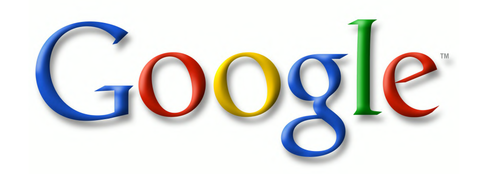
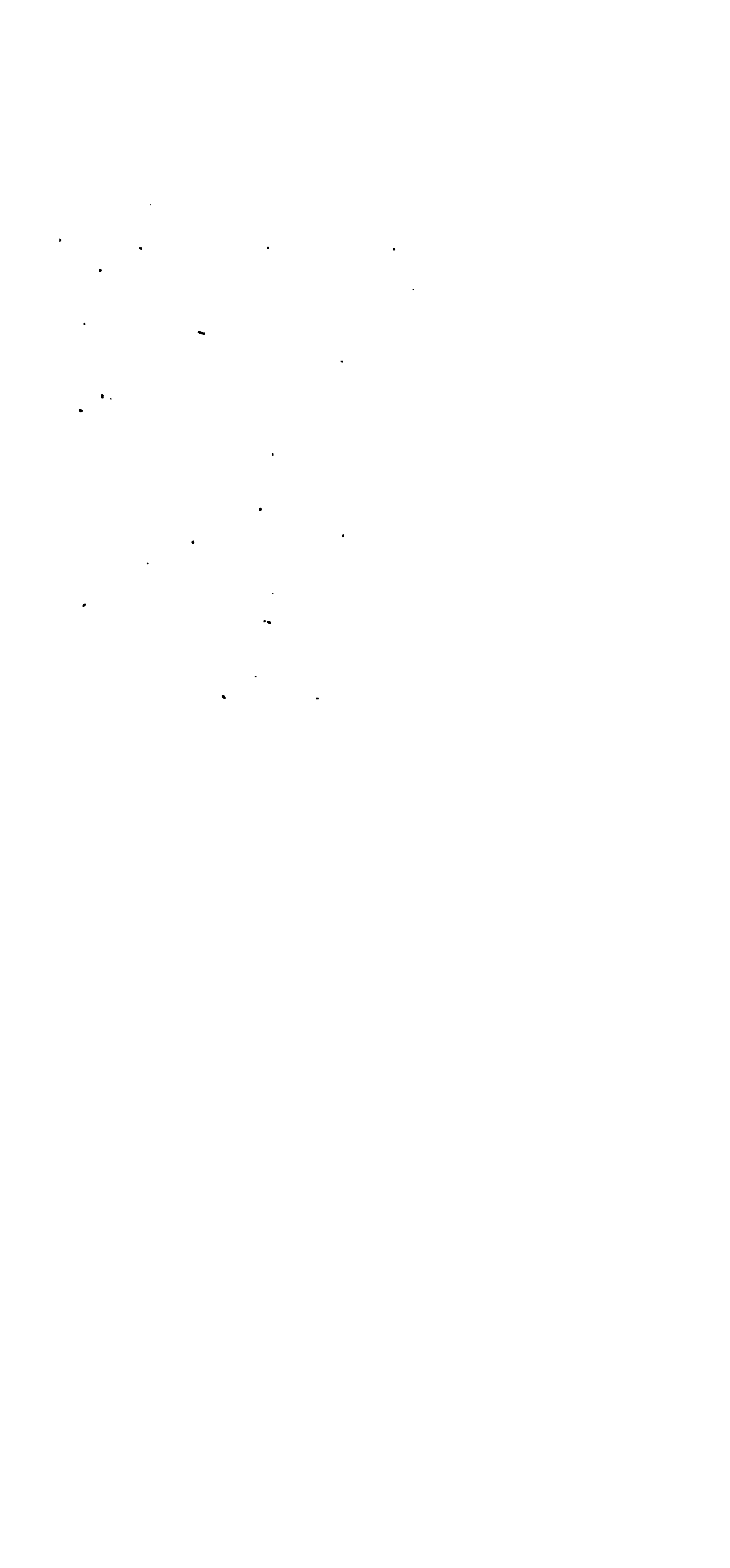











D. Franz Dominicus Häberlins Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Achtzehnter Band.



Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1785.



Vorrede.

Der gegenwärtige achtzehnte Band Meiner Neuesten Teutschen Reichs-Geschichte enthält gröstentheils die Geschichte des, vom Kayser Rudolf dem Zweiten, im J. 1594., zu Regenspurg gehaltenen merkwürdigen Reichstages, von dessen Handlungen bisher noch wenig bekannt war. Um so mehr werden also diejenigen, welche den Werth und den Nutzen einer genauern und vollständigern Geschichte unsers Teutschen

Reichs-Versammlungen zu schätzen wissen, mir e[...]
danken, daß ich Ihnen den Gang der Handlunge[...]
auf diesem Reichstage, nebst demjenigen, was vo[...]
dessen Eröfnung, Vorbereitungsweise, von dem ei[...]
nen und dem andern Theile, vorgenommen worden
aus noch gröstentheils unbekandt gewesenen Ackten
stücken, in einem pragmatischen Zusammenhange, s[...]
umständlich vorgelegt habe.

Den von mir gegebenen Nachrichten ist auc[...]
um so mehr zu trauen, und ihnen aller Glaube bey
zumessen, da ich dieselben aus den mir, aus de[...]
Hochfürstlich-Braunschweigischen Archive z[...]
Wolfenbüttel, gnädigst mitgetheilten zwey starke[...]
Voluminibus unserer Regenspurgischen Reichstag[...]
Ackten, gezogen, und dabey, nach meiner bisher b[...]
obachteten Methode, soviel möglich, die Wor[...]
selbst der verhandelten Staatsschriften gebrau[...]
und beybehalten habe, um keinen fremden Sinn [...]
dieselben zu tragen, welches den nicht allemal r[...]
nen und sich ähnlichen Styl entschuldigen wird.

Es würde mir nicht schwer fallen, und es w[...]
auch anfangs meine Meinung, aus dieser, in d[...]
gegenwärtigen Bande, erzälten Geschichte uns[...]
Regenspurgischen Reichstages ein und andere A[...]
merkungen zu ziehen, und darüber einige Betra[...]
tungen anzustellen. Allein da dieser Theil ohne
schon ziemlich stark gerathen ist, und die gewö[...]
che Bogenanzahl überschreiten wird; so fehlt [...]
mir an dem dazu benöthigtem Raume, und ich w[...]

de[...]

r solche Bemerkungen und Betrachtungen mei-
der Sache kundigen Lesern überlassen.

Eben dieser Umstand ist auch Ursache, daß ich
n diesem Bande, auf der Seite 192. in der No-
), S. 335., S. 337. in der Note 3), S. 348.
er Note †), S. 458. in der Note ††), S. 472.
er Note *), S. 576. in der Note *), und Sei-
78. in der Note †), versprochene Beylagen mei-
Lesern nicht insgesammt, sondern nur die drey
en, vorlegen kan. Es sollen aber die drey Letz-
in der Vorrede des nächsten Theils folgen.
n wenn GOtt Leben und Gesundheit verleihet,
ird der folgende Band dieses Werkes, wo mög-
, in der nächsten Leipziger Neu-Jahrs-, we-
tens aber in der darauf folgenden Jubilate-
esse, an das Licht treten, in welchem und dem
enden zwanzigsten Bande ich den Rest der
schen Reichsgeschichte des sechszehnten Jahr-
derts zu Ende bringen werde.

Für itzo muß ich mich also blos auf die Mit-
ung der nun folgenden drey ersten Beylagen
s Theils einschränken.

Nr. I.

(Zur Seite 192. dieses *XVIII.* Bandes, Note *).)

Vberschlag was auff 60000 Man zu Roß vnd fueß von Teutschen vnd Hungarn, der man Jetzo zu vorstehendem offenen Krieg vnd Veldtzugk, ausser den Ordinari Grentz, vnd des Landvolcks von newem an vnterschietliche örter baldt bedurfftig ist, jedes Monat besonder vfflaufen thut.

Erstlich wirdet man haben müssen 12000 woll gerüstete teutsche Reuter mit der Obristenstat, Ritgulden, Wagen, Rytmeister vnd Troßgeld, vff jedes tausendt, den Jtzigen vnterhaltungen vnd Bestallungen nach, 17000 fl., Bringt auff ermelte 12000 Pferd des Monats Zwey mahl hundert vnd vier tausend fl. — — 204000 fl.

Dan seint vonnötten 5000 Teutscher Archibusir Reuter, vnd gehen vff Jedes 100. dergleichen Pferde Monatlich, wie sie Jtzt bestalt vnd vnterhalten werden, bis Jn 1400. fl. Thut vff Jetzt ermelte 5000 Pferd des Monats — — — 70000 fl.

So Jst man zum wenigsten bedurfftig sechs Regiment Teutscher Knechte, Jedes zu 10 fahnen, vnd Jn allem 4000 Man starck, vnd gehen ein Monat vff ein solch Regiment

ment sampt der Obristenstat, Jedes Monatz In die 30000 fl. Thun die 6. Regiment monatlich, einmal hundert vnd Achtzigk tausend fl. — — 180000 fl.

Ferner 12000 Hungarische Pferde, vff jedes des Monatz 5. fl. Reinisch gerechnet, weil sie besorglich vmb die 4 fl., wie bißhero, nicht dienen werden, noch können, gehet In alles sampt der Obristen Leibbesoldung, tafelgeld, Trummeter vnd vbersoldt auff Jedes 1000. 6100 fl. vnnd vff gemelte 12000 ein Monat — — — 73200 fl.

Item bedurfft man 7000 Hungarische Trabanten, Jedem ein Monat 2. Taler, vnd leufft vff solche anzall sampt der Obristen Leib vnd Kleiderbesoldung, dan auch der Rotmeister, Fendrich vnd Trummenschleger Besoldung, vbersold, Monatlich — 20620 fl.

Summarum bringt der vnkosten vff die obermelte vnderschietliche 60000 Man zu Roß vnd fuß — — 547820 fl.

Machen 6. vollige Monat — 3286920 fl.

Ein gantzes Jhar — 6573840 fl.

Vber dies Alles wirdet man vff vnterhaltung eines Obristen Veldgenerals, seines Leutnanden; den hohen Emptern vnd befe-

 ligen

ligen vnd derselben vnterschietlicher orter *munition* vnd *artelarey*, *proviant*, *Armada*, kundschafften vnd viell anderer zum Krieg gehöriger teglicher noturfften vnd vnvmbgenglichen außgaben, zum wenigsten ein Monat In die 100000 fl. bedurffen.

Ist nun zum vnkosten der Manschafft zu schlagen, wirdet In allem ein Monat vfflauffen — — 6673840 fl.

thun 6. Monat — 40043040 fl.

vnd vff ein volles Jhar — 80086080 fl.

Nota: Was die *munition* vnd Artelarey betrifft, wirdet vnter den 100000 fl. nur das nötigst, Als die vnterhaltung der Personen vnd Roß verstanden. Dan sonsten vff dies viell ein mehres vfflauffen thut, vnd wirdet gemeinlich vff das artelarey wesen der dritte teils des ganzen Kriegs vnkosten gerechnet, Daruff also zu gedencken sein will.

Nr. II.

Nr. II.

(Zur S. 335. dieses *XVIII.* Bandes.)

Verzeichnus, wie vielen vnterschiedtlichen Persenen die Schiffleuth, so den Reinstroum Prauchen, auf den Armirten Hispanischen in gedachten des heiligen Reichs treuen Reinstrom vor vnd allerhalb Berg (unterhalb Rheinberg,) eingeanckerten Schiffen ertrungen, vnd vngeldt geben müßen ꝛc.

1. Dem Admiral Lamberg Paßman, seinem LeutenAmbt (Lieutenant) vnd Soldaten dem Steurman.
2. Winner Boßman Capiteen, seinem LeutenAmbt, seinem Steurman, den Soldaten.
3. Jasper Winners, so kein schiff hatt, sondern verbrandt,
4. Capiteen Derichherr Thuben, seinem LeútenAmbt, seinem Steurman, den Soldaten,
5. Capiteen Zueghaß, Seinem LeútenAmbt, seinem Steurman, den Soldaten,

   Item zue Berg, den beuelchshabern vnd Capiteen, auff dem Außleger,
6. Item Capiteen Jahnen, das seinem LeútenAmbt, seinem Steurman, den Soldaten,
7. Noch vor Capiteen, Heinrich Plumer, so zue Cöln ligt, zue Berg dem *Admiral* betzahlt, vnd musten eben so woll zue Cöln noch eins bezahlen.

Nr. III.

(Zur Seite 337. dieses *XVIII.* Bandes, Note 3

Der Stat Cöln Kundschafft vnd Beweiß d newen Licenten vnd ImPosten halben,

Ao. etc. 94. zu Regenspurgk übergeben.

Dictatum den 26ten *Juny Ao. etc.* 94.

Es haben Burgermeister vnd Rhat der Sta Cöln, etliche fürnheme vnd glaubhaffte schiffleut in *p*te der Licenten vnd anderer vngewonlichen Im posten abfragen laßen, welche einhellig bekund schaft, wie folgt,

Vnd alß viel vors Erst die abfarth von Cö belangen thutt, hetten sie ahn der ersten Zollsta zu Zons von Alters Zahl den gewönlichen Zo sintthero aber etliche Jharen, hetten die Capitula herrn des hohen ThumbStiffts, diese verzollun geduppelt, und würden genötiget, eben soviel Ca pittelgeltts, (wie sie es nennen) zu geben, alß si verzollet, vnd mitt fuhr den vohrzoll gegeben,

Zu Disteltorff, (Düsseldorf,) wurden d Schiffleuth genötiget, neben der Alten verzollun noch Accißgeldt, von allen wharen zugeben, vn nhemen von einem schlechten fuder weins vo Sechs Amen, neben der verzollung, Zwej Thaler vnd alle wahren wie die auch geschaffen, muste auch neben der verzollung, verzinst werden.

Zu

Zu keysers werth musten sie zahlen, neben der
zollung vor Iden fuder Weins 8. Thaler vnd
. stüber, vnd wehre keine mher zu bedengken, die
mitt solchem hohen vnterglichen vberlast be-
en.

Vndder (Unter) Keyserswerth, ahn Camil-
Schantzen, so ehr vff dem Rein geschlagen,
sten die Schiffleúth anlangen, vnd wurden be-
ngen, der Soldaten willen zu werben, biß-
len mit einer, bißweilen mitt zwo, bißweilen
t mher Duppelt Ducaten, Demnach den Sol-
en der Kopff stehet vnd sie solche pressiren
ten.

Vor der Schantzen ligt ein vhrlochs-Schiff
rlogs) oder außleger, ahn dem wurden sie eb-
gestalt tractirt.

An den Rohr (Ruhr) zu Rorrar, (Ruhrort,)
Fürstenthumb Kleue, hetten sie die tag Ires Le-
s auch nicht andorffen legen, Itzig Zeitt müsten
daselbst anlagen, vnd von allen gütern acciß
en, Nemblich von Idern, oberclertem Sechs-
gen fuder weins 3. thal. vnd so vorthan von
n wahren.

Die königliche wirden zu hispanien, hatt auch
ehm Mundt der Rohr, (Ruhr,) ein vhrlochs-
iff ligen, dem musten sie auch geben, eben so
wie den ersten außleger oder vhrloch-schiff ahn
millo Schantz empfangen.

Zu Orsew (Orsoy) im Fürstenthumb Kleue,
en sie fürstlicher gnaden von Cleue die gewön-
e vertzollung geben, dessen theten sie sich auch
nicht

nicht beschweren; Aber die Königliche wirden von hispanien, hatt vor der Stadt vffm Rein einen auflegern od vhrloch-schiff ligen, derselbe beschwere sie ebnermassen wie obgenandt.

Zue Bergk (Rheinberg,) da wurden sie vber alle maße beschwert, den zu Bergk ligen Trei vhrloch-Schiff, ein jder nheme, in Nhamen der Königlichen wirden, eben so viel, alß sie oben vermeldet, vnd dieweil der außleger oder vhrloch-Schipff vor Cöln ligendt, nicht durff die abfarende Schiffleuth beschweren, wegen das es ein Erber Rath verbotten, vnnd der ents nicht leiden wolle, So müsten sie dem ammiral zu berg ligen, zu behuf dises vhrlochs-Schiff gleichwol eben viel geben, die alle andere empfangen.

Dem Churfürsten müsten sie Jre gewönliche verzollung bezahlen, neben den so neben Jhre Churfl. Gn. in diesem zoll zu Bergk, von einem Jeden fuder weins von Sechs Ahmen, vier Thaler vnd von allen andern abfarenden wahren, *pro rata*, nach außweisung einer darvber vfgerichten Rollen. Wan nun wegen Jr Churfl. gn. die verzollung vnd Licenten erhaben, So musten die Schiffleut, den Königlichen Hispanischen Licentmeister, eben soviel geben, alß der Churfürst empfangen, vnnd musten sich alßdan die Schiffleuth vff Jren Aidt verleven, ob sie den Rain, Jsel, (Yssel) oder wahl hinab in holandt (Holland) Paßiren wolten, welcher dan den Rein hinabfaren wolt, der muste noch bezahlen fünff zoll, nemblich

sich wegen der Stadt Arnheimb zwen Zöllen, Item wegen wick, Schonhoffen vnd vttrich, (Utrecht,) alß solche verzollung, alß Königliche wirden, ahn gemelten Stedt, vor disem beschwerlichen Krieg, vnd alß sie die Länder vnd Stett noch Ingehabt, Pflege zu endtpfangen; welcher Schiffman aber sich erclert, daß ehr die Iseln (Yssel) begert zue Paßiren, der muß zu Bergk in der abfarth bezahlen, die zwen Zoll von Arnheimb, ein Zoll von Zipffen, (Zütphen,) den Zoll von Defenter, vnd den Zoll vom Campen.

Welche die wahl abfharen, die müßen bezalen 2 Zoll von Nimwegen, 2. Zoll von Til, den Zoll von Pommeln, vnd den Zoll von Gorcken.

Wan sie nun dermaßen, vber alle Pilligkeitt, so hoch vnd mercklich beschwert, so werde Ihnen gleichwol nicht gestadtet, zu fharen, sonder man gebe Ihnen den Schiffleuten, ein brifgen, das müßte der Oberster Reinfeldt, wegen Kön: wirden zu hispania, vndterschreiben, welche vndterschreibung die nicht erlangen konten, sie hetten dan zuvor demselben, ein wolschmackende oder anderthalb Ohem Wein bezahlt; beliebet Ihn der wein nicht, den die Schiffleuth geladen, so müßten sie gehen in die Stadt bey weinhendlern, vnd alsolchen wein gelten, damit ehr begnüget; wenn ehr aber des weins nit begerig, so müßten sie 18. 19. 20. oder auch wohl mher Königsthaler nach gelegenheitt die Schiff groß, demselben davor verrichten.

Wan

Wan nun der Obrister Reinfeld betzalt, so mußten sie noch geben, dem LeutenAmbt, Fehndrich, wachtmeistern, Büchsenmeister, der wacht ahn der Pforten, Jdern eine verehrung, ein Reichs- oder Königsthaler, vnd mußten auch jedesmhalen, vierzehen, funffzehen, vnd respectiue biß in die 20. Thaler vor Zehrungen betzahlen, die sie vndter der verzollung gethan.

Solche abfertigung verziehe sich woll 2. 3. 4. allemhal, auch wol fünf Tag, vnd der nicht woll bekandt, der Pliebe wol vber 8. oder 9. Tag da halten, vnd wirdt von einem zum Andern Jemerlich vmbgefürt, zu verderbnis beider schiff vnd Kaufleutt.

Wan nun der PaßZettel, dem Ammiral der vhrloch-Schiff Präsentirt, den Reinfeldt vndterzeichnet, vnd sie endtweder im Rein oder in der wahl oder in der Jsell, ahn die obbenendte Zollstedt ankommen, wurden sie da genötiget, die alte verzollung richtig zu erlegen, vnd mußten dennoch den verunirten Stenden der Niderlanden, all solche Licenten vnd Convoy-geldt zahlen, Alß sie den Schiffleuten vbermeßig vferlegt, dauon auch leisten vnd Rollen getruckt, vnd genugsam im gantzen Reich kundig.

Jn Summa es wehren die Jmposten also gesteigert, daß obwoll vor disem ein futter wein von Cöln biß Dorth (Dordrecht) zum höchsten vmb Sechsthaler befrächtet worden, daß dennoch Jtzo dauon, biß in 40. Thaler geben vnd genommen würde, vnd dennoch der Schiffman darbey sich nicht

nicht erhalten könte, sonder das — — — — vor Augen sehe, vnd spüre, beynahe alle in grundt gesegelt, vnd bey den Armseligen Baren mitt Weib vnd kinder verdorben, deßen sich Gott im hohen himmel erbarmen wolte.

In der auffarth, wurden sie auch allenthalben, mitt gleicher beschwernußen angegriffen, in specie dergestaltt, wan sie In hollandt, die große Licenten verrichtet, vnd aufwarts gefharen, müßten sie auch, ahn allen Stedten vnd Zollen neben den gewönlichen vertzollungen von allen wharen, Convoy vnd anderm vngelt geben, solchergestalt, da sie hiebeuor aus hollandt, biß gegen Cöllen von einer last herings, Sechs, sieben oder Achtthaler zum hogesten empfangen, da mußten sie nun für nhemen 48., 49., 50. Thl. Ein hudt Saltzes hetten sie vorhin vff Cöln gefhürt, vmb einen halben Thaler, dauon müßten sie nun nhemen vierdthalben Thaler, von einem hundert stück Zendtkäse, hette sie vor zeiten gehabt einen Thaler, dauon müßten sie Itzund nhemen, sieben oder Acht Thaler, vnd so vorthan von allen güttern, was deren hin vff gefürt werden.

Zu Bergk vnd keysers werth, da geht es mitt den Licenten vber die maß zu, von hundert hut Saltzes zu verzollen muß man noch geben an Licenten 83. thl., von einer Last hering, müßten sie neben der verzollung zahlen, für Licentgeldt 12. Thaler vnd so von allen wahren, nach advenant.

Aber

Aber das sey am aller beschwerlichsten, wan sie schon dasjenige verrichtet, was man von Ihnen haben wöllen, das sie gleichwoll bißweilen, Sechs, sieben, Acht oder Neun wochen lenger, vff den Reysen vnd ahn Zollstedten vfgehalten, dan sie vormalß Ihre Reisen volpracht, zu dem so würden Ihnen bißweilen mitt gewalt die Pferdt abgenommen, die Schiff beraubt, die Schiffleuth erschlagen, erschossen ermordet, auch alle malen verwundet, vnd Jemerlich mißhandelt, wie sie ohn die Knecht, woll zwantzig Schiffleut namhafftig machen können, so die Spanische in kurtzer Zeitt, vmbpracht, darzu sie den mitt aller gedult stillschweigen müßten, biß der Almechtig Gott dise beschwerliche bedrangnus, entweder lindern, oder hinweg nhemen werde rc.

Hiemit beschliesse ich diese Vorrede und wünsche, daß die auch auf diesen Theil verwandte Arbeit nicht ohne Nutzen für das gemeine Wesen seyn möge.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 20. September 1785.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fort-



Fortsetzung der Regierungsgeschichte
Kayser Rudolfs des Zweiten,
vom Jahr 1576 — 1612.

Der in Ungarn noch immer fortdauernde Türkenkrieg, von welchem wir in dem vorhergehenden Bande dieses Werkes gehandelt haben [a]), und welchen aus eigenen Kräften fortzuführen, dem Kayser zu schwer fiel, bewog denselben, einen Reichstag auf den 7. (17.) April d. J. nach Regenspurg auszuschreiben. Da aus dem Ausschreiben leicht zu ersehen war, daß die Türkenhülfe wiederum der Hauptvorwurf der Berathschlagungen auf dieser Reichsversammlung seyn würde, obgleich in selbigem auch noch andere Materien, als z. E. die Handhabung des gemeinen Friedens, die Abschaffung der Werbungen und Durchzüge, die Justizpflege, worinn so viele Eingriffe geschahen, die

J. Chr. 1594

10 Jan. st. n.

a) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 333-347. und 554-571.

Aber das sey am aller beschwerlichsten, wan sie schon dasjenige verrichtet, was man von Ihnen haben wöllen, das sie gleichwoll bißweilen, Sechs, sieben, Acht oder Neun wochen lenger, vff den Reysen vnd ahn Zollstedten vfgehalten, dan sie vormalß Ihre Reisen volpracht, zu dem so würden Ihnen bißweilen mitt gewalt die Pferdt abgenommen, die Schiff beraubt, die Schiffleuth erschlagen, erschossen ermordet, auch alle malen verwundet, vnd Jemerlich mißhandelt, wie sie ohn die Knecht, woll zwantzig Schiffleut namhafftig machen können, so die Spanische in kurtzer Zeitt, vmbpracht, darzu sie den mitt aller gedult stillschweigen müßten, biß der Almechtig Gott dise beschwerliche bedrangnus, entweder lindern, oder hinweg nhemen werde ꝛc.

Hiemit beschliesse ich diese Vorrede und wünsche, daß die auch auf diesen Theil verwandte Arbeit nicht ohne Nutzen für das gemeine Wesen seyn möge.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 20. September 1785.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fort-



Fortsetzung der Regierungsgeschichte
Kayser Rudolfs des Zweiten,
vom Jahr 1576 — 1612.

Der in Ungarn noch immer fortdauernde Türkenkrieg, von welchem wir in dem vorhergehenden Bande dieses Werkes gehandelt haben a), und welchen aus eigenen Kräften fortzuführen, dem Kayser zu schwer fiel, bewog denselben, einen Reichstag auf den 7. (17.) April d. J. nach Regenspurg auszuschreiben. Da aus dem Ausschreiben leicht zu ersehen war, daß die Türkenhülfe wiederum der Hauptvorwurf der Berathschlagungen auf dieser Reichsversammlung seyn würde, obgleich in selbigem auch noch andere Materien, als z. E. die Handhabung des gemeinen Friedens, die Abschaffung der Werbungen und Durchzüge, die Justizpflege, worinn so viele Eingriffe geschahen, die

J. Chr. 1594

10 Jan. st. n.

a) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 333:347. und 554:571.

J. Chr. 1594 die Verbesserung des Münzwesens und Ergänzung der R. Matrickel, mit berührt waren; so machte solches, wie leicht zu erachten, bey einigen, zumal protestantischen, R. Ständen das gröste Aufsehen, weil Einige unter denselben voreilig auf den Gedanken verfielen, dem Kayser eine beharrliche, immer währende Steuer zu bewilligen, deswegen die Vertrautesten einander davon Nachricht ertheilten. Der angesetzte kurze Termin war den Evangelischen R. Ständen gleichfalls sehr verdächtig, und Sie deuteten es dahin aus, daß man Ihnen die Gelegenheit entziehen wollte, sich vorher mit einander zu verabreden, weil man am Kayserlichen Hofe wohl wußte, daß Sie auf dem R. Tage viele und wichtige Beschwerden anzubringen hätten.

Es schickten daher der Churfürst von der Pfalz, die Landgrafen von Hessen, und der Marggraf von Baden-Durlach ihre Räthe nach Speyer, wohin auch der H. Friedrich von Würtenberg seinen Vicekanzler, Wolfen von Urmühl, Hieronymus Gerharden und D. Johann Jacob Reinharden abfertigte. Diese sollten darauf dringen, daß die A. C. Verwandten eine Beschwerungsschrift verfassen, solche, gleich zu Anfang des R. Tages, dem Kayser überreichen, und keine Türkensteuer, so dringend auch die Noth wäre, bewilligen sollten, bevor nicht solche Beschwerden abgestellt worden. Ferner sollte man begehren, daß die zu bewilligenden Reichssteuren, weil solche bisher unrecht verwandt worden, dißmal nicht dem Kayser, sondern drey tauglichen R. Deputirten anvertrauet würden, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Kayser nicht befugt seyn sollte, ohne Vorwissen und Einwilligung der R. Stän-

17. Jbr.

nde einen Frieden einzugehen. Jedoch hat- J. Chr. 1594
ie Würtenbergischen Gesandten den aus-
lichen Befehl, solches im größten Geheim
ernstlich zu unterbauen, damit auch andere
nde solche Bedingungen, in ihren Stim-
, vortragen möchten, und also die Ungnade
Kaysers nicht auf den Herzog allein, wel-
solche bey seinen damaligen Umständen gar sehr
ermeiden hatte, fiele. Es hielt nemlich H.
drich eine ernstliche Zusammensetzung der
angelischen Stände für sehr nöthig, um
l die von ihren Vorfahren so mühsam erfoch-
Religion, als auch ihre alte und wohl herge-
te Freyheiten wieder in den rechten Gang
ringen, und den Wohlstand des Reichs
ustellen. Indessen konnte zu Speyer wegen
R. Beschwerden nichts beschlossen werden,
ern es wurde alles nur *ad referendum* angenom-
, und auf die Zusammenkunft der gedachten
mehrerer Fürsten zu Heylbronn verschoben.
n es fiel besonders dem H. Friedrich von
rtenberg sehr bedenklich und beschwer-
, sich in Religionssachen mit dem Chur-
ten von der Pfalz, als einem der Kalvini-
n Religion zugethanen Fürsten, welcher sich
des Directoriums bey den A. C. Ver-
deen anmaßte, einzulassen, weil solches bis-
eine Vorfahren, die Herzoge Christof und
ewig, soviel möglich, vermieden hatten;
n behielt Er sich die Religionsbeschwerden
weiterer Ueberlegung vor, und hatte seine
ruction nur auf weltliche Reichsange-
nheiten gestellt.

Ehe aber der H. Friedrich sich nach Heyl-
nn begab, fand sich an seinem Hofe Ladislaus 7. Merz
pel von Lobkowitz, als Kayserlicher Ge-

J. Chr. 1594 sandter ein, der im Namen des Kaysers no[ch]mals begehrte, daß Er sich persönlich auf d[em] R. Tage zu Regenspurg einfinden möchte. N[un] hatte zwar der Herzog triftige Ursachen, d[em] Kayserlichen Verlangen zu willfahren, n[ach]dem nicht allein die Erfahrung gelehrt hatte, daß ehm[als] H. Christof von Würtenberg, durch seine p[er]sönliche Anwesenheit und Gegenwart des Geis[tes] auf Reichs- und Deputationstagen, wie a[uch] auf anderen Chur- und Fürstlichen Zusamme[n]künften, eine grosse Hochachtung sich erwo[r]ben hatte, und der Herzog die schönste Gelege[n]heit haben würde, das ganze Reich, und be[son]ders die A. C. Verwandten sich verbindlich [zu] machen, zumal weil es der erste Reichstag na[ch] seinem Regierungsantritte war, sondern a[uch] weil der Kayser Ihn, durch eine so ansehnli[che] Gesandtschaft, welche sonst nur gegen Churf[ür]sten gebräuchlich gewesen, darum ersucht ha[tte;] anderer geheimen Ursachen, die den Herz[og] bewegen mußten, seinen Gehorsam zu beze[i]gen, nicht zu gedenken. Allein derselbe hatte a[uch] andere Gründe, dieses Begehren abzulehn[en,] worunter insonderheit die Abwendung der O[e]sterreichischen R. Afterlehenschaft das U[e]bergewicht erhielt, indem Er gesonnen war, di[ese] Angelegenheit gleichfalls an die Churfürsten u[nd] Fürsten gelangen zu lassen. Wofern Er nun n[ach] Diesen wider die gedachte R. Afterlehenscha[ft] als eine R. Beschwerde, protestirte, und [sich] solcher in Person, in öffentlichem Reichsrat[h] widersetzte; so würde solches dem Kayser hö[chst] gehässig seyn, und dem Herzog die gewisse U[n]gnade zuziehen. Mithin entschuldigte Er sich [so] gut, als möglich, benahm jedoch nicht alle Hofnu[ng] dem Kayser, währendem R. Tage, aufzuwart[en.]

M

Nach der Abfertigung des Kayserlichen Gesandtens begab sich der H. Friedrich von Würtenberg auf den nach Heylbronn verabredeten Konvent, wo sich auch der Churfürst Friedrich von der Pfalz, der Pfalzgraf Johann von Zweybrücken, und die Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anspach und Ernst Friedrich zu Baden-Durlach, in Person, einfanden, und der Administrator von Magdeburg, Marggraf Joachim Ernst von Brandenburg, seinen Gesandten, D. Caspar Branner, schickte. Die Erwägung der bisherigen R. Beschwerden, die Vorlegung derselben auf dem bevorstehenden R. Tage, die fortdauernden Unruhen in den Niederlanden und die dadurch verursachte Bedrückung der benachbarten Fürsten und Stände, die Streifereyen und Verheerungen, welche die Lothringischen Truppen noch immer im Elsasse anrichteten, und das Anbringen des Französischen Gesandtens, Jacob Bongars, wegen einer zu bewilligenden Hülfsleistung, waren hauptsächlich der Vorwurf der Berathschlagungen auf dieser Zusammenkunft. Es verglichen sich auch die anwesenden Fürsten und der Magdeburgische Gesandte über einen Abschied *), welchen der Churfürst von der Pfalz, der Pfalzgraf von Zweybrücken, der Marggraf von Brandenburg-Anspach, und der Herzog von Würtenberg, für den Marggrafen von Baden-Durlach aber Wilhelm Pedisch, Statthalter-Amts-Verweser zu Carlsburg,

J. Chr. 1594 m. Mart.

16 Merz st. vet.

*) Es stehet derselbe in der Unirten Protestirenden Archiv; (s. l. 1628. 4.) in *Append.*, n. I. p. 2-9. *Londorpii* Actis publ., T. III. L. VII. cap. 11. n. 2. p. 509-511. Lünigs R. A., T. V. P. I. n. 89. p. 257-260. und des *Du Mont* Corps diplomatique etc., T. V. P. I. n. 232. p. 505-507.

J. Chr. 1594

burg, und der Magdeburgische Gesandte eigenhändig unterschrieben und besiegelten, und der folgenden Innhaltes war.

Erstlich hätten sich der Churfürst und die vorgenannten Fürsten erinnert, und zu Gemüth gezogen, was, nebst dem innerlichen, je länger, je mehr ausbrechendem, Mißtrauen zwischen den Ständen im Reiche insgemein, für nachtheilige Beschwerden, Schaden und Verderben aus den Niederländischen, des untern Rheinstroms und Lothringischen Kriegen und Ausfällen in das Elsaß, zuvor und seit dem letztern zu Augspurg, im J. 1582., gehaltenem R. Tage, den benachbarten R. Ständen zugewachsen, insonderheit aber den Evangelischen A. C. Verwandten, nebst diesem gemeinen Unwesen und Uebelstande des Vaterlandes, vielfältige Beschwerden in Religions- und Profansachen, in Sperrung und Verhinderung ihres Religionsbekenntnisses A. C., ungleicher Verwaltung der Justiz, und was dem weiter anhängig, begegnet wären. Nun wären zwar Sie, der Churfürst und die Fürsten zuförderst gegen den Kayser, als das erwälte Oberhaupt im Reich, und demnächst auch gegen andere ihre Mitglieder und Stände dergestalt freundlich gesinnt, daß Sie nichts mehr wünschten und begehrten, als daß alle solche dem H. R. drohende Gefährlichkeiten und innerliches Unwesen, eingerissene Mängel und Hindernisse, wie auch das schädliche Mißtrauen, mit allgemeinem Zuthun aller Stände aufgehoben, verbessert, und in einen gleichen Wohlstand gerichtet werden könnte, damit dem Kayser, auf dem bevorstehenden R. Tage, die hülfliche Hand gegen die Türken, desto freywilliger und ungehinderter, könnte angeboten werden.

J. Chr. 1594

den. Weil aber die Trennung aus Anstiften des Pabstes, und anderer ausländischer Practicken, so weit eingerissen wäre, daß eine solche gewünschte Einigkeit itzo nicht sogleich zu hoffen sey: indessen aber doch solche Mängel und Gebrechen vorfielen, die theils des Kaysers, als des Oberhauptes, Reputation gegen den Pabst und die benachbarten ausländischen Potentaten, insonderheit aber des Vaterlandes und der A. C. Verwandten Religion, und deren Nachkommen betröfen; so hätten Sie, die anwesenden Churfürst und Fürsten, für nöthig erachtet, dieselben, bey dieser Gelegenheit, Vorbereitungsweise, zusammen zu tragen, und in selbigen eine Verzeichnung machen zu lassen, welche dem Kayser, gleich zu Anfang des R. Tages, sollten vorgebracht, und zu des Reichs und der Stände Wohlfahrt in Acht genommen werden, wie solches die Abschriften sub *A.* und *B.* auswiesen †).

Zugleich hätten Sie sich mit einander freundlich verglichen und vereiniget, daß Sie nicht allein auf dem bevorstehenden R. Tage, sondern auch ferner eine treue fürstliche Freundschaft, vertrauliche Zusammensetzung, gute Korrespondenz und Kommunikation unter Sich selbst, und durch ihre abgeordnete Räthe halten, für einen Mann stehen, einander beyräthig seyn, mit Rath und That beystehen wollten. Sie hätten auch deswegen ihren Räthen auf dem gedachten R. Tage genugsamen Befehl geben, daß sie sich mit andern anwesenden Churfürsten, Fürsten, Ständen und Städten der A. C., und der Abwesenden Gesandten, wegen Uebertrag der vorerwähnten Beschwerden, vergleichen

†) Beide Beylagen fehlen bey den vorhin bemerkten Abdrücken des Heylbronnischen Abschiedes.

J. Chr. 1594

gleichen, oder, wofern Etliche derselben dazu nicht zu vermögen wären, mit den Uebrigen, auch Wenigen, und, wenn Sie keinen Beyfall hätten, für sich allein, dieselben dem Kayser, mit einer kurzen gewönlichen Supplikationsschrift überreichen, und um Erledigung und Abschaffung derselben bitten, auch Sich nicht abweisen lassen sollten. Es wären auch der Churfürst und die Fürsten nicht gesonnen, vor Erledigung der Punkte, die, in facto et iure directe dem Religionsfrieden, der G. B., den R. Konstitutionen, der R. G. O., der Kayserlichen Kapitulation und dem alten Herkommen zuwiderliefen, und in dem Verzeichniß sub *A.* wiederholt wären, in einige R. Kontribution zu willigen, sondern sämmtlich darauf zu bestehen, und Sich, auf keine Art und Weise, itzo oder künftig, zu trennen, oder davon abführen zu lassen. Soviel aber das andere Verzeichniß sub *B.* belange, wollten Sie auf solche Mängel und Gebrechen, und was deren noch weiter von andern Ihm zukommen möchte, in den verschiedenen Räthen, Acht geben, einander beyräthig seyn, und deswegen ihren Räthen den nöthigen Befehl auftragen; alles zu dem Ende, damit Gleichheit, Friede, Ruhe und Einigkeit im Vaterlande erhalten werden möchte.

Da hiernächst zweitens an den Churfürsten und die Fürsten insgesammt, während diesem Konvente, von dem zu Straßburg sich aufhaltendem Gesandten des Königs von Frankreich, Jacob Bongars von Barry, ein Schreiben eingelaufen sey; so habe man es in Berathschlagung gezogen, wieder beantwortet, und der umgesetzten Kontribution halber sich dergestalt verglichen, daß, auf gewisse, in der dem gedachten

J. Chr. 1594

letzten Französischen Gesandten zu Heylbronn gegebenen Abfertigung begriffene, Bedingungen, dem König von Frankreich 400000. Gulden, in zwey Jahren erlegt werden, und an solchen die drey, der Churfürst und die beiden Fürsten des Hauses Brandenburg, das erste Jahr, 100000., sodann der Churfürst von der Pfalz und der H. Friedrich von Würtenberg 50000., nemlich Jeder von Ihnen 25000., die übrigen 50000. Gulden aber der Pfalzgraf Johann zu Zweybrücken und der Marggraf Ernst Friedrich zu Baden-Durlach, nebst dem erwälten Administrator und den Kapitularen des Hochstiftes Straßburg, wie auch der Stadt Straßburg, zu Ergänzung der 200000. Gulden, entrichten sollten. Die übrigen 200000. Gulden aber, im andern Jahr und Ziel belangend, solle es mit der Austheilung, wie im ersten Jahr, gehalten werden, wovon der König eine Anzahl Kriegsvolkes unterhalten könnte. Falls auch Derselbe im dritten Jahr noch fernerer Hülfe benöthiget seyn würde; so habe man sich mit einander dahin verglichen, daß Ihm noch mit einer weitern Geldsumme etwa von 200000. Gulden, die Hand geboten werden möchte. Sollte nun zur Anlage solches dritten Jahrs bey Andern, als Dännemark, Braunschweig, Mecklenburg, Holstein, Pommern und Andern, etwas zu erlangen seyn; so sollte dasselbe sowohl dem Hause Brandenburg, als auch den andern am Rheinstrome Gesessenen, und also einem Jeden der obgedachten vereinigten Stände, *pro sua Quota*, abgehen und eingetheilt werden.

Weil ferner drittens die itzigen Zeitläufte hin und wieder sehr bedenklich wären, und allerhand Kriegswerbungen und Versammlungen vor-

J. Chr. 1594

vorgiengen, da man noch **ungewiß** wäre, **wie** sich dieselben in **An-Durch- und Abzügen**, oder sonst **verhalten**, oder was man, des **benachbarten Kriegswesens** halber, zu **befürchten** haben möchte, dagegen aber die **Kreishülfen**, itziger Zeit, so **beschaffen** wären, daß man sich **darauf nur langsam**, oder wohl gar **nicht verlassen** könnte; so hätten sich die allerseitigen **Paciscenten** noch ferner über eine besondere **Landesrettung**, wessen sich nemlich ein **Jeder** zu dem **Andern**, auf alle ereignende Fälle, zu **versehen**, und was für einen **Beystand** Er sich, allein zu Erhaltung des Friedens, der Ruhe- und Einigkeit im Vaterlande und seinen landen, zu getrösten hätte, mit einander **verglichen**, wie die beygefügte **Notel** sub D. *) ausweise. Weil man aber in der Eile zur **Vollkommenheit** und endlichen **Ausfertigung** dieser **Notel** hier nicht hätte kommen können; so wäre **verabschiedet** worden, daß der **Churfürst** und die **Fürsten** solche zu **Hause** noch besonders **erwägen**, und ihr **Bedenken** auf die Punkte: **ob, was** und **wie** dieselbe zu **verbessern**, innerhalb **vier Wochen**, dem **Churfürsten** von der **Pfalz zuschicken** sollten. Nach deren Einlangung solle der **Churfürst** eine andere **Zusammenkunft** der **Räthe**, zu endlicher **Abschliessung** und **Aufrichtung** solcher **Notel** nach **Heylbronn** ansetzen; doch solle es sonst bey dem vorgelegten und **obgedachten Entwurfe**, soviel das **Wesentliche** desselben belange, **bleiben**, und **keine neue** oder **andere Notel** gemacht, sondern jene nur **verbessert** werden.

Weiter und **viertens** habe der Marggraf **Ernst Friedrich** zu **Baden-Durlach** den anwesenden **Churfürsten** und **Fürsten**, wegen des itzigen

*) Auch diese fehlt.

Zustandes der obern Marggrafschaft Ba- J. Chr. 1594
†), in welcher Ihm wider die Statuten und
Herkommen des Fürstlichen Hauses aller-
ungereimtes zugezogen werden wolle, Bericht
, und Sie um ihr räthliches Bedenken
. Solches wäre dem Marggrafen von
Chur- und Fürstlichen Räthen ertheilt
, welches Derselbe weiter zu bedenken und
gebrauchen wissen würde. Es hätten sich auch
Churfürst und die Fürsten erboten, dem
arggrafen, wenn Er in diesen Sachen wei-
Rath bedürfte, damit, auf sein Begehren,
Hand zu gehen.

Fünftens habe zwar auch der Administra-
des Hochstiftes Straßburg, Marggraf
hann Georg, und sein Domkapitul, durch
eigene Abschickung, von dem Churfürsten
den Fürsten begehrt, Sie in die vorgedachte
ndes-Vereinigung und Rettung aufzuneh-
; mit der Anzeige, daß wohl nicht zu zweifeln
, daß die Stadt Straßburg kein Bedenken
würde, sich gleichfalls in dieselbe zu bege-
. Allein man habe Ihnen für dißmal zur Ant-
gegeben; es sey bereits soweit gekommen, daß
hier persönlich anwesenden Churfürst und
rsten Sich in eine solche nähere Zusammen-
ung und Landesverein zu begeben, bereits
hlossen, und dabey des Administrators und
mkapituls, wie auch der Stadt Straßburg
Anderer, die sich noch darein begeben möchten,
ht vergessen hätten. Weil aber itzo, wegen
ge der Zeit, und anderer vorgefallenen Ungele-
heiten halber, die Notel solches Vereins hier
ht allerdings, wie es seyn sollte, hätte können
auf-

†) Davon wird weiter unten in diesem Bande um-
ständlich gehandelt werden.

J. Chr. 1594

aufgerichtet werden, sondern deswegen eine andere Zusammenkunft der Räthe in Kurzem würde anzustellen seyn; so wollten der Churfürst und die Fürsten ihres Anbringens eingedenk seyn, und dem Administrator, dem Domkapitul und der Stadt von solcher Zusammenkunft gleichfalls Nachricht geben, damit Sie die Ihrigen mit desto vollkommenerer Instrucktion zu derselben abfertigen könnten. Dagegen auch die Gesandten, auf Begehren, dasjenige, was Sie Dienliches zu Verbesserung der Notel gehabt, dem Churfürsten und den Fürsten, zur Nachricht, schriftlich mittheilten. Und da endlich sechstens der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich von Brandenburg, bey dieser Chur- und Fürstlichen Versammlung, nicht in Person hätte erscheinen können, jedoch seinen Rath, den D. Caspar Brandtner, mit genugsamer Vollmacht, abgeordnet, der auch der Berathschlagung und Beschliessung aller vorgesetzten Punkte mit beygewohnet hätte, und als Gewalthaber, statt seines Fürstens, alles mit verrichten helfen; so habe Er diesen Abschied, kraft seiner habenden Gewalt, von wegen des Administrators zu Magdeburg, mit unterschrieben und besiegelt. Uebrigens verdient dieser, zu Heylbronn, von dem Churfürsten von der Pfalz und den andern obgenannten Fürsten, geschlossene Verein eine um so mehrere Aufmerksamkeit in unserer Teutschen R. Geschichte, weil derselbe der erste Anfang und die Grundlage zu der nachmals, im J. 1610., zu Schwäbisch-Halle, errichteten, und für unser Vaterland so unglücklich ausgefallenen Evangelischen Union gewesen ist. Jedoch wir müssen zur Erläuterung dieses Heylbronnischen Ver-

Vereins oder Abschiedes, noch ein und anderes zu bemerken. J. Chr. 1594

Der Churfürst von der Pfalz machte, auf dem Konvente zu Heylbronn, abermals auf das Direcktorium der Protestantischen Stände Anspruch; weshalb aber der H. Friedrich von Würtenberg sich gerade zu erklärte, daß Er sich in Religionssachen und was denselben anhange, in keine Handlung einlassen könne, sondern sich, fernern nothwendigen Bericht einzuholen, vorbehalte. Denn Er wollte sich ohnehin, ohne Rath und Gutbefinden des Administrators der Chur-Sachsen und des Pfalzgrafens zu Neuburg, zu nichts entschliessen; zumal Jener in Religionssachen dem Churfürsten von der Pfalz kein Direcktorium einräumen, aber in politischen Angelegenheiten den Vorzug nicht streitig machen wollte. Der vorerwähnte Administrator der Chur-Sachsen sah' auch nicht gerne, daß die Beschwerden dem Kayser mit der Bedrohung übergeben werden sollten, Ihm die Türkenhülfe solange zu verweigern, bis jene erlediget wären. Er war vielmehr gesonnen, in dem zu Heylbronn gemachtem Aufsatze eine Aenderung vorzunehmen, und, nach angehörter Kayserlichen Proposition, eine Zusammenkunft der A. C. verwandten Stände, auf dem R. Tage zu veranstalten, und die sämtliche, von Ihm schriftlich aufgesetzte, Reichs-Beschwerden dem Kayser zu übergeben.

In Ansehung desjenigen, was im zweiten Artickel des Heylbronnischen Abschiedes von der dem König von Frankreich bewilligten Geldhülfe vorkommt, dient zur Erläuterung, daß K. Heinrich der IV. von Frankreich den Jacob Bongars abermals an den Marggrafen Georg Frie- 1. Jan.

J.Chr. 1594 Friedrich von Brandenburg-Anspach abgeschickt habe, und Ihm ein Bündniß wider Lothringen anbieten lassen. Vermöge dessen versprach der König: 1) die angefangenen Friedenshandlungen mit Lothringen aufzuheben; 2) den Herzog von Bouillon mit 600. Reutern und 3000. Schützen wider diesen Feind zu Hülfe zu schicken; 3) keinen Frieden einzugehen, als daß das Bisthum Straßburg dem Marggrafen Johann Georg bleiben sollte; und 4) die angebotenen Kriegsvölker auch in den Jülichischen Unruhen gebrauchen zu lassen. Dagegen aber verlangte Er von dem Marggrafen, daß Er 1), nebst seinen Bundsverwandten dem Herzog von Bouillon 1200. Pferde und 6000. Mann zu Fuße überlassen; 2) demselben monatlich 12000. Gulden bezalen; und 3) keinen Frieden, ohne des Königs Wissen und Willen, schliessen sollte. Diese Bedingungen waren nicht nur zu hart, sondern man stellte auch den Französischen Versprechungen keinen rechten Glauben zu. Deswegen schickte der Herzog von Würtenberg den Melchior von Ruest und Nikolaus Gerbelius an den Marggrafen Georg Friedrich, mit dem Auftrage, Ihn zu warnen, und zu ersuchen, daß Er solches Anbringen auch an andere Churfürsten und Fürsten gelangen lassen möchte, von welchen hernach auch Er, der Herzog, sich nicht trennen wollte. Da indessen der Bongars Ihm diesen Antrag gethan hätte; so möchte der Marggraf demselben den Vorschlag thun, daß der König sich nur in keinen Vergleich mit Lothringen einlassen sollte, bevor nicht der Cardinal seinem Anspruche an das Bisthum Straßburg entsagt, und allenfalls ein Stück Geldes dafür angenommen hätte;

e; als wozu man, bey der verspürten Stand- J. Chr.
tigkeit des Königs gute Hofnung haben 1594
te, weil der Herzog von Lothringen alt
des langwierigen Krieges müde sey. Der
ministrator, Marggraf Johann Georg,
das Domkapitel zu Straßburg meldeten da-
n dem Herzog Friedrich, daß sein Vor-
ag nicht thunlich sey, weil Lothringen das
kaufen verwerfe, und auch solches ohne Ein-
ligung des Pabstes nicht thun könne, welche
nicht zu erhalten sey. Die Absicht der so-
nnten heiligen Ligue in Frankreich gienge
mehr dahin, sich der Stadt Straßburg zu
nächtigen, damit sie von da aus in das Herz
Teutschen Reichs eindringen, und die
llziehung des Tridentischen Conciliums
chützen könnte. Hiernächst sey auch wohl zu
denken: ob es die Ehre des Reiches gestatte,
barbarische Tyranney, welche das welsche
riegsvolk, mit Rauben, Morden, Brennen,
chänden der Weibsleute u. s. w. begangen, gleich-
mit Gelde zu belohnen?

Der Marggraf Georg Friedrich von
andenburg-Anspach ließ sich zwar die Ge-
nken des H. Friedrichs von Würtenberg
wohl gefallen; jedoch mit der Abänderung,
das Geld nicht an Lothringen, sondern an
König von Frankreich bezalt werde, welcher
thringen auf eine andere Art zufrieden stel-
, und es dahin richten könnte, daß der Cardi-
l das Hochstift Straßburg räumen müßte,
welchem Falle der Marggraf sich zu Erlegung
300000. Gulden erbot, und der H. Frie-
ich, nebst andern Teutschen Churfürsten und
rsten, dem Administrator und seinem Dom-
pitul, wie auch die Stadt Straßburg, im
fol-

J. Chr. folgenden Jahr, 200000. Gulden entrichten s
1594 ten. Wofern aber ja Lothringen dieses V
kaufs-Mittel nicht annehmen wollte, mü
eine Zusammenkunft der wohlgesinnten Chu
fürsten und Fürsten auf den 10. Merz zu He
bronn gehalten, und zugleich die Reichsbeschwe
den, welche man auf dem nächstkünftigen R. Ta
vorzulegen gedächte, in weitere Ueberlegung ge
gen werden. Dem H. Friedrich gefiel dieses B
denken dergestalt, daß Er sogleich erklärte, v
der vorgeschlagenen Summe den vierten Th
zu geben, und persönlich nach Heylbronn
kommen; jedoch daß das Geld nicht eher au
gezalt würde, als bis der Cardinal würklich a
getråten wåre, weil es gefährlich und schlüp
rich sey, mit den Franzosen zu handeln. Alle
der Französische Gesandte, Jacob Bongar
verwarf alle diese Vorschläge, und überschick
den, zu Heylbronn versammelten, Churfürst
und Fürsten sein Bedenken, nach welchem L
thringen nicht mit Gelde, sondern mit d
Waffen abgetrieben werden müßte. Jene ab
13 Merz antworteten dem Bongars, daß Sie, wegen d
zu Straßburg gemachten Abschiedes *), w
auch wegen anderer Unrichtigkeiten im Reich
kein Kriegsvolk dem König zuschicken, und u
terhalten könnten, dagegen Sie sich erboten, o
gedachter massen, 400000., und im Nothfal
600000. Gulden, unter der Bedingung, a
den König zu bezalen, daß Er, in den Fri
denshandlungen mit dem Hause Lothringen
dasselbe dahin vermögen solle, diejenigen Stück
und Güter, welche der Cardinal von dem Stift
noch innhabe, dem erwälten Administrator un
der

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschicht
S. 260-270.

m Domkapitul abzutreten, und die benach- J. Chr.
rten Fürsten und Stände vor fernern Einfäl- 1594
n und Schäden zu versichern.

Indessen wandte sich auch der Administra-
r, Marggraf Johann Georg, an den H.
riedrich von Würtenberg, und ersuchte Ihn,
seines Stiftes anzunehmen, und durch seine
esandten, auf dem bevorstehenden R. Tage,
Vernichtung des geistlichen Vorbehaltes
t zu bewürken. Er bewies in seinem, an
n Herzog erlassenem, Schreiben, daß diese
ädliche Stelle des Religionsfriedens, nem-
h die vom geistlichen Vorbehalte, blos allein
n erkalteten Eifer der A. C. Verwandten
zumessen sey, da sonst vormals die Standhaf-
keit der Evangelischen R. Stände alle
änke der Catholischen zernichtet habe, und
f dem im J. 1541. gehaltenem R. Tage der
rund zu dem im J. 1555. erfolgten Religions-
ieden gelegt, auch mehr erhalten worden, als
an Ihnen itzo, wegen der in ihren Ländern
d Gebieten gelegenen Klöster geständig seyn
lle. Man könne auch mit dem Protokolle des
Michael Beuthers, welcher damals wegen
B. Melchior Zobels zu Würzburg den
ndlungen über den Religionsfrieden mit
gewohnt hätte, beweisen, daß die Catholi-
en, ehe Sie die Friedenshandlung sich hät-
n zerschlagen lassen, solche Stelle würden ha-
n fallen lassen. Allein es wären etliche Evan-
lische Stände, ihres privat Nutzens halber,
n demjenigen, worüber man sich vorhin vergli-
en hätte, abgewichen, und hätten, den Ca-
olischen zu Gefallen, solchen unseligen Vor-
halt in den Frieden kommen lassen. Ja
an habe gewisse Nachricht, daß der Kayser selbst

J. Chr. 1594

sich zum heftigsten, und bis zum Weinen darüber bekümmert habe, daß die Stände der A. C. sich von ihrem Begehren, wegen Freystellung der Religion auf den Stiftern, hätten abweisen lassen. Wenn nun die Beyspiele von den A. C. Verwandten fleissig erwogen würden, was durch die vertrauliche und beharrliche Zusammensetzung ihrer Voreltern in Religions- und weltlichen Sachen erhalten, und hingegen von Ihnen, durch ihre Lauigkeit, versäumt worden; so würde ohne Zweifel ihr Begehren zu erlangen seyn. Ungeachtet aller bewilligten Türkenhülfen hätten die Evangelischen immer mehr Drangsalen erdulden müssen, welchen nicht besser abgeholfen werden könnte, als wenn die Stände dabey beständig blieben, daß dem Kayser, welcher itzo, wegen den Türken, in grössern Gedränge, als noch jemals, sey, nichts bewilliget würde, bevor nicht der geistliche, ohnehin unbändige, Vorbehalt abgeschaft, den Evangelischen der Zutritt zu geistlichen Würden eröfnet, und die Beschwerden abgestellt würden. Da der H. Friedrich von gleicher Gesinnung war; so befahl Er zwar seinen auf den R. Tag geschickten Gesandten, den Abgeordneten des Administrators und Hochstiftes Straßburg allen möglichen Beystand zu leisten; allein es wird sich in der Geschichte dieser R. Versammlung zeigen, wie wenig seine und anderer Evangelischen Stände Vorstellungen gefruchtet haben [b]).

Ehe

b) B. G. Struvens Hist. der Religions-Beschwerden, P. I. (Leipzig, 1722. 8.) cap. 3. §. 36. p. 371-373. C. F. Sattlers Geschichte des Herzogth. Würtenberg unter der Regierung der Herzogen, P. V. Sect. VII. §. 12 sq. p. 170-173. *coll.* §. 11. p. 168

Ehe noch der Konvent zu Heylbronn vor J. Chr.
ng, hatte Churfürst Friedrich der IV. von 1594
falz sich ein schriftliches Bedenken 〃) über
ayserliche Ausschreiben zum R. Tage, 7. Febr.
darinn enthaltene Punkte stellen lassen, des-
nhalt näher anzuzeigen, um so nöthiger seyn
weil dasselbe einen starken Einfluß auf die
hschlagungen bey dem Heylbronner
ente, und die nachmalige Chur-Pfälzische
mführung auf dem R. Tage, scheint ge-
haben. Gleich anfangs äussert der Ver-
, daß der Churfürst Ihm das Kayserliche 21 Jan.
hreiben überschicken, und dabey befehlen
sein Bedenken über die darinn enthaltene
te schriftlich zu eröfnen, was in Ansehung
en, auf der bevorstehenden R. Versamm-
, in Acht zu nehmen und zu handeln seyn
. Nun würde, zu Verfertigung eines
Bedenkens, die Einsicht der vorigen
rlichen Ausschreiben, in denen eben diese
e jederzeit mit begriffen gewesen, und der dar-
n des Churfüsten Großvater und Vater
ten Instrucktionen Ihm gar sehr nöthig
en seyn, weil die vorigen Churfürsten, wie
re in R. Sachen gepflogene Handlungen zu
en gäben, auf die Ehre GOttes, Fort-

168 sq. und in den Beylagen, n. 29. p. 93-97. und *Schoepflini* Historia Zaringo-Badensis, T. IV. L. VI. c. 3. §. 13 sq. p. 84-86.

Es stehet in Lünigs Europäischen Staats-Consiliis, T. I. n. 84. p. 452-457. Daselbst wird in der Rubrick dieses Bedenkens der Verfasser desselben ein Prinz von Nassau genannt. Da aber zu dieser Zeit der Fürstliche Titel in diesem Hause noch nicht gewönlich gewesen, so wird es wohl Graf heissen müssen, wenn das Bedenken würklich einen Herrn aus diesem Hause zum Verfasser gehabt hat.

J. Chr. 1594

pflanzung seines **heiligen Wortes**, **Verh**
derung der schädlichen **päbstlichen Practick**
und auf **gleichmässige Verwaltung** der
Iustiz, aus besonderm Eifer, gesehen hätten.
hin könne Er dem **Churfürsten** keinen bess
Rath ertheilen, als daß Er, in Ansehung der
berührten Punkte, auf dem bevorstehenden **R. Ta**
eben dasjenige **votiren** und **handeln** lasse,
sein **Großvater** und **Vater** ihren **Räthen** in
gleichen Sachen zu handeln, hiebevor **befohl**
hätten.

Damit Er aber nichts destoweniger
Churfürsten sein **Bedenken**, so gut Er, oh
Einsicht der **vorigen Ackten**, thun könnte,
öfne, und also **erstlich** sein **Gutachten** wegen
Türkenhülfe anzeige, müsse Er gleich anfangs
innern, daß der **Krieg** mit den **Türken** vorne
lich das **Haus Oesterreich** angehe, und es bes
ders um die **Krone Ungarn** zu thun sey, wel
sich weiland **K. Ferdinand**, wegen seiner **G**
mahlin, als derselben **Bruder**, der **letzte K**
nig Ludewig von **Ungarn**, im **J.** 1526., v
den **Türken erschlagen** worden, wider den, v
den **Ungarn** erwälten **Woywoden Johann**
zugeeignet hätte. Dadurch wäre das stattliche **K**
nigreich Ungarn, diese starke **Vormauer**
Reichs Teutscher Nation, **zerrissen**, und
Türke, dessen **Hülfe** der **K. Johannes** wi
Ferdinanden nöthig gehabt, in **diese Sache**
verwickelt worden. Hätte man aber die **Unga**
bey ihrer **Wahl gelassen**, und hätte **K. Ferd**
nand nichts dagegen **vorgenommen**; so wür
das **Königreich Ungarn** in seinem **Wesen**, u
dem **Reiche T. N.** zu einer guten **Vormau**
wider die **Türken** geblieben seyn, welches au
ohne Zuthun der **Teutschen**, wider dieselben
hä

beschützen und handhaben können. Seit- J. Chr. 1594
aber habe Teutschland die Strafe des er-
ten fremden Ehrgeizes mit tragen helfen,
in unglaubliches Geld, von obangeregter Zeit
zu Abtreibung der Türkischen Gewalt,
den müssen. Allein man habe sich jederzeit da-
hütet, daß man sich, von Reichs wegen,
Türkenkriege nicht *principaliter* unterzogen,
n allein eine mitleidige Hülfe gegeben habe.
wegen habe man auch niemals, ob es gleich be-
worden, als nur allein im J. 1566., Kom-
rien und Pfenningmeister, zu Bezalung
Kriegsvolkes, von Reichs wegen, ver-
wollen †), sondern die Kontribution dem
er anvertrauet.

Was nun aber auf dem künftigen R. Tage,
rsten Punkts halber, zu thun seyn möchte,
man vor allen Dingen die Hauptursachen
inbrechenden Türkischen Gewalt, und
n bisher gegen dieselbe nichts habe verrichtet
n können, sondern der Türke noch jederzeit
hristenheit etwas entzogen hätte, in Erwä-
ziehen, und selbige aus dem Wege räumen.
hätte man nun sich zu erinnern: 1) daß sol-
Strafe nicht von ungefähr, sondern von
t selbst, unserer Sünden halber, uns zuge-
, und nicht allein die Türken, die von uns
ntfernt wären, sondern auch die Spanier,
äner und andere welsche Bluthunde, die
unsern eigenen Häusern, und in den besten
n Teutschlandes angreiffen, von GOtt seyen
ckt worden. Denn Sie, die Evangeli-
, rühmten sich zwar, daß Sie GOttes Wort
; allein wenn man ihr Leben erforschte; so

B 3 finde

S. im VI. Bande der N. T. R. Geschichte,
S. 159 f.

J. Chr. 1594 pflanzung seines heiligen Wortes, Verh
derung der schädlichen päbstlichen Pracktic
und auf gleichmässige Verwaltung der
stitz, aus besonderm Eifer, gesehen hätten.
hin könne Er dem Churfürsten keinen be
Rath ertheilen, als daß Er, in Ansehung der
berührten Punkte, auf dem bevorstehenden R. T
eben dasjenige votiren und handeln lasse,
sein Großvater und Vater ihren Räthen in
gleichen Sachen zu handeln, hiebevor befoh
hätten.

Damit Er aber nichts destoweniger
Churfürsten sein Bedenken, so gut Er, o
Einsicht der vorigen Ackten, thun könnte,
öfne, und also erstlich sein Gutachten wegen
Türkenhülfe anzeige, müsse Er gleich anfangs
innern, daß der Krieg mit den Türken vorn
lich das Haus Oesterreich angehe, und es be
ders um die Krone Ungarn zu thun sey, we
sich weiland K. Ferdinand, wegen seiner G
mahlin, als derselben Bruder, der letzte K
nig Ludewig von Ungarn, im J. 1526., v
den Türken erschlagen worden, wider den, v
den Ungarn erwälten Woywoden Johan
zugeeignet hätte. Dadurch wäre das stattliche K
nigreich Ungarn, diese starke Vormauer
Reichs Teutscher Nation, zerrissen, und
Türke, dessen Hülfe der K. Johannes w
Ferdinanden nöthig gehabt, in diese Sache
verwickelt worden. Hätte man aber die Ung
bey ihrer Wahl gelassen, und hätte K. Fer
nand nichts dagegen vorgenommen; so wü
das Königreich Ungarn in seinem Wesen,
dem Reiche T. N. zu einer guten Vormau
wider die Türken geblieben seyn, welches au
ohne Zuthun der Teutschen, wider dieselben
hä

J. Chr. 1594

hin beschützen und handhaben können. Seit-dem aber habe Teutschland die Strafe des er-wähnten fremden Ehrgeitzes mit tragen helfen, und ein unglaubliches Geld, von obangeregter Zeit an, zu Abtreibung der Türkischen Gewalt, herleihen müssen. Allein man habe sich jederzeit da-für gehütet, daß man sich, von Reichs wegen, dem Türkenkriege nicht *principaliter* unterzogen, sondern allein eine mitleidige Hülfe gegeben habe. Deswegen habe man auch niemals, ob es gleich be-gehrt worden, als nur allein im J. 1566., Kom-missarien und Pfenningmeister, zu Bezalung des Kriegsvolkes, von Reichs wegen, ver-ordnen wollen †), sondern die Kontribution dem Kayser anvertrauet.

Was nun aber auf dem künftigen R. Tage, des ersten Punkts halber, zu thun seyn möchte, würde man vor allen Dingen die Haupturſachen der einbrechenden Türkischen Gewalt, und warum bisher gegen dieselbe nichts habe verrichtet werden können, sondern der Türke noch jederzeit der Christenheit etwas entzogen hätte, in Erwä-gung ziehen, und selbige aus dem Wege räumen. Hiebey hätte man nun sich zu erinnern: 1) daß sol-che Strafe nicht von ungefähr, sondern von GOtt selbst, unserer Sünden halber, uns zuge-schickt, und nicht allein die Türken, die von uns noch entfernt wären, sondern auch die Spanier, Italiäner und andere welsche Bluthunde, die uns in unsern eigenen Häusern, und in den besten Gliedern Teutschlandes angreiffen, von GOtt seyen erweckt worden. Denn Sie, die Evangeli-schen, rühmten sich zwar, daß Sie GOttes Wort hätten; allein wenn man ihr Leben erforschte; so

†) S. im VI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 259 f.

J. Chr. 1594 finde man nichts, als **Verachtung GOttes** u seines **Wortes, Beschwerung** des **Nächst** **Wollust, Hurerey, Ueppigkeit, Muthw** len, **Frechheit, Wucher, Geiz,** unbillig **Neid, Haß, Verleumdung** und dergleich wodurch in ihren Herzen, statt der abgeschaf päbstlichen Abgötterey, unzälig viele Abgötter wieder aufgerichtet worden. Die **Papisten** a blieben, bey dem hellen **Lichte** des **Evangeliun** halsstarrig in ihrer **abgöttischen,** verfluch **Lehre,** und wollten dieselbe Andern mit Ge **aufdringen,** wodurch soviele **Kriege** von ih **verursacht,** und so schwere **Verfolgungen** ge ihre **Unterthanen** vorgenommen würden, also man wohl von ihnen, mit **Christo,** sagen kön daß sie nicht allein für sich den Himmel nicht gehrten, sondern auch Andern denselben verschlie wollten. **Wolle** man nun **gegen den Türke** was **ausrichten;** so müsse man zuförderst B thun, und nicht allein GOttes Wort im Mu führen, sondern sich auch der **christlichen Li** befleissigen, und die im **Pabstthume** vorgeh grobe **Abgötterey** und **Lästerung,** wie auch beschwerlichen **Verfolgungen** abstellen. De gen müßten die **Evangelischen Churfürsten** **Stände** sowohl mit dem **Kayser,** als auch den **Catholischen Churfürsten** und **Für** **ernstlich reden;** wenn Sie anders das thun r ten, was Sie, Amtes und Standes halber, G und dem **Reiche T. N.,** ihrem **Vaterla** **schuldig** wären.

2) Sey die **Uneinigkeit** der **christlic** **Potentaten** nicht die geringste **Ursache,** wa die **Christenheit** von den **Türken** angefoch und nichts gegen sie ausgerichtet würde. Mi müsse man vor allen Dingen dahin trachten,

[J. Chr. 1594]

he Uneinigkeit und Trennung, und zu dem
ne die Verfolgung der christlichen Könige,
tentaten, Churfürsten und anderer Stände,
der Unterthanen insgemein, wovon solche
inigkeit, innerliche Trennung, und Kriege ent-
den, abgeschaft würden. Wofern aber sol-
nicht geschähe; so würde ein Dritter Sie mit
nder verschlingen, und es den noch übrigen
sten, und insonderheit Teutschland, nicht an-
gehen, als andern Monarchien und Königrei-
, die bey innerlichen Trennungen und Kriegen,
denen man der einbrechenden Gewalt nicht steu-
lonte, zu Grunde gegangen wären. 3) Sey
aus der Ursache, seit 70. Jahren her, nicht
gegen die Türken ausgerichtet worden, und
de auch künftig, wenn man es nicht abstellte,
ht viel können ausgerichtet werden, weil der
yser, die Churfürsten, Fürsten, Grafen
Herren insgesamt, zu vieles von ihren Kam-
ergütern auf eine prächtige Hofhaltung,
gden und andere unnöthige Kurzweile ver-
deten. Wenn man also Hülfe gegen den Tür-
haben wolle; so wäre nichts in der Kammer,
dern man müßte es bey den armen Untertha-
suchen. Allein da bliebe es nicht bey demje-
n, was einem jeden Stande zur R. Kontri-
tion nöthig sey, sondern man belege, unter
Schein der Türkensteuer, die armen Un-
thanen so hoch und hart, daß Sie noch fünf-
sechsmal soviel, als Sie dem Kayser gäben,
den Händen behielten. Wenn nun solches,
den ordentlichen Kammergütern, wieder
schwendet worden, mache man von neuem
Rechnung auf eine andere Türkensteuer,
man dann desto eher, des Vortheils halber,
willigte, und also das Reich, Sich und die

J. Chr. 1594 Unterthanen zinsbar machte, diesen eine B
schwerung nach der andern aufbürdete, und d
selben gänzlich erschöpfte und aussöge, wob
kein Sieg, Glück und Heyl seyn könnte. Wer
nun aber diese drey Verhinderungen aus de
Wege geräumt würden; so wäre eine fruchtb
rere und sieghaftere Verrichtung zu hoffen.

Jedoch um wieder zu dem ersten Punkte d
Ausschreibens zu kommen, so würde bey dem b
vorstehenden R. Tage die Türkensteuer, vor a
len andern Handlungen, gesucht werden, wie dar
auch dieser Punkt in dem Ausschreiben zu a
lererst gesetzt, und es nunmehro ohnehin im G
brauche sey, nach dessen Erledigung, alle a
dere, noch so nothwendige R. Sachen une
örtert liegen zu lassen. Nun sey Ihm, de
Verfasser dieses Bedenkens, der Zustand d
Churfürstlichen Kammer ziemlich bewuß
und Er wisse, daß der Churfürst die itzo ang
legte Schatzung, zu Abfindung der obliegend
Schuldenlast, sehr wohl bedürfe. Indeß
halte Er doch dafür, daß der Churfürst von d
andern Churfürsten und Fürsten sich nicht a
sondern solle; zumal weil Er dadurch die U
gunst des Kaysers auf sich laden möchte, u
doch hernach, was die Andern bewilligte
würde geben müssen. Denn obgleich kein Uebe
stimmen in Religions- und Geld-Sachen
gentlich Statt haben solle, und Einer, de
Andern zum Nachtheil, oder Einer aus d
Andern Seckel, nichts bewilligen könne;
habe man doch nunmehro öfters erfahren, daß s
che und andere dergleichen Einreden nichts h
fen. Damit aber nicht was Uebermässiges b
williget würde, sondern es bey einer erträglich
Summe bliebe, auch, vor deren Bewilligun
an

andere Beschwerden des Reichs, und insonder- J. Chr.
heit der Evangelischen Churfürsten und Für- 1594
sten in Acht genommen, und deren Abschaffung
gesucht und erhalten würde, auch der Churfürst
nicht allein vor den Riß stehen dürfte, wolle Er
rathen, daß derselbe von einigen benachbarten
Fürsten, mit Zuschickung der Beschwerden, be-
gehrte, Sie möchten ihre Gesandten, einen oder
etliche Tage vor dem bestimmten Termin, nach
Regenspurg abfertigen, um sich mit einander,
was zu thun seyn möchte, zu vergleichen; mit
dem angehängten Bedenken, daß der Churfürst
dafür hielte, daß man auf der würklichen Abschaf-
fung der Beschwerden beharren, und vorher
nichts einwilligen sollte.

Ferner wolle Er rathen, daß der Churfürst
auch den Marggrafen Georg Friedrich von
Brandenburg-Anspach ersuchte, solches an den
Churfürsten zu Brandenburg, und den Admi-
nistrator des Erzstiftes Magdeburg, Marg-
graf Joachim Friedrichen von Brandenburg,
gelangen zu lassen, und Sie zu bitten, solches auch
bey dem Administrator der Chur-Sachsen,
dem Nieder-Sächsischen Kreise, und andern
in dasigen Landen gesessenen Fürsten richtig zu
machen. Es könne hiernächst der Churfürst, in
seinem Schreiben an den Marggrafen Georg
Friedrich, dieses mit anhängen, daß, unter an-
dern Religionsbeschwerden, auch diese nicht
die geringste wäre, daß dem Administrator zu
Magdeburg sein Sitz und Stimme im Reiche
wolle entzogen werden, und daß Lothringen dem
Sohn des Administrators einen guten Theil
des Stiftes Straßburg mit Gewalt abgedrun-
gen hätte, und noch vorenthielte. Man sollte
daher zu keiner Berathschlagung einiges Punk-

J. Chr. 1594 tes eher schreiten, bevor nicht die allgemei[n] Beschwerden abgeschaft, und insonderheit [d] Marggrafen **Joachim Friedrich** die Ihm [z] **Salzburg** gebürende **Session** und **Stimme** [un]weigerlich eingeräumt, **Lothringen** aus [d]**Stifte Straßburg weggewiesen**, und [die] **Evangelischen Kapitularen**, wie solches [seit] dem J. 1521. hergebracht, **ungestört auf** die **Stifte** gelassen würden. In diesen und and[ern] **R. Beschwerden** müsse man für einen **Ma**[nn] **stehen**, und sich, um **keiner Ursachen** wil[len,] auch **keiner privat Sache** halber, die Einer [o]der Andere bey dem **Kayser** zu suchen hätte, [von] einander **trennen**, oder **absondern** lassen. W[enn] dann eine solche **Zusammensetzung** unter [den] **Evangelischen Ständen** zu Stande zu brin[gen] wäre; so würde man **alles erhalten**, und ein [je]der dasjenige, wozu Er **befugt**, viel **eher** erl[an]gen können, als wenn man, wegen einiger pri[vat] Sachen, sich von einander trennete, und dersel[ben] halber, am **Kayserlichen Hofe**, sich zu sehr a[ufs] **Bitten** und **Flehen** legte, **worauf** man doch [da]selbst **wenig achtete**. Uebrigens wäre solches a[uch] forderſamſt an die **Wetterauischen Korresp[on]denz-Grafen** gelangen zu lassen, und Ihnen [zu] **melden**, es **an andere Evangelische Gra[fen]** **zu bringen**, und sich mit denselben über eine e[in]**hellige Abordnung** zu **vergleichen**.

Es sey **notorisch**, daß die **Freystellu[ng]** **auf den Stiftern**, im J. 1576., würde erla[ngt] worden seyn, **wofern** sich **nicht Sachsen v[on]** den andern **Evangelischen Churfürsten** [und] **Fürsten** damals **abgesondert** hätte *). W[enn] man es recht angreife, könne man es doch noch w[ohl]

da[...]

*) S. die **N. T. R.** Geschichte, im **X. Ban**[d,] S. 300 f.

dahin bringen, und solche Mittel finden, wodurch J. Chr. 1594
die hohen Stifter, auch bey der Freystellung, in ihrem Stande und Wesen verblieben, deren etliche, in dem gedachten J. 1576., von dem Lazarus von Schwendy wären vorgeschlagen worden. Geschehe aber solches nicht, so würde man eine Unruhe nach der andern haben; denn GOtt werde die Abgötterey und das schändliche Leben der Geistlichen in die länge nicht mehr dulden. Im J. 1530., bey der Regierung des mächtigen K. Carls des V., hätten nur wenige Evangelische Fürsten keine Türkensteuer bewilligen wollen, es würde Ihnen dann, der Religion halber, der Friede zugesagt. Und da Sie nun solches zu Augspurg, auf dem R. Tage, nicht hätten erlangen können, so wären Sie doch auf ihrer Meinung geblieben; und habe der Kayser die Kontribution haben wollen; so hätte Er hernach selbst, im J. 1531., Ihnen den Friedstand, durch Maynz und Pfalz, müssen anbieten und versprechen lassen. Solchen Beyspielen solle man folgen, weil die Beschwerden je länger, je grösser, und zuletzt so groß und schwer werden würden, daß die Evangelischen darunter gänzlich erliegen müßten.

Endlich wolle Er nochmals rathen, daß man nichts bewilligen solle; es wäre dann den Beschwerden in Religionssachen und im Justitzwesen abgeholfen, auf welchen Fall die Stände Ursache hätten, sich desto stattlicher anzugreifen, jedoch auf alle Weise gegen einen Revers, daß es eine mitleidige und freywillige Hülfe sey, damit das Reich, durch die beharrliche Fortsetzung der R. Steuren, nicht tributbar gemacht werde. Was nun aber, mit gesamten Zuthun, bewilliget würde, das solle auch, dem Rechte und der Billigkeit nach,

J. Chr. 1594

nach, zu rechter Zeit geleistet, und, in Erleg desselben, ein Stand vor dem Andern nicht schwert, auch dabey auf solche Mittel ged werden, daß es dazu angewandt werde, w es bestimmt sey. Um nun solches zu erlangen, ren etwa zwey Kommissarien und ein P ningmeister, von wegen der Stände, zu ordnen, die das Geld einzunehmen, davon Kriegsvolk, besonders das Teutsche, wie was an Munition und Proviant nöthig w zu bezalen, und es den Ständen und dem K ser zu verrechnen hätten, deswegen Sie so Jenen, als Diesem schwören sollten. D dieses Mittel könne man dann selbst sehen, das Geld angewandt würde, und ob auch ihre Schuldigkeit leisteten. Zugleich diene ches auch dazu, daß nicht etwa, wenn man Geld von den Ständen erhoben, ein Stillst oder Friede mit den Türken gemacht, und hern das geworbene Volk und erhobene Geld, zu B schwerung der Evangelischen, in- oder au halb Landes, gebraucht würde.

Uebrigens liesse Er sich nicht irren, daß m etwa dafür halten möchte, man würde sich durch des Türkenkrieges zuviel theilhaftig chen, und die Ausführung desselben mit auf Reich leiten; deswegen man es auch hiebevor, es gleich der Kayser im J. 1576. selbst begel und vorgeschlagen hätte †), unterlassen ha Denn dagegen könne man sich, durch den ob dachten Revers, verwahren; und obgleich vormals von dem Kayser selbst sey begehrt w den, so sey es Ihm doch damit kein Ernst gewes sondern man habe es bey den vornehmsten Stä

d

†) S. die N. T. R. Geschichte, im X. Ban S. 41. und 64 f.

[illegible] unterbauet, daß man es dem Kayser an- J. Chr. [illegible]trauen sollte, denen ein Theil der andern 1594 Stände gefolgt, und das Mehrere machen [illegible]sen. Soviel aber den Türken belange, so habe [illegible] Seinethalben solche Zuordnung nicht zu [illegible]terlassen. Denn man habe Kommissarien [illegible] dem Kriegsvolke, oder nicht; so wisse er [illegible] wohl, daß dem Kayser von dem Reiche [illegible]lfe geleistet werde. Zuletzt wolle Er aber noch [illegible] erinnern, daß etliche Stände auf die künf- [illegible] R. Kontribution, gleichsam als wenn man [illegible]ben schon ganz gewiß, und die Stände schul- [illegible] wären, solche zu geben, bereits grosse Sum- [illegible] Geldes ausgezalt hätten. Weil aber sol- [illegible] der Freyheit des Reichs T. N. zuwider [illegible], und es andern Ständen zum beschwerli- [illegible] Einflusse und Nachfolge gereicht, auch in [illegible]rgleichen Fällen, ohne vorgängigen gemei- [illegible] R. Schluß nichts bewilliget oder ver- [illegible]ndelt werden solle; so erfordere die Nothdurft, [illegible] bey der itzigen R. Versammlung vor- [illegible]kommen; wie dann die Evangelischen Für- [illegible] und Stände, dieses Punkts halber, sich vor- [illegible] mit einander zu vergleichen, und es auch an [illegible]ndere, Falls es für gut angesehen würde, zu [illegible]ingen hätten.

Der andere Artickel des Kayserlichen [illegible]sschreibens zum R. Tage handle von der [illegible]dhabung des gemeinen Friedens und Ab- [illegible]fung der Werbungen und Durchzüge. [illegible] sey dieser Punkt hiebevor auf den R. Ta- [illegible] proponirt, stattlich berathschlaget, und [illegible] zu Handhabung des gemeinen Friedens ge- [illegible]te Exekutionsordnung, auf dem Reichs- [illegible] zu Augspurg, im J. 1555., verfaßt, [illegible] auf den folgenden R. Versammlungen, mit sol-

J. Chr. solchen nöthigen Zusätzen, **verbessert** worden,
1549 Er, der **Verfasser** dieses **Bedenkens**, nicht wü
was noch mehr hinzu gethan werden könnte; al
es habe jederzeit **am Halten gefehlt.** Denn
Erfahrung habe mehr, als zu viel, zu erken
gegeben, daß ein **Evangelischer R. Sta**
wenn Er von **In- oder Ausländischen bedrä**
worden, der **Exekutionsordnung** sich gar n
zu erfreuen gehabt habe. Ingleichen hätten die
nachbarten **Päbstlichen Potentaten,** wenn
gleich mehr, als **türkische Tyranney,** mit M
den, Brennen, Rauben, Foltern und Spann
Frauen- und Jungfern-Schänden, im **Rei**
ausgeübet, **nicht** das **geringste von** solcher **O**
nung und **Verfassung** zu **befürchten** geh
Ja man habe Ihnen noch wohl **zu ihrem Mu**
willen, wo nicht öffentlich, doch heimlich, s
liche **Hülfe** geleistet, und **ihre** ausgeübte **Tyr**
ney vertheidiget. Solches habe man bey den
harrlichen **Ausfällen** und **Einlagerungen**
Spanischen Kriegsvolkes, die nunmehro, z
vorsetzlichen **Nachtheil** und **Schaden** des **Rei**
T. N., des **Spottes** und der höchsten **Verk**
nerung nicht zu gedenken, in die 28. Jahre
fortgesetzt worden; ferner bey den **Lothringisc**
Ausfällen und **Landesverheerungen** der **Gr**
schaft Mömpelgard im J. 1588. *), und
Elsasses in den Jahren 1591 und 1592. †),
genscheinlich gesehen. Bey solchen greulichen **Kr**
gen und **Landesverderben,** wenn solche nur
gen die **Evangelische Stände,** und zu **V**
hinderung der **evangelischen Religion,** vo
n

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschic
S. 22 f.

†) S. Eben dieselbe, im XVI. Bande, S. 107-1
und im XVII. Bande, S. 233-242.

nommen würden, müßten alle R. Konstitutionen J. Chr. stillschweigen, alle Ordnungen nichts gelten, 1594 und die *Inhabiles* pro *Habilibus* gehalten werden; ja es würde wohl gar den Kreisobristen befolen, solchen bedrängten Ständen die Kreishülfe nicht wiederfahren zu lassen. Der Churfürst könne sich von seinen alten Räthen berichten lassen: ob, als das Lothringische und Guisische Kriegsvolk, im J. 1588., nach dem Einfalle in die Grafschaft Mömpelgard, auch die Pfalz gleichergestalt heimsuchen wollen, und man davon gewisse Kundschaft erhalten, ein einiger Kreis oder Stand, zu Rettung der churfürstlichen Länder, auch nur mit einem Pferde, oder mit einem Pfenning, an den zur Landesrettung aufgewandten Kosten, die sich auf 400000. Gulden belaufen hätten, zu Hülfe gekommen sey.

Die Hauptursache aber dieses Uebels sey, daß die Päbstlichen Stände ein Wohlgefallen an der Unterdrückung der Evangelischen hätten, und die ungezweifelte Hofnung sich nun, seit vielen Jahren her, machten, daß durch den König von Spanien, als ihren Messias, und dessen Anhang, die Ligisten in Frankreich, (wollte GOtt! auch in Teutschland,) die Evangelischen zuletzt ganz unterdrückt, und also das Pabstthum, allenthalben in Teutschland, wieder aufgerichtet werden sollte. Deswegen wollten und könnten auch Jene solches, ihrer Meinung nach, GOtt wohlgefällige Unternehmen nicht hindern, sondern müßten es vielmehr, auf Befehl des Pabstes, und auf Anstiften dessen Hetzhunde, der Jesuiten, die sich stattlich dazu gebrauchen liessen, befördern helfen: Solange nun aber solche Ursache bleiben würde, könne man auch nicht zu einem beständigen Frieden, oder zu Handhabung dessel-

J. Chr. 1594

desselben kommen. Wer wolle und könne daher Evangelischen inn- und ausländischen [Po]tentaten und Fürsten verdenken, daß Sie s[ich] und ihre Land und Leute, vor dem angedeut[eten] Unheil zu beschützen und zu beschirmen such[ten,] und sich deswegen gefaßt machten? Allein sol[ches] müsse hernach wider den gemeinen Frieden [ge]handelt seyn, und man wolle es gerne durch R. Konstitutionen verbieten. Indessen w[ürde] schließlich bey diesem Punkte allein dieses gesu[cht,] daß weder inn- noch ausländische Potentat[en,] Churfürsten, oder Fürsten, ohne die Bew[il]ligung und Patente des Kaysers, die Ma[cht] haben sollten, Kriegsvolk zu werben; wie m[an] dann, seit dem J. 1570. mit diesem Griff um[ge]gangen sey, und mit allem Fleisse daran gearbe[itet] habe, solches in eine R. Konstitution zu br[in]gen. Weil aber solches der uralten Teutsch[en] Freyheit zuwider, und insonderheit den St[än]den der A. C. sehr gefährlich sey; so habe m[an] sich bisher dafür gehütet, und weiter nichts [be]williget, als was der R. A. vom J. 1570. a[us]weise *). Es sey auch nicht rathsam, di[eses] Punktes halber, etwas weiter nachzugeben; [zu]mal, weil die Catholischen diesen R. A. gern[e] ausdeuten wollten, daß Niemand, ohne [des] Kaysers Bewilligung, im Reiche werb[en] möge, wobey dann Jene einen grossen Vorth[eil] vor den Evangelischen haben würden.

Den dritten Punkt, nemlich das Justi[z]werk, betreffend, solle derselbe billig, mit all[em] Ernste und Fleisse, vorgenommen werden, [weil] überaus grosse Mängel bey demselben eingeri[ssen] wären, und noch täglich einreissen. Weil aber a[uch] sol[ches]

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschich[te] S. 190:196.

[...]he Mängel, soviel Ihm deren bewußt seyen, J. Chr. 1594
[...]nts in seinen vorhin verfaßten Beschwerden
[...] besondere benannt worden; so wolle Er sich,
[...] Kürze halber, auf dieselben beziehen, und
[...]n nur noch erinnern, daß die höchste Noth-
[...]ft erfordere, auf die Abschaffung solcher
[...]ängel zu dringen, und sich davon nicht ab-
[...]isen zu lassen. Auf dem Deputationstage zu
[...]orms, im J. 1586. †), sey zwar der meh-
[...]e Theil derselben, von Chur-Pfalz, auch
[...]gebracht worden; aber man habe nichts aus-
[...]ichtet. Deswegen würden die Evangelischen
[...]urfürsten und Stände, auch dieses Punkts
[...]er, sich vorher mit einander vergleichen müs-
[...]; wenn Sie anders die würkliche Verbesserung
[...] Abschaffung solcher Beschwerden erhal-
[...] wollten. Was dann viertens das Münz-
[...]ckt belange, davon könne der Churfürstliche
[...]anzler, D. Lulmann, der jederzeit in Münz-
[...]chen gebraucht worden, bessern Bericht ab-
[...]tten, als Er, der Verfasser dieses Bedenkens.
[...]dessen habe man jederzeit dafür gehalten, wie es
[...]m auch die Erfahrung lehre, daß es ein un-
[...]gliches Werk sey, wenn nicht die Steige-
[...]ngen in den Niederlanden, und die Hand-
[...]erung und Verführung, auch das Brechen
[...] guten Münze abgeschaft, und ernstlich
[...]über gehalten würde. Ferner und fünftens
[...] Richtigmachung der R. Matrickul und
[...]schläge betreffend, begreiffe dieser Punkt zwey
[...]tücke in sich: 1) die Rekuperation der ver-
[...]nen Stücke, und 2) die völlige Richtigma-
[...]ung der R. Anschläge, von denen aber allein
das

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 387-409.

J. Chr. das zweite Stück im Ausschreiben enthalten sey.
1594 Davon könnte der Churfürstliche Rath, Zinkgräf, als der in Moderationssachen gebraucht worden, guten Bericht geben. Aber des ersten Stückes, daran dem Reiche am meisten gelegen sey, würde wenig geachtet; denn es gebe leider! die Erfahrung, daß man nicht das Reich, sondern das *Privatum* zu mehren begehre, worüber jenes zuletzt ganz verarmen, und zu Grunde gehen würde.

Schließlich, da dem mehrgedachten Ausschreiben auch noch die allgemeine Klausel angehängt worden, daß von den oberwähnten, und andern mehrern vorfallenden Punkten und Nothwendigkeiten, woran dem Kayser und dem Reiche gelegen, gerathschlaget und geredet werden solle; so könne man sich auf dieselben, da sie nicht ins besondere gemeldet worden, nicht entschliessen. Es könnten aber die abgeordneten Churfürstlichen Räthe selbige jederzeit an den Churfürsten gelangen lassen, und dessen Bescheid einholen. Denn obgleich der Churfürst zum höchsten sey erinnert und ermahnt worden, den R. Tag in Person zu besuchen; so könne Er Ihm doch solches nicht rathen, und halte auch nicht für nöthig, die Ursachen zu melden, weil sie dem Churfürsten vorhin bewußt wären. Zuletzt fügt der Verfasser dieses Bedenkens noch folgendes hinzu: Es habe zwar der Churfürst Ihm befohlen, einen Bericht, wegen ihrer wahren und in GOttes Wort gegründeten Religion, zu verfertigen. Allein es könne derselben nicht vollkommen und so abgefaßt werden, daß man damit vor den Leuten bestehen könne, man habe dann zuvor alle vorige Reichs- und Religions-Handlungen nachgesehen. Es wären aber die

We-

Wenigsten in der Churfürstlichen Kanzley zu finden, und daher an den Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel, solcher Handlungen halber geschrieben worden, welcher Sich auch zu deren Mittheilung erboten hätte. Er selbst habe auch einige bekommen, und wolle, nach deren Durchsicht, sich bald wieder zur Churfürstlichen Kanzley verfügen, und vernehmen: ob daselbst auch noch was vorhanden sey, so zu diesem Geschäfte dienlich seyn möchte. Wenn Er nun alles zu solchem Berichte Nöthige zusammengebracht hätte, wolle Er alsdann die Feder ansetzen. Denn Er halte gänzlich dafür, daß deswegen, auf dem bevorstehenden R. Tage, nichts werde rege gemacht werden, dessen auch der Churfürst um so mehr würde versichert seyn können, wenn die vorhabende nachbarliche Vereinigung, noch vor dem R. Tage, aufgerichtet und vollzogen werden sollte.

J. Chr. 1594

Diesem Bedenken ist noch eine Nachschrift angehängt, worinn der Verfasser dieses Gutachtens meldet: Er erinnere Sich eines Schreibens, welches des Churfürsten Großvater, weiland Churfürst Friedrich der III., von der Pfalz, im J. 1576., auf dem damaligen R. Tage zu Regenspurg, an den Kayser Maximilian, auf Dessen Ansuchen, die damals verlangte übermässige Türkensteuer betreffend, zur Antwort habe abgehen lassen. Weil Er nun ganz wohl wisse, daß dieses Schreiben eine sehr stattliche Erinnerung enthalte, die bey dem Punkte der Türkensteuer wohl in Acht zu nehmen wäre; so beruhe es auf dem Gutbefinden des Churfürsten: ob Er solches Schreiben wolle aufsuchen lassen, und darauf Rücksicht nehmen. Damals sey auch zu Regenspurg in Vorschlag gekommen,

J. Chr. men, daß man, zur Vertheidigung der Grän-
1594 zen gegen die Türken, einen neuen Ritterorden
anrichten, und dem Teutschen Orden, weil er
ohnehin, zu Verwahrung der Christenheit, wi-
der die Türken und Heyden gestiftet sey, itzo aber
alle Ritter nur auf der Bärenhaut lägen, einen
guten Bezirk, zu Vertheidigung der Gränzen,
einräumen wolle *). Zu solchem Ende habe der
Teutsche Orden, auf dem folgenden, zu Frank-
furt, im J. 1577., gehaltenem R. Deputa-
tionstage, die Saal- und Lager-Bücher sei-
ner Kommenthureyen vorlegen müssen, damit
man dessen Vermögen habe ersehen können.
Allein dabey sey es geblieben, und sowohl die Ver-
legung des alten, als auch die Anrichtung eines
neuen Teutschen Ritter-Ordens ganz in Ver-
gessenheit gestellt worden, weil man die Güter
des Teutschen Ordens sonst auf eine andere Art
gebrauchen könne. Indessen wenn man solches
noch ins Werk richten könnte, würde es ein gutes
Werk seyn; jedoch müßte dasjenige, was man
von den Türken eroberte, unter des Kaysers
und des Reichs Hoheit, den beiden Teutschen
Orden bleiben, und dem Reiche einverleibt
werden. Denn der Kayser, als ein Mehrer des
Reichs, sollte billig den Beyspielen der alten
Kayser, der Ottonen und Heinriche, folgen,
welche die schlauen Wenden, Obotriten, Pom-
mern und andere jenseits der Elbe gesessene Völ-
ker, mit Krieg bezwungen, und solche eroberte
und bezwungene Länder nicht ihren Häusern,
sondern dem Reiche T. N. einverleibt und un-
ters

*) S. im X. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 65-67.

†) S. Eben daselbst, S. 507.

worfen, auch in besondere Fürstenthümer
Reichs abgetheilt hatten.

Ehe noch der nach Regenspurg ausgeschrie-
ne R. Tag seinen Anfang nahm, schickte der
Kayser verschiedene Gesandten an die Churfür-
sten, einige Fürsten und R. Kreise, und ließ
bey denselben um eine Beyhülfe an Volk, Ge-
schütze und Munition wider die Türken ansu-
chen, welches dann die Haltung verschiedener
Kreistage veranlaßte. In solcher Absicht hatte
der Kayser unter andern auch an die ausschrei-
benden Fürsten des Fränkischen Kreises den
Statthalter des Teutschen Ordens und Kom-
menthur zu Mergentheim und Kapfenburg,
Johann Eustachius von Westernach, abgeferti-
get, welches Jene bewog, eine Kreisversamm-
lung nach Nürnberg auszuschreiben. Auf der-
selben erschienen nun die Gesandten der Bischöfe
von Bamberg, Würzburg und Eichstett, des
Teutschmeisters, des Marggraf Georg Frie-
derichs von Brandenburg-Anspach, des Chur-
und Fürstlichen Hauses Sachsen wegen Hen-
neberg-Schleusingen und Römhild, der Gra-
fen Wolfgang und Philipps zu Hohenlohe-
Langenburg, und Georg Friedrichs zu Ho-
henlohe-Waldenburg; ferner der Grafen und
Brüder, Heinrichs und Georgs zu Castell, Lu-
dewigs zu Löwenstein, als Innhabers der
Grafschaft Wertheim, des Churfürstens zu
Maynz, wegen seines innhabenden Theils der
Grafschaft Rieneck, des Graf Georgs zu Er-
bach, des Freyherrn und R. Erb-Schenkens
Friedrich zu Limpurg, Speckfeldischer Li-
nie, und wegen der Herren und R. Erb-Schenken
Johanns und Albrechts zu Limpurg, Gail-
dorfischer linie; weiter des Graf Wolf Jacobs

J. Chr. 1594 zu Schwarzenberg, und des Freyherrn Georg Ludewigs von Seinsheim; endlich der R. Städte Nürnberg, Rotenburg an der Tauber, Windsheim, Schweinfurt und Weissenburg am Nordgau.

22Mrz. (1Apr.) Laut des vorhandenen Abschiedes stellte der obgenannte Kayserliche Kommissarius und Gesandte den versammelten Kreisständen, im Namen des Kaysers, vor, daß Ihnen bereits bekannt seyn würde, wie der Türkische Sultan die mit Ihm verglichene und erneuerte Friedenshandlung und Kapitulation gebrochen habe, durch den Bassa von Bosnien, den Beglerbeg von Griechenland und andere seine ansehnliche Officiers, etliche wichtige Oerter und Gränzhäuser in Ungarn und Croatien wegnehmen, die übrige Landschaft mit Brand, Plünderung, und auf andere tyrannische Art verderben, und viele tausend Christen theils niederhauen, theils in die Dienstbarkeit wegführen lassen. Obgleich nun der Kayser den Türkischen Erbfeind an den erneuerten Frieden erinnert, und um die Restitution der abgedrungenen Gränzhäuser angesucht hätte, so habe Ihn doch der Sultan mit Schimpf und Spott abgewiesen, seinen Orator, wider das Völkerrecht und Vergleitung, in einen Thurm gefangen setzen, und dessen Bediente theils auf die Galeeren schmieden, theils in die Knechtschaft verstossen lassen. Ausserdem habe Er auch, durch seine vornehmste Veziers, Bassen und Officiers, einen Fuß in Ungarn und Croatien gesetzt, Sisseck, Balotta und Vesprin belagert und eingenommen, und überdiß dem Kayser und der gemeinen Christenheit gegen Ungarn einen öffentlichen Krieg angekündiget. Er solle auch bereits im Anzuge seyn, eine unerhörte

Men-

enge von Tartarn und anderm Kriegsvolke J. Chr.
Asia und Europa nach Ungarn zu führen, 1594
die Kayserliche Hauptstadt Wien, als einen
hlüssel gegen Teutschland zu belagern. Nun
zwar der Kayser, nebst seinen erschöpften
nigreichen und Fürstenthümern, sein äuss-
tes Vermögen angewandt, ingleichen auch
lfe und Beystand von den Churfürsten und
änden des Reichs, wie auch von aus- und
ländischen Potentaten würklich erhalten.
n die Vernunft und Erfahrung gebe zu er-
en, daß solches gegen einen so mächtigen,
ährlichen und schnellen Feind nicht erkleck-
sey; deswegen dann der Kayser genöthiget
den, Sich mit den Churfürsten über einen
its ausgeschriebenen allgemeinen R. Tag zu
gleichen, und Er wolle nicht zweifeln, daß
t auf solchem die Fürsten und Stände be-
cht seyn würden, wie solchem Feinde und Un-
l begegnet, die abgedrungenen Gränzhäuser
der erobert, die bedrängten Christen auf
Gränze erhalten und geschützt, und die übrige
thdurft und Wohlfahrt der ganzen Chri-
heit befördert werden möge.

Weil es sich aber mit solchem Schlusse ver-
hlich in etwas verziehen würde, inzwischen
die Gränzen verwahrt, das itzige Kriegs-
in Ungarn verstärkt, und dieses König-
b selbst nicht hülflos gelassen werden müßte;
Kayser aber sich nicht anders zu entsinnen wisse,
der Bericht der Churfürsten, wie auch viele
ichs-Verordnungen und Abschiede zu er-
en gäben, daß die Kreishülfe zu Handha-
g des gemeinen Friedens, und zu Beschü-
ng und Erhaltung der gemeinen Christen-
t, besonders des Vaterlandes T. N. gewid-

 met

J. Chr. 1594 met sey; so habe der **Kayser**, aus väterlicher Amts-Vorsorge, so gerne Er auch damit die **Fürsten** und **Stände** des **Reichs** hätte **verschonen** wollen, nicht unterlassen können, zu **Erhaltung** der **Oerter** und **Gränzhäuser**, und damit das **Kriegsvolk** in **Ungarn**, bey der itzigen Gefahr, mit nöthiger **Hülfe** versehen würde, von den **Fürsten** und **Ständen** des **Fränkischen** und **anderer Kreise** eine eilende **Hülfe** und **Reuterdienst** zu begehren; wie sich dann bereits der **Sächsische Kreis** zu 1200. **Mann** zu **Roß**, die nunmehro im **Anzuge** wären, **erklärt** hätte. Es habe daher der **Kayser nicht** den geringsten **Zweifel**, daß nicht auch der **Fränkische** und **andere** gehorsame **Kreise** solchem **Beyspiele**, in dieser äussersten Noth, **nachfolgen**, und das **Ihrige** gleichfalls **dabeythun** würden. Mithin liesse der **Kayser** die **Fürsten** und **Stände** dieses **Kreises** ersuchen, die **Wichtigkeit** der **Sache** wohl zu **erwägen**, und Ihm zu einer **eilenden Hülfe**, der erwähnten Ursachen halber, mit 2000. **Mann** zu **Pferde**, auf sechs **Monate** lang, einen **Reuterdienst** zu **leisten**; zumal, da es zur **Erhaltung** der bedrängten **Kayserlichen Königreiche** und **Erbländer**, und zur **Beschützung** der ganzen **Christenheit**, vornemlich des **Vaterlandes T. N.** gemeynt sey, welches der **Kayser**, durch Darsetzung seines äussersten Vermögens, um die **Fürsten** und **Stände**, samt und sonders, mit **Kayserlichen Gnaden**, erkennen und **verschulden** würde.

Auf diesen **Antrag** des **Kayserlichen Kommissarius** erklärten sich die anwesenden **Kreis-Stände** und deren **Gesandten**, daß Sie das **Begehren** des **Kaysers** um einen **Reuterdienst**, als eine sehr wichtige Sache, fordersamst in **Berathschlagung** ziehen, und ihren gefaßten **Schluß** Ihm,

, dem Kayserlichen Gesandten, unverzüg- zu wissen thun wollten. Sie zogen auch uf, sogleich am folgenden Tage, das Kayser- Ansuchen in Berathschlagung, und konn- nach reiflicher Erwägung, nicht anders finden, aß, wie die Erfahrung, mit Verlust vieler isten-Seelen und Blutvergiessens, zu er- n gebe, die äusserste Noth vorhanden sey. fern also der Kayser, welcher, nebst seinen nigreichen, Fürstenthümern und Ländern, h langwierige Kriege und Einfälle, und durch Erbauung und Erhaltung der Gränzplätze, al- ngs erschöpft und ausgesogen sey, hülflos sen werden sollte, müßten die Fürsten und nde des Reichs, auf teutschem Boden, dergleichen gewärtig seyn, was die Kay- chen Länder und Unterthanen, mit Leibes- Seelen-Verlust, erfahren und ausgestan- n hätten.

Indessen und so gerne auch die Fürsten und nde dieses Kreises dem Kayser zu willfah- begehrten; so erklärten doch die Gesandten Räthe der Kreisversammlung gegen den serlichen Kommissarius sich dahin, daß Zweifel der Kayser sich erinnern würde, was Fränkische Kreis, welcher am Vermögen, sonen, Land und Leuten fast der geringste sey, zwey Jahren her, mit Darleihung geleisteter en Hülfe bereits gethan hätte, und vermuth- auf dem bevorstehenden R. Tage, der be- lichen oder eilenden Türkenhülfe halber, den übrigen R. Ständen, bey solchem höchst igen Werke, noch würde thun müssen. Sie ten auch hoffen, daß der Kayser den Unter- ed der Kreise und Stände erwägen, nichts öglisches verlangen, und insonderheit das Un-

J. Chr. 1594

met sey; so habe der **Kayser**, aus väte[r]
Amts-Vorsorge, so gerne Er auch damit die
sten und **Stände** des **Reichs** hätte **versch**
wollen, nicht unterlassen können, zu **Erhal**
der **Oerter** und **Gränzhäuser**, und dam
Kriegsvolk in **Ungarn**, bey der itzigen G
mit nöthiger **Hülfe** versehen würde, von den
sten und **Ständen** des **Fränkischen** und
rer Kreise eine **eilende Hülfe** und **Reuter**
zu begehren; wie sich dann bereits der **Säch**
Kreis zu 1200. **Mann** zu **Roß**, die nun
im Anzuge wären, **erklärt** hätte. Es habe
der **Kayser nicht** den geringsten **Zweifel**
nicht auch der **Fränkische** und **andere** geh
Kreise solchem **Beyspiele**, in dieser äu
Noth, **nachfolgen**, und das **Ihrige** glei
dabeythun würden. Mithin liesse der K
die **Fürsten** und **Stände** dieses **Kreises** er
die **Wichtigkeit** der **Sache** wohl zu **erw**
und Ihm zu einer **eilenden Hülfe**, der erw
Ursachen halber, mit 2000. **Mann** zu P
auf sechs **Monate** lang, einen **Reuterdie**
leisten; zumal, da es zur **Erhaltung** der b
ten **Kayserlichen Königreiche** und **Erblä**
und zur **Beschützung** der ganzen **Christe**
vornemlich des **Vaterlandes T. N.** gemey
welches der **Kayser**, durch Darsetzung sein
sersten Vermögens, um die **Fürsten** und St
samt und sonders, mit **Kayserlichen Gn**
erkennen und **verschulden** würde.

Auf diesen **Antrag** des **Kayserlichen** [Com-]
missarius erklärten sich die anwesenden [F.]
Stände und deren **Gesandten**, daß Sie d[as]
gehren des **Kaysers** um einen **Reuterdien**[st]
eine sehr wichtige Sache, fordersamst in B[e-]
schlagung ziehen, und ihren gefaßten S

sen, dem Kayserlichen Gesandten, unverzüg- J. Chr.
lich zu wissen thun wollten. Sie zogen auch 1594
darauf, sogleich am folgenden Tage, das Kayser-
liche Ansuchen in Berathschlagung, und konn-
ten, nach reiflicher Erwägung, nicht anders finden,
als daß, wie die Erfahrung, mit Verlust vieler
Christen-Seelen und Blutvergiessens, zu er-
kennen gebe, die äusserste Noth vorhanden sey.
Wofern also der Kayser, welcher, nebst seinen
Königreichen, Fürstenthümern und Ländern,
durch langwierige Kriege und Einfälle, und durch
die Erbauung und Erhaltung der Gränzplätze, al-
lerdings erschöpft und ausgesogen sey, hülflos
gelassen werden sollte, müßten die Fürsten und
Stände des Reichs, auf teutschem Boden,
eben dergleichen gewärtig seyn, was die Kay-
serlichen Länder und Unterthanen, mit Leibes-
und Seelen-Verlust, erfahren und ausgestan-
den hätten.

Indessen und so gerne auch die Fürsten und
Stände dieses Kreises dem Kayser zu willfah-
ren begehrten; so erklärten doch die Gesandten
und Räthe der Kreisversammlung gegen den
Kayserlichen Kommissarius sich dahin, daß
ohne Zweifel der Kayser sich erinnern würde, was
der fränkische Kreis, welcher am Vermögen,
Einkommen, land und leuten fast der geringste sey,
vor zwey Jahren her, mit Darleihung geleisteter
...en Hülfe bereits gethan hätte, und vermuth-
lich auf dem bevorstehenden R. Tage, der be-
harrlichen oder eilenden Türkenhülfe halber,
mit den übrigen R. Ständen, bey solchem höchst
nöthigen Werke, noch würde thun müssen. Sie
wollten auch hoffen, daß der Kayser den Unter-
schied der Kreise und Stände erwägen, nichts
Unmögliches verlangen, und insonderheit das Un-

J. Chr. 1594 ser 1000. Mann zu Pferde, auf drey Mo[illegible] lang, auf gemeine Kreis-Kosten, auf die [illegible] haft zu machende Musterplätze im Reiche, [illegible] liefern. Jedoch wollten Sie sich dagegen ge[illegible] sten, und darum gebeten haben, daß nicht a[illegible] die Gleichheit bey andern R. Kreisen de[illegible] gehalten, sondern auch solcher angebotene R[illegible] terdienst der 1000 Pferde auf die Bew[illegible] gung der künftigen Türkenhülfe bedacht, u[illegible] der gemeinen R. Bewilligung mit begrif[illegible] und davon abgezogen, auch dieser Kreis, [illegible] Anzahl der Monate halber, und auf eine an[illegible] Art vor Andern nicht beschwert werden solle.

Nun beharrte zwar der obgenannte Kay[illegible] liche Kommissarius auf dem Begehren [illegible] Kaysers wegen der 2000. Pferde, und gab [illegible] anwesenden Ständen und Gesandten die Ma[illegible] und Gewalt des Türkischen Sultans, [illegible] grosse Anzahl seines Kriegsvolkes, wom[illegible] bereits zum täglichen Anzuge gefaßt sey, ge[illegible] sam zu erkennen. Ingleichen führte Er Ihne[illegible] Gemüthe, daß diese und die künftige Hülfe n[illegible] zum Besten des Kaysers und seiner bedräng[illegible] Königreiche und Erbländer, sondern zur E[illegible] GOttes, dessen heiligen Namens, und zur Wo[illegible] fahrt dem Vaterlande T. N., und also der g[illegible] zen Christenheit, gemeynt sey. Allein die geg[illegible] wärtigen Stände und Abgeordneten wied[illegible] holten ihre vorgedachte Ursachen und Bedrän[illegible] nisse, und baten, daß der Kayser auf sein[illegible] Begehren, als einer unmöglichen Sache, ni[illegible] beharren möchte. Ja wenn der Kayser den Z[illegible] stand, das Unvermögen und andere Umstän[illegible] des Kreises wissen, und dabey bedenken wür[illegible] wie beschwerlich den Fürsten und Ständen [illegible] angedeutete künftige R. Hülfe fallen werde, [illegible]

zu[illegible]

J. Chr. 1594

...ten Sie nicht, Er würde sich mit der ange-...nen Hülfe begnügen. Hiebey mußte es ...er Kayserliche Kommissarius, so sehr Er ...auch bemühete, ein mehreres zu erhalten, be-...den lassen. Daneben erbot Er sich den aus-...eibenden Kreisfürsten die Zeit und den Ort ...Musterung, binnen wenigen Tagen, zu mel-...; wogegen die Gesandten baten, die Fürsten ...Stände des Kreises in Ansehung der Zeit, ...s den obangezogenen Ursachen, nicht zu über-...ilen.

Nachdem nun die Fürsten und Stände des Kreises dem Kayser 1000. Pferde bewilliget hat-...n, und solchen Reuterdienst der Kayser, ohne Zweifel, bald befördert wissen wollte; so war nö-...thig, darauf zu denken, wem man den Ober-befehl über solche Pferde anvertrauen, wer die Rittmeister geben, und wie viel Pferde man unter eine Fahne stossen solle? Nun hätten zwar die anwesenden Stände und Gesandten gerne ge-sehen, daß alles deshalb Erforderliche, noch auf dem damaligen Kreistage, hätte bedacht und verabschiedet werden können. Weil aber der Ort und die Zeit, wie bald man mit dieser An-zahl Pferde gefaßt seyn müßte, dermalen noch ungewiß war, und ob deshalb nicht besser seyn möchte, den Schluß zu fassen, die künftige Be-rathschlagung einem Ausschusse anzubefeh-len; so wurde solches in gebürende Berathschla-gung gezogen. Endlich verglich man sich, in ...ung des Obristen, dem die bewilligten 1000. Pferde zu untergeben, dahin, den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, ...Kreises wegen, zu ersuchen, daß Er, seines ...eisobristen-Amtes halber, GOtt zu Ehren, ...der gemeinen Christenheit zum Besten, den Ober-

J. Chr. 1594

Oberbefehl über die 1000. Pferde überneh[men] möchte. Falls Er aber, aus allerhand Ursa[chen] und Verhinderungen wegen der künftigen Versammlung deshalb Bedenken haben wü[rde,] so sollte man darum den Teutschmeister und E[rzherzog] Maximilian, als Nachgeordneten, ersu[chen,] der auch hoffentlich es übernehmen würde, d[a er] sich ohnehin persönlich nach Ungarn beg[eben] würde. Bamberg, Würzburg, Bran[den]burg und Nürnberg aber, denen samt und [son]ders, nach Innhalt des Kreis-Abschiedes [vom] 28. Februar 1588., die Rittmeister zu g[eben] und zu halten zukomme *), wurden zu einem A[us]schusse verordnet, daß Sie, von wegen de[s ge]samten Kreises, alles künftig Nöthige, wa[s zur] Musterung und Bestellung des bewilli[gten] Reuterdienstes, und was solchem weiter an[hän]gig seyn möchte, durch die Ihrigen, auf den [...]sten Montag nach Quasimodogeniti, [zu] Nürnberg, in gebürende Berathschlagun[g zie]hen sollten. Was nun von dem gedachten A[us]schusse verrichtet und beschlossen würde, [sollte] alsdann, Abschiedsweise, den übrigen Für[sten] und Ständen des Kreises mitgetheilt und ü[ber]schickt werden.

8. (18) Apr.

Weil nun die vorgenannten geistliche [und] weltliche Fürsten, samt der Stadt Nürnb[erg,] ein Jeder einen Rittmeister zu geben schuldig [wa]ren, die auch bereits dem Kreisobristen nam[haft] gemacht worden, und ferner mit Unterstoss[ung] der Reuter eine Gleichheit gehalten werden s[ollte,] um aller künftigen Weiterung, Mißverstande [und] dergleichen vorzubeugen; so wurde zugleich besch[los]sen und verabschiedet, daß einem jeden R[itt-]

*) S. im XV. Bande der N. T. R. Gesch[ichte] S. 83 f.

meister 150. Pferde untergegeben werden soll. J. Chr.
. Den Rittmeistern aber sollte frey stehen, 1594
die Lieutenants- und Fähnrichs-Stellen, wie
auch andere, zu seiner Fahne gehörige Befehls-
nimer, für sich selbst, zu besetzen; jedoch dem
Obristen, der bewilligten 1000. Pferde, dem
die Bestellung der hohen Aemter vorbehalten
wurde, unvorgreiflich. Und damit auch ein
jeder Fürst und Stand des Kreises, insonder-
heit aber diejenigen, welche Rittmeister geben
müßten, wissen möge, was die Besoldung ei-
nes jeden Rittmeisters und dessen Befehlsleute
und Reuter betrage, und wie Er sich deshalb zu
verhalten habe, so verglichen sich die anwesenden
Stände und Abgeordnete, auf Hintersichbrin-
gen und Ratifikation ihrer Herren und Obern,
über eine gemeine Bestallung.

Da indessen der bewilligte Reuterdienst seine
Würkung nicht erlangen könnte, wofern nicht der
Obrist, die Rittmeister, Fähnriche und an-
dere Officiers, wie auch die Reuter, ihre gewisse
Bezahlung und Unterhaltung jedesmal richtig
erhielten; so wäre zwar solche vormals, in der-
gleichen Fällen, aus dem Kreisvorrathe genom-
men, und deswegen von der Stadt Nürnberg,
vermöge der Kreisabschiede, ein Pfenning-
meister verordnet worden. Allein der Vorrath
solle itzo sehr gering, und nicht mehr, als 47000.
Gulden vorhanden seyn; da doch die Bezahlung
eines Monatssoldes, nach dem gemachten Ueber-
schlage, sich auf 18000. oder mehr Gulden be-
laufen würde. Da nun bey dem vorstehenden Werke,
und daß auf dem künftigen Kreistage, der be-
gehrten neuen R. Hülfe, Ergänzung der Ma-
trikul, angedeuteter Moderation halber, und
auch sonst allerhand Unkosten und Ausgaben er-
for-

J. Chr. 1594

fordert werden möchten; so verglichen sich die anwesenden Stände und Gesandten, so gern Sie auch die Stände damit verschont haben wollten, daß der Vorrath mit zehen Monaten des einfachen Römerzuges, nach dem Anschlage eines jeden Standes, verstärkt, und die Bezalung in zwey Terminen, nemlich die eine Helfte auf Kanthte, und die andere auf Trinitatis, nach dem neuen Kalender, ohne allen Verzug, den Einnehmern des Vorrathes zu Nürnberg erlegt werden sollte. Wofern auch ein oder anderer Stand sich hierinn säumig erzeigen, und dadurch dem Kreise etwas Beschwerliches, in Rücksicht auf die Bezalung und Unterhaltung der bewilligten Anzahl Pferde und Reuter, oder auch sonst, entstehen würde; so solle alsdann der säumige oder ungehorsame Stand schuldig seyn, solchen Schaden dem gemeinen Kreise wieder zu erstatten und abzutragen.

Das Uebrige dieses Kreis-Abschiedes enthält noch einige andere Materien, die Wir auch noch berühren müssen, und zwar 1) die Rectifikation der Kreis-Matrickul. Es wird nemlich bemerkt, daß in Ansehung derselben, seit etlichen Jahren her, sich eine grosse Unrichtigkeit hervorgethan habe, wodurch eine grosse Unordnung in Verstärkung des Vorrathes und sonst entstanden sey. Durch das Aussterben und die Veränderung etlicher Stände sey die völlige Anlage nicht entrichtet, und der Kreis von einem Stande an den Andern gewiesen worden, auch allerhand Streit, wodurch andere Sachen vergeblich aufgehalten würden, vorgefallen. Nun aber sey in vielen R. A., besonders in dem vom J. 1576. †), ein-

†) S. die N. T. R. Geschichte, im X. Bande, S. 180. n. 12.

J. Chr. 1594

einhellig beschlossen worden, daß hinfüro von Reichs- und Kreis-wegen, in soviele Theile auch ein Fürstenthum, Grafschaft, Herrschaft und dergleichen zertrennt und getheilt würde, der Ausstand bey dem Stammhause gesucht und eingefordert werden solle; wie dann die beiden Verordnungen der Inquisition und Moderation die deputirten Stände zu dergleichen Erkenntniß und Exekution verwiesen, und darauf auch schon, am R. Kammergerichte, in etlichen verschiedenen Fällen geurtheilt und gesprochen worden. Und weil nun auch die Innhaber der Stammhäuser angewiesen worden, ihren Regreß an die Innhaber der zertrennten Theile zu nehmen; so liessen es die Fürsten und Stände dieses Kreises bey der angezogenen Verordnung des R. A. bewenden, und wollten sich versehen und gebeten haben, Sie mit dergleichen vergeblichen Streitigkeiten, die an andere Orte gehörten, hinfüro zu verschonen. Zugleich hätten Sie sich auch alsbald über eine richtige und gewisse Matrickul, die dem Kreis-Abschiede beygefügt wurde, mit einander verglichen, deren sich die Fürsten und Stände, auf gemeiner R. Versammlung, in diesem Kreise, und auf jede sich zutragende Fälle, bedienen wollten; wie dann ein jeder Stand sich dieser neuen Usualmatrickul hinfüro gemäß zu erzeigen wissen würde.

2) Erboten sich die Kreisstände, laut unsers Abschiedes, abermals zu einem Ausschusse, wegen Vergleichung der Streitigkeiten, zwischen Würzburg und Schweinfurt, über die Kollecktation der R. Dörfer, Gochsheim und Sennfeld. Es heißt nemlich in unserm Kreisabschiede, daß, da, seit etlichen Jahren her, zwischen dem Stifte Würzburg und der Stadt

J. Chr. 1594

Schweinfurt, allerhand Irrungen, des dritten Pfennings halber, vorgefallen seyen, auf dem letztern Kreistage unter andern wäre bedacht und verabschiedet worden, daß sich die beiden streitigen Theile dahin erklären möchten: ob Sie, wofern Sie nicht selbst solchen Streit in der Güte unter sich vergleichen könnten, sich gefallen lassen wollten, deshalb die Vermittlung des ganzen Kreises oder eines Ausschusses anzunehmen *). Hierauf sey nun zwar die Erklärung, von Seiten der Stadt Schweinfurt, erfolgt, allein die Gesandten des Stiftes Würzburg hätten, wie vormals, auf ihrer Verweigerung beharret, und gemeldet, daß Sie auf diesen Punkt nicht abgefertiget wären; die gegenwärtige Versammlung sey allein durch den verlangten Reuterdienst veranlaßt worden; sie sey ein ausserordentlicher Kreistag, und was die Stadt Schweinfurt, des dritten Pfennings halber, befugt zu seyn vermeynte, müßte Sie bey ihrem Fürsten und Herrn, dem Bischof von Würzburg, suchen. Obgleich nun den Fürsten und Ständen es nicht entgegen gewesen, wofern es anders beiden Theilen gefällig würde gewesen seyn, sich mit diesen Sachen und Streitigkeiten zu beladen, und zu versuchen, wie beide streitige Theile, ohne viele Weitläuftigkeiten, *ex aequo et bono*, verglichen werden könnten; so schien es Ihnen doch, bey der nicht erfolgten Erklärung, bedenklich, solches zu übernehmen, und den einen oder andern Theil seines Besitzes, wider die angezogenen R. Verordnungen, entsetzen zu lassen. Mithin wollten sich die anwesenden Stände und Räthe versehen, daß die Stadt Schwein-

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 398. n. 4.

Schweinfurt hinfüro die völlige Anlage, nebst J. Chr. dem Rückstande, der sich auf 168. Gulden er- 1594 strecken solle, wie auch die itzo bewilligten zehen Monate erlegen würde. Uebrigens wofern beide Theile, Würzburg und Schweinfurt, ihren Streit, der an sich selbst nicht wichtig sey, entweder den sämtlichen Fürsten und Ständen, oder einem Ausschusse des Kreises übergeben und anvertrauen wollten; so erböten Sie sich nochmals, Sich damit zu bemühen, und dergestalt sich dabey zu bezeigen, daß hoffentlich der eine und andere Theil sich nicht beschweren sollte.

Ferner und 3) liessen die beiden Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, der Kreisversammlung ein Schreiben und die Abschrift von einem dem K. K. G. überreichten Libell übergeben. Weil es aber an Zeit und Gelegenheit fehlte, dißmal von solchen Sachen zu reden und zu handeln; so wurde dem Boten blos ein Schein zugestellt, und die Sache selbst bis auf den nächsten Kreiskonvent verschoben. Das erst erwähnte Libell aber enthielt eigentlich eine dem K. G. übergebene artikulirte Klage der beiden gedachten R. Dörfer wider den Bischof zu Würzburg. In denselben führen Sie an, daß Gochsheim und Sennfeld, schon vor undenklichen Zeiten, dem Reiche unmittelbar, und sonst keinem R. Stande mittelbar unterworfen gewesen, und deswegen über Menschen denken, von allen Benachbarten, dafür gehalten worden, auch, seit undenklichen Jahren her, ihren Römerzug mit der Stadt Schweinfurt, proportionirlich und zugleich, geleistet hätten. Obgleich nun diese zwey R. Dörfer, in dem, mit dem B. Julius zu Würzburg, im J. 1575., aufgerichtetem Schutz-

J. Chr. 1594

vertrage †), sich verschrieben hätten, zu den R. Anlagen, mit den Würzburgischen Unterthanen, gleichmässig zu kontribuiren; so sey doch solches nur dergestalt bewilliget worden, daß es allein dem Römischen Reiche und gar nicht dem Stifte zu gute kommen solle. Allein der beklagte Bischof habe sie beide R. Dörfer, unter dem Schein einer R. Anlage, acht Jahre lang folgender massen kollecktirt, daß Sie demselben, in den Jahren 1580., 1581. und 1582., järlich 215. Gulden, 2. Schilling und 3½ Pfenning R. Anlage, und, nach dem im J. 1582. geendigtem R. Tage zu Augspurg, fünf Jahre hindurch, in jedem Jahr 156. Fl., 15. Schillinge und ½ Pfenning zur R. Kontribution hätten bezalen müssen, welche acht Jahre über eingezogene Anlage zusammen 1428. Gulden, 23. Schillinge und 1. Pfenning betrage.

Nun hätten Sie, die beiden obgenannten R. Dörfer nicht anders geglaubt, als daß der beklagte Bischof solche erhobene Anlage, von Ihrentwegen, in *Signum immediatae Subiectionis*, dem Römischen Reiche würde bezalt haben. Allein es wären solche, von Ihnen entrichtete, R. Kollecktten an die gehörigen Orte nicht geliefert werden, sondern der Bischof habe nichts mehr, als den alten Anschlag des Stiftes, bezalt, und die artikulirte Summe in den privat Nutzen des Stiftes verwandt, wolle auch daneben, durch solches Kollecktationsrecht, eine Erbunterthänigkeit über die beiden klagenden R. Kommunen erzwingen. Daraus aber folge, daß Sie, *Caussa non secuta*, Fug und Macht hätten, solche Anlage wieder zu fordern, weil weder der be-

†) S. im IX. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 356 f. und 509 f.

J. Chr. 1594

...te Bischof, noch Sie den Rechten des
... hätten präjudiciren können. Jngleichen
...kannt, daß die R. Stadt Schweinfurt,
...he in Ansehung ihres und der Kläger von Al-
... hergebrachten Anschlages, pro Quota noch
...dt moderirt worden, Sie, die R. Dörfer,
...g den Fränkischen Kreisständen deshalb in
Anspruch genommen hätte; da Sie doch nie-
mals und noch nicht, gesinnt gewesen, sich von
dem Römischen Reiche, wegen des *Oneris con-
tribuendi*, abzusondern, und die Stadt Schwein-
furt dißfalls in Schaden zu bringen. Hiernächst
sey es wahr, daß der Kayser und die Churfürsten
und Stände des Reichs, die Stadt Schwein-
furt und die beiden R. Dörfer, ihres erlittenen
Kriegs-Schadens halber, im J. 1567., auf
20. Jahr lang, eximirt und befreyet hätten;
wie denn auch die Stadt Schweinfurt, diese 20.
Jahre über, exemt gelassen, und weder mit
Reichs-, noch Kreis-Anlagen beschweret wor-
den. Allein um das J. 1567. wären Sie, die
beiden R. Dörfer, mit der Stadt Schweinfurt
in Mißverständniß gerathen *), und kurz darauf
unter des Freyherrn Georg Ludewigs von
Seinsheim, als verordneten Kayserlichen Kom-
missarius, Schutz und Schirm gerathen, wo-
bey aber Ihnen die gedachte Wohlthat der zwan-
zigjährigen Exemtion sey verheimlichet worden
und unbewußt geblieben, als welches Sie erst
neulich erfahren hätten. Mithin sey unstreitig
wahr, daß die klagenden R. Dörfer aus Un-
wissenheit und Jrrthum, die artikulirte Summe
Geldes von 1428. Fl., 23. Schillingen und 1.
Pfenning, unter dem Namen als R. Kollecten,

 erlegt

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 356. in der Note e).

J. Chr. 1594 erlegt hätten, die Sie doch, zu erlegen, **nicht schuldig** gewesen, und welche ohnehin an gehörige Orte **nicht geliefert** worden. Daraus folge nun aber, daß der **beklagte Bischof** solche, aus **Unwissenheit** und **Irrthum** erlegte, **Kontribution** wieder zu **erstatten schuldig** sey, welches in **Rechten** zu **erkennen**, und den **Bischof** in die **Wiedererstattung** der **Gerichtskosten** und **Schäden** zu **verdammen**, Sie **bitten** wollten.

Endlich 4) wird in dem **Kreisabschiede** auch noch der **Heydeckischen Sache** †) gedacht. Es wären nemlich, vor einiger Zeit, dem **Ausschusse** die, die **Herrschaft Heydeck** betreffenden **Ackten**, und zwar namentlich das artikulirte **Klaglibell** des **Kreises**, ingleichen des Pfalzgraf **Philipp Ludewigs** zu **Neuburg** am **R. G.** eingekommene *Exceptiones declinatoriae*, cum annexis *Defensionalibus*, zur **Berathschlagung** übergeben worden: **ob** in **dieser Sache** weiter zu **verfahren** seyn möchte, oder **nicht**? Der **Ausschuß** habe auch **solcher Sache** fleissig nachgedacht, sie **wohl erwogen**, und könne nicht anders finden, als daß die gedachte **Herrschaft** zum **Fränkischen Kreise** gehöre, und derselbe, **über** 40. **Jahre** lang, der **Kreis-Anlagen** halber, im ruhigen und unwidersprochenem **Besitze** *vel quasi* gewesen, und ausser der neuerlich de facto entstandenen Störung, noch sey. Nun sey in etlichen **R. A.** lauter und klar versehen, daß, wofern ein **Kreis** gegen einen **Stand**, er werde in der **R. Matrickul** gefunden oder nicht, der **Kontribution** halber in *Possessione vel quasi* sey, derselbe dabey **geschützt** und **gehandhabt** werden solle. Es sey auch nicht zu besorgen, daß, obgleich der **Kayserliche Fiskal** mit dem **Pfalzgra-**

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 90 f., 234 f. und 508.

Anlage halber, richtig sey, diese fränkischen Kreise entzogen — J. Chr. 1594
eil der Pfalzgraf ihrenthalben
und andern Kreisen, wie
ne Neuburg niemals
gewesen, sondern selbige
en der Krone Böhmen
anderer bedenklichen Ursa-
reis-Advokaten befoh-
e sich gebüre, schleunig zu
ber in Verfertigung der
s desto richtiger zu Werke
Sache befördert werden
man, daß ein und der andere
die Ankunft, Veränderung,
Herrschaft, und was sonst
dieser streitigen Exekutionssache
andern bewußt wäre, solchen
Beweis, sobald immer möglich, dem
Advokaten vertraulich mittheilen und
solle, um die Nothdurft, mit Rath
etlicher anderer Stände zu verfer-

Dem Schlusse dieser Kreisversammlung
c) kamen die Räthe und Gesandten des
Kreise verordneten Ausschusses, nemlich von
Bamberg, Würzburg, Brandenburg und
Nürnberg, auf den bestimmten Tag, zu 8. (18) Apr.
Nürnberg zusammen, um über die Bestallung
vom Kreise dem Kayser, auf drey Monate,
willigten Reuter, und die Besetzung der dabey
erforderlichen Kriegsämter sich zu berathschla-
gen.

b) J. C. Mosers Sammlung des H. R. R. sämtlichen Crays-Abschiede, P. II. n. 87. p. 529-548.

c) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 45 f.

J. Chr. 1594 erlegt hätten, die Sie doch, zu erlegen, ni
schuldig gewesen, und welche ohnehin an gehö
Orte nicht geliefert worden. Daraus folge
aber, daß der beklagte Bischof solche, aus U
wissenheit und Irrthum erlegte, Kontrib
tion wieder zu erstatten schuldig sey, welche
Rechten zu erkennen, und den Bischof in
Wiedererstattung der Gerichtskosten
Schäden zu verdammen, Sie bitten wollt

Endlich 4) wird in dem Kreisabschi
auch noch der Heydeckischen Sache †) geda
Es wären nemlich, vor einiger Zeit, dem A
schusse die, die Herrschaft Heydeck betreffen
Ackten, und zwar namentlich das artikulirte Kl
libell des Kreises, ingleichen des Pfalzgraf P
lipp Ludewigs zu Neuburg am R. G. ei
kommene *Exceptiones declinatoriae*, cum ann
Defensionalibus, zur Berathschlagung überg
worden: ob in dieser Sache weiter zu verfah
seyn möchte, oder nicht? Der Ausschuß
auch solcher Sache fleissig nachgedacht, sie
erwogen, und könne nicht anders finden, als
die gedachte Herrschaft zum Fränkischen Kr
gehöre, und derselbe, über 40. Jahre lang,
Kreis-Anlagen halber, im ruhigen und unw
sprochenem Besitze *vel quasi* gewesen, und a
der neuerlich de facto entstandenen Störung,
sey. Nun sey in etlichen R. A. lauter und klar
sehen, daß, wofern ein Kreis gegen einen Sta
er werde in der R. Matrickul gefunden oder n
der Kontribution halber in *Possessione vel*
sey, derselbe dabey geschützt und gehandh
werden solle. Es sey auch nicht zu besorgen,
obgleich der Kayserliche Fiskal mit dem Pf

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Gesch
S. 90 f., 234 f. und 508.

J. Chr. 1594 erlegt hätten, die Sie doch, zu erlegen, nicht schuldig gewesen, und welche ohnehin an gehörigen Orte nicht geliefert worden. Daraus folge nur aber, daß der beklagte Bischof solche, aus Unwissenheit und Irrthum erlegte, Kontribution wieder zu erstatten schuldig sey, welches in Rechten zu erkennen, und den Bischof in die Wiedererstattung der Gerichtskosten und Schäden zu verdammen, Sie bitten wollten.

Endlich 4) wird in dem Kreisabschiede auch noch der Heydeckischen Sache †) gedacht. Es wären nemlich, vor einiger Zeit, dem Ausschusse die, die Herrschaft Heydeck betreffenden Ackten, und zwar namentlich das artikulirte Klaglibell des Kreises, ingleichen des Pfalzgraf Philipp Ludewigs zu Neuburg am K. G. eingekommene *Exceptiones declinatoriae*, cum annexis *Defensionalibus*, zur Berathschlagung übergeben worden: ob in dieser Sache weiter zu verfahren seyn möchte, oder nicht? Der Ausschuß habe auch solcher Sache fleissig nachgedacht, sie wohl erwogen, und könne nicht anders finden, als daß die gedachte Herrschaft zum Fränkischen Kreise gehöre, und derselbe, über 40. Jahre lang, der Kreis-Anlagen halber, im ruhigen und unwidersprochenem Besitze *vel quasi* gewesen, und ausser der neuerlich de facto entstandenen Störung, noch sey. Nun sey in etlichen R. A. lauter und klar versehen, daß, wofern ein Kreis gegen einen Stand, er werde in der R. Matrickul gefunden oder nicht, der Kontribution halber in *Possessione vel quasi* sey, derselbe dabey geschützt und gehandhabt werden solle. Es sey auch nicht zu besorgen, daß obgleich der Kayserliche Fiskal mit dem Pfalzgra-

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte S. 90 f., 234 f. und 508.

J. Chr. 1594 11.(21) Apr.

gen. Aus dem vorhandenen Abschiede dieses Ausschußtages ist nun zu ersehen, daß man zuförderst von den Brandenburgischen Abgeordneten und Räthen zu wissen begehrt habe: ob ihr Herr, der Marggraf Georg Friedrich, wegen des Obristenamtes über die gedachten 1000. Pferde sich bedacht habe, und solches in eigener Person übernehmen, oder es an den Teutschmeister und Erz.H. Maximilian, als Nachgeordneten, übergeben wolle? Hierauf erklärten die Brandenburgischen Gesandten, daß zwar ihr Fürst und Herr nichts lieber wünschte, als daß Er dem Ersuchen und Verlangen des Kaysers, der Fürsten und Stände willfahren, und sich persönlich also erzeigen könnte, wie es die Nothdurft und Wohlfahrt der gemeinen Christenheit erforderte. Weil Er aber, wegen der herannahenden R.Versammlung und eigener Geschäfte halber, an seinem guten Willen und Vorhaben gehindert würde, und die R. A., besonders der Augspurgische vom J. 1555., einem jeden Kreisobristen vergönnten, eine andere taugliche und annehmliche Person, an Seiner Statt, den Kreisständen vorzustellen und zu verordnen *); so wolle Er hiemit den Josua Bottigkam und Lorenz von Ruhdorf, als zu solchem Werke und Amte tüchtige Leute, ernannt haben, dieselben dem Ausschusse in Person vorstellen, und den Abgeordneten überlassen, welchen Sie unter den beiden benannten Personen erwälen wollten.

Diese Erklärung der Brandenburgischen Gesandten fiel den übrigen Abgeordneten, wegen

*) S. im II. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 643.

gen des letztern Kreis-Abschiedes, gar sehr be- J. Chr. 1594
denklich, weil nemlich in demselben, durch die mehrere Stimmen, beschlossen worden, daß, auf den Fall der Verweigerung des Marggrafens, die bewilligten 1000. Pferde dem, in Ungarn persönlich anwesendem, Erz.H. und Teutschmeister Maximilian, als nachgeordnetem Obristen, untergeben und anbefohlen werden sollten. Sie wandten also gegen die von Brandenburg geschehene Präsentation ein, daß, da ihre Fürsten, Herren und Obern die berührte Verordnung der letztern Kreisversammlung für einen allgemeinen Kreisschluß erkannt und gehalten hätten, der Kayser und der Teutschmeister und Erzherzog, als Nachgeordneter, nicht anders wüßten, als daß es bey solcher Verordnung und Schlusse, wie billig, gelassen werden müßte. Wofern man auch die Reichs- und Kreis-Abschiede, besonders den Nürnbergischen vom J. 1556. t), nachsähe, würde man finden, daß auf dem neuern, zu Nürnberg gemachten, besiegelten und von allen Ständen unterschriebenen Kreisabschiede nichts neues oder fremdes verordnet und verabschiedet, sondern nur dasjenige, was man an gedachtem Orte, des Obristen und Nachgeordneten Amtes halber, verfügt und beschlossen hätte, in dem letztern Kreisabschiede sey wiederholet und ratificirt worden. Die mehrgedachte Verordnung des Fränkischen Kreisabschiedes vom J. 1556. sey daher eine Erläuterung des, im J. 1555., zu Augspurg ergangenen Reichsabschiedes, welche in vielen R. A. allen Kreisen ausdrücklich vorbehalten worden, und ihnen unbenommen sey; das Obri-

 sten-

t) Es stehet dieser Kreis-Abschied beym Moser, *l. modo c.*, P. I. n. 5. p. 34-55.

J. Chr. 1549 sten- und Nachgeordneten-Amt aber sey Grunde ein Werk, eine Verrichtung, e Pflicht u. s. w.

Wider diese Einwürfe stritten die Bra denburgischen Gesandten mit vielen Gründ und wollten sich von ihrer Meinung und Erklär nicht abweisen lassen. Dagegen aber hielten die übrigen Abgeordneten des Ausschusses bedenklich und unverantwortlich, von d Buchstaben der mehr angezogenen Verordnun ohne Vorwissen und Willen der andern Fü sten und Stände, abzugehen. Zumal, da ein allgemeiner Schluß sey, und die Gründ die auf den vorigen und neuern Kreisv sammlungen vorgefallen, mit vielen Umständ erwogen worden, und man sich besonders zu G müthe führte, daß der obgedachte im J. 1556. Nürnberg errichtete und in seine Würkung gangene Abschied, des Obristen- und Nac geordneten Amtes halber, deutlich und un sputirlich sey, Sie auch von ihren Herren u Obern, mit keinem andern Befehl, als bey d Buchstaben der viel erwähnten Verordnung beharren, auch gar nicht zu dem Ende abg fertiget worden, sich dieser oder anderer, vorh verabschiedeter Punkte wegen, in einigen Stre einzulassen. Mithin baten Sie wiederholt, d man die gemeinen Kreisstände mit dergleich Erklärung und Begehren verschonen möchte.

Hierauf erboten sich die Brandenburg schen Gesandten, nach genommenem Bedacht solchen Streit ihrem Herrn, dem Marggrafe durch eine eigene Post, bekannt zu machen, un darüber neue Verhaltungsbefehle einzuhole welches dann die Abgeordneten des Ausschuss geschehen lassen mußten. Die bald nachher eing

lau

J. Chr. 1594

[illegible]sene und dem Ausschusse eröfnete Antwort und Erklärung des Marggrafens gieng nun dahin, daß Er von seiner Meinung der beiden vorgeschlagenen Personen nicht abgehen könne. Er wolle sich auch versehen, daß man Ihm keinen Eingriff in sein Obristenamt thun, noch solches schmälern würde, indem Er den R. A. vom J. 1555. für Sich, und der Erz-H. Maximilian mit dem Seinigen genug zu thun hätte, auch mit solchem Amte Sich, in eigener Person, schwerlich beladen würde. Bey dem Ober-Sächsischen Kreise wäre es eben so gehalten worden, und mit der Sache habe es keine Eile, weil der Musterplatz, noch zur Zeit, nicht benannt worden. Falls auch ja der Ausschuß keine andere Befehle, oder sonst Bedenken haben sollte, ohne Vorwissen und Bewilligung der andern Fürsten und Stände, sich, des Obristenamtes halber, für die eine oder andere vorgeschlagene Person zu erklären; so solle es dem Marggrafen nicht zuwider seyn, das Erkenntniß der gesamten Fürsten und Stände des Kreises darüber zu erwarten.

Nun würde zwar den Abgeordneten des Ausschusses nichts lieber gewesen seyn, als wenn man sich mit einander hätte einverstehen können, um den Kreis mit künftigen Unkosten und Verordnungen zu verschonen, und dadurch mehrere Weitläuftigkeiten und Besorgnisse zu verhüten; auch daß man die angezogene Reichs- und Kreis-Abschiede nicht in Streit und Mißverstand gezogen, sondern in ihrem Verstande und Würden gelassen hätte. Weil Sie aber von ihrem Befehl nicht weichen konnten, und für ihre Personen überall entschuldiget seyn wollten; so konnten Sie das vorgeschlagene, und auf das

3. Chr. das Erkenntniß der sämtlichen Stände ges
1594 Mittel nicht füglich verweigern, sondern
men es auf Hintersichbringen und Ratifika
an. Zugleich hielten Sie dafür, daß, wei
Fürsten und Stände des Kreises ohnehin
Ihrigen auf die künftige R. Versammlung
schicken würden, während derselben der vorgefa
Streit, und was sonst zum Hauptwerke
Reuterdienstes gehörig sey, am füglichsten
glichen und beygelegt werden könnte. Zu
Ende dann die Fürsten und Stände ihre
sandten auf diesen Punkt und auf die g
Sache, mit nöthiger Instrucktion und H
lung, ohne Hintersichbringen, abfertigen mö
Indessen nahm der übrige Ausschuß, ne
Bamberg, Würzburg und Nürnberg,
render Zeit, daß man auf die Erklärung
Antwort des Marggrafen warten mußte,
Ober-Sächsische Kreis-Bestallung vo
Hand, gieng dieselbe durch, und änderte da
ein und anderes, jedoch auf die Genehmig
der übrigen Fürsten und Stände des Kreise
Wie übrigens dieser Streit zuletzt doch noch
Vortheil und nach den Forderungen des Ma
grafen abgelaufen sey, werden wir weiter u
vernehmen. Von dem Schwäbischen Kr
verlangte der Kayser gleichfalls zu einer auss
dentlichen Türkenhülfe ein Regiment von 4
Mann, worüber hernach auf einem zu Reg
spurg, währendem Reichstage, gehalte
Schwäbischen Kreis-Konvente berathsch
wurde [g]). Und daß der Ober-Sächsische K
dem Kayser, auf ein ähnliches Begehren, 1
Mann zu Pferde bewilliget habe, ist aus

f) Moser, *l. c.*, P. III. n. 1. p. 1-6.
g) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 14. p. 17

einem oben angeführtem Vortrage des Kayserli- | J. Chr.
schen Kommissarius an den Fränkischen Kreis | 1594
gereichen [1]).

In den Administrator des Erzstiftes Magdeburg, den Marggrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, und an den H. Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, als ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Kreises schickte der Kayser dem R. Hof-Rath, und Freyherrn Christof von Schleinitz, mit einem doppelten Auftrage. Der erste gieng diese beide Fürsten allein an, und bestund, nach der dem erstgedachten Freyherrn von Schleinitz mitgegebenen Instrucktion, darinn, daß Er dem Administrator und Herzog, nach Ueberreichung des Ihm mitgegebenen Kreditivs, mit mehrerem vorstellen sollte, daß zwar der Kayser, bey dem nunmehro völlig ausgebrochenem, und sich immer weiter verbreitendem Türkenkriege, mit allerhand Munition an Geschütze, Kriegsrüstungen, Pulver und dergleichen, in seinen Gränzhäusern und in seinem Haupt-Zeughause zu Wien ziemlicher massen versehen gewesen. Weil aber in den bisherigen Feldzügen, und vorgefallenen Schlachten und Belagerungen vieles verbraucht worden, und daran ein Mangel erscheinen wolle; so sehe Er Sich genöthiget, um dergleichen Munitionssorten, besonders um Pulver, Kriegsrüstungen, Musketen, Halbhacken und Schützenhauben, Sich bey etlichen Churfürsten und Fürsten, auch R. Städten, die damit versehen wären, zu bewerben. Es würde auch schwer fallen, alles, was zu völliger Bestellung des Munitionswesen auf den so weit-

v. 24. Jan. st. n. de eod. Dato.

[1]) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 40.

J. Chr. 1594

weitläuftigen Gränzen, gegen diesen übermächt
Feind, nöthig seyn würde, bey den itzigen,
vielfältigen Ausgaben des Kaysers für
Kriegsvolk und andere Kriegsbedürfnisse,
mal bey der noch nicht erlangten Reichshü
für baares Geld anzuschaffen, ja wohl nicht
mal, in solcher Menge, zu bekommen seyn.
nun Er, der Kayser, in Erfahrung geb
hätte, daß der Administrator und der H. H
rich Julius mit solchem Vorrathe stattlich
dergestalt versehen seyn, daß Sie itzo e
Theil desselben wohl entbehren, und Ihm da
zu dem gegenwärtigen Türkenkriege, in der E
einiger massen helfen könnten; so solle der Fr
herr von Schleinitz die beiden Fürsten ersuch
dem Kayser aus ihren Zeughäusern eine g
Anzahl obgedachter Munitionssorten, als P
ver, Rüstungen, Halbhacken mit Feu
und Schwamm-Schlössern, samt ihren F
schen, ingleichen Musketen und Schützenh
ben, um einen billigen Preiß, worüber Er
mit Ihnen vergleichen würde, zu überlassen.
verspreche sich auch um somehr eine Willfahru
weil Ihm und dem ganzen Vaterlande, zu V
treibung und Zurückhaltung dieses grausa
Erbfeindes, und zu Erhaltung und zu hof
den Erweiterung seiner Gränzen und Länd
unter andern auch an nöthiger Bestellung des m
erwähnten Munitionswesen sehr viel geleg
sey, und es hoffentlich, ohne Ungelegenheit
Schaden der Fürsten füglich geschehen könne.

Der andere Auftrag bestund in einer
dem Niedersächsischen Kreise zu suchenden
lenden Hülfe gegen die Türken. Vermöge
deshalb dem Freyherrn von Schleinitz zugestell

J

Jnstrucktionen, solle nemlich derselbe sich forder-samst nach dem Hoflager des Administrators des Erzstiftes Magdeburg und des H. Heinrich Julius, als Directoren des vorgedachten Kreises, begeben, und nach erlangter persönlicher Audienz und Uebergebung seines Kreditivs, diesen beiden Fürsten anzeigen: es würde Jhnen, theils aus dem Kayserlichen Ausschreiben zu dem bevorstehendem R. Tage, theils auch sonst genugsam bekannt seyn, wie es mit dem frieds-brüchigen Verfahren des Türken beschaffen sey, und welcher gestalt der Kayser den wider Jhn und seine Länder publicirten und angefangenen, auch noch fortwärenden öffentlichen Krieg bisher, nach Vermögen, aufgehalten habe. Obgleich nun der Kayser die zuversichtliche Hofnung habe, daß auf der nächsten R. Versammlung diese gemeine Noth dergestalt werde erwogen, und dawider eine solche Gegenverfassung bedacht und ange-stellt werden, wodurch die Stände des Reichs, unter seiner Regierung und noch ferner, mit der Hülfe GOttes, vor dieser tyrannischen Blutgierigkeit gesichert seyn könnten; so wäre doch itzo, vor allen Dingen und vornemlich, darauf zu denken, wie inzwischen und bis man zu einem allgemeinen R. Schlusse gelange, die Gränzen ungeschmälert erhalten, nach den neulich von GOtt verliehenen Siegen, bey vorfallender Gelegenheit, gute Unternehmungen nicht verabsäumet, die abgedrungenen Päsße und Festungen wieder erobert, und dem Türken der Vorsprung, weiter einzubrechen, soviel möglich, abgeschnitten werden möchte. Nun habe zwar deswegen der Kayser, im October des vorigen Jahrs, durch eigne abgeschickte Kouriers, die Churfürsten an solche Nothwendigkeit erinnert, und unter andern dar-

J. Chr. 1594 vom 1. Febr. st. n.

J. Chr. 1594 darauf angeklaget: ob nicht die Kreish welche von Alters her, laut der R. A., au der den Türken gemeynt seyen, in diesem I falle gebraucht, und die nächst angränz Kreise zu fordersamster Rüstung und A schaft ermahnt werden möchten. Allein die fürsten, und nachher auch die, zu Bing sammelt gewesene, Räthe der vier Rhein Churfürsten, hätten solches Mittel der o chen Kreishülfen, zu eilender Abwendu Türkischen Gefahr, für wenig zuträgl achtet, sondern Ihm heimgestellt, auf a Mittel, vor dem Anfange des R. Tag denken.

Indessen lieffen täglich glaubhafte Zeit ein, daß der Feind, nebst dem Aufgebot diß- und jenseits Konstantinopel he Provinzen, in voller Arbeit stehe, allenthal den Tartarn und wo er sonst könne, ein übe siges Heer, zum Herauszuge, zusammen zu gen. Solche übermächtige Last vermöge n Kayser, mit seinen fast erschöpften und abgem Königreichen und Erbländern, ungeach von verschiedenen Orten erlangten Hülfen, n tragen und abzuwenden. Mithin mü beiden obgenannten Fürsten, wie auch a Kreisen und Ständen des H. R., diese die nicht allein Ihn, und seine Königreiche un länder, sondern insgemein die ganze Teutsch tion und das H. R. R., samt dessen St und Gliedern, auch eines jeden Kreises und Guth angiengen, wohlmeynend zu Ge führen. Zugleich wolle Er das Begehr hängen, da der Obersächsische Kreis be einem eilenden Reuterdienste eine Anzah gerüsteten teutschen Kriegsvolkes, zu

noch vor dem **Anfange** des **Reichstages**, nach Ungarn zu **schicken**, und eine Zeitlang zu **unter**halten, sich erklärt hätte, auch hoffentlich die **an**dern R. **Kreise**, die Er itzo auch darum ersuchen liesse, sich gleichfalls **willfärig** erzeigen würden, daß der **Administrator** und der **Herzog**, als **Kreisausschreibende Fürsten** die Sache dahin richten möchten, daß die vorhandene **Noth** und Gefahr, und das **Kayserliche Begehren** forderjamst auch den andern **Kreis-Ständen** vorgetragen, und dem nothleidendem **Ungarischen** Gränzwesen eine gewisse, bestimmte, ausserordentliche, eilende **Hülfe**, wenigstens von 2000. wohlgerüsteten **teutschen Pferden**, sobald als immer möglich, **zugeschickt** werden möchte, damit sich dieser Gränzen der **Feind nicht** etwa **be**mächtigen, und hernach, **wenn dieselbe** einmal verloren, alle **Last** und **Gefahr** des ganzen Krieges der **Teutschen Nation** desto **beschwer**licher und **unerträglicher** fallen möge.

J. Chr. 1594

Es versehe sich also der **Kayser** zu den **bei**den Fürsten, daß Sie, nach ihrer gegen das Vaterland tragenden und verspürten wohlgemeinten Gesinnung, ein **gemeinnütziges Ansuchen**, ungesäumt und schleunig, wie es auch die Noth erfordere, befördern, und daran **nichts ermangeln** lassen würden. Solches wolle auch der **Kayser** gegen die beiden **Fürsten** und ihre mitverwandte **Kreis**-Stände, bey jeder Gelegenheit **erkennen** und verschulden; wie Er sich dann ouch **erbiete**, für Sich selbst, und mit seinen **Königreichen** und Erbländern, bey diesem Werke, wie bisher, das äusserste **zuzusetzen**, und Sich so zu bezeigen, daß die **Stände** ihre geleistete **Beyhülfe nimmer** gereuen solle. **Die Erklärung** der **beiden Für**sten habe nun der **Gesandte anzuhören**, und wo-

J. Chr. 1594 wofern sie, wie der Kayser, bey der augenschei-
chen Noth, nicht anders erwarte, willfärig a-
fallen würde, solche mit Dank anzunehm-
Sollten aber, wider Verhoffen, deshalb Schw-
rigkeiten gemacht werden; so hätte Er die höc-
Gefahr und Bedrückung, besonders aber r-
dem H. R. daran gelegen, daß dem Türk-
kein weiterer Einbruch in Teutschland -
stattet werde, bescheiden zu wiederholen, u-
nach der Ihm zutrauenden Erfahrung und G-
schicklichkeit, keinen Fleiß, noch Mühe
sparen, damit der Kayser, zu Erlangung
ner, zum Besten des ganzen Reichs und de-
Mitglieder gereichenden, Absicht, eine laut-
Erklärung, was Er sich endlich zu versehen hä-
um sich darnach richten zu können, fordersamst
langen möge.

Ausserdem erhielt der Freyherr von Sch-
nitz auch noch eine besondere Instrucktion darüb-
was Er bey dem H. Heinrich Julius zu Brau-
schweig und dem H. Ulrich zu Mecklenbu-
wegen ihrer persönlichen Erscheinung auf d-
bevorstehenden R. Tage, anbringen solle. -
derselben solle sich nemlich der erstgenannte Fr-
herr, als Kayserlicher Gesandter, an die H-
der vorgedachten Fürsten, oder wo Er Sie s-
am nächsten persönlich antreffen möchte, be-
ben, und nach erlangtem persönlichem Geh-
und überreichtem Kreditiv, einem Jeden bes-
ders anzeigen, aus was für sehr wichtigen Ur-
chen die Churfürsten einhellig für gut angese-
und bewilliget hätten, daß vom Kayser ein -
gemeiner R. Tag gehalten und ausgeschrieben w-
de, welchen der Kayser in eigener Person bes-
chen, und daher Sie, die Fürsten, ermahn-
lassen wolle, gleichfalls persönlich zu erscheine-

vom 7. Febr. st. n.

Mi-

Nun trage zwar der Kayser keinen Zweifel, daß J. Chr.
Sie nicht, in Erwägung der Wichtigkeit und 1594
Nothwendigkeit der Sachen, die auf dieser
R. Versammlung, vornemlich des Ungarischen
Kriegswesens halber, abgehandelt werden sollen,
a solche nicht allein den Kayser und seine König-
iche und Länder, sondern auch das H. R.
eutscher Nation, und das allgemeine Heil der
nzen Christenheit beträffen, von Selbst geneigt
en würden, dem Kayserlichen Begehren
tatt zu geben, und Sich, zur Bedenkung
d Beförderung des H. R. Wohlfahrt, auf
dachtem R. Tage einzufinden; zumal weil sol-
es, alles Ihnen und ihrem Vaterlande selbst
m Besten gereichen würde.

Indessen aber, aus besonderm Vertrauen
gen Sie beide Fürsten, und damit Sie eigent-
ch Selbst sehen könnten, daß dem Kayser die
Wohlfahrt des H. R. und der ganzen Christen-
heit, welche auf einer baldigen und fleissigen Ver-
andlung der obberührten Punkte gröstentheils be-
he, höchst angelegen sey, Er sich auch mit Ihnen
rüber vertraulich unterreden könnte, habe Er Sie,
ben dem gewönlichen Ausschreiben zum R. Ta-
, durch diese eigene Gesandtschaft ersuchen,
d väterlich ermahnen wollen, daß, weil die ge-
chte Türkische Handlung, wegen dieses schnel-
und blutdürstigen Feindes, keinen Verzug lei-
n möge, sondern die höchste Eil und Wider-
and erfordere, Sie gleichfalls diese Sache, zum
llen und vor allen andern ihren Geschäften, sich
chten angelegen seyn lassen. Sie möchten da-
r, vermöge seines Ausschreibens, mit Hintan-
ung aller ihrer anderen Obliegenheiten, Ihm zu
ren, und dem Vaterlande, Sich selbst und der
nzen Christenheit zum Troste und zur Rettung,

J. Chr. 1594 die gedachte R. Versammlung persönlich besuchen, und also, nebst Ihm und andern erscheinenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, in dem erwähnten unumgänglichen Nothfalle eines Widerstandes gegen die Türken, und in andern daneben vorkommenden Punkten, dasjenige mit berathschlagen und vornehmen helfen, was zur Rettung, Wohlfahrt und Aufnehmen des Vaterlandes dienlich und beförderlich seyn werde, welches Er auch mit allen Gnaden gegen Sie zu erkennen, geneigt und erbietig sey. Wofern nun die beiden obgenannten Fürsten auf solches Anbringen, wie Er sich versehe, eine willfärige Antwort ertheilen würden; so solle es der Gesandte bey einer gebürenden Acceptation und Danksagung bewenden lassen. Sollten aber dieselben, wider Verhoffen, wegen Ihrer persönlichen Erscheinung Sich entschuldigen, oder etwa eine zweifelhafte Antwort geben; so solle der Gesandte, mit bescheidener Wiederholung des obgedachten Nothfalls gegen den Erbfeind, und wie ersprießlich und nöthig es sey, daß Sie als vornehme Fürsten des Reichs, durch ihr Ansehen und Gegenwart, diese äusserste Bedrängniß und Obliegen, zu einer schnellen Verabschiedung, mit dirigiren und befördern hülfen, Replicksweise, zum fleissigsten anhalten, und sie darauf bestehen, daß Sie, in Erwägung der gedachten Ursachen, nichts als Unmöglichkeit ausgenommen, gewiß erscheinen und nicht ausbleiben möchten. Es würde daher der Gesandte, nach seiner bekannten Geschicklichkeit, schon Selbst wissen, dieses und anderes zum Ueberreden dienliche vorzutragen, und um eine richtige Entschliessung anzuhalten. Uebrigens aber hätte Er das, was Er an einem jeden Ort aus

usgerichtet, und zur Antwort erhalten hätte, J. Chr. 1594
urch einen eigenen Boten dem Kayser zu be-
chten.

Nach Erhaltung seiner Instrucktionen trat
o der Freyherr von Schleinitz seine Reise an
 obgenannten Fürstlichen Höfe, wie auch noch
 einige Andere, an welche Er gleichfalls einen
uftrag hatte, an. Weil Er aber mit seinen
rrichtungen unterwegs aufgehalten wurde, und
ht so schleunig, als Er wünschte, nach Wol-
nbüttel kommen konnte; so erließ Er, von Tor-
u aus, ein Schreiben an den H. Heinrich
lius, legte demselben sein mitgegebenes Kredi-
 bey, und meldete dem Herzog vorläufig, daß
er andern auch ein Endzweck seiner Absen-
ng sey, den Herzog, im Namen des Kay-
s, zu ersuchen, dem nach Regenspurg ausge-
riebenem R. Tage, in Person, beyzuwoh-
en, und durch sein Ansehen und hohen Ver-
and das allgemeine nothwendige Werk, durch
ne Gegenwart, zu ersprießlichem Fort- und Aus-
nge, befördern zu helfen. Der Kayser habe
h zu dem Herzog, als einem besondern Lieb-
ber des Vaterlandes und ansehnlichem R.
rsten, das gute Zutrauen, daß Er die
ichtigkeit und Nothwendigkeit der Sache
hl erwägen, und Sich mittlerweil gefaßt ma-
en werde, damit Er desto gewisser und zu rechter
it bey dieser R. Versammlung möge erschei-
n können. Uebrigens wolle Er, nach seiner Ue-
kunft, dem Herzog, mit mehrern beweglichen
rständen, das Begehren und die vertrauliche
versicht des Kaysers, seiner ganzen In-
ucktion nach, vorbringen, und Sich einer solchen
illfärigen Antwort getrösten, wie der Kayser
Ihm ein sicheres Vertrauen geschöpft habe.

28 Febr. st. n.

vom 1. e. m. st. n.

 Der

J. Chr. 1594 Der Kayser hatte den R. T. auf den 1[illegible] April N. K. ausgeschrieben, in der Hofnun[illegible] daß Er seine Reise von Prag nach Regenspur[illegible] würde so einrichten können, um auf den bestimm[illegible] ten Termin zu Regenspurg anzukommen[illegible] Weil Ihm aber unversehene Verhinderunge[illegible] vorfielen, daß Er noch einige Zeit zu Prag zu[illegible] rückbleiben mußte, und schwerlich vor dem erste[illegible] May N. K. zu Regenspurg eintreffen konnt[illegible] so gab Er davon, mittelst eines eigenen Schre[illegible] bens, dem H. Heinrich Julius Nachricht. Z[illegible] gleich meldete Er demselben, daß Er Kommiss[illegible] rien nach Regenspurg geschickt hätte, welche i[illegible] zwischen die ankommenden Stände oder ihre R[illegible] the und Gesandten empfangen, sein Ausble[illegible] ben und dadurch veranlaßten geringen Verzug b[illegible] stens entschuldigen, und Sie vertrösten sollte[illegible] daß Er seine Ankunft über den 1. May gew[illegible] nicht aufschieben wolte. Zuletzt ersucht d[illegible] Kayser auch noch den H. Heinrich Julius, di[illegible] kurze Verweilung den vorgefallenen Hinderni[illegible] sen beyzumessen, übrigens aber seine Sache[illegible] darnach einzurichten, daß Er, mit Hintans[illegible] zung aller seiner Geschäfte, und ohne ein[illegible] Entschuldigung, auf den vorbestimmten [illegible] May, gewiß persönlich Selbst erscheine, u[illegible] nebst Ihm, den Churfürsten, Fürsten un[illegible] Ständen des H. R. dasjenige vorzunehmen[illegible] zu berathschlagen und zu handeln, was das Ka[illegible] serliche Ausschreiben mit sich bringe, und au[illegible] sonst die Nothdurft des H. R. erfordern werd[illegible] als dessen Er sich gänzlich versehe.

v. 12. Merz st. n.

Mittlerweil hatte der Freyherr von Schle[illegible] nitz seinen Auftrag bey dem Administrator d[illegible] Chur-Sachsen zu Torgau ausgerichtet, und b[illegible] gab sich nunmehro in gleicher Absicht zu dem Ad[illegible]

min

ministrator des Erzstiftes Magdeburg. Kaum J. Chr. 1594
ier hatte der vorgedachte Kayserliche Gesandte
n oberwähnten Antrag dem Administrator ge-
en, als dieser seinen Kammer-Rath, Bal-
sarn von Schlieben, den Aeltern, mit einem
chreiben aus Acken, an den H. Heinrich Ju- vom 8. Merz st. vet.
s schickte, um mit demselben, über das Kay-
liche Begehren eine vertrauliche Unterhand-
ng zu pflegen. Nach seiner Ankunft zu Wol-
nbüttel traf der von Schlieben den Herzog
cht an, als welcher damals nach Gandersheim
reiset war. Er schrieb also an den Herzog, 12.e.m. st. vet.
bat, Ihm den Ort und den Tag zu bestim-
n, wo Er Ihm aufwarten und seinen Auf-
g austrichten könnte. Der Herzog beliebte,
seine zurückgelassene Räthe, Otto von Hoym
D. Varnbüler das Anbringen des Magde-
rgischen Gesandtens vernehmen, und Ihm
ven Bericht erstatten sollten. Es gab also der
on Schlieben, in der gehaltenen Konferenz, 15.e.m. et st.
t des noch vorhandenen Protokolls, zu verste-
: 1) daß bey seinem Herrn, dem Administra-
, ein Kayserlicher Gesandter, nemlich der
Hofrath und Freyherr von Schleinitz, ge-
en, und demselben das obgedachte Ansuchen des
ysers eröfnet, auch seine Instrucktion über-
n habe, wovon Er die Abschrift kommunicirte.
n Fürst und Herr, der Administrator, habe
auf, der verlangten 2000. Pferde halber, sich
ärt, daß solches nicht auf Ihn allein, son-
auf alle Stände des Nieder-Sächsischen
eises ankomme. Denn diese hätten, auf
letztern, zu Lüneburg gehaltenem Kreis-
ge, beschlossen, daß die ausschreibenden
rsten nicht berechtiget seyn sollten, in solchen
dergleichen Fällen einen Kreistag hinführo

J.Chr. mehr auszuschreiben, sondern es müßte solch
1594 Vorbewußt und Rath der gesamten Stän
schehen. Allein dieselben möchten wahrsche
einwenden, daß dem Kayser, in dieser Sa
nicht so eilend willfahrt werden könnte, weil
durch die im Winter geschehene Werbung d
meiste Kriegsvolk sey weggeführt worden
b) in diesem Kreise nicht allein an Leuten; so
dern auch an Gelde ein Mangel seyn würd
c) man auch noch keine Nachricht habe, was d
an den Gränzen und näher gesessenen Fürst
und Stände bisher gethan hätten, und noch fe
ner zu thun gesonnen wären; d) möchten u
würden auch die sämtlichen Stände, und
Jeder besonders, auf den ausgeschriebenen
Tag, die Ihrigen abfertigen, und daselbst die v
langte Hülfe bewilligen lassen; und endlich e) st
den die Nieder-Sächsischen Kreisstände
grosser Gefahr wegen des Kriegswesen
Westfälischen Kreise; mithin besorge der A
ministrator, daß man bey den Ständen wen
erhalten und ausrichten würde. Es wäre da
besser gewesen, daß, da solches und dergleichen b
dem Obersächsischen Kreise gesucht worden, d
selbe auch bey dem Niedersächsischen Kre
geschehen wäre. Jedoch wolle der Administr
tor über dieses Ansuchen mit dem H. Heinri
Julius gern kommuniciren, und solches, so
möglich, befördern. Er bäte daher, daß
Herzog seinem Herrn, dem Administrator, v
traulich eröfnen möchte, was für eine Resoluti
Er, dieses Punkts halber, dem Kayserlich
Gesandten geben wolle.

Ausserdem und 2) liesse der Administrat
den Herzog ersuchen, Ihm vertraulich zu m
den: ob Er, wegen des Stiftes Halbersta

dem bevorstehenden R. Tage sey verschrieben J. Chr.
worden? wie und auf was für eine Art, auch ob 1594
denselben, wegen dieses Stiftes, beschi-
et; und wie Er es, der Session halber, hal-
wolle? Und weil auch ohne Zweifel alle Stände
Beschwerden vorbringen würden, und
der Evangelischen Bischöfe und Admi-
toren nicht Wenige wären: ob es nicht
ig seyn möchte, daß man sich, solcher Be-
rden halber, mit des Herzogs Herrn Bru-
dem H. Philipp Sigmund, als postulir-
ischof zu Verden und Oßnabrück, in-
mit dem Herzog von Holstein, als ErzB.
men und Bischof zu Lübeck, wie auch
ecklenburg als Bischof zu Ratzeburg rc.,
che, wie solche anzubringen seyn möchten.
chte auch sein Herr, der Administrator,
thsam, dienlich und nöthig, daß, da
ne Zweifel, alle Stände des Niedersäch-
n Kreises ihre Gesandten auf den R. Tag
en würden, dieselben auf ihrem Anzuge, sich
n bestimmten Ort, als etwa zu Magde-
oder sonst wo, zusammen beschieden, und
mit einander berathschlagten und be-
en: wie solche Beschwerden vorzube-
, zu einer guten Richtigkeit zu bringen, und
also abzuhelfen seyn möchte, damit Sie um
r, auf dem R. Tage, für einen Mann
en. Denn, wofern solches nicht itzo und
ser Gelegenheit geschehen sollte, wäre zu
chten, daß, wenn die Schatzung gleich
s bewilliget würde, das Uebrige in das
e gewiesen und auf die lange Bank ge-
en werden möchte, welches aber nicht zu ge-
n sey. Sein Herr, der Administrator,
und erinnere solches vertraulich, und

 suche

J. Chr. suche darunter nichts anders, als das geme
1594 Beste, wolle auch an Sich nichts ermang
lassen. Da nun der H. Heinrich Julius jeder
die Sachen gleichfalls treulich gemeynt, u
deshalb, auf dem letzthin gehaltenem Kreista
etwas hierinn zu bewilligen Schwierigkeit
macht habe, auch diese Sache alle Evangelisc
Stände betreffe; so hoffe sein Herr, der Adn
nistrator, daß Derselbe Sich hierauf um so e
willfärig erklären würde.

Zu solchem Werke wäre nun 3) dienl
und rathsam, daß, auf dem bevorstehenden
Tage, dahin gesehen und getrachtet würde,
man mit allen andern Evangelischen Ch
fürsten und Ständen ein gutes Vertrauen
Korrespondenz unterhielte, der Stimmen hal
sich jedesmal mit einander vergliche, und da
gleichsam durch die Mehrheit derselben die P
pisten überstimmte. Es hindere auch hier
der vermeynte geistliche Vorbehalt nicht
denn, wie sein Herr, der Administrator, S
von vielen Rechtsgelehrten deswegen hätte b
lehren lassen, passe derselbe nur auf *singulares* (
sus, als wenn z. E. ein Bischof, ohne Vo
wissen und Bewilligung seines Domkapitul
eine Reformation vornehmen wolte, nicht ab
wenn es mit Konsens seines Kapituls gesche
in welchem Falle solches zugelassen sey. Dies
wäre nun sein Auftrag, welchen die Fürstliche
Räthe ihrem Herrn, dem Herzog, referir
möchten. Und da Er zu seinem Herrn zurückke
len müßte, so bäte Er, daß Er, noch vor Aben
eine Resolution erhalten, oder, wo es nicht a
gienge, Sie wenigstens erlauben möchten, d
Er diesen Abend wieder in seine Herberge gehen u
morgen abreisen könnte. Hierauf gaben Ih
d

[...]en Fürstlich-Braunschweigischen Räthe zur Antwort, daß Sie nur Befehl hätten, sein Anbringen anzuhören, wollten aber solches ihrem Herrn treulich hinterbringen, und soviel möglich eine schleunige Resolution befördern. Zugleich fragten Sie den von Schlieben: ob Er sein Kreditiv schon übergeben hätte, oder noch übergeben wolle, worauf Er erwiederte, daß [E]r solches bereits an den Herzog nach Gandersheim überschickt habe.

J. Chr. 1594

Uebrigens siehet man aus diesen bisher angeführten Umständen, daß, gleichwie die Oberländischen Evangelischen Fürsten sich, obgedachtermassen *), über eine nähere Zusammensetzung und Einverständniß, wegen der vorseyenden R. Versammlung, mit einander verglichen, [...]h die Niedersächsischen Fürsten ein Gleiches für rathsam und nöthig erachtet haben. [D]aß auch der H. Heinrich Julius dazu sehr geneigt gewesen, kan man aus einem andern Schreiben des Administrators ersehen, welches dieser Ihm bald hernach aus Halle erlassen hat. Er [mel]det Ihm nemlich, daß Er die Antwort des [He]rzogs, der bewußten vertraulichen Zusammensetzung halber, wohl erhalten habe, und [wä]re allerdings gut und nöthig gewesen, wie der [He]rzog selbst erinnere, daß solches etwas zeitiger [in] die Wege wäre gerichtet worden. Dem Herzog [sey] indessen wohl bewußt, was durch etliche mitverwandte Kreis-Stände und den Herzog selbst [the]ils sorgfältig und wohl erinnert, theils etwa auf [vori]gen Kreistagen in Vorschlag gebracht worden, wohin auch seine Absicht gerichtet gewesen, [wel]chem Begehren ein Genüge zu thun, Er aber billig

1. Apr. st. vet.

*) S. in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 518.

J. Chr. 1594 billig entschuldiget sey, daß ohne seine Sch
die Zeit nunmehro verkürzet worden. Allein
sey gleichwohl der Zuversicht, daß ein Jeder
Seinigen mit gebürender Instrucktion we
abgefertiget haben, oder solches zu guter u
vertraulicher Korrespondenz und Kommun
kation noch thun werde. An Ihm, dem Adm
nistrator, solle es wenigstens nicht fehlen,
Er dann Etliche, durch besondere Schreib
wohlmeinend erinnert habe, dasjenige, was
den vorigen Kreistagen bisweilen, geschehen
Anbringen nach, vorgekommen, auf dem bevor
hendem R. Tage, zum Besten des Vaterla
des, durch eine gute Vertraulichkeit in Acht
nehmen.

Inzwischen war nun der Freyherr
Schleinitz zu Wolfenbüttel angekommen,
18 Merz st. vet. 20. e. m. et st. hatte, in einer Ihm gegebenen Audienz, se
Aufträge dem H. Heinrich Julius mündlich
öfnet, worauf Er eine doppelte Resolution
hielt. Erstlich wegen der vom Kayser verlang
Munition erklärte der Herzog, daß, obgleich
derselben, zu seiner eigenen Nothdurft,
Bestellung seiner Festungen, selbst benöthig
sey, Er dennoch dem Kayser, zu unterthänig
Willfahrung, auf 500. Mann, welche eine sta
Fahne wohlgerüsteter Landsknechte ausmach
soviel Harnische, Sturmhauben, Musket
Schlachtschwerdter, Ringkragen, lan
Röhre, Spiesse, Hellebarten und Flasch
auch 100. Centner Pulver und 50. Cent
Bley, zu Kraut und Loth, zukommen,
demnächst den Wehrt davon an der künftig zu
willigenden Türkensteuer abziehen lassen wo
Und wenn auch ausserdem der Herzog nach sei
besten Vermögen, dem Kayser unterthän

bieten, und alle angenehme Willfarung erwei- J. Chr.
sen könnte; so wolle Er, soviel es die Zeit und 1594
Vermögen zuliessen, an Sich nichts erman-
geln lassen.

So willfärig nun der Herzog sich, in Ansehung dieses ersten Punkts, gegen den Kayserlichen Gesandten erklärt hatte, so widrig und verzögerlich fiel Dessen Resolution in Ansehung der beiden andern Begehren des Kaysers, nemlich wegen seiner persönlichen Erscheinung auf dem R. Tage, und wegen der zweytausend Mann, aus. Er gab nemlich dem Gesandten die schriftliche Antwort: es würde demselben und Jedermann nicht unbewußt seyn, daß der Herzog sehr zeitig, und sobald das Gerüchte von dem R. Tage erschollen sey, den Entschluß gefaßt habe, den R. Tag zu besuchen, und dem Kayser zu gehorchen; zu dem Ende habe Er Sich auch dazu bereits gefaßt gemacht, und seinem Adel davon benachrichtiget. Nachdem aber, wider Vermuthen, solche Händel, worauf Er ein sorgsames und wachsames Auge, und schleuniges Einsehen haben müßte, vorgefallen, die Er auch dem Gesandten entdeckt hätte; so wolle Er Sich zum Kayser unterthänigst versehen, es werde Derselbe diesen seinen gegenwärtigen Zustand, und was man gegen Ihn, den Herzog, vorgehabt, allergnädigst erwägen, und seine dißmalige Nichterscheinung Ihm nicht zu Ungnaden halten. Indessen wolle der Herzog dem Kayser, als der höchsten weltlichen Obrigkeit, die Schuldigkeit nicht verweigern, und von seiner Anherren Exempel nicht vorsetzlich abweichen. Er hoffe auch, daß sein fürstlich Braunschweigisches standhaftes Gemüth dem Kayser gleichwohl bekannt seyn wer-

J. Chr. werde, und wolle Er sich angelegen seyn lasse
1594 ob Er, noch vor Ausgang des angesetzten R. T
ges, Sich beym Kayser würde einstellen, od
bey einer andern fordersamsten Gelegenheit, sei
Affecktion persönlich bezeigen können, die
itzo nur in Worten allerunterthänigst zu erkenn
geben müßte.

Daß auch der Herzog, wegen der geford
ten 2000. streitbaren Männer zu Roß und
Fusse, Sich nicht richtig entschliessen, u
die Ursache auf die Kürze der Zeit und auf
andern Stände des Niedersächsischen Kreis
verweisen müsse, würde der Gesandte wohl w
sen, und es dem Kayser gebürend hinterbringe
Wofern es aber hiernächst die Nothdurft u
äusserste Gefahr erforderte, und deshalb bey de
Niedersächsischen Kreise darauf angetrag
würde, wolle der Herzog nicht zweiflen, m
würde sich alsdann, nach Gelegenheit der Sach
dergestalt erzeigen, wie solches der Zustand e
forderte. Es habe übrigens der Herzog de
Kayserlichen Gesandten diese Erklärung, w
che für dißmal, aus den angeführten erheblichen U
sachen, nicht anders habe ausfallen können, wof
sich nicht der Herzog in die höchste Gefahr u
Beschwerung stürzen wollte, hiemit ertheilen, u
zugleich Ihn ersuchen wollen, daß Er die so
ters erwiederte und weiter ausgeführte unvermeidli
Verhinderung dem Kayser, mit nicht wenige
Fleisse, als Er Dessen höchsten Befehl treul
und innständigst getrieben, unterthänigst vortr
gen möge. Zugleich aber möchte Er auch,
Namen des Herzogs, die Versicherung hinz
fügen, daß derselbe, gleichwie seine Anherren, d
Herzoge zu Braunschweig, mit Liebe, Treu
Diensten und Gehorsam gegen die jedesmalig
Römi

J. Chr. 1594

Römische Kayser, und die hohen und uralten Häuser Oesterreich und Burgund, keinem Churfürsten und Fürsten des H. R. jemals gewichen, gleichfalls den Vorzug Niemanden gerne gönnen würde.

Ungeachtet dieser verweigernden Antwort, versuchte doch der Freyherr von Schleinitz es noch einmal, den H. Heinrich Julius auf andere Gedanken zu bringen. Er schrieb daher an Ihn aus Urleben, überschickte Ihm das schon weiter oben angeführte Kayserliche Schreiben wegen Prorogation des R. Tages, und meldete zugleich, daß die Sachen sich itzo, je länger, je mehr, so anliessen, daß die Gegenwart des Herzogs auf dem R. Tage, ohne alle Verhinderung, zum höchsten nöthig sey. Er wolle daher nicht zweifeln, daß nicht Derselbe, als ein ansehnlicher Fürst und Liebhaber des Vaterlandes, das Heyl und die Wohlfahrt des ganzen Reichs und seiner eigenen Land und Leute wohl erwägen, und desfalls dem Verlangen und Vertrauen des Kaysers willfahren werde, welches dem Kayser, nebst ersprießlicher Beförderung dieses höchstnöthigen und schweren Werkes, zu besondern Ehren und Gefallen, der ganzen Christenheit zu schuldigem Danke, und dem Herzog selbst zum unsterblichem Ruhme und Andenken gereichen würde. Beyläufig muß ich hiebey noch erwähnen, daß auch der Teutschmeister und ErzH. Maximilian, aus Neustadt, ein Schreiben an den H. Heinrich Julius erlassen habe, worinn Er Ihm Nachricht giebt, daß die bedrängten Länder, Steyermark, Kärnthen und Crain, ihre Gesandten auf den bevorstehenden R. Tag, mit des Kaysers und seinem Vorwissen, abfertigen würden, um den R. Ständen ihre Bedrängniß und beson=

25 Mrz. st. vet.

20. e. m. st. n.

J. Chr. 1594

besondere **Gefahr**, in welche Sie, des **Erbf**des halber, gerathen, **vorzutragen** und zu **ten**, daß man Sie christlich **bedenken**, und ferner, mit gemeiner Hülfe, **bey** dem **Chri thume** erhalten helfen und **schützen** möge. **diese Länder** eine starke **Vormauer** des **H** gegen den **Erbfeind** seyen, und der **Herzog** sichert seyn könne, daß, **wenn** sie der **Erbf** in seine **Gewalt bringen** sollte, er daraus u züglich in das **Reich** einen **Fuß setzen**, und grossen **Greuel** und **Jammer** darinn **anric** würde; so **versehe Er** sich zu Ihm, daß Er **neigt** und **begierig** seyn würde, **solches**, seinem besten Vermögen, zu **verhüten**. **Er** er daher den **Herzog**, daß Er nicht nur die geda **Gesandten**, wenn Sie besonders bey Ihm kommen sollten, gnädig **anhören**, und die **drängten Länder**, von denen Sie abgefer wären, **unterstützen**, sondern auch **seinen sandten befehlen** möchte, ihr **Anbringen Bitten**, nach bestem Vermögen, zu **beförd** Damit würde der **Herzog** GOtt, ohne Zw einen grossen Dienst, Ihm einen besondern G len, und diesen Ländern eine wahre Wohlthat gen, welche der Allmächtige Ihm auf andere reichlich vergelten, Er, der **Erzherzog**, aber, jeder Gelegenheit, nach Vermögen, **verschul** und die **mehrgedachte** arme und in die äusserste fahr gesetzte **Länder nimmer vergessen** würd

Die an den H. **Heinrich Julius** wieder ergangenen **Kayserlichen Ermahnungen**, vorseyenden R. **Tag** in **Person** zu **besuchen**, wogen Ihn, deshalb von seinem **Kanzler** und **thene** eine **Berathschlagung** anstellen, und gleich noch ein und anderes **überlegen** zu las was wegen dieser R. **Versammlung** zu **beden**

[illegible] möchte. Laut des vorhandenen Protokolls, J. Chr. 1594 v. 26. Merz st. vet.
[illegible] der Kantzler, D. Jagemann in der deswe[illegible] gehaltenen Session vor, daß der Herzog eine [K]ayserliche Einladung zu dem bevorstehenden [R.] Tage in Regenspurg, welche auch verlesen [w]urde, erhalten hätte, daß Er Sich persönlich [ei]nstellen möchte, warum auch der Freyherr von [S]chleinitz, im Namen des Kaysers, mündlich [an]gesucht habe. Er wisse nicht, wie solches [hie]r zu entschuldigen seyn; indessen habe der [H]erzog dem von Schleinitz mündlich den Be[sch]eid gegeben, daß der Kayser hoffentlich damit [zu]frieden seyn werde, wornach man sich nun wohl [ach]ten müßte. Allein nunmehro wäre darauf zu [den]ken, was für Gesandten man auf den R. Tag [schi]cken wolle; wegen der Erbländer wolle der [H]erzog den Erbmarschall des Stiftes Halber[st]adt, Ludolf von Rössing und Ihn, den Kanz[l]er, schicken; und wegen des Stiftes Halber[st]adt wolle der Herzog das weitere noch verordnen. [F]ür seine Person habe Er um Verschonung ge[be]ten, sie aber nicht erlangen können. Wegen [W]alkenried †) müsse man auch Jemanden ab[se]nden, wenn es nicht das Ansehen haben wolle, [a]ls der Herzog das Stift einziehen wolle; der [H]erzog denke den Prior *) und den Joachim [H]elius abzuschicken. Ingleichen hätte der H. Wolfgang zu Braunschweig-Grubenhagen den

†) Auf welche Art Walkenried an den H. Heinrich Julius gekommen sey, findet man im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 540.

*) Der damalige Prior zu Walkenried hieß Liborius Hirsch; S. von Ihm J. G. Leuckfelds Antiquitates Walkenredenses, P. II. c. 7. §. 32. p. 131 sqq.

J. Chr. besondere **Gefahr**, in welche Sie, des **Erbf**
1594 des halber, gerathen, **vorzutragen** und zu
ten, daß man Sie christlich **bedenken**, und
ferner, mit gemeiner Hülfe, bey dem **Chri**
thume erhalten helfen und **schützen** möge.
diese Länder eine starke **Vormauer** des **H.**
gegen den **Erbfeind** seyen, und der **Herzog**
sichert seyn könne, daß, **wenn** sie der **Erbf**
in seine **Gewalt bringen** sollte, er daraus u
züglich in das **Reich** einen **Fuß setzen**, und
grossen **Greuel** und **Jammer** darinn **anrich**
würde; so **versehe Er** sich zu Ihm, daß Er
neigt und **begierig** seyn würde, **solches**,
seinem besten Vermögen, zu **verhüten**. Er er
daher den **Herzog**, daß Er nicht nur die geda
Gesandten, wenn Sie besonders bey Ihm
kommen sollten, gnädig **anhören**, und die
drängten Länder, von denen Sie abgefer
wären, **unterstützen**, sondern auch **seinen**
sandten befehlen möchte, ihr **Anbringen**
Bitten, nach bestem Vermögen, zu **beförd**
Damit würde der **Herzog** GOtt, ohne Zw
einen grossen Dienst, Ihm einen besondern G
len, und diesen Ländern eine wahre Wohlthat
gen, welche der Allmächtige Ihm auf andere
reichlich vergelten, Er, der **Erzherzog**, aber,
jeder Gelegenheit, nach Vermögen, **verschuld**
und die **mehrgedachte** arme und in die äusserste
fahr gesetzte **Länder nimmer vergessen** würd

Die an den H. **Heinrich Julius** wieder
ergangenen **Kayserlichen Ermahnungen**,
vorseyenden R. Tag in **Person** zu **besuchen**,
wogen Ihn, deshalb von seinem **Kanzler** und
then eine **Berathschlagung** anstellen, und
gleich noch ein und anderes **überlegen** zu las
was wegen dieser **R. Versammlung** zu **beden**

[…]sen möchte. Laut des vorhandenen Protokolls, J. Chr.
[…]ug der Kanzler, D. Jagemann in der deswe- 1594
[…]n gehaltenen Session vor, daß der Herzog eine v. 26.
Kayserliche Einladung zu dem bevorstehenden Merz
R. Tage in Regenspurg, welche auch verlesen st. vet.
[w]urde, erhalten hätte, daß Er Sich persönlich
[e]inzustellen möchte, warum auch der Freyherr von
Schleinitz, im Namen des Kaysers, mündlich
[a]ngesucht habe. Er wisse nicht, wie solches
[…]ge zu entschuldigen seyn; indessen habe der
Herzog dem von Schleinitz mündlich den Be-
scheid gegeben, daß der Kayser hoffentlich damit
[zu]frieden seyn werde wornach man sich nun wohl
[ri]chten müßte. Allein nunmehro wäre darauf zu
[de]nken, was für Gesandten man auf den R. Tag
[sch]icken wolle; wegen der Erblånder wolle der
Herzog den Erbmarschall des Stiftes Halber-
[st]adt, Ludolf von Rössing und Ihn, den Kanz-
ler, schicken; und wegen des Stiftes Halber-
[st]adt wolle der Herzog das weitere noch verordnen.
Für seine Person habe Er um Verschonung ge-
[be]ten, sie aber nicht erlangen können. Wegen
Walkenried †) müsse man auch Jemanden ab-
[se]nden, wenn es nicht das Ansehen haben wolle,
[al]s der Herzog das Stift einziehen wolle; der
Herzog denke den Prior *) und den Joachim
[…]elius abzuschicken. Ingleichen hätte der H.
Wolfgang zu Braunschweig-Grubenhagen
den

†) Auf welche Art Walkenried an den H. Heinrich Julius gekommen sey, findet man im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 540.

*) Der damalige Prior zu Walkenried hieß Liborius Hirsch; S. von Ihm J. G. Leuckfelds Antiquitates Walkenredenses, P. II. c. 7. §. 32. p. 131 sqq.

J. Chr. 1594 dann zu erwägen, was dabey zu erinnern [...] möchte. Die Kosten der Zehrung würden [...] hoch belaufen *). Die Bestätigung we[...] der Leibgedingsverschreibung der Herzo[...] von Sachsen †) wolle auch, wie Er vermerke, [...] Kosten des Herzogs zu suchen seyn; aber sei[...] Meinung nach, könne sie *relative* gesucht [...] den, sonst würde es nicht gehen wegen der [...] gerückten Klausel von der Conkordienform[...] Die Halberstädtischen solle man verzehren, (f[...] halten;) und die Post sey zu bestellen von W[...] fenbüttel auf Bodenburg, Elbingerode, W[...] kenried, Erfurt, und von da auf die Post [...] Hans Wilhelms *) zu Sachsen, auch deswe[...] an Coburg und Anspach †) zu schreiben. E[...]

*) Deshalb ergieng vom Herzog ein Befehl an [...] Kammer, de Dato Wolfenbüttel, den 21. M[...] 1594., den Gesandten, zu Bestreitung ihrer [...] se- und Zehrungs-Kosten, eine Summe Gel[...] auszuzalen. Ingleichen gab Er Ihnen einen K[...] ditbrief mit, de Dato Wolfenbüttel, den 26. M[...] 1594., zu Regenspurg Geld aufnehmen zu [...] nen, wenn Sie mit dem mitgegebenen Gelde n[...] zureichen sollten; S. *Acta Comitialia Ratisbo[...] MSS. A. W.*

†) Nemlich der H. Maria, einer Schwester des [...] Heinrich Julius, die an H. Franzen den II. [...] Sachsen-Lauenburg, im J. 1582., war v[...] mält worden.

*) Um diese Zeit lebte kein Herzog von Sachsen die[...] Namens; denn der H. Johann Wilhelm [...] Sachsen-Waymar war schon im J. 1573. ge[...] ben; S. N. T. R. Geschichte, im IX. Ban[...] S. 97. Vermuthlich ist es ein Gedächtnißfeh[...] des Kanzlers, oder ein Schreibfehler des Pro[...] kollisten, und soll Friedrich Wilhelm heissen.

†) Die deshalb an den H. Johann Casimir zu Sa[...] sen-Coburg, und an den Marggrafen Georg Fr[...] drich von Brandenburg-Anspach von dem [...]

Her[...]

ich erachte Er auch für nöthig, wegen des Reichs- J. Chr. 1594
tages, in den Fürstlichen Ländern und im
Stifte Halberstadt das gemeine Gebet anzu-
ordnen *).

F 3 Bey

Heinrich Julius erlassene Schreiben, de Dato Wolfenbüttel, den 28. Merz *st. vet.* 1594., finden sich in den *Actis Comitial. Ratisbonnens. MSS. A. IV.*

*) Es ergieng auch hierauf, im Namen des Herzogs, ein Ausschreiben, de Dato Wolfenbüttel, den 7. April *st. vet.* 1594., an alle General- und Special-Superintendenten in dem Fürstenthume Braunschweig, Wolfenbüttelschen und Calenbergischen Theils, wie auch in der Grafschaft Hoya, und im Stifte Halberstadt; ferner im Namen des Fürstlichen Konsistoriums an die *Ministeria* zu Braunschweig, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, wie auch an die Pastoren in der Grafschaft Hohnstein und im Stifte Walkenried, des Innhaltes, daß, nachdem der Kayser, mit den Churfürsten, Fürsten und andern Ständen des H. R. itzo, auf dem nach Regenspurg ausgeschriebenem R. Tage, versammelt wären, und daselbst, ohne Zweifel, solche Sachen, woran der Kirche GOttes und dem ganzen H. R. Teutscher Nation zum höchsten gelegen sey, vorfallen, verhandelt, und berathschlaget werden würden, Sie, die Superintendenten, sowohl für sich selbst, als auch bey ihren untergebenen Pastoren ungesäumt verfügen sollten, daß jedesmal, nach geendigten Predigten, im gemeinen Gebete, des itzigen R. Tages, insonderheit auch der besorglichen grossen Gefahr des übermächtigen Erbfeindes der Christenheit, ausdrücklich gedacht, und das Volk ermahnet werde, den lieben GOtt fleissig anzurufen und zu bitten, daß Er dem Türken steuren, und durch seinen heiligen Geist den Rathschlägen beywohnen, dieselben zu seines Namens Ehre, Ausbreitung seines göttlichen Wortes, und zum gemeinen Gedeyhen, Wachsthum, Nutzen und Wohlfahrt, des H. R., des uralten Fürstlichen Stam-

J. Chr. 1594

Bey der hierauf gehaltenen Umfrage fielen die Stimmen der anwesenden Fürstlichen Räthe verschiedentlich aus. Der Hofmarschall von Rehden war der Meinung, daß es nicht undienlich seyn würde, wenn der Kanzler mit der Reise verschont werden könnte. Der D. Götz wünschte, daß der Herzog selbst den R. Tag besuchen möchte, damit Er Selbst alles mit anhören und ansehen, und allen beschwerlichen Reden Selbst Rath schaffen könnte; deswegen hätte auch der von Schleinitz so innständig angehalten; aber der Herzog habe Sich gegen denselben mündlich entschuldigen lassen, und hoffentlich würde der Kayser die Entschuldigung dißmal annehmen. Wegen des Stiftes Halberstadt wäre der Herzog, der Unkosten halber, zu erinnern, daß das Stift solche selbst abtragen, und etwa 1000. Thaler dazu hergeben möge. Ingleichen möchte Sich der Herzog erinnern, daß Er das Stift Walkenried seinem Bruder, dem H. Julius August, resignirt habe; und wegen des H. Wolfgangs zu Grubenhagen sey nöthig, daß Er seinen Kanzler mitschicke. In Ansehung der Zehrung müsse man gefaßt seyn; was Sachsen belange, möge der Herzog solches Selbst erlegen; die Post müsse angeordnet werden; und wegen der übrigen Punkte sey Er mit dem Kanzler einig. Der D. von Ußlar hielt dafür, daß sich der Herzog, wegen seiner persönlichen Nichterscheinung auf dem R. Tage wohl entschuldigen, und die Verordneten seine Person füglich repräsentiren könnten. Der D. Baurmeister werde den Sachen wegen Halberstadt, und

Stammes Braunschweig, und der benachbarten Chur- und Fürstenthümer, dirigiren und richten wolle. S. *Acta Comitial. Ratisbonn. MSS. A. W.*

s der Prior und Delius wegen Walkenried J. Chr. 1594
ugsam gewachsen seyn; und so bleibe es auch
g bey der Verordnung des H. Wolfgangs.
t der Vollmacht sey Er einig; und das Stift
lberstadt stelle billig seine Vollmacht selbst
. Aber wegen der Walkenriedischen Voll-
cht wäre der Herzog zu erinnern, daß Er
Stift dem H. Julius August resigniren
te; wo nicht, so sey zu bedenken: ob man
r Walkenriedischen Vollmacht setzen solle:
Administrator, oder: als Administra-
; Er halte das Letztere für gelinder. Mit
Zehrung sey nöthig, sich genugsam gefaßt
achen, ingleichen wegen Erlangung der Be-
gung und anderer Gerechtsame; Sachsen
e das Seinige billig dazu beytragen; und
berstadt müsse gleichfalls zu den R. Tags-
sten kontribuiren, damit es nicht das An-
en gewinne, als wolle der Herzog das Stift
orporiren. Wegen der Post und des Gebe-
sey Er einig; und Er wüßte keinen andern,
en Kanzler, der zu diesem Werke tüchti-
wäre, deswegen auch ohne Zweifel der Herzog
dazu deputirt hätte.

Eben dieser Meynung war auch der D.
enbüler, welcher sich übrigens die vorgelegte
lmacht gefallen ließ; doch wäre der Herzog
innern, daß er das Stift Walkenried an
H. Julius August resignire, und man müsse
das Walkenriedische Siegel gebrauchen.
allen Dingen müsse man mit der Zehrung
ßt seyn; denn Er habe, wegen der Kreis-
Deputations-Tage vielen Schaden gehabt.
hsen müsse billig die Kosten zu Erlangung der
achten Bestätigung tragen; wegen der übri-
Punkte aber sey Er mit dem Kanzler ein-

J. Chr. verstanden. Hierauf äusserte der L. Iven,
1594 Er mit dem ersten Punkt einig sey; doch
es gut seyn, wenn die Churfürsten und Fü
der A. C. selbst auf dem R. Tage zugegen
ren. Bey Walkenried wolle Er erinnern,
viele R. Stände seyen, die keine Session
ten, und keine Türkensteuer kontribui
Ob nun Walkenried sonst erschienen sey,
Er nicht, aber kontribuirt habe es; die
macht würde schwerlich durchgehen,
nicht der Konvent noch mit hineingesetzt
deswegen würde sie im Namen des Herzog
des Konvents müssen gestellt werden; seiner
nung nach könne die Gesandschaft der
allein verrichten; daneben sey zu versuchen
das Stift wegen der Beschwerung an den
tributionen etwas Linderung erhalten
Er besorge aber, daß solches doch auf einen
derationstag verschoben werden möchte.
es an der Zehrung mangeln solle, sey zu
men; Halberstadt müsse das Seinige billig
beytragen; aber wegen Walkenried wür
Herzog das Beste thun müssen; daß Er
signiren solle, sey nicht zu rathen. Die
könnten etwa auf die Bremische Post gegeben
den; und daß man das gemeine Gebet ver
sey billig. Diesem Votum stimmte der
Gittelde bey, und der D. Eberlein wußt
nichts weiter beyzufügen, sondern ließ sich d
her Vorgekommene gefallen.

Hierauf äusserte der Kanzler, daß
demjenigen, was von einigen Räthen, weg
Walkenriedischen Vollmacht, sey erinner
den, aus der Ursache, nicht einig seyn könn
wegen Magdeburg die R. Stände der
nicht hätten gestatten wollen, daß ein Do

wegen des **Domkapituls** die **Session** haben seyn †), deswegen **dazu nicht** zu **rathen** sey; indessen könne der **Prior** von **Walkenried** wohl zu Hause **bleiben**. Uebrigens sey noch zu **bedenken**: ob der **Herzog** wegen **Calenberg** *), **Wolfen**-

J. Chr. 1594

†) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 217.

*) H. Erich der jüngere zu Braunschweig-Lüneburg-Calenberg war im J. 1584. ohne Erben gestorben, und das Fürstenthum Calenberg, weshalb Er und sein Vater Sitz und Stimme auf den R. Tagen gehabt hatten, an seinen Vetter, den H. Julius zu Br. Lüneb. Wolfenbüttel, den Vater unsers H. Heinrich Julius, gefallen; S. N. T. R. Geschichte, im XIV. Bande, S. 105-110. Da nun seit der Zeit noch kein R. Tag gewesen war, so gab solches zu dieser Frage Anlaß: ob nicht der H. Heinrich Julius das alte Calenbergische Votum prätendiren und fortführen könne? Man siehet jedoch aus dem Vortrage des Kanzlers, daß Er deshalb noch zweifelhaft gewesen sey. Indessen melden die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandten in einem, ihrem ersten Berichte an den H. Heinrich Julius, angehängtem *P. S.*, vom 27. May *st. vet.*, daß Sie, wegen des Fürstenthums Braunschweig, Wolfenbüttelischen und Calenbergischen Theils, g e d o p p e l t e *Sessionem* et *Votum* im Fürsten-Rathe genommen, auch Vor- und Nachmittag behalten hätten, und dabey zu bleiben hoften. Ingleichen berichtet der Kanzler D. Jagemann, in seiner, den 14. Julius *st. vet.*, an den H. Heinrich Julius abgestatteten Relation, daß in der, den 3. (13.) d. M. gehaltenen Session, nach dem von Ihm abgelegten Wolfenbüttelschen *Voto*, der von Rössing noch besonders wegen des Fürstenthums Calenberg votirt habe. S. die *Acta Comitial. Ratisbonn. MSS. d. W.* In der Unterschrift des R. A. aber werden bloß die Gesandten des H. Heinrich Julius namhaft gemacht, ohne dabey zu bemerken, daß Sie ein doppeltes Votum, sowohl wegen Wolfenbüttel, als auch wegen Kalenberg geführt hätten.

J. Chr. 1594 büttel, **Hoya** †) und **Hohnstein** *) vier
men habe, oder solche gesucht werden solle
besorge, daß solches **nicht** wohl Statt find
de, weil es **Brandenburg** und **Andern**
schlagen worden, wie auch **auf Kreis**
Man werde itzo **sehen**: ob es mit **Pfalz**,
des Pfalzgraf **Johann Casimirs** †) angehe
wornach man sich zu richten hätte. Sodann
der **Kanzler** die in dem **Kayserlichen** Aus

†) Von dem im J. 1581. erfolgten Aussterben
Grafen von Hoya, deren Land größtenth
Hause Braunschweig-Lüneburg, in de
fenbüttelschen, Calenbergischen und
Linien, zugefallen, S. die N. T. R. Ge
im XI. Bande, S. 596 f.

*) Von dem Anfalle der Grafschaft Hohnste
XVII. Bande der N. T. R. Geschich
527 f. gehandelt worden.

†) Nach dem im J. 1593. erfolgten unbeerb
sterben des Pfalzgraf Johann Casimirs
tern, (S. N. T. R. Geschichte, in
Bande, S. 290 f.) welcher, wegen dies
stenthums, auf dem R. Tage zu Augsp
J. 1582., Sitz und Stimme gehabt hatt
Eben dieselbe, im XII. Bande, S. 3
dasselbe an seinen Neffen, den Churfürsten F
den IV. von der Pfalz, zurück. Daß der
dem Oberrheinischen Münzprobations
Worms im J. 1593., wegen solches ange
Fürstenthums, Sitz und Stimme genomm
ist von mir im XVII. Bande der N. T.
schichte, S. 361. in der Note †), bereits b
worden. Und daß der Churfürst Friedrich
deshalb, auch auf dem itzigen R. Tage im J.
Sitz und Stimme geführt habe, siehet man
Unterschrift des R. A., in der N. Sam
der R. A., P. III. p. 446. a., wo un
weltlichen Fürstlichen Gesandten auch
Churfürst Friedrichs von der Pfalz, als J
bers weyland H. Johann Casimirs, Pfal
Fürstenthum und **Land**, stehen.

...n enthaltene, und auf dem R. Tage abzuhan- J. Chr.
delnde Punkte an, als 1) Widerstand gegen den 1594
Türken; 2) Erhaltung und Handhabung des
Friedens; 3) die Durchzüge; 4) das Justiz-
werk; 5) die Exekution des Münzedicktes;
6) die Ergänzung der R. Matrickul; und 7)
andere allgemeine Nothwendigkeiten des
Reichs. Dabey erinnerte Er, daß bey dem
ersten Punkt allein des Türken, und der Reli-
gion gar nicht gedacht werde. Die Religion
würde ganz zurückgesetzt und Er wundere sich,
daß es die Churfürsten nicht gehindert hätten;
doch wisse Er, daß Pfalz deswegen Schwierig-
keiten gemacht habe. Seiner Meinung nach sey
der Religionspunkt an die Spitze zu setzen; auf
dem R. Tage, im J. 1582., sey hierinn gefär-
lich gehandelt worden; Er wolle daher verneh-
men, was deswegen zu bedenken seyn möchte.

Der Hofmarschall von Rehden war mit
dem Kanzler einverstanden, und der Kammer-
rath Otto von Hoym erinnerte, daß der Pas-
sauische Vertrag wohl in Acht zu nehmen sey.
...en dieser Meynung war auch der D. Götz,
der bemerkte, daß, wenn man den Religions-
punkt nicht itzo würde in Acht nehmen, man
die Gelegenheit dazu nicht sobald wieder haben
würde. Damit stimmte auch der D. von Ußlar
ein, daß man mit diesem Punkte den Anfang
machen müßte. Der D. Varenbüler äusserte:
es sey wohl zu bedenken, wie man dazu komme,
daß dieser Punkt der erste sey; aber, weil es
wohl nicht würde können ins Werk gerichtet
werden, und man ja in die Türkenhülfe willi-
gen müßte, solle es dergestalt geschehen, wofern
der Religionspunkt auch richtig gemacht
würde. Nach der Meynung des L. Ivens müsse
bey

J. Chr. 1594 bey dem ersten Punkt des Religionswe gedacht werden, um die Beschwerden a schaffen; ingleichen der Wiederherbeybring der Grafschaft Mörs, Cambray und was dem Reiche entzogen worden, dessen Einkü zum Türkenwesen verwandt werden könnten, mit dann der von Gittelde und D. Eberlein einstimmten, welcher noch beyfügte, daß die T kensteuer blos unter dieser Bedingung zu willigen wäre. Und hierauf verlas der Kan die entworfene Instrucktion, deren Innhalt in der Geschichte des R. Tages, bey der läuterung eines jeden Punkts der Kayserlic Proposition, anführen wollen. Sie wurde stimmig gebilliget; nur bemerkte der D. tenbüler bey dem ersten Punkte, daß der K ser keine Nebeninstrucktion, oder zweifelh Justiz, wie bey Straßburg geschehen, müsse. Zuletzt erinnerte noch der Kanzler m Aachen und Cöln, daß der Herzog der da Evangelischen, mit den andern Evang schen Ständen sich billig würde annehi müssen, womit die sämtlichen Räthe einig ren, so wie auch in Ansehung der Uebrigen der Instrucktion begriffenen, und den Her besonders angehenden Punkte.

Die von dem H. Heinrich Julius Kayser, obgedachter massen *), bewilligte M nition und Kriegsgeräthe zum Türkenkr bewog denselben, daß Er deshalb ein besond

29 Apr. st. n. Danksagungs-Schreiben an den Herzog er In demselben meldete Er zugleich, daß, weil diese vom Herzog und anderswo erhandelte M nition und Kriegsrüstungen, zu dem ge w

*) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. R. Geschichte, S. 76.

nötigen, bereits angegangenem Feldzuge in Ungarn, unverzüglich und zum höchsten bedürfe, Er solche ehestens durch seinen Zeugwart zu Prag, Albrecht Haberland, den Er deswegen abfertigen wolle, in Empfang nehmen und abholen lassen wolle. Dieses Kayserliche Schreiben überschickte der R. Pfenningmeister, Christof von Loß, mit einem beygefügten und aus Dresden datirten Schreiben an den H. Heinrich Julius. Zugleich meldete Er in einer Nachschrift: es finde sich, daß der Herzog noch einen Rest von 4384. Gulden, wegen des Fürstenthums Braunschweig und zweyer Drittel wegen Hildesheim, an der, im J. 1593., bewilligten eilenden Hülfe schuldig sey; wie dann seine Kammer-Räthe solches letzthin, in einem an Ihn, den 5. Hornung d. J., erlassenem Schreiben anerkannt hätten. Weil nun der Kayser diese und andere R. Hülfen zu dem Kriegswesen in Ungarn gar sehr bedürfe; so wolle Er den Herzog bitten, zu verordnen, daß auch dieser Rest abgetragen, und wo möglich in dem itzigen Leipziger Ostermarkte erlegt würde; in Betracht, daß diese Hülfe, vermöge des Lüneburgischen Kreisabschiedes, dem Kayser frey und ohne Vorbehalt sey bewilliget worden, deswegen eine Kompensation nicht Statt haben, und der Herzog, der ausständigen Zinsen halber, Sich künftig auf andere Art erholen könnte.

J. Chr. 1594

22 Apr. st. vet. de eod. Dato.

Ueber diesen geforderten Rückstand gab nun der Fürstliche Kammer-Sekretär, Everding, die Erläuterung, daß der Kayser dem Herzog eine ziemliche Summe an Bleygeld schuldig sey, und die Kayserlichen Kammer-Räthe jüngst geschrieben hätten, daß die Bezahlung, gegen die

J. Chr. 1594 die nächsten Pfingsten, erfolgen sollte. Wenn solches geschähe, so solle davon der Rückst[illegible] soviel der Fürstlichen Kammer gebüre, be[illegible] tiget werden. Wofern aber der R. Pfenn[illegible] meister die 4384. Gulden von den Kutten[illegible] gischen Münzamtleuten in Empfang n[illegible] men, und den Herzog darüber quittiren, Quittung aber den gedachten Münzamtleu[illegible] zustellen wolle, so könne sich der Herzog sol[illegible] auch gefallen lassen; jedoch daß Jene solche Q[illegible] tung, zugleich mit dem Reste, an die Fürstli[illegible] Kammer lieferten. Nach Maaßgab dieser Er[illegible] 11. May st. vet. terung antworteten nun der Kanzler und Räthe des Herzogs dem R. Pfenningmei[illegible] und versicherten zugleich, daß die versprochene M[illegible] nition und Kriegsrüstungen gegen Quittu[illegible] sogleich verabfolget werden solle, als sich [illegible] mand, zu deren Abholung, einfinden wü[illegible] Dem Kayser aber berichteten Sie ein Gleic[illegible] de eod. Dato. in einem besondern an Ihn erlassenem Schreib[illegible] und legten selbigem eine Abschrift ihres Sch[illegible] bens an den R. Pfenningmeister bey.

Bald darauf fand sich auch der oberwä[illegible] Kayserliche Zeugwart Haberland zu Wolfenb[illegible] tel ein, und holte die dem Kayser versprochene [illegible] überlassene Munition und Kriegsrüstungen [illegible] Es wird vielleicht Manchen meiner Leser nicht [illegible] angenehm seyn, zu wissen, was zur Ausrüstu[illegible] einer Fahne Landsknechte von 500. Ma[illegible] damals erforderlich gewesen, und was der Pr[illegible] ihrer Rüstung, des Pulvers und des Bley [illegible] mals betragen habe. In der von dem Hab[illegible] 20 Jun. st. n. land ausgestellten Quittung wird solches folgen[illegible] massen angegeben:

1) v[illegible]

J. Chr. 1594

1) vier und achtzig grosse Musketen mit Schwammschlössern samt den Flaschen, jede zu 3. Thaler, thun — —	252. Thaler.
2) einhundert und zwanzig Röhre mit Feuerschlössern und ihren Flaschen, jedes 3. Thlr. — —	360. —
3) sechs und dreißig Schlachtschwerdter, jedes zu 4. Thlr. — —	144. —
4) sechs und dreißig Ringkragen, jeden zu 4. Thlr.	144. —
5) zweyhundert und zehen Hellebarten, jede zu 1. Thaler — —	210. —
6) fünfzig Federspiesse, jeden zu 1. Thlr. —	50. —
7) zweyhundert und sechszig blanke Harnische, mit Brust und Rücken, langen Kragen, Beinscheenen und Hauben, jedes zu 4. Thlr. — —	1040. —
8) zweyhundert und vierzig einzelne Hauben, jede zu 18. Silbergroschen. —	180. —
9) einhundert Centner Pulver, jeden zu 15. Thlr.	1500. —
und 10) fünfzig Centner Bley, jeden zu 2. Thlr. —	100. —
in Summa:	3980. Thaler.

Ueber

J. Chr. 1594

Ueber die richtige Ablieferung und
pfang dieser sämtlichen vorstehenden Stücke
tirte nun der mehrgedachte Haberland, in
men des Kaysers, den H. Heinrich J
dessen Hofräthe, Zeugmeister und All
sonst in diesem Falle zu quittiren nöthig wä
würde der Herzog, wegen des ausgew
Wehrtes der 3980. Thaler, Sich an der
tenhülfe, bey erster Gelegenheit, zu e
wissen [i]).

Das bisher erzählte enthält nur einige
bereitungen zu dem vom Kayser ausgeschri
R. Tage, und wir kommen nun näher zu
Geschichte [k]). Das zu Prag datirte Kays

10 Jan. st. n.

i) Die bisher von der Seite 60. an gegebene
ten und Auszüge sind aus dem *Vol. I.* der
Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W. ge
worden.

k) Von dem Regenspurgischen R. Tage sind
einige, aber sehr unvollkommene Nachrich
dem *Chytraeus* in Saxonia, L. XXX. p.
Thuanus in Hist. sui temporis, T. V. I
p. m. 452-454. *Lundorp*, in *Sleidano* co
to, T. II. L. XXXIV. p. m. 941-943.
darus in Continuat. *Sleidani*, P. III. L.
81-88. p. m. 699-724. Grafen von K
hüller, in Annal. Ferdinand., T. IV. ad
p. m. 1202-1240., und beym Sattler, *I*
V. Sect. VII. §. 14-16. p. 173-178.
A. aber vom 19. August *st. n.* 1594. stehet
nigs R. A., T III. *Cont. I.* 1. Fortsetz.,
p. 338-373. und in der N. Sammlung
A., P. III. p. 418-451. Man hat auch v
selben eine besondere Ausgabe, welche,
vorgesetzten Privilegium Kayser Rudolfs
de Dato Regenspurg, den 20. Junius 159
Mayntz, durch Heinrich Breem, im J. 15
Folio gedruckt worden, und 16. Bogen st
Nun hat man zwar auch von diesem Regens

[Au]sschreiben zum R. Tage ist sehr weitläuf[ti]g, und enthält, gewöhnlicher massen, die auf [dem]selben vorzutragende und zu berathschla[ge]nde Punkte. 1) Wird in demselben angeführt: [es] werde nunmehro, ohne Zweifel, in und ausser[hal]b dem H. R. Teutscher Nation erschollen [sey]n, daß der itzo regierende Türkische Sultan [A]murath, obgleich Er, der Kayser, im J. 1591., einen Orator, zu Bekräftigung des, [vo]m Türken, auf acht Jahre, gegen seinen vo[ri]gen Orator, zu Anfang des erstgedachten J. 1591., ratificirten, bewilligten und Ihm bereits zu[ge]schickten Friedstandes, an die Pforte zu Constanti-

J. Chr. 1594

[…]schen R. Tage des Kayserlichen und R. Ehrenholds, Peter Fleischmanns von Puntzelwitz kurze und eigentliche Beschreibung des zu Regenspurg in diesem 94. Jahr gehaltenen Reichstag rc. rc.; Regenspurg, 1594. 4., die 2. Alphabet und 8. Bogen stark ist. Allein sie enthält hauptsächlich nur eine Erzälung der auf dem R. Tage vorgefallenen Feyerlichkeiten, und ein Verzeichniß des Kayserlichen Hof- und Kanzley-Staats, auch übriger hohen und niedern Bedienten, ingleichen der auf dem R. Tage erschienenen Churfürsten, Fürsten und Stände, auch ihrer und einiger ausländischen Gesandten, nebst ihrem Gefolge; hingegen von dem Gange der Berathschlagungen und Handlungen auf dieser R. Versammlung trift man in diesem Buche nichts an. Das Meiste und Wichtigste also, auch gröstentheils bisher Unbekannte, was ich meinen Lesern von der Geschichte dieses R. Tages werde vorlegen können, ist aus den geschriebenen R. Tags-Ackten genommen, welche mir in zwey starken *Voluminibus*, aus dem hochfürstlichen Archive zu Wolfenbüttel, gnädigst sind kommunicirt worden, und die ich, in der Folge mit den Worten: *Acta Comitialia Ratisbonensia MSS. A. W.*, anführen werde.

J. Chr. 1594

stantinopel abgefertiget †), und Sich zu fried-
fertiger und ruhiger Bestellung seines Ungar-
schen Gränzwesens erboten, auch die gewönlic-
järliche Geschenke und Verehrung mitgeschi-
hätte, dem ungeachtet, auf Anstiften seiner un-
sättlichen Veziers und Bassen, solches frie-
fertige Erbieten ausgeschlagen habe. Na-
dem auch Derselbe, eine lange Zeit her, sich
Ausrüstung eines mächtigen Kriegsheer-
vorbereitet hätte, habe er bald darauf den hoc-
theuerten Friedstand, barbarischer Weise, sch-
lich gebrochen, und das Königreich Ung-
und die angränzenden Länder an verschiede-
Orten, ganz unversehens und ohne Ursache,
vielen Einfällen und Streifereyen angegrif-
Insonderheit habe der blutdürstige Bassa
Bosnien etliche ansehnliche Flecken, Pässe
Gränzhäuser in Croatien und der Windisc-
Mark, mit Mord, Brand, Plünderung
Hinwegführung vieler Christen, verheert
erobert *). Und damit ja sein, des Sult-
friedhässiger vnd tyrannischer Vorsatz, die Ch-
stenheit zu vertilgen, desto mehr kund w-
habe Er, über alle gedachte Angriffe, Ueber-
und Einbrüche, mit Hintansetzung seiner,
Kaysers, Langmuth und Gedult, auch d-
seinen Orator zu Constantinopel noch ferner
schehenen emsigen Anmahnens, wegen Abst-
lung solcher friedbrüchigen Handlungen, R-
stitution der abgenommenen Gränzhäuser, u-
Haltung des neu aufgerichteten Stillstande-
auch ungeachtet der neuen stattlichen, bereits
die Gränzen geführten Geschenke, nichts desto w-
nig-

†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschicht-
S. 3-5.

*) S. Eben daselbst, S. 184-188.

nigte den Hauptkrieg gegen das Königreich Ungarn öffentlich ausrufen, seinen vorgedachten Orator, wider alles Völkerrecht, und Vergleitung, in einen Thurm werfen, hernach, zu seiner und der Christenheit Beschimpfung, in Eisen schlagen und aus Constantinopel wegführen, auch dessen Diener theils ins Gefängniß legen, theils auf die Galeeren schmieden, und in die Dienstbarkeit unschuldig verstossen lassen †).

J. Chr. 1594

Hierauf habe der oberste Vezier, Sinan Bassa, als hiezu erklärter Feldhauptmann, mit vielen ihm untergebenen Bassen und Begen aus Griechenland und andern Provinzen, im vorigen Sommer und Herbste, seinen Fuß in die Vormauer unsers Vaterlandes, nemlich Ungarn, gesetzt, das Landvolk zur Huldigung und Zinsreichung genöthiget, die Festung Sisseck, durch den Beglerbeg von Griechenland, mit Gewalt erobert, und Vesprin und Palotta selbst belagert und eingenommen *). Gegen nächstkünftiges Frühjahr aber habe der Sultan, zu einem noch mächtigern Feldzuge, diß- und jenseits Constantinopel, aus Asia und Europa, einen grössern Haufen, samt einer gewaltigen Menge der unmenschlichen Tartarn, aufgeboten, in der Meynung, nicht allein den noch übrigen geringen Theil der ganz abgematteten Ungarischen und angränzenden Oesterreichischer Länder unter sein viehisches Joch zu bringen, sondern auch, nach Erreichung seiner Absicht, Wiens, der Hauptstadt von Oesterreich, welche Sinan Bassa nicht unbillig das Thor zu Teutschland nenne, sich zu bemächtigen, alsdann, mit

G 2 Hee-

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 333.
*) S. Eben daselbst, S. 336. und 339 f.

J. Chr. 1594

Heereskraft, in das Herz von Teutschland ei
zudringen, und, nach seiner blutgierigen Hofnun
die ganze Christenheit zu Grunde zu richte
Nun habe zwar Er, der Kayser, zu Abwe
dung solcher Gefahr, und den bedrängten u
nächstgesessenen Christen zum Schutze, die B
satzungen der Gränzhäuser verstärkt, und ei
ziemliche Anzahl Kriegsvolkes zu Roß und
Fuß, soviel es immer Ihm möglich gewesen, m
Erschöpfung seiner Königreiche und Erblä
der, auch Darstreckung seiner eigenen Kamme
güter und Einkünfte, eiligst ausgerüstet, u
fortgeschickt. Ingleichen habe Er auch noch,
mehr, als einem Orte, verschiedene Haufen,
Felde und in den Gränzhäusern, unterhalt
durch welche, mit der Hülfe GOttes erstlich der
gedachte Bassa von Bosnien, nebst einer star
Anzahl Truppen, bis aufs Haupt erlegt, und
längst wieder, nahe bey Stuhlweissenburg,
Bassa zu Ofen, nebst etlichen Begen, angegr
fen, viele tausend streitbare Janitscharen u
andere Türken niedergehauen, und das Fel
geschütz und Munition genommen; ingleich
im letztern November die Festung und Sta
Filleck belagert, und endlich erobert; auch
liche andere nächstgelegene, und bereits viele Jah
unter dem Türkischen Joche gewesene Häuser rek
perirt, und sonst dem Feinde, hin und wiede
mit Streiffen und Scharmützeln, ein nicht g
ringer Abbruch gethan ward †).

Allein ungeachtet aller seiner bisher gethan
und noch vorhabenden treuen Veranstaltung, au
der von ausländischen Fürsten und des H. R
Stän

†) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschich
S. 334 f. und 340-345.

Ständen, (welches Er dankbarlich erkenne,) bereits erlangten gutwilligen eilenden Hülfe, wolle doch dieses erschreckliche Feuer und die damit verknüpfte Besorgniß nicht erlöschen, sondern das beharrliche Vorrücken dieses grausamen Feindes, und die gegenwärtige Umstände wären so beschaffen, daß man nunmehro einen sehr gewaltigen Türkischen Heerzug, auf den nächsten Frühling, vor der Thür habe, welche schwere Last, und fast alle Stunden zunehmende Gefahr Er allein, mit seinen Königreichen und Erbländern, unmöglich ertragen könne. Er habe daher, als Kayser und Oberhaupt im Reiche, solche Noth und Obliegen der gemeinen Christenheit, und insonderheit des Vaterlandes T. N., an die Churfürsten gelangen lassen, und dabey angeregt, daß es zum höchsten nöthig seyn möchte, diesem, alle Stände und Glieder des H. R. angehenden, obschwebendem Unheil, durch eine allgemeine Berathschlagung, und einmüthige Zusammensetzung zu steuren. Und da nun auch noch andere wichtige Punkte vorhanden seyen, als von Handhabung des gemeinen Friedens; von Abschaffung der je mehr und mehr einreissenden Unordnungen der Werbungen und Durchzüge; von Beförderung des Justitzwesens und gerichtlichen Processes im Reiche; ingleichen von Exekution und gleichmässiger Haltung des längst publicirten und verbesserten Münzedictes, von völliger Richtigmachung des H. R. Matrickul und Anschläge, und was dergleichen gemeine Nothwendigkeiten mehr seyn möchten, welche die Berathschlagung der sämtlichen Stände erforderten; so habe Er die Churfürsten ersucht, und begehrt, daß Sie, aller solcher Sachen wegen, sobald als immer möglich,

J. Chr. 1594

 Ihm

J. Chr. 1594 Ihm bewilligen möchten, einen allgemeinen R. Tag anzusetzen und zu halten.

Weil nun die Churfürsten sich hätten g fallen lassen, sowohl zu Vorbeugung und zu Widerstande des obberührten Verderbens, auch zu Beförderung und Erhaltung des g meinen Besten in dem Vaterlande, eine Versammlung auszuschreiben, Ihm auch Zeit und Mahlstatt gutwillig heimgestellt ten; so sey Er entschlossen, weil die androh Gefahr und Noth keinen längern Verzug den wolle, den gedachten R. Tag auf den So

7. (17) Apr. tag Quasimodogeniti d. J. in der R. St Regenspurg zu halten, und denselben in ei Person zu besuchen. Solchen itzt gemeld Tag und Mahlstatt einer gemeinen R. V sammlung wolle Er also, mit diesem seinem K serlichen Briefe, ankündigen, und einen den, bey den Pflichten, womit er dem H verwandt und zugethan sey, ersuchen und mahnen, von Römisch-Kayserlicher Mac wegen ernstlich befehlend, unverhindert und hin angesetzt aller andern Geschäfte und Sache nichts, dann allein das Unvermögen, aus G tes Gewalt, ausgenommen, auf den obbestim ten Tag und Mahlstatt, in selbst eigener Pe son gewiß zu erscheinen. Wofern aber ja solch allein aus itztgedachter Verhinderung göttlichen G walts, nicht möglich wäre; so solle doch zum n nigsten ein Jeder seine ansehnliche Gesandten, n ungemessener und genugsamen Vollmacht, oh alles Hintersichbringen, auf den R. Tag abfer gen, um mit Ihm, den Churfürsten, Fürst und Ständen, vornemlich vom Widerstan und von Abtreibung des türkischen gewaltsam Einbruches und Verderbens, als dem erst u

und forderſten Artickel, und dann auch von andern Drangſalen und Beſchwerden des Reichs, wie ſolche aus dem Wege zu räumen, oder doch zu verringern und zu erleichtern ſeyn möchten, ſich zu berathſchlagen, zu handeln und zu ſchließen, was des H. R. Nothdurft erfordere, und demſelben insgemein, auch allen und jeden Ständen insbeſondere zu Ehren, Nutzen und Wohlfahrt dienlich und erſprießlich ſeyn möge. Es ſolle auch Keiner ſich hierinn ungehorſam und ſäumig erzeigen, noch ſich auf Andere beziehen und entſchuldigen, damit nicht die Sachen, durch ſein langſames Erſcheinen, oder Ausbleiben, oder unvollkommenen Befehl und Abfertigung ſeiner Geſandten, in Verzug und Verlängerung gebracht, und die andern erſcheinende gehorſame Stände, mit vergeblichen Koſten, Verluſt der Zeit, und andern Unbequemlichkeiten aufgehalten werden mögen, ſondern daß vielmehr, mit Berathſchlagung des gemeinen Beſten, nach Wichtigkeit der obgemeldeten Punkte, und dißfalls erforderlichen höchſten Eile, ſchleunig fortgeſchritten, gehandelt und geſchloſſen werden könne. Deſſen wolle ſich alſo der Kayſer zu einem Jeden gewiß verſehen, und ſich darauf verlaſſen; es thue auch damit ein Jeder, neben ſeiner Schuldigkeit und ſeinem eigen Beſten, Ihm einen angenehmen Gefallen. Denn obgleich Einer oder der Andere nicht erſchiene, ſo würde Ihm doch nichts deſto weniger obliegen, dasjenige, was durch den Kayſer, die anweſenden Churfürſten, Fürſten und Stände, auch der Abweſenden Räthe und Geſandten, beſchloſſen worden, neben andern Abweſenden zu leiſten und zu vollziehen [l]).

J. Chr. 1594

 Bey

l) In den *Actis Comitial. Ratisbonn. MSS. A. W.*, Vol. I., finden ſich zwey gedruckte Kayſerliche Aus-

J. Chr. 1594 — Bey der Gelegenheit will ich bemerken, d damals, aus Irrthum, auch an die Stadt Go tingen ein Kayserliches Original-Ausschr ben zum R. Tage erlassen worden, welches d

2. Febr. st. vet. — dasigen Rathe, durch einen eigenen Bot überliefert, und Diesem von Jenem darü

d. e. — ein Recepisse ertheilt wurde. Der Rath Goettingen ermangelte nicht, seinem angebor

9. Febr. st. vet. — Landesfürsten, mittelst eines Schreibens, da Nachricht zu geben, und eine vidimirte A schrift des Kayserlichen Ausschreibens beyzulegen. Zugleich bat Er den Herzog, S und die gemeine Stadt in guter Acht zu hab weil Ihnen, je länger, je mehr, ohne Erkenn Rechtens zugesetzt würde. Es möchte also der H zog ernstlich verfügen, daß man sich gegen und die Ihrigen aller Gewaltthätigkeit entl ten, und ohne ordentlichen Proceß Rechte auch dessen Austrag und Erkenntniß, dem Sie willig unterwerfen, und was derselbe Ihnen der gemeinen Stadt gebe oder nehme, wohl wehe thun lassen wollten, nicht beschweren,

Ausschreiben zum R. Tage in *Originali*, das an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig Lüneburg, de *praesentato* Wolfenbüttel de Februar *st. vet.* 1594. und das Andere an B germeister und Rath der Statt Gottingen *praesentato* den 2. Febr. *st. vet.* 1594. Von be sind auch Abschriften in den vorgedachten A vorhanden, und zwar von dem Letztern eine mirte. Ausserdem findet sich noch eine Abschrif ses Ausschreibens, mit der Aufschrift: dem S samen, Unserm Lieben, Andächtigen, G- gen, Abten des Gottshauses Walckenri Dieser Georg war der Letzte, und zwar evan sche Abt zu Walkenried, aber bereits im J. 1 gestorben; S. von Ihm Leuckfelds Anti Walckenredenses, P. II. c. 5. n. V. p. 103-

dem sich, gleich Ihnen, daran begnügen lassen J. Chr. 1594
möge. Der Fürstlichen Regierung zu Wolfenbüttel scheint diese letztere Stelle in dem Goettingischen Rathsschreiben aufgefallen zu seyn. Sie antwortete also auf dasselbe, daß 28. Jbr. st. vet. der Rath dasjenige, was des angesetzten R. Tages halber Ihm zugekommen, und daß Ihm solches mißfällig gewesen, sofort an den Herzog zur Anzeige gelangen lassen, daran habe derselbe seine schuldige Gebühr verrichtet. Es werde auch der Rath und die Stadt die, seit undenklichen Jahren her, den gewesenen regierenden Herzogen zu Braunschweig, und noch vor kurzer Zeit dem H. Julius, und nach dessen Ableben, dem itzigen H. Heinrich Julius, als ihrem einzigen wahren Landesfürsten, zu verschiedenen Zeiten, geleisteten Erbhuldigungseid in schuldiger guter Acht haben, und dasjenige, wozu Sie, vermöge desselben, und von GOttes- Natur- und Rechtswegen, auch nach Innhalt des Religionsfrieden und der R. A., ingleichen laut des im J. 1582. aufgerichteten Vertrages, und von Ihnen, unter dem Stadt-Siegel, vor langen Jahren gegebenen Reverses, dem regierenden Herzog pflichtig seyen, unwidersetzlich und ohne unnöthige Rechtserörterung zu thun und zu leisten, Sich auch dermaleins zugleich mit Worten und Werken anders, als mit Hintansetzung des vorigen allen eine Zeitlang geschehen, unnachlässig zu bezeigen wissen; alsdann Sie auch nicht weniger, als andere gehorsame und getreue Unterthanen, von dem Herzog, alle Gnade erwarten könnten.

Ausser diesem Schreiben ergieng auch noch ein Anderes von dem Fürstlichen Kanzler und Räthen an den Rath zu Goettingen,

 worinn,

J. Chr. 1594 18 May st. n.

prächtigen Einzug zu Regenspurg hielt. D
daselbst bereits anwesende Churfürsten v
Maynz und Trier, wie auch der ErzB. W
Dietrich von Salzburg und der B. Juli
von Würzburg, ingleichen von weltlichen Fü
sten, der H. Maximilian von Bayern,
Pfalzgraf Philipp Ludewig von Neuburg,
seinen zwey Söhnen, der H. Johann Casim
von Sachsen-Coburg und der Landgraf Geo
Ludewig von Leuchtenberg, insgesamt in B
gleitung ihres Hofgesindes, ritten dem Ka
ser, auf eine Stunde weit, bis zu dem Do
Bach entgegen, wo Sie abstiegen und der Ka
ser Sie, durch seinen Obrist-Hofmarscha
Sixten von Trautson, bewillkommen, u
auf seine baldige Ankunft vertrösten ließ. B
seiner Annäherung stieg der Kayser aus seinem W
gen, gieng den vorgedachten Churfürsten u
Fürsten einige Schritte entgegen, und bot ein
Jeden von Ihnen die Hand, worauf der Chu
fürst von Maynz, in Ihrer aller Namen, d
Kayser, in einer kurzen Rede, bewillkomm
dem der Kayser selbst mündlich, mit bloss
Haupte und stehend, antwortete und dank
Hierauf setzte sich der Kayser gleichfalls zu Pferd
welches auch wiederum die Churfürsten und Fü
sten thaten, und zwischen vier und fünf Uhr
Regenspurg ankamen. Das Hofgesinde mac
gewöhnlicher massen den Anfang des Zuges, a
dasselbe folgten die vorgenannten weltlichen Fü
sten Paarweise, unmittelbar vor dem Kayser r
der R. Erbmarschall, Joachim von Pappe
heim, mit dem blossen Schwerdte, und hi
ter dem Kayser die beiden Churfürsten v
Maynz und Trier, wie auch der Erz-Bisch
von Salzburg und der Bischof von Würzbur

nei

[...]r dem noch übrigen Gefolge. Unter dem [...]en Brückenthor stund der Magistrat der Stadt Regenspurg, welcher den Kayser [...] einer zierlichen Anrede empfieng, und Ihm die [...]adtschlüssel präsentirte, die Er aber nicht [...]ahm, sondern einem Jeden die Hand bot, [...] durch seinen geheimen Rath, D. Johann [...]lf Freymont, mit Versicherung aller seiner [...]ade, antworten ließ. Der Magistrat gieng [...]auf zu Fusse, zu beiden Seiten des Kay[...]s, über die Donaubrücke, und wie Er unter [...] innere Brückenthor kam, empfiengen Ihn [...]lbst sechs Rathsherren mit einem gelben [...]mmasienen Himmel, worinn der R. Adler [...]ickt war, und trugen denselben über dem Kay[...] bis zum Kornmarkte nahe bey der Dom[...]che, auf beiden Seiten der Gassen aber, [...]rch welche der Kayser ritt, stund die Bürger[...]schaft, über 3000. Mann stark, mit ihren Fah[...]n, in Harnischen und mit Gewehren. Auf [...]m Domplatze stieg der Kayser, nebst den Vor[...]nehmsten seines Gefolges, von den Pferden [...], wo ihn der Regenspurgische Weyhbischof, [...]t der ganzen Klerisey, empfieng, und unter ei[...]m andern Himmel in die Kirche begleitete, [...] hierauf das *Te* DEUM *laudamus* anstimmte, [...]d über den Kayser den Seegen sprach. Nach [...]endigtem Gottesdienste begab sich der Kayser aus [...]r Kirche, über einen zugerichteten Gang, unter [...]Vortragung des blossen Schwerdtes, nach [...]m bischöflichen Pallaste, wo Er sein Quar[...]tier nahm, und die Churfürsten und Fürsten sich [...]n Ihm beurlaubten, und in ihre Quartiere zu[...]rückkehrten. Uebrigens wurde hierauf, vom Ra[...]the zu Regenspurg, dem Kayser das gewöhn[...]liche Ehrengeschenke überreicht, welches in einem silber[...]

J. Chr. 1594

J. Chr. 1594 18 May st. n.

prächtigen Einzug zu Regenspurg hielt. D
daselbst bereits anwesende Churfürsten
Maynz und Trier, wie auch der Erz B. W
Dietrich von Salzburg und der B. Juli
von Würzburg, ingleichen von weltlichen F
sten, der H. Maximilian von Bayern,
Pfalzgraf Philipp Ludewig von Neuburg,
seinen zwey Söhnen, der H. Johann Casi
von Sachsen-Coburg und der landgraf Ge
Ludewig von Leuchtenberg, insgesamt in B
gleitung ihres Hofgesindes, ritten dem K
ser, auf eine Stunde weit, bis zu dem D
Bach entgegen, wo Sie abstiegen und der K
ser Sie, durch seinen Obrist-Hofmarsch
Sixten von Trautson, bewillkommen,
auf seine baldige Ankunft vertrösten ließ. B
seiner Annäherung stieg der Kayser aus seinem W
gen, gieng den vorgedachten Churfürsten
Fürsten einige Schritte entgegen, und bot ei
Jeden von Ihnen die Hand, worauf der Ch
fürst von Maynz, in Ihrer aller Namen,
Kayser, in einer kurzen Rede, bewillkomm
dem der Kayser selbst mündlich, mit bloss
Haupte und stehend, antwortete und dank
Hierauf setzte sich der Kayser gleichfalls zu Pferd
welches auch wiederum die Churfürsten und Fü
sten thaten, und zwischen vier und fünf Uhr
Regenspurg ankamen. Das Hofgesinde mach
gewöhnlicher massen den Anfang des Zuges, a
dasselbe folgten die vorgenannten weltlichen Fü
sten Paarweise, unmittelbar vor dem Kayser r
der R. Erbmarschall, Joachim von Pappe
heim, mit dem blossen Schwerdte, und hi
ter dem Kayser die beiden Churfürsten v
Maynz und Trier, wie auch der Erz-Bisch
von Salzburg und der Bischof von Würzbur
ne

nebst dem noch übrigen Gefolge. Unter dem ersten Brückenthor stund der Magistrat der R. Stadt Regenspurg, welcher den Kayser mit einer zierlichen Anrede empfieng, und Ihm die Stadtschlüssel präsentirte, die Er aber nicht annahm, sondern einem Jeden die Hand bot, und durch seinen geheimen Rath, D. Johann Wolf Freymont, mit Versicherung aller seiner Gnade, antworten ließ. Der Magistrat gieng hierauf zu Fusse, zu beiden Seiten des Kaysers, über die Donaubrücke, und wie Er unter das innere Brückenthor kam, empfiengen Ihn daselbst sechs Rathsherren mit einem gelben dammastenen Himmel, worinn der R. Adler gestickt war, und trugen denselben über dem Kayser bis zum Kornmarkte nahe bey der Domkirche, auf beiden Seiten der Gassen aber, durch welche der Kayser ritt, stund die Bürgerschaft, über 3000. Mann stark, mit ihren Fahnen, in Harnischen und mit Gewehren. Auf dem Domplatze stieg der Kayser, nebst den Vornehmsten seines Gefolges, von den Pferden ab, wo ihn der Regenspurgische Weyhbischof, mit der ganzen Klerisey, empfieng, und unter einem andern Himmel in die Kirche begleitete, der hierauf das *Te* DEUM *laudamus* anstimmte, und über den Kayser den Seegen sprach. Nach geendigtem Gottesdienste begab sich der Kayser aus der Kirche, über einen zugerichteten Gang, unter Vortragung des blossen Schwerdtes, nach dem bischöflichen Pallaste, wo Er sein Quartier nahm, und die Churfürsten und Fürsten sich bey Ihm beurlaubten, und in ihre Quartiere zurückkehrten. Uebrigens wurde hierauf, vom Rathe zu Regenspurg, dem Kayser das gewöhnliche Ehrengeschenke überreicht, welches in einem silber-

J. Chr. 1594

J. Chr. 1594 silbernen, übergoldeten und auf 300. Tha geschätzten Pokal, einigen Fässern mit Fisch einem Wagen mit Wein und zweyen mit H ber bestund [o]).

19 May st. n. Am folgenden Tage langten auch der A ministrator der Chur-Sachsen, H. Friedr Wilhelm zu Sachsen-Weymar, mit sei Gemahlin, und einige Tage hernach der Churf

22. e. m. et st. Ernst von Cöln, ingleichen der Fürst Christ von Anhalt zu Regenspurg an [p]). Nach fanden sich auch noch die Bischöfe von Passau Trident, der Johanniter-Ordensmeister Teutschland, und der Abt zu Kempten, in chen der H. Johann Ernst von Sachsen-burg auf dem R. Tage ein [q]). Endlich

o) Fleischmann, *l. c.*, B. 1. b. — C. 1. b. nus, l. c., T. V. L. CIX. p. m. 453. und von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.* 1202-1205. Cf. Kurze Beschreibung, m Solennitet — — — — Kayser Rudolphus Ander, — — — sampt andern Chur- und Fü auch Ständen des H. R. R., ihm Jahr Ch 1594., den 8. Maji (*Stylo veteri*) zu Re spurg auf außgeschribenen Reichstag ein gen; s. l. et a. 4. 1 Bogen stark.

p) Fleischmann, *l. c.*, C. 1. b.

q) Eben derselbe, *l. c.*, Ddd. 1. b., Fff. 2. b. Aaa. 1. a. Beyläufig will ich jedoch bemerken, zwar in der Unterschrift des R. A. der H. Joh Ernst von Sachsen-Coburg unter den persön anwesend gewesenen Fürsten mit angeführt we daß aber Fleischmann, *l. c.*, Ecc. 4. b., bey ner Erwähnung, solches nicht, wie er doch bey den anwesenden Fürsten und Ständen zu pflegt, anmerke, sondern dafür seine Gesan namhaft mache, womit auch das nachher anzu rende Verzeichniß 2c. einstimmt. Daß Er inde nebst seinem Bruder, auf dem R. Tage wür

uch noch der H. Friedrich von Würtenberg auf
den R. Tag, und brachte ein grosses Gefolge
von 700. Personen, die täglich an seinem Hofe ge-
speiset wurden, und 673. Pferden mit sich. An-
fangs war Er gewillet, eine grosse Anzahl be-
waffneter Lehensleute, Hofdiener etc. mit sich
zu nehmen, in der eiteln Einbildung, was für
ein grosses Ansehen und Ehre Er, durch solchen
Staat und Aufzug, erhaschen würde, worüber
Er dann auch mit den Anstalten zu seiner Abreise
nicht sobald fertig werden konnte. Allein die
fürstlichen Räthe hielten solches für gefährlich,
und stellten dem Herzog vor, daß der Kayser es
übel aufnehmen, und dahin ausdeuten könnte:
als ob es Ihm zum Trotze geschähe, und der
Herzog sein Vorhaben, wegen Aufhebung der
Oesterreichischen R. Afterlehenschaft, mit
Gewalt durchzusetzen gedächte. Hiernächst sey
es auch unerhört und wider das Herkommen,
mit einer so starken Rüstung auf dem R. Tage
zu erscheinen, als welches ungleiche Gedanken
bey allen hohen und niedern Ständen erwecken,
und der Kayser solches zu seinem und seines Erz-
hauses Unglimpfe auslegen könnte. Es möchte
daher der Herzog seine Reise nach Regenspurg
vielmehr beschleunigen, sich bey dem Kayser
und seinen Ministern, durch seine Gegenwart,
beliebt machen, damit seine obgedachte Absicht
wohl unterbauen, und erst hernach damit her-
vorrücken; aber diese wohlgemeinte Warnun-
gen funden bey dem von Sich eingenommenen
Her-

J. Chr. 1594 27 Jun. st. vet. s. 8. Jul. st. n.

zugegen gewesen sey, setzt die zweite Relation der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandten an den H. Heinrich Julius, vom 12. Jun. *st. vet.*, in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*, auß- ser allen Zweifel.

J. Chr. 1594 4. Aug. st. n.

Herzog kein Gehör, nur ließ Er sein
netes Gefolge zurück. Uebrigens wa
das Ende des R. Tages nicht ab, son
sete noch vorher wieder nach Hause r).

Es waren also nicht alle Churfürst
nur sehr wenige Fürsten, auf dieser R
sammlung in Person zugegen, ungeac
Kayser, in seinem Ausschreiben, Sie
ernstlich ermahnt hatte s). Von den Chu
erschienen persönlich Wolfgang zu M
Johannes zu Trier, Ernst zu Cöln,
Administrator der Chur-Sachsen un
mund, H. Friedrich Wilhelm. Hing
Churfürsten Friedrich der IV. von der P
und Johann Georg zu Brandenburg
weg, und schickten für Sich ihre Gesandte

r) Fleischmann, *l. c.*, Xr. 3. a. — Yy. 3
Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 15.
Cf. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIX. p. n

s) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande
T. R. Geschichte, S. 102 sq.

*) In einem Schreiben des Churfürsten von
an die Königin Elisabeth von Engellan
Rymer, in Act. Angl., T. VII. P. I. p.
findet man folgende Stelle, die auf den vor
R. Tag einen Bezug hat: de *Comitiis Impe*
tisbonae indictis, meque, cum ipsis inter
queam, *Legatos* eo, *ex intimis* et *praecip*
Consiliariis, missurum, *illisque* inter cae
iuncturum, ut de Republica *cum Legato Se*
vestrae, si quis uti spero praesto futurus e
saepissime et *familiariter communicent*, nec,
postulat, consilio desint, nuper signi
nunc, passim Ordinibus et Legatis Pri
istuc concurrentibus, et die Comitiorum
te, nemo non suspensis et sollicitis animi
tum eorum, quidque de *Bello Turcico* pro
do, et satis *perturbato Imperii statu* compo
consilii capturi sint *Ordines Germaniae*, ex

[de]r der Erstere ihrer Eilfe, von denen der Burggraf Fabian von Dohna der erste war †), [un]d der Andere ihrer Fünfe, unter denen Graf Wolf Ernst zu Stollberg die erste Stelle hatte. J. Chr. 1594

Auf der geistlichen Fürstenbank waren in Person gegenwärtig der Erzbischof Wolf Dietrich zu Salzburg, die Bischöfe Julius zu Würzburg und Urbanus zu Passau, ingleichen [de]r Cardinal und Bischof zu Trident, Ludewig Madruzzi, welcher zugleich die Stelle eines Legatens des Stuhls zu Rom vertrat; ferner Philipp Riedesel von Camberg des Johanniter-Ordens-Meister in Teutschland, und endlich der Abt Johann Adam zu Kempten. Von den weltlichen Fürsten aber hatten sich persönlich eingefunden der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg, die beiden Brüder und HH. Johann Casimir und Johann Ernst zu Sachsen-Coburg, der H. Friedrich zu Würtemberg, der Landgraf Georg Ludewig zu Leuchtenberg, und der Fürst Christian zu Anhalt.

Die meisten übrigen Fürsten hatten ihre Gesandten nach Regenspurg abgefertiget, als von der geistlichen Fürstenbank das Erzhaus Oesterreich, und das Haus Burgund; der ErzH. Ferdinand zu Besançon; der ErzH. Maximilian, als Administrator des Hochmeisterthums in Preussen und Meister des T. O. in Teutschen und Welschen Landen; ferner die Bischöfe Neidhard zu Bamberg, und Georg zu Worms; Johann Conrad, erwälter und bestä-

†) S. Gerh. Jo. *Vossii* Comm. de rebus pace belloque gestis *Fabiani* Senioris, *Burggravii* a *Dhona* etc.; (Lugd. Batav. 1628. 4.) p. 70.

J. Chr. 1594 bestätigter Koadjutor und Administrator de Stiftes Eichstett *); Eberhard, B. z Speyer und Probst zu Weissenburg; der Car dinal Andreas von Oesterreich, als Bischof z Costnitz und Brixen, auch Administrator de beiden Fürstlichen Stifter Murbach und Lüders Johann Otto, B. zu Augspurg; der Churfür Ernst zu Cöln, als Administrator der Stifte Hildesheim, Freysingen und Münster, auc Bischof zu Lüttich, und Innhaber der Kay serlichen gefürsteten Abtey Stablo und Mal medy; weiter die Bischöfe Dietrich zu Pader born; Philipp zu Regenspurg; Jacob Chri stof zu Basel; und Anton zu Minden; ingle chen Ludewig von Barlemont, ErzB. un Herzog zu Cambray; Hildebrand, Bischof z Sitten; der Cardinal Carl von Lothringen als B. zu Metz; der Dechant und das Ka pitul zu Verdun †); die Bischöfe Christo

*) Dem damaligen Bischof zu Eichstett, Caspar, e nem gebornen Freyherrn von Seckendorf, war we gen seiner Leibes- und Gemüths-Schwachhei mit seiner Bewilligung, obstehender Johann Con rad, ein geborner Freyherr von Gemmingen, vo Domkapitul, den 18. November 1593., zu Koadjutor und Administrator des Stiftes zugeg ben worden; S. Jac. *Gretseri* Catalogus histor omni. Episcoporum Eystettensium, p. 544., i calce *Philippi*, Ecclesiae *Eystettensis* XXXIX *Episcopi* Comm. de eiusd. Ecclesiae divis Tutela ribus, *ed.* Jac. *Gretsero;* Ingolstadii, 1617. 4 und Joh. Heinr. von Falckenstein Antiquit. Nord gavienses, P. I.; (Franckf. und Leipz. 1733. Fol. cap. 58. p. 229.

†) Der Pabst hatte, im J. 1593., den Prinzen Eric von Lothringen, H. Nikolaus von Mercoeu und Grafen von Vaudemont jüngsten Sohn, zu Bischof von Verdun ernannt, ungeachtet die Dom herre

ull *) und Anton zu Lausanne; noch ferner J. Chr. 1594
Erz H. und Teutschmeister Maximilian als
serlicher Kommissarius des Stiftes Fulda;
bt Joachim zu Hersfeld, die Pröbste Wolf
t zu Elwangen und Jacob zu Berchtols
n; der Churfürst Johann zu Trier, als
inistrator zu Prüm, und endlich der Abt
rich zu Corvey.

Von weltlichen Fürsten waren nicht ge
värtig, und hatten Statt Ihrer Gesandten
en R. Tag geschickt der H. Wilhelm von
ern; der Churfürst Friedrich von der Pfalz,
nnhaber weyland Pfalzgraf Johann Casi
Fürstenthums (Lautern) und Landes †);
falzgrafen Reichart zu Simmern; Jo
zu Zweybrücken; und Georg Gustav
eldenz; die Brüder und HH. Friedrich
elm und Johann zu Sachsen Weymar;
Marggraf Georg Friedrich zu Branden

H 2 burg

herren bereits einen andern Bischof erwält hatten. Es behauptete nemlich der Pabst, daß Tull, Verdun und Metz nicht zu Teutschland gehören, folglich die Wahl der Domherren nicht durch die *Concordata Nationis Germanicae* vertheidiget werden könnte. Allein die Domherren weigerten sich, den Prinzen Erich zum Bischof anzunehmen, und erwiesen die Nichtigkeit der päbstlichen Angabe, worüber also das Domkapitul seine Gesandten auf den R. Tag schickte; S. *Calmet* Hist. de Lorraine, T. I.; (à Nancy, 1728. fol.) dans les *Dissertations préliminaires*, col. XLVII. und Ludew. Albr. Gebhardi Genealog. Geschichte der erbl. R. Stände in Teutschland, 1. Band; (Halle, 1776. 4.) L. II. P. II. Sect. IX. §. 50. p. 500. Es wird von dieser Sache auch noch weiter unten einiges vorkommen. Fleischmann nennt Ihn, *l. c.*, Eee. 2. a., unrichtig einen Bischof zu Verdun.

† S. hievon die weiter oben, in der Note †), S. 90 sq., dieses Bandes gemachte Anmerkung.

J. Chr. 1594 burg-Anspach; ferner die Herzoge zu Br schweig und Lüneburg, Wolfgang und lipp, Gebrüder, zu Grubenhagen; Hei Julius zu Wolfenbüttel; und Ernst zu weiter die Herzoge Johann Wilhelm zu J Cleve und Bergen; Johann Friedri Pommern-Stettin, für Sich und für B laven, H. zu Pommern, in Vormunds seines Vetters und Pflegsohnes, H. Phi Julius zu Wolgast; die Landgrafen zu sen, Moritz zu Cassel, Ludewig zu burg und Georg zu Darmstatt; die M grafen zu Baden, Ernst Friedrich zu lach, für Sich und in Vormundschaft Bruders, Marggraf Georg Friedrich Sausenberg; und Eduardus Fortunat Baden; ingleichen die Herzoge Ulrich zu M lenburg *); und Franz zu Sachsen-L burg; K. Christian der IV. von Dänne als Herzog zu Holstein; und H. Johann zu Holstein-(Gottorp;) Carl Emanue von Savoyen; die Brüder und Fürsten Jo Georg und Bernhard zu Anhalt; der H. drich Wilhelm zu Sachsen, der Chur-S sen-Administrator, sowohl für Sich und Churfürst Johann Georgs zu Brandenb

*) Dieser fehlt zwar in der Unterschrift der Ges der abwesenden Fürsten sowohl in der M Ausgabe unsers R. A. vom J. 1596., als der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 4 allein in den, *P. IV*. der erstgedachten N. Sam der R. A. angehängten, *variantibus Lection Emendationibus* aus den Chur-Mayntzische ginalien, p. 12. b. sq., wird wegen Ulrich zu Mecklenburg rc., dessen Gesandter, Bar mäus Kling, der R. D. und Rath, ang wie auch Fleischmann, *l. c.*, Bbb. 1. 2., geth

in Vormundschaft der Brüder und Herzoge zu Sachsen, Christians, Johann Georgs und Augusts, als auch für Sich selbst und wegen seines Bruders, H. Johanns, als Gesammtinnhaber der Fürstlichen Grafschaft Henneberg; und endlich Philipp Emanuel von Lothringen, H. zu Mercoeur, als Marggraf von Nomeny; und Carl, gefürsteter Graf zu Aremberg.

J. Chr. 1594

Von R. Prälaten waren auf diesem R. Tage nur der Abt Georg zu Weingarten; der Land-Kommenthur des T. O. der Balley Elsaß und Burgund, Hugo Dietrich von Hohenlandenberg; und der Abt Hieronymus zu S. Emmeram zu Regenspurg in Person zugegen. Hingegen hatten die übrigen Abwesenden und einige R. Aebtissinnen entweder eigene Gesandten zur R. Versammlung abgeschickt, oder andere anwesende R. Stände oder ihre Gesandten bevollmächtiget, als z. E. die Aebte Peter zu Salmansweiler; Christof zu Ochsenhausen; Gallus zu Elchingen; Thomas zu Yrsee; Jacob zu Ursperg; Jacob zu Roggenburg; Balthasar zur Roth; Matthias zu Ow, genannt Minderau; Ludewig zu Schussenried; Johann zu Marchthal; und Andreas, zu Petershausen; ferner der Probst Hieronymus zu Wettenhausen; der Land-Kommenthur des T. O. der Balley Coblenz, Reinhard Schöffart von Meroda; Andreas von Oberstein, Probst zu Odenheim; und die Aebte Johann zu S. Corneliusmünster; Sebastian zu Kaysersheim; und Ulrich zu Einsiedeln; weiter die Aebtissinnen Anna zu Quedlinburg; und Elisabeth zu Essen; das freye weltliche

J. Chr. 1594

Stift Gernrode; die Aebtissinnen Maria Ja
cobe zu Buchau †); Barbara zu Lindau
Anna zu Nieder- und Dorothea zu Ober
Münster in Regenspurg; Maria Magda
lena des gefürsteten freyen weltlichen Stifte
Andlau; Barbara zu Rotenmünster; Ann
Erika zu Gandersheim; Ursula zu Hegg
bach; Maria zu Guttenzell; und Ursula z
Baindt.

An R. Grafen und Herren fanden si
persönlich auf dem R. Tage ein die Graf
Wilhelm zu Oettingen; Carl zu Hohenzo
zern; und Georg zu Erbach; ferner der R
Erb-Truchseß, Christof, Freyherr zu Wald
burg; der R. Erb-Schenk und Semperfre
Eberhard, Herr zu Limburg; die Graf
Georg von den ältern Grafen zu Ortenburg
Ludewig zu Löwenstein und als Mitinnh
ber der Grafschaft Wertheim; und Emic
zu Leiningen-Dachsburg; weiter der Wil
und Rhein-Graf Otto, Graf zu Solm; Ru
dolf und Schweickard, Grafen zu Helfenstein
Marquard und Berchtold, Freyherren zu Kö
nigseck und Aulendorf; Salentin, Graf z
Isenburg; Heinrich der Mittlere Reuß, He
von Plauen; Georg Friedrich, Graf zu Ho
henlohe-Langenburg; Franz, Graf zu Wal
deck; Simon, Graf und Edler Herr zu de
Lippe; und endlich Philipp Wolf von Fl
ckenstein, Freyherr zu Dachstuhl; die Gebr
der, Georg Ludewig und Johann Pleickar
von Freyberg, Freyherren von Justingen un
Opfin

†) S. die Anmerkung im XII. Bande der N. T. R
Geschichte, S. 141., in der Note †).

Opfingen; und Georg Deserus, Freyherr zu alt- und neu-Fronhoffen *). J. Chr. 1594

Ausser diesen persönlich anwesend gewesenen Grafen und Herren hatten auch noch folgende 1) Schwäbische Grafen und Herren †), und ihre Mitbanksverwandte, entweder eigene Gesandten auf den R. Tag abgefertiget, oder andern Gesandten, oder auch Einigen ihrer gegenwärtigen Mitglieder die Vollmacht aufgetragen. Nemlich die Grafen Joachim zu Fürstenberg und Eitel Friedrich zu Hohenzollern, als beide ausschreibende Grafen; ferner Maria Jacobe, Aebtissin des gefürsteten, freyen, weltlichen Stiftes Buchau am Federsee *); Hugo Dietrich, Land-Kommenthur des T. O. der Balley Elsaß und Burgund, als Kommenthur zu Altschausen; Heinrich, Graf zu Fürstenberg; die Grafen Wilhelm zu Oettingen; und Carl zu Hohenzollern als Mitvormünder weyland Graf Christofs zu Hohenzollern hinterlassener Söhne; Wilhelm, Graf und Herr zu Zimmern rc., für Sich und von Kayserlicher Vormundschaft, wegen weiland Graf Georgs zu Helfenstein und des R. Erb-Truchseß, Jacobs, Freyherrn zu Waldburg nachgelassener

*) Fleischmann, *l. c.*, Eee. 2. a., setzt noch hinzu: Persönlich für sich selbst, und als Vormünder weyland Deseri, Freyherrn zu Alten- und Neuen Fronhoffen, nachgelassener Söhne.

†) Vermöge der Alternativ zwischen den Schwäbischen und Wetterauischen Grafen-Bänken hatten die Schwäbischen Grafen dißmal die erste Stelle, S. N. T. R. Geschichte, im XII. Bande, S. 43., in der Note *).

*) Hier kommt die Aebtissin zu Buchau, in der Unterschrift des R. A., nochmals unter den Schwäbischen Grafen mit vor, ob Sie gleich kurz vorher auch unter den R. Prälaten stehet.

J. Chr. 1594 lassener Söhne; weiter die Grafen Gottfried [zu] Oettingen; Albrecht zu Fürstenberg; R[u]dolf zu Helfenstein; die Gebrüder Rudolf u[nd] Carl Ludewig zu Sulz rc.; die Gebrüder J[o]hann und Anton zu Montfort; und Phili[pp] zu Eberstein; ingleichen die Freyherren, Ch[ri]stof, R. Erb-Truchseß zu Waldburg; Ma[r]quard, Berchtold und Georg, Gebrüder, [zu] Königseck; Jacob zu Hohen-Geroldse[ck]; Ferdinand zu Graveneck; und Johann Fu[g]ger zu Kirchberg und Weissenhorn, als In[n]haber der R. Regalien der Herrschaft Mi[n]delheim †); noch ferner Carl, Graf zu Hohe[n]zollern, als *legitimus Haeres* weyland Graf Ch[ri]stofs Ladislaus von Nellenburg und Herrn [zu] Thengen *); und als Mitvormund weyl[and] Graf Christofs von Hohenzollern hinterlasse[ner] Pupillen; Ernst und Ferdinand von Bau[m]garten, Freyherren zu Hohen-Schwang[au] und Erbach, Gebrüder; nochmals Hans Fu[g]ger zu Kirchberg und Weissenhorn, we[gen] seiner der R. Matrickul einverleibten Güt[er] ing

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschic[hte] S. 587 f. und im XV. Bande, S. 344 ff.

*) In der Unterschrift des Augspurgischen R. Ta[gs] vom J. 1582. findet man zwar auf der Schwä[bi]schen Grafenbank den obgedachten Grafen Chri[stof] Ladislaus von Nellenburg, Herrn zu Theng[en] mit angeführt; S. N. T. R. Geschichte, im X[I.] Bande, S. 44 f. Da ich aber im XVII. Ba[nde] derselben, S. 104., in der Note r), bey [Er]wähnung seines Absterbens, bemerkt habe, daß [er] ein Graf und Herr ohne Land gewesen, in[dem] Nellenburg und Thengen schon längst an das E[rz]haus Oesterreich verkauft worden; so haben [wir] hier ein Exempel der Theilhabung an einem *V[oto] curiato* auf dem R. Tage, auch ohne Land [und] Leute.

[J. Chr. 1594]

hen Christof, Marx der Aeltere, Phi-
und Jacob, insgesamt Fugger, Freyherren
irchberg und Weissenhorn; und endlich
Johann Christof zu Hohenembs, für
, und weyland Graf Jacob Hannibals
ohenembs hinterlassenen Sohnes, Graf
ars.

Von den II) abwesenden Wetterauischen
en und Herren, wie auch ihren Mitver-
ten, waren gleichfalls verschiedene Gesandte
n. Es hatten nemlich die Grafen Johann
ltere zu Nassau-Katzenelnbogen, Phi-
u Nassau-Saarbrück, sowohl für Sich,
ch in Vormundschaft seines ältern Bru-
weiland Graf Albrechts, nachgelassenen
en Sohnes, Graf Johann Casimirs;
ses Letztern beide ältere Brüder, die Gra-
udewig und Wilhelm, gleichfalls zu Nas-
Saarbrück; und Johann Ludewig zu
au-Wisbaden; ferner folgende Grafen
olms, nemlich Eberhard und Hermann
, und Jener zugleich als Vormund seines
benen Bruders Ernst hinterlassener Söhne
ch; Johann Georg und Otto, Gebrüder,
ubach-Sonnenwalde; die Grafen Jo-
der Aeltere, zu Nassau-Katzenelnbo-
nd Johann Georg zu Solms, als Vor-
der weiland Graf Conrads zu Solms-
nfels nachgelassener jüngern Söhne; und
zwey ältere Brüder, die Grafen Albrecht
Eberhard, gleichfalls zu Solms-Braun-
; weiter die Grafen Philipp zu Hanau-
tenberg, Johann der Aeltere zu Nassau-
zenelnbogen und Ludewig von Sayn zu
tgenstein, als Vormünder des verstorbenen
f Philipp Ludewigs zu Hanau-Mün-

J. Chr. 1594 zenberg beider Söhne, **Philipp Lud**
und **Albrechts**; ingleichen **Philipp** und **W**
gang Ernst, Vater und Sohn, wie auch **W**
gang und **Heinrich**, Grafen zu **Isenbu**
der **Birnsteinischen** und **Kelsterbachisch**
nie; hiernächst Graf **Heinrich** zu **Sayn**
Wild- und Rhein-Graf **Adolf Heinric**
Sich, und als **Vormund** seines verst
Bruders, **Christofs**, nachgelassener **S**
Wilhelm, Graf zu **Wied**; **Georg**, **G**
Nassau-Katzenelnbogen in **Vormund**
der **Söhne** weiland Graf **Hermanns** zu **W**
und endlich der anwesende Graf **Franz** zu
deck, sowohl **für Sich**, als auch in **Vorm**
schaft seiner jungen **Vetter** und **Pupille**
Grafen **Wilhelm Ernst**, **Christian** und
rath zu **Waldeck**; und der gleichfalls an
Philipp Wolf von **Fleckenstein**, Freyh
Dachstuhl, und zwar alle **Diese** zusammen
Stimmen den Grafen **Johann Ludewig**
Nassau-Wisbaden, **Ludewig Geo**
Stolberg-Königstein, **Wilhelmen** zu
und **Philipp Ludewigen** zu **Hanau-Mü**
berg, ingleichen dem **Hanau-Münzen**
schen Rath und **Amtmann** zu **Hanau**,
hann Engelbert von **Lautern**, dem g
schaftlichen **Syndikus** der **Wetterauischen**
fen, **D. Andreas Christian**, und dem
sau-Saarbrückischen Kanzler zu **Ottw**
D. Matthäus Hirschbach aufgetragen.

Ausserdem hatten auch noch einige ande
Wetterauischen Grafenbank und ihren
verwandten gehörige **Grafen** und **Herre**
besondere Gesandte oder **Bevollmächtig**
Regenspurg. Nemlich die Grafen: 1)

J. Chr. 1594

...m, Albrecht und Günther zu Schwarz-
...g; 2) Wolf Ernst, Johann, Heinrich,
...dewig Georg und Christof, Gebrüder und
...ter, zu Stolberg, Königstein, Hohn-
...in rc. rc., als Successoren der Grafschaft
...hnstein; 3) Bruno, Gebhard, Hans
...ünther, Otto, Hans Georg und Vollrath,
... auch in Vollmacht der Brüder Ernst und
...iedrich, ingleichen Christofs, und dann Da-
...d zu Mansfeld; 4) Joachim und Heinrich,
... ältern Grafen, zu Ortenburg; 5) Emich
... Leiningen-Dachsburg, in Vormund-
...schaft seiner Vetter, Johann Ludewigs und
...hilipp Georgs; 6) Albrecht und Wilhelm
... Schwarzburg, wegen der Grafschaft Hohn-
...stein; 7) Wolfgang zu Hohenlohe, von der
...euensteinischen Linie; 8) Wolfgang und
...ohann zu Barby; 9) Heinrich der II., der V.
... der Aeltere Gebrüder und Vetter Reussen,
...erren zu Plauen rc., und in Vormundschaft
...einrich des Jüngern Reuß; 10) Heinrich
... Georg zu Castell; 11) die Brüder Seba-
...stian und Emich von Daun, Grafen zu Fal-
...kenstein; 12) Johann, Graf zu Salm rc;
...3) Wolf Jacob, Graf zu Schwarzenberg,
...err zu Hohen-Landsperg; 14) Arnold, Graf
... Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt;
...5) die Vetter und Brüder, Bodo, Ernst und
...artin Grafen zu Reinstein und Blanken-
...urg; 16) Graf Johann zu Oldenburg und
...elmenhorst; 17) Johann von Bronkhorst,
...raf zu Gronsfeld; 18) Hermann von Lin-
...den, Freyherr zu Reckheim; 19) die Vetter und
...ebrüder, Wolf, Georg, Hugo und Veit,
...erren von Schönburg zu Glaucha und Wal-
...enburg, und in Vormundschaft der Herren

Wolf

J. Chr. 1594 Wolf und Georgs zu Schönburg †); 20) Franz, Herr zu Elz und Pyrmont; und endli 21) der Freyherr Georg Ludewig von Sein heim zu hohen Rottenheim rc.

Zuletzt will ich auch noch die Freye = un Reichs = Städte namhaft machen, welche entw der eigene Gesandte auf dem R. Tage gehab oder ihre Stimmen andern Städten aufgetr gen hatten. Selbige waren nun I) von der Rhe nischen Bank: die Städte 1) Cöln; 2) Straß burg; 3) Lübeck; 4) Worms; 5) Speyer 6) Frankfurt, mit Befehl von Friedberg un Wetzlar; 7) Hagenau, mit den in die Land vogtey gehörigen Städten, nemlich Colma Schlettstatt, Weissenburg, Landau, Obe Ehenheim, Kaysersberg, Münster in S Gregorienthal, Roßheim und Türkheim ferner 8) Goslar; 9) Dortmund; und 10) Be sançon. II) Von der Schwäbischen Ban waren Gesandten zugegen von den Städte 1) Regenspurg, mit Befehl von Nordhause 2) Nürnberg, mit Vollmacht von Wind heim, Schweinfurt und Weissenburg a Nordgau; 3) Ulm, mit Befehl von Lind

†) So stehet in der Unterschrift des R. A., *l. mo* p. 450. b. Aber beym Fleischmann, *l. c.*, 4. b., heißt es: „und in Vormundschaft „Georgen seeligen, nachgelassenen Sohn, He „Augusto von Schönberg„. Es scheint auch Anzeige beym Fleischmann richtiger zu seyn, a die Unterschrift im R. A., weil sich um diese Ze keine minderjärige Herren von Schönburg fin den, welche die Namen Wolf und Georg geführt hätten; da hingegen damals noch Georgs, Herrn zu Schönburg = Glaucha, minderjäriger Sohn, August, lebte; S. Nic. *Rittershusii* Genealogiae RR., Ducum et Comitum, Tab. 210. und Joh. Hübners Genealog. Tabellen, P. II. Tab. 653.

enspurg, Biberach, Giengen, Kem- J. Chr.
, Raufbeuren, Jsny, Wimpfen und 1594
bau am Federsee; 4) Eßlingen, mit Be-
von Schwäbisch-Halle; 5) Augspurg,
Vollmacht von Dinkelsbühl; 6) Nörd-
en; 7) Reutlingen; 8) Rothweil, mit
llmacht von Offenburg und Gengen-
b *); 9) Ueberlingen, mit Befehl von
chhorn und Wangen; 10) Heylbronn;
Schwäbisch-Gemünd; 12) Meinun-
, mit Befehl von Leutkirch; 13) Schwä-
ch-Wörth, oder Donauwörth; 14) Weil;
Bopfingen; 16) Aalen; 17) Pfullendorf;
18) Tull ').

Ausser diesen, in der Unterschrift des
eichs-Abschiedes, verzeichneten Churfürsten,
ürsten, Ständen und ihren Gesandten, die
f den R. Tag verschrieben und erschienen
aren find' ich, bey dem Fleischmann und in ei-
em geschriebenen Verzeichniß, noch Einige
ndere angezeigt, sowohl von Fürsten und Stän-
en, als auch ihren Gesandten, die währender
. Versammlung zu Regenspurg, daselbst,
m Theil im Gefolge einiger Churfürsten und
ürsten, zugegen gewesen, und welche ich daher
ch noch namhaft machen will. Nemlich 1) der
t Balthasar zu Fulda; 2) der H. Maximi-
n von Bayern; 3) des Pfalzgraf Philipp Lu-
wigs zu Neuburg beide Söhne, Wolfgang
Wilhelm und August; 4) der junge Pfalzgraf
Jo-

) S. die Anmerkung im XII. Bande der N. T.
R. Geschichte, S. 46. in der Note *).

) S. die Unterschrift des Regenspurg. R. A. vom
J. 1594., in der N. Sammlung der R. A., P.
III. p. 444-451. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIX.
p. m. 452 sq.

J. Chr. 1594 Johann August von Veldenz; und 5) der J
August von Holstein-Sunderburg. Fe
die Grafen Philipp Ludewig zu Han
Münzenberg; Jobst von Barby; Chri
und Vollrath zu Waldeck; Albrecht Phil
Johann Ludewig Reinhard und Phil
Jacob zu Leiningen-Westerburg; Herm
zu Manderscheid-Blankenheim; Jobst
Limburg-Styrum; Wilhelm zu Schw
burg; Bruno zu Mansfeld; Hans Lude
von Gleichen; Christof von Hohenem
Anton zu Lodron; Christof zu Schwarz
berg rc.; Rudolf zu Sulz; Wolfgang
Hohenlohe; Eberhard und Conrad zu
bingen; Christof Ludewig zu Löwenst
Philipp zu Eberstein; und der junge Wild-
Rhein-Graf Johann zu Salm. Weiter
Freyherren Wolf Wilhelm, Wolf Veit
Ferdinand von Machselrain; Cuno zu W
nenberg und Beilstein; Wolf von Sch
burg; Anark Friedrich zu Wildenfels; B
ckard Schenk von Tautenberg; Hans
Werthern, des H. R. R. Erbkammerth
hüter; Wilhelm, Albrecht, Georg und
zu Limpurg, des H. R. R. Erb-Schen
und Semperfreyen; Hans Adam und H
Albrecht von Wolfstein; Frobenius, de
R. R. Erb-Truchseß zu Waldburg;
ronymus zu Mörsburg und Beffort; H
Burkart zu Heydeck; Eberhard zu Rapp
stein; Anton, Christof und Philipp Fug
zu Kirchberg und Weissenhorn, u. a. m.

Hiernächst hatten auch der Churfürst
Cöln; der Administrator der Chur-Sachs
der Erzbischof von Salzburg; der Pfalzg
Philipp Ludewig zu Neuburg; der H.

ha

nn Casimir zu Sachsen-Coburg; der H. J. Chr. 1594
riedrich von Würtenberg; und der Fürst
hristian von Anhalt einige Gesandten auf den
. Tag geschickt, die ihre Stellen, theils vor
er Ankunft, theils nach ihrer Abreise, ver-
eten sollten; deren aber in der Unterschrift des
. A., deswegen nicht mit gedacht wird, weil
achmals ihre Herren selbst auf den R. Tag ge-
ommen sind. Endlich werden von dem Fleisch-
mann und in dem geschriebenen Verzeichniß
uch noch angeführt die Gesandten 1) des H.
Johann Adolfs zu Holstein-Gottorp, als
ErzB. zu Bremen und B. zu Lübeck; 2) des
H. Heinrichs Julius zu Braunschweig ꝛc., als
Bischofs zu Halberstadt; 3) Philipp Sig-
munds, Bischofs zu Oßnabrück und Verden;
4) des H. Carls zu Mecklenburg, als Bischofs
zu Ratzeburg; 5) des Stiftes Walkenried;
6) des Abt Jacobs zu S. Ulrich und Afra zu
Augspurg; 7) des adelichen Stiftes Com-
burg; 8) der Königinn Sophia von Dänne-
mark, in Vormundschaft ihrer beiden jüngern
Söhne, der HH. Ulrichs und Johanns zu
Holstein; und 9) der beiden jungen Herzoge
zu Mecklenburg, Adolf Friedrichs und Jo-
hann Albrechts, welchen auch noch die Gesand-
ten des Administrators des Erzstiftes Magde-
burg, und des Administrators des Bisthumes
Straßburg, Markgraf Johann Georgs von
Brandenburg, können beygefügt werden, daß
dieselben sich ebenfalls zu Regenspurg auf dem R.
Tage eingefunden hätten u). Wir werden aber
wegen

u) Fleischmann, *l. c.*, von Ii. 3. a. — Fff. 2. a.
passim, und Verzeichnus des H. R. R. Stendte,
auch Derselben Rath und Gesandten, wie sie sich
nach

J. Chr. wegen Einiger derselben bald vernehmen, r
1594 Sie nicht zu Sitz und Stimme auf der R.
sammlung gekommen sind, und daher Ih
der Unterschrift des R. A. auch nicht ge
wird.

Von ausländischen Gesandten war
dem R. Tage zu Regenspurg gegenwärtig:
Cardinal Ludewig von Madruzzi, B. zu
dent, als Päbstlicher Legat †); 2) der P
liche Nuncius, Cäsar Specianus,
Cremona; 3) der Spanische Gesandte,
Wilhelm a *Sancto Clemente*; 4) Thomas
tarenus, von Seiten der Republick Ven
5) Johann Baptista Concini, Gra
Penne, wegen des Großherzogs von Fl
und hernach Franz Lenzoni; 6) Marx A
Riccius, als Gesandter des Herzogs von
rara; 7) der beständige Gesandte des Her
von Mantua am Kayserlichen Hofe, A
Gonzaga; und 8) Peter Franz Mala
als Gesandter des Herzogs von Parma. I

nach einander, bey der Maintzischen Canzley
geben, in *Actis Comitial. Ratisbonnens. MSS.*
In eben denselben findet sich auch ein Verzei
der Stett, So zu gegenwertigen Reichstag
ihre Abgeordnete erschienen, welches aber u
ständig und theils auch fehlerhaft ist; wie da
ter andern auch Aachen in diesem Verzeichn
stehet, welche Stadt doch wiederum, aus de
XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S
in der Note †), angeführten Ursachen, nich
R. Tage beschrieben worden, und auch nicht
und Stimme auf demselben gehabt hat.

†) Derselbe übergab auf dem R. Tage den R. S
den, im Namen des Pabstes, einen Antra
Reformation der Kirchen-Disciplin betr
welcher in Lünigs R. A., T. XXI. p. 264
n. 10. stehet.

m waren auch noch die Agenten des Königs J. Chr. 1594
on Frankreich, des Marggrafen von Finale,
es Grafen von Tinella und der Republick Ge=
ua zu Regenspurg zugegen v). Und da nun
icht nur diese Gesandten und die anwesenden
Churfürsten und Fürsten ein ansehnliches Ge=
olge bey sich hatten, sondern auch der Kayser seine
eise Geheime Räthe, Kammerherren, den
. Hof=, Hof=Kammer=, und Hof=Kriegs=
ath, wie auch fast seinen ganzen Hofstaat, und
Teutsche Reichs=, Ungarische=, Böhmi=
e= und Oesterreichische Kanzley mit sich
hte; so kan man daraus leicht abnehmen, daß
amalige Versammlung zu Regenspurg sehr
htig und glänzend müsse gewesen seyn w).

Ehe

Fleischmann, *l. c.*, Fff. 2. b. — Hhh. 1. a. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIX. p. m. 452 sq. und Graf von Khevenhüller, l. c., T. IV. ad h. a. p. m. 1216. In *Rymeri* Actis Angl., T. VII. P. I. p. m. 149-152., finden sich, unter dem J. 1594., *Negociationes* Christophori *Parkins* apud Imperatorem transactae, die vom 27. Junius bis zum 18. Julius gehen, woraus man schliessen möchte, daß also auch ein Englischer Gesandter auf der R. Versammlung gewesen sey. Da aber weder Fleischmann, noch der Graf von Khevenhüller, *ll. modo cc.*, der Anwesenheit eines Englischen Gesandtens zu Regenspurg gedenken, und Parkins selbst, in seiner vorgedachten Relation, meldet, daß Er einigemal bey dem Kayser Audienz gehabt habe, und den 18. Julius, nach seinem geendigten Geschäfte, von Prag abgereiset sey, der Kayser aber, um diese Zeit, nicht zu Prag, sondern zu Regenspurg gewesen; so scheint *Rymer* diese *Negociationes* in das unrechte Jahr gesetzt zu haben.

w) Man findet das Verzeichniß davon beym Fleischmann, *l. c.*, fere *per totum*. Cf. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1210-1216.

J. Chr. 1594

Ehe wir zur Erzälung der würklichen Er-
nung des R. Tages und der gethanen Kayse-
chen Proposition schreiten, wird nicht undie-
seyn, eine Nachricht von den, in dieser R. T-
sammlung, entstandenen Streitigkeiten übe-
Führung ein und anderer Stimmen vorau-
schicken, damit wir hernach den Gang der Rei-
täglichen Handlungen nicht unterbre-
dürfen. Aus der Geschichte des Augspu-
schen R. Tages vom J. 1582. ist bekannt,
damals dem Evangelischen Administrato-
Erzstiftes Magdeburg, dem Marggrafen
achim Friedrich von Brandenburg sein
und Stimm-Recht sey streitig gemacht,
Er auch dazu nicht zugelassen worden [x]).
Streitigkeiten brachen nun auf dem itzigen
Tage von neuem aus, und es wurden auch
übrigen Evangelischen Bischöfe darein v-
ckelt. Diese hatten zum Theil, wie kurz vorhe-
merkt worden [y]), ihre Gesandten auf dem
Tag abgefertiget, um ihre Rechte zu behaup-
und man hatte in der Maynzischen Kanzley
Bedenken gefunden, von Einigen derselben ihre
gitimationen anzunehmen [z]); Sie erreich-
aber nicht ihren gehoften Endzweck, wie
dem folgenden erhellen wird. Arumäus giebt
zwar von diesen, währendem R. Tage, zum -
lichen Ausbruche gekommenen Streitigkeiten,
den damaligen R. Tags-Ackten, eine zie-
ums-

x) S. im XII. Bande der N. T. R. Gesch-
S. 211-218.

y) S. in diesem XVIII. Bande, S. 127.

z) Es erhellet solches aus dem Fleischmann, *l. c.*,
sim, und aus dem kurz vorhin in der Note -
geführtem geschriebenem Verzeichniß etc., in
Comitial. Ratisbonnens. MSS. A. W.

umständliche Nachricht [a]); allein ich sehe mich im Stande, selbige, von ihrer ersten Vorbereitung an, aus den, von den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandten an den H. Heinrich Julius abgestatteten Relationen, noch vollständiger meinen Lesern mitzutheilen.

J. Chr. 1594

Es wird nemlich denselben erinnerlich seyn, daß bereits auf dem Konvente zu Heylbronn von den anwesenden Fürsten der Schluß gefaßt worden, gleich zu Anfang des R. Tages ihre Beschwerden, worunter dann vornemlich auch die Ausschließung der Evangelischen Erz- und Bischöfe von ihrem Sitz- und Stimm-Rechte auf den R. Versammlungen war, dem Kayser vorzutragen, und sich deswegen auch noch mit einander zu vereinigen [b]), worauf ...in dem, dem Churfürsten von der Pfalz ertheilten Bedenken war angetragen worden [c]). Dem zufolge kamen die zu Regenspurg anwesende Gesandten der Evangelischen Stände, noch vor der Ankunft des Kaysers, und auch hernach, einigemal zusammen, und berathschlagten sich mit einander, sowohl über die Session, wovon man die Evangelischen geistlichen R. Stände, und

J 2 also

a) in de *Comitiis Romano-German. Imperii*; (Jenae, 1660. 4.) cap. IV. n. 113 sq. p. 206-212. Cf. *Goldastus* in Comm. de Regni Bohem. Juribus ac Privilegiis, L. II. c. 16. nota *e*, ex edit. *Schminckii*, T. I., p. 318. *Cortreius* in Observatis ad Pacem publ. relig., Art. V. n. 37. in *Ens* Corp. J. P. f. *Opp.*, T. III. p. 100. et 117. Meine Diss. de *Reservato ecclesiast.* etc., Sect. II. §. 27. p. 73 sq. und Sattler *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 16. p. 177.

b) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 5:18.

c) S. Eben daselbst, S. 19:36.

J. Chr. 1594 also alle Evangelische, mit der Zeit, auch vo den Stiftern und Prälaturen gänzlich ausschlie sen wolle, als auch über andere und mehrere B schwerden, welche den A. C. Verwandten ei Zeit her zugefügt worden, und noch täglich zu fürchten wären. Dem Kayser blieb solches nic verborgen, und Er besorgte daher, es möcht die Evangelischen Stände Ihn an seiner thuenden Proposition hindern; deswegen spra Er darüber persönlich und ganz allein mit d Chur-Brandenburgischen Gesandten, u begehrte, daß Sie solches abwenden möchte Auch mit Chur-Sachsen davon zu reden, w unnöthig, weil der Administrator dieser Ch an diesen Berathschlagungen der Evangel schen Stände keinen Antheil nahm; mit Chu Pfalz aber, oder dessen Gesandten sich desha einzulassen, würde eine vergebliche Arbeit gew sen seyn. Ausserdem wurde auch die Sache dur einige Geheime- und R. Hof-Räthe sov unterbauet, daß nicht allein die Magdeburg schen Räthe, welche diesen Punkt vor ander wegen des ihrem Herrn, auf dem vorigen R. Ta zu Augspurg, begegneten Schimpfes, wie au deswegen, daß ihre Vollmacht nicht, wie gleic wol die Halberstädtische und Walkenriedisch von dem Maynzischen Kanzler war angenom men worden, zum höchsten getrieben hatten, kei Verhinderung an der Kayserlichen Propos tion, (wie ohnehin auch der Evangelische Stände Meinung niemals gewesen,) thu sondern auch, nebst den Straßburgischen Ab geordneten, und der Bischöfe zu Bremen, Lü beck, Verden und Oßnabrück Gesandten, Her mann von der Beck, von der Proposition, de gemeinen Schlusse zuwider, wegbleiben wollten

D

J. Chr. 1594

Da nun auch die Chur- und Fürstlich-
chsische Gesandten, ungeachtet der Admi-
strator der Chur-Sachsen deshalb schriftlich
mündlich genugsam war erinnert worden, bey
Berathschlagungen der gemeinen Evange-
chen Stände nicht nur Sich nicht einfanden,
ern auch die Fürstlich-Würtenbergischen
R. Städtischen Gesandten, die vorhin sol-
Berathschlagungen mit beygewohnet, und an-
s zu Beförderung des gemeinen Werkes nicht
eneigt gewesen, fast abwendig gemacht hat-
und ausserdem sich angelegen seyn lassen, die
sion der Evangelischen geistlichen Stände
ntertreiben; so fiel es den Braunschweig-
lfenbüttelschen Gesandten, laut ihrer ob-
hten Relation, sehr bedenklich, bey der vor-
den Kayserlichen Proposition, die, wie
merkten, dem Herkommen zuwider, tu-
ltuarisch geschehen würde, vor allen andern
lichen Evangelischen Ständen sich etwas
massen. Deswegen hatten Sie sich insgesamt,
t es desto weniger wegen Halberstadt und
lkenried gemerkt würde, wenige Tage vor:
bis die Proposition geschehen, unter aller-
Vorwand, an andere Oerter begeben, und
solchen Fall den Joachim Delius insgemein
tituirt, welcher dann auch, Ihrer aller wegen,
s Zimmer, worinn der Kayser gewesen, sich
edrungen, und die mehrgedachte Proposi-
mit angehört hat. Es erbot sich aber noch
derselben der Kayser, diesem Punkte, wäh-
em R. Tage, wie auch andern Beschwerden
A. C. Verwandten richtige Maaß zu ge-
. Jngleichen verglichen sich auch die Evan-
schen Stände insgemein, (denn von Sach-
und dessen Anhang, wie auch den oberwähn-

J.Chr. ten **Hermann** von der **Beck** ausgenommen
1594 dem die **Gesandten nichts zuverlässiges**
ben könnten, mit einander dahin, ehe solch
dergestalt, daß man damit zufrieden seyn kön
schehen, wegen des **ersten Punkts** des **Ka**
chen Ansuchens nichts vorzunehmen;
der **Anfang** der **Berathschlagungen**, all
ständen nach, sich **schwer** anließ. **Wie** a
Sachen, auf **Befehl** des **Kaysers**, du
Freyherrn von **Schleinitz**, noch **vor** d
Tage, bey dem **Administrator** der **Chur**-
sen unterbauet seyn sollen, davon melde
Braunschweigischen Gesandten, daß
noch zur Zeit, **nicht vieles schreiben** könn

Daß hierauf wegen der **Session** der
gelischen geistlichen Fürsten einige **Unter**
lungen seyen gepflogen worden, hat wohl n
geringsten Zweifel. Wenigstens äussert d
sandte des **Administrators** des **Erz**
Magdeburg, als die **Sache** hernach zum
bruche kam, daß Er und sein **Mitgesa**
von ihrem **Herrn**, den ausdrücklichen **Bef**

b) Erste Relation der Braunschweig-Wol
telschen Gesandten an den H. Heinrich
de Dato Regenspurg, Sonnabends in der
woche, d. i. den 25. May *st. vet.* 1594.
Comit. Ratisbon. MSS. A. W. Sie ist unt
ben vom Ludolff von Rössing, D. J. Ja
D. Tobias Paurmeister, und Christof
Lippe. Diese beide Letztere hatte der
rich Julius, wegen des Bisthumes Hal
abgeschickt, und wurde ihre Legitimation
Maynzischen Kanzley angenommen, wie
vorhin angeführten Verzeichniß rc., in iisd
Comitial. Ratisbon. MSS. A. W. bemer
Von dem in dieser Relation erwähnten Del
weiter oben in diesem XVIII. Bande de
R. Geschichte, S. 83. in der Note †).

habt hätten, die Ihm gebürende Session, gleich zu Anfange des R. Tages, zu nehmen. Es wüste aber Jedermann, was dieserhalb vorgefallen sey: doch hätten Sie, bey solcher Unterhandlung, der Session sich keineswegs begeben, sondern allein innegehalten, weil der Kayser Sie selbst zu Sich gefordert, und mit Ihnen dahin gehandelt hätte, Sich der Session nur so lange zu enthalten, bis ihr Herr, der Administrator, davon benachrichtiget würde, welches Sie dann endlich in so fern bewilliget hätten, daß der Kayser Sie gegen ihren Herrn vertreten wolle. Es habe auch hierauf der Kayser den Herrn S. *) nach Halle geschickt, Sie aber hätten innegehalten und gehoft, daß die Sachen sollten erlediget werden; worauf man Sie zur Patienz, wie man es genannt, vermahnt hätte, und daß Sie sich gedulden sollten, bis der Herr S. zurückkäme, und Relation von seiner Verrichtung abstattete. Nachdem Sie nun, vor einigen Tagen ausgereiset, und gestern wieder gekommen wären, hätten Sie ein, vor etlichen Tagen angekommenes, Schreiben vorgefunden, in welchem ihr Herr es Ihnen ernstlich verwiesen hätte, daß Sie in dieser Sessions-Sache nachgegeben, und ihrem erhaltenem Befehl nicht nachgelebt hätten, welches Er gewiß ahnden würde, wofern es nicht dem Kayser zu Ehren, und zu Beförderung des Hauptwerkes der Kontribution geschehen wäre. Zugleich aber wäre Ihnen befohlen worden, die Session zu nehmen, welches Sie auch dem Oberhofmeister, dem

J. Chr. 1594

2. (12) Jul.

*) Vermuthlich bedeutet das S. den R. Hof-Rath, Freyherrn von Schleinitz.

J. Chr. 1594 dem **Herrn St.** †), angezeigt hätten, der zur Antwort gegeben, daß Sie erst die An des S. **abwarten** sollten; allein Sie hätt beten, die Sachen zu **befördern**, weil S nommen hätten, daß der S. dem **Kayser** solle **referirt** haben [e]).

3. (13.) Jul. Als nun am folgenden Tage alle **drey** oder **Collegia** der **Churfürsten**, **Fürst Städte** *) zusammen gekommen waren; s endlich diese **Sessions-Streitigkeit** au Wir nun aus dem **Arumäus**, mit Zuzi der von dem **Kanzler**, **D. Jagemann** H. **Heinrich Julius** abgestatteten Relatio zälen wollen. Nach genommener Sessio der **erste Magdeburgische Gesandte Merkelbach**, aus dem kleinen Nebenz hinter der **geistlichen Bank**, und setzte sic den **Erzbischof** von **Salzburg**. Diese Ihm aber, daß Er **bey Ihm nicht sitzen** worauf **Jener** erwiederte: man möchte das und **Fürstliche Haus Brandenburg** be **spectiren**. Der **ErzB.** von **Salzbur** cirte, daß Er dasselbe in seinen Ehren und W bleiben liesse; allein Er könnte und wollte, **Catholischen Religion** zum **Nachtheil Ihm nicht sitzen**; worauf Er auch eilig

†) Der damalige **Kayserliche Oberhofmeister** Freyherr **Wolf Rumpf**; S. Fleischmann E. 4. b. Vielleicht ist das St. beym *Arum* Druckfehler, und soll dafür ein R. stehen.

e) *Arumaeus*, l. c., c. 4. n. 113. p. 208 sq

*) **Eben** derselbe, l. modo c., p. 206., sa nur der Churfürsten- und Fürsten-Rath men gekommen sey; aber in des D. Jageman lation wird auch der R. Städte gedacht.

halt, aufgestanden, den Bischof zu Würz- J. Chr. 1594
burg ermahnet, Ihm zu folgen, und auch die an-
dern Catholische Stände, mit grossem Unge-
stüm, aufgefordert, ein Gleiches zu thun.
Es giengen auch hierauf die geistlichen Chur-
fürsten, und mit ihnen der Administrator der
Chur-Sachsen, ingleichen die ganze geistliche
Fürstenbank, und von der weltlichen O. B.
B. E. F. Marggrafen von N. †) sowohl, als
die Gesandten weg, und zwar die Churfürsten
in ihre Rathsstube, die Andern aber in die
kleinere Zimmer, von denen jedoch ein wenig her-
nach der Administrator der Chur-Sachsen, et-
was verdrüßlich, zu den Evangelischen wieder
zurückkam. Beym Weggehen wandte sich der
ErzB. von Salzburg um, und protestirte de
Nullitate Sessionis; wogegen der D. Merkelbach
einwendete: Er habe zu der genommenen Ses-
sion Befehl, und bäte, Ihn zu hören; worauf
aber der Erzbischof bat, Ihn nicht zu hören.
Der zurückgekommene Administrator der Chur-
Sachsen unterredete sich hierauf mit seinen Rä-
then und den Pfälzischen Gesandten heftig.
Die Uebrigen auf der weltlichen Fürstenbank
waren insgesamt zurückgeblieben, und bat D.
Merkelbach nochmals, Ihn zu hören; Er las
auch hierauf den Umstehenden seinen Befehl vor,
und zeigte daneben an, daß Er erst gestern Abend,
an dem von S. zurückgekommen sey: Hierauf
giengen der Administrator der Chur-Sachsen,
und die Chur-Pfälzischen und Chur-Bran-
denburgischen Gesandten wiederum in die chur-
fürstliche Rathstube, und zwar aus der Ursache,

 um

†) Welche Fürsten oder ihre Gesandten unter diesen Anfangsbuchstaben zu verstehen seyen, will ich Andern zu errathen überlassen.

J. Chr. um sich mit einander und auch mit den geist
1594 Churfürsten zu unterreden, daß also h
Niemand beleidiget werden sollte; die
Evangelische Weltliche aber im Fürsten
the blieben ferner beysammen.

Nachdem Sie nun beynahe eine Stu
sessen hatten, so sahen P. L. und der H.
an, Etliche zu den Geistlichen Fürsten
cken, und Ihnen frey zu stellen: ob Si
weil D. Merkelbach gebeten hätte, Ihn
ren, wieder zurückkommen, oder Etlic
ihrem Mittel schicken wollten, um anzu
was Er vorzubringen hätte. Denn es
besorgen, daß sonst eine grosse Trennun
Verhinderung daraus erfolgen möchte.
schickte also den von T. D. F. und D. E.
ab, welche aber die Antwort von den Geist
Ständen zurückbrachten, daß Sie mit den
gelischen Ständen heben und legen wollt
Sie die Konstitutionen des Religions
Land-Friedens verbünden, und daß S
nicht gesonnen wären, Sich von Ihnen zu
nen. Wenn also der D. Merkelbach ei
dienz, wie ein anderer Gesandter, ausse
der Session, haben wollte; so wären Sie
wohl zufrieden, doch ohne hierinn dem
fürstlichen Collegium vorzugreifen u
präjudiciren; worauf man ihnen wieder
wortete. Endlich fast um eilf Uhr kam de
D. A. B. und der Graf von S., nebst
Gesandten der weltlichen Churfürsten
Saal, und liessen den Fürsten und Fürst
Gesandten, durch D. C., anzeigen, da
gleichfalls mit den Geistlichen Churfürsten
Zeit über, viele Unterredung über diese
gepflogen, und gehoft hätten, Sie dahin

w

gen, daß Sie wenigstens Audienz geben möch- J. Chr.
allein Sie hätten zur Antwort erhalten, daß 1594
es ohne die Session geschehen sollte, sonst
nicht. Wenn nun solches dem Fürsten-
athe gefällig wäre, ungeachtet diese Sache
cht in den Churfürsten-, sondern eigentlich in
n Fürsten-Rath gehöre, weil Sie besonders
rten, daß solches von den Weltlichen Für-
en auch mit den Geistlichen Fürsten gehandelt
erden; so wollten Sie es den Magdeburgi-
chen Gesandten, als D. M. und D. H. an-
agen, welches auch durch D. C. geschah.

Allein der D. Merkelbach antwortete dar-
uf: Sie, die Magdeburgischen Gesandten,
zweifelten nicht, es würde ein Jeder verstehen, daß
Sie nicht für Sich selbst, sondern auf Befehl,
heute ihre Session genommen hätten; man
wisse, wie es um die Sache beschaffen sey; Sie
wollten keine Ursache zu einer Trennung geben;
aber Sie hätten von ihrem Herrn einmal Befehl,
die Session, gebürender Weise, zu nehmen.
Hierauf führte Er ferner dasjenige an, was ich be-
reits vorhin bemerkt habe, und fährt dann fort:
Weil nun Sie, die Magdeburgischen Gesand-
ten, gestern vernommen hätten, daß heute die
Churfürsten und Fürsten im Rathe zusammen
kommen würden; so hätten Sie die Session ge-
nommen, welches Ihnen Niemand verdenken würde.
Es sey solches keine Trennung; wenn aber die
Geistlichen sich trenneten, so müsse man es
Gott heimstellen; Sie aber wollten, so oft
Fürsten-Rath gehalten würde, jederzeit wieder
kommen, und ihres Herrn Stelle einnehmen,
wie Ihnen, als Dienern, nicht anders gebüre.
Übrigens hätten Sie wohl Ursache, ihren Befehl,
und was S. geschrieben, auch noch ein und
ande-

J. Chr. 1594 anderes abzulesen, wenn es nicht zu l[...] würde; was Er, der D. Merkelbach, heut[e] than hätte, sey mit guter Bescheidenheit geschehen. Er habe zwar dem ErzB. von Salzburg geantwortet, daß man Ihn hören möchte; aber ni[cht] in der Meynung, eine besondere Audienz zu haben, sondern um die Ursachen der genommenen Session anzuzeigen. Er wolle bitten zu denken, was für ein Nachtheil allen Ständen daraus entstünde; was heute Ihm wiederfü[hre], könnte Morgen einem Andern wiederfahren. S[ol]ten die (Evangelischen geistlichen) Stä[nde] nicht fähig seyn, bey den (Catholischen) geistlichen Ständen zu sitzen; so wären [sie] alles dessen, was Sie hätten, unfähig; [sie] handelten nicht wider den Religionsfried[en], das Erzstift Magdeburg sey zuvor reform[irt] gewesen, auch die Klerisey, ihr Herr hät[te] nicht gethan. Der Kayser hätte ihrem H[errn] den Titel gegeben, ingleichen das ganze Haus [Oe]sterreich, Cöln, die Bischöfe zu Augsp[urg], Würzburg und Bamberg, ingleichen Le[uch]tenberg, Düllingen; nun wollten Sie i[hm] Brief und Siegel zuwider seyn; Ihr Herr [soll] des Nieder-Sächsischen Kreises Obri[ster] seyn, und nicht einmal eine Session haben. [Die] Evangelischen Fürsten und Stände möch[ten] sich also ja, der Korrespondenz, Vertraulic[h]keit und Verwandtniß nach, als Mitglied[er] erzeigen; und man möchte daher mit Ihnen u[n]treten.

Dieser Vorfall, wodurch die Acktivit[ät] des R. Tages auf einige Zeit unterbrochen wu[r]de, veranlaßte die Catholischen Stände, d[aß] Sie sich bey dem Kayser über den D. Merke[l]bach zum heftigsten beschwerten; worauf [der]

Ka[yser]

ſerlichen Geheimen Räthe die Magde- J. Chr. 1594
giſchen und Chur-Brandenburgiſchen
andten zu ſich forderten, mit Ihnen weitläuf-
doch im gröſten Geheim, eine Woche lang,
ktirten, und über einen Revers mit Ihnen
delten. Während dieſer Handlung hatten die
agdeburgiſchen und Brandenburgiſchen
ſandten Niemanden von den Evangeli-
en zu Rathe gezogen. Zuletzt aber, und wie
e mit den Kayſerlichen Geheimen Räthen
einverſtanden wären, und der Revers zu
pier war gebracht worden, baten Sie um
e Zuſammenberufung der Evangeliſchen
Stände, die auch erfolgte. In dieſer Konfe-
nz las der D. Merkelbach, jedoch, ſeinem
rſprechen nach, im gröſten Geheim, ſolchen Re-
ers vor, ohne aber denſelben Jemanden ſehen
u laſſen, oder Rath zu verlangen. Als nun
die Evangeliſchen Stände, die ſonſt nicht ab-
geneigt waren, Ihm Beyſtand zu leiſten, erſt zu
wiſſen verlangten, was die Meynung der Chur-
und Fürſtlich-Brandenburgiſchen Geſandten
bey dem Reverſe ſey; ſo erklärten Sie ſich dahin,
daß Sie mit demſelben zufrieden ſeyn wollten, un-
geachtet der D. Merkelbach zuvor, in vollem
Rathe, geäuſſert hatte, daß Er ernſtlichen Be-
fehl habe, nicht zu weichen, und daß Er auch,
vermöge ſeines geleiſteten Eides und Pflicht,
nicht weichen könnte und wollte. Hierauf wie-
erriethen Viele von den Evangeliſchen
Ständen, worunter auch der D. Jagemann,
n des H. Heinrich Julius, mit war, den
agdeburgiſchen Geſandten zum höchſten die
nehmung dieſes Reverſes, weil in demſelben
e für Magdeburg ſehr verfängliche
rte und Klauſeln enthalten wären, hingegen
nichts

J. Chr. 1594

nichts Günstiges für Sie darinn stünde. D
übrigen Evangelischen Stände aber erklärt
daß, wenn Magdeburg und Brandenbu
als die es betreffe, und die Lage der Sachen am
sten wissen müßten, damit zufrieden wären, S
als dabey nicht besonders interessirt, sich
Revers nicht mißfallen liessen; worauf
Magdeburgischen Gesandten, mit gro
Schimpf, von ihrem stattlich angefangenem U
nehmen abstunden, indessen aber veranlaßt
ten, daß in den R. Sachen, neun Tage l
nicht gehandelt worden.

Mittlerweil lief bey den Braunschw
Wolfenbüttelschen Gesandten ein Schre
von dem H. Heinrich Julius, wegen Beh
tung seiner Halberstädtischen Session
Stimme, ein. Der Kanzler, D. Jagem
überlegte die Sache bey sich reiflich, und er
daß es Ihm eben so, wie dem D. Merkelb
gehen möchte, wenn Er in der Sache auf g
Art verfahren wollte, weil das Exempel
frisch sey, und den Catholischen eine g
Freude gemacht hätte. Da Er nun hiebey
dachte, daß der H. Heinrich Julius, wegen
Stiftes Halberstadt, auf dem R. Tage
Augspurg, im J. 1582., unstreitig Sitz
Stimme gehabt *), und die einmal ergriffene
den ganzen Reichstag hindurch fortgesetzte *Possi*
nem vel quasi animo retinirt hätte; so sann
darauf, wie Er solches beharrliche Gemüth
nes Herrn, durch einige Handlung, (aliquo fa
erklären möchte. Weil nun aber die Session
gen der Stimme zugelassen würde; so entschloß
sich, daß Er, (damit die Catholischen desto w
nig

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschich
S. 39.

er eine Ursache zum Aufstande, und zu J. Chr. 1594
hinderung des gemeinen Werkes hätten,)
der weltlichen Fürstenbank sitzen bleiben,
, wenn Er in der Ordnung, wegen des H.
nrich Julius, als Herzogs zu Braun-
weig-Wolfenbüttel votirt hätte, alsdann,
e sonst gebräuchlich, dasselbe und alle seine vorige
a, wegen Desselben, als postulirten Bi-
ofs zu Halberstadt, *suo Loco* et *Ordine*, wie-
rholen, und also *obtento fine*, h. e. *Voto*, de
per quod, h. e. de *Sessione*, weil Er zugleich
zwey Orten nicht sitzen könnte, Sich für
nicht soviel bemühen, gleichwohl aber,
ch seine Stimmablegung, *Possessionem vel*
fortsetzen wollte. Diese seine Gedanken
ffnete der Kanzler, D. Jagemann, blos al-
em Mitgesandten, dem Ludolf von
ssing, welcher Sich solche gefallen ließ.

es nun hierauf im Fürsten-Rathe über 13 Jul. st. vet.
n Kontributionspunkt, oder die Türken-
lfe, zum Votiren, und die Ordnung an die
aunschweig-Wolfenbüttelsche Gesandten
; so setzte der D. Jagemann seinen gefaßten
schluß ins Werk, und fügte seinem Wol-
büttelschen *Voto* hinzu, „daß Er, auf seines
rsten und Herrn, vorgestern Abend, erhalte-
schriftlichen Befehl, nicht allein dieses,
rn auch alle seine vorige, währendem R.
ge, gegebene *Vota*, wegen S. F. G., als
ulirten Bischofs zu Halberstadt, *suo Loco*
Ordine anhero wolle wiederholt haben.„
s Verfahren erregte eine allgemeine Bestür-
, also daß der nächste, nach dem D. Ja-
ann votirende, Geistliche dazu stillschwieg,
der Hauptsache zu votiren fortfuhr.
ald aber Derselbe seine Stimme abgelegt hatte,
pro-

J. Chr. 1594 protestirten der Salzburgische Kanzler, (sen Herr, am vorigen Tage, krank geworden daß also der D. Jagemann, wie Er schreibt, „der mit Demselben selbst dißfalls, wie bishe „geschehen, nicht habe hanthieren können„,) auch bald darauf der Bischof zu Würzbur Person, ingleichen der Kanzler des Herzogs Bayern, wider solch Halberstädtisches tum, und zeigten an, daß Sie dasselbe dem Heinrich Julius nicht zugestünden. D gen wiederholte dasselbe der D. Jagemann sagte, quod *Protestatio* et *Contradictio Terti* esset *modus amittendae Possessionis vel quasi*; dern, weil sein Fürst und Herr, im J. eben derselben Religion, wie itzo, zuge gewesen, und gleichwohl wegen Halberstad streitige Session und Stimme gehabt hätt könnte und wollte S. F. G. Sich deren, ordentlichen Erkenntniß der Rechte, nicht ben. Wofern auch Jemand begierig wäre dißfalls zu seinem Fürsten und Herrn zu r gen; so wäre demselben S. F. G. im H. zu Rechten genugsam gesessen, und erb Sich dazu verpflichtig zu machen; wor dann die vorgenannten drey Gesandten abweisen lassen.

Und hierauf votirte der erste Br schweigische Gesandte, der Kammer- und Rath von Rössing, wegen des Fürstenth Calenberg, und wiederholte das Wolfen telsche Votum; wie dann auch weiter die G lichen Fürsten zu votiren fortfuhren, aber Alle, zu Ende ihrer Stimmen, hinzuset daß Sie wider das Halberstädtische Vot protestirt haben wollten, welche aber insgesa und einen Jeden insonderheit, der D. Ja ma

...nn, auf die obige und andere Weise abfertigte. J. Chr.
...il auch der Bischöflich-Regenspurgische 1594
...ath und Gesandte noch besonders hinzusetzte,
... der H. Heinrich Julius, als Bischof zu
...alberstadt, im J. 1582., keine Stimme ge-
...bt hätte, sondern deswegen, weil Er und seine
...ltern, bey dem Pabste zu Rom um die Be-
...tigung angehalten, und auch damals un-
...ermält gewesen, im Stifte einiger massen ge-
...uldet worden, weil Er aber itzo vermält, und
...fentlich der andern Religion zugethan sey,
...ich damit nicht behelfen könne; so wider-
...prach der Kanzler, D. Jagemann, solchem
...orgeben, daß dergleichen etwas, von seinem
...ürsten und Herrn, oder dessen Herrn Vater
...y dem Pabste sey gesucht worden, und bat,
...inen Herrn mit dergleichen unerfindlichen Hän-
...eln zu verschonen. Es würde auch kein redli-
...cher Mann, der, im J. 1582., auf dem R.
...age zu Augspurg mit gewesen, anders sagen
...önnen, als daß S. Ge. F. *corporalem Sessionem*
...nd sein lautendes *Votum* gehabt hätte. Daß
...er S. F. G. Sich nachher vermält habe, wisse
...derselbe vor GOtt und allen ehrlichen Leuten, mit
...utem Gewissen und Ehren, wohl zu verantwor-
...en. Und wenn es auch gleich hierum nicht so be-
...wandt wäre; so könnte und wollte doch sein Herr,
...erkannten Rechtes, der Session und Stimme
...o wenig, als des Stiftes sich begeben;
...omit dann auch der Gesandte des Bischofs von
...egenspurg seine Abfertigung bekam. Da
...n auch auf der weltlichen Fürstenbank die
...esandten des Herzogs von Jülich rc. und des
...andgrafen von Leuchtenberg wider das
...alberstädtische Votum protestirten; so sagte
... D. Jagemann, *cum Repetitione priorum*,

J. Chr. „Nullität, und sollte solches registrirt w
1594 Ferner hätte der Bischöflich-Regenspu
Gesandte hinzugesetzt: „der Bischof vo
„berstadt habe Sich bey der Mayn
„Kanzley nicht legitimirt, und wäre ni
„genommen worden„; welchem Vorgeb
der D. Jagemann widersprochen hätt
auch in einer andern Session das Oester
sche Directorium geäussert hätte: „d
„Catholische das Votum wegen Halb
„für nichtig hielten, indem Sie bedacht
„es bey dem Religionsfrieden bleiben z
„und dawider nichts einzuführen; au
„ten, daß die A. C. Verwandten eben
„stimmt seyn sollten„; so habe der D. Jag
darauf geantwortet: „die Catholischen
„Ihm das Votum nicht gegeben, und w
„Ihm auch nicht nehmen„. Noch in ei
dern Session habe Er sich herausgelassen:
„hätte sich unterstanden, den Niedersäch
„Kreis dermassen zu verknüpfen und ge
„machen, also daß man Halberstadt, M
„burg, Bremen, Verden und Ander
„wollte sitzen lassen; daß auch itzo im F
„Rathe aus demselben Kreise nicht m
„vier Stimmen wären, als drey Braun
„gische und die Lüneburgische; da doc
„Kreis einem andern wohl gleich sey; d
„Ober- und Nieder-Sächsische die vor
„sten seyen, wenn man was geben so
„könne man sie wohl finden, und ac
„gar hoch, wie in diesem angehende
„kenzuge geschehen, da dieser Kreis m
„than hätte, als andere; itzo aber, un
„gleichen Sachen, achte man Ihrer gar ni

„Sie nun aber Sich also sollten verachten las- J. Chr.
„sen, das sey Ihnen keineswegs zu thun,„ [g]). 1594

Ob und was etwa nun auch noch für besondere Umstände, in Ansehung der übrigen Evangelischen Erz- und Bischöfe, die gleichfalls ihre Gesandten zu Regenspurg hatten [h]), auf dem Reichstage möge vorgefallen seyn, davon kan ich keine nähere Nachricht geben, weil ich davon in den, zur Hand habenden, R. Tags-Acten nichts finde. Soviel aber ist richtig, daß Sie nicht zu Sitz und Stimme im Fürsten-Rathe gelangt sind, wie dann auch ihrer in der Unterschrift des R. A. nicht gedacht wird.

Wegen Walkenrieds hatte der H. Heinrich Julius, als Administrator dieses Stiftes, eigene Gesandten, nemlich den Prior Liborius Hirsch und den Joachim Delius abgefertiget [i]), deren Vollmacht zu Regenspurg, in der Chur-Mayntzischen Kanzley angenommen wurde [k]). Allein der Graf Carl Günther von Schwarzburg, welcher sich auch der Administration dieses Stiftes anmaßte [l]), schickte, in solcher Eigenschaft, gleichfalls den Schwarzburgischen Rath, M. Nikolaus Majus, als seinen Gesandten nach Regenspurg ab, der sie der Mayntzischen Kanzley präsentirte, welche auch selbige annahm. 12 May
Er führet in derselben an, daß Er, Kraft seiner von

g) *Arumaeus*, l. c., cap. IV. n. 114. p. m. 211 sq. Cf. Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 16. p. 178.
h) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 127.
i) S. Ebendaselbst, S. 83., in der Note †).
k) Fleischmann, *l. c.*, Ccc. 4. a. und das angeführte Verzeichniß rc., in *Act. Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*
l) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 345 f.

J. Chr. 1594

„Nullität, und sollte solches registrirt w
Ferner hätte der Bischöflich-Regenspu
Gesandte hinzugesetzt: „der Bischof vo
„berstadt habe Sich bey der Mayn
„Kanzley nicht legitimirt, und wäre ni
„genommen worden„; welchem Vorgeb
der D. Jagemann widersprochen hätt
auch in einer andern Session das Oester
sche Directorium geäussert hätte: „d
„Catholische das Votum wegen Halb
„für nichtig hielten, indem Sie bedacht
„es bey dem Religionsfrieden bleiben z
„und dawider nichts einzuführen; au
„ten, daß die A. C. Verwandten eben
„sinnt seyn sollten„; so habe der D. Jag
darauf geantwortet: „die Catholischen
„Ihm das Votum nicht gegeben, und w
„Ihm auch nicht nehmen„. Noch in ei
dern Session habe Er sich herausgelassen:
„hätte sich unterstanden, den Niedersäch
„Kreis dermassen zu verknüpfen und ge
„machen, also daß man Halberstadt, M
„burg, Bremen, Verden und Ander
„wollte sitzen lassen; daß auch itzo im F
„Rathe aus demselben Kreise nicht m
„vier Stimmen wären, als drey Brauns
„gische und die Lüneburgische; da doc
„Kreis einem andern wohl gleich sey; d
„Ober- und Nieder-Sächsische die vor
„sten seyen, wenn man was geben sol
„könne man sie wohl finden, und ac
„gar hoch, wie in diesem angehenden
„kenzuge geschehen, da dieser Kreis me
„than hätte, als andere; itzo aber, und
„gleichen Sachen, achte man Ihrer gar nic

„Sie nun aber Sich also sollten verachten las- J. Chr. 1594
„sen, das sey Ihnen keineswegees zu thun„ g).

Ob und was etwa nun auch noch für besondere Umstände, in Ansehung der übrigen Evangelischen Erz- und Bischöfe, die gleichfalls ihre Gesandten zu Regenspurg hatten h), auf dem Reichstage möge vorgefallen seyn, davon kan ich keine nähere Nachricht geben, weil ich davon in den, zur Hand habenden, R. Tags-Ackten nichts finde. Soviel aber ist richtig, daß Sie nicht zu Siz und Stimme im Fürsten-Rathe gelangt sind, wie dann auch ihrer in der Unterschrift des R. A. nicht gedacht wird.

Wegen Walkenrieds hatte der H. Heinrich Julius, als Administrator dieses Stiftes, eigene Gesandten, nemlich den Prior Liborius Hirsch und den Joachim Delius abgefertiget i), deren Vollmacht zu Regenspurg, in der Chur-Mayntzischen Kanzley angenommen wurde k). Allein der Graf Carl Günther von Schwarzburg, welcher sich auch der Administration dieses Stiftes anmaßte l), schickte, in solcher Eigenschaft, gleichfalls den Schwarzburgischen Rath, M. Nikolaus Majus, als seinen Gesandten nach Regenspurg ab, der sie der Mayntzischen Kanzley präsentirte, welche auch selbige annahm. 12 May Er führt in derselben an, daß Er, Kraft seiner

 von

g) Arumaeus, l. c., cap. IV. n. 114. p. m. 211 sq. Cf. Sattler, l. c., P. V. Sect. VII. §. 16. p. 178.

h) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 127.

i) S. Ebendaselbst, S. 83., in der Note †).

k) Fleischmann, l. c., Ccc. 4. a. und das angeführte Verzeichniß rc., in Act. Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.

l) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 545 f.

J. Chr. 1594

von dem Abte zu Alten-Campen, Gott[...] Draeckh, erlangten ordentlichen Bestätig[...] und darauf erfolgten Ratifikation, und fe[...] Bestätigung des Generals des Cisterziens[...] dens, *Edemundi a Cruce*, auch vermöge desse[...] und des Abts weiters aufgetragenen Befehls [...] genommenen Besitzes etlicher Pertinenzstück[...] Klosters, und also erlangter Gewähr, der [...] *timus Administrator* des Stiftes sey, und [...] dem vorgedachten M. Nikolaus Majus [...] Macht und Gewalt auftrage, an Seiner S[...] auf dem R. Tage zu erscheinen, sich geb[...] anzugeben, die Walkenriedische Session [...] zunehmen, und die proponirten Punkte, [...] andern des H. R. Ständen, helfen zu ber[...] schlagen, zu handeln und zu beschlie[...] Hiernächst sollte Er auch, was sowohl Se[...] des Graf Carl Günthers, als Administra[...] als auch des ganzen Klosters Walkenried [...] durft seyn würde, Kraft seiner hierüber hab[...] besondern Instrucktion, bestens, schriftlich [...] mündlich, einwenden; zuförderst aber, [...] der H. Heinrich Julius zu Braunschw[...] Sich dieser Session und *Voti* gleichfalls u[...] fangen würde, solches nicht gestatten, so[...] dawider protestiren, seine Nothdurft da[...] einwenden, und dem gedachten Herzog die [...] sion und Stimme keineswegs einräum[...] auch, wofern Ihm, dem M. Majus, von [...] Abte zu Alten-Campen, oder dessen Gesand[...] Statt Seiner, des Grafen, die Session [...] Votum übergeben würde, solche von Ihm [...] nehmen und gebrauchen [m]).

H. [...]

m) *Copia* der Vollmacht Graf Carl Günthe[...] Schwarzburg, als Administrators des S[...]

J. Chr. 1594

H. Heinrich Julius mochte Sich dergleichen Auftritt wegen Walkenrieds, von Seiten des Graf Carl Günthers von Schwarzburg, vorher versehen; deswegen Er, in der seinen Gesandten ertheilten Instrucktion, Ihnen aufgab, daß Sie, in solchem Falle, wider den Grafen Carl Günther, wegen seiner habenden vermeinten Campischen Bestätigung, *Defectum Fundamenti*, nemlich *Electionis*, *Nominationis* ac *Praesentationis*, einwenden, und dagegen sein, des Herzogs, *Decretum Postulationis*, neben dem dabey vorgefallenen Verlauf, und seine kundbare *Possessionem vel quasi* vorbringen sollten. Ja wenn auch solches alles nicht wäre, so könnte und wollte Er doch so wenig als Bischof zu Halberstadt, wie auch als, von seinem Domkapitul, mit den Herrschaften Lora und Klettenberg neu-belehnter Herzog zu Braunschweig, solch unordentliches Vorhaben, welches den Statuten des gedachten Stiftes, wie auch dem Herkommen, und den aufgerichteten klaren Verträgen zuwider sey, und wodurch der endliche Untergang dieses Stiftes gesucht würde, dem mehr gemeldeten Grafen hingehen lassen. Deswegen sollten dann die Braunschweigischen oder Walkenriedischen Gesandten ernstlich darauf antragen, daß der Graf von Schwarzburg die vom Hause Lora, mit gewaltsamer Eröfnung des Gewölbes, heimlich und in grosser Eile, weggeführte Briefe und Siegel des Stiftes Walkenried dem Stifte restituiren, den auf dessen Renten, Zinsen, Früchte

 und

Walkenried, für seinen auf den R. Tag geschickten Gesandten, de Dato Rudolstatt, den 28. April *st. vet.* 1594. et *praesentato* Regenspurg, den 12. May *st. n. a. e.*, in *Act. Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594 und Güter angelegten Arrest kassiren, un in der Grafschaft Schwarzburg dem S Zuständige demselben vollkommen verabf lassen, auch deswegen alle verursachte Koste Schaden erstatten solle [n]). Daß auc Braunschweigische Gesandten diesem B genau nachgekommen seyen, ist unter ande ihrer ersten Relation zu ersehen, worinn hievon dem Herzog folgendes melden: „Schwarzburg in specie, wegen des St „Walkenried haben Wir, in der Evan „schen Stände Kommunikationshandl „allbereits ziemlich hantieret, uns aber noc „Zeit nichts abgehen lassen. Was ab „gemeinen Reichsrathe folgen wird, gie „Zeit. Wir wollen aber auf Ihre, nac „eingeschobene Vollmacht, (weil die u „ohne Verweigerung, von dem Maynzi „Kanzler angenommen worden,) demselbe „wieder kürzlich E. F. G. Nothdurft über „und bitten, dasselbe zu registriren„ [o]). Erfolg dieses Streites war übrigens, da nach in der Unterschrift des R. A. überg

n) *Instructio*, was Unsere, von G. Ge. Hein Julii, Postulirten Bischoffen zu Halberstad Hertzogen zu Braunschweig und Lünebur cher itzo bestimbten Reichstage zu Regensbu ordnete Braunschweigische Cantzler, Ca und Landt-Räthe, Ludolff von Rössing Johann Jagemann, der Rechte Doctor, v fernwegen, und an Unsere stadt fürnehm verrichten sollen, de Dato Wolffenbüttel, Mertz *st. vet.* 1594., p. 21 sq., in *Actis C Ratisbon.* MSS. *A. W.*

o) Der F. Br. Lüneb. Gesandten erste Relat den H. Heinrich Julius, de Dato Regen den 25. May *st. vet.* 1594., in *Act. Comit. bon.* MSS. *A. W.*

[Klos]ters zu Walkenried, unter den R. Prälaten, J. Chr. 1594
[ni]cht gedacht wurde; vermuthlich auch deswegen [nicht], weil der eine und der andere Administra-tor dieses Stiftes, der auf Sitz und Stimme Anspruch machte, der Evangelischen Religion zugethan war.

Auch wegen des Sitz- und Stimm-Rechtes der Grafschaft Hohnstein fielen Zweifel und Streitigkeiten vor. Es ist bereits vorgekommen, daß, nach dem Absterben des letzten Grafen von Hohnstein, die Herzoge zu Braunschweig-Grubenhagen und Wolfenbüttel sich in den Besitz seiner hinterlassenen Graf- und Herrschaften gesetzt, die Grafen von Schwarzburg und Stolberg aber darauf Ansprüche gemacht haben, worüber die Sache zum Proceß am Kayserlichen Kammergerichte gekommen war[v]). Bey Gelegenheit des ausgeschriebenen R. Tages [stell]ten also die Grafen Wilhelm, Albrecht und 3. Apr. st. vet. Günther zu Schwarzburg, ingleichen Wolf [E]rnst, Johann Heinrich, Ludewig Georg [un]d Christof zu Stolberg eine Vollmacht auf [den] Stolbergischen Kanzler zu Wernigerode, Jacob Rothstatt, aus, und schickten densel[ben] nach Regenspurg. In dieser Vollmacht [führt]en Sie nun an, daß, durch das Absterben [des] Grafen Ernst von Hohnstein rc., vermöge [der z]wischen desselben und ihren Vorfahren, auf[geri]chteten, und durch viele unterschiedliche Lehen[brie]fe, von vielen Jahren her, bestätigten Erb[ver]träge und gesammten Hand, die Herrschaf[ten] Lora und Klettenberg, Lautenberg, (Lut[ter]berg,) und Scharzfeld, mit allen ihren Zuge[hö]rungen, an Sie, die Grafen zu Schwarz-

K 5 burg

v) S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 530-533.

J. Chr. 1594 burg und Stolberg gefallen seyen, deren B[illegible] Sie auch, gebürender Weise, kontinuirt hä[illegible] Da Sie nun schuldig wären, weil die gedac[illegible] Herrschaften dem H. R. zugethan seyen, [illegible] selben Stelle zu vertreten, und dasjenige zu t[illegible] was die Grafen von Hohnstein vor dem ge[illegible] hätten; so hätten Sie, als ungezweifelte Su[illegible] soren, Erbeinigungsfolger und Innh[illegible] der erledigten Grafschaft Hohnstein, de[illegible] gedachten D. Jacob Rothstatt bevollmä[illegible] gen wollen, Statt Ihrer auf der R. Versa[illegible] lung zu erscheinen, der Berathschlagung[illegible] die ausgeschriebene und andere Punkte, die [illegible] nirt werden möchten, beyzuwohnen, und [illegible] nige bedenken, schliessen und verabsch[illegible] helfen, was dem H. R. zum Nutzen u[illegible] Wohlfahrt gereiche, und Ihrer und der G[illegible] schaft Hohnstein, samt deren Zubehör [illegible] Nothdurft erfordern wolle [q]). Der D. R[illegible] statt übergab auch diese Vollmacht der Ch[illegible] Maynzischen Kanzley zu Regenspurg, w[illegible] solche annahm [r]).

9. May st. vet.

Um nun auch dieser Zunöthigung zu [illegible] gegnen, war der weise und vorsichtige H. Hein[illegible] Julius bedacht, und ließ daher in die seinen G[illegible] sandten mitgegebene Instrucktion einflie[illegible] „es wäre zu besorgen, daß, auf dem angese[illegible] „R. Tage, von dem Einen oder Andern, a[illegible] „hand unerhebliche Klagen wider Ihn an[illegible] „bra[illegible]

q) *Copia* der Vollmacht der Grafen zu Schwarzb[illegible] und Stolberg für ihren Gesandten auf dem Re[illegible] tage, wegen der Grafschaft Hohnstein, de [illegible] 3. April *st. vet.* 1594., et *praesentato* Regensb[illegible] den 9. May *st. n. a. e.*, in *Actis Comitial. R[illegible] bonens. MSS. A. W.*

r) Fleischmann, *l. c.*, Cer. 3. b. und das angez[illegible] Verzeichniß in *Act. Comit. Ratisbon. MSS. A.*

bracht werden möchten. Seine Gesandten soll- J. Chr.
ten also, in solchem Falle, einwenden, daß Er 1594
nicht deswegen auf den R. Tag verschrie-
ben worden, mithin Er auch seine Gesandten
deshalb nicht hätte befehligen, und instruiren
können. Sie könnten auch in den Sachen wider
Polen und Schweden, Maynz, Lothrin-
gen, Hildesheim, Minden, Schwarz-
burg und Stolberg, wie auch Reinstein
und Spiegelberg, Goslar und Braun-
schweig, die *Litispendentiam*, und daß dazu
diese Sachen meistentheils in *Tractatu Concor-
diae* stünden, und es damit viel anders, als ge-
klagt worden, beschaffen sey, vorschützen,, [s]).
Die Anmassung der Grafen von Schwarzburg
und Stolberg, einen besondern Gesandten
wegen der Grafschaft Hohnstein auf den R.
Tag zu schicken, setzte die Braunschweigischen
Gesandten in Bewegung. Noch vor Eröfnung
des R. Tages, und schon in ihrer ersten Rela- 25 May st. vet.
tion an den H. Heinrich Julius melden Sie,
„daß Sie mit Schwarzburg und Stolberg
wegen der Grafschaft Hohnstein, in der Evan-
gelischen Stände Kommunikationshand-
lung, ziemlich hanthiert, und sich, noch zur
Zeit, nichts vergeben hätten; was aber im ge-
meinen R. Rathe erfolgen möchte, werde die
Zeit lehren. Wider ihre nachher eingeschobene,
und von dem Maynzischen Kanzler angenom-
mene Vollmacht, wollten Sie ihre Nothdurft
übergeben [t]),,.

laut

s) H. Heinrich Julius Instruction für seine Ge-
sandten rc., p. 20., *l. c.*

t) Erste Relation der F. Br. Lüneb. Gesandten,
in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594 12 Jun. st. vet.

laut eines Postskripts zu ihrer z
Relation überschicken Sie dem Herz
Schreiben, welches der Kayser, auf ihr
Anhalten, an den H. Wolfgang zu Grub
gen erlassen hätte. Sie setzen hinzu: „we
„Schreiben nicht *ad offendendum*, sondern
„*mandum* Illustrissimum *Wolfgangum*, auf
„eigenes voriges Gutachten, sey ausge
„worden; so würde es der H. Heinrich
„dergestalt insinuiren zu lassen wissen, daß
„dem H. Wolfgang nicht übel könne
„nommen werden, sondern vielmehr ders
„durch in seinem Vorhaben *contra* Sch
„burg und Stolberg desto beständig
„möge [u])„. Als hierauf der gewesene B
schweig-Wolfenbüttelsche Statthalter
Wolf Ernst zu Stolberg und der Graf
helm zu Schwarzburg der R. Versam
eine Schrift, wegen der Graf- und Herr
ten Hohnstein, Lora, Klettenberg, L
berg und Scharzfeld, wider die HH. He
Julius und Wolfgang übergeben hatt

12. e. m. et st.

überschickten die Braunschweig-Wolfenb
schen Gesandten eine Abschrift davon †)
ren Herrn. Sie melden zugleich: „we
„keine schließliche Petition in solcher Sa
„sondern vielmehr dieses darinn fänden, d
„Grafen, durch solches Queruliren, all
„Herzog diffamiren, oder ja, wenn S
„darauf ins besondere einlassen würden, die S

u) P. Stum zur zweiten Relation der F. Br.
Gesandten an den H. Heinrich Julius, d
Regenspurg, den 12. Junius 1594., in A
mit. Ratisbon. MSS. A. IV.

†) Diese fehlt bey den öfters angeführten Rege
gischen Reichstags-Acten.

dadurch vom Kammergerichte abziehen, und J. Chr.
ferner an andere Orte bringen wollten; so sey 1594
es Ihnen fast bedenklich, den Grafen auf alle
und jede vorgebrachte Argumente so zu begegnen,
wie sonst, und wenn Sie die am Kayserlichen
Kammergerichte ergangene, auch andere vor diesem
verhandelte Ackten bey Sich hätten, wohl hätte
geschehen können; sondern Sie wären bedacht,
die Grafen *per Generalia* zu dimittiren, wie
der Herzog aus dem beygefügten entworfenem
Konzepte ersehen könnte [b])„.

In dieser der R. Versammlung übergebenen Ablehnungsschrift der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandten äussern Dieselben gleich anfangs, daß Ihnen abschriftlich zugekommen sey, was die obgedachten Grafen, Wilhelm zu Schwarzburg und Wolf Ernst zu Stolberg wider ihren Fürsten und Herrn ohne Noth und Nutzen, allein um Ihn, bey den Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. R. R., auf diesem itzigen R. Tage, ganz übel zu diffamiren, und verhaßt zu machen, wider alle Zuversicht, schriftlich übergeben hätten. Nun könnten Sie, wegen ihres Fürsten und Herrn, wohl geschehen lassen, daß die gemeldeten Grafen, wegen der Grafschaften Schwarzburg und Stolberg, sich für Stände des Reichs ausgeben, und daher vom Kayser zu diesem R. Tage verschrieben worden. Daß aber Dieselben, wegen der Grafschaft Hohnstein, welche dem H. R. R. nicht unmittelbar zustehe, und an welcher Sie nicht das geringste innehätten, hie-

v. 20. Jun. st. vet.

b) Vierte Relation der F. Br. Lüneb. Gesandten an den H. Heinrich Julius, de Dato Regenspurg, den 22. Junius *st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594 hieher gefordert worden, oder hier zu er-nen schuldig, oder auch befugt, oder im g-nen Rathe öffentlich gehört seyn sollen, könnten Sie Ihnen durchaus nicht einräu-wie dann auch ihr Fürst und Herr Ihnen so-der Grafschaft Hohnstein, wie den G-wohl bewußt sey, durchaus nicht das geri-zustehe. Es hätten ja auch die Grafen de-am Kayserlichen Kammergerichte, ihre-nen Bekenntniß nach, wider den Herzog-Proceß angefangen, worauf Ihnen mit re-cher Nothdurft wäre begegnet worden, nöthigen Falls noch weiter begegnet werden-Sie, die Gesandten, hätten auch von-Fürsten und Herrn keinen Befehl, viel w-ger habe Derselbe geglaubt, daß es nöth-wegen dieser, von den Grafen selbst an de-K. G. eingeführten, Sache, das geri-Wort, gegen die Churfürsten, Fürsten-andere Stände des Reichs, die nicht de-gen, sondern anderer hochwichtigen S-halber anhero beschieden worden, vorzu-gen; wie Sie dann auch deshalb, ausser w-Veranlassung der Grafen allein *contrad*-geschehen, nichts vorgenommen hätten. könnten daher dasjenige, was von den mehrg-ten Grafen wider ihren Fürsten und Herr-gesamten R. Ständen schriftlich übert-worden, nicht anders achten, als daß es all-Dessen und seiner Fürstlichen Reputation V-kleinerung, und zu seinem besondern Schim-Hohn und Spotte, mit bedachtem Vorsatze, mit Hintansetzung alles dessen, so Sie sich billig-bey hätten erinnern sollen, vorgenommen-den. Solches aber, und was die Grafen-ihrem Herrn, dem H. Heinrich Julius in I-

J. Chr. 1594

etlicher, unterschiedlicher, hochverweisli-
r, ehrenverletzlicher unfriedlicher Händel
Worte zur Last legten, hätten Sie, die Ge-
dten, Statt S. F. G., und zu dessen Behuf,
mit tam *in specie*, quam *in genere*, tam *impli-
e*, quam *explicite*, sich zu Gemüthe gezogen,
S. F. G. alle ihre Nothdurft dawider vor-
halten.

Uebrigens wollten Sie bitten, daß die
Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R.
R. solches eingedenk seyn, und der Grafen un-
lichen Diffamationen, auch verschiedenen an-
gebenen unerfindlichen, theils unerheblichen
und mit Verschweigung dessen, was Ihnen zu-
wider oder doch nicht dienlich wäre, ganz übel
...mmen gezogenen baufälligen Gründen kei-
nen Glauben beymessen möchten. Vielmehr
...ten Sie dafür halten, daß den Grafen an
Enden und Orten, wo hierüber zu disputiren nöthig
sey, mit stattlicher Widerlegung ihres unbefug-
ten Vorhabens, und mit Ausführung des
...gründeten Rechtes ihres Fürsten und
Herrn dergestalt begegnet werden solle, daß Sie
sich ihres unziemlichen Beginnens, auf den
folgenden R. Tagen, nicht zu berühmen ha-
ben sollten. Und da Dieselben itzo ihren Fürsten
und Herrn, den H. Heinrich Julius, ohne alle
Noth und zur Ungebühr, diffamirt und ausge-
...en hätten; so wollten Sie, die Gesandten,
Statt J. F. G., mit nochmaliger Widerspre-
chung des angemaßten Titels von Hohnstein,
und alles andern, was S. F. G., in der Diffa-
mationsschrift, zuwider gesetzt worden, den
Churfürsten, Fürsten und Ständen solches al-
len zu ihrer allgemeinen Nachricht, angezeigt,
und gleichwohl die Grafen, dieses Orts, mit dem,
was

J. Chr. 1594 was Ihnen vielleicht nicht allerdings beh
seyn möchte, aus **Mangel fürstlichen Be**
verschont, Sich aber dessen und alles ander
J. F. G., tam *agendo*, quam *excipiendo*,
auf andere zulässige Wege, **wider Sie** zu
und zu **gebrauchen befugt** wäre, **keines**
begeben, sondern dasselbe ihrem **Fürste**
Herrn, wie auch den HH. **Wolfgang** und
lipp zu Braunschweig-Grubenhagen,
hierinn zu bedenken wissen würden, ausd
vorbehalten, und deswegen feyerlichst pro
haben [w]). **Ob** und **was** nun **in dieser** S
auf dem damaligen **R. Tage**, noch etwa
möge **vorgefallen** seyn, davon kan ich,
manglung mehrerer Nachrichten, nich
den. Soviel aber ist aus der **Unterschr**
R. A. zu ersehen, daß die gleich anfangs gen
Grafen zu Schwarzburg und **Stolberg**
ihr **Gesandter**, der **D. Rottstatt**, unt
Gesandten der abwesenden **R. Grafen** v
Wetterauischen Bank, namentlich und m
Zusatze, „**als** *Successores* **der Grafschaft**
„**henstein** rc.„, sind angeführt worden [x]).

Endlich ist auch noch einer **Sessions-S**
tigkeit zu gedenken, welche zwischen dem **R. G**
tischen Kollegium und der **R. Stadt R**
spurg auf **diesem R. Tage** vorgefallen ist.

w) Der F. Br. Lüneb. Wolfenbüttelschen Ge
ten zu Regenspurg Schreiben an die Churfü
Fürsten und Stände auf dem R. Tage, weg
Diffamationen der Grafen von Schwarzbur
Stolberg, in *puncto* der eingezogenen Graf
Hohnstein, de Dato Regenspurg, den 21
nius 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens.*
A. W.

x) S. N. Sammlung der R. A., P. III. p. 44
et 450. a.

n den vorhergehenden Theilen dieses Wer- J. Chr.
s bemerkt worden, in was für beschwerliche Ir- 1594
ungen die R. Stadt Augspurg mit den übri-
n R. Städten gerathen, und wie Sie darüber
n den Städtetagen weggeblieben sey [y]). Da
n der Kayser auch die Stadt Augspurg auf
n itzigen R. Tag beschrieben hatte; so schickte
Sie den Matthäus Welser, und die Docktoren,
Georg und Philipp Tradel nach Regenspurg,
welche zugleich den Auftrag von der Stadt Din-
kelsbühl hatten. Als nun diese Augspurgische
Gesandten im Städte-Rath erschienen, und
ur allein in den Sachen, welche die eigentlichen
R. Handlungen betrafen, votirten, hingegen
ch in die privat-Angelegenheiten der R.
Städte nicht mischen wollten; so liessen die Ge-
sandten der übrigen R. Städte, jedoch mit
Ausnahme der Cölnischen, Rothweilischen,
Ueberlingischen, Schwäbisch-Gemündi-
schen und Pfullendorfischen, die ausdrücklich
dawider protestirten, den Augspurgischen zu
issen thun: Sie möchten, weil sich die Stadt
Augspurg von den Städtetagen abgesondert
tte, sich hinfüro auch der Besuchung des
Städte-Rathes enthalten; ja Sie liessen Ih-
n sogar nicht mehr in den Rath ansagen. Ue-
r diese unvermuthete Begegnung beklagten
die Augspurgischen Gesandten bey dem
Kayser, und erhielten darauf ein Dekret, worinn 20 Jun.
n andern Städten auferlegt wurde, den Aug- st. n.
spurgischen Gesandten, der obwaltenden privat
Irrun-

y) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte,
S. 498 f. und 645 f. im XV. Bande, S. 94.,
439. und 494 ff. im XVI. Bande, S. 45 f. und
im XVII. Bande, S. 409 f.

J. Chr. 1594 hin hätten ihre Obern und Sie sich nicht
hen, daß die Augspurgischen Gesandte
Zerreissung des R. Städtischen Kolle
(indem Sie die Stadt- und Reichs- S
die doch meistentheils unzertrennlich zu
hiengen, auf eine vorhin unerhörte Weise
ander unterscheiden,) veranlassen, und d
ches Kollegium trennen sollten.

Weil nun ihren Obern und Herre
auch andern itzo abwesenden R. Städ
dieser Sache sehr viel gelegen sey, diesel
deshalb nicht allein nicht gehört, sondern
Entscheidung dieses, durch die Augspur
gesuchten, neuerlichen Streites nicht v
den worden, ja auch gröstentheils davon
Bericht und Wissenschaft hätten; s
zwar Sie die Augspurgischen Gesand
ihrer Session nicht abgewiesen, sondern
Ihnen, wie von Alters, gerne gönnen
jedoch daß Sie dieselbe auch, wie vorde
brauchen sollten, bis Sie diese Sache
ihre Obern und andere Städte, durch g
Mittel und Wege, ausgetragen hätten.
auch der Kayser letzthin, den 18. (20.)
in dieser Sache allergnädigst, und ohn
Distinktion oder Absonderung der Sac
kretirt, die Augspurgischen Gesand
gebürender und hergebrachten Session, a
dem Ausschusse ferner, wie bisher, ru
ungeirrt, bleiben zu lassen. Solchem
nachzukommen, und die Augspurgisch
sandten in ihrem Rathe, wie von Alte
kommen, die Session nehmen zu lassen
Sie bewilliget, und diese Handlung,
bürende Mittel, gegen ihre Obern und a
bare Städte auszutragen, heimstellen

J. Chr. 1594

ihre Obern wären in dieser Sache nicht gehört und nicht verwarnet worden, hätten auch hierinn nichts neues gesucht; nur müßten Sie bitten, sie bey dem alten löblichen Herkommen, bis zum gedachten Austrage, zu lassen, und zwar um so mehr, da viele solche Streitigkeiten, der Session halber, sich auch im Fürsten-Rathe fänden, deren, wie auch vieler anderer wichtiger Sachen Erörterung bis auf eine andere Gelegenheit verschoben würde, ungeachtet, daß solche er vielen Jahren zum Beschlusse gekommen wären. Sie, die R. Städtische Gesandten, ten daher das Churfürstliche Kollegium, e Sache bey dem Kayser dahin zu befördern, aß, auf diesem R. Tage, den gemeinen Freyen-Reichs-Städten, die deshalb nicht citirt gehört worden, und denen daran gar sehr gelegen sey, kein Nachtheil und beschwerlicher gang, oder zuvor unerhörte Beschwerden gezogen würden. Sollten auch ja die Augspurgischen Gesandten von ihrem neuerlichen unbefugten Beginnen und Absondern nicht abstehen wollen; so möchte man den gebührenden Austrag dieser Sache auf eine gelegene Zeit und Ort verweisen, und ihre Obern bey dem alten ruhigen Herkommen und löblichen Gebrauche bleiben lassen; wie Sie dann, bey solchem allen, ihrer Obern und anderer Städte habende Rechte und Gerechtigkeiten hiemit bedinglich vorbehalten haben wollten. An solchem würden die Churfürsten ein löbliches und gutes Werk befördern, was sich dem uralten und wohl hergebrachtem Gebrauche, und also auch den Rechten nach eigne und gebüre, und welches ihre Obern und Sie um die Churfürsten unterthänigst zu verdienen, beflissen seyn würden.

L 3 Un-

J. Chr. 1594 4. Aug. st. n.

Ungeachtet dieser Vorstellung, erfolg
bald darauf, von Seiten der beiden höhe
Kollegien ein an den Kayser gestelltes G
ten, des Innhaltes: es hätten die anwe
Chur- und Fürsten, und den Abwesend
sandten dasjenige, in ihren Räthen, in ge
Berathschlagung gezogen, was der Kay
nen schriftlich kommunicirt hätte, daß nem
liche R. Städte, in der gegenwärtigen R
sammlung, sich herausgenommen, die R.
Augspurg von Sitz und Stimme, im R. S
Rath, auszuschliessen; nebst der Anzeig
Sie dazu bewogen, und was darinn von
ser dekretirt, auch durch eine angeordnete
mission deshalb gehandelt worden. We
Sie, die Churfürsten und Fürsten, na
wägung der Umstände dieser Sache,
des Kaysers abgegebenem Dekrete au
worden, befänden, daß, um des einge
Streites willen, wegen verweigter Korr
denz deren von Augspurg, diese Stadt,
vom Kayser zu diesem R. Tage besch
worden, auch in *Possessione vel quasi* ihrer S
und Session sey, als welche Sie nicht v
Städten, sondern vom Kayser und dem
hätte, die andern R. Städte nicht
seyen, für Sich selbst, und ohne Wiss
Willen des Kaysers, die Stadt Au
auszuschliessen; so hätten beide Rä
Churfürsten und Fürsten für recht un
ermessen, daß es bey dem Kayserlichen D
als wohl erwogen, gelassen, und die S
zu Erhaltung der Kayserlichen Rep
und Hoheit, dazu angehalten und g
würden, die von Augspurg bey ihrer herge
Session und Stimme, wie bisher, ung

...en. Und Falls Sie, des angedeuteten Miß- J. Chr.
...ſtandes wegen, die Korreſpondenz betref- 1594
...fend, durch eine vom Kayſer zu verordnende Kom-
...miſſion, nicht könnten und ſollten mit einander
...freundlich verglichen werden; ſo wären Sie alsdann
...zum ordentlichen Austrage Rechtens zu ver-
...weiſen. In Gemäßheit dieſes Gutachtens
...ließ hierauf der Kayſer ein neues Dekret dahin 9. Aug.
...ergehen, daß, weil den R. Städten nicht ge- st. n.
...bühre, die zu den R. Tagen berufene Stände
...davon auszuſchlieſſen, die Stadt Augſpurg,
...ungeachtet Sie ſich von den Städtetagen abge-
...ſondert hätte, dennoch ihren Sitz und Stimme
...auf den R. Tagen, im Städte-Rath, ohne
...jemands Einrede oder Hinderniß, haben und be-
...halten ſolle i).

Wir kommen nun zur würklichen Eröfnung
... R. Tages, welche der Kayſer auf den Don- 23 May
...nerstag nach Pfingſten hatte anſagen laſſen. An st. vet.
...dieſem Tage verſammelten ſich die anweſenden f. 2. Jun.
...Churfürſten, Fürſten, Grafen und Herren, st. n.
... ihrem Gefolge, und der Abweſenden Ge-
...ſandten, wie auch die Kayſerliche Hofſtaat in
... Biſchofshofe zu Regenſpurg, als dem
...Kayſerlichen Quartier. Von da nahm, bald
... ſieben Uhr des Morgens, die Proceſ-
..., über den erbaueten Gang, nach der Dom-
L 4 kirche

i) ...on Stetten, l. c., P. I. c. 9. §. 47. p. 731.
...f. der R. Städte Memorial an die Churfürſten
...nd Fürſten auf dem R. Tage contra die Stadt
...ugſpurg, wegen ihrer Streitigkeiten mit Derſel-
...en, de Dictato Regenſpurg, den 27. Jul. 1594.
...nd der Chur- und Fürſtlichen Kollegien Beden-
...en in Sachen der von Augſpurg contra etliche
...Reichs-Städte, de Dato Regenſpurg, den 4.
...Auguſt 1594. et Dictato den 8. e. m. et a., in
...Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. IV.

J. Chr. 1594

kirche ihren Anfang. Zuerst giengen di
ſerlichen Truchſeſſen, Kammerherren
heime- Reichs- Hof- und Kammer-
wie auch die aus den Kayſerlichen Kö
chen und Erblåndern verſchriebene Ca
ſamt allem Hofgeſinde der Churfürſt
Fürſten untereinander, auf welche die Herr
Ungarn und Böhmen folgten. Nach
men Paarweiſe die beiden Prinzen des
Philipp Ludewigs von Neuburg, d
Chriſtian von Anhalt und der junge P
guſt von Holſtein-Sonderburg, wie
einem Gliede der erſtgedachte Pfalzgraf
Ludewig in der Mitte, der H. Johan
mir von Sachſen-Coburg ihm zur rech
der Landgraf von Leuchtenberg zu
Hand. Auf dieſe folgten der beiden abw
Churfürſten von Pfalz und Brandenb
Geſandten, der Burggraf Fabian von
und der Graf Wolf Ernſt von Stolbe
nach Ihnen die zwey Reichsherolde, b
neben welchen des Kayſers Obriſter-
ſter, der Freyherr Wolf Rumpf un
Obriſter-Hof-Marſchall, der Freyh
Trautſon giengen. Nunmehro kam de
fürſt von Trier allein, und nach Ihm de
niſtrator der Chur-Sachſen, H.
Wilhelm von Sachſen-Weymar, w
bloſſe R. Schwerdt dem nach ihm
Kayſer vortrug, auf den endlich die Chu
von Maynz und Cöln, der ErzB. v
burg und der Biſchof von Würzbur
den Geſandten der abweſenden Fürſte
weiſe, folgten, und den Zug beſchloſſe

Nachdem man in dieſer Ordnung in
kirche gekommen war, begab ſich der K

J. Chr. 1594

...nem mit einem Goldstücke bekleideten Bethstuhl
...ter einem Thronhimmel, an dessen Seite eben
...ergleichen für die Churfürsten, und dem Kay-
...er gegen über die mit Carmoisinrothem Sam-
...met behangene Gestühle für die geistliche und
...weltliche Fürsten, und der abwesenden Für-
...sten und Stände Gesandten vorgerichtet waren.
...In jene setzten sich die drey geistlichen Churfür-
...sten, in diese aber oben an der ErzB. von Salz-
...burg, nach Ihm der erste Oesterreichische Ge-
...sandte, Graf Wilhelm von Oettingen, hierauf
...er erste Burgundische Gesandte, der Marg-
...raf von Havre, hernach der B. Julius zu
...Würzburg, und endlich die Gesandten der Ca-
...tholischen Fürsten und Stände, der Land-
...graf von Leuchtenberg aber blieb auf der Seite
...r Churfürsten in den Gestühlen stehen. Als
...... die heilige Geist-Messe, welche der Re-
...gensburgische Weyhbischof pontifikaliter ce-
...brirte, angieng, so nahmen der Administra-
...tor der Chur-Sachsen, die Gesandten der
...Churfürsten von Pfalz und Brandenburg,
...nebst den übrigen Evangelischen Fürsten, Gra-
...fen und Herren, wie auch ihren Gesandten, ih-
...ren Abtritt, und verfügten sich, bis nach geendig-
...ter Messe, in ein für Sie im Bischöflichen Pal-
...laste zubereitetes Zimmer; der Erstere aber über-
...gab solang das blosse R. Schwerdt dem R.
...Erb-Marschall von Pappenheim, welcher
...sich damit zur rechten Seite des Kayserlichen
...Bethstuhls, und hinter Ihn die vier Herolde
...stellten.

Nach geendigtem Gottesdienste kamen die
...abgetretenen Evangelischen in die Kirche zu-
...rück, und der Administrator der Chur-Sach-
...sen nahm dem R. Erb-Marschall das blosse

J. Chr. 1594 R. Schwerdt wieder ab, worauf der ganze fast in eben der Ordnung, nur daß das C Sächsische Hofgesinde denselben erdfnete, der Kayser, die Churfürsten, ihre Gesa die Fürsten und die vier Herolde ritten, dem Rathhause gieng. Auf dem Saal de waren für den Kayser ein mit Goldstück be ter Thron mit einem Himmel darüber, und niedriger zu beiden Seiten desselben un gegen über auf gleiche Art behangene Bän die Churfürsten, noch eine Stuffe nie aber, zur rechten und linken Seite, d Carmoisinrothem Sammet überzogenen B für die geistlichen und weltlichen Fürsten der Abwesenden Gesandten, zubereitet w Nachdem sich nun der Kayser auf seinem T niedergelassen hatte; so übergab der Adminis der Chur-Sachsen das bisher dem Kays getragene blosse R. Schwerdt dem R. Marschall, Joachim dem Jüngern von penheim, welcher sich damit, unten a Thron, zur rechten Hand, dem Kays Gesichte zugewandt, stellte, die beiden H rolde aber, gleichfalls unten am Throne rechten und linken Hand, ihre Stellen e men, und der Eine den Ungarischen, un Andere den Böhmischen Herold bey sich hatten. Hierauf führte der ältere R. Marschall, Alexander von Pappenheim Churfürsten von Maynz auf die rechte, den Churfürsten von Cöln auf die linke S des Kayserlichen Thrones, den Churfür von Trier aber dem Kayser gegen über, f den Chur-Pfälzischen Gesandten neben Churfürsten von Maynz, und den Adminis tor der Chur-Sachsen, wie auch den C Br

randenburgischen Gesandten neben den J. Chr.
urfürsten von Cöln, und wies Ihnen ihre 1594
essionen an. Nach dieser Verrichtung sprach
er mit lauter Stimme: „Meine gnädigste und
gnädige Fürsten und Herren werden ein Je-
der seine Session, nach seiner Gebühr und
Stand, Selbst wissen einzunehmen, Sich
niederzusetzen, und zu akkomodiren„; wor-
auf sich dann auf der Geistlichen Fürstenbank,
zur rechten des Kayserlichen Throns, der
ErzB. zu Salzburg, nach Ihm der Gesandte
des Erzhauses Oesterreich, bey diesem der Bur-
gundische Gesandte, sodann der Bischof zu
Würzburg, an Diesen der Gesandte des
eutschmeisters und ErzH. Maximilian, nach
ihm der Bischöflich-Bambergische Gesandte,
und endlich die Botschafter aller übrigen Geistli-
chen Fürsten setzten. Auf der Weltlichen Für-
stenbank aber, zur linken des Kayserlichen
Throns, setzten sich der Pfalzgraf Philipp Lu-
dewig zu Neuburg, hernach der H. Johann
Casimir zu Sachsen-Coburg, sodann der
Landgraf zu Leuchtenberg, und endlich die
Gesandten der übrigen Weltlichen regierenden
Fürsten. Hingegen stellten sich die andern anwe-
senden Fürsten, nemlich die zween junge Pfalz-
grafen zu Neuburg, der junge Herzog von
Holstein und der Fürst Christian zu Anhalt, an
die Seite des Chur-Trierischen Stuhls, neben
dem Kayserlichen Obrist-Hofmeister und Obrist-
Marschall, und blieben die ganze Zeit, als
die Kayserliche Proposition währte, daselbst
stehen.

Es trat nemlich hierauf, nach allerseits genom-
mener Session, der Pfalzgraf Philipp Ludewig
zur linken Hand des Kayserlichen Throns,
und

J. Chr. 1594 und hielt an die ganze Versammlung, im Namen des Kaysers, folgende kurze Anrede:
„würden sich die Churfürsten, Fürsten und
„Stände des H. R. R. zu erinnern wissen, daß
„die Römisch-Kayserliche Majestät, nach
„Regenspurg einen allgemeinen R. Tag, fürnehmlich
„derst wegen des, von dem tyrannischen Erbfeinde
„feinde des christlichen Namens und Glaubens,
„bens, dem Türken, begangenen Friedbruchs,
„und gewaltigen Ueberzuges und Einfalles in
„das Königreich Ungarn, und die angränzenden
„Oesterreichische Erblande, auch sonst anderer
„hochnöthiger das H. R. R. betreffender Sachen
„chen halber, habe ausschreiben und publiciren
„lassen. Daß nun, auf solches Ausschreiben,
„theils Churfürsten und Fürsten persönlich,
„und auch die abwesenden Stände, durch
„stattliche Räthe, Botschaften und Gesandten,
„so gehorsam erschienen seyen, gereiche J. R.
„zu freundlichem gnädigsten Gefallen. Und
„dem nun J. R. K. M. eine Proposition
„schriftlich hätten verfassen lassen, so wäre
„freundlichstes und gnädigstes Begehren,
„Sie dieselbe mit Gedult anhören möchten.
Hierauf fieng der Kayser selbst an, ziemlich
zu reden, dankte besonders den anwesenden
Churfürsten und Fürsten für ihre persönliche
Erscheinung, und ermahnte Sie und die
wesenden Gesandten zu einer mitleidigen
Hülfe, wegen des, von dem tyrannischen Türken
an Ihm, dem Kayser, wider den aufgerichteten
und beschlossenen Frieden, begangenen Friedbruches,
ches, und gewaltthätigen Einfalles und Verheerung
rung seines Königreichs Ungarn und der
angränzenden Oesterreichischen Erblände,
Sie solche grosse Türkische Gewalt, aus
sc

schriftlich verfaßten Proposition, der länge nach, J. Chr. 1594
vernehmen würden. Es möchten also die Chur-
fürsten, Fürsten und sämtliche Stände des
Reichs selbige nicht allein mit Gedult anhören,
sondern auch hierauf gegen Ihn und die Krone
Ungarn, sich also, mit ihrer Hülfe wider den
Türken, treulich erzeigen, wie Er zu Ihnen allen
das gnädigste Vertrauen habe. Und alsdann las
der Kayserliche Rath und R. Hofraths-Se-
cretär, Andreas Hanniwaldt, die Kayserliche
Proposition, von Wort zu Wort, ab, die über
elf Bogen stark war, und womit derselbe fast
eine gute Stunde zubrachte.

Nach abgelesener und angehörter Proposi-
tion, stunden die Churfürsten und Fürsten,
geistlich und weltlich, wie auch der Abwesenden
Gesandten und sämtliche Stände zusammen auf,
unterredeten sich in etwas mit einander, und ver-
glichen sich über eine, dem Kayser auf seine Pro-
position zu ertheilende, allgemeine und einhellige
Antwort, worauf Sie den Churfürsten von
Maynz, als Erzkanzler, baten, daß Er ihre
Resolution dem Kayser, in ihrer Gegenwart,
mündlich anzeigen möchte. Es trat also Der-
selbe, mit der ganzen Versammlung, zur rech-
ten Seite des Kayserlichen Throns, und trug
dem Kayser vor: es hätten die anwesenden Chur-
fürsten und Fürsten, wie auch der Abwesenden
Räthe und Bothschafter, und die gesamten
Stände des H. R. R. Teutscher Nation, aus
der Kayserlichen Proposition, den gegen Un-
garn und die angränzende Oesterreichische Erb-
lande, von dem tyrannischen Erbfeinde, dem
Türken, begangenen Friedbruch, Ueberfall und
Landesverderben, mit besonderm Mitleiden, ver-
nommen, und solches in allgemeinen Rath gezo-
gen.

J. Chr. gen. Da Sie nun daraus die våterliche S
1594 falt, Mühe und Fleiß des Kaysers, wel
Sich, nebst andern, im H. R. R. und ge
Vaterlande, vorgefallenen schweren und
tigen Sachen, seit seiner Kayserlichen Regi
sehr håtte angelegen seyn lassen, wohl bemerk
gespürt håtten; so dankten Sie dafür alle
thånigst, und erbôten sich insgesamt dahin
Sie sich bereit und willig wollten finden
alles, was zu Erhaltung und Vermehru
Kayserlichen Hoheit, Reputation und
hens, wie auch zu Pflanzung und Ve
rung vornemlich des H. R. R., des be
Kônigreichs Ungarn und der Kayse
Erblånder, wider den Türken, dienlic
mit ihrem Rathe und Hülfe, mit unge
Fleisse, beyzutragen. Uebrigens wollten S
und sonders um die Abschrift der verlesene
serlichen Proposition bitten, damit Sie
einhellig berathschlagen kônnten; mit dem
hångten Erbieten, daß Sie darüber dem
auf alle Punkte, ausführlich und zum ehest
ren treuen Rath, Bedenken und Resol
erôfnen, und zustellen, auch Ihn damit nicht
aufhalten wollten.

Hierauf fieng der Kayser selbst wie
an, zu reden, und dankte den Churfür
Fürsten und Stånden des H. R. R. für ih
williges und gehorsames Erbieten; mit de
satze: Er wolle gar nicht zweifeln, Sie w
die proponirten Punkte, insonderheit die be
Hülfsleistung wider den Türken, so sc
nig, als treuherzig, befôrdern, und sich des
so vereinigen und vergleichen, wie es die
serste Noth, in eilender Forsetzung dieser Sa
erfordere, indem ein långerer Verzug
Kri

iegsexpedition und Hülfsleistung grosse Ge- J. Chr. 1594
ye und Schaden nach sich zöge. Sie möchten
er in solchem allen Sich treuherzig, gutwillig
d gehorsam erzeigen, und in allen proponirten
achen dahin bedenken und schliessen helfen, wie
wa dieser, insonderheit der grossen Türkischen
Gewalt zu begegnen seyn möchte, damit solches
zu GOttes Ehre, und vieler armen Christen See-
len Heil, Schutz, Sicherheit, Nutzen und
Wohlfahrt gereiche, und Sie also selbst, nebst ih-
rem und der ihrigen, auch der angränzenden Länder
Zeitverlust, sich mit grossen Kosten hier nicht län-
ger aufhalten dürften, sondern ein jeder Stand
desto eher wieder nach Hause reisen könnte. Sol-
ches wolle der Kayser gegen die Churfürsten,
Fürsten und gemeine Stände des H. R., bey je-
der verfallenden Gelegenheit, mit Gnaden er-
kennen; worauf dann auch die Abschrift und
Kommunikation der gethanen Kayserlichen
Proposition bewilliget wurde. Nach dieser gehal-
tenen Rede, stund der Kayser von seinem Throne
auf, und wurde von den anwesenden Churfürsten
und Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, wie
auch der Abwesenden Gesandten, und den sämt-
lichen R. Ständen, ingleichen dem Kayserlichen,
Chur- und Fürstlichem Hofgesinde, u. s. w.,
in eben der Ordnung vom Rathhause, wie Sie
zuvor auf dasselbe geritten und gegangen waren, in
sein Quartier, den Bischofshof, bis in sein Zim-
mer begleitet, wo dann die Churfürsten, Fürsten
und Gesandten sich von dem Kayser beurlaub-
ten, und womit diese feyerliche Handlung der ge-
thanen Proposition beschlossen wurde e).

Von

e) Fleischmann, *l. c.*, C. 2. a. — E. 1. b. und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad 4. a. p. m. 1205 - 1210.

J. Chr. 1594

Von dieser Eröfnung des R. Tages, aus den in der Note angeführten Schriftst genommen habe, geben übrigens die Braunschw Wolfenbüttelschen Gesandten ihrem eine etwas abweichende und besondere N richt. Sie melden Ihm nemlich, in ihrer

25 May st. vet.

Sonnabend in der Pfingstwoche datirten sten Relation, daß erst vorgestern, am nerstage, die Proposition, ganz unverse geschehen sey, also daß es Etlichen, kaum ein zwey Stunden vorher, und Etlichen gar sey angezeigt worden. Dazu hätten, wegen des Gemachs, und daß man sich etwa, weg geistlichen Stände, so Evangelisch seyen Session halber, ein und anderes besorget nur sehr wenige Gesandten zum Kayser einkommen können, die Andern aber hätte der Thüre, die man jedoch offen gelassen, bleiben müssen. Indessen sey der Punk Session sowohl derjenigen, die unstreitig se auch der Andern, bis zur Konsultation b gesetzt, und also die obgedachte Propositi gemeinen Haufen abgelesen worden. klagen Sie auch noch über die Theurung, auf diesem R. Tage so groß sey, als ma den vorigen R. Tagen nicht gehört hätte daß das Geld, welches Sie mitgenommen Kurzem zu Ende gehen würde, und Sie bey den Kaufleuten zu Nürnberg etwas den aufnehmen müssen; in Hofnung, daß e Herzog nicht zuwider seyn würde [b]).

Soviel nun die Kayserliche Propos betrift, so bestund dieselbe aus sechs Pun

b) Erste Relation der Br. Lüneb. Gesandten H. Heinrich Julius, in *Actis Comitial. R* *nens. MSS. A. IV.*

J. Chr. 1594

[illegible]erste, und, wie der Kayser selbst zu verste-[illegible]gab, der wichtigste, womit man auch die [illegible]ste Zeit dieses Reichstages zubrachte, han-[illegible] sehr weitläuftig von dem Türkischen Frie-[illegible]nsbruche, darüber entstandenem Kriege und [illegible] von dem Reiche zu bewilligenden ansehnlichen [H]ülfe. In dem zweiten empfielt der Kayser auf [M]ittel und Wege zu Handhabung des Land-[fr]iedens, Abschaffung der Unordnungen in [de]n Kriegswerbungen und bey den Durchzü-[g]en im Reiche, und Vermittlung und Beyle-[g]ung der Niederländischen Kriegsunruhen [z]u denken. Der dritte Punkt betrift die Ver-[b]esserung des Justitzwesens am Kayserlichen [K]ammergerichte; so wie der vierte die Hand-[h]abung des Münzedicktes und Abstellung der [i]m R. Münzwesen eingeschlichenen Unordnun-gen. Endlich der fünfte Punkt handelt von Er-gänzung und Richtigmachung der R. Ma-[tri]cul, Moderationsachen und Erkundigung der [a]bgegangenen und beschwerten Stände; [un]d der sechste von den Sessions-Streitigkei-ten [i]). Wir wollen nun nach dieser Ordnung bey [je]dem Punkte den Innhalt der Kayserlichen Pro-

[i]) Kayserl. Mayestätt *Propositio*, Donnerstags den 23. May (st. vet. oder den 2. Jun. st. n.) zu Regensburg geschehen *Anno* 1594., in iisdem *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.* in Duplo. *Sommaire* de la *Proposition* faicte par l' *Empereur* aux *Estats* du *Saint Empire*, assemblez à *Ratisbone*, le 2. *Jour* de *Juin* 1594., apud *Rymerum*, l. c., T. VII. P. I. p. 147 sq. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIX. p. m. 453. *Lundorp*, l. c., T. II. L. XXXIV. p. m. 941-943. und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1220-1222.

J. Chr. 1594 Proposition umständlicher anführen, und b
darüber gepflogenen Handlungen, auch
erfolgten R. Schlüssen weitere Nachri
ben. Da indessen der Kayser abermals i
Proposition von Religionssachen ganz
nichts hatte einfliessen lassen, ungeachtet d
ligionsbeschwerden der Evangelischen
dem letztern Reichstage, so sehr angew
waren, und Sie deshalb dem Kayser ei
Vorstellungen gethan, Er Sie aber imm
gen deren Abthuung auf den nächsten R
verwiesen hatte [d]; so erregte solches eine
Gährung unter den Evangelischen, wo
die Folgen, bey den Berathschlagunge
die begehrte Türkenhülfe, zeigten. Es h
nun zwar die Evangelischen, auch auf d
R. Tage, ihre Beschwerden von neuem a
Sie richteten damit wiederum nichts au
Sie von Chur-Sachsen nicht unterstützt,
verlassen wurden, wie wir davon, nac
handlung der in den R. A. gebrachten Ma
das weitere bemerken wollen.

27 May st. vet. s. 6. Jun. st. n. Am Montage nach Trinitatis wu
den Berathschlagungen über den ersten
ckel der Kayserlichen Proposition der A
gemacht, wozu den Abend vorher war an
worden. Der Fürsten-Rath beschäftigte
d. e. diesem Tage blos damit, um aus seinem
tel einen Ausschuß von Fürsten aus den
sen, zur Vorberathschlagung dieses P
zu wälen. Da der Ober- und Nieder-
sische Kreis zusammen gestossen wurd
waren es also nur sechs Kreise, aus den
den Ausschuß formirte, und aus jedem

d) S. im XV. Bande der N. T. R. Ge
S. 242-245. und 411-454.

fsten dazu nahm, nemlich aus dem Bayeri- J.Chr.
en den ErzB. von Salzburg und den Herzog 1594
Bayern; aus dem Schwäbischen den Bi-
of von Costnitz und den Herzog von Würten-
rg; aus dem Fränkischen den Bischof von
amberg und Henneberg; aus dem Oberthei-
schen den Bischof von Speyer und den Land-
afen zu Hessen; aus dem Westfälischen den
erzog zu Jülich, und den Bischof zu Mün-
er; und endlich aus den Ober- und Nieder-
ächsischen Kreisen den Herzog von Braun-
hweig-Lüneburg-Wolfenbüttel und den
erzog von Pommern-Stettin, welchen dann
iner von den Prälaten und Einer von den
rafen zugeordnet wurden. Aus diesen vierzehn
itgliedern des Fürstlichen Kollegiums be-
and also dessen Ausschuß, in welchem aber nur
nf Evangelische Fürsten waren; mithin die
atholischen mit neun Stimmen das Ueber-
wicht hatten. Ausserdem waren die Evange-
schen Stände auch damit nicht zufrieden, daß
n Münster und Jülich zum Ausschusse mit
ommen hatte, weil Sie nichts kontribuirten.
verlangten nemlich, daß Andere, welche kon-
uirten, an ihre Statt verordnet werden soll-
wie man dann auch eben deswegen den Oester-
ischen und Burgundischen Kreis ausge-
ssen hatte, und nicht haben wollte, daß der
chuß aus allen zehen Kreisen formirt wer-
llte; allein es wurde auf ihren Widerspruch
geachtet, welches neue Gährungen unter
Evangelischen veranlaßte e).

M 2 Was

e) Postskript zur ersten Relation der Br. Lüneb. Wolfenbüttelschen Gesandten an den H. Heinrich Julius, de Dato 27. May st. vet. 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594 Proposition umständlicher anführen, und
darüber gepflogenen Handlungen, auch
erfolgten R. Schlüssen weitere Nachri
ben. Da indessen der Kayser abermals
Proposition von Religionssachen ganz
nichts hatte einfliessen lassen, ungeachtet
ligionsbeschwerden der Evangelische
dem letztern Reichstage, so sehr angew
waren, und Sie deshalb dem Kayser ei
Vorstellungen gethan, Er Sie aber imm
gen deren Abthuung auf den nächsten R
verwiesen hatte [b]); so erregte solches ein
Gährung unter den Evangelischen, wo
die Folgen, bey den Berathschlagung
die begehrte Türkenhülfe, zeigten. Es
nun zwar die Evangelischen, auch auf
R. Tage, ihre Beschwerden von neuem
Sie richteten damit wiederum nichts au
Sie von Chur-Sachsen nicht unterstützt,
verlassen wurden, wie wir davon, na
handlung der in den R. A. gebrachten M
das weitere bemerken wollen.

27 May st. vet. s. 6. Jun. st. n. Am Montage nach Trinitatis w
den Berathschlagungen über den erste
ckel der Kayserlichen Proposition der
gemacht, wozu den Abend vorher war a
worden. Der Fürsten-Rath beschäftigt
d. e. diesem Tage blos damit, um aus seinen
tel einen Ausschuß von Fürsten aus de
sen, zur Vorberathschlagung dieses P
zu wälen. Da der Ober- und Nieder-
sische Kreis zusammen gestossen wurd
waren es also nur sechs Kreise, aus de
den Ausschuß formirte, und aus jedem

b) S. im XV. Bande der N. T. R. G
S. 242-245. und 411-454.

Fürsten dazu nahm, nemlich aus dem Bayeri- J. Chr. 1594
schen den ErzB. von Salzburg und den Herzog
von Bayern; aus dem Schwäbischen den Bi-
schof von Costnitz und den Herzog von Würten-
berg; aus dem Fränkischen den Bischof von
Bamberg und Henneberg; aus dem Oberrhei-
nischen den Bischof von Speyer und den Land-
grafen zu Hessen; aus dem Westfälischen den
Herzog zu Jülich, und den Bischof zu Mün-
ster; und endlich aus den Ober- und Nieder-
Sächsischen Kreisen den Herzog von Braun-
schweig-Lüneburg-Wolfenbüttel und den
Herzog von Pommern-Stettin, welchen dann
Einer von den Prälaten und Einer von den
Grafen zugeordnet wurden. Aus diesen vierzehn
Mitgliedern des Fürstlichen Kollegiums be-
stand also dessen Ausschuß, in welchem aber nur
fünf Evangelische Fürsten waren; mithin die
Catholischen mit neun Stimmen das Ueber-
gewicht hatten. Ausserdem waren die Evange-
lischen Stände auch damit nicht zufrieden, daß
man Münster und Jülich zum Ausschusse mit
genommen hatte, weil Sie nichts kontribuirten.
Sie verlangten nemlich, daß Andere, welche kon-
tribuirten, an ihre Statt verordnet werden soll-
ten; wie man dann auch eben deswegen den Oester-
reichischen und Burgundischen Kreis ausge-
schlossen hatte, und nicht haben wollte, daß der
Ausschuß aus allen zehen Kreisen formirt wer-
den sollte; allein es wurde auf ihren Widerspruch
nicht geachtet, welches neue Gährungen unter
den Evangelischen veranlaßte [e]).

M 2 Was

e) Postskript zur ersten Relation der Br. Lüneb. Wolfenbüttelschen Gesandten an den H. Heinrich Julius, de Dato 27. May st. vet. 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594

Was nun den Innhalt der sehr weitl
tigen Kayserlichen Proposition bey dem
sten Artickel betrift, so wird darinn angefü
daß die Churfürsten, Fürsten und Stän
wie auch der Abwesenden Räthe und
sandten, sich erinnern würden, daß der
regierende Türkische Sultan Amurath
im nächst verlaufenem 91ten Jahr, mit
durch den Kayserlichen Orator zu Consi
tinopel und R. Hof-Rath, D. Barth
mäus Petz, von neuem erhandelten, ratifici
und dem Kayser, mit darüber verfaßten Fr
briefen, bereits zugefertigten achtjärigen Fr
stand, ganz unversehens, schändlicher und
barischer Weise, gebrochen habe. Er h
nemlich, während desselben, zu verschiedenen
ten, und an verschiedenen Orten, sowohl
Königreich Ungarn, als auch die angr
zenden Länder, mit vielen Streifzügen
Einfällen, besonders durch den blutgieri
Hassan Bassa in Bosnien, feindlich und gr
mig angegriffen, und erstlich das alte Gr
haus Rebitsch, hernach Wihitsch, Ressin
Raschawitz, und andere feste Oerter
Flecken mehr, belagert und eingenomm
Ingleichen habe Er, auf unstreitigem Kayserli
Grund und Boden, ein höchstschädliches, sta
Blockhaus, Petrinia genannt, von ne
erbauet, und von da aus den übrigen Cro
schen und Windischen Ländern überaus sch
lichen Jammer, der fruchtbaren Landsch
Turopoli aber fast den gänzlichen Unterga
mit Wegführung von mehr als 35000. Ch
sten, zugefügt. Als auch hierauf der Kay
durch seinen damaligen Orator zu Konstanti
pel, den R. Hof-Rath, weiland Friedr

von Kreckwitz *), Kraft des getroffenen Still- J. Chr.
standes, um die Abstellung solcher Gewaltthä- 1594
tigkeiten, Restitution der abgedrungenen
Oerter und Bestrafung der Friedbrecher, em-
sig und vielmals, ansuchen, und die gewönliche
Geschenke mitschicken lassen; so sey nicht nur
keine billige Resolution darauf erfolgt, sondern
vielmehr der gedachte Hassan Bassa vom Sultan,
statt der verdienten Bestrafung, mit einem Säbel
und Kleidern von goldenem Stück, beschenkt,
und dadurch derselbe, in seinen Handlungen der-
gestalt bestärkt worden, daß er endlich, mit einem
starken Haufen wohlgerüsteter und zum Theil von
der Pforte ausgezogenen Kriegsvolkes, zu Roß und
zu Fuß, sich aufgemacht, über die Kulpa gesetzt,
und Sisseck belagert habe.

Weil aber der erwähnte Hassan Bassa, mit
Gottes Hülfe, durch das, in der Eile, zusammen

*) Von diesem damaligen Kayserlichen Gesandten zu Konstantinopel, dem Freyherrn von Kreckwitz, und seinen traurigen Schicksalen findet man weitere und zuverlässige Nachrichten in einem itzo fast vergessenem Tracktätgen, welches ich in meiner Bibliotheck besitze, und folgenden Titel hat: Denckwürdige Gesandschaft an die Ottomannische Pforte, welche ehmahls auf Röm. Kays. Maj. RUDOLPHI *II.* hohen Befehl, Herr Fridrich von Kreckwitz, Sr. Maj. Reichs-Hof-Rath, verrichtet; nebst ausführlichem Bericht, was hierbey sowohl mit dem Herrn *Oratore* selbst, als denen Seinigen vorgelauffen, aufgesetzt und schriftlich hinterlassen von Fridrich Seideln, damahls des Herrn *Oratoris* Apothecker, und nachmahls Bürgern in Troppaw: und wegen der sonderlichen Begebenheiten mit einer Vorrede und einigen Anmerkungen in Druck gegeben von M. Salomon Haußdorff aus Lauban, *Pastore* zu Bernstadt in Ober-Lausitz; Görlitz, 1711. 8. 13 Bogen stark und mit 1. Kupferstiche.

J. Chr. 1594 gebrachte Kayserliche Kriegsvolk, fast auf
Haupt geschlagen worden; so habe der Su
den öffentlichen Krieg gegen Ihn, den Ka
und das Königreich Ungarn, sowohl zu K
stantinopel, als zu Ofen, mit den gewöhn
Solennitäten, publiciren, und durch den
glerbeg von Griechenland die Festung S
von neuem belagern und einnehmen lassen.
gleich nun Er, der Kayser, damit man seine
liche Gesinnung zum Frieden spüren möcht
Sultan an den geschlossenen Stillstand hä
innern, und die fällige Geschenke bis nac
morra an die Gränze bringen lassen; so s
selbe dennoch von seinem Vorhaben nich
zuwenden gewesen, sondern habe den obe
Vezier, Sinan Bassa, samt dem Begle
von Griechenland, und andern mehrern B
und Begen, sofort nach Ungarn geschickt, w
das Landvolk, mit Feuer und Schwerdt,
Huldigung und Zinsreichung genöthiget,
zwey Gränzflecken, nemlich Vesprin un
lotta, sich unterwürfig gemacht hätten.
damit alle Welt die Treulosigkeit dieses T
nen, und wie er weder Eid, noch Brief un
gel gehalten, erkennen möge, so sey durch de
nan Bassa, auf Verordnung und Zula
seines Herrn, wider alles Völkerrecht
menschlicher und hiebevor bey den Türken selbst
in öffentlichen Kriegszeiten, nie erhörter We
genannter Kayserlicher Orator, Friedri
Kreckwitz, erstlich zu Konstantinopel in
Hause eingesperrt, hernach, zu merkliche
schimpfung der ganzen Christenheit, in
geschlagen, und seine meiste Leute auf di
leeren geschmiedet, der Orator selbst aber
Wenigen seiner Diener, von dem Sinan

J. Chr. 1594

ch Griechisch-Weissenburg geführt, und da-
ost in einen Thurn geworfen worden, in wel-
er Verhaftung Er endlich sein Leben elend
eschlossen hätte; wie dann noch bis itzo etliche
deliche und andere Diener des von Kreckwitz
n der Knechtschaft gehalten würden.

Solchem boshaften und unredlichem Fried-
bruche zu begegnen, habe der Kayser, seinen
bedrängten und der Gefahr am nächsten gesessenen
Unterthanen zum Schutze, eine ziemliche Anzahl
Kriegsvolkes, zu Roß und zu Fusse, soviel Er im-
mer aufbringen mögen, theils mit äusserster Er-
schöpfung seiner Königreiche und Erbländer,
auch Darreichung seiner eigenen Kammergüter,
theils mittelst etlicher Churfürsten, Fürsten und
Stände des H. R. geleisteten eilenden und frey-
willigen Hülfen, in aller Eile ausgerüstet, und
in verschiedenen Haufen, an mehr, als einem Orte,
im Felde unterhalten. Durch dieselben habe nun,
unter dem Beystande des Allmächtigen, erstlich der
Bassa von Bosnien den Lohn seines Friedbru-
ches bekommen, und sey vor Sisseck in die Kulpa,
mit seinem Kriegsheer, gesprengt, auch her-
nach, noch vor Ausgang des vorigen Jahrs,
in einem Treffen, nicht weit von Stuhlweissen-
burg, dem Bassa von Ofen viele tausend
Mann, worunter etliche Begen, samt einer star-
ken Anzahl streitbarer Janitscharen, deren Aga
man gefangen hätte, niedergehauen worden.
Zwischen habe man auch, im vorigen Jahr,
sich das Schloß Sabathga, und hernach das
Schloß und die Stadt Filek, nebst den Kastellen
bin, Gegecko, Damazko und dem San-
chate Segin, samt den Häusern Olokocko,
ack, Breger, und Ballancko, auch in kurz
schienener Zeit die wichtige Festung und San-

 gia-

J. Chr. 1594

giachat Novigrad, und an der Canisch
Gränze die Kastelle Bresentz, Amasky,
gest und Setzschin, so insgesamt viele Jah
ter der Türkischen Bothmässigkeit g
wieder erobert, und sonst, hin und wieder
Streifereyen und Scharmützeln, dem
nicht geringen Abbruch gethan, und ihn a
halten. Endlich sey noch letzthin, den 1.
die vom Feinde verlassene vornehme Festun
sprin in die Kayserliche Gewalt gekomm
bey Jasprin und Hatvan über dritthal
send Mann, worunter viele vornehme T
gewesen, erschlagen, ihrer Viele vertr
und alles Feldgeschütz, nebst 24. Fahne
beutet worden.

Allein ungeachtet dieser, durch
Schickung, wider diese so sehr mächtige
verliehenen Siege, könne man sich doc
darauf verlassen, sondern Er, der
müsse nothwendig den Krieg fortsetzen, u
lich erwarten, daß der Türke seine äu
Macht daran strecken würde, den er
Schaden zu rächen, und beharrlich, so
ihm möglich, vorzudringen. Da nun
eine starke und einmüthige Zusammensetzun
nöthig sey; so sey Er, seinem Amte nach,
gen worden, gegenwärtige allgemeine R.
sammlung auszuschreiben, und vor allen
Dingen, nebst andern Angelegenheiten
R., den anwesenden Churfürsten, Fürs
Ständen, wie auch der Abwesenden R
und Gesandten, solches, Sie insgesam
einen Jeden insonderheit angehende,
vorzutragen, und Ihnen zu Gemüthe
ren, wie höchst nöthig es sey, daß der
und das ganze H. R. diesem gewaltsamen

schen Einbruche sich zeitig entgegen setzen, und J. Chr.
sich der noch übrig gebliebenen christlichen, uralten, 1594
und itzo härter, als zuvor jemals angefochtenen
Krone Ungarn, als eines starken Schildes und
Vormauer des gemeinen Vaterlandes T. N.,
mit rechtschaffenem Ernste und Eifer, annehmen.
Denn in was für einer Noth und Gefahr das
Reich T. N., dieses benachbarten Feindes hal-
ber, stecke, sey hiebevor öfters, auf verschiedenen,
unter der Regierung seines Herrn Vaters und
Großvaters, der Kayser Maximilians und
Ferdinands, und auch von Ihm, im J. 1582.
zu Augspurg gehaltenen Reichstagen stattlich
ausgeführt worden. Seitdem habe sich auch solche
Gefahr nicht verringert, sondern es sey vielmehr
die Macht und Gewalt des Feindes, aller Or-
ten, gestiegen, und derselbe den Niederöster-
reichischen Teutschen Landen so nahe gekom-
men, daß er dessen Boden in einem Tage er-
reichen könne. Solcher schlimme Zustand sey
auch itzo, neben der weltkundigen Volksmenge,
und dem grossen Gehorsam, so der Feind in sei-
nen Ländern, und bey seinen Unterthanen, wie
auch bey den Tartarn und mehr andern Unglau-
bigen habe, desto gewaltiger und schrecklicher
zu achten, weil nunmehro die Türken allerley
Kriegslisten, eben so gut, als die Christen, in
Erfahrung gebracht, am Vermögen und Reich-
thume aber ihr Uebermuth so sehr überhand
genommen hätte, daß der einzige Vezier, Si-
nan Bassa, sich vermessen und erbieten dürfen,
ganz Ungarn und Oesterreich, blos auf seine
Kosten, zu erobern, und, nach der Eroberung
von Wien, als des von ihm genannten Thors
zu Teutschland, noch ein Mehreres seinem
Herrn, dem Sultan zu liefern.

J. Chr. 1594 Ueberdieß sey diese angeborne häßi feindschaft, und erbittertes blutdürsti müthe der Türken gegen die Christenh stalt vergiftet, daß dawider keine Vertr Friedstände, wie sehr sie auch immer und bekräftiget worden, durchaus nichts Vielmehr göben sowohl die unzälige, und neuerlich, zwischen hier und dem jüngst spurgischen R. Tage vom J. 1582., m den erfahrne Exempel †), als auch die i fene Geschichte augenscheinlich zu erkenne der Türk, zur Zeit des Friedstandes, viel, wo nicht mehr Schaden thue, al nem öffentlichen Kriege, und die Halt Brechung des Friedens allein zu seine theile haben wolle. Ja es habe der Sinar vor seinem Herauszuge, dem gewesenen K chen Orator, D. Bartholomäus P derselbe den Bosnischen Friedensbruch det, und auf des Sultans Siegel, Zus Eid scharf gedrungen, frey und ungesch ter die Augen gesagt: der Musulmann Türken Religion lasse zu, daß sie, ob mit den Gauren, d. i. den Unglaubigen sie die Christen hielten, und so nennten Frieden oder Stillstand schlössen, solchen ten, dennoch nicht verbunden wären, es in ihrem Willen und Gefallen un stünde, denselben, bey vorkommender Gel zu zerreissen, oder fortzusetzen.

†) Solches zu bestärken, ist der Kayserlichen sition ein eilf Bogen starkes Verzeichnus, Türcken etzliche Jhar hero, (von 158 *inclusive*,) in Ungarn und Crobaten vo den rc. gethan, sub *Lit. A.* beygefügt word ches sich in den *Actis Comitial. Ratisbon* *A. W.* findet.

Da man nun, noch zur Zeit, wegen dieses J. Chr. 1594
[Ty]rannen und Erbfeindes, in beständiger Sorge
[un]d Unsicherheit stehen, und entweder, durch
[ein]en öffentlichen Krieg, ihn abhalten, oder zum
[we]nigsten an den Gränzen, vor der feindlichen
[G]ewalt und Einbruch, sich immer vorsehen, und
[v]ertheidigen müsse; so stelle Er, der Kayser,
[d]en Churfürsten, Fürsten und Ständen an-
[h]eim, wohl zu überlegen und zu bedenken, daß,
wenn einmal erst Ungarn und die anstossenden Nie-
derösterreichischen Länder, samt der nützlichen
Gelegenheit der Wasserströme, vollends verloh-
ren werden sollten, alsdann in keiner andern Pro-
vinz des Reichs die Mittel zur Unterhaltung
eines solchen Kriegsheeres, womit man diesem
gewaltigen Feinde genugsam begegnen könnte, zu
finden seyn würden. Ferner möchten Sie erwä-
gen, mit welch grosser Mühe, Arbeit und schwe-
ren Kosten erst eine neue, und doch, wegen Weit-
läufigkeit des Landes, und des zum Kriege
noch ungeübten Volkes, unsichere Gränze er-
richtet werden müßte. Ja, ehe solche zu Stande
käme, würde der Feind, nebst Einnehmung
vieler Schlösser, Städte und Flecken, aus de-
nen er hernach nicht zu vertreiben wäre, weit in
das Herz Teutscher Nation, mit Mord, Brand,
Plünderung und Hinwegführung vieler armen Chri-
sten, eindringen können. Er würde ferner, nach
abgedrungenen Ungarischen und Oesterreichi-
schen Ländern, die doch mit vielen starken Fe-
stungen und Schlössern versehen wären, stracks ein
flaches und ebenes Land zu den Kreisen und
Fürstenthümern des H. R., durch Böhmen,
Mähren und Schlesien, haben, und also end-
lich das Vaterland, wie mit andern vortreflichen
Orientalischen Königreichen und Provinzen
gesche-

J. Chr. geschehen, **verwüsten**, **ausrotten**, und bis
1594 hin sein **Mahometisches Reich** erweit
Oder Falls auch die **Stände** des **H. R.** sich
Theil **erhalten** möchten; so würde Ihnen doch
letzt diese **Last** zu **schwer** werden, und Sie
den, nebst andern Bedrängnissen, an **Provi**
und vielen nützlichen **Kommerzien**, die aus
noch wenigen, aber Proviantreichen Theil des
nigreichs **Ungarn** und des Erzherzogthums **Oest**
reich vielen **R. Kreisen**, an **Vieh**, **Wein**,
treide und dergleichen, öfters, und zumal in
wachsjahren, zu statten kämen, einen überaus g
sen **Mangel** und **Abbruch** leiden. Nicht zu
denken, daß es sehr zu **erbarmen** seyn würde,
der **Türke**, mit seinem ungläubigen Haufen, gl
sam im **Angesichte** der edlen **Teutschen**
tion, die doch an Mannschaft, Geld, Guth,
andern zum Kriege gehörigen Dingen, vor
andern Völkern, vermöglich wäre, so vieles **C**
stenblut, vom männlichen und weiblichen
schlechte, samt der unmündigen Jugend, insor
heit auch die bisher noch übrig gebliebene **adel**
Ritterschaft in **Ungarn**, die nun, viele
Jahre her, das **Wüten** und **Toben** des **Erbf**
des der ganzen **Christenheit**, **aufgehalten**,
samt dem Guthe ihren Leib männlich dargestr
hätte, zu der **T. N.** ungezweifelten und gleich na
folgenden Untergange, **unter** seine viehische **Her**
schaft, **Joch** und **Dienstbarkeit** bringen sollte.

Vor vielen Jahren hätten die alt-väterlich
fromme **Voreltern** der **Teutschen Nation**, a
rühmlicher Einfalt der christlichen Religion, u
damit sie vor ihrem Herrn und Seeligmacher Chri
dankbar erscheinen möchten, öfters freywillig, f
ihre **Mitbrüder** des **christlichen Glaubens**,
heiligen und in andern weit **entlegenen Lande**

w

er die Ungläubigen und Heyden gestrit- 3. Chr.
; um so mehr und billiger also müßten Sie 1594
Lust und Neigung haben, den Erbfeind
n Hofzaun abzutreiben. Ja Sie könnten
müßten, aus den angezeigten und vielen an-
bewegenden Ursachen, nicht anders schließ-
, als daß diese Türkische Gefahr das H. R.
tscher Nation zugleich und eben sowohl, als
nächst gesessene Königreiche und länder berühre
angehe. Von der Beschützung und Erhal-
g des noch übrigen Theils der Krone Un-
an hange die gegenwärtige und zukünftige Ruhe
Wohlfahrt der erblichen Länder, Leute
Unterthanen aller Stände des H. R. ins-
men, und eines jeden Mitgliedes desselben in-
nderheit, ob sie gleich zum Theil weit entsessen,
der Gefahr nicht so nahe zu seyn vermey-
en möchten; um so mehr also müsse selbige Ih-
illig und zum höchsten zu Herzen gehen.
Gern wünschte zwar der Kayser, daß Er die
Churfürsten, Fürsten und Stände, wenn es
immer möglich wäre, mit diesem Kriegswesen
verschonen könnte, weil Er sich ganz wohl erin-
re, und dankbar erkenne, daß Sie hiebevor,
wohl bey seines Herrn Vaters und Großvaters,
auch während seiner eigenen Regierung, viele
ndige und ansehnliche Hülfe, an Geld und
olk, wider diesen Feind, auch bisweilen Selbst,
ihrem persönlichen Zuzuge, gutherzig be-
illiget und geleistet hätten. Allein die äusserste
th und Gefahr sey wahrhaftig und gewiß vor
Thüre, und es sey klar, daß es weder in sei-
des Kaysers, und seiner getreuen König-
e und Erbländer, noch in eines andern
tlichen Potentaten Macht stehe, diese
wiegende Macht und Gewalt, welcher
Er,

J. Chr. Er, zu **Wasser** und zu **Lande**, vom Adri
1594 schen **Meere** an bis an Siebenbürgen und
len, in Ansehung einer **weitläuftigen** Gr
von beynahe 200. **teutschen Meilen**, ausg
sey, **allein** und ohne stattliche Mithülfe Wi
stand zu thun. Ausserdem sey auch zu beden
daß der **Allmächtige**, bey diesem **itzigen** Tü
schen Friedbruche, seine **hülfliche Hand**
Christenheit so stark und milde **erzeigt** habe,
der **Feind von** seinem weitern **Vorstreifen** b
abgehalten, der **Kern** seines **Kriegsvolkes**
Theil **erlegt**, und ihm eine grosse **Furcht** ei
jagt worden.

Es sey daher zu GOtt, dessen Hand
nicht verkürzt sey, zu **hoffen**, daß, bey sol
gemachten **guten Anfange**, wenn nur sofe
Werk, etliche wenige Jahre lang, **mit Ernst**
Eifer recht **angegriffen** und **getrieben** w
nicht allein dasjenige, was der **Türke**, in vo
Zeiten, meistens durch **Verrätherey**, und w
währenden **Stillständen**, der **Christenheit**,
loser und vortheilhafter Weise, **entzogen** und
gezweckt hätte, wiederum **erobert**, sondern
die **Gränze** noch ferner **erweitert**, und die T
kische **Macht**, die itzo, dem Vernehmen n
von andern benachbarten **Feinden** mehr, an
fochten würde, und daher als ein von GOtt,
Christenheit zum **Besten**, so verhängtes Mi
keineswegs zu verabsäumen wäre, ungemein
schwächt werden könnte. Dafür aber wü
nebst **Vermehrung** der **Ehre GOttes** und
heiligen **christlichen Namens** und **Glaube**
die edle **Teutsche Nation** nicht nur, bey der
zen Welt, einen unsterblichen **Dank**, **Ruhm**
Preiß erhalten, sondern auch die **Nachkomm**
schaft vor diesem Bluthunde gesichert, i

J. Chr. 1594

langwierigen Frieden gesetzt, und, soviel
ch, von allen Steuren und Anlagen wi=
m Türken künftig befreyet werden. Vieles
aber, welches itzo mit Beschwerde im Lande
würde man alsdann dahin versetzen, und
nicht allein der gemeine Nutzen, sondern
eine jede Privatperson, sowohl im Gewerbe
Handthierungen, als auch in andern Stücken,
täglich empfinden und geniessen können.

Nach allem diesen wolle Er, der Kayser,
wesenden Churfürsten, Fürsten und Stän=
wie auch der Abwesenden Räthe und Ge=
ten, ersuchen, daß Sie den Sachen, und
besonders dem H. R. gar sehr und merklich
gelegen sey, mit christlichem Ernste und
nachdenken, und zu fördersamster Unter=
ung, Fortsetzung, und, so GOtt will,
licher und sieghafter Vollendung dieser
hen und nothwendigen Kriegs = Expedi=
auf eine genugsame, stattliche und ergie=
liche Hülfe, und zwar, mehrerer Richtigkeit
, an Gelde, gutherzig bedacht seyn, daß
, eine namhafte und bestimmte Anzahl Jahre
ch, ein ansehnliches Kriegsheer zu Roß
zu Fusse, nebst anderer zu solcher Expedition
igen Nothdurft, beständig unterhalten, und
vorstehende Türkische Gewalt würklich ab=
wendet werden könnte. Sie möchten aber auch
auf Bedacht nehmen, daß der Kayser, mit=
richtiger Verabschiedung, solcher zu be=
menden Geldhülfe, in kurzen Terminen,
an gelegenen Mahlstätten, in ganghafter
ber K. Münze, jedesmal zu rechter Zeit, völ=
und ohne Abgang, habhaft werden möchte,
mit nicht etwa hernach die getreue Hülfe und
gegenverfassung, wobey es, nächst GOtt, auf
die

J.Chr. 1594 Er, zu Wasser und zu Lande, vom Adr
schen Meere an bis an Siebenbürgen und
len, in Ansehung einer weitläuftigen Gr
von beynahe 200. teutschen Meilen, aus
sey, allein und ohne stattliche Mithülfe W
stand zu thun. Ausserdem sey auch zu bed
daß der Allmächtige, bey diesem itzigen T
schen Friedbruche, seine hülfliche Hand
Christenheit so stark und milde erzeigt habe,
der Feind von seinem weitern Vorstreifen
abgehalten, der Kern seines Kriegsvolkes
Theil erlegt, und ihm eine grosse Furcht ei
jagt worden.

Es sey daher zu GOtt, dessen Hand
nicht verkürzt sey, zu hoffen, daß, bey sol
gemachten guten Anfange, wenn nur sofer
Werk, etliche wenige Jahre lang, mit Ernst
Eifer recht angegriffen und getrieben w
nicht allein dasjenige, was der Türke, in vo
Zeiten, meistens durch Verrätherey, und u
währenden Stillständen, der Christenheit,
loser und vortheilhafter Weise, entzogen und
gezweckt hätte, wiederum erobert, sondern
die Gränze noch ferner erweitert, und die T
kische Macht, die itzo, dem Vernehmen
von andern benachbarten Feinden mehr, a
fochten würde, und daher als ein von GOtt,
Christenheit zum Besten, so verhängtes M
keineswegs zu verabsäumen wäre, ungemein
schwächt werden könnte. Dafür aber w
nebst Vermehrung der Ehre GOttes un
heiligen christlichen Namens und Glaub
die edle Teutsche Nation nicht nur, bey der
zen Welt, einen unsterblichen Dank, Ruhm
Preiß erhalten, sondern auch die Nachkomm
schaft vor diesem Bluthunde gesichert,

n langwierigen Frieden gesetzt, und, soviel J. Chr.
glich, von allen Steuren und Anlagen wi- 1594
r den Türken künftig befreyet werden. Vieles
Volk aber, welches itzo mit Beschwerde im Lande
, würde man alsdann dahin versetzen, und
so nicht allein der gemeine Nutzen, sondern
ch eine jede Privatperson, sowohl im Gewerbe
d Hanthierungen, als auch in andern Stücken,
ches täglich empfinden und geniessen können.

Nach allem diesen wolle Er, der Kayser,
ie anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stän-
, wie auch der Abwesenden Räthe und Ge-
ndten, ersuchen, daß Sie den Sachen, und
s besonders dem H. R. gar sehr und merklich
ran gelegen sey, mit christlichem Ernste und
m nachdenken, und zu förderſamster Unter-
hmung, Fortsetzung, und, so GOtt will,
ücklicher und sieghafter Vollendung dieser
hen und nothwendigen Kriegs-Expedi-
, auf eine genugsame, stattliche und ergie-
solche Hülfe, und zwar, mehrerer Richtigkeit
, an Gelde, gutherzig bedacht seyn, daß
, eine namhafte und bestimmte Anzahl Jahre
rch, ein ansehnliches Kriegsheer zu Roß
zu Fusse, nebst anderer zu solcher Expedition
rigen Nothdurft, beständig unterhalten, und
bevorstehende Türkische Gewalt würklich ab-
wandt werden könnte. Sie möchten aber auch
f Bedacht nehmen, daß der Kayser, mit-
richtiger Verabschiedung, solcher zu be-
genden Geldhülfe, in kurzen Terminen,
an gelegenen Mahlstätten, in ganghafter
ber R. Münze, jedesmal zu rechter Zeit, völ-
und ohne Abgang, habhaft werden möchte,
mit nicht etwa hernach die getreue Hülfe und
genverfassung, wobey es, nächst GOtt, auf
die

J. Chr. 1594

die Eile ankomme, vergeblich und zu spät laufe. Dabey aber möchten Sie, samt und ders, auch dieses wohl bedenken, daß diese fentliche Krieg und Feldzug, wozu es nunm durch den muthwilligen Friedensbruch des E feindes gekommen sey, weit grössere Ko als etwa zur Zeit des Stillstandes, erfor Denn Er müsse drey unterschiedliche Feldla das eine gegen Croatien und die Windi Mark, das andere in Ober-, und das dr in Nieder-Ungarn, nebst der Armada Donaustrom, nothwendig unterhalten. wenn man z. E. den Anschlag nur auf 60 Mann machen wollte, die itzo bald an die ge dete drey verschiedene Oerter, ausser dem ord chen Gränz- und Land-Volke, unumgänglic verordnen wären, und doch gegen diesen F und seine Gewalt nicht zureichend seyn möc so würden sich die Kosten, wie der beygefügte gefähre Ueberschlag *) ausweise, mona auf etlichmal hundert tausend Gulden b fen, und doch, über dieses alles, auch zu der mada am Donaustrom, ingleichen zur M tion, Artiglerie und Kundschaft, ferne Unterhaltung des Feld-Generals, s Obrist-Lieutenants aus fürstlichem Stam und aller anderer hohen Aemter, wie auch vielen andern Kriegs-Nothdurften, in ei jeden Monat, eine grosse Summe Gel erforderlich seyn.

*) Er ist die Beylage sub *Lit. B.* zur Kayserli Proposition, und liegt auch in den *Actis Comi Ratisbonens. MSS. A. W.* in Duplo. Da d sogenannte Ueberschlag rc., in der Abschrift nur nen Bogen ausmacht; so will ich denselben in Vorrede zu diesem Bande ganz abdrucken lass

n habe zwar Er, der Kayser, der Sache J. Chr.
acht, wie solche höchst nothwendige 1594
hne besondere Beschwerung der Stän-
Werk zu richten seyn möchte, um die
utete Würkung zu haben, und die
osten zu ertragen. Allein Er befinde
ern R. Anlagen, die eine Zeit her in
n Fällen gebraucht worden, den Anschlag
merzuges, in vielem Betrachte, sehr
haft, und dermassen unzureichend, daß
cht einmal zu Friedenszeiten, die Grän-
en erhalten, zu geschweigen den itzigen
en Hauptkrieg damit führen könnte.
wäre, seines Ermessens, kein austrägliche-
wisserer, und gleichmässigerer Weg, als der
r Pfenning, der Niemanden über sein
gen beschwere, und vorhin auch im
gebräuchlich gewesen sey. Und weil
mal, ohne eine starke und stattliche Fort-
dieses gegenwärtigen Krieges, das Va-
, vor der Macht und Gewalt des Erb-
nicht ferner zu erhalten wäre; so ver-
sich, daß die Stände, in besonderer Er-
g, daß durch den Anschlag des Römer-
m Wesen eigentlich nicht geholfen seyn
u Rettung der Christenheit, und Ih-
Leib, Haab und Guth, sich gutherzig
n, und entweder die erstgedachte Hülfe
einen Pfennings, auf etliche Jahre
en, oder doch über ein anderes gleich-
und zu Erhaltung und Fortsetzung
iegswesen nicht weniger zureichendes und
hes, Mittel Sich gutwillig und forder-
gleichen und entschliessen würden. Da-
ne Er ganz wohl geschehen lassen, daß die
, wenn es Ihnen gefällig sey, besondere

J. Chr. 1594 die Eile ankomme, **vergeblich** und zu **spät** e[illegible] laufe. Dabey aber möchten Sie, samt und [illegible] ders, auch dieses wohl **bedenken**, daß dieser [illegible] fentliche **Krieg** und **Feldzug**, wozu es nunme[illegible] durch den muthwilligen **Friedensbruch** des **E**[illegible] **feindes** gekommen sey, weit **grössere Kost**[illegible] als etwa **zur Zeit** des **Stillstandes**, erford[illegible] Denn Er müsse **drey** unterschiedliche **Feldlag**[illegible] das **eine** gegen **Croatien** und die **Windis**[illegible] **Mark**, das **andere** in **Ober**-, und das **dri**[illegible] in **Nieder-Ungarn**, nebst der **Armada** [illegible] **Donaustrom**, nothwendig **unterhalten**. [illegible] wenn man z. E. den **Anschlag** nur auf 600[illegible] **Mann** machen wollte, die itzo **bald** an die ge[illegible] dete **drey** verschiedene **Oerter**, ausser dem ord[illegible] chen **Gränz**- und **Land**-Volke, unumgängli[illegible] verordnen wären, und doch **gegen** diesen **F**[illegible] und seine Gewalt **nicht zureichend** seyn möch[illegible] so würden sich die **Kosten**, wie der beygefügte [illegible] **gefähre Ueberschlag** *) ausweise, **mona**[illegible] auf **etlichmal hundert tausend Gulden** b[illegible] fen, und doch, über dieses alles, auch zu der [illegible] **mada** am **Donaustrom**, ingleichen zur **M**[illegible] **tion**, **Artiglerie** und **Kundschaft**, ferne[illegible] **Unterhaltung** des **Feld-Generals**, sei[illegible] **Obrist-Lieutenants** aus **fürstlichem Stam**[illegible] und aller **anderer hohen Aemter**, wie auch [illegible] **vielen** andern **Kriegs-Nothdurften**, in eine[illegible] **jeden Monat**, eine **grosse Summe Geld**[illegible] erforderlich seyn.

Nu[illegible]

*) Er ist die **Beylage** sub *Lit. B.* zur **Kayserlich**[illegible] **Proposition**, und liegt auch in den *Actis Comiti*[illegible] *Ratisbonens. MSS. A. W.* in **Duplo**. Da die[illegible] sogenannte **Ueberschlag** 2c., in der Abschrift nur e[illegible] nen **Bogen** ausmacht; so will ich denselben in d[illegible] **Vorrede** zu diesem **Bande** ganz **abdrucken** lassen

Nun habe zwar Er, der Kayser, der Sache J. Chr. 1594
bgedacht, wie solche höchst nothwendige
lfe, ohne besondere Beschwerung der Stän-
, ins Werk zu richten seyn möchte, um die
ungedeutete Würkung zu haben, und die
riegskosten zu ertragen. Allein Er befinde
ter andern R. Anlagen, die eine Zeit her in
rgleichen Fällen gebraucht worden, den Anschlag
s Römerzuges, in vielem Betrachte, sehr
angelhaft, und dermassen unzureichend, daß
an, nicht einmal zu Friedenszeiten, die Grän-
en davon erhalten, zu geschweigen den itzigen
öffentlichen Hauptkrieg damit führen könnte.
Mithin wäre, seines Ermessens, kein austrägliche-
er, gewisserer, und gleichmässigerer Weg, als der
gemeine Pfenning, der Niemanden über sein
Vermögen beschwere, und vorhin auch im
Reiche gebräuchlich gewesen sey. Und weil
dann einmal, ohne eine starke und stattliche Fort-
setzung dieses gegenwärtigen Krieges, das Va-
terland, vor der Macht und Gewalt des Erb-
feindes nicht ferner zu erhalten wäre; so ver-
sehe Er sich, daß die Stände, in besonderer Er-
wägung, daß durch den Anschlag des Römer-
zugs dem Wesen eigentlich nicht geholfen seyn
würde, zu Rettung der Christenheit, und Ih-
rer selbst Leib, Haab und Guth, sich gutherzig
angreifen, und entweder die erstgedachte Hülfe
des gemeinen Pfennings, auf etliche Jahre
bewilligen, oder doch über ein anderes gleich-
mässiges, und zu Erhaltung und Fortsetzung
des Kriegswesen nicht weniger zureichendes und
erträgliches, Mittel Sich gutwillig und forder-
lichst vergleichen und entschliessen würden. Da-
n könne Er ganz wohl geschehen lassen, daß die
Stände, wenn es Ihnen gefällig sey, besondere

J. Chr. 1594 Personen verordneten, welche dem Krie
sen beständig beywohnen, und Selbst z
könnten, daß alle Dinge, seinem Erbie
mäß, erbar und aufrichtig befolget und
tet würden.

Uebrigens hielte Er auch für christlic
und nützlich, daß überall in allen Land
Orten der Teutschen Nation, wie vo
bey dergleichen läuften, im Reiche auch
hen wäre, vor den Pfarrkirchen, in den
ten und auf dem Lande, besondere Stö
Truhen gesetzt, und das Volk, alle Son
Feyer-, auch an andern Tagen, durch die P
und Prediger, ersucht und ermahnt würd
Hülfe und Almosen, auch über die bes
und gebürenden R. Anlagen, zu besserer
haltung der Hospitäler für die Verwu
und Kranken, die unter dem chris
Kriegsvolke, in Scharmützeln und T
im Sturmlaufen und in den Feldläger
Schaden gekommen wären, nach eines
Umständen, und nach der göttlichen Erma
aus christlicher Liebe, zu reichen. Solche S
oder Truhen könnten nun, durch die Obrig
und Amtleute, in Beyseyn etlicher erbaren
nen, eröfnet, den Churfürsten, Fü
Ständen und andern Obrigkeiten eines
Ortes das darinn gefundene Geld, all drey
nate, überliefert, von Ihnen in eine andere
nete Legstadt besonders geschickt, und de
Deputirten ausgehändiget werden, welc
über ordentliche Quittungen ausstellen
Hiernächst zweifle Er, der Kayser, gar
daß in der Teutschen Nation viele junge
sten, Grafen, Herren und Edelleute
auch in den R. Städten viele vermögliche
sc

J. Chr. 1594

lechter und andere Leute Lust haben würden,
er heiligen und christlichen Expedition, ih-
n gesunden und vermöglichen Stande nach, GOtt
Ehren, beyzuwohnen, für das allgemeine
aterland sich eine Zeitlang ins Feld zu bege-
n, und auf ihre eigene Kosten den Erbfeind
m Hefzaum abhalten und abtreiben zu helfen.
r ersuche und ermahne daher die sämtlichen
tände, daß Sie solches bey ihren Verwandten
d Angehörigen bestens befördern möchten.

Damit aber dieses Werk allenthalben auf das
ste und möglichst-stärkste angefangen, und, mit
Ottes Beystande, heilsam und rühmlich ausge-
hrt werden möchte, stünde Er in fleissiger Unter-
handlung mit etlichen ausländischen christli-
chen Potentaten, als z. E. dem Pabste, und
en Königen von Spanien, Polen, Dänne-
mark und Schweden, ingleichen mit etlichen
Italienischen Fürsten und dem Großfürsten
von Moskau, auch Andern mehr, um eine be-
trächtliche und stattliche Mithülfe zu erhalten, de-
ren Erlangung Er sich zum höchsten angelegen seyn
e. Ingleichen wolle Er auch die freye R. Rit-
terschaft, welche in des H. R. Anschlägen nicht
t begriffen sey, samt den Hanse- und See-
tädten, in Betracht der obgemeldeten Noth, um
gleichmässige Bewilligung zu des H. R. ge-
nen Anschlage fordersamst ersuchen; daneben
seine Kommissarien und Gesandten an die
genossen schicken, in gänzlicher Zuversicht,
würden, auch ihres Theils, der bedrängten
stenheit gleichfalls, mitleidig und gutherzig,
pringen. Was dann ausserdem Er, der
ser, nebst seinen Königreichen und Erb-
ern, welche gleichwohl, über die vorigen, lang-
en, schweren und fast immer währenden Hülfs-

 leistun-

J. Chr. leistungen, erst noch neulich wiederum, solche
1594 willigungen, dergleichen in vielen Jahren
geschehen, eingegangen und übernommen hä
dazu zu geben vermöge, daran solle, soviel
möglich, nichts gespart, noch unterlassen
den, sondern Er wolle alle seine Macht und V
mögen bey dieser Rettung und Erhaltung
Christenheit T. N. zusetzen, auch das guthe
und willfärige Bezeigen der Churfürs
Fürsten und Stände dankbar erkennen
verschulden.

Indessen müsse Er bey diesem Arti
noch anzeigen, daß, obgleich Er sich befli
habe, die Stände des H. R., bey diesem ge
wärtigen und unversehenem Türkischen Friede
bruche, soviel möglich zu verschonen, wie d
auch die Reichs-Kontribution, seit dem
1587., aufgehoben worden, auch dieselbe
etlichen Ständen gar nicht, bey Etlichen a
nicht zu rechter Zeit habe eingebracht wer
können, es Ihm doch unmöglich gewesen, di
Last, mit seinen auf das äusserste erschöpften K
nigreichen und Erbländern, eine solange Z
allein zu tragen. Er habe daher bey etlic
gutherzigen Ständen des Reichs, wie auch
andern Privatpersonen, vornemlich zu noth
diger Vorbereitung des itzigen Feldzuges,
Gewinnung des Vorstreifes, etliche hund
tausend Gulden anticipiren, und auch
hiebevor, zur Gränznothdurft, in Ermangl
der ordentlichen Bezalung, etliche hund
tausend Gulden aufnehmen müssen. M
gesinne Er an die R. Stände, daß Sie u
andern auch auf Mittel und Wege denken m
ten, wie diese, aus angeführten Ursachen,
christlichen Gränz- und Kriegswesen

J. Chr. 1594

[..]esten, angewandte Ausgaben, ohne Abgang [..] der neuen Hülfe, und itzo vorhabenden Kriegs-Expedition, wo nicht auf einmal, doch nach und [na]ch abgetragen und bezalt werden könnten.

Und da auch auf dem R. Tage zu Speyer, [i]m J. 1570., unter der Regierung seines Va[t]ers, des Kaysers Maximilian, allerhand heil[sa]me und gute Ordnungen verfaßt worden, wie [e]s mit Bestellung und Besoldung des Kriegsvolkes, zu Roß und zu Fusse, im Reiche gehalten werden solle †); sowohl die Reuter, als Knechte aber sich weigerten, solcher verabschiedeten Bestallung gemäß, in dieser christlichen, und die Vertheidigung des Vaterlandes betreffenden Kriegsexpedition zu dienen, worüber [d]enn nicht allein die Werbung und Bestallung der Reuter und Knechte allenthalben so übermäßig gestiegen, und noch täglich steige, daß es fast keinem Potentaten mehr möglich sey, solches auszuhalten, sondern auch bereits, bey dem Kayserlichen Kriegsheere, solcher ungleichen Bestallung halber, nicht geringe Unordnungen [un]d Widerspänstigkeit verspürt worden; so halte [e]r, der Kayser, für besonders nöthig, und ersuche die Churfürsten, Fürsten und Stände, [u]nd der Abwesenden Räthen und Gesandten, [da]ß Sie in Berathschlagung ziehen möchten, wie [un]d auf was für eine Art, in dem itzo bevorstehen[de]n Feldzuge wider die Türken, eine ziemliche [un]d billige Mässigung in den Reuter- und [K]nechte-Bestallungen gemacht, eine durchgän[gig]e Gleichheit gehalten, und bey diesem gemeinnützigen Werke, sowohl von den Obristen,

†) S. die N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 195 f. und S. 310-337. coll. *Praef. huius Tomi*, pag. L. sq.

J. Chr. 1594

Rittmeistern und Hauptleuten, als auch ande
hohen und niedern Befehlshabern und de
Kriegsvolke vielmehr auf die brüderliche Lie
und Rettung der bedrängten armen Christe
als etwa auf ihren Vortheil und Eigennutz g
sehen werden möge.

So weitläuftig nun auch schon die Kayse
liche Proposition, in Ansehung der verlangt
Türkenhülfe, war; so fügte doch der Kays
zu Ende derselben, nach vorgetragenen übri
Punkten, noch weiter hinzu: der Erbfeind
mit der Ausrüstung eines sehr gewaltigen H
zuges in voller Arbeit und Vorbereitung,
daß itzo der geringste Verzug entweder Gef
oder doch den Verlust einer guten Gelegen
nach sich ziehen würde. Es liefen auch von
Orten glaubwürdige Nachrichten und K
schaften ein, daß der oberste Vezier
von Konstantinopel, von unten herauf,
ner grossen und unzäligen Menge, wie
mit mehr als 100000. Tartarn anzöge,
wiß sein äusserstes versuchen würde. M
ersuche der Kayser die Stände samt und son
daß Sie die Berathschlagung und Beschl
sung des Kriegswesens wider den Türken,
woran itzo die Wohlfahrt, Erhaltung u
Rettung des H. R. T. N. hange, ernstlich u
eifrig sich angelegen seyn lassen, und nicht all
den Türken-Artickel allen und jeden propon
ten Punkten vorsetzen, sondern auch, wen
etwa diese sich vielleicht itzo nicht gänzlich in d
Kürze abhandeln liessen, selbige ganz, od
zum Theil beyseit setzen, und auf eine künftig
Deputation, oder andere Versammlung, wo
über Er sich mit den Ständen freundlich vergle
chen wollte, verschieben, übrigens aber, in di

J. Chr. 1594

r höchst besorglichen Angelegenheit, sich dergestalt utherzig, einmüthig und beförderlich erzeien möchten, wie Er zu Ihnen allerseits das Vertrauen habe, und Er bisher vielfältig verspürt hätte. Solches wolle dann auch der Kayser gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, samt und sonders, mit Freundschaft, Gnaden und allem guten Willen jederzeit erkennen; Sich zugleich erbietend, auch noch ferner alles dasjenige, was zur Ehre, Nutzen und Aufnahme des H. R. Teutscher Nation und dessen Mitglieder ersprießlich seyn möge, nach bestem Vermögen, fleißig und väterlich zu befördern und in Acht zu nehmen [f]).

Was für ein Rathschlag dem Churfürsten von der Pfalz, besonders wegen dieses, auch im Kayserlichen Ausschreiben, enthaltenen ersten Punkts, sey ertheilt worden, ist bereits weiter oben vorgekommen [g]). Der H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel aber instruirte seine Gesandten, in Ansehung desselben, dahin, daß Sie erst vernehmen sollten, was Andere vor Ihnen deshalb votiren würden. Darnach sollten Sie nun ihr Urtheil einrichten, mässigen, erstrecken oder einschränken; jedoch dabey anzeigen, daß ihr Fürst und Herr, dieses unruhigen Wesens halber, mit dem Kayser ein christliches Mitleiden habe, und solche Gefahr desto mehr bedauere, da Er, wegen des grossen Unvermö-

 gens

f) Kayserliche Proposition rc., in *Act. Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.* Extract Röm. Kays. Mayt Proposition, den ersten Punkten der Contribution betreffend, *ibidem*.

g) S. in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 19 sqq.

J. Chr. 1594

gens seiner **Unterthanen**, worinn Er sie, seiner angetretenen Regierung, gefunden, und noch itzo seyen, dem **Kayser nicht** dergestalt, Er wohl sonst geneigt wäre, in diesem vorhaben sehr nützlichen Werke, **beyspringen** können. dessen wären, seiner Meinung nach, hieben folge **Mittel** zu gebrauchen: 1) daß GOtt um Gl und **Seegen wider** den **Erbfeind zu bitten**, deswegen, im ganzen **Römischen Reiche**, chentlich ein gewisser **Bettag** anzuordnen und **halten** seyn möchte; 2) daß der **Kayser**, wie vor, **seine** stattliche **Königreiche** und E **länder** hiezu gebrauchen, deren **Kräfte** samm und daran nichts ermangeln lassen wolle; und 3) der **Kayser** seine **Verwandten** und **Freu** die ihres grossen Vermögens und Macht halber Jedermann in stattlichem Ansehen seyen, wie andere **christliche Häupter** und **Potentaten** eine mitleidige **Hülfe** und **Zuschuß** ersuchen Ferner und 4) daß von dem **König** von **Spa** wegen **Burgund** und der **Niederlande**, chen von den **Erzherzogen** zu **Oesterreich**, **Churfürsten** von **Cöln**, den **Herzoge** **Bayern** und **Jülich** rc., dem **Stifte Mün** und **mehrern** andern **Ständen**, alle rückstän **Reichs**- und **Türken**- **Steuren** beygetrie und **wider** den **Erbfeind gebraucht** würd und endlich 5) daß die **Churfürsten**, Für und andere **Stände** des **H. R. R.** dem **Ka** hierinn gleichfalls, nach Möglichkeit, die hülfl **Hand** böten, und ein **jeder Kreis**, auf s **Kosten**, 1000. oder 1500. **Mann** zu Pferd zu **Fuß**, an tüchtigen Leuten und Pferden, guter und nöthiger Rüstung, ein oder zwey J lang, **halten** und dem **Kayserlichen Feldh** **zuschicken**; oder aber **dreyssig** oder sechs

Di

-ssig Monate, solang die Gefahr währen, J.Chr.
ein grosser Widerstand nöthig seyn würde, auf 1594
-n doppelten, sonst aber, zu Verwahrung
Gränzhäuser, auf einen einfachen Römer-
g bewilliget, und in fünf oder vier Jahren
-richtet, jedoch solches Geld nirgends anders hin,
s zu diesem Behuf, verwandt, und, mit Hint-
-setzung aller Affeckten, tapfere und solche Leute
-nterhalten werden sollten, damit dem Kayser
-d der ganzen Christenheit, mit Frucht und
Nutzen gedient würde.

Sollten aber ja die Monate in etwas, und
-s auf vierzig inclusive, vermehrt, und zum
Theil auf Volk, zum Theil auf Geld bewilliget
-erden; so sollten sich die Gesandten dißfalls dem
-meinen Schlusse nicht entziehen. Jedoch
-llten Sie, in dem einen, oder andern Falle, dar-
-uf Acht haben, daß der Herzog die Geldsum-
-men, welche Er, gleich zu Anfang seiner Braun-
-schweigischen Regierung, dem Kayser, auf
-e künftige Türkensteuer, vorgestreckt hätte,
-bst den Zinsen, innebehalten dürfe. Ingleichen
-llten Sie dahin sehen, daß seine Unterthanen
-d Andere, die in solchen und dergleichen Fällen,
-n Alters her, zum Behuf seiner Quote, hät-
-n kontribuiren müssen, nach dem alten An-
-lage, insgemein und insonderheit, ohne Un-
-terschied angegebener Exemtion und Freyheit,
-e Gebühr erlegen müßten, und durch Kam-
-mergerichtliche, oder am Kayserlichen Hofe
-gebrachte Processe, nicht entzogen, sondern,
-nn sie, mit Verschweigung dieser Ursache,
-r Einwendung unerfindlicher Dinge, er-
-s *sub-* et *obreptitie* ausbringen sollten, *detecta*
-*de*, vielmehr gestraft, und wider die Säu-
-gen, *sub poena Dupli*, verfahren, und zu-

 gleich

J. Chr. 1594

gleich Ihm gestattet werden möchte, zu Einz-
hung derselben alle dienliche Zwangsmittel v
zunehmen; endlich auch, daß Weinstorf und
dere Pertinenzstücke seines Fürstenthums,
vor 10., 20., 30., 40., 50., 100. mehr Jahr
dazu gehört hätten, und auch seine Vorfahr
und Er in *Possessione vel quasi* gewesen, und n
sey, nicht besonders angeschlagen, und d
durch Ihm doppelte Lasten aufgedrunge
würden [b]).

Die Berathschlagungen über den erste
Artickel der Kayserlichen Proposition nahm
also in den drey R. Räthen ihren Anfang, u
es kam auch deshalb zu einem Schlusse. D

12 Jun. st. vet.

Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesand
ten melden davon ihrem Herrn folgendes: es s
nunmehro beschlossen worden, dem Kayser a
Gelde auf den einfachen Römerzug eine frey
willige und mitleidige Hülfe zu leisten; wob
aber zugleich um die Abschaffung der Unruhe i
Westfälischen Kreise, auch anderer vielfälti
Beschwerden angehalten werden solle. W
viel Monate aber auf den einfachen Römer
zug zu bewilligen seyen, darüber sey nun etlic
Tage berathschlaget worden; jedoch habe m
deshalb bis itzo im Churfürsten-Fürsten- u
Städte-Rath nicht gänzlich einig werden kö
ne

b) *Instructio*, was Unsere, von GOttes Gnaden He
richen Julii, postulirten Bischoffen zu Halberst
und Hertzogs zu Braunschweig und Lünebu
itzo nach dem R. Tage zu Regensburg verord
Braunschweigische Cantzler, Cammer- und La
Räthe, Ludolff von Rossing, und Johann Ja
mann, der Rechte Doctor, von Unsernweg
und an Unsere Statt fürnehmen und verrich
sollen, p. 7-10. in *Actis Comit. Ratisbon. M.
A. W.*

Denn Etliche wären der Meinung, 50. J. Chr. 1594
nate in vier Jahren zu bezalen, Andere
wollten 64. Monate bewilligen; jedoch
seits mit dem Vorbehalte, daß, wenn der
g wider den Erbfeind nicht so lange
tte, alsdann auch mit der Steuer einge-
n werden sollte. Indessen würde die Noth
Gefahr von dem Türken so sehr und so inn-
g, schriftlich und mündlich, auf vielerley
t, vorgestellt und betrieben, daß zu besorgen
der Kayser werde so wenig mit den 64.,
en 50. Monaten zufrieden seyn, sondern,
Ihm, von den Ständen, der gemeine
nung abgeschlagen worden, auf desto
ere Monate dringen. Allein Sie vernäh-
doch soviel, daß der Kayser die eilende und
rliche Hülfe zusammen schwerlich über
zig Monate bringen würde. Was die
e, wie auch etliche Fürsten für Sich anti-
dem Kayser auf die Türkenhülfe vorge-
t hätten, wolle Derselbe sich nicht gerne ab-
en lassen. Aber die Gesandten seyen damit
einig, noch zufrieden, daß der Nieder-
sische Kreis dem Kayser die 100000. Tha-
erehrt habe. Denn der Obersächsische
andere Kreise wollten solches nicht thun,
n es an den itzo zu bewilligenden Steu-
bkürzen; wie dann auch etliche Kreise, bis
e itzige Stunde, noch keinen Heller gegeben,
solcher gestalt etwas zu geben nicht gesonnen
, und eben so vielen Dank damit verdienten.
egen habe Sich der Herzog wohl vorzuse-
wenn Er etwa um ein besonderes Anleihen
ht werden sollte; und was Er bereits vor
Jahren auf die Türkenhülfe vorgeschos-
habe Er billig abzuziehen. Uebrigens liesse
es

J. Chr. 1594 es sich, ausser dem Kontributionspunkte, fa
sehen, daß man wenig Lust zu den üb
Punkten, und insonderheit den Beschw
habe; deswegen, und wenn sie stecken bleiben
der Abschied wunderlich ausfallen möcht

Was nun das dem Kayser auf den
Artickel seiner Proposition ertheilte sehr we
tige R. Gutachten selbst betrift, so wird zuf
in demselben alles kürzlich wiederholt, w
dem Türkischen Friedensbruche bereits v
aus dem Kayserlichen Vortrage, umst
ist angeführt worden [t]). Hernach heißt es i
selben: es hätten die Churfürsten, Fürste
Stände, wie auch der Abwesenden Räth
Gesandten, ihrem Erbieten nach, nicht
lassen, diesen proponirten Artickel der Türk
Expedition, mit allen ausführlichen Umst
nach seiner hohen und schweren Wichtigkeit
dem höchsten Fleisse und Nachdenken, zu erw
darüber ihr Bedenken zusammen zu trage
Sich, dem Herkommen nach, *referendo*
referendo, mit einander zu unterreden. D
nun gleich anfangs aus der geschehenen Erzälu
funden, daß der Kayser, dem gemachten,
cirten und angenommenen achtjärigen
stande zuwider, von dem Türkischen
feinde, seiner bekannten treulosen Unart nach
Gegenwehr sey genöthiget, und Sich da
faßt zu machen, auf das äusserste gedrungen
den; so könnten Sie nicht anders erkennen, a

i) Zweite Relation der Br. Lüneb. Gesandte
den H. Heinrich Julius, de Dato 12. Ju
vet. 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens.*
A. W.

t) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N
R. Geschichte, S. 180:199.

der Kayser mit der ganzen Christenheit recht vä- J. Chr. 1594
lich, treulich und gutgemeint habe, wofür
ie Ihm den unterthänigsten Dank sagten; mit
angehängten Bitte, Sich die gemeine Wohl-
hrt des Vaterlandes T. N., wie bisher rühm-
h geschehen, väterlich und treulich, angelegen
yn zu lassen, damit sowohl die tyrannische und
utdürstige Türkische Gewalt abgewehrt, und,
it Verleihung des göttlichen Seegens und sieghaf-
n Beystandes, des Türken feindliche Gewalt
brochen und gestürzt, als auch die Krone
ngarn und die ganze Christenheit, von dem ver-
rblichen Untergange errettet werden möge.

Soviel aber das hauptsächliche Kayserliche
nsuchen und Begehren einer mitleidigen Tür-
nhülfe belange, habe man sich, bey der vorge-
mmenen Berathschlagung, nothwendig erin-
ern müssen, in was für einem üblen Zustande
e Sachen itzo bey den Unterthanen, und sonst
enthalben hin und wieder im Reiche, beschaffen
ären. Man habe hiebey befunden, in was für
n Unvermögen, ja fast in die äusserste Ar-
muth, die Unterthanen, nicht allein durch den,
iele Jahre hinter einander, und auch noch in dem
gen Jahr, eingefallenen Mißwachs, sondern
uch durch lang gedauerte Kriege, unruhiges We-
sen, und andere vielfältige Auflagen, und mehr-
mals willig geleistete Steuren, hin und wieder in
den Chur- und Fürstenthümern, seyen gesetzt
worden. Daneben wären auch die Hanthierun-
gen, Kommerzien und Gewerbe gesperrt, und
daraus weitere unerträgliche Beschwerungen
entsprungen, also daß bey solcher augenscheinlichen
und unvermöglichen Armuth, und höchst be-
schwerlichen Zustande, wohl zu wünschen
wäre,

J. Chr. 1594 wäre, daß man der begehrten Hülfsleistung übriget seyn möchte.

Dagegen aber hätte man auch erwogen, sich zu Gemüthe geführt, daß der grausame feind nicht allein den ratificirten Friedstand brochen, mit Streifen, Plündern und Verh Ungarn und die angränzenden christlichen L der angegriffen, etliche Gränzplätze überf und weggenommen, und alles Erinnern Ansuchen zu Haltung des Stillstandes bey vergeblich gewesen, sondern daß er auch, vorgenommener abgenöthigter Gegenwehr, Kayser und der Krone Ungarn den Krieg fentlich angekündiget habe, und sich bereits, aller Macht und Kriegsbereitschaft im Felde lasse. Sollte nun aber einmal das König Ungarn unter das unmenschliche türkische gebracht werden, würde es um die nächstanlie Oesterreichische, und andere benachbarte c liche Länder bald gethan seyn, und hernach Erbfeinde ein freyes Land offen stehen, in Herz Teutscher Nation einzudringen, christlichen Namen und Glauben auszur ten und zu vertilgen, dagegen aber sein abg sches, mahometisches Reich und Aberglaub einzuführen, und die christlichen Länd gleichwie es mit andern grossen und mächtigen orie talischen Kayserthümern, Königreichen u Provinzen geschehen, unter seine Dienstbark zu bringen, und sich unterwürfig zu mach Deswegen hätten die Churfürsten, Fürsten u Stände, und der Abwesenden Räthe und G sandten, nach erwogenen Sachen, Sich da entschlossen, daß Sie dennoch dißmal, mit Hi ansetzung der obgedachten Schwierigkeiten u gen des unvermöglichen Zustandes der Unte

th

nen, zu Vorbauung des gänzlichen Unter- J. Chr. 1594
ges und Verderbens, woran das Heil und
Sicherheit der allgemeinen Christenheit, wie
die Wohlfahrt eines Jeden Leib, Haab
Güther, Weiber und Kinder am höchsten
gen sey, eine mitleidige, treue und unverbun-
e Hülfe wie schwer es auch Ihnen immer falle,
sten wollten; wie dann in allen drey R. Rä-
en, aus beweglichen Ursachen, einmüthig be-
lossen worden, solche Hülfe, nach dem bisher
bräuchlichen Weg des Römerzuges, zu leisten.
Dem zufolge habe man sich im Churfürsten-
Fürsten-Rathe verglichen, zu dieser frey-
illigen Türkenhülfe 64. Monate, nach dem
fachen Römerzuge, an Gelde zu bewilli-
n, und zwar daß von denselben, binnen den
chsten vier Jahren, in jedem Jahr zu zwey
ielen, sechszehn Monate, d. i. acht Monate
jedem Ziel, entrichtet, und in den gewöhnlichen
gstädten, als Frankfurt, Nürnberg, Re-
nspurg, Augspurg oder Leipzig, ohne Ab-
g, dem Schlusse des churfürstlichen Kolle-
ums nach, in guter, grober und gangbarer R.
ünze, aber nach dem Bedenken des Fürsten-
thes, in gangbarer Landmünze, wie sie
jedem Orte gebräuchlich sey, bezalt werden soll-
Soviel aber die Termine, auf welche die
tige Bezalung geschehen solle, belange, habe
n sich in allen drey R. Räthen nicht durchaus
hellig vergleichen können. Denn im Chur-
sten-Rathe habe man dafür gehalten, daß
e Termine, wegen des Unvermögens der
terthanen, nicht enger eingezogen, oder beque-
r gesetzt werden könnten, als daß auf den fünf-
n Sonntag Lätare des J. 1595. der erste
rmin, und auf Mariä Geburt d. J. der
zwei-

J. Chr. 1594 zweite, und also in jedem Termin 8. einfa Monate, in den folgenden Jahren aber, den beiden gemeldeten Zielen, Lätare und Ma riä Geburt, eben soviel, bis zu endlicher B zalung der 64. Monate, in den erwähnten Le stådten entrichtet werden sollten. Hingegen Fürstlichen Kollegium wäre man der Meinun gewesen, daß der erste Termin propter periculi morae, wo nicht auf nächste Mariä Gebu doch wenigstens auf Weyhennachten d. J. zu ßen, und also der andere auf Johannes Baptis des künftigen Jahrs, mithin in jedem Ja zwey Ziele, auf vorgedachte zwey Termin nemlich Weyhennachten oder Johannes Eva gelista und Johannes Baptista, zu verleg sey. Endlich der Freyen- und Reichs-Städ Bedenken sey dahin gerichtet gewesen, daß ma zu Errettung der bedrängten Christen, Statt der begehrten Anticipation, zwanz Monate des einfachen Römerzuges dergest bewilligen wollte, daß das erste Ziel auf d Lorenztag, das andere auf Allerheiligen itzigen J. 1594., bezalt, zur beharrlichen Hü aber, und wenn ihren Beschwerden, noch b dieser R. Versammlung, würklich abgeholf würde, noch dreyssig Monate, in zwey na einander folgenden Jahren, auf die zwey Zi Lätare und Mariä Geburt 1596., 1597. u 1598., in guten groben Münzsorten, und dem Wehrte, wie sie an einem jeden Orte gan bar seyen, richtig gemacht werden sollten. D bey hätten aber die Freyen- und Reichs-Städ erinnert, daß an den vorigen bewilligten Hülfe eine ansehnliche Summe noch rückständig se deswegen man auch niemals mit den bewillig Summen habe zureichen können. Damit jede

R

einer vor dem Andern beschwert würde, und J. Chr.
mit nicht solche Bürden denen, die sich in der 1594
legung gehorsam erzeigt hätten, zuwüchsen,
the der Kayser veranstalten, daß die gedachten
kständigen Gebüren eingebracht, und bey
hohen und niedern Ständen eine durchge-
te Gleichheit gehalten werde.

Weil nun, wie es in dem R. Gutachten
ter heißt, die vorgedachte bewilligte Hülfe sich
eine so grosse Summe belaufe; so solle die, in
Kayserlichen Hauptproposition, bey die-
n Punkte mitberührte anticipirte Hülfe mit
griffen seyn, und deswegen ein besonderer An-
lag oder Belegung nicht gemacht werden.
as hingegen dißfalls, von einem oder mehr
änden, zu solcher anticipirten Summe wäre
rgestreckt worden, den oder dieselben würde der
ayser so zu bedenken wissen, daß ein Jeder sei-
n gethanen Vorschuß, an der itzo bewillig-
n Hülfsleistung, abkürzen, und innebehal-
n möge. Ingleichen zweifle man nicht, der
ayser werde, der vielen erlittenen und noch nicht
führenden Beschwerungen der Niederländi-
chen, Westfälischen, und anderer Stände
ngedenk seyn, damit Sie, über ihr Vermö-
n, in dieser itzo bewilligten Hülfsleistung,
cht übertrieben werden möchten; wie dann
ch der Kayser die Churfürsten, Fürsten und
tände mit einer fernern Zumuthung über die
willigten 64. Monate verschonen würde. Auf
n Fall aber, daß die Gefahr vor der Türki-
chen Gewalt, innerhalb der obgesetzten Zeit, ab-
ewandt würde; so sollte alsdann die bewilligte
ülfe nicht weiter gegeben werden, sondern es
lten die Stände und Unterthanen, mit fer-
ner Belegung und Erhebung, verschont

J. Chr. 1594

weigerliche Hülfe und Erleichterung find
erlangen mögen.

Da indessen diese bewilligte freyr
Hülfsleistung, zum Troste und zur V
fahrt der ganzen Christenheit, hohen u
dern Standes, zum Widerstande d
mächtigen Feindes, und zu Abwendung
tyrannischen Gewalt, geschehe, und es
möglich sey, die bewilligten grossen Su
aus den Kammergefällen und eigenen Ei
ten, die vorhin schon merklich und kundbar b
ret wären, zu erlegen und zu bezalen; s
einer jeden Obrigkeit, dem Herkommen
frey stehen und zugelassen seyn, ihre gei
und weltliche Unterthanen, sie seyen exem
nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, N
den ausgenommen, mit solcher Steuer zu
gen; jedoch höher und weiter nicht, al
fern sich einer jeden Obrigkeit gebürende A
erstrecken würde. Ingleichen solle den Unt
nen diese bewilligte Hülfe, ausdrücklich und
lich, kundbar gemacht werden; wie dann au
jede Obrigkeit von selbst wissen würde, di
armten und erschöpften Unterthanen, m
forderung solcher Kontribution, soviel möglic
und sich thun liesse, zu verschonen. Die U
thanen hingegen sollen, auf Ersuchen
Obrigkeit, schuldig seyn, ihre Gebüh
aufgelegte Steuer unweigerlich zu geben u
bezalen. Daneben sollten auch die Kapit
den hohen Stiftern, wie auch deren Unte
nen, ihren Erzbischöfen und Bischöfen,
chen die Städte und ihre eingesessene Bürger
die vermöglichen Hospitäler und dergleichen,
den Churfürsten, Fürsten und andern S
den unmittelbar unterworfen wären, zu

J. Chr. 1594

t Steuer das ihrige mit beytragen, ohne
Verträge, Obligationen, Statuten, Ge-
bräuche, Gewohnheiten und Herkommen,
t ein Stift, oder eine Stadt mit Erzbischö-
fen, Bischöfen, Fürsten und Obrigkeiten in
chen Fällen sonst errichtet hätte, vorschützen und
zuwenden zu können.

Damit auch Niemand dieser Hülfe sich
ntziehen möge, sondern dieselbe den Obrigkeiten
gesäumt entrichtet werde, sollten die Untertha-
nen, wie in den letztern R. A. verordnet wor-
den, auf den Fall ihrer in Städten und Dörfern
zeigten Widersetzlichkeit, und wofern sie ihre
bührende und angesetzte Abgabe, auf die bestimmte
Termine, nicht liefern würden, in *Poenam Dupli*,
widersprechlich, verfallen, und deshalb ihre ge-
te Anlage doppelt zu bezalen, schuldig seyn,
ch dazu von ihrer Obrigkeit, durch gebürende
ittel und Wege, angehalten werden; dawider
ch solchen widerspänstigen, ungehorsamen und
migen Unterthanen am K. G. keine Processe
gen ihre Obrigkeiten erkannt werden sollen.
agegen aber sollten den Churfürsten, Fürsten
Ständen, wegen der Verweigerung oder
widersetzlichen Ungehorsams solcher erstgedach-
Unterthanen, *Mandata poenalia ad solvendum*
gegen dieselben, mit angehängter Ladung,
thun, daß sie ihre Schuldigkeit ihren Obrig-
en würklich erlegt hätten, oder sonst in die ge-
te Strafe verfallen seyn sollten, vom K.
zugestanden werden. Mithin hätten der
mmerrichter und die Beysitzer den Obrig-
n, auf ihr Ansuchen, die gebürende Processe
kennen, und darauf fordersamst, mit Ab-
ung alles verzüglichen Verfahrens, was
tens sey, ergehen zu lassen.

J. Chr. 1594

Wofern aber einiger Stand, wer der auch sey, seine Gebühr, auf die angesetzte Termine nicht erlegen, sondern sich säumig und ungehorsam erzeigen würde; so solle derselbe, wie schon hiebevor mehrmals verordnet worden, in die Straf der Acht oder Privation verfallen seyn; wie dann der Kammer-Prokurator-Fiskal gegen denselben eine Ladung ausbringen, und darauf ganz schleunig verfahren solle. Es solle daher dem Kammerrichter und den Beysitzern befolen werden, hierinn forderſamſt zu verfahren, und keinen Verzug dieser bewilligten Hülfserlegung zu gestatten. Damit auch nicht nöthig sey, möge, gegen die Säumigen, auf alle und jede verfallene Ziele, durch den Fiskal, neue Proceſſe auszubringen, und mit neuen Unkosten verkündigen zu lassen, wäre zu verordnen, daß der Fiskal in Ansehung dieser R. Steuer, sogleich in der ersten Ladung die ganze bewilligte Hülfe in allen Zielen ausdrücklich benenne und setzen ließ. Wenn dann solche Ladung einmal gegen die Säumigen verkündiget und reproducirt worden, hätte Er dieselbe, in allen folgenden Zielen nicht zu wiederholen, und also darauf ferner, der Gebühr nach, zu verfahren. Es sollte auch dem Kammerrichter und den Beysitzern die Macht und Gewalt ertheilt werden, nach Beschaffenheit der Umstände, und zu richtiger Einbringung der Anlagen, die Säumigen, an Statt der verwürkten Acht oder Privation, allein in eine ansehnliche Geldstrafe, wie dem Landfrieden ipso iure einverleibt sey, zu erklären, und dann zu schleuniger Exekution, wie zuvor im Speierischen R. A. vom J. 1570. *) und im Au-

sp[illegible]

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte S. 203 f.

urgischen vom J. 1582. †) versehen worden, J. Chr. 1594
chtlich zu verfahren. Und damit der Proku-
tor Fiskal wissen möge, welche Stände ihre
ebühr in jedem Ziel erlegt hätten, oder dißfalls
umig worden, sollten die verordneten Legstädte
uldig seyn, binnen drey oder vier Wochen,
ch Ablauf eines jeden Termins, dem Kay-
lichen Fiskal ein Verzeichniß, was ein je-
r Stand ihnen bezalt habe, ungesäumt zuzufer-
en, darnach Er sich dann, vermöge seines Am-
, gebürlich zu verhalten hätte. Hiernächst und
il in diesem höchst nothwendigen Werke Nie-
nd befreyet seyn könne; so sollten die Stände,
che durch andere ausgezogen worden, und
he in der *Possessione Libertatis vel quasi* seyen,
e gebürende Anlage, neben den andern Stän-
, vermöge der R. Anschläge, entweder
lbst, oder die ausziehenden Stände für Sie
bezalen schuldig, doch den Eximenten, oder
ziehenden Ständen an ihrer Gerechtigkeit,
andern Fällen nichts benommen seyn. Da
h etliche geistliche und weltliche Stände,
he vormals ihre Anlagen kontribuirt hätten,
mehro in Abgang gekommen wären, gleich-
l aber ihre Länder, Leute und Güther, die
m Reiche herrührten und demselben unterwor-
wären, von andern Ständen in Besitz ge-
mmen worden; so sollten davon die itzigen
nhaber die gebürenden Anlagen zu der itzigen
euer unweigerlich entrichten.

Uebrigens liessen sich die Churfürsten, Für-
n und Stände, wie auch der Abwesenden
äthe und Gesandten nicht mißfallen, daß
allen Landen und Orten der T. N., vor

 den

†) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 90.

J. Chr. 1594

den Pfarrkirchen, in den Städten und auf dem Lande, besondere Stöcke, Kasten oder Truhen aufgesetzt, und das Volk, alle Sonn- und andere Tage, durch die Pfarrer und Prediger ermahnt würde, seine Hülfe und Allmosen zu besserer Unterhaltung der Verwundeten und Kranken in den Hospitälern, die sich, in Sturmen, Feldlägern, Schlachten und sonst, redlich hätten gebrauchen lassen, aus christlicher Liebe und gutem Eifer, zu reichen. Diese Stöcke und Truhen sollten nun, von den Obrigkeiten und Amtleuten, in Beyseyn etlicher erbarer Personen, eröfnet, und die darinn gefundenen Gelder an die verordnete Legstädte besonders geschickt, den dazu Deputirten eingehändiget, und ordentliche Rechnung darüber gehalten werden. Ingleichen zweifle man nicht, daß diejenige Fürstliche, Gräfliche, Adeliche und andere Personen, die fremden Kriegen nachzuziehen pflegen hätten, mehr dahin geneigt seyn würden, für das Vaterland, wider den Erbfeind, männlich zu streiten, und die Kosten, ihrem Vermögen nach, lieber dahin, als sonst wohin, zu verwenden. Man wolle auch nicht ermangeln, deshalb gebührliche Erinnerungen an solchen Orten zu thun. Was aber den gethanen Vorschlag des Kaisers belange, daß die Stände besondere Personen verordnen möchten, welche dem Kriegswesen beständig beywohnten, und selbst zusähen, daß es, seinem Erbieten, in allem und jeden, zu Werke gegangen würde; so trage man zu Demselben das Vertrauen, daß Er diese freywillige und nothwendige Hülfe blos zum Widerstande des tyrannischen türkischen Wütens und feindlichen Vornehmens anwenden, und dahin sehen würde, daß das geworbene teutsche Kriegsvolk, von seinen

leistung, seinen verdienten Sold, ohne Aufent- J. Chr.
und zu rechter Zeit, in gutem Gelde, er- 1594
n, und deswegen keine Beschwerden er-
, oder entstehen, oder diese Gelder zu an-
Sachen verwandt werden mögen. Ohne
l habe der Allmächtige, der vielfältigen
en und Uebertretung seiner Gebote hal-
sen grausamen und mächtigen Feind her-
chen lassen. Mithin hielte man für gut,
Obrigkeiten, in ihren Gebieten, den
rn und Prädikanten befehlen sollten, die
hanen zur Busse, zur Besserung ihres
ftigen Lebens, und zum innigen Gebete
anzuweisen, und zu ermahnen. Des-
e auch täglich, in den Städten, Flecken,
en und Dörfern, zu Mittagszeit, eine
geläutet, und das Volk, von den Kan-
nterrichtet werden, den Allmächtigen,
a aller Sieg und glückliche Ueberwindung
bfeindes herkomme, um die Abwendung
gerechten Zorns, und bevorstehender Be-
ng, mit inniger Andacht, anzurufen und
ten.

Was endlich die bey diesem ersten Artickel
ayserlichen Proposition auch noch angezo-
Bestallung der Reuter und Knechte, und
Mässigung belange, so wisse man sich zwar
nnern, was deshalb für eine besondere Ord-
auf dem R. Tage zu Speyer, aus wohl
enen Ursachen, sey bedacht, und darauf
irt worden *). Allein man erachte, dem
ser gehorsamst heimzustellen, diesen Punkt,
Zuziehung etlicher Kriegserfahrnen und
ndigen Personen, vorzunehmen und zu be-

*) S. im VIII. Bande der N. T. R. Geschichte,
S. 310-337.

J. Chr. denken, was sich etwa, gestalten Sa
1594 thun lassen wolle. Und da schließli
Stände, die in den Ober= und Nieder
reichischen Landen begütert wären,
der beschwerten, daß, wenn Sie ihre
Steuer, nach dem R. Anschlage,
bezalt hätten, Sie nichts desto weniger,
dachten Güther halber, auch in den
chischen Landen, und also mit
Steuer, an beiden Orten, beleget w
wolle man den Kayser bitten, hierinn
ges Einsehen zu haben, damit dieselbe
nicht mit zwiefacher Beschwerun
werden, sondern, dem alten Herkomn
unbeschwert bleiben mögen l).

In diesem R. Gutachten wird
dern einer vom Kayser begehrten Ant
einer ansehnlichen Summe Geldes ge
Um nun solches zu verstehen, ist zu wissen
Kayser, währender Zeit, als in den Drey
then über den ersten Artickel seiner Pro
berathschlaget wurde, ein Hof=Dekret
Versammlung erlassen habe, in welche
selben vorstelle: Sie würde aus seiner üb
Proposition mit mehrerm verstande
was Ihn vornemlich bewogen hätte, de
lichen Krieg wider den Türkischen E
nothgedrungen vorzunehmen. Nun habe
nach dem einmal gemachten Anfange, in al
zu dergleichen Expedition wider einen

l) Resolution der Churfürsten, Fürsten un
auf den ersten Artickel Kayserlicher
Proposition, *sine Dato*, in *Actis Comit
bonens. MSS. A. W.*

m) S. weiter oben in diesem XVIII. Ban
T. R. Geschichte, S. 208.

igen Feind gehöre, bisher den besten und J. Chr. 1594
sten Fleiß angewandt, also daß nunmehro
n Gränzen ein ziemlich ansehnliches
svolk zu Roß und zu Fuß beysammen sey.
rde auch hoffentlich in dem Uebrigen, was
einem solchen starken Unternehmen nö-
g, an nothwendiger Verfügung, soviel
mal in der Eile hätte geschehen können, nichts
eln. Allein itzo, da es nunmehro zum rech-
nst käme, würde vornemlich daran gelegen
daß das Kriegsvolk eine beständige und
e Hülfe haben, und entweder durch ordent-
Bezalung, oder doch wenigstens durch rich-
Lohn, bey Lust, gutem Willen, und
Stelle erhalten würde. Es wäre aber der
gel an Gelde, unten an der Gränze, al-
lben so groß, daß zu besorgen wäre, daß,
n demselben nicht sogleich abgeholfen würde,
nicht allein der itzigen Belagerung †), son-
uch der übrigen Expedition, allerhand Un-
enheit, Verlust und Verhinderung ver-
hen würde. Damit nun also eine ergiebige
me Geldes alsbald zur Armee geschickt wer-
nnte, ersuche Er die Fürsten und Stände,
uch der Abwesenden Räthe und Gesand-
gleichwie solches auch schon bey den Chur-
n und andern Ständen geschehen sey, daß
in Beherzigung dieses sehr heilsamen
kes und dessen Wichtigkeit auf Mittel
n möchten, wie etwa, in aller Eile, und
Verzug, eine ansehnliche Summe Geldes
tlichmal hundert tausend Gulden, auf
hlag der künftigen Reichsbewilligung an
Ort

† Hier wird auf die damalige Belagerung von Gran gedeutet; S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 562 f.

J. Chr. 1594

Ort und Stelle, wie die Stände selbst wo
sen, und die Gelegenheit dazu Ihnen
mangeln würde, zu Bezalung des Krie
kes, und Beförderung der itzigen Expe
forderſamſt zuſammengebracht, und h
nach der Gränze geschickt werden möchte. (
würde der Kayser in allen Gnaden erkennen
Er wolle eine baldige Erklärung und An
darauf erwarten [n]).

Auf dieses Ansuchen des Kaysers e
nach geschehener Berathschlagung, R

19 Jun. st. n.

Korrelation, die Entschliessung und An
der R. Versammlung dahin: Sie könn
leicht ermessen, daß der Kayser zu einem
Ansuchen und Begehren dringende Ur
haben müsse. Allein es fielen doch dabey so
liche Bedenklichkeiten vor, warum man sic
Erledigung des, in der Hauptpropositio
haltenen, ersten Punkts der begehrten Hül
der den Erbfeind des christlichen Namen
Türken, auf diese begehrte Anticipation ei
hohen Summe Geldes nicht wohl er
könne, oder solches sich gut bewerkstelligen lie
dem es an der Hauptsache hernach hind
seyn würde. Deswegen wären die Churf
und der Abwesenden Räthe und Gesa
entschlossen, in dem ersten Hauptpunkt
Kayserlichen Proposition, wie bisher an
gen worden, fortzufahren. Indessen wollte
dem Kayser anheimstellen: ob Er für Sich
wegen des berührten Nothfalles, darauf d
wolle, wie Er, bis zur mitleidigen Bewilli

n) Kayserl. Mayestätt Suchen, daß Sie e
hunderttausend (Gulden) anticipiren
uff die bewilligende Contribution; in *Ac
mitial. Ratisbon. MSS. A. IV.*

on den Ständen begehrten Hülfe, eine noth- J. Chr. 1594
ige Summe Geldes aufbringen, und sel-
hernach von jener wieder zurück bezalen könne.
diesem Bedenken der Churfürsten hätten
uch der Fürsten- und Städte-Räthe ver-
pen; ausser daß der Fürsten-Rath insbe-
re die Summe, welche aufzubringen seyn
te, auf 500000. Gulden gesetzt habe °).

Sogleich den Tag darauf ließ der Kayser, in 20 Jun. st. n.
r Angelegenheit, ein abermaliges Hofdekret
ie R. Versammlung ergehen, worinn Er
ärte: Er hätte zwar, nach Beschaffenheit der
seinem Begehren angezogenen Umstände und
nde, gehoft, daß die Stände etwas deutli-
und sowohl der Summen, als Versicherung
er bestimmter sich würden erklärt haben.
eil aber doch ihre ertheilte Antwort im Grunde
hlmeinend und einhellig dahin gestellt sey,
die Churfürsten, Fürsten und Stände ent-
ossen seyen, in dem ersten Hauptpunkte der
yserlichen Proposition, des Türken halber,
gefangener Massen, fortzuschreiten, und im-
ittelst ihre Einwilligung dazu gegeben, daß Er,
r Kayser, wegen der berührten Gefahr und
oth, eine nothdürftige Summe Geldes auf-
ingen, und sie hernach von der Reichs-
willigung wieder abtragen möge; so be-
nke Er sich für solche Erklärung und Erbie-
. Allein es sey gewiß die höchste Gefahr vor-
den, ja es sey täglich, und zwar noch vor wenig
nden die Zeitung eingelaufen, daß der Feind
grossen und mächtigen Vorbereitungen anzöge,
dagegen das unbezalte Kayserliche Kriegs-
volk

o) *Resolutio* des Churfürsten- Fürsten- und Stett-
Raths zu Darstreckung einer Summa Geldts,
in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. IV.*

J. Chr. 1594

volk um mehrern **Beystand** an **Provision**, Vo
Geld, **Proviant** und dergleichen, fleissig, fleh
und unaufhörlich, **bäte**. Bisher hätte Er,
den, aus seinen **Königreichen** und **Erbländer**
und von den im **Reiche**, hin und wieder erhan
ten **freywillig** und mitleidigen, auch sonst anti
pirten Geldsummen, das **Werk** aufs beste,
soviel immer möglich gewesen, **aufhalten** helf
Aber **wofern nicht forderſamſt** und alsba
Ihm, **von** den **gemeinen Ständen** des H. R
die **Hände** stattlich, und dergestalt zureichend g
boten und Ihm **beygesprungen** würde, da
man dem **Feinde Widerstand** thun könnte;
sey nichts gewisseres zu **besorgen**, als daß
christliche Gränze einen solchen **Bruch** und
wiederbringlichen **Schaden** leiden möchte, der
nach, auch mit Vergiessung vieles Christen-Blu
und Guthes, **nicht leicht** wieder **ersetzt** wer
könnte, welches hoffentlich die **R. Stände**,
ihrem selbst eigenem **Unheil** und **Verderben**,
Ungarischen Gränzen, und andern **anstoss**
den christlichen **Ländern nicht gönnen** würd
Er, der **Kayser**, wolle daher zwar **alle** äusse
Mittel und Wege **versuchen**, damit Er das no
dürftige **Geld** erlangen und **anticipiren** möge;
lein Er getröste sich daneben, und **ermahne** no
mals die **Churfürsten**, **Fürsten** und **Stände**
daß Sie die itzt berührte scheinbare und dringen
Noth sich zu **Gemüthe ziehen**, und nicht all
zu **Erlangung** der **Anticipation**, bey den Stä
den, die man darum ersuchen wolle, ihre gu
Dienste leisten, sondern auch, ihrem Erbieten g
mäß, in forderſamſter **Berathschlagung** u
Beschliessung der vorgetragenen **Türkenhül**
weiter **keine Zeit versäumen**, sondern vielme
Sich hierinn dergestalt **erklären** möchten, daß d

W

desen, ohne längern Aufschub, würklich ge- | J. Chr. 1594
olfen werden könnte, und ihre christliche Bey-
ülfe nicht zu spät kommen, sondern das so sehr
gefochtene Königreich Ungarn, samt dem H.
R. Teutscher Nation derselben sich zu erfreuen
ben möge, welches Er gegen die Churfürsten,
Fürsten und Stände zum besten verschulden
wolle [e]).

Sowohl die Stände der Inner-Oesterrei-
chischen Landschaften, Steyermark, Kärn-
then und Crain, als auch von Oesterreich ob-
und unter der Ens, ingleichen des Königreichs
Ungarn hatten einige Abgeordnete auf den R.
Tag nach Regenspurg abgefertiget, welche um
diese Zeit, dringend, um Beystand wider die (21 Jun. st. n.)
Türken anhielten. Es erfolgten auch hernach, wie
der Punkt der Türkenhülfe meistens zum
Schlusse war gebracht worden, auf ihr gedachtes
Ansuchen drey Dekrete von Reichs wegen aus (22 Jul. st. n.)
der Chur-Maynzischen Kanzley, in deren er-
stern die R. Stände ihr christliches Mitleiden
den Inner-Oesterreichischen Landständen
über ihre geklagte Noth und Gefahr bezeugten;
mit dem Anhange: Sie hoften zu GOtt, daß Er
sich über seine Christenheit erbarmen, und die
tyrannische Macht des Türkischen Erbfein-
des einmal brechen werde, damit sein Name
und seine Ehre in der Christenheit desto mehr
gepriesen, und der Stolz, Hochmuth und
Mahometische Unflath gänzlich vertilget würde.
Nun

e) Kayserl. Mayestätt Ercleerung uff die Neben-Proposition, daß Jre Maytt uff die bewilligende hilff eine ansehenliche Summa ufnemen und anticipiren möchten; de Dato et Praesentato Regenspurg den 20. Junii (st. n.) 1594. in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. IV.*

J.Chr. 1594 Nun habe der **Kayser** selbst, in seiner **Propo**-tion, den **Churfürsten**, **Fürsten** und **Stände** die Ihm und allen **benachbarten** christlichen **Län**-**dern** und **Gränzen**, worunter auch die dr **Landschaften**, **Steyermark**, **Kärnthen** u **Crain** gemeint gewesen, obschwebende **Türkisc** **Gefahr** dergestalt **vor Augen gestellt**, daß S deswegen, aus christlichem Mitleiden, **bewog** worden, Sich um so **stärker anzugreifen**, u eine so **ansehnliche** freywillige **Hülfe**, ungeach **Ihrer** und ihrer armen **Unterthanen**, aus d bisherigen Mißwachsjahren, Theurung, und n hin und wieder obschwebenden Kriegs-Unruhen u Empörungen, obliegenden **Beschwerungen**, d **Kayser** zu **bewilligen**, und zu **versprechen**, d Er damit **zufrieden** sey. Bey dieser Gelegen aber hätten Sie den **Kayser** zugleich **erinnert**, d Er die angeführte grosse **Beschwerden**, und hentliche **Bitte** der **obgedachten Provinzen**, **Obacht nehmen** wolle, damit diese getreue unter des **H. R. Schutz** und **Schirm** mitbeg fene **drey Landschaften** in ihrer Noth **nicht ve lassen** würden, sondern sich der erwähnten ansel lichen, mitleidigen und **freyen Hülfe**, aus den a geführten Ursachen, desto mehr und zugleich, a eine verhältnißmässige Art, zu **geniessen** und **erfreuen** haben möchten. Es hätte auch hierc der **Kayser** sich dahin **erklärt**, daß Er Sich d gedachten **drey Landschaften** bestens wolle em **pfolen** seyn lassen, und die **Anordnung** mach daß Sie **diese** neue **R. Bewilligung** mithülfli **geniessen** sollten. Solches hätten also die **Chu fürsten**, **Fürsten** und **Stände** &c. den **Abgeor neten** der **drey** mehrgedachten **Landschaften**, begehrten **Antwort**, nicht verhalten wollen, Sie dann auch in die gethane **Kayserliche B**

w

willigung nicht den geringsten Zweifel setzten. Und eben dergleichen Dekret erhielten auch, nur mit einiger Abänderung und Weglassung, die Abgeordneten von Ober- und Unter- Oesterreich, wie auch des Königreichs Ungarn; nemlich mit dem Zusatze: Sie würden aus der dem Kayser bewilligten ansehnlichen Hülfe erkennen können, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände rc. die Wohlfahrt der gemeinen Christenheit vor Augen gehabt, und von ihrer Seite nichts hätten ermangeln lassen [q]).

J. Chr. 1594 22 Jul. st. n.

Daß der Kayser mit den, im obigen R. Gutachten [r]) Ihm bewilligten, 64. einfachen Römer-Monaten sich nicht begnügen würde, war leicht voraus zu sehen. Die Fürstlich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandten schrieben daher an den H. Heinrich Julius: „der Punctus Contributionis sey conditionaliter auf 64. „Monate eines einfachtigen Rom-Zuges in „vier den negst künftigen Jahren, wenn der Krieg „wider den Erbfeindt solange währen wirdet, „zu bezahlen, der Röm. Kays. Mayestätt resolvirt; aber darauff von derselben noch keine „Erklärung einkommen, und zu befahren, I. „K. M.

20 Jun. st. vet.

q) Dekret der R. Versammlung, so den Abgeordneten der Inner- Oesterreichischen Landschaften, auf ihr den 21. Junius übergebenes Memorial ist ertheilt worden, de Dato Regenspurg den 22. Julii st. n. 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.* Eben dergleichen für die Abgeordneten der Ungarischen Stände, de eodem Dato, *ibidem.* In *simili*, salvo Stylo, für die Oesterreichischen Abgesandten ob und unter der Ens, *ibidem.*

r) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 204-218.

J. Chr. 1594 „R. M. werden noch weiter anhalten, da„ber man sich gleichwoll nicht wohl würde e„lassen können [s]„.

Diese Vermuthung traf auch bald hern ein, indem nemlich der Kayser auf das oberwäh R. Gutachten ein neues Hof-Dekret oder sogenannte Replick an die R. Versammlung gehen ließ, welche in dem gesamten R. Ra abgelesen, und hierauf zur Dicktatur gebra wurde. In derselben äussert der Kayser, Ihm gebürend sey vorgebracht und verle worden, was die anwesenden Churfürsten, Fü sten und Stände des H. R., wie auch der A wesenden Räthe und Gesandten, auf den sten Artickel seiner Proposition, die Türk hülfe belangend, sich erklärt hätten, und in An wort vernehmen lassen. Nun gereiche es I zwar zu besonderm Danke und Gefallen, daß Stände die Ihnen vorgestellte Gefahr sich der stalt zu Gemüthe gezogen, daß Sie sei Sorgfalt dankbar erkannt, und in allen drey R Räthen einhellig beschlossen hätten, ungeach Ihres und ihrer Unterthanen eigenen beschwerlich Obliegens, in diesem Nothfalle, Ihm und den b drängten christlichen Gränzen zu helfen, a zu solcher Rettung und Beystande, im Chu und Fürsten-Rathe 64. Monate, im Städt Rathe aber 50. Monate, nach dem Anschlag des einfachen Römerzuges zu bewilligen. der Kayser, wollte auch nichts lieber wünsch als daß die Sache dergestalt beschaffen seyn mö te, damit es bey der angebotenen Hülfe, N

21 Jun. st. n. d. e. et sq.

s) Dritte Relation der Braunschweig-Wolfenb telschen Gesandten an den H. Heinrich Juli de Dato Regenspurg, den 20. Jun. *st. vet.* 159 in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

Nutzen des H. R., bleiben, und nicht nöthig J. Chr. 1594
[illegible] möchte, die Churfürsten, Fürsten und
Stände ferner zu bemühen und anzusprechen.
Allein in der Kayserlichen Proposition sey klar
gezeigt, und weiter ausgeführt worden, in was
für Umständen itzo das Vaterland T. N., des
Türken halber stehe, nemlich, daß der Kayser,
oder seine Erb-Königreiche und Länder, in-
gleichen das ganze Reich nunmehro, bewandten
Dingen nach, nicht berathschlagen und erwägen
könne: ob und wie lange man den Krieg füh-
ren wolle, oder könne, sondern daß man einmal,
ohne Nachdenken, sich, zur Vertheidigung und
Erhaltung, auf eine ersprießliche und stattliche
Nothwehr und Widerstand gefaßt machen
müsse. Solches hätte auch sonst das Teutsche
Reich, nach Ausweisung der R. A., bey der-
gleichen, ja viel weniger besorglichem Zustande der
Gefahr der nächstgesessenen länder, wider den Tür-
kischen Erbfeind für nöthig und unvermeid-
lich erachtet. Mithin hätte der Kayser dafür ge-
halten, daß die Churfürsten, Fürsten und
Stände ihre Hülfsleistung auf ein Mehreres,
Stärkeres, und eben das, wovon in seiner Pro-
position die Erinnerung geschehen, nemlich auf
eine zureichende Unterhaltung und Besoldung
eines stattlichen Kriegsheeres, zu Roß und zu
Fuße, auf etliche bestimmte Jahre, würden ge-
stellt und gerichtet haben. Und Er wolle Sich
auch nochmals, wie man, nach Beschaffenheit
des itzigen äussersten Nothfalles des gemeinen
Vaterlandes, der Billigkeit wegen, helfen solle,
dessen gänzlich und ungezweifelt getrösten.

Obgleich nun zu dem Ende Er, der Kayser,
den Churfürsten, Fürsten und Ständen keine
Maaß vorgeschrieben hätte, oder noch vorzu-

J. Chr. 1594 schreiben gedächte, wie diese Bewilligung gelegt und eingebracht werden möchte; so Er doch, in einem, seiner Proposition bey tem, Verzeichniß, von Stück zu Stück, d than, was Er zum genauesten auf Provision drey Feldlagern järlich bedürfe, die man g diesen Feind, der nicht mit einem Heer, an einem Orte allein, sondern mit unters denen Haufen die christliche Gränze, an m als einem Orte, anzugreifen pflege, noth dig aufrichten, ins Feld stellen, und unter ten müßte. Zugleich hätte Er auch gemeldet, solches auch schon auf den vorigen R. Tage ters vorgekommen, und den Ständen selbst g sam bewußt sey, ja nach Beschaffenheit itzigen Umstände im Reiche mehr als jemal wiesen werden könnte, daß der Anschlag des merzuges, worauf die Stände gehen we wegen des merklichen Abganges vieler mod ten, ausgezogenen, verarmten und ve nen Stände, auch in den Zeiten der Still de, zur järlichen Unterhaltung der Grän wenn auch gleich der Kayser die Hülfe und Vermögen aller seiner Königreiche und L stände zuschösse, kaum zureichten, viel w ger also zur Fortsetzung dieses öffentlichen weitläuftigen Kriegswesens hinlänglich würden; nicht zu gedenken des Verzuges, Ungleichheit, Mißverstände und Besch rungen, die zwischen den Ständen und Unterthanen, wegen des Anschlages geda Römerzuges, entstanden wären, wie man, ohne merklichen Nachtheil, schon vielfältig erf hätte. Mithin könnten die Churfürsten, sten und Stände selbst leicht ermessen, wie nig, durch die obgedachten 64. Monate,

J. Chr. 1594

...e auch gänzlich und ohne allen Abgang, welches ...ch immer geschehe, eingiengen, dieser sehr ge...ltigen Kriegslast geholfen seyn würde. Denn ...n dem Kayser, nach dem itzigen Vorschlage, jär...lich nicht mehr, als 16. Monate zu Hülfe kom...men sollten; so ertrügen dieselben nicht über ...ne Million Gulden, oder kaum soviel. Was ...an nun hievon für eine schlechte Anzahl Volks ...nd Kriegs-Nothdurft, zum Aufenthalte und Widerstande der grausamen Türkischen Volks...menge aufbringen, und wie weit man damit zur Bezalung zureichen könne, sey handgreiflich und ...e am Tage. Ja es sey auch auf den letztern ...n Regenspurg und Augspurg gehaltenen R. ...agen umständlich ausgeführt worden, daß zu Friedenszeiten die Kosten der ordentlichen Besatzungen in den Gränzplätzen, so schlecht sie ...ch immer angestellt würden, ausser der Muni...ion, Proviant, Kundschafter und anderer ...zäligen Ausgaben, sich dennoch järlich über 500000. Gulden beliefen.

Deswegen wolle Er die gesamten R. Stände, ...chmals ersuchen und ermahnen, daß Sie alle ...d jede, in seiner Proposition, angeführte Um...ände, besonders aber die wahrhafte und äusserste, ...n Ständen sowohl selbst, als Ihm, dem Kay...r, und seinen Ländern obliegende Noth und Gefahr, ernstlich und eifrig, beherzigen, und ...h auf sein Begehren also erzeigen möchten, ...ß, zu Bezalung und Unterhaltung des Kriegsvolkes, im ersten Jahr, der einfache Römerzug mit dreyssig Monaten zur eilenden Hülfe erlegt würde. Weil nun aber, vom ersten Anfange an, der Römerzug nur zu der Reise ...s Kaysers nach Italien, und zu keinem sol...en Vertheidigungswerke verordnet worden,

J. Chr. 1594

hingegen der **gemeine Pfenning** in dergleiche[n] grossen Nothfällen, insonderheit **wider** den Tür[ken], unter allerhand **Anschlägen** und **Ordnun[gen]** im **Reiche**, jederzeit für den **schicklichsten** **billigsten**, **austräglichsten** und solchen **Weg** g[e]halten worden, wodurch der **Arme nicht** so hoch **beschwert**, und auch dem **Reichen** etwas auf[ge]**legt** würde, selbiger auch bisweilen, nach Be[schaffenheit] der Noth, **vermehrt** und **gesteiger[t]** worden, wie solches, hin und wieder, in den R[eichs-] A., besonders in den **Speyerischen** von den **Jah[ren]** 1542. und 1544. *) zu befinden sey; so möch[te], diesem allen nach, der itztgedachte **gemein[e]** **Pfenning**, zu einer **beharrlichen Hülfe** un[d] **Fortsetzung**, ja glücklichen **Vollendung** de[r] **Kriegsexpedition**, für das **andere** und die fol[genden] **Jahre**, anzulegen, und diese **Schatzung**, in einem **jeden Kreise**, gleichmässig zu **vertheilen** seyn. Falls indessen der **gemeine Pfenning** ja [so] sehr **bedenklich** geachtet werden sollte; so wären **andere** dergleichen ergiebige **Mittel** vorzunehmen, womit die beständige **Bestellung** und **Nothdurft** des **Krieges** auszudauern, und dem **Werke** [so] gründlich zu **helfen** wäre, daß der **Kayser** und Jedermann **spüren** könnte, daß die Stände de[s] H. R. sich die **Wohlfahrt** und **Rettung** de[s] **Vaterlandes**, und der armen, dem Feinde nächst gesessenen **Mitchristen** höchste **Bedrückung** und erbärmlichen Untergang, brüderlich und herzlich an**gelegen** seyn liessen. Denn es sey ganz unstreitig, daß, wofern dißmal die dem Feinde abgewonnenen **Vortheile**, von Seiten der **Christen**, wieder **verloren** giengen, selbige der **Türke** sich zu **Nu[t]zen** machen würde, als welcher itzo vornemlich dar[...]

*) S. Meinen sogenannten Auszug etc., im XII. Band[e] S. 346 f. und 489 f.

rauf laute, und alle seine Gedanken und J. Chr.
ufmerksamkeit darauf richte, daß Er sogleich 1594
ohne Verzug, weil er bereits mit einem sehr
ichtigen Heer gefaßt, und täglich noch mehr Volk
Anzuge sey, die Christenheit, zumal wenn
sie etwas blos und abgemattet zu seyn hofte, zu
Wasser und zu Lande, mit Feuer und Schwerdt,
greiffen, und besonders nach der Erndte, wie
die vorhergehende Exempel auswiesen, im August
Herbstmonat das Meiste vornehmen und
errichten würde.

Auf solchen Fall hätten die Churfürsten,
ürsten und Stände auch noch dieses wohl zu er-
ägen, daß dieses erschreckliche Feuer gar nicht,
es vielleicht insgemein das Ansehen haben möch-
nur allein die Krone Ungarn und die Oe-
erreichischen Länder angehe, und inzwischen
nge, bis dieselben ausgerottet und verheeret wä-
, das Reich T. N. gesichert sey, sondern
eigentlich das Reich und dessen Mitglieder
in einer nicht geringen, sondern in einer glei-
n Gefahr, als Ungarn und Oesterreich,
n. Es würde nemlich den R. Ständen, ohne
eifel, wohl bewußt seyn, daß weyland der blut-
ige Wüterich, Solymann, im J. 1566., in
m Kriegs-Rathe beschlossen gehabt habe,
Armee gegen Wien zu führen, und, nach
Eroberung dieser Festung, seinen Streif
Feldzug, durch Mähren, Schlesien und
Mark, ins Reich zu nehmen; in Hofnung,
wenn er zuvor an diesen Orten seinen Willen
Tyranney abgekühlt und vollbracht hätte, Er
t, im Rückzuge, bey dem er alsdann, zu sei-
Vortheil, den Donaustrom nicht aufwärts
r sich, sondern hinab für sich haben würde,
übrigen Oesterreichischen Länder und an-

 grän-

J. Chr. 1594 gränzenden Provinzen desto leichter mächt[ig] werden könnte. Er würde auch solches Vo[r]haben ohne Zweifel versucht haben, wofern [er] nicht damals, aus göttlicher Schickung, dur[ch] die eingefallene grosse Ueberströmungen wäre a[b]gehalten, und daran verhindert worden. Hie[r]nächst sey in den nächst vorhergehenden Jahren a[u]genscheinlich zu sehen gewesen, daß alle Türkisch[e] Vorbereitungen auf Canischa gerichtet gewese[n], welches man noch itzo, laut der neulich eingelauf[e]nen Kundschaften, besorgen müßte. Sollte n[un] diese wichtige Hauptgränzfestung, durch gött[li]ches Verhängniß, bezwungen, und der Ch[ri]stenheit entrissen werden; so würde hernach Th[ür] und Thor dem Türken nicht allein zu den Ka[i]serlichen Erbländern, sondern auch zum Reic[h] offen stehen, und alle Hülfsleistung alsdan[n] vergeblich und zu spät kommen. Deswege[n], um solches zu verhüten, wolle Er, der Ka[i]ser, aus väterlicher, treuer Liebe und Sorgfalt, d[ie] Churfürsten, Fürsten und Stände hiemit, [zu] rechter Zeit, warnen, das künftige Verderbe[n] ihnen entdecken, und zuverlässig erwarten, da[ß], da es itzo mit dem Ungarischen Gränzwesen au[f] das äusserste gekommen, und dasselbe mit Geld, Munition, Proviant und aller übrigen Kriegs[-] nothdurft auf das schlechteste versehen s[ei], die R. Stände, zu Abtreibung und Verti[l]gung des Türkischen Bluthundes, Ihm christlich und gutherzig beystehen würden, wie der itzige äusserste Nothfall erfordere. Fa[lls] aber, ungeachtet dieses wohlgemeinten fernern A[n]suchens, Ihm mit einem Mehrern nicht beygesp[rungen] den werden sollte; so sehe Er nicht, wie Er di[e] last länger ausstehen könne.

De

Denn soviel die Kaysferliche Königreiche J. Chr. 1594
[und] Erbländer belange, hätten dieselben, seit dem
[J.] 1564., etliche Millionen Goldes, wie sol-
[ch]es absonderlich angezeigt werden könnte, hergege-
[ben], und nun in das dritte Jahr, seitdem der öf-
[fen]tliche Krieg seinen Anfang genommen, an
Geld, Volk, Proviant und andern sich derge-
[st]alt erschöpft, daß Sie, Unvermögens halber,
protestirt hätten, daß Sie, ohne eine stattliche
[un]d ergiebige Mithülfe, den Erbfeind nicht
[ei]nmal dieses, zu geschweigen das künftige Jahr,
aufhalten könnten. Dagegen habe die Reichs-
Kontribution nunmehro ganzer sieben Jahre
[la]ng gefeyert, und sey Ihm, dem Kayser, auf-
[se]r was Er in den Jahren 1592. und 1593.,
[d]urch eine freye und ausserordentliche Hülfe etli-
[che]r Churfürsten, Fürsten und Stände bekom-
[men], und was kürzlich etliche Kreise bewilliget
[hä]tten, nichts zugeflossen. Deswegen und wenn
[di]e gehofte Beyhülfe aus dem Reiche nicht zu-
[lä]nglich genug erfolgen sollte; so müste der Kay-
[se]r die Gränze, zum ungezweifelten Nachtheil
[d]er ganzen Christenheit, nothwendig verlassen,
[un]d dann erwarten, was für Noth und Ver-
[l]ust ihr dadurch wiederfahren würde, auf welchen
Fall Er jedoch vor den Ständen des H. R. und
[d]er ganzen Christenheit entschuldiget seyn wollte.
Uebrigens aber sey Er, nebst seinen getreuen Kö-
[ni]greichen, Landschaften und Unterthanen,
[no]ch immer fest entschlossen, auch noch ferner al-
les ihr Vermögen, an Guth und Blut, daran
[z]u wenden. Die Freyen- und Reichs-Städte
[ab]er hätten ganz und gar keine Ursache, daß Sie
[si]ch von den höhern Ständen, in Ansehung
[d]er Bewilligung, etwas abgesondert, oder
[a]uch, wegen ihrer angeblichen Beschwerden, die

J. Chr. 1594

Hülfe auf Bedingung gesetzt hätten, s
Sie hätten vielmehr zu bedenken, daß S
Ungarischen und Oesterreichischen Kon
zien vor andern genössen. Er wolle Sie
ermahnen, daß Sie sich, der ganzen Chris
und dem Vaterlande zu Gute, bey der künft
hoffenden mehrern Hülfsleistung, mit der B
ligung der höhern und andern Stände
gleichen würden.

Was die Eintreibung der Rücks
betreffe, wovon in der Antwort der Stände
dung geschehe, so wolle solche der Kayser, m
stem Fleisse, sich angelegen seyn lassen, r
auch bisher an emsiger Bemühung nich
fehlt habe, und solches die vielfältigen
mahnungen, Befehle, fiskalische Pr
und eventuelle Achtserklärungen der Säum
überflüssig bezeugten. Weil aber der meiste
bey den Niederländisch-Westfälischen K
sen ausstehe, für welche die Stände itzo sel
einige Verschonung gebeten hätten; so sey leic
erachten, was für eine Rechnung auf d
meldeten Restanten zu machen sey. Glei
nun Er, der Kayser, nicht vergessen wolle,
Restirenden zur Bezalung ihrer Rückst
zu ermahnen, und soviel möglich anzuhal
so wolle Er an Leistung der äussersten Mögli
nichts ermangeln lassen. Daß aber die St
die anticipirten Hülfen in die neue Kontr
tion mit einziehen, und deswegen keine be
dere Anlage machen wollten, weil sich jene
1200000. Gulden, und wohl noch drüber,
den Ständen und Privatpersonen beliefen
hätten die Churfürsten, Fürsten und St
vernünftig zu bedenken, daß darüber dem K
noch mehr, als eine ganze Jahreshülfe a

en, und Ihm also ein Beträchtliches an der Un- J. Chr.
thaltung sowohl des Krieges, als der Grän- 1594
n, entzogen würde. Weil nun die Sache im
unde nicht anders beschaffen sey, als in der Pro-
sition gemeldet worden, daß Er nemlich solches
capirte Geld, vornemlich zur nöthigen Vor-
reitung des itzigen Feldzuges, und zu Ge-
nnung des Vorstreiches, habe aufnehmen
sen; so versehe Er sich nochmals zu den Stän-
, daß Sie auf Mittel denken würden, wie
zum Besten des christlichen Gränz- und
egswesens verwandten, Ausgaben, ohne
zug von der gemeinen neuen Hülfe, wo nicht
einmal, doch nach und nach, bezalt werden
nten, indem es nicht an Mitteln mangeln
e, solche Summen, ohne besondere Be-
werung der Stände, abzutragen.

Die Münzsorten belangend, in welchen die
kenhülfe erlegt werden solle, nehme Er, der
yser, es mit Danke an, daß nach dem
lusse des Churfürsten-Rathes, seiner
position gemäß, die Bezalung in guter,
ber, gangbarer R. Münze geschehen solle. Er
che daher auch den Fürsten- und Städte-
h, daß Sie sich dißfalls von dem Schlusse
Churfürsten nicht absondern, sondern viel-
darauf bedacht seyn möchten, daß ein jeder
nd die Bezalung in seiner verordneten Leg-
, und sonst nirgends anders, thue. Denn
würde dem Kayser, durch die Verwechs-
des Geldes, ein grosser Abgang an der
inen Hülfe entstehen. Weil auch die hohe
hdurft keinen längern Verzug leiden wolle,
er Verlag an baarem Gelde, zu Unter-
ung des bereits angenommenen, und noch be-
ten Kriegsvolkes sowohl, als auch des
Pro-

J. Chr. 1594 Proviants, der Munition und anderer Nothdurft, jederzeit alsbald zur Stelle seyn müsse; so begehre Er, in Rücksicht auf die Zahltermine, daß die Stände, soviel möglich, alle Verlängerung zurücksetzen, und sich entweder auf die von den Städten vorgeschlagene, oder andere kürzere Termine entschliessen möchten. Falls auch etwa von den Unterthanen ihre Gebühr, in der bestimmten Zeit, nicht eingebracht werden könnte; so möchten inzwischen die Churfürsten, Fürsten und Stände, aus ihren Kammergütern, oder anderwärtsher, ihren Antheil dem Kayser vorstrecken. Die Kolleckfirung der Unterthanen habe übrigens ihren gewönlichen Weg, daß nemlich dieselbe vermöge der vorigen R. A. geschehe, jedoch die Maaß gehalten werde, daß die Last den Unterthanen nicht allein aufgelegt, noch sie dadurch zu hoch beschwert, auch ihre Abgaben nirgends anders wohin, als dazu, angewandt würden.

In Ansehung der widersetzlichen, ungehorsamen und säumigen Stände hätten die Churfürsten, Fürsten und Stände, wie Er befinde, das Nöthige mit Fleiß bedacht, und will es allerdings nöthig sey, auf würkliche *Processus executivos* anzutragen, und die in der Antwort der Stände vorgeschlagenen Mittel nicht allein in den vorigen R. A. gegründet seyen, sondern zum Theil, im J. 1576., von seinem Herrn Vater, weyland K. Maximilian dem II., Selbst dergestalt begehrt worden; so liesse Er es dabey bewenden, und versehe Sich, daß solchem allen gebürlich würde nachgelebt werden. Ingleichen bedanke Er sich, daß die Stände die nützliche Erinnerung thun wollten, daß die jungen Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen und andere

ere Personen, welche sonst fremden Kriegen nach- J. Chr.
gen, sich befleissigen sollten, gegen den Erbfeind 1594
streiten, und, auf ihre eigene Kosten, Ruhm,
Ehre und Lob, dem Vaterlande und Ihnen selbst
zum Besten, zu erlangen. Wegen der vor den
Kirchthüren zu setzenden Stöcke und Truhen
zu einer freywilligen Beysteuer für das ver-
wundete und kranke Kriegsvolk, ingleichen
wegen der Vermahnung des Volkes zum Ge-
bete durch die Prediger und Pfarrer, wie auch
wegen täglicher Läutung der Türkenglocke, wisse
Er, der Kayser, an der wohlbedachten Erklä-
rung der Stände nichts zu verbessern, sondern
nehme solches alles zu Gefallen an. Ob Er auch
sich ganz wohl hätte zugeben können, daß die
Stände, zufolge seiner gethanen Proposition
und Erinnerung, wegen rechter und nützlicher
Anwendung dieser Hülfe, und Bestellung der
Kriegsnothdurften, ihre eigene Leute und
Befehlshaber verordnet hätten; Sie aber deshalb
Bedenken trügen, und solches Ihm, dem Kay-
ser, selbst anvertrauen; so nähme Er es mit
gnädigem Danke an. Es könnten auch die Chur-
fürsten, Fürsten und Stände zuverlässig versi-
chert seyn, daß, gleichwie diese Hülfe von Ihnen,
den Ständen, zu Beschützung der christlichen
Gränze ganz treulich gemeint sey, selbige von Ihm,
dem Kayser, zu keinem andern Endzwecke
und Nutzen gebraucht, sondern treu und aufrich-
tig damit verfahren werden solle.

Daneben erbiete Er Sich, den innerlichen
Wohlstand des Reiches Sich väterlich und fleis-
sig angelegen seyn zu lassen, die Verwaltung
der Justiz in schleunigem und gleichmässigen
Gange zu erhalten, den hochbetheuerten Reli-
gions- und Profan- Frieden zu schützen und

zu

J. Chr. 1594

zu handhaben, und dasjenige, was zu Abhe-fung der billigen Beschwerden der Stän[de] dienlich sey, soviel Ihm immer möglich, ve[r]antwortlich und unverweislich wäre, treuli[ch] zu befördern. Das Ansuchen um Hülfe b[ey] ausländischen Potentaten, den Eidgenosse[n,] Hanse- und See-Städten u. a. m. belange[nd,] habe Er bereits in seiner Proposition angefüh[rt,] daß Er deswegen verschiedene Unterhandlung[en] angefangen habe, und, nach Beschaffenheit ein[es] jeden Ortes, eine ansehnliche und mitleidige Hül[fe] zu erlangen hoffe. Insonderheit aber hätte Er v[on] der Krone Polen schon längst, durch verschiede[ne] Gesandschaften und Schreiben, sich darum be-worben, den Tartarn keinen Paß durch ih[r] Land zu gestatten. Er vernehme daher sehr gern[e,] daß der Churfürst Johann Georg zu Brande[n]burg gleichfalls für Sich, seine gute Dienste an-gewandt habe. Zugleich ersuche Er nochmals di[e] Churfürsten, Fürsten und Stände, daß Si[e] ebenfalls allenthalben, sowohl bey den vorgedachte[n] christlichen Potentaten, als auch bey den Eid-genossen, Hanse- See-Städten und Andern nebst Ihm, das Beste befördern und fortse[tzen] hülfen. Denn es sey gar nicht zu zweifeln, da[ß] man nicht, wenn das Reich diese Mittel, mit ge-bürendem und rechtschaffenem Ernste und Eife[r] einmüthig angreifen würde, das Mögliche von allen vorgedachten Orten, und so auch vo[n] den Moskowitern, Persianern und Andern die sich gegen Ihn, auf seine geschehene Abschickun[g] und Ansinnen, zu aller guten Korrespondenz bereits erboten hätten, zu getrösten haben würd[e.] Dagegen aber, und wenn Er, der Kayser, au[s] Mangel des Verlags und anderer Nothwendig-keiten, den Krieg liegen lassen müßte, sey vo[n]

Se

ten der Frembden und Ausländischen, nebst J. Chr. 1594
ewigen Schimpfe und unwiederbringlichem
haden der Teutschen Nation, nichts gewisser
besorgen, als daß Sie, da Sie sich bisher vor
Christenheit mit der That erklärt hätten, wie
gsthin die Raitzen gethan, hernach samt den
ürken den Kayser und das Reich angreiffen,
sich dadurch mit den Türken, die sie gereitzt
tten, wieder versöhnen, und dieselben zu
eunden machen würden.

In Ansehung der Reuterbestallung, liesse
sich auch nicht mißfallen, daß solche Artickel, mit
ziehung etlicher Kriegserfahrnen, forder-
st bedacht und berathschlaget würden. Weil
solches Werk im J. 1570., zu Speyer,
estalt sey vorgenommen worden, daß sich der
yser mit den Churfürsten, Fürsten und
änden, und Sie mit Ihm, über die damals
erichtete Ordnung, verglichen hätten; so
Er für nöthig, daß die R. Stände auch
etliche Personen verordneten, welche, samt
en Deputirten, die eingerissene Uebermaaß
vorberührten Reuter- und Knechte-Bestal-
g in Erwägung zögen; worauf, nach ge-
hener Relation, ein einhelliger Schluß ge-
t, und selbiger dem Reichs-Abschiede, um
festerer Haltung willen, eingerückt werden
nte. Zuletzt diejenigen R. Stände belangend,
he in den Oesterreichischen Landen begü-
wären, stelle Er es dahin, daß Er, deren
steuerung halber, Sich, wie Er und seine
rfahren, die Erzherzoge von Oesterreich,
evor gethan, gebürend und unverweislich be-
zen wolle. Zufolge dieses alles wolle Er, der
yser, die anwesenden Churfürsten, Fürsten
Stände, wie auch der Abwesenden Räthe
und

J. Chr. und **Gesandten** väterlich **ersucht** und er
1594 haben, daß Sie diese seine **Replick**, nicht
als aus hoher und unumgänglicher Nothdur
zu der **Stände** und **ihrer Unterthanen**
Besten und **Sicherheit** gemeint, aufn
und Sich, seinem Vertrauen nach, so wi
erzeigen möchten, damit der **Erbfeind** des
lichen Namens bewogen würde, diese Z
mensetzung der **Teutschen Nation**, zu
theidigung ihres **Vaterlandes**, zu für
und seine **feindliche Anschläge** davon abz
den; dagegen aber die **Kayserlichen König**
und **Erbländer**, in ihrem gegenwärtigen
angefochtenen und bekümmerten Zustande,
einen **Trost** schöpfen, und desto **willige**
möchten, **Leib**, **Guth** und **Blut**, zu sol
meinen Rettung, ferner **aufzusetzen**.
gereiche dem ganzen **Römischen Reiche**,
len dessen **Mitgliedern** zum **Besten**, und
Kayser, wolle es auch **gegen** die **Churf**
Fürsten und **Stände**, wie auch **gegen** ih
the und **Gesandten**, mit Gnaden **erkenn**
verschulden [t]).

Diese vom **Kayser** den **R. Stände**
schickte **Replick** erregte unter Ihnen, zum
Evangelischen, ein grosses **Aufsehen**,
denken, und viele **Bewegungen**. Die
lich-**Braunschweig-Wolfenbüttelsche**

22 Jun. st. vet. 21. e. m. et st. **sandten** gaben dem **H. Heinrich Julius** da
gleich **Nachricht**, und meldeten, daß ge
am **Freytage**, der **Kayser**, wegen der **R**
b

t) *Replica* CAESARIS ad *primum Articulu* *positionis* Turcicae *Expeditionis*, de Prae Regenspurg, den 1. *Julii st. n.* 1594. *Lecta* *s. d.* 21. *Junii st. vet.* et *Dictata diebus* *sequenti*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS.*

on, *replicando* angehalten habe, wie aus J. Chr. 1594
beygelegten Abschrift zu ersehen sey. Daß
solchem in *Replicis* angezogenem Ansuchen
att gegeben werden sollte, sey unmöglich,
auch ganz seltsam zu verstehen, daß der Kay-
, gleichwie auch auf dem R. Tage zu Aug-
rg, im J. 1582., geschehen, des Religions-
Land-Friedens, wie auch der Beschwer-
halber, Sich nur so überhaupt, mit ange-
gten nachdenklichen Worten, erklärt habe,
die Sache wegen der Restanten nicht so-
fortreiben lassen, noch in Einforderung
zu bewilligenden Schatzungen eine Gleich-
halten, sondern Etliche, welche im Bewilli-
die Willigsten gewesen, verschonen, die An-
n aber mit desto mehrern Monaten, oder
desto grössern Schatzungen beschweren;
auch die anticipirte Hülfe nicht mit zu die-
Kontribution schlagen, sondern solche für eine
sondere Schatzung halten, und deswegen von
nen, die bisher noch nichts, oder nicht so-
l gegeben, eben soviel haben wolle. Es
ren daher der (Ober-) Rheinische und andere
ise, mit dem Ober- und Nieder-Sächsi-
n, die man itzo, bey den Berathschlagungen,
für einen Kreis halten wolle, sehr übel
frieden, daß Sie einen so gefährlichen An-
g gemacht hätten, dafür Sie dann itzo, wie
D. Merkelbach nunmehro selbst öffentlich ge-
den, den Lohn bekämen. Es würde auch
Herzog, in Erwägung des vorigen Ver-
fes, leicht schliessen können, wie solches mit
mselben, und den Unterhandlungen des
rrn von Schleinitz übereinstimme. Vor al-
Dingen aber sey befremdlich zu vernehmen,
in der Kayserlichen Replick davon keine

J. Chr. 1594 Erwähnung gethan worden, daß die Stände die 64. Monate, in vier Jahren zu bezahlen, nicht anders bewilliget hätten, als wann und solange der Krieg wider den Erbfeind währe. Ingleichen, daß in derselben angezogen worden, daß die Steuren soviele Jahre gefeyert hätten, woraus und auch sonst nicht undeutlich abzunehmen, was darunter, und unter mehr dergleichen verborgen sey. Was nun für eine Erklärung hierauf dem Kayser von den Ständen werde ertheilt werden, müsse die Zeit lehren.

In Ungarn sey, in dem vergangenen Winter und dem itzigen Frühling, wider den Türken zwar gefochten, seitdem aber, daß der R. Tag gewesen, nichts, oder doch nichts besonders ausgerichtet worden, ungeachtet die Christen von den Türken bisher wenigern Widerstand, als zuvor, gehabt hätten. Und wie aus dem Lager geschrieben würde, wollten die Oberhäupter der Armeen vor Gran und Hatvan nicht recht ernstlich zur Sache thun, welches ein seltsames Ansehen, und, wie etliche davon sagen wollten, fast dieß hinter sich habe, daß der Friede mit den Türken bereits getroffen sey, aber, wegen der Kontribution, noch verheimlichet werde, und daß vielleicht solche dazu gebraucht werden möchte, worauf bereits gute Leute Bedacht genommen hätten, und wovon man aus italiänischen Briefen ziemliche Nachricht habe. Dem Vernehmen nach wollten der Administrator der Chur-Sachsen, wie auch etliche andere Herren in wenig Tagen wieder abreisen, und ihre Räthe hier zurück-, und also die Punkte, an denen dem Reiche zum höchsten gelegen sey, stecken lassen. Was nun ferner vorfallen würde, wollten Sie, die Gesandten, jedesmal berichten,

und

und an allem demjenigen, was dem Herzog zum Ruhme und dem H. Reiche zum Besten gereiche, nichts mangeln lassen, damit gleichwohl Er wegen künftiger Fälle, wenn es etwa anders kommen sollte, genugsam entschuldiget, und seiner treuen Sorgfalt wegen zu loben seyn möchte. *Sed saepius Surdo recitatur Fabula*,,, setzen Sie hinzu, „also daß Etliche im Reichs-Rathe sogar *ab alterius ore* hangen, und *in tanta re ac loco augustissimo* so *Oscitantes* seyen, daß Sie sich zugleich auf zwey widrige *Vota* referiren, und mit denselben zustimmen dürfen. GOtt bessere es! [a])„

J. Chr. 1594

Bey den hierauf angestellten Berathschlagungen über die Kayserliche Replick waren die Meynungen in allen drey Reichs-Räthen sehr getheilt, und entstunden darüber, besonders im Fürstlichen Kollegium, heftige Streitigkeiten, wie man aus einer Relation des andern Braunschweigischen Gesandtens, des Kanzlers, D. Jagemanns, an den H. Heinrich Julius ersehen kan. In derselben meldet Er, daß zwar über die Kayserliche Replick, wegen des Kontributions-Punktes, zu verschiedenen malen, sey berathschlaget, aber Keiner von den drey Reichs-Räthen mit dem Andern, ja sogar, die Städte ausgenommen, Sie unter einander selbst nicht einig geworden seyen. Indessen hätten gleichwohl die Churfürsten ihre nicht gänzlich übereinstimmende Meynung, in ihrer Relation, unterschiedlich angezeigt, welches aber in der Relation des Fürsten-Rathes nicht ge-

1. Jul. st. vet.

 sche-

a) Vierte Relation der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandten an den H. Heinrich Julius, de Dato Regenspurg, den 22. Junius *st. vet.* 1594., in *Act. Comit. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. schehen sey, noch auf innständiges An
1594 Etlicher der vornehmsten Evangelischen
de, vom Directtor, dem ErzB. zu Salz
durchaus nicht habe geschehen wollen. D
sey im Fürsten-Rathe ein nicht geringes
trauen, und unter andern zuletzt soviel ents
daß siebzehn oder achtzehn verschiedene G
ten von der weltlichen Fürstenbank ihre N
durft zu Papier gebracht, selbige dem Salzb
schen Kanzler, und wie Er sie weggew
in der Maynzischen Kanzley dem K
übergeben hätten. Derselbe habe sie auch
nommen, und versprochen, daß Er
Schrift, wovon Sie, die Gesandten, ei
schrift beylegten, *ad Acta* registriren lassen
solches jederzeit geständig seyn wolle; es s
dieselbe dem Kayser allerunterthänigst über
worden. Insonderheit aber hätten die Pa
und etliche ihnen geneigte Evangelische im
sten-Rathe den ersten Termin zu zehen
naten auf bevorstehende Mariä Geburt
che wegen der Kürze der Zeit unmöglich sey,
wollen; da doch die sämtlichen geistliche
weltlichen Churfürsten, wie auch die m
Evangelischen im Fürsten-Rathe sich
vernehmen lassen, den ersten Termin a
künftigen Sonntag Lätare, und den a
auf Mariä Geburt des künftigen J. 15
geben. Sie hätten auch solches zum Theil b
ter massen, und wie es der Kayser anfang
vorgeschlagen, bewilliget, daß Er nemlich
schen vier oder fünf Tonnen Goldes fü
aufnehmen möchte.

Ingleichen hätten die Papisten im Fü
Rathe die übergebenen Beschwerden und a
Punkte, zu Eludirung der vorbehaltene

ngungen, wiederum auf einen Deputations- J. Chr.
g, von dem Sie es hiebevor auf einen Reichs- 1594
g verwiesen hätten, verschieben wollen. Da-
t aber wären die Evangelischen nicht einig
wesen, und könnten es auch nicht seyn; wie dann
ch deswegen, und weil man sich noch nicht vergli-
n hätte, darüber zu berathschlagen, weder im
hurfürsten-, noch im Städte-Rath die ge-
ngste Entschliessung gefaßt worden. Vielmehr
y zu besorgen, daß, weil man den Papisten,
ie vor diesem etlichmal geschehen, nicht hofiren,
so nachgeben,) wolle, wozu doch etliche Evan-
elische, denen es am wenigsten gebüre, sehr ge-
eigt seyen, dieser Reichstag ein wunderliches
Ende nehmen werde, denn daß man itzo Mehr,
s bey Menschen Gedenken, auch wenn die Ge-
hr, des Türken halber, ungleich grösser und
ie der Erbfeind mit 300000. Mann im Felde
wesen, bewilligen, und nichts desto weniger,
tern im Reiche, sehr schädliche Unruhe, Ver-
erren und Verderben etlicher Länder, auch
dere sehr beschwerliche Ungelegenheiten, wie
ger geschehen, im vollen Schwange gehen,
d alle Beschwerden stecken lassen solle, würde
gen die Bedrückten und Beschwerten ganz
d gar nicht, viel weniger gegen die Nach-
mmenschaft, zu verantworten seyn. Auss-
dem sey hiebevor in allen drey Reichs-Räthen
schlossen, und auch dem Kayser referirt wor-
, daß dasjenige, was Ihm vor diesem, sowohl
n etlichen Kreisen, als auch von etlichen Stän-
, besonders, zu einer anticipirten Hülfe,
geschossen worden, von den itzo zu bewilli-
den Steuren abgezogen werden sollte, indem
h nicht gebüren wollte, daß ein Stand dem
ern die Ihm zustehende Obligation abspre-

 chen

J. Chr. 1594

chen könne, wie es dann auch kein *Modus* *dae Obligationis* sey, und zu dem Ende dies der nicht wären ausgezalt worden. All chem Schlusse zuwider hätten doch die sten, und besonders Salzburg, sich unters das Gegentheil, und daß solches die Me des Fürsten=Raths nicht gewesen sey, letzte Relation zu bringen; die Churf und Städte aber, wie auch der mehrere der Evangelischen Stände wären bey ih rigen Meynung geblieben, wie dann auc die Braunschweigischen Gesandten, v Herzog keinen andern Befehl hätten, als les, was Er, während seiner Braunsch schen Regierung, dem Kayser, für S sonders, vorgeschossen, mit den versch und noch rückständigen Zinsen, abgekür den solle †).

Es wäre ohnedem genug, daß die vom dersächsischen Kreise bezalten 100000. T wozu der Herzog 30000. gegeben hätte, dem ser hiebevor seyen verehret worden, indem chen kein Kreis, ja der Oesterreichische, gundische, Bayerische, (Chur=) Rhei und Westfälische gar nichts gethan hätte auch deshalb etwas beyzutragen, gar ni sonnen wären, die übrigen Kreise aber, Schwäbische, Fränkische und Obersäc das Ihrige wieder abkürzen wollten. hätte also der Niedersächsische Kreis 1 Thaler, und darunter der Herzog 30000 ler, folglich dreyzehn Monate mehr, a dere Kreise und Stände, gegeben, und doch daneben leiden, daß itzo im Fürsten=

†) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande T. R. Geschichte, S. 199=202.

J. Chr. 1594

seinem Mittel weiter keine Session, noch
otum, als von Braunschweig und Lüne-
rg, zugelassen, die andern Stände aber
ses Kreises, wegen nicht zugestandener
eistlichkeit, oder streitiger Session, ausge-
lossen, und dadurch die Stimmen der Evan-
lischen Stände an der Anzahl merklich verrin-
rt worden. Deswegen dann, und weil andere
reise, die etwas bezahlt hätten, die antici-
rte Hülfe nicht verehren, sondern abziehen
llen; diejenigen aber, die vorher nichts ge-
ben, deswegen noch etwas besonders zu kontri-
iren nicht gesonnen seyen, Sie, die Braun-
weigischen Gesandten, nicht mehr, als vier
d sechszig Monate, bewilliget hätten, welche
t den vorher vom Niedersächsischen Kreise
egten 100000. Thalern sich auch beynahe auf
tzig Monate beliefen, wodurch eine Gleich-
eit mit andern Kreisen erlangt würde. Denn
m der Niedersächsische Kreis über die be-
lten 100000. Thaler noch achtzig Monate
richten sollte; so sey zu besorgen, daß die Land-
nde und Unterthanen zu den vorher verehr-
und auf dem R. Tage nicht bewilligten
000. Thalern nichts mit beytragen, son-
 sich mit dem R. Tags-Schlusse und mit
 Beyspiele der Unterthanen von andern
rren behelfen, und es also auf dem Herzog
 andern Herren beruhen lassen würden.
us könne nun der Herzog den itzigen Zu-
d des R. Tages abnehmen, und bedenken,
 man auf den beiden nächst vorhergehenden
Tagen den Papisten zuviel nachgesehen
, wohin es endlich mit den Evangelischen
änden gerathen würde, wenn man itzo gleich-
s zu allen Dingen Ja sagen, oder stillschwei-

 gen

J. Chr. 1594 gen sollte, wie doch von Seiten des Ze[illegible] nicht geschehen sey. Uebrigens habe der A[illegible] nistrator der Chur-Sachsen alle seine re[illegible] Pferde, bis auf drey, bereits weggeschickt [illegible] man wolle sagen, daß Er in wenig Tagen [illegible] folgen werde v).

Was nun die, von dem größten The[illegible] Räthe und Gesandten auf der Weltli[illegible] Fürstenbank, dem Chur-Maynzischen K[illegible] ler übergebene Schrift wider das durch die [illegible] sten Stimmen gemachte *Conclusum* des Fü[illegible] chen Kollegiums betrift, deren in der vor[illegible] henden Relation des Kanzlers, D. J[illegible] manns, gedacht wird, so war sie folgenden [illegible] 28 Jun. st. vet. haltes. „Obgleich im Fürsten-Rathe, dur[illegible] „Mehrern auf der Geistlichen Bank, dar[illegible] „jedoch sehr Viele wären, die gar nichts, [illegible] „doch nur wenig kontribuirten, auf ac[illegible] „Monate eines einfachen Römerzuges [illegible] „schlossen worden; so seyen doch Viele, un[illegible] „der Weltlichen Fürstenbank die Meiste[illegible] „wesen, die nicht *pure*, sondern wenn de[illegible] „schwerden, währendem R. Tage, [illegible] „holfen, die Restanten eingebracht, [illegible] „würklicher Erlegung der Steuren eine G[illegible] „heit gehalten würde; dazu Etliche, aus [illegible] „gel habenden Befehls, nur *ad ratificandum* [illegible] „liche auch nicht höher, als auf fünfzig ode[illegible] „und sechszig Monate, mit dem Anhang [illegible] „williget hätten, daß die Steuren nicht [illegible] „ger gegeben werden sollten, als der öffe[illegible] „Krieg wider den Türken dauern würde [illegible]

v) Des Kanzlers, D. Jagemanns, Bericht [illegible] H. Heinrich Julius, de Dato Regenspur[illegible] 1. *Julii st. vet.* 1594., in *Act. Comit. R*[illegible] *MSS. A. IV.*

„massen hiebevor in der gesamten Relation der J. Chr. 1594
„Churfürsten und Fürsten auch Anregung ge-
„schehen sey; ingleichen, daß es, der anticipirten
„Hülfe halber, bey den hierinn, mit einem Theil
„der Stände, bereits getroffenen Vergleichun-
„gen, und bey dem, dißfalls und der Termine hal-
„ber, gegebenem Bedenken der Churfürsten ge-
„lassen werden möchte; wie dann auch des Depu-
„tationstages in der Kayserlichen Replick
„nicht gedacht, noch auch davon etwas propo-
„nirt, sondern nur allein im Votiren solches er-
„regt, von Andern aber auf der Weltlichen
„Bank widersprochen, und von den Uebrigen
„darauf nichts besonders votirt; und dann auch
„von vielen Ständen, die Kontribution in gro-
„ßer R. Münze zu erlegen, für beschwerlich
„und fast unmöglich angezogen worden sey. Weil
„nun die abgefaßte Relation des Fürsten-Ra-
„thes hiermit nicht allerdings übereinstimme, und
„der Salzburgische Kanzler, sowohl münd-
„lich als schriftlich, solches hinzuzufügen, zwar sey
„ersucht, solches aber von Ihm nicht allein hint-
„angesetzt, sondern auch die deswegen Ihm über-
„gebene schriftliche Vorstellung, von Ihm, in
„Gegenwart der Churfürsten und Fürsten, auch
„anderer Stände, zu nicht geringer Verachtung
„und Verkleinerung der beschwerten Stände,
„öffentlich auf die Erde geworfen worden; so
„habe es die hohe Nothdurft erfordert, diese Er-
„klärung der Maynzischen Kanzley zu überge-
„ben, und zu bitten, daß dieselbe dem Kayser
„zugleich mit überreicht, und zur Nachricht zu den
„Akten gelegt werden möchte [m])„.

 In

m) Der Mehrern uff der weltlichen (Fürsten-) Bank anhero abgeordente Rhete und Gesandten Erin-

J. Chr. 1594 2. Jul.

In diesem zweiten R. Gutachten ... der Duplick der R. Versammlung auf ...

Erinnerung, oder Memorial wegen der ... im Fürsten-Rath, de Dato Regensburg ... 28. Junii st. vet. 1594., und den 29. ... Maynzischen Canzler übergeben, in ... *special. Ratisbon. MSS. A. W.* Bey ... findet sich übrigens noch ein anderer, und ... derjenige Entwurf dieses Memorials, welche... fangs dem Salzburgischen Kanzler ist ... aber von demselben verworfen worden. ... kommt zwar vom Anfange an mit dem ... angeführten Memorial überein, weicht aber ... der Stelle von der Dauer der bewilligten ... von jenem ab, und läßt die Stelle: ... hiebevor u. s. w., weg. Dagegen heißt es: „daß man der anticipirten Hülfe halber, ... „den sein Recht abschneiden, noch dadurch ... „serliche Zusage-Briefe und Siegel zurück... „könnte, sondern von Ihro R. K. M. mit ... „Ständen deswegen dahin zu handeln, ... „nicht im ersten, sondern etlichen folgenden ... „len abgezogen werden möchte. Wie dann ... „Deputationstages in Kays. Majestät ... „nicht gedacht, auch deswegen von Oesterreich... „*Directore*, keine Umfrage geschehen, sondern ... „*Votando* solches allein von dem Herrn Erz... „zu Salzburg, und von dem Herrn Pfalz... „Philipp Ludwig zu Neuburg erreget, aber ... „Etlichen widersprochen, von den Uebrigen ... „darauf in specie nichts votiret, und von ... „Ständen die Kontribution in groben R. M... „zen zu erlegen, widersprochen worden. ... „dann die verfaßte Relation des Fürsten-Rath... „damit nicht übereinstimme; so werde geb... „dasselbe hinzu zu thun, oder aber dieses Memo... „rial, neben der Relation, zu übergeben, und ... „Maynzischer Canzley eine gleichlautende Co... „piam bey den *Actis* zu behalten„. Es ist ... auf der Rückseite dieses Memorials bemerkt wor... den: „Dies ist also zwar anfenglich begriffen ... „aber nitt abgangen„.

-liche Replick, welche in dem Fürstlichen J. Chr. 1594
-ollegium zu den erst erzälten Streitigkeiten
-laß gegeben, erklären die Churfürsten, Für-
-n und Stände, wie auch der Abwesenden
-äthe und Gesandten gleich anfangs, daß Sie
Ihnen zugefertigte Kayserliche Replick, mit
-m Fleisse, erwogen, und befunden hätten,
sie vornemlich auf fünf Punkten beruhe. Nem-
: 1) daß der Kayser die angebotenen vier und
-ßzig Römer-Monate nicht für zureichend
-, sondern verlange, daß die Stände für das
-e Jahr zu einer eilenden Hülfe, 30. Mo-
-e, und für etliche folgende Jahre den gemei-
Pfenning bewilligen, oder auf andere er-
-ßliche und gleichmässige Mittel bedacht seyn
-ten, wodurch soviel Volk unterhalten wer-
könnte, als in der Kayserlichen Proposition
der gedachten Replick, aus angeführten Ur-
-en gemeldet worden. 2) Daß die anticipirte
-lfe von der itzo vorhabenden oder geschehenen
-willigung nicht abgezogen werden, sondern
Stände auf andere Mittel denken möchten,
-e dieselbe sonst, und ohne Abkürzung der itzi-
Hülfsleistung, entrichtet, und wo nicht auf
-mal, doch nach und nach wieder erstattet wer-
könnte. 3) Daß die Bezalung der itzigen
-willigen Hülfsleistung in guter, grober,
-gbarer R. Münze, und nirgends anders, als
den verordneten Legstädten, geschehen sollte.
Daß man die ersten Zahltermine, wo nicht
-, doch auf den Lorenztag und aller Heili-
-n d. J. setzen, und, Falls man es von den Un-
-thanen nicht sobald erheben könnte, die Chur-
-rsten, Fürsten und Stände solches aus ihren
-ammergefällen vorschiessen sollten. Und
-blich 5) daß die Stände etliche Personen er-
nen-

J. Chr. 1594 nennen möchten, welche, nebst den Kayserlic Deputirten, den Bestallungs- oder Artick Brief der Reuter und Knechte berathschlag sollten, damit es, zu festerer Haltung, dem R. einverleibt werden könnte.

Hierauf gaben nun die Churfürsten, Fü sten und Stände, und der Abwesenden Rät und Gesandten, in allem unterthänigsten Geh sam, dem Kayser zu erkennen, daß, soviel d ersten Punkt, oder die Türkische Hülfsleistu belange, Sie nichts mehr wünschen wollten, daß die Sachen im H. R. Teutscher Nati allenthalben so beschaffen seyn möchten, daß es ihrem Vermögen stünde, nicht allein den s mächtigen Erz- und Erb- Feind aufzuhalte sondern auch gänzlich abzutreiben, in welch Falle Sie es gewiß nicht an ihrem möglichst Beystande würden ermangeln lassen. Nachde aber genugsam kundbar sey, und am Tage lie mit was für Beschwerden fast die meisten u vornehmsten Stände und deren Unterthan beladen seyen, und wie sie freywillig alle zu erzwi gen nur mögliche Hülfe dem Kayser, in die grossen obschwebenden Noth, zu leisten geneigt w ren; so versähen Sie sich dagegen zum Kays daß Er nicht die Meinung haben werde, S und ihre verarmte Unterthanen, über ihr we ges Vermögen, mit unerzwinglichem Begehr zu belästigen, sondern daß Er mit demjenigen lergnädigst zufrieden seyn werde, was dem dü tigen und armen Mann leidlich und erträgl seyn könne. Weil indessen die Noth so groß und damit der Kayser den geneigten Willen Stände desto mehr spüren könne, hätten Sie zum äussersten, (worüber man aber nicht ge könnte,) und noch weiter angegriffen, und

Chu

hurfürsten-Rathe freywillig erklärt, zu den J. Chr. 1594
thin bewilligten 64. Monaten noch sechszehn
uschiessen, und also zusammen achtzig Monate
f den einfachen Römerzug an Gelde, (wes-
s man in den Chur- und Fürsten-Räthen
t einander einig sey,) zu bewilligen; und
er dergestalt, daß die 64. Monate, binnen den
chsten vier Jahren, nemlich 1595-1598., in
dem Jahr, in zwey Zielen, d. i., in jedem
el acht Monate, die übrigen itz-hinzugethane
6. Monate aber in den darauf folgenden zwey
ahren, und zwar in jedem Jahr zwey Ziele,
des zu vier Monaten, in den verordneten Leg-
tädten, und nirgends anderswo, erlegt und be-
ichtiget werden sollten; weshalb gleichwohl, und
uf dem gemeldeten itzigen Zuschusse ein Theil
r Gesandten, noch zur Zeit, aus Mangel des
Befehls, sich nicht entschliessen könnte. In-
essen sey der Fürsten-Rath, (ob man gleich we-
s einer achtzigmonatlichen Bewilligung in
meinsamer Vergleichung stehe,) auf dem
dachten Wege bestanden, daß die, vom Kayser,
seiner Replick, begehrten dreissig Monate,
r eilenden Hülfe, auf zwanzig Monate zu
guliren seyen.

Was aber den gemeinen Pfenning belan-
, welchen der Kayser begehre, sey man in al-
n drey Reichs-Räthen, aus wohlbedächtlich
wogenen Ursachen, der einmüthigen Meinung,
ß man von der einmal gefaßten Resolution des
Römerzuges nicht abgehen könne, sondern da-
it dem Kayser, in den zwey folgenden Jah-
n, vermöge der zuvor geschehenen Erklärung,
chszehn Monate gereicht, und daher noch zwey
Jahre dazu gethan werden sollen, in welchen man
m Kayser, in jedem Jahr, auch in zwey
Ter-

J. Chr. **Terminen**, von sechs zu sechs **Monat**
1594 desmal **vier Monate** erlegen würde. Es
also die ganze **Bewilligung** zusammen 80
nate aus, die **in sechs Jahren** würden zu
len seyn. Dabey dann weiter ihres Theils e
worden, daß, obgleich dieses eine **starke Be**
gung sey, dergleichen den **Vorfahren** des
sers, auch in grössern Nöthen, **von den R.**
den, niemals sey **bewilliget** worden, S
dabey **nicht läugnen** könnten, daß sie dem
serlichen Begehren nicht völlig **gemäß** s
lein der **Kayser** würde sich zu **erinnern** wiss
auch die **vornehmsten** und **reichsten Pote**
niemals, aus ihren **eigenen Einkünfte**
Schatzungen, die Sie von ihren **Untert**
erhielten, einen **beharrlichen** und **langwi**
Hauptkrieg völlig hätten **aushalten** könne
dern sich zu dessen **Unterhaltung** auch a
Mittel hätten **bedienen** müssen. Es gebe
die **Erfahrung** heutiges Tages bey der
Frankreich zu erkennen, welche zu **Forts**
des **innerlichen Krieges** zeitig sich allen
um Geld hätte **bewerben** müssen. Glei
hätten auch selbst die **beiden Indien** den N
ländischen Krieg bisher **nicht gänzlich** a
ten können. Deswegen würde auch hoffentl
Kayser von dem **Reiche** und dessen St
dasjenige **nicht begehren**, was **kein** anderes
ausstehen möge, und an sich selbst **unm**
sey, sondern vielmehr gnädigst **bedenken**, da
itzige Reichsbewilligung so beschaffen sey
sie **nebst andern Zuflüssen**, die der **Kayser**
wohl **zureichen** werde, den **Krieg** noch ei
Zeit und solange **fortzusetzen**, bis GOtt ein
res und besseres Mittel schicke; wenn man m
Sachen mit rechter Maaß und **Ordnung**

[..]em Rath und Vortheil, bestelle, und die J. Chr.
[..]elegenheit recht wahrnehme. Hingegen die 1594
[..]eyen- und Reichs-Städte wären in diesem
[..]unkte der Türkischen Hülfsleistung bey ihrer
[..]einung beharrlich geblieben, daß Sie nemlich,
[..]fern anders, noch währendem R. Tage,
[..]en Beschwerden abgeholfen würde, zur ei-
[..]den freywilligen Hülfe nicht mehr als zwanzig
[..]onate bewilligen, und dieselben in diesem Jahr,
[..]f zwey Ziele, nemlich S. Lorenz und aller
[..]eiligen, in jedem Ziel zehen Monate, und
[..] beharrlichen Hülfe 48. Monate, in den
[..] folgenden Jahren, jedesmal in Zwey Zie-
[..], nemlich halb Lätare und halb Mariä Ge-
[..]urt, bezalen wollten, worein jedoch die Ge-
[..]ndten etlicher Städte, aus Mangel der In-
[..]ruction, noch zur Zeit, nicht schließlich ein-
[..]illigen könnten.

In Ansehung des zweiten Punkts der Kay-
[..]rlichen Replick, nemlich der begehrten besondern
[..]lage und Entrichtung der anticipirten Hül-
[..], waren die beiden höhern Reichs-Räthe
[..] nicht miteinander einverstanden. Das
Churfürstliche Kollegium erklärte nemlich, daß,
[..] man mit der Hülfsleistung so hoch und bis
[..] 80. Monate gestiegen sey, es von seinem
[..]origen Bedenken nicht abgehen könne, son-
[..] es dabey bleiben lasse, daß die erst erwähnte
Anticipation mit in die achtzig Monate ein-
[..]zogen, und dasjenige, was von den Ständen
[..] zum Vorschusse dargestreckt worden, von
[..] izo bewilligten Hülfe wieder abgezogen
[..]den solle. Der Fürsten-Rath hingegen ließ
[..] dahin vernehmen: man sey jederzeit der Mey-
[..]ung gewesen, daß die anticipirte Hülfe von der
[..]igen Bewilligung nicht abzukürzen sey, und

zwar

J. Chr. 1594 zwar in Betracht, daß sonst solche Abkürzun Hülfe, in der bevorstehenden Noth, allz schwächen würde. Vielmehr halte das Fürst Kollegium dafür, daß die Hülfe dem K vollkommen gereicht, daneben aber den I essirten an den anticipirten Hülfen und g henem Gelde nichts benommen seyn solle dern daß man dem Kayser frey heimstelle, d besondere Handlung mit den Ständen zu gen. Man zweifle auch nicht, es werden, we Alle, doch die Meisten sich hierinn gege Kayser so bezeigen, daß Er daraus würkli nehmen könne, daß Sie Ihm zu dienen b seyen, und die gemeine Wohlfahrt vor A haben. Was aber die Restanten belange, es bey des Kaysers Erklärung und Erb wie auch bey Dessen Versicherung der besch ten Stände halber; in der Hofnung, daß, denselben, wie billig, geholfen würde, a auch die Hülfe desto reichlicher und zureic ausfallen werde. Bey dem dritten Punkte die Bezalung in guter grober R. Münze g hen solle, bleibe der Churfürsten-Rath be nem vorigen Bedenken, daß solche, vermög R. O. und derselben Devalvation, und nich ders, genommen werden solle.

Was viertens die Termine belange, zwar wohl zu wünschen, daß die bewill Hülfe zum förderlichsten zusammen gebracht, erlegt werden könnte. Allein es sey, nach dem achten des Churfürsten-Rathes, der ersch ten Unterthanen und anderer merklicher derniße halber, unmöglich, die gedachte H von den Unterthanen alsbald, und in ku Fristen, zu erheben, viel weniger selbige den Kammergefällen vorzuschiessen. D

könnten dann die Termine nicht enger eingezo- J. Chr.
werden, als daß das erste Ziel auf den nächst- 1594
stigen Sonntag Lätare, und das andere auf
ariä Geburt des J. 1595., und so auch fer-
in jeden folgenden Jahren, bis zu endlicher
bezalung der bewilligten achtzig-monatli-
en Hülfsleistung, gesetzt würden. Die Chur-
sten bäten daher den Kayser, Sie, wegen der
gezeigten Unmöglichkeit, mit engerer Einzie-
ung der obgesetzten Zahlfristen zu verschonen.
ingegen im Fürsten-Rathe habe man dafür ge-
ten, daß der erste Termin auf Mariä Ge-
rt oder doch auf Johannes Evangelista des
gen, und der andere Termin auf Johannes
aptista des nächstkommenden J. 1595., und so
ran, bis zu vollkommener Entrichtung der
anzen geschehenen Bewilligung, gesetzt werden
nne. Es würde auch das allergnädigste Erbieten
s Kaysers, seiner Königreiche und Erblän-
r äusserstes Vermögen ferner zuzusetzen, den
nerlichen Frieden und die Ruhe im Reiche
erhalten, eine gleichmässige Justitz zu ver-
alten, die Beschwerten zu hören, und den-
en gebürende Hülfe wiederfahren zu lassen,
n allen Ständen mit unterthänigstem Danke
genommen, als woran Sie auch im geringsten
t zweifelten. Indessen möchte, nach dem Er-
ten des Fürsten-Rathes, nicht unrathsam
, daß der Kayser sich mit den Ständen über
ansehnliche und gleichmässige Deputation ver-
che, welche alle Beschwerden vornehmen, und
, soviel möglich, abhelfen könnte, damit die
ände zu dieser Hülfsleistung desto williger
nden würden. Ausserdem hätten auch die
ände, mit danknehmigem Gefallen, vernom-
, daß der Kayser die fremden Potentaten

J. Chr. 1594 und Gnade, gewogen seyn würde. Man war daher der Meinung, daß solches, wie es schon mehrmals, und besonders in den Jahren 1576. und 1582. geschehen *) dem R. A., bey diesem Kontributionspunkte mit einzurücken wäre r).

Auf dieses zweite R. Gutachten oder Duplick der R. Stände blieb der Kayser die Antwort nicht lange schuldig, sondern es erfolgte, wenige Tage hernach, Dessen Triplick, oder ein abermaliges Hofdekret, welches der R. Versammlung zugestellt, und hierauf zur Dicktatur gebracht wurde. In demselben versicherte der Kayser gleich anfangs, daß Ihm nichts lieber seyn würde, als wenn Er die Stände des H. R. mit der begehrten Türkenhülfe hätte verschonen können. Zumal weil Er sich ganz wohl zu erinnern wisse, und auch in seiner Proposition, dankbar bekannt habe, daß von dem H. R., nunmehro seit vielen Jahren her, Ihm und seinen Vorfahren zum türkischen Widerstande, und zu Verwahrung der Ungarischen Gränzen, von Zeit zu Zeit, eine grosse und ansehnliche Hülfe, aus keinen Pflichten, sondern allein aus freywilligem christlichen Mitleiden, und zu Vorbeugung des androhenden Verderbens, sey geleistet worden, wie es dann auch itzo nicht anders begehrt und gesucht würde. Weil es aber itzo einmal so bewandt sey, daß der Vorsatz des Türken dahin gehe, mit seiner Tyranney nicht allein in Ungarn, und die nächstgesessenen Landschaften, sondern auch, wenn es GOtt verhängen wollte, in das Vaterland T.

11 Jul. st. n. — 12. e. m. — 14. e. m.

N. ein

*) S. die N. T. R. Geschichte, im X. Bande S. 65. und im XII. Bande, S. 91.

r) *Duplica* der Churfürsten, Fürsten und Stände in *puncto Contributionis*, de *Dictato* den 2. *Julii* 1594 in *Act. Comitial. Ratisbon. MSS. A. IV.*

M. einzudringen; so versehe sich der Kayser, daß Er, wegen solches nothgedrungenen Ansuchens, bey Jedermann entschuldiget seyn werde. Ausserdem finde der Kayser daß der Stände itzige Erklärung und Bewilligung der achtzig Monate, wenn man deswegen in allen drey R. Räthen mit einander einig seyn würde, zwar nicht ein schlechtes, aber doch, nach Beschaffenheit der bevorstehenden feindlichen Gewalt, nicht so hoch sey, als die augenscheinliche Gefahr erfordere. Obgleich nun der Kayser für gut hielte, weil dem herannahenden Unheil im Anfange leichter Rath geschaft werden könne, als wenn das Uebel hernach schwerer werden, und überhand nehmen sollte, daß die Stände dißmal die mitleidige Hülfe höher ziehen möchten; so wolle Er doch hiemit, weil es Ihnen dermassen beschwerlich und nicht zu erzwingen sey, die achtzig Monate der eilenden und beharrlichen Hülfe in Gnaden annehmen, und für solche gutherzige Bezeigung und mitleidige Zusetzung für seine Königreiche und Länder ganz freundlich danken; mit dem Erbieten, solches gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, auch deren Räthe und Gesandten, in allem Guten und Gnaden, wieder zu verschulden. Er begehre aber dabey, daß die erbare Freye- und Reichs-Städte sich von dem Churfürstlichen- und Fürsten-Rathe nicht absondern, noch den einhelligen Schluß länger aufhalten möchten. Denn soviel die Beschwerden der gemeldeten Stände betreffe, weil selbige eines Theils auch andere Stände berührten, und weshalb, ohne erst dieselben zu hören, der Kayser sich nicht erklären könne; so seyen denselben solche Beschwerden bereits zugestellt worden, um dawider ihre Gegennothdurft einzubringen; wie dann auch der

J. Chr. 1594

J. Chr. 1594 Kayser, wenn die Antwort darauf er die mehrgedachten Beschwerden, der Geb Billigkeit nach, erledigen wolle.

Daß hiernächst die Bezalung der T hülfe nirgends anders, als in den ver Legstädten, und in gangbarer, guter Münze, der R. O. und deren Valvati mäß, geschehen solle, nehme der Kayser zu an, und hielte nunmehro diesen Punkt f glichen. Hingegen in Ansehung der Zahlt finde der Kayser eine grosse Ungleichheit. wofern, der itzigen Anzeige nach, das er bis auf nächstkünftigen Sonntag Lätare hinausgesetzt, und dazu, wegen der antic Summen, dessen sich jedoch der Kays versehe, keine besondere Anlage gemacht sollte, würde der Kayser um mehr, als Jahre zurückgesetzt werden, und also ei Zeit keine Mittel haben, davon das Krie bezalt und unterhalten werden könnte. ersuche der Kayser alle Stände, samt und sich zu Herzen zu nehmen, daß der Feind im Felde stehe, und mit ihm der Krieg mehro schon ins dritte Jahr geführet würd bey die Kayserlichen Länder die Last all tragen hätten. Und weil nun die, im J. bewilligte, Hülfe, beynahe seit sieben J her, ihr Ende gehabt hätte, und das Rei viel möglich, väterlich sey verschont word sey in solchem Nothfalle, wenn anders Hülfe zu rechter Zeit, und nicht zu spä Kayser zu Gute kommen solle, höchst noth die Bezalung der mehr erwähnten achtzig nate enger zusammen gezogen, und die a teten sechs Jahre auf vier oder fünfe schränkt würden. Also daß die Stände, an

ilenden Hülfe von 20. Monaten, auf Ma- J. Chr. 1594
Geburt d. J. den ersten Termin, und den
ern auf Lätare 1595. erlegten, die beharr-
e Hülfe aber nachher, bis zur völligen Ent-
tung der bewilligten achtzig Monate, in
hen Terminen bezalen. Daran würden die
nde dem Kayser um so mehr einen besondern
fallen erzeigen, da zumal die äusserste Gefahr
es erforderte.

Was für eine Beschaffenheit es mit den An-
pationen habe, und warum der Kayser sey
öthiget worden, solche aufzunehmen, sey
im schon gemeldet worden. Weil nun aber die
lfsleistung merklich würde geschwächt, und
Gefahr desto weniger geholfen werden,
m der Kayser solche Anticipationen von den
uen Bewilligungen Sich würde müssen ab-
zen lassen; so wolle Er deshalb mit den In-
essirten besondere Handlung pflegen; in Hof-
ng, daß Sie sich hierinn so willfärig würden
den lassen, daß sein Antrag diesem gemeinnü-
gen Werke fruchtbarlich gedeyhen möge. Weil
n aber solches nicht allein R. Stände, sondern
ch Privatpersonen betreffe; so wolle der Kay-
r die Churfürsten, Fürsten und Stände,
it den Räthen und Gesandten, nochmals er-
chen, auf ein Mittel zu denken, wie diejeni-
n, welche dißfalls Ihm die Hand gutherzig
boten hätten, ohne Abkürzung der itzigen
Hülfe, nach und nach befriediget werden
nnten; zumal, da der Kayser, obgedachter mas-
, mit seinen Königreichen und Erbländern,
eindringende Gewalt des Feindes, nunmehro
so lange Zeit, fast allein aufgehalten hätte.
Landschaften Steyermark, Kärnthen
Crain, welche die Stände an den Kayser

J. Chr. 1594 gewiesen hätten, wolle Er sich bestens em
seyn lassen, und verfügen, daß sie die n
Bewilligung, nebst seinen übrigen Lä
die von den Türken beschwert würden,
niessen sollten, zur Berathschlagung de
ter- und Knechte-Bestallung habe der
auf vier Personen gedacht; deswegen mö
Stände, damit dieses Werk desto eher
dert würde, Etliche aus den drey R.
benennen, damit hernach die Ordnung,
sie entwerfen und verbessern werde, dem R.
verleibt werden könnte. Im übrigen las
Kayser gänzlich bey der letzten Resol
Vergleichung bewenden, und ersuche z
schlusse die Churfürsten, Fürsten und S
daß Sie in diesem und den andern pro
Artickeln, soviel möglich, die Berathsch
und Beschliessung befördern möchten.
finde der Kayser höchst nöthig, daß Er
Gränzwesen und seinen Erbländern, je
besser, nähere, und dahin sehe, daß eine gu
nung beym Kriegswesen gehalten, und be
den eilig vorfallenden Mängeln, an Volk,
Proviant u. a. m. Rath geschaft werden kö

Bey der Gelegenheit, daß diese Kay
Triplick im Fürsten-Rathe verlesen w
eignete sich der schon weiter oben erzälte
mit dem Gesandten des Administrat
Erzstiftes Magdeburg [z]). Zugleich en
auch neue Bewegungen unter den E
schen Fürsten und Ständen darüber,

y) *Triplica Imperatoris* in *puncto Expeditionis*
de *Dato* d. 11. *Julii st. n.*, Praesentato
n. et *st.* et *Dictato* d. 4. *Julii st. vet.*
Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.

z) S. in diesem XVIII. Bande der N. T.
schichte, S. 130-142.

ihre geschehene Erinnerungen, in dieser Tri-
plick, keine Rücksicht war genommen worden.
Der Kanzler, D. Jagemann, meldet davon dem
H. Heinrich Julius: „es habe der Kayser, in
„*Puncto Contributionis*, triplicirt; allein es wären
„die Art und Weise, und die Bedingungen, un-
„ter welchen, und nicht anders, fast alle Evange-
„lische Stände in die Kontribution gewilliget
„hätten, hiebey nicht in gebürende Acht genom-
„men worden. Indessen liessen es diese Stände
„mehrentheils nochmals dabey; wie der Herzog
„aus seinem beygelegten Votum ersehen könne. Zu-
„gleich wolle Er melden, daß der Herzog von Wür-
„tenberg, in Person, sich ungleich besser gehal-
„ten, als seine Gesandten, vor seiner Ankunft,
„*metu suorum Pontificum*, gethan hätten. Derselbe
„habe zum heftigsten darauf gedrungen, daß die
„Beschwerden erlediget, und die bewilligten
„achtzig Monate nicht länger, als der öffent-
„liche Krieg wider die Türken dauern würde,
„entrichtet werden sollten. Dermalen sey, der
„Kontribution halber, der Streit zwischen den
„Churfürsten und Fürsten noch übrig, daß Jene
„der Meinung seyen, die achtzig Monate in
„sechs Jahren zu erlegen, und damit auf künf-
„tige Weyhennachten den Anfang zu ma-
„chen; hingegen der Fürsten-Rath darauf an-
„trage, daß selbige in fünf Jahren entrichtet wer-
„den sollten; jedoch stimmten Viele im Fürsten-
„Rathe, unter denen auch Er sey, mit den
„Churfürsten überein, daß Er also hoffen wolle,
„es werde bey den sechs Jahren bleiben [a])„.

14 Jul.

a) Des Kanzlers, D. Jagemanns, Bericht an den H. Heinrich Julius, de Dato Regenspurg, den 14. Julii *st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

Das Votum übrigens, auf welches sich [illegible]
D. Jagemann, in seiner vorstehenden Relati[illegible]
beziehet, lautete dahin: „Er wolle, wofern [illegible]
„Kayser die Beschwerden, welche keine fer[illegible]
„Untersuchung bedürften, noch während [illegible]
„Reichstage abschaffen würde, an Statt [illegible]
„nes gnädigsten Fürsten und Herrns, ohne ei[illegible]
„Abkürzung der anticipirten Hülfe, zwar [illegible]
„Monate, zur schleunigen mitleidigen Hü[illegible]
„auf nächstkünftige Weyhennachten, [illegible]
„demnächst auf den folgenden Johannes Ba[illegible]
„sta-Tag zu bezalen, sich anheischig mac[illegible]
„Dann auch noch ferner, Falls immittelst die [illegible]
„gen Beschwerden, wie auch die Restanten [illegible]
„gebürliche Richtigkeit erlangten, zur beha[illegible]
„chen freywilligen Hülfe, wenn davon der He[illegible]
„was Er besonders, wie auch von Kreises [illegible]
„bereits erlegt hätte, zu Erhaltung einer du[illegible]
„henden Gleichheit, würde abziehen können [illegible]
„willigen, in den folgenden fünf Jahren [illegible]
„sechszig Monate, und also zusammen, mi[illegible]
„berührtem Unterschiede und Vorbehalte, [illegible]
„anders nicht, achtzig Monate in sechs Ja[illegible]
„zu erlegen. Uebrigens aber wolle Er das Vo[illegible]
„des H. Friedrichs von Würtenberg bel[illegible]
„und daneben, vermöge des Ihm vorgestern A[illegible]
„zugekommenen schriftlichen Befehls seine[illegible]
„digsten Fürsten und Herrns, nicht allein d[illegible]
„sondern auch alle seine vorige, während [illegible]
„Tage gegebene, *Vota*, wegen seines Her[illegible]
„postulirten Bischofs zu Halberstadt, [illegible]
„*et ordine*, anhero repetirt haben [b])„.

b) Des Herrn Canzlers, D. Johann Ja[illegible] den 13. Julii (st. vet.) *Anno* 1594., [illegible] *Contributionis* eröfnetes *Votum*, in *Acti*[illegible] *Ratisbonens*. MSS. *A. W.*

Es erfolgte auch hierauf ein abermaliges R. J. Chr.
Gutachten, des Innhaltes, daß die Churfür- 1594
sten, Fürsten und Stände es, in Ansehung der 18 Jul.
...zigmonatlichen Bewilligung, bey dem
vorigen Bedenken und ihrer gethanen Erklärung
...enden liessen. Soviel aber das Begehren des
Kaysers betreffe, daß die Bezalungsfristen der
...s Jahre auf vier oder fünf Jahre möchten
...gezogen werden, habe man nochmals im Chur-
...sten- und Fürsten-Rathe darauf bestanden,
die bewilligte Hülfe sich so hoch belaufe, und
von den Unterthanen ihres Unvermögens
... in vier oder fünf Jahren nicht zu er-
...n seyn würde, den Kayser zu bitten, es
... ...en zu lassen, daß die ganze Hülfe bin-
...s Jahren der vorigen Erklärung ge-
...le...t werden möge. Aber die begehrte en-
... Ziehung der Termine belangend, hätte
... zwar getröstet, daß es der Kayser, aus
... den Ständen angezogenen Ursachen, bey
... benannten Terminen, nemlich Lätare
... ...á Geburt des nächstkünftigen J. 1595.,
... bleiben lassen. Weil aber die bevorstehende
... so sehr dringend sey, habe man im Chur-
... Fürsten-Rathe, ungeachtet der vorangezoge-
... Ungelegenheit, bewilliget, daß erstlich zu einer
...nden Hülfe zwanzig Monate, in zwey
...schiedenen Terminen, nemlich auf Weyhen-
...chten d. J. das erste Ziel zu zehen Monaten
...chnet, und dann auf Johannes Baptista des
1595., für den andern Termin auch zehen
...nate, für die hernach folgende fünf Jahre
die übrigen noch restirenden Monate, in den
...nnten Terminen, zu Weyhennachten
Johannes Baptista, gleich eingetheilt,
...eit sich nemlich solche Anzahl Monate erstrecke,
mit-

J. Chr. 1594 mithin sechs Monate an Weyhennachte 1595., sechs Monate auf Johannes Baptis 1596., u. s. w.,) bis zu endlicher Bezalun der, über die 20. Monate eilender Hülfe, re stirenden 60. Monate, entrichtet werden sollte Ferner die in der Kayserlichen Triplick aberma angeführte Anticipation belangend, könne ma gleichfalls, aus erwogenen Ursachen, von dem vo rigen Bedenken nicht abgehen, und bäte da her den Kayser unterthänigst, die Stände dami gnädigst zu verschonen. Zugleich wolle man be bey wiederholen, daß solche Anticipation in di achtzig Monate mit eingezogen, und davo dasjenige, was die Stände dem Kayser zum Ver lage bereits vorgestreckt haben, abgezogen un innebehalten werden solle. Daneben aber würd auch der Kayser unterthänigst erinnert, und Ihm zu Gemüthe geführt, die gewisse Verfügung z treffen, daß dem Teutschen Kriegsvolke sein Besoldung, zu rechter Zeit, gereicht, und das selbe in gutem Willen erhalten würde, dami deshalb kein Mangel oder Klage erfolgen möge wie man dann hoffe, daß der Kayser dißfalls a ernstlichem Einsehen nichts werde ermangeln lassen.

Ingleichen wolle man den Kayser ersuchen die eingegebenen vornehmsten Beschwerden de R. Stände, noch auf dem itzigen R. Tage, z erledigen, und denselben, soviel möglich, abzu helfen, die übrigen aber, die währendem R. Tage nicht erlediget werden möchten, auf ein künftige gleichmässige Deputation der Stände zu verschieben und an dieselbe zu verweisen. Auch hätten die Churfürsten, Fürsten und Stände, und deren Gesandten, zur Berath schlagung der Reuter- und Knechte-Bestal lung

rtickelbriefes, wegen etlicher hiezu J. Chr.
n Personen sich entschlossen, welche 1594
k, mit den Kayserlichen Deputir-
men und berathschlagen, auch sich
n sollten, sobald ihnen der Kayser
Ort benennen würde. Allein der
ath habe, ausser diesem Bedenken
rsten und Fürsten, eine besondere
, im gemeinen Rathe, abgelesen,
ebeten, entweder dieselbe dem Chur-
chen Bedenken mit einzurücken,
m Kayser, mit dieser schließlichen
des Chur- und Fürsten-Rathes,
ben. Nun habe man zwar den Städ-
müthe geführt, daß schon vorhin die
ngeführten Schwierigkeiten, warum
öchst beschwerlich sey, in eine ansehnliche
fe sich dißmal einzulassen, und darum
nicht allein sey erwogen, sondern auch
ts mit Ihnen, dem Kayser, in der
ation oder R. Gutachten, vorgestellt
ß man aber doch, in Erwägung der
schwebenden höchsten Gefahr und
elbe habe beyseitsetzen, und daher dem
achtzig Monate bewilligen müssen.
le man sich zu Ihnen versehen, daß
Hintansetzung der angeregten Be-
, die itzige grosse Drangsal des Tür-
inbruches und der daher der ganzen
it bevorstehenden Gefahr, besser er-
nd von der allgemeinen und einmüthi-
mmensetzung nicht abweichen, son-
eines bessern erklären, und mit dem
en- und Fürsten-Rathe über eine
Meinung sich vergleichen würden.
hätten nochmals gebeten, weil Sie meh-
rern

J. Chr. 1594 tern Befehl von ihren Herren und Obern zu erhalten wüßten, solche ihre schriftlich klärung dem Kayser, wie auch hiemit ge zu überreichen; in Hofnung, daß Derselbe, Er die Umstände vernehmen würde, damit z den seyn werde, welches hiemit der Chur Fürsten-Rath dem Kayser nicht habe ve ten wollen c).

Das erstgedachte besondere Conclusu R. Städtischen Kollegiums findet sich nicht bey unsern R. Tags-Ackten; allein, Umständen nach, mag es von einerley In mit der von den R. Städten vorhin gegebe der obangeführten Duplick enthaltenen Erklä derselben d) gewesen seyn. In der hierau

29 Jul. st. n. Kayser der R. Versammlung ertheilten Sc schrift äussert Derselbe, daß Er zwar nich sehen könne, wie, bey der gegenwärtig mer zunehmenden feindlichen Gewalt und fahr, die gebetene und beschlossene Bewillig auch mit Erschöpfung aller seiner König und Erbländer, zum genugsamen Widers besonders bey so weit hinausgesetzten T nen, zureichend seyn werde. Weil jedo Ständen, ein Mehreres zu übernehmen mal ganz und gar unerzwinglich seyn und wolle; so wolle hiemit nochmals die achtzig nate, nemlich zwanzig zu der eilenden und f zig zu der beharrlichen Hülfe, auf die Term wie in der Churfürsten-Fürsten und Stä

c) R. Gutachten auf die Kayserliche Triplick in p Contributionis Turcicae, de Dictato den 18. st. vet. 1594., in Actis Comitial. Ratisbon. A. IV.

d) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der R. Geschichte, S. 255.

denken verglichen worden, mit gnädiger J. Chr.
nfsagung, annehmen, und solches, da es 1594
dem Mehrern nach, dabey billig bleibe,
einen allgemeinen Schluß verstehen und hal-
. Er versehe Sich zugleich zuverlässig, daß die
hurfürsten, Fürsten und Stände solche Hülfs-
istung, ein Jeder nach seiner Gebühr, in den
stimmten Terminen, in guter, grober und
ngbarer R. Münze, vermöge der R. O. und
ten Valvation, richtig und ohne Abgang, er-
gen, Sich auch damit so gefaßt machen wür-
n, daß solches, nach Beschaffenheit der bevorste-
nden und zu besorgenden Noth, etwas zeitiger
m christlichen Kriegsvolke, zu dessen richti-
r und ordentlicher Bezalung, zu Statten
mmen möge; wie dann auch der Kayser, so-
nur immer möglich seyn könne, an Sich nichts
ermangeln lassen, sondern sich erbiete, wie
r, also auch noch ferner, seine eigene Kam-
gefälle und Einkünfte aus seinen Ländern
t zu verschonen. Nachdem auch, vermöge
vorigen Erklärung, in Ansehung der Anti-
tionen, der Kayser deswegen mit den In-
ssiten besondere Handlung pflegen solle; so
töste Er Sich, und ersuche hiemit die Stän-
, daß Sie, in Betracht des itzigen äusser-
Nothfalles, und, weil sonst die itzige ge-
eine mitleidige Hülfe, durch die Abkürzung, all-
sehr geschwächt würde, zur Errettung des
Vaterlandes, auf sein ferneres Ansuchen, sich so
willfährig möchten finden lassen, wie Er zu Ih-
nen sämtlich und zu einem Jeden insonderheit
das Vertrauen habe. Uebrigens habe Er, der
Kayser, nicht vergessen, was Er Sich, in An-
sehung der Beschwerden, in seiner vorigen
Schrift, erboten habe, daß Er nemlich über
solche

J. Chr. 1594 solche **Beschwerungs-Artickel**, sofern s
dere **Stände** betråfen, diese, der Billigkei
vernehmen, und den **Beschwerden**, na
pfangener **Antwort**, auf das eheste und beste
lichst abzuhelfen, und **Rath zu schaffen** g
Solchem gebůrlich **nachzukommen**, sey E
gemeint. Endlich **gereiche** es Ihm auch
sonderm **Gefallen**, daß einige **Personen**
Berathschlagung der **Reuter-** und **Kn**
Bestallung, aus allen **drey R. Råther**
deputirt worden. Weil Er nun bereits
Kommissarien håtte **andeuten** lassen, da
sich bey der **Chur-Maynzischen Kanzley**
ben und das Werk **befördern helfen** sollt
möchten auch die **Churfürsten**, **Fürsten**
Stände die **Ihrigen erinnern**, darauf be
zu seyn, damit die **Nothdurft** ungesäumt fo
setzt würde, um das **Beschlossene** dem I
einzurücken e).

Ehe noch einmal die **Berathschlagu**
über die zu bewilligende **Türkenhülfe** zu **En**
bracht waren, meldete i sich verschiedene **Fü**
und **Stände**, durch ihre **Gesandten**, be
Supplikations-R the, und **baten** aus w
denen angeführten Ur achen, Sie mit der itzo
willigenden **Kontri ution** zum **Türkenkrie**
verschonen. Es geschah solches z. E. vo
Pfalz-Zweybrückischen Gesandten,
hiebey vorschützten, daß ihres **Herrn Unte**
nen, durch die erlittene vielfältige **Durch**
Abzüge, auf einander erfolgte **Mißwachs**
Hagelschläge und **Ungewitter**, so sie er

e) Kayserl. Mayestett Beschluß in dem ersten
ten Propositionis, de Dato et Praesentat
29. Julii *st. n.* 1594. et Dictato den 23. e.
vet. a. e., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS.*

wenig Wochen wieder betroffen hätte; ingleichen J. Chr. 1594
durch langwierige **Theurung, Sperrung** der
Kommerzien, aufgeschwollene **Schulden**, und
andere **Zufälle** mehr, in das äusserste **Verderben**
und **Unvermögen** gerathen seyen, und daher
nichts leisten könnten; wobey Sie sich jedoch er-
boten, in **künftigen Fällen**, und wenn die **Un-
terthanen** sich etwas **besser erhohlet** hätten, al-
les, was in ihrem **Vermögen** sey, gutwillig mit
beyzutragen. Ein Gleiches bat der **Marggräf-
lich-Nomenische Rath** und **Gesandte, D.**
Johann Gleß von **Igni**, und stellte vor, daß die
Unterthanen seines **Herrn**, durch die eine gute
Zeit her, zwischen dem **Hause Lothringen** und
der Stadt **Metz** gedauerte **Kriegsempörungen**,
mit **Raub, Brand**, gefänglicher **Hinwegfüh-
rung** ihrer **Personen** und ihres **Viehes**, auch
sonst auf mehrere Art, in das **äusserste Unver-
mögen** gerathen, und ganz **verarmt** seyen. Man
möchte also doch wenigstens den **Anschlag, nach**
den jährlichen **Einkünften**, so **einrichten**, daß
derselbe seinem **Herrn** und dessen **Unterthanen**
aufzubringen sey. Insonderheit aber möchte man
auch verfügen, daß, da sein **Herr** bisher mit dem
Bischof und dem **Stifte Metz kontribuirt** hät-
te, Er hinführo **von** den **Metzischen Kontribu-
tionen abgesondert** werden, und **darüber** einen
gebührenden **Schein erlangen** möge. Ferner sup-
plicirte der **Freyherr** zu **Reckum, Hermann**
von **Linden**, daß man die **freye R. Herrlichkeit**
Reckum, welche Er, mit **Kayserlicher Bewil-
ligung**, an sich gebracht hätte, und hernach damit
belehnet worden, von der bevorstehenden **Reichs-
Kontribution** befreyen möge; in **Erwägung**,
daß dieselbe, durch die, nunmehro viele Jahre her
gewährete, beschwerliche **Niederländische Empö-**

J. Chr. 1594

rung, mit **Raub**, **Mord**, **Plünderung**, **Ran**zionen, **Wegtreibung** des **Viehes**, und auf an-dere Art mehr, in das **äusserste Unvermögen** und **Abgang** gerathen sey. Eben dergleichen gesch-auch von dem Abte zu S. Corneliusmünster so-wohl in Ansehung der itzo bewilligten **R. Kontri-bution**, als auch um **Erlassung** seiner alten **Rückstände**.

Endlich ließ auch der **Erzbischof** und Her-zog zu Cambray, **Ludewig** von **Barlamon**, durch seinen auf den **R. Tag** abgeordneten **Prok**urator und **Befehlshaber**, eine **Supplikati**on übergeben, in welcher Er bat, Ihn mit der bevor-stehenden **R. Hülfe** und **Kontribution** zu ver-schonen. Als **Bewegungsgründe** hiezu führ-Er an, daß sein **Erzstift**, samt zugehörigen **Lan**d und **Leuten**, durch die, nun viele Jahre her ge-dauerte, beschwerliche **Kriegsempörung**, in das äusserste **Verderben**, **Armuth** und **Unverm**ö-gen gesetzt, auch die **vornehmsten Oerter** und **Stücke**, von den **Franzosen**, thätlich **eingenom**men und **innebehalten** worden. Zugleich möch-man Ihm zu **Wiederlangung** seiner **Land** und **Leute** die R. **Hülfe** wiederfahren, und immitt-**Erinnerungs**= und **Bitt**=**Schreiben** sowohl an den **König** von **Spanien**, als auch an den **G**u-**bernator** der **Nieder**=**Burgundischen** **Er**b-**lande**, im **Namen** des **Kaysers** und der gesam-ten **R. Stände**, abgehen lassen, damit der **K**ö-**nig** und der **Gubernator** solche **ansehnlich**en **Stücke** den **Franzosen** wieder **entreissen**, und in die vorige **Freyheit** setzen möchten. Es könne sol-ches auch nunmehro desto füglicher geschehen, we-der mit dem **von Balanzy**, als dem itzigen thätli-chen **Innhaber** des **Schlosses** und der **Stadt** **Cammerich**, gemachte **Stillstand** auf den ersten

Ta

g des künftigen J. 1595. seine Endschaft er- J. Chr. 1594
hen würde. Allein der Supplikations-Rath
te auf alle diese Bittschriften besondere De-
te ab, insgesamt des Innhaltes, daß die Be-
illigung dieses Ansuchens bey den Churfür-
, Fürsten und Ständen des Reichs nicht
e, sondern die Supplikanten anzuweisen seyen,
alls ihre Nothdurft bey dem Kayser selbst ge-
nd zu suchen und anzubringen; da dann
rselbe ohne Zweifel, den bewandten Umständen
, Sich allergnädigst zu bezeigen und zu er-
ren wissen würde. Dem Dekrete aber an den
bischof von Cammerich, wegen Wieder-
beybringung der vom H. R. R. abgerisse-
Stadt und Schlosses Cambray und dessen
ehör, wurde noch besonders angehängt, daß
Kayser, in Ansehung dieses Punktes, an
r väterlichen Sorgfalt, soviel immer mög-
und dienlich, nichts würde ermangeln lassen.
se Dekrete des Supplikations-Rathes wur-
auch hierauf im gemeinen Churfürsten-Für-
- und Städte-Rath öffentlich abgelesen, 22 Jul.
insgesamt genehmiget f).

Die von der R. Versammlung bewilligte
rkenhülfe gab Anlaß, daß die Gesandten
Herzoge von Pommern dem Supplika-
ns-Rathe gleichfalls eine Bittschrift, jedoch

 in

f) Dekrete des Supplikations-Rathes an die F. Pfalz-Zweybrückische abgeordnete Räthe und Gesandten; ingleichen an den Marggräflich-Nomenyschen Gesandten; ferner an Hermannen von Linden, Freyherrn zu Reckum; weiter an den Abt zu S. Corneliusmünster; und endlich an den ErzB. zu Cambray, um Verschonung von der itzo bevorstehenden Kontribution zum Türkenkriege, de Dictato den 16. *Julii* und 1. *Aug.* 1594. in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594

in einer andern Absicht, übergaben. In
ben führen Sie an, daß eine Zeit her, im H
thume Pommern, allerhand Mißbräuc
Einforderung und Einbringung der bew
R. Steuren eingerissen seyen; indem neml
selben auf blosse Häuser und Hufen, nic
auf das Vermögen der Leute seyen geleg
den. Nun aber hätten die Herzoge von
mern, von den vorigen Römischen Ka
und auch dem itzo Regierendem selbst, er
daß, in solchen Steuren, Anlagen und
tributionen, ein Jeder seine Unterthane
Beschaffenheit ihres Vermögens, b
möge, also daß Keiner vor dem Ande
schwert oder übersetzt würde. Ingleichen
wenn etwas wider den Erbfeind der ge
Christenheit zu kontribuiren wäre, alsda
gemeines Ungeld auf aus- und inländ
Getränke, Malz, Gersten und Bier,
nerhalb Landes verbrauet, oder aus
Lande geführt würde, ungefähr auf die Art
bey andern benachbarten Chur- und Fü
chen Häusern gebräuchlich sey, oder nac
schaffenheit der Landesart angelegt, dur
sondere Einnehmer, zu berührtem Behuf
sammengetragen und angewandt werden
Allein solche Begnadigung, Verordnun
Anlage sey bisher in seiner Herren Fürste
mern und Ländern noch nicht ins Wer
richtet worden; Sie wären aber itzo des V
bens, solches zu thun. Mithin wollten S
Churfürsten, Fürsten und Stände des
ersuchen, es bey dem Kayser befördern
fen, daß ihren Fürsten und Herren desha
Kayserliches Pönalmandat an ihre Land
de, Prälaten, Mannen und Städte ge

getheilt, und denselben, bey den im Privile- J. Chr. 1594
um einverleibten Strafen, auferlegt würde,
solcher Ansetzung des Umgeldes und anderer
lagen nicht zu widersetzen. Auf dieses An-
chen aber dekretirte gleichfalls der Supplika-
ons-Rath, daß die Fürstlich-Pommern-
en Gesandten anzuweisen wären, dieses ihr
gehren bey dem Kayser selbst allerunterthänigst
ubringen; indem man nicht zweifle, es werde
selbe, nach Beschaffenheit des angezogenen
serlichen Privilegiums, und nach andern
omenen Umständen, die Gebühr zu erwägen
orzunehmen wissen [s]).

Dasjenige nun, worüber endlich der Kayser
e R. Stände, in Ansehung des ersten
s der Kayserlichen Proposition von der
nhülfe, mit einander einig geworden
wurde hierauf in den Reichs-Abschied
t. In dessen Eingange und den beiden
Paragraphen wird nun dasjenige kürzlich
rhohlt, was, schon weiter oben, von dem
n Türkischen Sultan, Amurath, ge-
nem achtjärigen Stillstande, den dawider
enen Feindseeligkeiten, hierauf erfolgten
ichen Kriegserklärung, Eroberung des
osses Sisseck und a. D. m.; ingleichen von
wider alles Völkerrecht geschehenem, bar-
schen Verfahren mit dem Kayserlichen
tor und dessen Bedienten zu Konstantino-
und endlich von der Türkischen Niederlage

 und

s) Dekret des Supplikations-Rathes für die F. Pommernsche Gesandten auf ihr Ansuchen, wegen eingerissener Mißbräuche im Herzogthume Pommern, bey Einforderung der bewilligten R. Steuren, de Dictato den 31. *Julii* 1594. in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594 und Wiedereroberung einiger Festungen, au der Kayserlichen Proposition viel weitläuftig vorgekommen ist †). Weil man nun aber, wie hierauf im R. A. weiter heißt, mit diesem, ge einen so mächtigen und blutdürstigen Feind langtem, Siege sich nicht begnügen könne, dern ein beharrlicher Widerstand höchst n sey, indem man stündlich erwarten müsse, sich auch bereits zeige, daß der Türke den er Schaden rächen, und seine äusserste daran setzen würde; so habe Er, der K mit Vorwissen und Bewilligung der Ch sten, die itzige R. Versammlung, der zälten Ursachen halber, wie auch wegen nothwendiger Punkte, nemlich des La dens, der Niederländischen Kriegsemp des Justitz- und Münzwesens; ferne Ergänzung der R. Matrickul und der cations-Handlungen, ausgeschrieben; angehängten Ermahnung, wie viel da legen sey, daß man der einbrechenden Tür Gewalt zeitig entgegen gehe, der be Krone Ungarn, als eines starken Schil Vormauer des Vaterlandes, sich ernst nehme, und den sehr mächtigen Feind von Gewalt, und verderblichem Untergange ab

Weil nun Ihm, dem Kayser, und Königreichen und Erbländern, solche währende Last allein zu schwer und unertr fallen wolle; so habe Er die erschienenen Ch sten, Fürsten und Stände, wie auch d wesenden Räthe und Gesandten ersucht, zu Abwendung dieser Beschwerung, ei

†) S. in diesem XVIII. Bande der N. T. R. schichte, S. 180 sqq.

J. Chr. 1594

...hnliche Hülfsleistung zu bewilligen. Es hätte auch hierauf die ganze R. Versammlung die diese Umstände in reife Berathschlagung gezogen, und zwar anfangs etliche Ursachen und Schwierigkeiten vorgebracht, wie beschwerlich es, wegen der bisherigen sovielen Mißwachs-Jahre und anderer wichtiger Vorfälle, seyn würde, die begehrte Hülfe zuwege zu bringen. Allein dem ungeachtet hätten doch die gesamten R. Stän... de, in Betracht der vor Augen schwebenden höch... ...n Gefahr der Christenheit und des Vater... ...des, mit Hintansetzung der angezogenen Be... ...rden, Ihm, dem Kayser, zu Ehren und ...allen, den bedrängten christlichen Ländern ...Troste und zur Wohlfahrt, und zur Ab... ...ung des Türkischen Einbruches, sich zu ...freywilligen Hülfsleistung entschlossen, ...uf den einfachen Römerzug (80.) Mo... ...in Gelde, zur eilenden und beharrlichen ..., in guter, grober und gangbarer R. ...ze, in den gewönlichen Legstädten, als ...furt, Nürnberg, Regenspurg, Aug... ...g oder Leipzig, und nirgends anderswo, zu ...n, bewilliget. Nemlich zur eilenden Hülfe ...) Monate, von denen dann (10.) auf nächst... ...tige Weyhennachten d. J., und die andern ...) Monate auf Johannes Baptista des ...ngen J. 1595., die übrigen (60.) Monate ...t in den benannten Terminen, als Weyhen... ...chten und Johannes Baptista der fünf ...chstfolgenden Jahre, so weit sich solche An... ...l Monate erstrecke, gleich eingetheilt wer... ...n sollten. Mithin also auf Weyhennachten ...95. (sechs) Monate und auf Johannes ...ptista 1596. abermals (sechs) Monate, ...f. w. bis zu endlicher Bezalung der über

J. Chr. 1594 die (20.) *) **Monate eilender Hülfe** re den (60.) **Monate** zu erlegen wären.

Es wolle auch der **Kayser** nicht unt bey etlichen vornehmen ausländischen Poten a. m. eine **beharrliche** stattliche **Mithülfe** **handeln**, und Sich zum höchsten **angeleg** lassen, dieselbe zu **erlangen**. Ingleichen w die **freye**, in den R. Anschlägen nicht be **Ritterschaft**, samt den **Hansa**- und **See**-**ten**, zum förderlichsten, in Betracht der merkten Noth, um eine **gleichmässige B** **gung** ersuchen, und daneben seine **Kommi** und **Gesandten** zu den **Eidgenossen** schi gänzlicher **Zuversicht**, daß auch dieselben **drängten Christenheit**, mitleidig und g **beyspringen** würden. Was dann **Er** n serdem, mit seinen **Königreichen** und **L** **dern**, die gleichwohl über ihre vorige lang schwere und fast immer währende Hülfreich noch neulich wiederum eine solche Bewilligu gleichen in vielen Jahren nicht geschehen, e gen, und über sich genommen hätten, wei **zutragen**, vermögen werde, **daran** wolle viel nur möglich, **nichts sparen**; vielme Er alle seine **Macht** und **Vermögen**

*) In allen gedruckten Exemplarien unser sogar auch in der N. Sammlung der R. Zahl der Römer-Monate nicht dabey ge dern es stehet Statt derselben ein N. A den bisher angeführten und ausgezogenen A cken unsers R. Tages ist die Anzahl der ten Monate zu ersehen, welche auch in N. Sammlung der R. A., P. IV. p. 1 der Kollation mit den Chur-Maynzische nalien, befindlichen *Variantibus Lection* *Emendationibus* bemerkt sind; daher ich Texte sogleich beygefügt habe.

ettung und Erhaltung der Christenheit und J. Chr.
s Reichs T. N. zusetzen. Uebrigens nehme 1594
r, der Kayser, die obgedachte treueifrige und
reywillige Erzeigung der Churfürsten, Für-
ten und Stände nicht allein zu gnädigem Ge-
allen an, sondern Er erbiete sich auch, solches in
ayserlichen Gnaden zu erkennen und zu ver-
chulden, und daneben Sich den innerlichen
Wohlstand im Reiche fleissig empfolen und an-
legen seyn zu lassen, die Verwaltung der Ju-
z in förderlichem gleichmässigem Gange zu
alten, den Religions- und Profan- Frie-
zu schützen und zu handhaben, und endlich
derlichster Erledigung und Abhelfung der
n Beschwerden der Stände, wenn erst der
e Theil darüber sey gehört worden, nichts
ngeln zu lassen.

Was nun ferner wegen Belegung der geist-
und weltlichen, exemten oder nicht exem-
ge Freyeten oder nicht gefreyeten Unter-
n zu dieser Türkensteuer, Zuziehung der
ital bey den hohen Stiftern und deren Un-
anen, ingleichen der, den Churfürsten, Für-
und andern Ständen ohne Mittel unterwor-
Städte, deren eingesessenen Bürger, ver-
lichen Hospitalien und dergleichen; weiter we-
des Verfahrens gegen die, in Erlegung der
ontribution, widerspenstigen Unterthanen,
am Strafe in doppelter Bezahlung ihres
eytrages; wegen der ihnen am K. K. G. zu
verweigernden Processe, hingegen der den R.
Ständen wider sie zu erkennenden Mandate, wie
auch wegen des Kammergerichtlichen Verfah-
rens gegen die mit der Zahlung säumigen Stän-
de; ferner wegen Entrichtung der Anlagen der
ausgezogenen und ausziehenden Stände; in-

J. Chr. 1594

gleichen wegen **Ermahnung** des **Volkes**, die **Pfarrer** und **Prediger**, zur **Busse** un[d] [Be]serung ihres **sündhaftigen Lebens**, un[d] fleissigen **Gebete**; wie auch wegen **Läutun[g]** [der] **Glocke** zu Mittagszeit; endlich wegen **Abh[ülfe]** der **Beschwerden** der in den **Oesterreich[ischen]** **Erbländern** begüterten **Stände** über ihr[e] [dop]pelte **Besteuerung**, und wegen der, vom [Kai]ser, den **Landschaften Steyermark**, [Kärn]then und **Crain** versprochenen **Beyhülfe** [...] dißmaligen **Türkensteuer**, in unserm [...] verordnet worden, ist fast mit eben den Wor[ten] [des] **Augspurgischen R. A.** vom J. 1566., un[d] [zum] Theil auch in den **Regenspurgischen**, **Sp[eieri]schen** und **Augspurgischen R. Abschiede[n]** [von] den **Jahren** 1567., 1570., 1576. und [...] enthalten, und **braucht** also hier **nicht** w[ieder]**holet** zu werden, weil es in der **Geschich[te]** [die]ser **R. Tage** bereits umständlich ist ange[zeigt] worden †).

Ausserdem aber wurde dem itzigen [...] noch **neuerlich eingerückt**: 1) daß in allen [Län]dern und **Orten** der **Teutschen Nation** [in] den **Pfarrkirchen**, in den **Städten** und au[f dem] **Lande**, besondere **Stöcke**, **Kasten** oder [...]hen gesetzt, und das **Volk**, alle Sonn= [...] und andere Tage, durch die **Pfarrer** und **P[redi]ger**, **ermahnt** werden solle, seine **Hülfe** un[d] [Al]mosen, zu besserer **Unterhaltung** der **Ver[wun]deten** und **Kranken** in den **Hospitälern**, d[ie] für die gemeine Christenheit, in **Stürmen**, [...]

lä[...]

†) S. im VI. Bande der N. T. R. Ges[chichte], S. 255=259. *coll.* p. 264., im VII. Band[e], S. 289=300., im VIII. Bande, S. 201=20[...], [im] X. Bande, S. 62=65. und im XII. [Bande], S. 90 f.

gern, Schlachten und sonst, redlich hätten ge- J. Chr. 1594
brauchen lassen, aus christlicher Liebe und gutem Ei-
fer, zu reichen. Solche Truhen oder Stöcke
sollten nun, von der Obrigkeit und den Amtleu-
ten, in Beyseyn etlicher erbarer Personen, er-
öffnet, und die darinn vorgefundenen Gelder, von
der Obrigkeit, alle drey Monate, in die ver-
ordneten Legstädte besonders geschickt, und den dazu
Deputirten eingehändiget, auch darüber or-
dentliche Rechnung gehalten werden. Ferner
und 2) nehme es der Kayser zu gnädigem Ge-
fallen an, daß die Stände an die Ihrigen die
mögliche Erinnerung ergehen lassen wollten, daß
die Fürstliche, Gräfliche und andere Jugend,
die sonst fremden Kriegen nachzöge, vor allen
Dingen gegen den Erbfeind streiten, und mit
Darstreckung und Aufwendung ihrer eigenen
Kosten, Ruhm, Ehre und Lob, dem Vater-
lande und Ihnen zum Besten, zu erlangen, sich
befleissigen solle. Und endlich 3) hätte zwar der
Kayser gerne können geschehen lassen, daß die
Stände, vermöge seiner Kayserlichen Proposi-
tion und Erinnerung, wegen rechter und mögli-
cher Anwendung der bewilligten Türkenhülfe,
Sicherheit wegen Bestellung der Kriegsnoth-
durften, ihre eigene Leute und Befehlshaber
verordnet hätten. Weil Sie aber deshalb Beden-
ken getragen, und solches Ihm selbst anvertrauet
hätten, so nehme Er solches zu freundlichem und
gnädigem Danke an, und könnten sich die Chur-
fürsten, Fürsten und Räthe zuverlässig verse-
hen, daß, gleichwie die obgedachte Hülfe von Ih-
nen, den Ständen, zu Beschützung der christ-
lichen Wohlfahrt, ganz treulich und wohl ge-
meint sey, dieselbe auch zu keinem andern End-
zwecke, noch Nutzen gebraucht, sondern da-

mit

J. Chr. 1594

mit treulich und aufrichtig umgegange[n wer]den solle [h]).

Zum Beschluß dieser Materie muß i[ch noch] eines Bruchstückes gedenken, welches sich [bey un]sern R. Tags-Ackten findet, und die R[euter-] und Knechte-Bestallung betrift, deren [Ver]besserung der Kayser, bey der Verhan[dlung] des ersten Artickels seiner Proposition, [den] Ständen mehrmals empfolen hatte. Die[se hat]ten den Kayser, in ihrem letztern Guta[chten] versichert, daß Sie einige Personen aus [den] drey R. Räthen deputirt hätten, welche m[it den] Kayserlichen Kommissarien dieses We[rk vor]nehmen und berathschlagen sollten. Un[d der] Kayser hatte hierauf, in seiner Schlußsch[rift] die R. Stände ermahnt, daß Sie ihren D[epu]tirten den Befehl geben möchten, mit [den] Kommissarien fordersamst zusammen zu [tre]ten [i]). Daß auch solches würklich geschehe[n,] und daß von den Kayserlichen Kommiss[arien] ein Bericht an den Kayser sey abgestattet w[orden,] hat wohl keinen Zweifel, und ist aus dem ob[er]wähnten Bruchstücke, oder der, bey unse[rn R.] Tags-Ackten befindlichen Erklärung des [Kay]sers auf die Relation der Reuter-Bestal[lung] halber zu ersehen. In derselben äussert neml[ich der] Kayser: Er habe aus demjenigen, was seine [zur] Berathschlagung der Reuter- und Kne[chte-] Bestallung verordnete, Kommissarien mi[t den]jenigen, welche von den Churfürsten, Fü[rsten]

6. Aug. A. n.

h) Regenspurg. R. A. vom J. 1594., in *Proo[em.]* §. 1-24., in der N. Sammlung der R. [A.] III. p. 419. a. — 423. b. und Graf von Kh[even]hüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1222 [sq.]

i) S. in diesem XVIII. Bande der N. T. R. [Ge]schichte, S. 269. und 271 sq.

Ständen dazu deputirt worden, darüber J. Chr. 1594
handelt, und Ihm referirt hätten, sattsam
nommen, daß, nach den meisten Stim-
en, dafür gehalten worden, es sey dißfalls keine
dere Reformation vorzunehmen, als daß der zu
Speyer, im J. 1570., verabschiedeten und publi-
irten Ordnung nachgelebt würde. Nun hätte Er
war lieber gesehen, daß die in seiner Proposi-
tion angezeigte und fast sehr überhand genommene
leidliche Steigerung, Vortheil und Eigen-
nützigkeit, samt andern dabey eine Zeit her einge-
rissenen Mißbräuchen, wodurch ein Feldherr,
Kriegführender Potentat,) und die Unter-
nen zum höchsten und dergestalt beschwert
den, daß es fast unmöglich sey, in die Län-
einen Krieg zu führen, besser wären erwo-
und, zu Abstellung der gedachten Unord-
gen, auf neue und schärfere Mittel, dem
stehenden christlichen Friedwesen zum Besten,
gedacht worden. Weil jedoch die Zeit für
al zu kurz sey, liesse es der Kayser auch da-
bewenden.

Allein Er halte für sehr nöthig, und be-
te daher von den anwesenden Ständen und
Abwesenden Gesandten, daß, wenn es auch
h, vermöge der vorerwähnten Relation seiner
mmissarien, bey der Ordnung der Reuter-
stallung, wie sie im J. 1570., zu Speyer,
gerichtet worden, bleiben solle, selbige itzo den-
h wiederholt werden müßte. Und weil nun
n J. 1570. den obersten hohen Aemtern, ja
ch den Reutern selbst, der Sold, im Abdrucke
ser Ordnung, nicht sey benannt worden; so
re wohl itzo, bey jedem Posten, zu Verhü-
ng alles künftigen Streits, der Unterhalt
er Uebersold namhaft zu machen, und solches
dem

J. Chr. 1594

dem itzigen R. A. einzuverleiben, da[illegible] Jedermann desto besser darnach richten [illegible] Daneben müßte auch einem Jeden, welc[illegible] Reiche T. N. zugethan sey, ernstlich au[illegible] und geboten werden, bey sich ereignenden F[illegible] fällen, und zumal bey dem gegenwärtigen [illegible] zuge wider den Türken, in welchem zugl[illegible] das Vaterland, und also eines Jeden [illegible] Haab und Guth, gestritten würde, oh[illegible] weigerung, der mehrgedachten Ordnung g[illegible] zu dienen, und den Feldherrn darüber n[illegible] beschweren, auch sonst sich gänzlich nach[illegible] schrift dieser Ordnung zu verhalten. [illegible] erfordere die Nothdurft, und gereiche au[illegible] Kayser zu gutem und angenehmen Gefal[illegible] Es scheint aber nicht, daß, von Seiten der R[illegible] sammlung, auf diese Erklärung des K[illegible] eine Rücksicht sey genommen worden; wer[illegible] findet sich in unserm R. A. nicht das ger[illegible] was hierauf einigen Bezug hätte.

Wir kommen nun auf den zweiten A[illegible] der Kayserlichen Proposition, welcher [illegible] serer Handhabung des Landfriedens, v[illegible] schaffung der Unordnungen in Ansehu[illegible] fremden Werbungen und Durchzüge i[illegible] che, von dem Niederländischen Kriegs[illegible] und der dadurch verursachten Bedrückung [illegible] nachbarten R. Länder und Stände, u[illegible] der zu versuchenden Friedenshandlung z[illegible] Spanien und den Vereinigten Nieder[illegible]

t) Kayserl. Mayestätt Erclerung uf die Rela[illegible] Reuter-Bestallung halben, de Dato 6. [illegible] *n.* et Praesentato 8. *e. m.* et *st.*, et Dict[illegible] 31. *Julii st. vet.* 1594., in *Act. Comit. R*[illegible] *MSS. A. W.*

..n Staaten handelte [l]). Dieserhalb äusserte J. Chr. 1594 ..der Kayser in seiner Proposition: es liessen ..täglich, von allen Orten her, häufige Klagen ..Beschwerden ein, daß wider die hochver..te Konstitution des Landfriedens vielfältig ..eigenmächtig gehandelt, und hierinn den Ge..ten der Obrigkeiten und Gerichte nicht ge..tet würde. Jngleichen, daß wider die klare ..öfters geschärfte Reichs-Satzungen und ..bschiede, ohne den Kayser darum zu ersu..en, ja wohl gar wider dessen Ermahnung und ..erbot, Kriegswerbungen vorgenommen, und ..nach, ohne einige geleistete Kaution, mit ..usterungen, Einlagerungen und Durch..hrung, die friedliebenden gehorsamen Stände ..d deren Unterthanen auf das äusserste beleidi..t, bedrängt und das gemeine Wesen in nicht ..ringe Gefahr gesetzt würde. Es ermahne da..her der Kayser die Churfürsten, Fürsten und Stände, samt ihren Räthen, Botschaften und Gesandten, daß Sie, dieser Fälle halber, ihr Bedenken zusammen tragen, und auf ernstliche Mittel bedacht seyn möchten, daß den hochbetheuer..ten und wohl verfaßten Friedens-Konstitutio..nen fest nachgelebt, die Uebertretung derselben abgeschaft, und ein Jeder gebürend geschützt; ..sonderheit aber die Unordnungen und Be..schwerlichkeiten bey den An- und Durchzügen, ..samt den gefährlichen und den R. A. zuwider lau..fenden Werbungen, unnachläßig gestraft und ..aufgehoben würden.

Weil aber unter andern die innerliche Ruhe ..und den Frieden des H. R. störenden Beschwer..den

l) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 176 f.

J. Chr. den die benachbarte Niederländische E
1594 empörung nicht für die geringste zu hal
möge, auch, solange dieselbe nicht gest
beygelegt würde, dem Landverderben
Unsicherheit, so dieß Orts von den W
schen und andern nächstgesessenen Ständen
hörlich geklagt würden, abgeholfen wer
ne; so habe der Kayser, erst noch vor wen
ren, ausser den vorigen, öfters vergeblich
genen, Friedenshandlungen, die Kön
Würde von Spanien wiederum ersucht
Sie Ihm noch ferner eine gütliche Handlu
vertrauen, auch daneben, der Sache zum
bewilligen möchte, etliche friedliebende Ch
sten und Fürsten von beiden Religionen
cher Handlung mit zuziehen zu dürfen.
habe zwar der König von Spanien, mit
rer Erkennung des friedliebenden und
gen Vorhabens des Kaysers, sich ganz
rig erklärt, und seinen Gesandten am K
chen Hofe, auch seinen andern Ministe
wegen die nöthige Gewalt und Befehl z
gen, sich erboten. Als aber hierauf der
zu den unirten Provinzen und Staaten
land und Seeland etliche ansehnliche Kom
rien abgefertiget hätte, und Sie zur N
bung und Bewilligung der vorgedachten
gemeinten Friedenshandlung bewegen
wollen, mit der Anzeige, daß, neben Ihm
Kayser, auch die vier Churfürsten von M
Trier, Sachsen und Brandenburg, die
wichtige Werk vornehmen, und zu eine
Ende befördern helfen wollten; so hätt
Kommissarien, ausgenommen Eines au
Mittel, keinen Paß von den Staaten
men können, und endlich eine abschlägig

wort erhalten *). Indessen wolle doch der Kayser nochmals, sowohl um des H. R. gemeinen Wohlstandes, als auch dieser herrlichen Provinzen und R. Kreises willen, der nun, so lange Jahre her, in der Verbindung mit dem H. R. gestanden, Sich keine Mühe, Arbeit oder Kosten, zu Erlangung des heilsamen Friedens, gereuen lassen, sondern das Seinige, soviel nur immer möglich, noch weiter dabey gerne thun. Aus dieser Ursache habe Er auch, erst neulich, seine Einwilligung seinem Bruder, dem Erz-H. Ernst, zu Uebernehmung der Nieder-Burgundischen Oberstatthalterschaft desto lieber gegeben, weil Er in der zuverlässigen Hofnung und Zuversicht stehe, mittelst Desselben den solang gehoften und gewünschten Frieden zu erlangen. Er gesinne daher an die anwesenden Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, daß Sie der Sache fleissig nachdenken, und ihr räthliches Gutachten Ihm vertraulich eröfnen möchten, wie beide Kriegführende Theile zur Fortsezung der gemeldeten Friedenshandlung vermocht, und dann ferner die Sache, erwähnter massen, durch Ihn, den Kayser, und etliche friedliebende Churfürsten und Fürsten des Reichs von beiden Religionen, zu dem gewünschten Ende befördert werden möchte. Denn Er, der Kayser, sey gewiß versichert, daß sein Bruder, der ErzH. Ernst, in seinem äussersten Fleisse, soviel Er dabey thun könne, nichts werde ermangeln lassen m).

J. Chr. 1594

In

*) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 178-181.

m) Kayserliche Proposition rc., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.* und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad *h. a.* p. m. 1223.

J. Chr. 1594 In Ansehung dieses zweiten Punkts de Kayserlichen Ausschreibens und hernach gethaner Proposition hatte der H. Heinrich Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel seinen Gesandten zur Instrucktion gegeben, de nächst anzuzeigen, daß Er keinen bessern W zu Handhabung des Landfriedens wiße, a daß über der Exekutionsordnung fest gehalten und derselben würklich nachgelebt würde. Er finde aber, daß, weil bey Gelegenheit der Niederländischen, Französischen, Cölnischen und Straßburgischen Kriege und Unruhen, solche Exekutionsordnung nicht dergestalt wie sie vermöge, von Vielen gehalten worden dadurch nicht allein die obberührten, sondern auch die benachbarten Länder, und ein guter Theil des Westfälischen Kreises sey verheert und verdorben, auch daselbst nicht anders, als wenn der Erbfeind vorhanden gewesen wäre, von dem Kriegsvolke der beiden Theile, der Freybeuter itzo nicht einmal zu gedenken, sey gehauset, und dadurch zugleich in ganz Teutschland eine große Theurung, Beschwerung und Unvermögen verursachet worden. Er liesse Sich daher bedünken, daß, Falls es allenthalben in dem vorigen und itzigen Unwesen noch länger bleiben sollte, alsdann nicht allein denen, die hülflos gelassen und bereits dadurch verdorben worden, sondern auch andern und mehrern angränzenden Landen, welchen die androhende Gefahr schon etlichmal vor der Thüre gewesen, und dieselbige noch ständig befürchten müßten, unmöglich fallen würde, den Kayser mit Gelde oder Volk wider den Erbfeind beyzuspringen.

Es erfordere also die hohe Nothdurft des H. R. R. und gemeinen Vaterlandes T. N.

wenn man nicht, über den bereits erlittenen J. Chr. 1594
aden und Verderben, wie mit Liefland, Tull,
dün, Metz, Cammerich und dergleichen
chen, auch noch mehrere Provinzen, Stif-
und Länder verlustig werden, und also, auch
Zuthun des Türken, das H. R. R. Teut-
Nation noch weiter beschneiden und ver-
meln lassen wolle, anders zur Hauptsache
an, und die Mittel, welche zum Theil vor
m wohlgemeint vorgeschlagen, aber, zu un-
erbringlichem Schaden, hintangesetzt worden,
mals zur Hand genommen werden müßten.
seine Person sehe Er kein anderes Mittel, als
der König von Spanien, vom Kayser, den
urfürsten, Fürsten und sämtlichen Ständen
H. R. R., in einer ausführlichen Schrift, er-
t würde, daß Er den Religionsfrieden auch
en Niederlanden, die gleichfalls zum H. R.
gehörten, gelten, und dieselben bey ihren
ivilegien, mit großmüthiger Vergessung aller
r ihn verübten Excesse, bleiben lassen möchte;
auf Er gewiß allen schuldigen Gehorsam von
Niederlanden würde zu erwarten haben.
n ausserdem besorge Er, der Herzog, daß,
König fange es noch so klug und mächtig an,
Er immer könne und wolle, dennoch der Aus-
g dem Vorhaben, so wenig, als bisher ge-
hen, entsprechen, sondern vielmehr das Ge-
theil erfolgen möchte. Nicht zu gedenken, daß
inftig gegen GOtt und die Nachkommen
schwer zu verantworten seyn würde, eine so
ße Macht, an Volk, Pferden, Gelde,
chütze, Rüstungen u. a. m., anders wo-
als wider den Erbfeind des christlichen
nens, wo solches alles zum höchsten nöthig sey,
aucht zu haben. Das Cölnische Unwesen

J. Chr. 1594 belangend, würde es sich damit, seines Erachtens, wenn erst das Niederländische gestillt wäre, her nach von selbst geben; jedoch nöthig seyn, daß alles zum Erzstifte Cöln gehörige, vom Domkapitul und den Cölnischen Landschaften, aus andern Händen wieder gebracht, und der Hr. Gebhard Truchseß, auf sein Ansuchen, mit einem järlichen Unterhalte, auf Zeitlebens, versehen, auch dadurch dieses herrliche Erzstift wieder in gute Ruhe gesetzt werden möchte.

Wegen der eingerissenen Unordnungen bey den Kriegswerbungen und Durchzügen sollten die Gesandten melden, daß dieser Punkt bereits öfters, nach aller Nothdurft, sey erwogen, aber das Beschlossene, von den Meisten, sehr wenig erfüllt worden. Weil nun aber sein Herr Vater weiland H. Julius, und Er selbst darüber fest gehalten hätten; so hätten Sie sich von Inn- und Ausländischen, allerhand schimpfliche Nachreden, Schaden und andere nicht geringe Ungelegenheiten zugezogen. Unter andern habe es auch dieses verursachet, daß seine Landstände, zumal die von der Ritterschaft, auf seinen Herrn Vater und Ihn fast unmuthig, und in andern Sachen, worinn sie Ihnen billig hätten beyspringen sollen, ganz unwillig und widerspenstig geworden. Wofern Sie also, wie billig, mit Ihm, und Er wieder mit Ihnen heben und legen solle, und Er auch künftig Kriegserfahrne Leute im Lande haben wolle; so werde Er Ihnen folgender Maassen, ihr Glück in Kriegsdiensten zu versuchen, nicht füglich verwehren können, daß Sie nemlich, bey Verlust ihrer unter Ihm stehenden Güter, und der Landesverweisung, sich gegen Ihn verpflichteten, sich nicht wider den Kayser, wider Ihn, als ihren Landes- und Lehens-

Für

J. Chr. 1594

[...]sten, und wider andere gehorsame Stände [...]. R. R., oder denselben zum Nachtheil, [...]rauchen zu lassen; hiernächst ihren schuldigen [...]dienst, während ihrer Abwesenheit, zu be[...]en, und persönlich, in Nothfällen, auf [...]bfordern, dem H. R. R. und Ihm jeder[...] Hülfe und Beystand zu leisten; auch, so[...] Sie im Reiche seyen, im An = Durch[...] Zurückziehen, Niemanden im geringsten [...]eschweren, sondern allenthalben sich so zu [...]agen, daß Niemand, von des H. R. R. [...]samen Unterthanen, Ursache haben möge, [...] mit Bestand der Wahrheit, über Sie zu be[...]gen. Er, der Herzog, halte auch dafür, daß [...] wenn es, im ganzen Römischen Reiche, [...]solche Art fest gehalten würde, alsdann der [...]chzüge halber, besonders, wenn sie nicht in [...]ssen Haufen, sondern einzeln und Rotten[...]ß geschähen, desto weniger zu besorgen hätte. [...] es nun dahin zu richten wäre, so hätte es seine [...]. Sollte aber der vorige Schluß noch[...] bestätiget, und etwa noch mehr geschärft [...]en; so sollte zwar alsdann der Kayser Ihn, [...] Herzog, für seine Person, zu allem schuldigen [...]horsam finden. Weil Er aber, ohne merkli[...] Nachtheil und die höchste Ungelegenheit, so [...], als bisher geschehen, darüber nicht würde [...]ten können; so wolle Er sich versehen, daß [...] Kayser Ihm solches in Ungnaden nicht ver[...] werde; zumal in den Zeiten, da man der [...]gsleute zum Widerstande des Erbfein[...], oder sonst zum Behuf des H. R. R., nicht [...]dürftig sey.

Uebrigens stehe Er in den Gedanken, daß die [...]stlich = Jülichische Gesandten, wie zugleich [...] alle andere eingesessene und beschwerte Stände

J. Chr. 1594

belangend, würde es sich damit, seines
wenn erst das Niederländische gestillt
nach von selbst geben; jedoch nöthig
alles zum Erzstifte Cöln gehörige, vom
pitul und den Cölnischen Landscha
andern Händen wieder gebracht, un
Gebhard Truchseß, auf sein Ansuche
nem jährlichen Unterhalte, auf Zeitleb
sehen, auch dadurch dieses herrliche Er
der in gute Ruhe gesetzt werden möchte

Wegen der eingerissenen Unordn
den Kriegswerbungen und Durchzü
die Gesandten melden, daß dieser Pu
öfters, nach aller Nothdurft, sey erwo
das Beschlossene, von den Meisten, s
erfüllt worden. Weil nun aber sein He
weiland H. Julius, und Er selbst darüb
halten hätten; so hätten Sie sich von
Ausländischen, allerhand schimpflic
reden, Schaden und andere nicht geri
legenheiten zugezogen. Unter andern ha
dieses verursachet, daß seine Landstän
die von der Ritterschaft, auf seinen He
und Ihn fast unmuthig, und in ander
worinn sie Ihnen billig hätten beyspring
ganz unwillig und widerspenstig
Wofern Sie also, wie billig, mit Ihm
wieder mit Ihnen heben und legen solle,
auch künftig Kriegserfahrne Leute im
ben wolle; so werde Er Ihnen folgender
ihr Glück in Kriegsdiensten zu v
nicht füglich verwehren können, daß
lich, bey Verlust ihrer unter Ihm stehe
ter, und der Landesverweisung, sich
verpflichteten, sich nicht wider den
wider Ihn, als ihren Landes- und

J. Chr. 1594

ten, und wider andere gehorsame Stände
. R. R., oder denselben zum Nachtheil,
auchen zu lassen; hiernächst ihren schuldigen
dienst, während ihrer Abwesenheit, zu be-
n, und persönlich, in Nothfällen, auf
bfordern, dem H. R. R. und Ihm jeder-
Hülfe und Beystand zu leisten; auch, so-
Sie im Reiche seyen, im An- Durch-
Zurückziehen, Niemanden im geringsten
eschweren, sondern allenthalben sich so zu
agen, daß Niemand, von des H. R. R.
rsamen Unterthanen, Ursache haben möge,
mit Bestand der Wahrheit, über Sie zu be-
gen. Er, der Herzog, halte auch dafür, daß
, wenn es, im ganzen Römischen Reiche,
solche Art fest gehalten würde, alsdann der
rchzüge halber, besonders, wenn sie nicht in
ssen Haufen, sondern einzeln und Rotten-
ise geschähen, desto weniger zu besorgen hätte.
s es nun dahin zu richten wäre, so hätte es seine
sse. Sollte aber der vorige Schluß noch-
s bestätiget, und etwa noch mehr geschärft
den; so sollte zwar alsdann der Kayser Ihn,
Herzog, für seine Person, zu allem schuldigen
horsam finden. Weil Er aber, ohne merkli-
n Nachtheil und die höchste Ungelegenheit, so
, als bisher geschehen, darüber nicht würde
ten können; so wolle Er sich versehen, daß
Kayser Ihm solches in Ungnaden nicht ver-
lten werde; zumal in den Zeiten, da man der
rgsleute zum Widerstande des Erbfein-
, oder sonst zum Behuf des H. R. R., nicht
ürftig sey.

Uebrigens stehe Er in den Gedanken, daß die
stlich-Jülichische Gesandten, wie zugleich
alle andere eingesessene und beschwerte Stände

 des

J. Chr. 1594 des **Westfälischen** und benachbarten **Rhein**[...] **Kreises**, abermals um **Beschützung** und [...]tung gegen die vielfältigen **Aus**- und **Ein**[...] **Beraubung**, **Plünderung** und andere **B**[...]**ckungen** der **beiden** in den **Niederlanden** [...]**genden Theile**, ansuchen, und besonders a[...]lich um die, im J. 1582., zu **Augspurg** b[...]ten zwey **Monate** †), und hernach noch u[...] weitere **Hülfe** innständig **anhalten**, bitte[...] **flehen** würden. In solchem Falle sollten ni[...] **Gesandten** anzeigen, daß ihr **Fürst** und [...] mit Ihnen ein christliches **Mitleiden** habe [...] Sie gerne **gerettet** sehen möchte. Er hätt[...] nach dem im J. . . . gemachten, **Westfäl**[...] **Kreis-Schluß** und **Abschied**, Ihnen eine[...]liche **Hülfe** und einiges **Volk zu**-, ihre **Be**[...]**haber** aber **dasselbe** Ihm wieder **zurückge**[...] Ingleichen habe man Ihm noch **niemals** ber[...] viel **weniger** hätten, zufolge des gedachten [...]**spurgischen R. A.**, §. 44., die **Churf**[...] und sämtliche **Stände** des **Westfälischen**, [...]**nischen** und **Oberrheinischen Kreises** Ih[...] wegen **ersucht**, und gemeldet: **ob**, wie au[...] **stark**, und **ob** die **Hülfe** mit **Kriegsleute**[...] **anderthalb** oder **zwey Monate** zu leiste[...] solle; daher Er es billig nochmals dabey b[...]**den** liesse.

Ausserdem wäre den sämtlichen **Churf**[...] und **Ständen** des **Westfälischen**, **Rhein**[...] und **Ober-Rheinischen Kreises** wohl be[...] was auf dem, im J. 1590., im **May**[...] zu **Cöln** gehaltenem **Kreis**- und darauf, i[...]selben **Jahr**, zu **Frankfurt** erfolgtem **D**[...]

†) S. im XII. Bande der N. T. R. G[...] S. 116 f.

-Tage und Versammlung *) Er, der J. Chr. 1594
og, wegen Anwerbung eines ansehnlichen
gsvolkes sich erklärt habe. Daß man aber
seinen und des Niedersächsischen Krei-
ohlgemeinten Vorschlag und Erbieten nicht
nommen, sondern dafür eine grosse Geld-
haben wollen, müsse Er dahin gestellt seyn
Weil jedoch seine Unterthanen, durch die
ältigen, wie auch die itzige Kontribution,
rschöpft worden; so könne Er dergleichen
hülfe Ihnen für dißmal nicht bewilligen.
sen habe Er die ungezweifelte Hofnung, daß,
der König von Spanien, wie obgedacht,
Unterthanen in den Niederlanden die freye
gionsübung lassen, und sein daselbst und
sonst auf des H. R. Grund und Boden
des Kriegsvolk, (wie Er ohnedem, ver-
des Landfriedens, zu thun schuldig, und
sich billig sey,) abfordern und abschaffen,
ächst die Jülichische und andere beschwerte
nde sich nicht selbst zu Andern nöthigen,
n fremde Sachen sich stecken, und deren
theilhaftig machen würden, alsdann den
n, ohne besondere ordentliche und ausser-
ntliche Geldhülfe anderer Stände, leicht
hen, und Sie zu ruhigem Stande, folg-
ihrem vorigen Wohlstande, wieder wür-
ebracht werden können [n]).

Dieser zweite Artickel der Kayserlichen
osition kam zur R. Ansage und Berath-
gung, ehe man noch mit dem ersten Arti-

S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte,
S. 497-505.

H. Heinrich Julius Instrucktion für seine Ge-
sandten nach Regenspurg, p. 10-15., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594

ckel wegen der Türkenhülfe zum
Schlusse gekommen war. Es setzte ab
gleich anfangs abermals Streitigkeiten
lich diese Materie *in Pleno*, in den R.
oder in einem Ausschusse verhandelt un
schlaget werden solle. Die Braun

20 Jun. st. vet.

Wolfenbüttelschen Gesandten statte
an den H. Heinrich Julius folgenden
ab: „Der andere Punkt der Ka
„Proposition, wegen Handhabung d
„friedens und Abschaffung der Nie
„schen Unruhen, soll nunmehro au
„nommen werden; aber des Ausschu
„ist man noch nicht allerdings einig.
„(hat) nicht allein fast noch soviel
„als Evangelische, sondern auch Oe
„Jülich und Münster, so doch Part s
„item den Ober- und Nieder-Sä
„Kreis zusammen verordnet, daß als
„derländischen, (muß wohl heissen:
„Sächsischen) Kreisstände Abgeord
„gefügte *Protestationem* Morgen in
„schuß zu geben, bedacht worden.
„D. Johann Jagemann, als der (ich)
„Ausschusse, wegen E. F. G. Fürst
„Braunschweig, Wolfenbüttelsche
„auch verordnet, bin nicht gemeint,
„angemaßter Weise, beyzuwohnen.
„Papisten, auf solche Weise, *Pluralitate*
„ihre Händel, ihres Gefallens, ausz
„entschlossen (sind,) wie sie dann auch
„werden thun können, wenn die Evan
„nicht besser, als geschehen, zusammenha

o) Dritte Relation der Braunschweig-W
telschen Gesandten an den H. Heinri
de Dato Regenspurg, den 20. Jun. *st.*
in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. H*

J. Chr. 1594 1. Jul. st. vet.

[...]d hernach meldet der **D. Jagemann**, in sei[...] besondern **Berichte**, dem **Herzog** noch fol[...]des: „Wegen des **Streites**, so sich des aus [...]n **Fürsten-Rathe**, zu **Behuf** der **Delibe**[...]tion des **andern Punkts** der **Kayserlichen** [...]roposition, gemachten **Ausschusses** halben zu-[...]tragen, davon **E. F. G.** im **Vorigen** zuge-[...]trieben, ist die **Sache** aber eins in **vollen** [...]ath gestellet, und **ungeachtet** *per Maiora* [...]r **Nieder-Sächsische Kreis unrecht** ha-[...]en sollen, und **voriges** vermeinte *Decretum*, [...]nfirmirt worden; so hat man doch **nichts** [...]esto weniger den **Ausschuß bleiben** lassen, [...]ufheben,) und **einwilligen** müssen, daß der-[...]e andere **Hauptpunkt** *in pleno Consilio* [...]ractirt werden möchte, welches aber **noch** [...]icht geschehen ist [v])„.

Zu weiterer Erläuterung dieses, über den [...]h die **Mehrheit** der **Stimmen**, ernannten [...]sschuß des **Fürsten-Rathes**, entstandenen [...]reites dienet eine, **von** den abgeordneten **Rä**-[...]n der **Niedersächsischen Kreisstände** dem, [...] Berathschlagung des **andern Punkts** der [...]yserlichen **Proposition**, ernannten **Aus**-[...]usse übergebene **Protestation**, deren in der vor-[...]n angeführten **Relation** der **Braunschweig**-[...]Wolfenbüttelschen **Gesandten** gedacht wird. [...]ch dem davon vorhandenen **eigenhändigen** [...]oncepte des **Kanzlers**, **D. Jagemanns**, [...]eint derselbe diese **Schrift** aufgesetzt zu haben, [...] nach einer, bey unsern **R. Tags-Ackten** lie-[...]den, **Abschrift** derselben wurde sie von den

18 Jun. st. vet.

T 5 Fürst-

v) Des Kanzlers, D. Jagemanns, Bericht an den [...]. Heinrich Julius, de Dato Regenspurg, den [...]. Julius *st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratis*-*bonens. MSS. A. IV.*

J. Chr. 1594 Fürstlich-Magdeburgischen, Erzbischöf Bremischen, Fürstlich-Braunschweig-G benhagischen, Braunschweig-Wolfen telschen und Calenbergischen, Braunschw Lüneburgischen, Fürstlich Mecklenburgi und der Stadt Lübeck Gesandten untersc ben. In derselben erklären nun die vorgena Gesandten der Niedersächsischen Kreis de, daß, obgleich es vordem auf den R. T geschehen seyn möge, auch auf dem itzigen b gewilliget worden, daß, wenn der Auss des Fürsten-Rathes aus sechs nahmhaft ge ten Kreisen errichtet würde, alsdann die O und Nieder-Sächsische Kreise zusammen soviel Personen, als Einer der andern Kreise, nemlich des Bayerischen, Schw schen, Fränkischen, Rheinischen und W fälischen, zu einem solchen Ausschusse ver möchten, dennoch Sie, die vorerwähnten Ge ten, zu desto mehrerer Verkleinerung des dersächsischen Kreises, keineswegs n ben, noch bey ihren Fürsten und Herre antworten könnten, daß, wenn der Aus aus mehr als sechs Kreisen gemacht werde alsdann der Niedersächsische Kreis gle nur halb soviel, als ein jeder der ander nannten Kreise zu solchem Ausschusse d ren solle.

Obgleich nun ferner auch angeführt daß Oesterreich als Direcktor dem Auss beywohne, welchem Erzhause man auch D recktion im Fürsten-Rathe gerne gön laufe es doch im Grunde auf eins hinaus, u es in Kreisversammlungen, und wenn der schuß aus den Kreisen gemacht würde, m Direcktion eine ganz andere Bewandtniß

Fürsten = Rathe. Und da auch ausserdem J. Chr. 1594
Niederländische Unwesen, wovon das H.
R., je länger, je mehr, verdorben, ver=
rt, geschätzt und geschmälert würde, nächst
rgund Niemanden näher und mehr, als Oe=
reich, betreffe; so wäre es fast seltsam zu ver=
men, daß die Oesterreichischen Gesandten,
n darüber berathschlagt werden solle, nicht
in mit dabey seyn, und vor allen Andern vo=
n, sondern auch das ganze Werk dirigiren
en. Sie, die Gesandten der Niedersäch=
hen Kreisstände, wollten daher bitten, es
den sechs Kreisen zu lassen, und in dem
gedachten Ausschusse demjenigen die Direck=
n zu gönnen, welcher aus den Verordneten
sechs Kreise die oberste Session habe.
llte es aber nicht geschehen; so könnten Sie
che zulassen, daß Einer aus ihrem Mittel
zu diesem Ausschusse gebrauchen liesse, und
llten daher, auf den unverhoften Fall, dawi=
r öffentlich protestirt, und demjenigen, was
e Widriges im Ausschusse vorgenommen
r gehandelt werden möchte, feyerlichst wi=
rsprochen haben. Diese Protestation der
esandten des Niedersächsischen Kreises war
h nicht ohne Würkung, wie man aus einer
emerkung ersehen kan, welche der Kanzler,
Jagemann, hinter sein obgedachtes Kon=
pt dieser Protestation geschrieben hat, wo es
st: „ob es wohl *in pleno Consilio* des Fürsten=
Rathes *per Maiora* nochmals beym Vorigen
elassen (worden;) so ist doch der Nieder=
Sächsische Kreis dabey geblieben, daß
hernach geschlossen (worden,) man solle den
zweyten Punkt (der) Kayserlichen Propo=
„sition

J. Chr. „sition nicht im Ausschusse, sondern *in* [illegible]
1594 „tracktiren q)„.

Da der Kayser in dem zweiten Pu[nkte] seiner Proposition der, aus dem Niederlä[ndi]schen Kriegswesen entsprungenen, Be[drü]ckungen des Westfälischen Kreises mit ge[dacht] hatte †); so veranlaßte solches, daß sowohl de[r ge]samte Westfälische Kreis, als auch einige [ein]zelne Stände desselben ihre Beschwerden, [in] besondern Supplikationen der R. Versam[m]lung vorlegten. Von Seiten des Erstern üb[erga]ben nemlich Dessen Gewaltträger den Ch[ur]fürsten, Fürsten und Ständen eine dopp[elte] Supplikation, deren die eine ihre Beschw[er]den überhaupt, und eine Bitte um Hülfe [und] Rettung, die andere aber besonders ihre, d[urch] die übermässige Zölle und Licenten, erlittene [Be]drückungen betraf. In jener führen Sie [an], es würden die Churfürsten, Fürsten und St[än]de, wie auch der Abwesenden Räthe und [Ge]sandten, bey dem zweiten Punkte der K[ay]serlichen Proposition, die Klagen und [Be]schwerden der Fürsten und Stände des N[ie]derländisch-Westfälischen Kreises und [die] vorgeschlagene Friedenshandlung, wozu G[ott] Gnade und einen glücklichen Fortgang ver[leihen] wolle, genugsam vernommen haben. Sie, di[e ge]dachten Gewaltträger, zweifelten auch im ge[...]

6. Jun. st. n.

q) *Concept* des Nieder-Sächsischen Kreiß Pro[testa]tion wider Oesterreich des angemaßten *Dir[ectorii]* halber, beym andern Puncte der Kayser[lichen] Proposition, in *Actis Comitial. Ratisbonens.* — *A. W.*

†) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande [der] T. R. Geschichte, S. 287 f.

nicht, es würden die vorerwähnten Fürsten 3. Chr.
Stände dem Kayser allerunterthänigst dan- 1594
, daß Er so treulich und väterlich dahin sehe,
die Sache gerne dahin gerichtet haben wolle,
man den Ursprung aller benachbarten Kriegs-
uhen und erbärmlichen Landesverderbens,
h einen allgemeinen Frieden, gänzlich aufhe-
und beylegen möchte, welches von GOtt
stens zu erbitten sey. Es trügen auch ihre
sten-Herren und Obern ganz und gar kei-
n Zweifel, daß nicht der Kayser und die Chur-
sten, Fürsten und Stände, da Sie sich die-
heilsamen Beförderung angenommen hätten, die
nd darüber halten, und sich emsig bearbeiten
den, daß der Friede, nach so vielfältigem Blut-
giessen, e[illegible]inmal, würklich und beständig,
zugleich mit demselben eine allgemeine Ruhe
en hochbedrängten Fürstenthümern und Län-
n erfolgen möge, wie dann solches dem Kayser
den friedliebenden Churfürsten, Fürsten und
nden, nebst allen andern zu Erleichterung
Abstellung des bisherigen Unwesens dienlichen
teln, gebürend heimgestellt würde.

Da Sie von des gedachten Kreises Fürsten
Ständen, vermöge der beygefügten Voll-
t, instruirt und befehliget seyen, auf die-
unkt besonders Acht zu haben, und, wenn
nichts, als die Friedenshandlung, pro-
t werden sollte, deren unumgängliche Noth-
der R. Versammlung vorzustellen; so
n Sie solche hiemit, Kraft ihrer Vollmacht,
h übergeben. Nun hätten die Fürsten und
nde des Westfälischen Kreises sich an die
ältigen Handlungen der gehaltenen R. De-
tations- und Kreis-Tage etwas genauer er-
nert, dieselben nachgesehen, und darinn be-
fun-

J. Chr. 1594

funden, daß der Kayser, je und allwege, Fürsten und Stände des fast ganz und ge- schöpften Westfälischen Kreises Sich stalt angenommen, daß Er nicht allein der durch das Niederländische Kriegswesen, tene Schäden, Schimpf, Unheil, Ve- stung, und täglich sich ereignende unchristlich- walt und Bedrohungen, auch durch we- ersprießliche Mittel die langwierige Nieder- sche Unruhe zu stillen, und zu einem bestä- Frieden zu bringen, den Churfürsten, sten und Ständen des H. R. habe vor- lassen, sondern auch dabey bemerkt hätte, da- der förderlichen Verhütung und Abwe- derselben die Ruhe und Wohlfahrt aller fürsten, Fürsten und Stände, ja insgem- ganzen Römischen Reiches, abhange; gen dann billig Jedermann sich solches zu- sten müßte angelegen seyn lassen. Zuglei- habe auch der Kayser die R. Stände er- diesen so höchst wichtigen Händeln mit dem Fleisse nachzudenken, alle daraus entsprin- Fälle und Ungelegenheiten in Acht zu neh- in nothdürftige Berathschlagung zu ziehe- Ihm in der Hauptsache ihr Bedenken zu- nen wie nicht allein die Niederländischen- ruhen zu stillen, sondern auch wie die fe- chen Angriffe, Ausfälle, Plünderunge- Verheerungen der nächst gesessenen Stände ihrer Unterthanen würklich abgestellt, wie diejenige Stände, denen bereits, ohne ihr Ver- den, vielfältiger Schade zugefügt worden, de- in etwas ergötzt, und gesichert, und den bedr- ten Ständen würkliche Hülfe und Beyst- auf allgemeine Kosten des H. R., nach Rech- Billigkeit, geleistet, und hiezu eine schleu-

assung gemacht werden möchte. Alles dieses J. Chr.
ch in den Propositionen des Augspurgi- 1594
R. Tages im J. 1582. *), und der bei-
im J. 1586. zu Worms †), und im J.
. zu Frankfurt *) gehaltenen Deputations-
stattlich und weitläuftig ausgeführt worden.
nun darauf sowohl bey der Berathschla-
, als in den Abschieden erfolgt sey, wäre
hurfürsten, Fürsten und Ständen genug-
ekannt.

Einmal sey es indessen bekannt und offen-
und es würde auch ein Jeder sich dessen zu
ern wissen, daß die gesuchte Vertheidigung
Rettung nicht allein, seit den nächsten Jahren
für nöthig, recht und billig angesehen
n, wie sie dann auch, vermöge der hochbe-
ten R. Konstitutionen, höchst verbind-
, sondern daß man auch schon zuvor, und
ers im J. 1576., von dem damaligen R.
zu Regenspurg aus, deswegen ein Schrei-
n den König von Spanien, im Namen
hurfürsten, Fürsten und Stände des H.
habe ergehen lassen, des Innhaltes, daß
ereits auf dem R. Tage die Anordnung
t habe, wie man sich auf den Fall, daß auf
Schreiben nichts würkliches erfolgen sollte,
den König verhalten wolle, und daß man
zulässige Mittel zur Hand nehmen
damit man bey der Handhabung des H. R.
essen Stände ungekränkt bleiben möge †).
ch nun die Würkung der Vertheidigung,
wozu

S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte,
S. 102-115.
) S. Eben dieselbe, im XIV. Bande, S. 412 f.
) S. Eben dieselbe, im XV. Bande, S. 504 f.
†) S. Eben dieselbe, im X. Bande, S. 388-391.

J. Chr. 1594 wozu Sie sich schon so lange Zeit her erboten hät bisher noch **nicht erfolgt** sey, auch die zu A spurg, im J. 1582. bewilligten **zwey Monat** die doch zu solchen schweren Sachen **wenig ersp lich** würden gewesen seyn, den sehr **bedräng** und beleidigten **Fürsten, Ständen** und deren **terthanen niemals** zu **Gute gekommen**, die schuldige **Hülfe** und **Beystand** bis auf **Stunde verzögert** worden; so müßten doc **Fürsten** und **Stände** des **Westfälischen** K ses, daß solches **nicht** aus einer **Unwillfäh keit** der **Churfürsten, Fürsten** und **Stä** sondern vielmehr aus andern **Verhinderunge** standen sey. Sie müßten daher, in ihrem u hörlichem höchstem Leide, leiden und Betrübnis unnachlässige und unerhörte **feindliche** und als **barbarische Händel** für Sich **in Gedul** betrübten **Unterthanen** aber, mit täglichem S **zen** und **Schreyen** zu **GOtt** und der **Obrig** bis zuletzt einmal ein anderes erfolge, bitterlich **schmerzen.**

Indessen sey es leider mit den Sachen a äusserste gekommen. Die **feindliche An Verheerungen, Ausfälle, Raub, Pl rungen, Einlagerungen, Ab = An Durchzüge,** und was dergleichen **Unthaten** würden, nach dem Gefallen der benachbarte genden Theile, ohne einigen Scheu, immer ben. Die **Grafschaft Mörs,** und die b zum **Fürstenthums Cleve** gehörigen **Sch Grafenwörth** und **Rysselart** würden vo **Kriegführenden Partheyen innebehalte** auch sonst die ganze **Kriegslast** gröstenthei den bedrückten **Westfälischen Kreis** und

*) S. im XII. Bande der **N. T. R. Gesch** S. 116 f.

nehmste Stände geschoben. Das Kriegs- J. Chr.
k müßte man zu Winters- und Sommers-Zeit 1594
lten; oder es würden doch zum wenigsten die
seligen Unterthanen täglich beraubt, über-
en, von Haus und Hof vertrieben, zu be-
erlichen, unverantwortlichen und unerträglichen
ntributionen gezwungen, und die Nah-
g und Kommerzien gänzlich versperrt, wo-
) die Städte gänzlich verarmen müßten. Und
och müßten aus den Kammergütern der
ten und Stände, wie auch aus den beständ-
Beysteuren der armen Leute, welche die-
ihrer eigenen Leibesnothdurft, und ihren Wei-
nd Kindern entziehen, und zudem mit ihrem
und blutigen Schweisse und Arbeit, in der
n Angst und Gefahr, kümmerlich erzwingen
i, Reuter und Soldaten erhalten wer-
mit denen doch, wegen der Weitläuftigkeit
ränzen, und der vielfältigen Besatzungen
s auszurichten gewesen. Bey so bewandten
nden ergriffen also die Fürsten und Stände
Westfälischen Kreises die lang erwartete Ge-
heit, ihre Zuflucht zu der R. Versamm-
zu nehmen, an welche man Sie immer ge-
hätte, weil die Sache doch auf den verschie-
Kreis- und Deputations-Tagen nie-
einen Ausgang gewonnen, auch davon
Frucht zu hoffen sey; mit Bitte, selbige
wieder auf jene zu verschieben. Dabey
en Sie ferner nicht unangezeigt lassen, daß
liche Fürsten und Stände, von dem Kanz-
nd den Räthen in Brabant, mit unbilligen
unrechtmässigen, gröstentheils auf eine vermeinte
dene Bulle gegründeten Processen, über al-
nd im H. R. gelegene Güther und sich zuge-
e Handlungen, dergestalt beschwert, mit

J. Chr. heimlichen Pracktiken überfahren,
1594 Leib, Haab und Güthern angehalte
meintlich exequirt, und so angefochten
daß es, zu allgemeiner Verkleinerung, Sc
Verachtung und sehr schädlichem und unle
Nachtheil des H. R. keinesweges lä
dulden wäre, und wovon sich in den drey
gen, von Seiten des Herzogs von Jül
des Bischofs zu Lüttich und der Stadt
weiterer nothdürftiger Bericht finden würd

Sie, die Gewaltträger des Nied
disch-Westfälischen Kreises, wollten a
Namen ihrer Fürsten, Herren und
vermöge ihres erhaltenen besondern Befehl
Churfürsten, Fürsten und Stände er
nebst Anweisung einer ergötzlichen Erst
der bisher erlittenen unermeßlichen Schäde
sen Vertheidigungspunkt des Westfä
Kreises, wie es auch ohne Zweifel die M
des Kaysers sey, zugleich mit dem Unga
Kriegswesen, oder doch wenigstens bey d
dern Artickel der Kayserlichen Prop
von Handhabung des Landfriedens, un
legung des Niederländischen Kriegs
zu Fortsetzung der vorhergegangenen Krei
Reichs-Handlungen, und noch nicht e
Propositionen und vollzogener Abschie
Berathschlagung zu nehmen. Es erf
auch sowohl das so öfters schriftlich und m
vorgestellte christliche Mitleiden, als auch
bindliche Verordnung der R. Konstitu
und Satzungen, ja selbst die Schuldigk
gen soviele vornehme Mitglieder, und de
barmen gegen die, in einem so weitläu
Bezirke dieses Kreises, an verschiedenen
dem Feuer am nächsten gesessene, so viele

de hochbekümmerte und betrübte Herzen, daß J. Chr. 1594
n nun einmal, nach so langem Verzuge und Auf-
halte, ohne einige weitere Ausflucht, die Sache
hin richte, daß itzo ein richtiger und undisputirli-
r Abschied zu einer beharrlichen Defensiv-
ülfe, solange selbige nöthig sey, und bis etwa der
iede zu erhalten seyn möchte, gemacht, in densel-
n verbindlich eingewilliget, und er dergestalt
r Würkung gebracht würde, daß keine Tren-
ung im Reiche verursacht, sondern dessen Anse-
n, mit allgemeinem ernstlichen Zuthun, in die-
m äussersten Nothfalle, und dessen getreue Glie-
r dabey erhalten, mithin Ihnen zu den vori-
n Kräften mit der Zeit wieder geholfen, die
efährlichkeiten weggeräumt, das Rauben,
d die Plackereyen, auch die An- und Durch-
ge abgeschaft, der Landfriede unterhalten,
e Kommerzien erfrischt, die Ströme und
andstrassen, nebst dem platten Lande, be-
eyet, die Grafschaft Mörs, und die beiden
genannten Oerter, Grafenwörth und Ryssel-
t, auch andere dem H. R. zugehörige Plätze, aus
nen die Fürsten, Stände und Unterthanen
ses Kreises merkliche Bedrückungen litten, ih-
n natürlichen Herren wieder abgetreten, und
s H. R. und dessen so sehr betrübte Stände,
mt ihren verlassenen Unterthanen, endlich ein-
al zu etwas Ruhe und friedlichem Stande
bracht werden mögen.

Denn obgleich der längst gewünschte Friede
s beste Mittel zur Ruhe und Wegräumung
eses unerträglichen Unwesens sey, und daher
einesweges zu verzögern wäre; so wisse doch
jedermann, daß derselbe etlichmal, nicht ohne
osse Mühe und Kosten, doch jedesmal ohne
rucht sey versucht, und endlich auch die Hand-

J. Chr. 1594 lung, von dem einen Theil, gänzlich abg
gen worden, also daß derselbe auch dißmal
wiß sey. Ausserdem wären die Sachen,
Anderer an diesem Wesen mithabenden Anth
Interesse, dermassen beschaffen, daß so
habende Friedens-Vereinigung, ohne b
Schickung des Allmächtigen, in geraumer Ze
würde erlangt werden können. Mithin kön
immittelst, wie auch auf den Fall des nich
folgenden Friedens, der gewissen und u
ren Hülfe und Beystandes gegen die übe
Ungebühr, und besonders gegen die tägli
vielfältige Einlagerung, An- Ab- und
züge, auch beständige Streifereyen, wel
allen, in diesem Kreise, und ausserhalb d
auf den Gränzen, liegenden vielfältigen
gungen der allerseits kriegenden Parthey
Tage und bey Nacht, geschähen, und aus
sicht und Betrieb der Befehlshaber se
terschlagen würden, keineswegs ent
Ausserdem würde es ganz kläglich und bes
lich seyn, allein auf einen ungewissen
worauf gleichwohl das Friedenswerk ber
vornehme Fürstenthümer, Stifter,
schaften und Herrschaften, nach so vie
Vertröstungen, ohne weitere Anordnun
beharrlichen Hülfe und Rettung, Je
zum Raube und allem erdenklichen Muth
des ungezäumten Kriegsvolkes, nicht an
ob Jene dem Reiche gar nicht zugethan
zu dessen besondern Schimpf und Verklein
den Unterthanen aber zur äussersten Ve
lung und Versuchung anderer sehr nac
gen Mittel zu ihrer Rettung, ganz un
überlassen, welches jedoch hoffentlich, v
der vorigen Propositionen, Abschiede

ten Schuldigkeit, auf eine andere Weise J. Chr.
de bedacht und verabschiedet werden. 1594

Daneben aber, und in Ansehung des an-
n Punkts, der Brabantischen beschwerlichen
okationen, und ungereimter Processe halber,
le man bitten, daß die Churfürsten, Für-
n und Stände Sich, aus den obgedachten
rlagen, des weitern belehren, und gleichfalls
rfügen möchten, daß derselbe, bey dem zwei-
n Punkte des Landfriedens, gegen dessen
same Verordnung die vermeinten Exekutio-
n gerades Weges liefen, mit in Berathschla-
ng gezogen würde, und dasjenige, was, im J.
82., der angemaßten Goldenen Bulle und
der auswärtigen Processe halber, im Chur-
sten-Rathe für gut angesehen worden, itzo
einer Würklichkeit gerathen möge. Hier-
möchten auch diese ungewöhnliche, und wi-
es H. R. Rechte und Gerechtigkeit er-
Processe gänzlich aufgehoben und abge-
t, die deswegen erlittene Schaden ersetzt,
n den itzigen Gubernator der Nieder-
gundischen Länder, den Erzh. Ernst,
rlich geschrieben werden, den Kanzler
en Rath in Brabant ernstlich zu ermah-
solches vermeinte Vornehmen abzustellen.
n wäre Ihm zugleich allenfalls nicht zu ver-
en, daß man den endlichen Entschluß genom-
, und selbigen dem R. A. eingerückt hätte,
die gedachte Goldene Bulle, in so fern sie
gen das H. R. und dessen Stände gemiß-
aucht würde, aufgehoben, die Processe ver-
chtet, den Beschwerten von dem Kayser und
m ganzen Reiche, die Repressalien verstat-
t, und an keinem Orte im Reiche verwei-
ert werden sollten. Ferner solle dem Kayserli-

J. Chr. 1594 lung, von dem einen Theil, gänzlich abgesch
gen worden, also daß derselbe auch dißmal un
wiß sey. Ausserdem wären die Sachen, w
Anderer an diesem Wesen mithabenden Antheils
Interesse, dermassen beschaffen, daß solche
habende Friedens-Vereinigung, ohne beson
Schickung des Allmächtigen, in geraumer Zeit n
würde erlangt werden können. Mithin könne
immittelst, wie auch auf den Fall des nicht zu
folgenden Friedens, der gewissen und unfe
ren Hülfe und Beystandes gegen die überm
Ungebühr, und besonders gegen die tägliche
vielfältige Einlagerung, An- Ab- und Du
züge, auch beständige Streifereyen, welche
allen, in diesem Kreise, und ausserhalb desse
auf den Gränzen, liegenden vielfältigen B
zungen der allerseits kriegenden Partheyen,
Tage und bey Nacht, geschähen, und aus N
sicht und Betrieb der Befehlshaber selbst
terschlagen würden, keineswegs entbeh
Ausserdem würde es ganz kläglich und beschw
lich seyn, allein auf einen ungewissen Erf
worauf gleichwohl das Friedenswerk beruhe,
vornehme Fürstenthümer, Stifter, G
schaften und Herrschaften, nach so vielfält
Vertröstungen, ohne weitere Anordnung e
beharrlichen Hülfe und Rettung, Jederm
zum Raube und allem erdenklichen Muthwil
des ungezäumten Kriegsvolkes, nicht anders,
ob Jene dem Reiche gar nicht zugethan wä
zu dessen besondern Schimpf und Verkleineru
den Unterthanen aber zur äussersten Verzw
lung und Versuchung anderer sehr nachth
gen Mittel zu ihrer Rettung, ganz und ga
überlassen, welches jedoch hoffentlich, verm
der vorigen Propositionen, Abschiede und
s

n Schuldigkeit, auf eine andere Weise J. Chr.
bedacht und verabschiedet werden. 1594
Daneben aber, und in Ansehung des an-
Punkts, der Brabantischen beschwerlichen
ationen, und ungereimter Processe halber,
man bitten, daß die Churfürsten, Für-
und Stände Sich, aus den obgedachten
gen, des weitern belehren, und gleichfalls
gen möchten, daß derselbe, bey dem zwei-
unkte des Landfriedens, gegen dessen
Verordnung die vermeinten Exekutio-
rades Weges liefen, mit in Berathschla-
gezogen würde, und dasjenige, was, im J.
, der angemaßten Goldenen Bulle und
er auswärtigen Processe halber, im Chur-
n-Rathe für gut angesehen worden, itzo
er Würklichkeit gerathen möge. Hier-
möchten auch diese ungewöhnliche, und wi-
es H. R. Rechte und Gerechtigkeit er-
Processe gänzlich aufgehoben und abge-
, die deswegen erlittene Schaden ersetzt,
n den itzigen Gubernator der Nieder-
undischen Länder, den ErzH. Ernst,
lich geschrieben werden, den Kanzler
Rath in Brabant ernstlich zu ermah-
olches vermeinte Vornehmen abzustellen.
wäre Ihm zugleich allenfalls nicht zu ver-
, daß man den endlichen Entschluß genom-
und selbigen dem R. A. eingerückt hätte,
gedachte Goldene Bulle, in so fern sie
das H. R. und dessen Stände gemiß-
ht würde, aufgehoben, die Processe ver-
t, den Beschwerten von dem Kayser und
nzen Reiche, die Repressalien verstat-
nd an keinem Orte im Reiche verwei-
erden sollten. Ferner solle dem Kayserli-

 chen

J. Chr. 1594 chen Kammergerichte anbefohlen werden, Anruffenden die nöthigen *Mandata S. C.*, zu haltung der R. Jurisdicktion wider Jedern er sey gesessen, wo er wolle, zu erkennen, darauf ferner, wegen nicht geschehener Parition zur Erklärung in die Acht, und Zulassung Repressalien zu verfahren, auch solches n länger, wie hiebevor geschehen, verzögerlic verweigern; jedoch sollte erkannt werden, Mandate wider die Burgundische Regier oder deren Unterthanen, durch ein Edickt, den nächsten R. Gränzen anzuschlagen. als hiebevor dergleichen Kayserliche Mandate wönlicher massen, durch Kayserliche Kam Boten wären insinuirt worden; so hätte man selben, zum öffentlichen Hohn und Schim des ganzen Römischen Reichs theils in Ver genommen, theils auch nach Vilvorden ge daselbst in ein hartes Gefängniß gelegt, und zwungen, die Kayserliche Briefe selbst auf sen, wie in der Montjoyischen Sache dem zog zu Jülich rc., und in den Harfischen brechen der Stadt Cöln, auch andern S den auf andere Art wiederfahren sey. gens hätten ihre Fürsten, Herren und Ober gänzliche und ungezweifelte Zuversicht, es n nunmehro in dem ersten Punkte der unfe Nachdruck zur billigen Hülfe und Rettun wiß erfolgen, und in dem andern eine sol nugsame und ernstliche Verfügung geschehen, d zur Ruhe und Wohlfahrt des Vaterlan und zu Erhaltung dessen Freyheit und sein horsamen Glieder gedeyhen möge [r]).

r) *Supplicatio* an des H. R. Churfürsten, F und samptliche Stendt des Niderlendischen-

Was nun die in dieser Supplikation er- J. Chr. 1594
[w]ähnten Beylagen betrift, so führt erstlich der
[H]erzog von Jülich rc., in seinem Berichte an,
[da]ß Ihm, wegen des Ihm zugehörigen Schlosses,
[S]tadt und Amtes Montjoye, allerhand unge-
[gr]ündete Irrungen anfangs durch die von Jaß-
[be]ck, hernach durch die von Gavern, und end-
[lich] durch die von Barlamont, als Testaments-
[e]rben, vielfältig seyen erregt, und deshalb aller-
[ha]nd nichtige und widerrechtliche Processe, Ur-
[th]eile und Exekutorialen, von dem Brabanti-
[sch]en Hofe, ganz *nulliter*, et *ab incompetento*
[ve]rsus *Judice*, vermeintlich erkannt und gefällt
[wo]rden. Allein es hätten sich darauf sowohl sein
[V]ater, als auch seine Vorfahren, als des H.
[R]. Fürsten und Glieder niemals eingelassen und
[ein]lassen können; in Betracht, weil die gedachte
[H]errschaft und Schloß Montjoye, vor mehr
[als] dritthalb hundert Jahren, von seinen Vorfah-
[re]n, den Herzogen zu Jülich, wäre besessen,
[un]d als ein Zugehör des Fürstenthums Jülich
[zu]m H. R. jederzeit gerechnet worden. Deswe-
[ge]n habe dann auch, auf die geschehene Appella-
[tio]n und Anzeige dieses nichtigen und unrecht-
[mä]ssigen, im Burgundischen Hofe vorgenom-
[me]nen, Processes, insonderheit Kayser Maxi-
[mi]lian der I., welcher doch, zu eben der Zeit, die
[R]egierung der Niederlande gehabt, oder doch
[da]bey interessirt gewesen, solches ungegründete
[un]d angemaßte Vornehmen, Kraft seines Kay-
[ser]lichen Amtes, in ernstliche Berathschlagung
[gez]ogen, besondere Kommissarien dazu verord-

U 4 net,

phelischen Craiß Gewaldttreger, de Dato Re-
genspurg den 4. *Junii* st. n. 1594., Praesentato
ibidem den 6. e. m. st. et a. et Dictato den 24. e.
m. et a., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. net, und zuletzt das Burgundische Urtheil
1594 verruffen, und den klagenden Partheyen
ewiges Stillschweigen auferlegt.

Als auch eine lange Zeit hernach, nemli
Lebzeiten K. Carls des V. und H. Johann
Jülich und Cleve, diese vermeinte Klage w
wäre aufgewärmet, und der vorige Pr
von neuem angefangen worden, wären die
ger vom Kayserlichen Kammergerichte i
R. Acht erklärt, und also der ganze Handel,
vor vielen Jahren, schließlich und gründlich,
diget worden, wobey es dann auch billig zu
gewesen wäre. In dem Jülichischen K
hätte nun zwar Kayser Carl der V. das erw
Schloß und die Stadt Montjoye mit G
erobert; allein dieselben nachmals, ungea
des Brabantischen Urtheils, und des Anh
vom Vater des von Barlamont, obgleich
selbe damals beym Kayser in nicht geringem
hen gestanden, dennoch seinem Vater, weila
Wilhelmen zu Jülich rc., gegen Angelob
deshalb an gebürenden Orten zu Rechte zu st
wieder zurückgegeben und eingeräumt.
dem nun hierauf, zwischen dem Kayser und s
Herrn Vater, verschiedene gütliche Hand
gen, zu Brüssel, Speyer und anderswo, i
Jahren 1544. und 1545., wären gepflogen
den, habe man endlich, insbesondere auch M
joye belangend, den Schluß gefaßt, daß,
man der Sachen halber nicht einig werden k
die streitigen Gebrechen nicht an den
bantischen Hof, wie der von Barlamon
derrechtlich sich unterfangen, gebracht, s
durch den Weg der Conkordaten, beyg
werden sollten; und zwar vermöge der des
errichteten klaren Abschiede und Verträge,

uch Kayser Carl, und alle folgende Regenten J. Chr.
der Niederlande seinen Herrn Vater ruhig hätten 1594
bleiben lassen, obgleich die von Barlamont ein
nderes auszuwürken, sich bemühet hätten.

Allein nach Ablauf etlicher Jahre, und zwar
g der Statthalterischen Regierung des Her-
gs von Parma, da der von Barlamont zu
hem Ansehen gestiegen, wären diese Irrun-
n, von dem Brabantischen Hofe, gegen
vorgedachten Verträge und Abschiede, wie-
hervorgesucht, und allerhand wider seinen
rrn Vater, mit angemaßter, unrechtmässigen
enntniß und sonst, attentirt und vorgenom-
n worden. Es habe aber sein Vater nicht allein
hen, wider des H. R. Ansuchen, Urtheile
Erklärungen, wie auch wider die Kayser-
he Abschiede und Konkordaten angefangenen
fug, in vielen und ausführlichen Schriften, dem
rzog von Parma, wie auch dem Kanzler und
Räthen von Brabant, ganz deutlich zu er-
nen gegeben, sondern es hätten auch der Kay-
, und viele Churfürsten und Fürsten, ja das
ze Römische Reich insgemein, und etliche
eise desselben, sich seines Herrn Vaters ange-
mmen, und sowohl der Kayser, durch ernst-
e Schreiben, und seine jüngsthin in die Nie-
lande abgefertigte Kommissarien, als auch
im J. 1590., im Maymonat, zu Cöln
ammelte gewesene fünf Kreise, durch ihre Ge-
dten, wegen gänzlicher Einstellung und
schaffung solches ungebührlichen, vermeinten
echtszwanges und Processes, die dringend-
n Vorstellungen und Ermahnungen thun
sen. Obgleich nun Er, der itzt regierende
erzog von Jülich rc., gehoft hätte, daß man
Ihn mit dergleichen unbefugten Processen, und

J. Chr. 1594

darauf gedroheten **unrechtmässigen Erek**
zu Anfang seiner Regierung, **nicht behel**
sondern **in Ruhe und Frieden**, auch bey
R. Rechten, oder doch bey dem **Konkord**
sen würde; so wäre doch von dem **Herzo**
Parma nichts weiter zu erlangen gewesen,
Er sich, zu **Anfang** des J. 1590., gegen die
serlichen Gesandten erklärt hätte: Er
auf **Ernennung** etlicher **Kayserlichen**
missarien, noch **acht Monate** mit der **E**
tion innehalten.

Nun habe zwar Er, der **Herzog**, den
ser um die **Ernennung** solcher **Kommiss**
zum zweyten, und drittenmal, **ersucht**, u
Zuversicht gehabt, daß derselbe sich deshalb
gegen den **Herzog** von **Parma** würde **erklä**
ben; aber Er habe davon nichts, sondern mit
nur dieses **in Erfahrung gebracht**, daß
wisser **Peter Salb**, nebst noch Mehrern, vo
von Barlamont sey **bestellt** worden, a
Schloß und die **Stadt Montjoye** einen
schlag zu machen, und solche dem **Königl**
Kriegsvolke, welches **in** dem **dasigen**
einquartirt sey, zu **öfnen**; wie dann geb
Salb darüber sey **betreten** und in **Haft** ge
men worden, welcher es auch freywillig **bek**
hätte, und **darauf gestorben** sey. Gleich d
sey ein **Haufe** des **Königlichen Kriegsv**
in das Dorf **Rotgen**, im **Amte Montjoye**,
gewafneter Hand **eingefallen**, habe dasselbe
ausgeplündert, das **Vieh** bis in das Land **L**
burg getrieben, und hernach solches den a
Unterthanen, um ein **ansehnliches Löse**
wieder zu geben, **angeboten**. Ausserdem sey
Ihm, dem **Herzog**, glaubwürdig gemeldet
den, daß hierauf der **von Barlamont**, bey

damaligen Königlichen Gubernator der Nie- J. Chr. derlande, dem Grafen Peter Ernst von Mans- 1594 feld, wie auch bey etlichen andern Ständen und Räthen der Niederlande, um die Vollziehung des gefällten nichtigen Urtheils, und darauf erfolgten ungegründeten Exekutions-Processes, unständig angehalten habe. Ingleichen solle Er auch dem Domprobst zu Lüttich, dem Herrn von Gavern, und der alten Gräfin *de la Layn*, deren Voreltern hiebevor vom Kayser ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden, alle ihre vermeinte Forderungen an das mehrgedachte Schloß, Stadt und Amt Montjoye abgekauft haben, alles zu dem Ende, um sein angemaßtes, unerfindliches Recht damit zu verstärken. Ferner habe auch der gemeldete von Barlamont, auf den Christabend des abgelaufenen J. 1593., kurz vor der Ankunft des Kayserlichen Bruders, des Erzh. Ernst, in den Niederlanden, vor dem Kanzler und den Räthen von Brabant, begehrt, und erhalten, den Ihm, dem Herzog, zuständigen Clevischen Hof und Haus zu Brüssel, mit allem Zugehör, öffentlich anzuschlagen, und Ihm einzuräumen. Endlich solle Er auch, zu des Kaysers und des H. R. Verachtung, und seiner, des Herzogs, Verkleinerung, des Vorhabens seyn, mit seinen Flandrischen Güthern zu Winnenthal und Turnhaut, ein Gleiches vermessentlich zu thun; da doch solche Stücke mit den Jülichischen Güthern keine Gemeinschaft hätten, und auch sonst das vermeinte Urtheil und dessen Exekution wider des H. R. Rechte und besonders Konkordate ergangen sey [e]).

Die

e) Kürzlicher Bericht eines Fürstlichen Gülichischen Beschwernus-Artickels der Brabandischen Außlen-

J. Chr. 1594

Die zweite Beylage der obgedachten Su[pp]likation des **Westfälischen Kreises** enthält [die] **Beschwerden des Stiftes Lüttich wider [die] Brabantische G. B.** In derselben heißt es, da[ß] verschiedene und unzälige **Beschwerden** angezei[gt] werden könnten, welche dem **Stifte Lüttich**, fol[g]lich dem **Kayser** und dem ganzen **H. R. R.**, [von] der **Brabantischen Kanzley**, Kraft einer ang[e]maßten **Goldenen Bulle**, wären zugefügt wor[den]. Vermöge derselben unterstünde sich nemlic[h] die erstgedachte **Kanzley** eigenmächtiger Weis[e], nicht allein die **Rechte** und **Gerechtigkeiten** de[s] **Stiftes Lüttich** aufzuheben und zu **vernichten**, und also Selbst **Richter** und **Parthey** zu sey[n], sondern auch alle, zwischen **Lüttichischen** u[nd] **Brabantischen Unterthanen**, in dem **Bisth[u]me Lüttich**, gemachter **Kontrackte** und **Hy[]pothecken** halber, vor der **Obrigkeit**, unter de[]ren **Jurisdicktion** solche **gemacht** und bestel[lt] worden, **rechtshängige Sachen**, wenn sie a[uch] schon ad *Effectum Juris* gekommen, zu **kassire[n]**. Der Kürze halber wolle man itzo allein einen [sich] kürzlich zugetragenen Fall anführen, da ein **Lüt[ti]chischer Bürger** und **Kaufmann**, Name[ns] **Werner Bittlein**, welcher vor Zeiten dem **Herr[n] von Tilly**, einem **Brabantischen von Adel**, [an] Waaren und sonst eine ansehnliche **Summe Ge[l]des** im **Stifte Lüttich kreditirt** hätte, als e[r] nach angewandtem vielem Fleisse, seine **Bezalun[g]** nicht gütlich habe erhalten können, zuletzt dems[el]ben seine, im **Stifte Lüttich** und dessen ung[e]zweifelten **Gerichtsbarkeit** gelegene, **Güther** nach uraltem **Gebrauche, Recht** und **Gerech[]tigkei[t]**

lendischen Proceß halben rc., de Dictato den [2]4 *Junii* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon.* MSS. *A. W.*

eit des Stiftes, gerichtlich mit Arreste habe J. Chr.
gen lassen. Er habe auch gegen Denselben, 1594
atis servandis, in Rechten soweit verfahren,
die arrestirten Güther Ihm, dem Bittlein,
Gläubiger, pro *Rata Debiti liquidati*, in der
en, andern und dritten Instanz, gleichför-
wären zuerkannt worden, welches Urtheil
in rem judicatam ergangen sey. Allein dem
ungeachtet habe sich der gedachte Herr von
ly an die Brabantische Kanzley und Fiskal
andt, und *Mandata Cassationis*, vermöge der
eldeten G. B., erhalten und insinuiren las-
. Hierauf habe Er ferner den mehr erwähnten
ittlein, seinen Gläubiger, zu Antwerpen,
einen Uebelthäter, einziehen, und in harter
Gefangenschaft, bis in die sechste Woche, und
lange halten lassen, bis er eine Kaution von
lich hundert Brabantischen Gulden geleistet
, daß er die Exekution aller ausgesprochenen
Urtheile nicht weiter verfolgen wolle. Es gienge
die Bitte des Stiftes Lüttich, dieser ver-
nten Goldenen Bulle halber, eben dahin, wie
Supplikation der Fürsten und Stände des
n Niederländisch-Westfälischen Kreises
ſey [t]).

Die dritte Beylage enthält die Beschwer-
den der R. Stadt Cöln wegen der Brabanti-
schen Processe, oder eine kurze Geschichtserzä-
lung in Sachen weiland Wilhelms, nunmehro
Simons von Harfft (Harpff) Herrn zu Hurth,
gegen Bürgermeister und Rath des H. R.
Freyen Stadt Cöln. Laut derselben wären Bür-
ger-

t) *Memorial* des Stiffts Lüttich, wegen der Bra-
bandischen Gulden Bullen, de Dictato den 25.
Junii 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS.*
A. W.

J. Chr. 1594 germeister und Rath der R. Stadt Cöln deren Vorfahren am Stadtregimente i ruhigen Besitze *vel quasi* eines kleinen, en derthalb Meilen von der Stadt entspringende durch dieselbe in den Rhein lauffenden, B von undenklichen Zeiten her, gewesen, und denselben, nach ihrem Gefallen, nutzen, ge chen, und durch ihre dazu verordnete Bachh und Diener, an den Orten, wo eine Verstop Abfluß oder andere Nothwendigkeit sich er ausräumen, repariren, aufrusten, und nem alten *Alveo* und gewönlichem Laufe mal erhalten können, ohne von Jem daran verhindert zu werden. Dagegen aber etwa im J. 1560., Wilhelm von Harpff, herr zu Hurth, obigem allem und seinem ei im J. 1558., mit der Stadt Cöln erric Vertrage zuwider, in welchem Er derselben ser dem vorigen Spring, noch zehen neu Verstärkung des Baches, gegen eine järlic kenntlichkeit, käuflich überlassen hätte, auf ten etlicher unruhiger Leute, sich bewegen den Bürgermeistern und dem Rathe in ihrer *Possessione vel quasi*, gegen die gemein schriebene Rechte, des H. R. Konstitu und sein eigenes, in dem vorgemeldeten Vert gethanes Versprechen nicht allein allerhand T lichkeiten zuzufügen, den Bach abzusti die Bachherren und Diener des Raths, gewafneter Hand, zu überfallen, und in zu nehmen, sondern auch noch überdiß, w Bürgermeister und der Rath sich bey Besitze, Recht und Gerechtigkeit geb hätten handhaben wollen, von seinem n chen Oberherrn und Landesfürsten der lichkeit Hurt, dem Erzbischof und Chu

[...]ten von Cöln, sich ab- und an die Brabantische J. Chr. 1594
Regierung zu wenden. Von derselben habe Er
auch allerhand beschwerliche Mandate und Pönal-
processe gegen Bürgermeister und Rath zu
Cöln ausgebracht, und sie denselben insinuiren
lassen, in der Meinung, dieselben dadurch von des
H. R. Jurisdicktion, welcher Sie doch, als
ein angehöriges geringes Mitglied, ohne Mit-
tel unterworfen seyen, an ein fremdes und aus-
ländisches Gericht, nemlich vor den Canzler
und Rath des Brabantischen Hofes, zu evo-
ciren, und zu zwingen.

Obgleich nun Bürgermeister und Rath, zu
Hintertreibung solcher nichtigen Processe, von
dem Kayserlichen Kammergerichte, als *com-
petenti Judicio* beider Theile, *Mandata S. C. ad
[...]dum*, und daneben *Citationem ad proponen-
[...] quascunque Actiones* erlangt hätten, und gebü-
rend insinuiren und verkündigen lassen; so habe
doch der gedachte von Harpff solche so wenig ge-
achtet, daß Er auch, zu nicht geringer Verklei-
nerung des K. K. G. und der höchsten Justiz
des H. R. R., allerhand Provisionaldekrete,
Repressalien, Zuschlag und Einziehung Cöl-
nischer Bürger und Eingesessenen, ihrer Gü-
ter, Kommerzien, Gefälle und Einkünfte,
an dem berürten Brabantischen Hof practi-
cirt und ausgewürkt, dadurch aber sich unter-
standen habe, die Kayserliche K. G. Processe
zu vernichten, und die Stadt Cöln dem Bra-
bantischen Gerichtszwange unterwürfig zu
machen. Weil jedoch Bürgermeister und
Rath sich der Brabantischen Gerichtsbarkeit,
ihrer Eide und Pflichten halber, womit Sie dem
Kayser und dem H. R. R. verwandt wären,
nicht hätten unterwerfen können; zumal da noch
wei-

J. Chr. 1594

scheinlichen **Mißbrauches** derselben, wi
aufzuheben, und daneben auch die **Gegen**
salien und **Angriffe** gegen die **Niederla**
erlauben und **freyzustellen**. Jngleiche
auch der **Kayser** dem **von Harpff**, bey V
dung seiner höchsten **Ungnade**, und bey V
aller seiner **Haab** und **Güter**, soviel Er der
ter dem **Reiche** oder dessen **Zugewandte**
Lehen und **Eigenem**, liegen habe, ernst
boten, die **Brabantische Processe** sogle
zustellen; wobey Er demselben einen **Term**
zwey Monaten, *ad docendum*, *se paruiss*
stimmt habe.

Alles dieses aber sey **ohne** alle **Würk**
wesen, und man habe darauf **nicht geachte**
mehr wären die **Processe** und **Thätlich**
fortgesetzt und **übereilt** worden. Es wä
lich hierauf, den 22. **April** 1589., eine ver
doch sehr beschwerliche **Definitiv-Sentenz**
Bürgermeister und **Rath**, mere *in pra*
Contumaciam, **ausgesprochen**, und zuglei
kutorialen erkannt, auch den 19. **Au**
Herzogenrath Edicktsweise **proklamirt**,
dann mit geschwinder **Exekution** gegen di
ger und **Eingesessene** der **Stadt Cöln**
ren, deren **Leib**, **Haab** und **Güther**
Unterschied, hier und da, **angehalten**, u
umgeschlagen, theils **verkauft** worden.
wären auch, von der **Brabantischen Regi**
mehrere andere **Personalforderungen**,
lich **von** der **Stadt Herzogenbusch** ge
ihre im **Erzstifte Cöln**, den **Fürstenth**
Jülich, **Cleve** und **Bergen**, dem **Stif**
tich, und den **Städten Cöln**, **Aach**
Frankfurt gesessene **Kreditoren** und **Zin**
mittelst durch ein **Edickt** exequirter **Ladu**

[...]endum *Literas obligatorias propter Arresta et* J. Chr.
[...]traventionem *aureae Bullae*, *cassari* etc., vorge= 1594
[...]nmen, und mit den Exekutionen, wegen der
[...]achten Ladung und Processe, sogar auf des
[...]ichs=Boden, dergestalt verfahren worden,
[...] es nicht allein beschwerlich, sondern daneben
[...]eidlich, und dem H. R. R. und allen dessen
[...]gewandten, der Folgen halber, höchst nach=
[...]lig sey. Deswegen hätten dann Bürgermei=
[...] und Rath der Stadt Cöln dieses alles dem
[...]yser, durch ihre an Denselben, im J. 1589.,
[...]mals abgefertigte Gesandten, berichtet, und
[...]ich um dessen Beystand gebeten. Es habe
[...] hierauf der Kayser, unter dem 8. December
[...]., wiederum an den Herzog von Parma, we=
[...] Vernichtung mehrgedachter Brabantischen
[...]cesse, ausführlich schreiben lassen, und die
[...]erholte Erklärung, wegen der zuvor gedrohe=
[...] Gegenrepressalien und Aufhebung der G.
[...] gethan. Ingleichen habe Er auch gegen den
[...] Harpff schärfere Mandate ausgehen lassen,
[...] dadurch soviel erlangt, daß zuletzt der Herzog
[...] Parma, unter dem 24. Merz 1590., sich
[...]gütlichen Kommunikation, und daß inzwi=
[...] die Processe stille stehen sollten, erboten
[...].

[...] Darüber nun habe der Kayser ein Beden=
[...] von Bürgermeister und Rath der Stadt
[...] gefordert, die sich aber dabey billig erinnert
[...]n, daß diese Sache in *Puncto Fori* et *prae-*
[...] *Jurisdictionis*, Sie nicht allein, sondern
[...]er gefährlichen Folgen und damit verknüpf=
[...]Nachtheils halber, die sämtlichen Churfür=
[...] Fürsten und Stände des H. R. insgemein,
[...], und deshalb, schon vor langen Jahren, ei=
[...]den R. Stande der Graf Ludewig zu

 Sayn

J. Chr. 1594

Sayn und Witgenstein, und der seelige D
pito, *pro Interesse Imperii*, zugeordnet w
mithin es desto weniger verantwortlich
wollte, ohne vorgängigen Rath, Wisse
Bewilligung der mitinteressirten Stän
auf die eine oder andere Art zu erklären.
dem nun hierauf diese Handlung an die
fürsten und andere mitverwandte R. Ständ
gebracht worden, hätten sich dieselben einhel
klärt, daß die gütliche Handlung, *in il*
sae statu, und bevor nicht die nichtige Pr
und was denselben Nachtheiliges anhange
dem *Puncto Fori*, ihre Richtigkeit erlangt
aus den, in ihrem Schreiben an den Kays
geführten erheblichen Ursachen, nicht
sam, noch weniger anzunehmen sey.
solcher Meinung hätten sich dann Bürg
ster und Rath nicht wohl absondern
wozu Sie auch, ausser den, in dem Churf
chen Schreiben, ausgeführten stattlichen
chen, desto mehr wären bewogen worde
Sie, durch die hauptsächliche Abhandlung
Irrung, für das künftige und in andern
gegen dergleichen Processe nicht ge
seyn würden.

Dazu wäre ferner der Umstand gek
daß, ungeachtet des von dem Herzog v
ma, unter dem 24. Merz 1590., ver
Stillstandes, und des geschehenen gütlich
bietens, dennoch stracks darauf, unerwa
niger Resolution, am folgenden 6. Juni
der angefangenen Exekution *Ulteriora*
und den 2. Julius den Bürgermeiste
Rathe insinuirt, auch den 19. d. M.
sten taxirt, darauf den 28. abermals M
verkündiget, ferner den 15. Jenner 15

abermalige *Condemnatoria*, darinn Bürgermei- J. Chr.
ster und Rath im 12156. Rheinische Gulden 1594
Schadens und Interesse, alles in *praetensam Contumaciam*, unnachlässig verdammt worden, eröf-
net und ausgesprochen worden. Hiernächst habe
man dieselben von neuem auf den 3. April 1591.,
ad videndum taxari Expensas, vorgeladen, und
darauf eilfertig mit den Exekutionen gegen der
Cölnischen Bürger und Eingesessenen Leib,
Haab und Güther, wo, wann und wie die-
selben auf dem Brabantischen Boden zu erlan-
gen gewesen, verfahren und fortgefahren, die-
selben öffentlich veraucktionirt, und den Besi-
tzern, unverschuldeter Sachen, entzogen; wie
man dann solches dem Kayser, von Zeit zu Zeit,
gehorsamst gemeldet hätte. Daraus aber sey genug-
sam abzunehmen, welche Würkung die vorge-
schlagene gütliche Handlung, und der angebotene
Stillstand gehabt habe, und was davon ferner
zu hoffen sey. Deswegen hätte dann der Kayser,
durch seine, zur Pacifikation der Niederlande,
im J. 1591., abgeordnete ansehnliche Gesand-
ten †), den Herzog von Parma an dieses alles
ausführlich erinnern, und ermahnen lassen, daß
Er die geklagten Processe, Repressalien, Atten-
tate und Eingriffe, nach seiner längst gethanen
Vertröstung und Zusage, ohne längern Verzug,
abstellen, und also mit der That zeigen möchte,
daß es Ihm, mit seinem gethanen Vorschlage
und Erbieten einer gütlichen Handlung und
Einstellung der Processe, ein rechter Ernst ge-
wesen, und noch sey; mit dem Anhange, daß
sonst und widrigenfalls der Kayser endlich geson-
nen sey, den Gegenangriff und die Anhaltung

 der

†) S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 5. und 178 f.

J. Chr. 1594 der Brabantischen Unterthanen im R T. N. zu erlauben, und die gemißbrauch B. aufzuheben.

Solches habe nun soviel gefruchtet, d Herzog von Parma darein gewilliget habe allein den Punkt der streitigen Jurisdic und Obrigkeit, durch Kayserliche und niglich-Spanische Kommissarien, nach und Billigkeit, erörtern zu lassen, sonder die angefangenen Exekutionen, auf acht nate lang, einzustellen. Damit nun d kein Mangel, ob Seiten der Bürgern und des Rathes der Stadt Cöln erscheinen hätten Dieselben, unter dem 13. May 159 Erörterung und Entscheidung der stre Jurisdicktion dem Kayser heimgestellt in Ansehung der Hauptsache, zum orden vor dem R. G. angefangenem, Rechte sic mals erboten. Aber dem ungeachtet sey inz am Brabantischen Hofe in der Sache do immer verfahren, und die beschwerlichen E tionen, mit wiederholten Repressalien, fort worden. Deswegen hätten dann auch die m bundenen Hanse-Städte, ihres dabey hal Interesse halber, und weil solche Processe, reste, Repressalien, Ein- und Zugriffe vom König von Spanien, als Herzog Brabant, habenden Privilegien stracks zuw seyen, und gegen die Freyheit der Komm liessen, von ihrer letzten zu Lübeck geh Tagefahrt aus *), sich schriftlich bey den nig von Spanien, und dem verstorbenen H von Parma, ingleichen, erst im vorigen J. durch ihre abgeordnete Botschaft, bey den

*) S. im XVI. Bande, der N. T. R. Ge S. 46:51. *passim.*

glichen Statthalter der Niederlande, dem J. Chr.
rafen Peter Ernst von Mansfeld, beschwert, 1594
d um die würkliche Abschaffung ansuchen las-
. Dabey hätte sich abermals ereignet, daß, ob-
ich der erstgedachte Statthalter, den 2. Se-
ember des vorigen Jahrs, die Processe auf
hs Monate lang, ad *effectum eundem*, wie
iland von dem Herzog von Parma geschehen,
spendirt, die Gesandten aber auf eine gänzliche
assation gedrungen hätten, dennoch, während
der Suspension, mit der Exekution sey ver-
hren, und der Cölnischen Bürger und Ein-
essenen, zu Kerpen und Lommersen gele-
e, Haab und Güther, von dem Thürwär-
des Brabantischen Hofes, seyen angegrif-
, proklamirt und subhastirt worden.

Aus diesem allen erhelle ganz deutlich, zu
lchem Ende diese lang gedauerte und gehäufte
cesse gemeint seyen, und immer fortgesetzt
en würden, wenn man nicht denselben gebü-
Mittel entgegen setzte. Ingleichen wie
 die so öfters wiederholten Erinnerungen,
ickungen, Schreiben, Ermahnungen,
le und Bemühungen seyen respecktirt,
vielmehr diese geklagte Processe, Repreß-
und Eingriffe, ganz unbillig, nichtig
rlos, ohne Fug und Recht, fortgesetzt
 Denn es sey notorisch und ausser allem
e, daß die Stadt Cöln nicht der Bra-
chen Gerichtsbarkeit, sondern dem H.
, als ein geringes Mitglied und Zuge-
selben, unterworfen, und deswegen, ver-
gemeiner geschriebenen Rechte, an keinem an-
Orte, als an dem Kayserlichen K. G., be-
t und besprochen werden solle; cum *Actor*
et *teneatur sequi Forum Rei.* Ausserdem sey

 in

ebenen malen, besonders im J. 1582., von J. Chr. 1594
Churfürsten und Fürsten vorgeschlagen
n. Es ergebe sich also schließlich, daß so we-
Ansehung der Sache und des Ortes, als
er Personen, die sich de facto eindringende
antische Jurisdicktion, in diesem Falle,
indet sey, sondern daß alles, was darinn
her vorgenommen worden, lauter Ein-
; Gewaltthätigkeiten, Zunöthigungen
ttentate seyen, welche deswegen billig ver-
et und aufgehoben, auch alles in den al-
Stand, wie es vor dem J. 1560. gewesen,
uirt werden müsse [u]).

Ehe noch dieses Memorial, als eine Bey-
zur Supplikation des Westfälischen
ses, der R. Versammlung war überge-
orden, hatten die Gesandten der R. Stadt
diese und ihre übrige Angelegenheiten, un-
dern auch den Braunschweig-Wolfen-
schen Gesandten mündlich empfolen. Ich
aven bey unsern R. Tags-Ackten eine ei-
eshalb aufgenommene Registratur, nach
die Stadt-Cölnischen Abgeordneten
Braunschweig-Wolfenbüttelschen Ge-
en, in einer Ihnen gegebenen Audienz, mel- 10 May
daß ihre Herren und Obern, im J. 1564.,
Einem von Adel, Namens Wilhelm von
ff, eines Abflusses halber, ausserhalb der
t, in Streit gerathen, darüber Sie von
elben in fremde Jurisdicktion gezogen
n wollen. Sie hätten sich deshalb bey den
gen Kaysern, Ferdinand und Maximi-
, wie auch bey itziger Kayserlichen Maje-

 stät

u) Der Stadt Cöln Beschwernus der Brabandischen Proceß halben, de Dictato den 25. *Junii* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. IV.*

J. Chr. 1594 stät beschwert, worauf Inhibition an E
gangen, welcher Sie auch gehorcht hätten.
gegen aber würden Sie mit widerrecht
Processen und Mandaten vom Hause
gund beschwert, wogegen Sie appellirt
Weil aber den Beschwerungen vom
Burgund kein Ende gemacht würde; so
Sie Ursache, solches auf dem allgemein
Tage zu klagen, weil es *in Puncto Fori*,
anderer Stände Interesse, dahin ge
bäten also um *Avocationes*. Ingleichen
Sie, im Stifte Cöln und Fürstenthum
lich, mit ungebürlichen Licenten, zu E
rung der Kommerzien, belegt, um dere
schaffung Sie J. K. M. etlichmal ersuch
ten; aber es sey nichts darauf erfolgt. De
habe der Westfälische Kreis jüngsthin
schiedet, solche Klage itzo auch vorzubri
Sie bäten daher die Abschaffung der ung
lichen Licenten und des Geleites beförde
helfen. Auf diesen Vortrag erwiedert
Braunschweigischen Gesandten: Sie
sehr wohl, was die Stadt Cöln dieserhalb b
rem Fürsten und Herrn gesucht habe,
nen darauf bereits Befehl gegeben hätte.
zweifelten nicht: es würden auch die a
Stände itzo darauf, neben Ihnen, die Gebü
Acht nehmen helfen; immassen Sie dam
den Fall, da es im Reichs-Rathe würde
gebracht werden, von Ihrer Seite daran n
wollten ermangeln lassen, für welche Erklä
die Cölnischen Gesandten sich bedankte

s) Registratur der Braunschweig-Wolfenb
schen Gesandtschaft, de Acto Regenspurg
10. May 1594., in *Actis Comitial. Ratis*
MSS. A. W.

hatte auch würklich der H. Heinrich Julius, J. Chr. 1594
r Cölnischen Angelegenheiten halber, in die
en Gesandten ertheilte Instrucktion mit ein-
sen lassen, daß Sie sich der von Aachen und
ln, *communicato Consilio*, annehmen, und
iß anwenden sollten, daß Sie beiderseits
m Reiche, und ihrer und des Reichs-Ge-
htigkeit, auch die von Aachen bey der Reli-
n, in Ruhe und Frieden, gelassen werden
gen [w]).

Die andere Supplikation, welche die Ge-
ltträger der Fürsten und Stände des Nie-
ländisch-Westfälischen Kreises der R.
rsammlung übergaben [x]), betraf die übermässi- 6. Jun. st. n.
Zölle und Licenten, welche allenthalben, und
nders zu Berg, (Rheinberg,) gefordert
rden. In derselben führen Sie an, daß an den
nachbarten Orten des Kreises, auf dem
hein, der Maas, Waal und Yssel, und
z hinunter bis an die See, insonderheit aber
Rheinberg im Erzstifte Cöln, und also auf
Reichs Grund und Boden, von den Kö-
glich-Spanischen Besatzungen, oder deren
fehlshabern, den Kauf- und Schiffleuten,
allen Waaren und Güthern ein Uebermäs-
es, an verschiedenen Zöllen und Licenten, die
h schon zuvor an einem jeden Orte entrichtet wor-
, ja sogar auch von denjenigen Güthern, wel-
die gedachten Niederländische Zoll- und Li-
t-Städte nicht berühtten, sondern im Für-
nthum Cleve ein- oder ausgeladen würden,
gewalt-

w) H. Heinrich Julius Instrucktion für seine Ge-
sandten nach Regenspurg, p. 20., in *Actis Co-
mitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

x) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T.
R. Geschichte, S. 300.

J. Chr. gewaltsamer Weise, abgenöthiget würden
1594 neben würde auch von den Auslägern und R
schiffen, deren Sechse, nicht weit von ei
auf dem freyen Rheinstrome vor Anker
ingleichen von dem Befehlshaber und den R
leuten, in der zum Fürstenthume Cleve
gen Grafschaft Mörs, bey Eschenberg,
muthlich: Ossenberg,) gelegenen, und
von *Camillo de Modeliano* aufgeworfenen S
ze, alles, was ihnen nur gefällig wäre,
zwungen, oder wohl gar weggenommen, w
ches gleich noch besonders solle gemeldet werden

Es theile sich nemlich der Rhein, im
stenthume Cleve, und auf Clevischem G
und Boden, in drey schiffreiche Ströme
ren der eine der Rhein, der andere die W
und der dritte die Yssel genannt würden,
welche Ströme die Schiff- und Kaufleut
Schiffe und Waaren führen müßten.
nun ein Schiff aus der Waal den Rheins
hinaufgehe, berühre dasselbe sechs Zollst
die ausserhalb des H. R. gelegen seyen, un
gesamt den Vereinigten Niederländi
Staaten zugehörten, wo dann die Zollgebü
jedesmal an ihren Orten, neben dem Um
oder Licenten, berichtiget wurden. Gleich
müßten diese Schiff- und Kaufleute, w
schon vorher die Zölle zu Gorkum in Holl
und die Geldrischen Zölle zu Bommel
Thiel, ingleichen die zwey Zölle zu Nimme
deren der eine des Königs- und der ander
Stadt-Zoll genannt würde, bezalt hätten,
nochmals zu Rheinberg, neben dem orde
chen Zolle, entrichten. Gleichergestalt ge
auch, wenn ein Schiff den Rheinstrom od
Yssel heraufkomme; indem alsdann ein Rh
Sc

iff fünfe in den Niederburgundischen J. Chr.
dern gelegene Zölle, nemlich den Holländi- 1594
n zu Schoonhoven, zu Wyk te Duurstede
Stifte Utrecht, und in der Stadt Utrecht,
r den Geldrischen Zoll zu Arnheim, und
zu Anholt, ein Yssel-Schiff aber vier
e, nemlich den Stadt-Zoll zu Deventer,
in der Grafschaft Zütphen, den Geldri-
n Zoll zu Arnheim und den Anholtischen,
doch zuvor an ihren Orten wären richtig gemacht
den, nochmals zu Rheinberg, nebst dem da-
en ordentlichen Zolle, bezalen. Daneben
den Sie auch noch mit einem andern, in See-
d gelegenem, vorhin unbekannten Zoll, der
rfluckrische genannt, der doch gar nicht berührt
rde, gleichfalls beschwert, und darüber so ge-
winde (grosse und starke) Licenten ihnen ab-
drungen, daß dieselben sich fast mit den Zoll-
schwerden vergleichen liessen, und selbige noch
oft übersliegen. Ingleichen müßten von den
Güthern, die im Fürstenthume Cleve ein- oder
usgeladen würden, und die Niederländischen
ölle nicht einmal paßirten, dennoch dieselben
en bezalt werden.

Ausserdem lägen sechs Spanische armirte
Kriegsschiffe, ober- und unterhalb Rhein-
berg, auf des H. R. freyem Rheinstrome, vor
Anker, von denen die Soldaten beständig in das
Land streiften und raubten. Bey denselben
, und bey einem Jeden besonders, müßten die
Schiffleute sich angeben, und den Kapitänen,
Befehlshabern und gemeinen Kriegsleuten,
aut eines hiebey gelegten Verzeichnisses, ungewöhn-
liche Geschenke geben, damit ihnen nichts Thätli-
ches widerführe. Eben so müßten Sie sich auch
gegen den Befehlshaber und die Kriegsleute in

der

J. Chr. der obgedachten Schanze am Esch
1594 (Offenberge,) bezeigen; wobey ihnen
ihre Lebensmittel abgenommen, und
dere, unzälige Beschwerden zugefüg
Besonders wäre zu beweisen, daß ne
ein Schiff, an solchen ausserordentlic
len und Licenten, zu Rheinberg u
Kriegsschiffen, auf einmal mehr als 12
gülden, ohne den ausserordentlich
habe erlegen müssen. Durch solche unb
zwingungen würden nun die Kommer
dem ganzen Römischen Reiche T. N.
trägliches Gewerbe und Hanthierung,
vornehmsten und schifreichsten Strome de
dem Rhein, abgetrieben, alle Gü
Waaren, worauf solche Umgelder ge
würden, zum höchsten vertheuert, und d
nischen Churfürsten, wie auch insond
Fürstlich-Clevische und Bergische Z
Gefälle merklich geschmälert; wie dan
der Herzog zu Jülich, Cleve und Be
liche hunderttausend Thaler Schad
ten hätte. Man bäte daher, diese zum a
nen Nutzen und Besten gereichende
dahin zu richten, daß solche grobe, dop
vervielfältigte, allen Churfürsten,
und Ständen des H. R. und ihren Unte
insgemein zu handgreiflichem Nachtheil
de, und beschwerliche Abnöthigungen d
wönlichen Zölle und Licenten, wie auc
wafneten Kriegsschiffe und deren u
Abforderungen allenthalben, und vorne
Rheinberg, so ungezweifelt zum H. R.
Erzstifte Cöln gehöre, abgeschaft und
hoben, und der nuzbarliche Schiff
(die einträgliche Schiffahrt,) wieder i

J. Chr. 1594

acht, und erhalten werden möge. Was auch das in dieser Supplikation erwähnte zeichniß der Personen betrift, welche den iffleuten auf dem Rhein, ober- und unalb Rheinberg, ausserordentliche Abgaben üngen, verweise ich deshalb meine Leser die Vorrede dieses Bandes, in welcher dasselbe, nach seinem ganzen Innhalte, finden en [o]).

24 Jun.

Wegen dieser neuerlichen Licenten übergauch die Gesandten der R. Stadt Cöln dem Konvente noch eine besondere Supplikation, Innhaltes: es hätten schon vordem oftmals allein ihre Herren und Obern, sondern auch ere Stände des H. R. R. sich über die in Niederlanden, von den beiden Kriegfühden Theilen, auch in dem Erzstifte Cöln, den Fürstenthümern Jülich, Cleve und en, eigenmächtig angestellte und eingedrun- Licenten, Accisen, und andere zuvor uner- Umgelder und Imposten, nothgedrungen, hweren und beklagen müssen. Obgleich nun Kayser, und andere dabey interessirte Chur- en und Stände die Abstellung solcher uner- hen Neuerungen und Beschwerden, durch gene ernstliche Befehle, geboten, und , mehr als einmal, gütlich ansuchen lassen; doch mit strenger Einforderung, und cher Abnöthigung solcher Licenten, Accisen,

Supplicatio an des H. R. Churfürsten, Fürsten sämptliche Stendt des Niderlendischen-Westfelischen Craiß sämptliche Gewaldttreger, der allenthalben, und sonderlich zu Berg Zoll und Licenten, de Dato den 4. Junii A. 1594., et Praesentato Regenspurg [illegible] st. et a., in Actis Comitial. Ratisbon. MS. A. IV.

J. Chr. cisen, Umgelder und Impoſten allentha
1594 allein fortgefahren, und Niemand da
ſchont, ſondern ſie nähmen auch derg
und wüchſen täglich ſo an, daß es ferne
tragen, unmöglich ſey, wie aus dem b
Verzeichniß der Länge nach zu verneh
Allein ſolches ſey ſowohl den Rechten un
Konſtitutionen und Satzungen, als
Billigkeit und der gemeinen Wohlfa
lich zuwider, und ſo beſchaffen, daß da
Kommerzien auf den vornehmſten
ſtrömen zu Grunde gerichtet, den C
ſten, Fürſten und Ständen ihre Zol
rigkeiten und andere ordentliche Einkün
lich geſchwächt, alle Vicktualien und
Nothdurft übermäſſig geſteigert, und
nen Unterthanen zur äuſſerſten Armuth
gedult gedrungen, und dergeſtalt erſe
ſogen) würden, daß ſie zu den Reichs
und andern Anlagen, aus Unvermögen
kontribuiren könnten. Daneben wäre
gen, daß, wofern es alſo bleiben, und di
weſen ferner nachgeſehen werden ſollte
andern benachbarten Fürſten und Stä
ähnlichen Neuerungen, und alſo en
Untergange der Stadt Cöln und alle
Reichs- und Handel-Städte, folglich
rerer beſchwerlichen Zerrüttung, Ur
ben möchte. Deswegen ergehe, im Na
Herren und Obern, an die Churfürſte
ſten und Stände ihre, der Cölniſchen
ten, nothgedrungene Bitte, daß Sie,
langer ausgeſtandenen Gedult, und erlit
wiederbringlichen Schadens, endlich ein
gewiſſe Mittel bedacht ſeyn möchten, d
klagten neuerlichen Licenten, Acciſen,

..er und Impoſten allenthalben, oder doch zum J. Chr. 1594
..enigſten auf dem R. Boden, ohne längern Ver..
..g, würklich abgeſchaft, und dasjenige, was
..rch ſolche unzuläſſige und verbotene Zunöthigun..
..n den Handels- und Schiffsleuten abgedrun..
..en worden, reſtituirt, auch hinfüro über den
..ohlbedachten R. Konſtitutionen, mit durch..
..ngiger Gleichheit, gehalten werden möge [i]).

Um dieſe Zeit, oder doch bald nachher über.. 28 Jun. st. n.
..b der Weſtfäliſche Kreis, der R. Verſamm..
..ng auch noch ein beſonderes weitläuftiges Beden..
..n, durch was für Mittel ſeinen hochbedrängten
..tänden zu helfen ſeyn möchte. In demſelben
..ird gleich anfangs bemerkt, daß die Räthe und
..eſandten der Fürſten und Stände dieſes Krei..
..s nicht anders ermeſſen könnten, als daß der
..ayſer die Friedenshandlung, wegen der Bur..
..undiſchen Unruhe, ganz väterlich vorgeſchla..
..en hätte. Sie wüßten ſich auch wohl zu erin..
..ern, daß ihren Herren und Obern mit keinem
..dern Mittel, in Anſehung ihrer groſſen Be..
..ſchwerden, endlich einmal aus dem Grunde zu
..elfen ſey, als bis man, durch göttliche Gnade,
..nd die väterliche Sorgfalt des Kayſers, das
..gegenwärtige Kriegsweſen in dieſen Orten wieder
..ur Ruhe, und einen beſtändigen Frieden zu
Stan..

i) *Supplication* an des H. R. R. Churfürſten, Für..ſten und Stendt, die Licenten belangend, von we..gen der Stadt Cölln Verordneten übergeben, de Praeſentato Regenſpurg den 24. *Junii* 1594. et Dictato den 25. *e. m. et a.*, in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.* Die in dieſer Supplika..tion erwähnte und derſelben beygelegte Kundſchafft und Beweiß der Stat Cöln, der neuen Licenten und Impoſten halber, findet man in der Vorrede zu dieſem XVIII. Bande, N. III.

J. Chr. 1594 Stande brächte, um dessen Beförder ständigst gebeten würde. Allein es sey h bedenken, wie schwer man bisher zu eine Handlung habe gelangen können. J sey zu besorgen, daß der eine oder andere bey der so grossen Verbitterung der Gem sich zu keiner Friedenshandlung ver oder, wenn sie auch Beide sich dazu e wollten, selbige doch nicht sobald geendig den, ja wohl gar sich wieder zerschlagen Immittelst aber ständen allerseits ansehnli grosse Kriegshaufen im Felde, welch dergestalt gewohnt gewesen, die Fürsten, und Unterthanen des Kreises zu überzie verderben, und in das äusserste Elend z gen, daß keine Länder in der ganzen Ch heit seyen, die wegen eines sie nicht an den Kriegswesens, gleich Jenen, so u dig angefochten, beleidiget, und mit ten und erschrecklichen Unthaten übe worden wären; wie solches mit den erlittenen den, und mittelst Erzälung der vielfälti grausamen Thathandlungen leicht dar seyn würde, und man daher dergleichen noc befürchten müßte. Es erfordere also di Nothdurft, daß die Westfälischen Kreis nicht gänzlich in ihrem Elende verlassen sondern vom H. R., der Schuldigkeit nac wie dasselbe auch, in den Jahren 1576., 1586. und 1590., auf Reichs- und D tions-Tagen, sey anerkannt worden, e same Hülfe würklich erhielten, und dad nicht der ganze, doch der mehrere Thei Unwesens abgewandt würde. Dadurch hernach der gedachte Kreis zu gemeinen R chen und Nothdurft seine Gebühr, w

ein nicht geringes abgehen werde, desto J. Chr.
r und williger leisten können. Solches alles 1594
t sey an einer natürlichen und zulässigen Ver-
eidigung und Wiedererlangung etlicher ein-
zogenen Oerter gelegen.

Erstlich hätte also der Kayser, nebst den
Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf Mit-
tel und Wege zu denken, durch welche beide Par-
theyen dahin zu bewegen wären, daß Sie sich des
Reichsbodens mit An- Ab- und Durchzügen
enthielten, ingleichen mit Einankern der bewaf-
neten Kriegsschiffe, unter was für einem Schein,
ihrem Feind zu verfolgen, oder auch sonst, sol-
ches geschehen möchte; ferner, daß Sie des H. R.
Stände und deren Unterthanen mit den schwe-
ren Licenten und Umgeldern nicht beschwer-
en. Und Falls die Durchzüge nothwendig und
unumgänglich geschehen müßten, daß alsdann
dieselben nicht anders, als nach geleisteter genugsa-
men Kaution, vermöge der R. Konstitutionen
d Abschiede, vorgenommen würden. Zu dem
de sollten dann Beschickungen und Mandate
hen, darinn den Obristen und Kriegsleuten
wider die R. Konstitutionen, auf dem
Boden zu begehende Ungebühr ernstlich ver-
t würde, wie hiebevor mehrmals geschehen;
em Anhange, daß gegen die Personen und
der der Ungehorsamen unnachlässig auf die
und Confiscation verfahren werden, Wei-
nd Kinder ihnen nachjagen, und ihre Auf-
er gleichfalls, mit Erstattung des Scha-
und sonst, ernstlich strafen, und dißfalls Ei-
em Andern nicht zuwider, sondern behülf-
seyn solle; auch was ausserdem noch mehr,
Bedrängten zum Besten, erdacht werden
hte, sollte man öffentlich im H. R. verkündi-

 gen.

J. Chr. 1594

gen. Dabey wäre doch gleichwohl itzo
schliessen, auf was für eine Art und Weis
fern der eine oder andere Theil, wie vor
ters geschehen, darauf wenig achten, ode
über Kurz oder lang, gegen seine Zusage da
gentheil vornehmen würde, dem bedrän
Kreise vom Reiche würklich, und ohne
chen, oder Anstellung mehreren Beysi
des Reichs, zu helfen seyn möchte.

Was nun die Vertheidigung belang
ren zu Augspurg, im J. 1582., zween
nate den Bedrängten zum Besten, zwar b
liget, selbige aber, wegen unversehens erreg
sputation, dem Kreise nicht verabfolge
den. Immittelst aber wären die Sachen,
den Cölnischen Krieg, noch viel schlimm
beschwerlicher worden, und hätten die
Stände, soviel möglich von ihren Kammerg
und der armen Unterthanen Kontributio
auch von Anlehen auf Pfänder und Ver
bungen, etwas Kriegsvolk, zu Abwen
des endlichen Unterganges der Länder,
halten, weshalb Sie noch guten Theils in ei
schwerlichen Schuldenlast stäcken. Man
daher hoffen, daß die Churfürsten, Fürst
Stände, in Betracht, daß der Westfä
Kreis bisher den andern hinter ihm liegenden
den und ihren Unterthanen des Reichs z
Vormauer gedient, solches bedenken, u
nem nunmehro die bewilligten zween Mo
die gleichwohl nicht zum hundertsten Th
Ausgaben bey dem Defensionswerke zur
zu Tilgung der deshalb, von den beschw
Ständen, gemachten Schulden, sofort
R. Stadt Cöln, auszalen, oder doch wen
zu Erbauung nöthiger Schanzen auf den C

n, und Vergrabung der Pässe, zu fernerer J. Chr. 1594
vorhabenden Vertheidigung, verabfolgen las-
sen würden. Weil auch die Fürsten und Stände
des Westfälischen Kreises leicht erachten könn-
ten, daß es Ihnen, bey der itzigen Lage der Sachen,
nicht gebüren wolle, das H. R. in einen öffent-
lichen Krieg wider einen oder beide kriegende
Theile in den Niederlanden zu verwickeln, und
schwer fallen würde, Beide oder Einen der
kriegführenden Partheyen ganz herunter zu
bringen; so halte man dafür, solche Mittel vor-
zunehmen, daß, ohne Anwendung so grosser
Kosten und Offension der kriegenden Par-
theyen, das Ansehen des H. R. gleichwohl er-
halten, die beschwerten Fürsten und Stände,
auch deren Unterthanen vertheidiget, und
auf den Gränzen Ruhe geschaft werden möge.

Dazu sey kein füglicheres Mittel, als dar-
auf zu denken, wie die Ausfälle, An- Ab- und
Durchzüge, auch gewaltige Einlagerungen und
dergleichen für beständig verhindert werden könn-
ten. Solches könne, weil die Billigkeit und die R.
Constitutionen ganz ausser Acht gesetzt würden,
nicht besser geschehen, als daß, zu mehrerm Anse-
hen, im Namen des Kaysers und des H. R.,
eine ziemliche Anzahl Kriegsvolkes, zu Roß
und zu Fuß, gehalten, auf den Gränzen, an be-
quemen Orten, Schanzen aufgeworfen, und hin
und wieder die Gränz-Flecken und Städte be-
setzt würden, und zwar dergestalt, daß man da-
durch das Ausfallen, Rauben, Streifen und
andere Plackereyen abwende. Sollte sich indessen
die Macht vergrössern, und ein Stand über-
zogen werden, oder eine beschwerliche Einlage-
rung mit Gewalt erfolgen; so müßten alsdann
die Truppen zusammenrücken, und solches ab-

J. Chr. 1594

wehren; mittlerweil aber die verlassenen S[...]
zen und Flecken von einem jeden Stand[...]
seinem Lande, besetzt werden. Weil ab[...]
Gränzen sehr weitschweifig wären, die all[...]
kriegenden Theile berührten, und an und übe[...]
drey Flüssen, dem Rhein, der Maas un[...]
Weser lägen, so wolle dazu ein ziemlicher [...]
nöthig seyn; doch hoffe man, daß, wenn zu[...]
Ende fünf Monate bewilliget, und gewiß g[...]
fert würden, man damit ein ganzes Jahr [...]
zureichen können. Denn ausserdem, daß di[...]
zahl nicht geringe werde seyn müssen, sey d[...]
die Theurung, und weil die Soldaten, [...]
andern, Leib und Lebens-Gefahren ausgesetz[...]
ren, in den Schanzen und Gränzflecke[...]
ihre Kosten liegen und zehren müßten, auch [...]
Beute, wegen der allein Vertheidigungswei[...]
statteten Handlung, zu hoffen hätten, die B[...]
dung fast zur Helfte, in diesen Gegenden, h[...]
gesteigert worden, als die gemeine R. O. m[...]
bringe. Indessen sollten die beschwerten St[...]
ungeachtet ihrer Verarmung und Unvermö[...]
neben ihrem gebürenden Antheil zu dieser An[...]
dennoch zur Verfassung des Kriegsansch[...]
bereit seyn, und, bey mehrerer Noth und thä[...]
Unfällen, ihre Lehensleute, gemusterten [...]
schuß, und Schützen, mit der Land[...]
hiebey gebrauchen.

Damit auch dieses Defensionswerk u[...]
theyisch tracktirt, keinem Theil, wider [...]
R. Konstitution und Landfrieden, An[...]
und Durchzüge verstattet, und die bewi[...]
Hülfen, ohne die höchste Nothwendigkeit, [...]
angegriffen, oder unnütz verschwende[...]
den; so hätte der Kayser, mit den Churfü[...]
Fürsten und Ständen des H. R., einen [...]

Kommissarius zu bestellen und zu beeydi- J. Chr. 1594
, der mit den Zugeordneten der beschwerten
ände, das Geld in Empfang nähme, darü-
quittirte, es gebürender massen austheilte,
Haufen verminderte oder vermehrte, und
weitere Nöthige besorgte; jedoch daß die
rektion den am meisten beschwerten Stän-
, wie in diesem Falle der Westfälische
eis ungezweifelt sey, vermöge der R. A.,
behalten bliebe. Uebrigens aber hätten alle
chwerte Stände, neben dem vorgemeldeten
Kommissarius, über die Oerter, wo die
hanzen anzulegen, und mit Volk zu bese-
, nach Anweisung des Endes kundiger Perso-
, ingleichen über die Art und Weise der Ver-
digung, in einer allgemeinen Zusammen-
ft, sich noch besonders mit mehrerm zu ver-
chen. Ferner habe man befunden, daß bisher
Sachen, durch die Aufforderung der Kreise,
ng gedient gewesen, oder auch schwerlich
olfen werden möge, weil die Beschädiger und
ndfriedensbrecher, nach Durchstreifung
Ausplünderung ganzer Fürstenthümer und
nder, jederzeit wieder in Sicherheit hätten
können, ehe die Kreishülfe wäre zusam-
gebracht worden, vielweniger hätte anzie-
können. Mithin sey nöthig, dißmal deutlich
erabschieden, daß, auf Erfordern der be-
werten Stände und der R. Kommissarius,
jeder Kreis, oder aus demselben ein jeder
ßitgesessener Stand besonders, ohne Ein-
dung, daß man nicht in *Terminis Constitu-*
sey, und *sine Exceptione Ordinis*, einen
nat lang, nach dem einfachen, doppelten
triplirten Römerzuge, auf seine Kosten,
aber die Sache sich länger verweilen sollte,

 auf

J. Chr. auf gemeine R. Kosten, als welche demselbe
1594 der nächsten R. Versammlung wieder zu
güten wären, folgen solle; mit dem Anha
daß die Ausbleibenden den Beschädigten
Schaden erstatten, oder, wenn an Ihrer S
andere Kriegsleute wären angenommen wor
denselben die Besoldung vergüten sollten.

Hiernächst wäre hiebey auch nöthig, zu
ordnen, daß die Kriegs-Obristen, Hau
leute und Befehlshaber, die sich in auswär
oder Niederländische Bestallung begeben,
sonders, wenn Sie keine gebürende Kaution
leistet hätten, gleichwohl schuldig seyn sollen
Schäden zu vergüten, und zwar laut des §
des Speyerischen R. A. vom J. 1570.
lich, weil die Strafe des Landfriedens lang
sey, daß, ohne deren Erwartung, jedoch
ohne Aufhebung der den Kreisobristen zu
menden Moderation der eidlich angege
Schäden, ein jeder Stand solche mode
Schäden von gedachten Obristen, Haupt
und Befehlshaber Personen, oder deren,
ter ihrem Gebiete gelegenen, Güthern,
Vorlegung eines solchen Moderationsdekr
auch ohne Berufung des Beschädigers,
sonst die That im Kreise notorisch oder be
lich sey, zu erstatten schuldig seyn solle. Es
auch in diesem Falle nicht nöthig seyn, beso
zu beweisen, daß Dieser oder Jener selbs
Schaden zugefügt hätte, sondern es wäre g
daß der Beschädiger von Ihm bestellt w
sich bey Ihm aufgehalten habe, oder bey
Haufen, der den Schaden gethan hätte,
gewesen sey. Denn sonst wäre es fast un
lich, alle Beschädiger insbesondere ihrer
geübten Gewalt zu überzeugen, wie man

[e]rfahren hätte, daß die Fürsten, Stände und J. Chr. 1594
[ih]re Unterthanen mit solchem Vorwande jedes-
[m]al von den Kriegsobristen, Gubernatoren
[un]d Befehlshabern, ja von der höchsten Obrig-
[kei]t selbst, wären abgewiesen worden. Weiter
[wä]re nöthig zu verabschieden, daß *Singuli in*
[solid]*um*, auch *sine Exceptione Ordinis*, solcher
[la]ndfriedbrüchiger Thätlichkeiten halber, so-
[viel] die Erstattung der Schäden belange, ver-
[haf]tet seyn sollten, mithin die Exekution gegen
Personen und Güther geschehen möge. End-
[lich] möchte auch nicht undienlich seyn, dißmal zu
[verord]nen, daß die gebürende Kaution nicht allein
[i]m Kreise, in welchem geworben würde, son-
[dern] auch in den andern, durch welche der An-
[und] Durchzug geschehen möchte, geleistet wer-
[den] müßte; wobey dann vom Kayser zu bitten
[wäre], keine Werbungspatente zu verleihen,
[es wä]re nicht zuvor würklich dergestalt wäre ka-
[virt] worden.

Soviel nun zweitens die Rekuperation
[der] Grafschaft Mörs, wie auch des Grafen-
[was]th und Ysseloort belange, welche Drey Stü-
[cke] zu dem Fürstenthum Cleve eigenthümlich ge-
[hört]en, so könnten der Kayser, die Churfürsten,
[Für]sten und Stände, soviel die Grafschaft
[Mö]rs betreffe, bey dem König von Spanien
[und] des Kaysers Bruder, dem ErzH. Ernst,
[jetz]igem Gubernator und General-Statt-
[hal]ter der Niederburgundischen Länder, ganz
[wohl] bewürken, daß dieselbe, da sie nun viele
[Jah]re her, ohne einigen Vortheil des Königs,
[nur] zum Raube und zur Verheerung der be-
[nach]barten Länder, auf mehr, als zehen oder
[zwö]lf Meilen Weges, weit und breit, von einer
[räu]blichen, der ganzen Welt bekannten und ver-

 haßten,

J. Chr. auf gemeine R. Kosten, als welche demse
1594 der nächsten R. Versammlung wieder g
güten wären, folgen solle; mit dem An
daß die Ausbleibenden den Beschädigt
Schaden erstatten, oder, wenn an Ihre
andere Kriegsleute wären angenommen
denselben die Besoldung vergüten sollten.

Hiernächst wäre hiebey auch nöthig,
ordnen, daß die Kriegs-Obristen,
leute und Befehlshaber, die sich in ausw
oder Niederländische Bestallung begeb
sonders, wenn Sie keine gebürende Kauti
leistet hätten, gleichwohl schuldig seyn sol
Schäden zu vergüten, und zwar laut de
des Speyerischen R. A. vom J. 1570.
lich, weil die Strafe des Landfriedens l
sey, daß, ohne deren Erwartung, jed
ohne Aufhebung der den Kreisobristen
menden Moderation der eidlich ang
Schäden, ein jeder Stand solche m
Schäden von gedachten Obristen, Hau
und Befehlshaber Personen, oder dere
ter ihrem Gebiete gelegenen, Güthern
Vorlegung eines solchen Moderationsd
auch ohne Berufung des Beschädigers
sonst die That im Kreise notorisch oder
lich sey, zu erstatten schuldig seyn solle.
auch in diesem Falle nicht nöthig seyn,
zu beweisen, daß Dieser oder Jener se
Schaden zugefügt hätte, sondern es wäre
daß der Beschädiger von Ihm bestelle
sich bey Ihm aufgehalten habe, oder
Haufen, der den Schaden gethan hät
gewesen sey. Denn sonst wäre es fast u
lich, alle Beschädiger insbesondere ihr
geübten Gewalt zu überzeugen, wie ma

ihren hätte, daß die Fürsten, Stände und J. Chr. 1594
Unterthanen mit solchem Vorwande jedes-
von den Kriegsobristen, Gubernatoren
Befehlshabern, ja von der höchsten Obrig-
selbst, wären abgewiesen worden. Weiter
nöthig zu verabschieden, daß *Singuli in*
m, auch *sine Exceptione Ordinis*, solcher
dfriedbrüchiger Thätlichkeiten halber, so-
e Erstattung der Schäden belange, ver-
t seyn sollten, mithin die Exekution gegen
Personen und Güther geschehen möge. End-
öchte auch nicht undienlich seyn, dißmal zu
ren, daß die gebürende Kaution nicht allein
m Kreise, in welchem geworben würde, son-
auch in den andern, durch welche der An-
Durchzug geschehen möchte, geleistet wer-
müßte; wobey dann vom Kayser zu bitten
, keine Werbungspatente zu verleihen,
er nicht zuvor würklich dergestalt wäre ka-
t worden.

Soviel nun zweitens die Rekuperation
Grafschaft Mörs, wie auch des Grafen-
th und Ysseloort belange, welche Drey Stü-
zu dem Fürstenthum Cleve eigenthümlich ge-
en, so könnten der Kayser, die Churfürsten,
sten und Stände, soviel die Grafschaft
rs betreffe, bey dem König von Spanien
des Kaysers Bruder, dem Erz H. Ernst,
tzigem Gubernator und General - Statt-
er der Niederburgundischen Länder, ganz
bewürken, daß dieselbe, da sie nun viele
e her, ohne einigen Vortheil des Königs,
zum Raube und zur Verheerung der be-
barten Länder, auf mehr, als zehen oder
f Meilen Weges, weit und breit, von einer
lichen, der ganzen Welt bekannten und ver-

J. Chr. haßten, räuberischen Gesellschaft gebrau
1594 worden, dem Herzog zu Jülich, Cleve
Bergen, als dem rechten Eigenthumsher
dessen Herrn Vater, vor langen Jahren, dasel
gehuldiget worden, wieder eingeräumt wü
Den Grafenwörth aber und Ysseloort bet
fend, hoffe man nicht weniger, daß der Kay
die Churfürsten, Fürsten und Stände zu de
Restitution, als Zweyer, zu Bezwingung
drey schiffreichen Ströme, des Rheins,
Waal und der Yssel, wohl gelegenen, und von
Staatischen im Churfürstenthume Cöln ein
nommener Oerter, guten Rath und Mittel f
den würden. Vermutlich möchte, auf gütlic
Ansuchen, die so billige Zurückgabe dieser b
den, zu den Clevischen Kammer- und Taf
Güthern gehörigen, Plätze erfolgen, oder do
wenn des Reichs einmüthige Hülfe und Beysta
vermerkt würde, ihren Weg wohl finden. So
aber die Billigkeit nicht Statt haben, und
der Güte nichts auszurichten seyn, auch
Zurückgabe entweder verweigert, oder unter
lerhand Bedingungen und Ausflüchten verzöge
werden; so hätte sich, in solchem Falle, der vorg
dachte R. Kommissarius, samt den Zu- un
Nachgeordneten des Kreises, über andere n
thige Mittel und Wege zu entschliessen, un
selbige, mit gemeinem Zuthun und Beyhülfe
obgemeldeter massen, ins Werk zu richten.

Mittelst dieser heilsamen Verordnung un
hülflicher Handreichung würde den sehr bedrängt
Fürsten und Ständen des ganzen und groß
Westfälischen Kreises, und deren armen Un
terthanen wiederum zu einiger Ruhe verholfe
und der so längst gewünschte Friede, durch die u
ablässige Unterhandlung des Kaysers, der Chu
fürst

sten und Fürsten, zu Stande gebracht wer- J. Chr. 1594
, oder doch wenigstens soviel erfolgen, daß
de kriegende Theile endlich einmal darauf
iken und bewürken würden, daß das H. R.
und dessen angehörige Fürsten und Glieder
der übermässigen Last des heftigen Kriegs-
sens nicht ferner gefährt, noch den Kriegs-
sten nachgesehen und zugelassen würde, gegen die
m H. R. R. gehörige Städte, Flecken, Dör-
r und gemeine Unterthanen, und deren Leib,
eib, Guth und Blut, nach ihrem muthwilligen
fallen, so ungescheut und grausam, als nun
t geraume Zeit von Jahren her geschehen, zu
rfahren. Zugleich hoften die Fürsten und
Stände des Westfälischen Kreises, und bäten
uf das innständigste, daß diese begehrte Hülfe und
Verordnung, die dem ganzen Römischen Rei-
che nicht sehr beschwerlich fallen könne, nicht
allein bald erfolgen, sondern auch solange, bis
etwa der gewünschte Friede getroffen, oder sonst
die Gefahr auf die Seite geräumt seyn würde,
auf alle Jahre fortgesetzt werden möchte. Denn
wenn die Fortsetzung nicht geschähe, und die
angefangene Defension hernach wieder unterlas-
sen werden sollte; so wäre ein weit grösserer
Schade und heftigere Angriffe, zum äussersten
Verderb der Benachbarten, und höchster Ver-
kleinerung des ganzen Reichs, gewiß zu besor-
gen, weshalb doch die beschwerten Fürsten und
Stände sich des Gegentheils getrösteten. Da-
gegen aber erböten Sie sich, daß, wenn Sie der-
malt zu ihren vorigen Kräften wiederum ge-
langen würden, Sie nicht allein gegen den Kay-
, mit Darstreckung ihres Vermögens, Leibes,
thes und Blutes, sondern auch gegen alle und
Churfürsten, Fürsten und Stände des

H. R.,

J. Chr. 1594 H. R., solcher mitleidigen Hülfe halber, Sich [...]lerunterthänigst und dankbar, bey sich ereignen[...] Fällen, unweigerlich erzeigen wollten a).

Auch die R. Stadt Aachen übergab der [...] **Versammlung** ein **Verzeichniß** verschiede[...] **Beschwerden**, welche Ihr **von** Seiten B[...]gunds, Jülichs und des R. Kammergeric[...]tes wären zugefügt worden. In demselben w[...] **zuerst** angeführt, daß die **Spanischen** Haup[...] **und Kriegsleute**, seit dem letztern Augspurg[...]schen R. **Tage**, durch verschiedene **Einlagerun**[...]**gen**, **An- Ab-** und **Durchzüge**, der Stadt u[...]säglichen **Schaden** und **Bedrückung** zugefü[...] und Ihr unter andern auf einmal gegen 23000 **Thaler** abgenöthiget hätten. Am **allerbeschwer**[...]**lichsten** aber sey es Ihr gefallen, daß der Kön[...] **von Spanien**, im J. 1591., auf unerfindliche[...] Anbringen, ein der **Stadt Aachen**, ja dem ga[...]zen H. R. R. höchst **nachtheiliges**, und auf la[...]ter Unwahrheiten gegründetes **Edickt** †) öffentlich habe **drucken**, und in den der erstgemeldeten Stadt am nächsten gelegenen Städten **publiciren** lassen[...] In demselben habe der **König**, auf eine verbo[...] niemals erhörte Weise, Sich, **nächst** dem Ka[...]

a) Ungeferliche, unvergreiffliche Mittel, was ma[...] die hochbeschwerte, hochbetrangte Fürsten u[...] Stendt des Niderlendischen - Westphälisch[...] Craiß verhoffen und meinen, daß Ihnen von [...] H. R. Churfürsten, Fürsten und Stend vor d[...]mahl zu helffen sey rc., de Praesentato Reg[...]spurg, den 28. *Junii st. n.* 1594. et Lecto [...] 18. e. m. et a. st. vet., in *Actis Comitial. Ra[...]bon. MSS. A. W.* Dieses Bedenken stehet [...] in Lünigs Europ. Staats-Consiliis, T. I. n. [...] p. 458-461.

†) Man findet dasselbe in der Vorrede zu dies[...] XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, N. I[...]

, einen Obervogt der Stadt Aachen genannt; J. Chr.
selbe, aus allerhand richtigen Anmassungen, der 1594
her genossenen Neutralität entsetzt; den Bür-
tn und Einwohnern, welche, auf vorgelegte
von den Königlichen Beamten selbst er-
ilte Abschiedsbriefe, vor etwa zehen, zwölf,
rzehn und mehr Jahren, zu Bürgern wären
genommen worden, befohlen, binnen vier-
Tagen, bey Verlust und Confiskation ihrer
üther, aus der Stadt zu weichen; die in den
iederlanden, seit undenklichen Jahren, wohl
gebrachte Zollfreyheiten suspendirt; und noch
dere mehrere Beschwerden der Stadt zuge-
gt, wie solches aus dem anliegenden Original-
ickte mit mehrerm zu ersehen sey. Hierauf sey
n auch erfolgt, daß damals die Suspension
gedachten Zollfreyheit sey vollzogen, aller-
nd an Kupfer und andern den Aachischen Bür-
rn zustehenden Güthern, von den Spanischen
efehlshabern, angehalten und nicht zurück-
geben, auch gegen hundert Bürger, wenn
anders ihre Güther hätten behalten, und die
rohete Konfiskation vermeiden wollen, wä-
genöthiget worden, ihren Abzug, mit ihren
eibern und Kindern, zu nehmen, und nun-
hro im Elende herum zu ziehen.

Ferner habe sich, von Seiten Burgunds,
e Beschwerde zugetragen, daß, ungefähr vor
em Jahr, der Königlich-Spanische Obri-
, Graf Friedrich von dem Berg, mit seinem
ruder, dem Grafen Heinrich, mit einer gros-
Anzahl Kriegsvolkes zu Roß und zu Fuß, sich
, zunächst der Stadt-Aachen-Pforte, gelegene-
Herrlichkeit Petsche, (Bortscheid,) ge-
ert, an beiden Klosterpforten die Schlös-
, womit die Ketten und Riegel verschlossen ge-
wesen,

J. Chr. 1594

H. R., solcher mitleidigen Hülfe halber, Sich[...] lerunterthänigst und dankbar, bey sich ereignen[...] Fällen, unweigerlich erzeigen wollten a).

Auch die R. Stadt Aachen übergab der[...] **Versammlung** ein **Verzeichniß** verschied[...] **Beschwerden**, welche Ihr von Seiten B[...] **gunds**, **Jülichs** und des **R. Kammergeri**[...] **tes** wären zugefügt worden. In demselben w[...] **zuerst** angeführt, daß die **Spanischen Hau**[...] **und Kriegsleute**, seit dem **letztern Augspur**[...] **schen R. Tage**, durch verschiedene **Einlager**[...] **gen**, **An- Ab-** und **Durchzüge**, der Stadt [...] säglichen **Schaden** und **Bedrückung** zugefü[...] und Ihr unter andern auf einmal gegen 2300 **Thaler** abgenöthiget hätten. Am **allerbeschwer**[...] **lichsten** aber sey es Ihr gefallen, daß der Kön[...] von **Spanien**, im J. 1591., auf unerfindl[...] Anbringen, ein der **Stadt Aachen**, ja dem ga[...] zen H. R. R. höchst **nachtheiliges**, und auf le[...] ter Unwahrheiten gegründetes **Edickt** †) öffentl[...] habe **drucken**, und in den der erstgemeldeten Stad[...] am nächsten gelegenen Städten **publiciren** lassen[...] In demselben habe der **König**, auf eine [...] niemals erhörte Weise, Sich, nächst dem R[...]

a) Ungeferliche, unvergreiffliche Mittel, was [...] die hochbeschwerte, hochbetrangte Fürsten [...] Stendt des Niderlendischen - Westphäl[...] Craiß verhoffen und meinen, daß Ihnen [...] H. R. Churfürsten, Fürsten und Stend [...] mhal zu helffen sey ꝛc., de Praesentato Reg[...] spurg, den 28. *Junii st. n.* 1594. et Lecto [...] 18. e. m. et a. st. vet., in *Actis Comitial. Ra*[...] *bon. MSS. A. W.* Dieses Bedenken stehet [...] in Lünigs Europ. Staats-Consiliis, T. I. n. [...] p. 458-461.

†) Man findet dasselbe in der Vorrede zu die[...] XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, N. I[...]

einen Obervogt der Stadt Aachen genannt; 3. Cbr.
elbe, aus allerhand richtigen Anmassungen, der 1594
her genossenen Neutralität entsetzt; den Bür-
n und Einwohnern, welche, auf vorgelegte
von den Königlichen Beamten selbst er-
lte Abschiedsbriefe, vor etwa zehen, zwölf,
zehn und mehr Jahren, zu Bürgern wären
genommen worden, befohlen, binnen vier-
Tagen, bey Verlust und Confiskation ihrer
üther, aus der Stadt zu weichen; die in den
iederlanden, seit undenklichen Jahren, wohl
gebrachte Zollfreyheiten suspendirt; und noch
ere mehrere Beschwerden der Stadt zuge-
gt, wie solches aus dem anliegenden Original-
cke mit mehrerm zu ersehen sey. Hierauf sey
auch erfolgt, daß damals die Suspension
gedachten Zollfreyheit sey vollzogen, aller-
an Kupfer und andern den Aachischen Bür-
n zustehenden Güthern, von den Spanischen
fehlshabern, angehalten und nicht zurück-
geben, auch gegen hundert Bürger, wenn
anders ihre Güther hätten behalten, und die
rohete Konfiskation vermeiden wollen, wä-
genöthiget worden, ihren Abzug, mit ihren
eibern und Kindern, zu nehmen, und nun-
hr im Elende herum zu ziehen.

Ferner habe sich, von Seiten Burgunds,
e Beschwerde zugetragen, daß, ungefähr vor
em Jahr, der Königlich-Spanische Obri-
, Graf Friedrich von dem Berg, mit seinem
uder, dem Grafen Heinrich, mit einer gros-
Anzahl Kriegsvolkes zu Roß und zu Fuß, sich
, zunächst der Stadt-Aachen-Pforte, gelegene
Herrlichkeit Petsche, (Bortscheid,) ge-
ert, an beiden Klosterpforten die Schlös-
womit die Ketten und Riegel verschlossen ge-
wesen,

J. Chr. 1594

H. R., solcher mitleidigen Hülfe halber, S... lerunterthänigst und dankbar, bey sich ereig... Fällen, unweigerlich erzeigen wollten [a]).

Auch die R. Stadt Aachen übergab ... **Versammlung** ein **Verzeichniß** versch... **Beschwerden**, welche Ihr von Seiten ... **gunds**, **Jülichs** und des **R. Kammerg... tes** wären zugefügt worden. In demselben ... **zuerst** angeführt, daß die **Spanischen** H... und **Kriegsleute**, seit dem letztern Augsp... **schen R. Tage**, durch verschiedene **Einlag... gen**, **An- Ab-** und **Durchzüge**, der Sta... säglichen **Schaden** und **Bedrückung** zu... und Ihr unter andern auf einmal gegen 2... **Thaler** abgenöthiget hätten. Am **allerbesch... lichsten** aber sey es Ihr gefallen, daß der K... von **Spanien**, im J. 1591., auf unerfin... **Anbringen**, ein der **Stadt Aachen**, ja dem... zen H. R. R. **höchst nachtheiliges**, und au... ter Unwahrheiten gegründetes **Edickt** †) öff... habe **drucken**, und in den der erstgemeldeten S... am nächsten gelegenen Städten **publiciren** ... In demselben habe der **König**, auf eine ... niemals erhörte Weise, Sich, **nächst** dem ...

a) Ungeferliche, unvergreiffliche Mittel, was ... die hochbeschwerte, hochbetrangte Fürste... Stendt des Niderlendischen = Westpha... Craiß verhoffen und meinen, daß Ihnen ... H. R. Churfürsten, Fürsten und Stend ... mhal zu helffen sey rc., de Praesentato ... spurg, den 28. *Junii st. n.* 1594. et Lec... 18. e. m. et 8. st. vet., in *Actis Comitial.* ... *bon. MSS. A. W.* Dieses Bedenken steh... in Lünigs Europ. Staats-Consiliis, T. I. ... p. 458-461.

†) Man findet dasselbe in der Vorrede zu ... XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, N...

, einen Obervogt der Stadt Aachen genannt; 3. Chr.
selbe, aus allerhand richtigen Anmassungen, der 1594
her genossenen Neutralität entsetzt; den Bür-
ern und Einwohnern, welche, auf vorgelegte
von den Königlichen Beamten selbst er-
ilte Abschiedsbriefe, vor etwa zehen, zwölf,
erzehn und mehr Jahren, zu Bürgern wären
ngenommen worden, befohlen, binnen vier-
g Tagen, bey Verlust und Confiscation ihrer
üther, aus der Stadt zu weichen; die in den
Niederlanden, seit undenklichen Jahren, wohl
ergebrachte Zollfreyheiten suspendirt; und noch
ndere mehrere Beschwerden der Stadt zuge-
fügt, wie solches aus dem anliegenden Original-
Acte mit mehrerm zu ersehen sey. Hierauf sey
nun auch erfolgt, daß damals die Suspension
er gedachten Zollfreyheit sey vollzogen, aller-
lei an Kupfer und andern den Aachischen Bür-
gern zustehenden Güthern, von den Spanischen
Befehlshabern, angehalten und nicht zurück-
gegeben, auch gegen hundert Bürger, wenn
e anders ihre Güther hätten behalten, und die
drohete Konfiscation vermeiden wollen, wä-
n genöthiget worden, ihren Abzug, mit ihren
Weibern und Kindern, zu nehmen, und nun-
ehro im Elende herum zu ziehen.

Ferner habe sich, von Seiten Burgunds,
se Beschwerde zugetragen, daß, ungefähr vor
em Jahr, der Königlich-Spanische Obri-
r, Graf Friedrich von dem Berg, mit seinem
Bruder, dem Grafen Heinrich, mit einer gros-
n Anzahl Kriegsvolkes zu Roß und zu Fuß, sich
r, zunächst der Stadt-Aachen-Pforte, gelegene
n Herrlichkeit Petsche, (Bortscheid,) ge-
hert, an beiden Klosterpforten die Schlös-
, womit die Ketten und Riegel verschlossen ge-
wesen,

J. Chr. 1594 wesen, mit Gewalt auf- und in Stücken schlagen, hierauf mit einem grossen Hau ungemusterter Reuter und Knechte in Herrlichkeit eingefallen, und also in dersel Vorstadt sich einquartirt, den armen, ohne auf das äusserste ruinirten Unterthanen uns chen Schaden zugefügt, und dieses alles, o einige habende Kayserliche Patente, auch o eine vorgängige Anmeldung und Bewilligu des Rathes der Stadt Aachen vorgenomm habe. Obgleich nun der Rath Einige aus nem Mittel an die Grafen abgefertiget hä und Ihnen nicht allein diese Ungebühr verstel Sie an die R. A. und O. erinnern, und zugl ermahnen lassen, von solcher thätlichen Einl gerung abzustehen, sondern auch gegen den d her entstehenden Schaden protestirt hätte: habe doch solches alles nichts verfangen. D wegen wäre der Rath genöthiget worden, d Stadtpforten zuzusperren, und keinen Pr viant mehr aus der Stadt verabfolgen zu la sen, um das Kriegsvolk desto eher zum Abzug zu bringen, welches daher endlich, aus Mange des Proviants, hätte aufbrechen müssen. Be der Gelegenheit wären etliche Gefangene, a Unachtsamkeit des Profosen, oder, wie zu ve muthen, mit gutem Vorsatze desselben, en wischt, und in die Stadt gekommen, und hä ten sich von da weiter weggemacht, woran jede weder der Rath, noch die Bürger Schul hätten. Ja man würde diese Entflohene, we es anders möglich gewesen wäre, gerne ausgeli fert haben, obgleich die Stadt, wegen ihrer Pr vilegien, nicht schuldig sey, solches zu thun. D ungeachtet habe der obgedachte Graf Friedrich v dem Berg die Stadt und ihre Bürger heftig b droh

[...]rohet, und es bey den blossen Drohungen nicht [...]ewenden lassen, sondern täglich, durch sein un[...]terhabendes Kriegsvolk, den ausreisenden Bür[...]gern der Stadt nachgetrachtet, auch bald her[...]nach Einen, nicht weit von der Stadtpforte, an[...]getroffen, gefänglich weggeführt, und demsel[...]ben 1000. Rthlr. zur Ranzion abgenöthiget.

J. Chr. 1594

Obgleich auch der Graf Peter Ernst von Mansfeld, als damaliger Königlicher Guber[...]nator der Niederlande, dem Grafen von dem Berg, schriftlich und ernstlich, befohlen hätte, sich aller Thätlichkeiten gegen die Stadt Aa[...]chen und deren Bürger zu enthalten; so habe doch des Letztern Kriegsvolk das Streiffen um die Stadtthore, und den Bürgern in Hecken und Gesträuchen nachzustellen, nicht unterlas[...]sen; wie dann noch erst vor drey Wochen die Reu[...]ter des Graf Heinrichs von dem Berg, einen Stadtbürger und Catholischen Schöffen, der von Aachen nach Mastricht zu Pferde habe rei[...]ten wollen, nicht weit von der Stadt, im Felde feindlich angesprengt, ihn gefänglich mit sich weggeführt, das Pferd genommen, und den Gefangenen, mit vielen Schlägen, solange ge[...]martert hätten, bis er ihnen eine Ranzion von [...] Brabantischen Gulden binnen sechs Ta[...]gen, oder, im Falle eines längern Verzuges, [...]00. Fl. zu erlegen, angeloben müssen. Hier[...]auf hätten Sie ihn, aus dem Holze und den Ge[...]sträuchen, nach der Stadt Stralen gebracht, und [...] ausdrücklich angezeigt, daß Sie, von dem [...]genannten Grafen von dem Berg, ausdrück[...]liche Patente hätten, und vorlegen könnten, alle Bürger der Stadt Aachen, wo Sie die nur an[...]treffen, anzugreiffen und sie zur Ranzion zwin[...]gen. Sie hätten auch seit sieben bis acht Tagen, um

J.Chr. wesen, mit Gewalt auf- und in Stücken
1594 schlagen, hierauf mit einem grossen Hau
ungemusterter Reuter und Knechte in
Herrlichkeit eingefallen, und also in dersel
Vorstadt sich einquartirt, den armen, ohne
auf das äusserste ruinirten Unterthanen unsä
chen Schaden zugefügt, und dieses alles, ob
einige habende Kayserliche Patente, auch oh
eine vorgängige Anmeldung und Bewilligu
des Rathes der Stadt Aachen vorgenomm
habe. Obgleich nun der Rath Einige aus s
nem Mittel an die Grafen abgefertiget hät
und Ihnen nicht allein diese Ungebühr vorstell
Sie an die R. A. und O. erinnern, und zugle
ermahnen lassen, von solcher thätlichen Einl
gerung abzustehen, sondern auch gegen den d
her entstehenden Schaden protestirt hätte:
habe doch solches alles nichts verfangen. De
wegen wäre der Rath genöthiget worden, d
Stadtpforten zuzusperren, und keinen Pro
viant mehr aus der Stadt verabfolgen zu la
sen, um das Kriegsvolk desto eher zum Abzug
zu bringen, welches daher endlich, aus Mang
des Proviants, hätte aufbrechen müssen. B
der Gelegenheit wären etliche Gefangene,
Unachtsamkeit des Profosen, oder, wie zu ve
muthen, mit gutem Vorsatze desselben, en
wischt, und in die Stadt gekommen, und hä
ten sich von da weiter weggemacht, woran jedo
weder der Rath, noch die Bürger Schul
hätten. Ja man würde diese Entflohene, we
es anders möglich gewesen wäre, gerne ausgel
fert haben, obgleich die Stadt, wegen ihrer P
vilegien, nicht schuldig sey, solches zu thun. D
ungeachtet habe der obgedachte Graf Friedrich
dem Berg die Stadt und ihre Bürger heftig
droh

het, und es bey den blossen Drohungen nicht J. Chr.
venden lassen, sondern täglich, durch sein un- 1594
abendes Kriegsvolk, den ausreisenden Bür-
n der Stadt nachgetrachtet, auch bald her-
Einen, nicht weit von der Stadtpforte, an-
ffen, gefänglich weggeführt, und demsel-
1000. Rthlr. zur Ranzion abgenöthiget.
Obgleich auch der Graf Peter Ernst von
ansfeld, als damaliger Königlicher Guber-
or der Niederlande, dem Grafen von dem
rg, schriftlich und ernstlich, befohlen hätte,
aller Thätlichkeiten gegen die Stadt Aa-
n und deren Bürger zu enthalten; so habe
des Letztern Kriegsvolk das Streiffen um
Stadtthore, und den Bürgern in Hecken
Gesträuchen nachzustellen, nicht unterlas-
; wie dann noch erst vor drey Wochen die Reu-
des Graf Heinrichs von dem Berg, einen
adtbürger und Catholischen Schöffen, der
n Aachen nach Mastricht zu Pferde habe rei-
wollen, nicht weit von der Stadt, im Felde
ndlich angesprengt, ihn gefänglich mit sich
ggeführt, das Pferd genommen, und den
fangenen, mit vielen Schlägen, solange ge-
ttert hätten, bis er ihnen eine Ranzion von
. Brabantischen Gulden binnen sechs Ta-
, oder, im Falle eines längern Verzuges,
o. Fl. zu erlegen, angeloben müssen. Hier-
hätten Sie ihn, aus dem Holze und den Ge-
chen, nach der Stadt Stralen gebracht, und
ausdrücklich angezeigt, daß Sie, von dem
nannten Grafen von dem Berg, ausdrück-
Patente hätten, und vorlegen könnten, alle
ger der Stadt Aachen, wo Sie die nur an-
n, anzugreiffen und sie zur Ranzion zwin-
Sie hätten auch seit sieben bis acht Tagen,
um

J. Chr. um die **Stadt Aachen** darauf gelauert, d
1594 etwa einen **vornehmen Bürger** erhaschen
ihrem **Obristen überbringen** möchten. U
darauf wäre abermals erfolgt, daß den 26. des
abgewichenen **Brachmonats** des Graf Hen
von dem **Berge Reuter**, mit noch mehrerm
und Uebermuth, zugefahren, und **drey** B
und **Eingesessene** der **Stadt Aachen**, nic
von der Stadtpforte, auf ihrem erblichen
aufgefangen, des einen Bürgers **Hausfr**
Geldbeutel abgeschnitten, auf dem,
der **Stadt** gelegegenem, **Hofe** der Aussä
ein **Pferd** aus dem Stalle **genommen**,
nebst den vorerwähnten **drey Mannsper**
mit sich **weggeführt** hätten. Diese hätt
mit vielen **Schlägen** und durch heftige D
hungen, gezwungen, zusammen 400. T
zur **Ranzion** aufzubringen, und zu **versp**
selbige Ihnen, innerhalb **vier Tagen**, nach
zu **liefern**. Zu dessen **Versicherung** hätt
Zween der **Gefangenen** bey sich **behalte**
Dritten aber, **nach** geleistetem **eidliche**
lübde, wieder **zurückgeschickt**, um Ihn
Geld zu bringen. Dabey aber hätten S
nochmals **vernehmen** lassen, daß Sie da
drücklichen **Befehl** von ihrem **Obristen**, de
fen **Heinrich**, hätten, und daß Sie noch
arme Leute, unter den **Bürgern** der
Aachen, machen müßten.

Zweytens von Seiten **Jülichs** hätte
eben demselben J. 1591. zugetragen, daß de
zog von **Jülich** rc., auf **Anhetzen** etlic
Stadt Aachen aufsätziger Leute, dem
eine vermeinte **Protestation**- und **Requi**
Schrift habe **insinuiren** lassen, in welc
beynahe die **vornehmsten Stücke** der

2

Aachen Ober- und Gerechtigkeiten Ihm, binnen fünf Tagen, einzuräumen, begehrt, oder widrigenfalls den Aachischen Bürgern alles Geleite, Schutz und Schirm, in seinen Landen, aufgesagt hätte. Als aber der Rath solchen ungebührten Anmuthungen, Kraft seines geleisteten Eides, und wenn Er nicht gegen sein Vaterland treulos handeln wollte, nicht Statt habe geben können; so sey darauf erfolgt, daß, sogleich nach Ablauf der vorgemeldeten fünf Tage, die Jülichischen Amtleute, Befehlshaber und Schützen angefangen hätten, alle Pässe und Wege zu versperren, die Aachischen Bürger und Güter, deren Sie mächtig werden können, niederzuwerfen, die Personen gefangen zu nehmen, spannen, und sie zu nöthigen, sich zu ranzioniren, ja mit Seilen und Stricken aufzuhängen, und dergestalt, an Kupfer und andern Aachischen Kaufleuten zugehörigen Waaren und Güthern, gegen 60000. Thaler am Werthe, abzunehmen, und noch inne zu behalten. Ingleichen vorenthielten Sie den Aachern alle ihre im Jülichischen Gebiete liegende Güther, und liessen Ihnen nicht das geringste davon verabfolgen; nicht zu gedenken, daß dem gemeinen Stadtwesen dadurch über 100000. Thaler beweislicher Schade sey zugefügt worden.

J. Chr. 1594

Obgleich nun der Rath sich zum öftern sowohl gegen den Herzog und seine Räthe, als auch gegen andere benachbarte und mitinteressirte Fürsten und Herren erboten hätte, Falls Ihm gütliches oder rechtliches Verhör zugelassen werden sollte, bereit zu seyn, ausführlich darzuthun, daß Jülich zu diesen angefangenen Thätlichkeiten im geringsten nicht befugt sey, sondern sich derselben billig hätte enthalten sollen. Ferner

J. Chr. 1594

dachte Supplikation dieser Stadt wurde ü
gens dem Supplikations-Rathe zugestellt, n
dessen Gutachten den Bevollmächtigten

1. Aug.

Stadt Aachen folgende Resolution ertheilt wu
daß, da auf der Stadt Aachen, ihrer gemeld
Beschwerden halber, wider Burgund, Jül
und das K. G. eingegebene Supplikation,
den Fürstlich Jülichischen Räthen und
sandten, ein schriftlicher Gegenbericht und E
schuldigung den Churfürsten, Fürsten
Ständen sey übergeben worden, darinn g
ten würde, es bey dem Kayser zu beförd
daß das nunmehro eröfnete Urtheil *) exec
würde, die Hauptsache aber einmal in dem C
fürsten-Rathe zu tracktiren angefangen
den, das von beiden Theilen geschehene A
chen an denselben zu verweisen sey. Soviel
das fernere Begehren der Stadt Aachen
ge, daß nemlich Ihr nicht weniger, als an
R. Städten, ein gleichmässiges Recht
getheilt werden möchte, weil man nicht w
könne, in was für Sachen und Fällen, od
was für Ursachen und Bewegungsgrü
Ihnen die gebetenen Processe, vom K.
mergerichte, und andere rechtliche Gebüh
geschlagen oder verweigert seyn möchte,
man für nöthig gehalten, das K. K. G.
ber erst zu hören, worauf dann die Gebüh
die eine oder andere Art, desto beständiger
erwogen und verordnet werden können b).

*) S. im XVII. Bande der N. T. R. Ge
S. 410-417.

b) Bedenken des Supplikations-Rathes in
der Stadt Aachen wider Burgund, Jül
das Kammergericht, de 1. *Aug.* 1594.,
Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.

Endlich hatte auch der Churfürst von Cöln, J. Chr. 1594
ls Administrator des Stiftes Stablo und
Malmedy, der R. Versammlung ein Memo-
ial übergeben, darinn Er anführte, daß weiland
ayser Carl der V. eine Kommission, des ge-
chten Fürstenthums Stablo halber, dem Ra-
e zu Mecheln aufgetragen hätte, unter wel-
m Vorwande die Spanische Regierungen
Luxemburg und Mecheln sich unterstanden
ten, die Unterthanen von Stablo zu Mal-
dy von dem H. R. und dem K. K. G. zu
eyer abzuziehen. Er bat daher, daß solche
mmission wieder aufgehoben, und die von
König von Spanien, oder seiner Regie-
ng zu Mecheln vorgenommene unziemliche
weiterung dieser Kommission, und die dar-
erfolgten nichtigen Processe kassirt, und die
chen in den Stand, wie sie zur Zeit K.
ls des V. dem Rathe oder der Regierung zu
echeln wären aufgetragen worden, und bis
Dessen Ableben geblieben, reassumirt; hier-
ist dem Kayserlichen K. G., oder sonst einem
partheyischen Fürsten oder Stand zur Er-
erung anbefohlen werden möchten. Und zwar
s zu dem Ende, daß, wenn der König von
anien, einiges Recht an das Fürstenthum
ablo zu fordern hätte, Er solches vor dem
G., oder vor einem andern dazu verordneten
ondern Richter im H. R. anbringen, im-
telst aber alle obgedachte unbefugte Anmaß-
ngen und Neuerungen gänzlich abstellen, und
Unterthanen des Fürstenthums Stablo,
zum erfolgten Kayserlichen Ausspruche und
tscheidung, in des H. R. Schutz, Schirm
Gehorsam unangefochten lassen solle. Die-
Memorial veranlaßte nun, von Seiten des R.

J.Chr. ergangen, und ausserdem, schriftlich und
1594 Abschickung Kayserlicher Kommissa
darum angesucht, auch dabey etlichmal die Ka
tion der gedachten vermeinten G. B. und die
stattung der Gegenrepressalien im H. R.
drohet worden, sehe der Supplikations=
für gut und nöthig an, den Kayser zu ersuch
seinen Bruder, den ErzH. Ernst, als
Gubernator der Niederburgundischen
länder zuförderst wohlmeinend zu erinnern,
Er, als ein friedfertiger Teutscher Fürst,
dem Kanzler und den Räthen in Brabant,
sonst an gebürenden Orten unverweilt vers
möchte, daß solche unordentliche Processe g
die Stände und Glieder des H. R. gänzlich
gestellt, und dieselben hinfüro, dergleichen
cesse und Evokationen halber, unangefoch
gelassen würden. Wofern aber solches,
Verhoffen, nach wie vor, ohne Frucht
sollte, und nicht erlangt werden könnte; so
der Kayser, ohne längern Verzug, seine h
ergangene verschiedene Mandate, Dekret
Reskripte, alsbald zur Exekution bringen
mit bedroheter Kassation der mehrgemeldet
B., auch, auf den äussersten Nothfall, mit
pressalien gegen den Verursacher, Erklä
in die Acht, und andern Mitteln, die zu Er
tung des Kayserlichen und des H. R. Ansel
ersprießlich wären, zu Abstellung obge
Processe, und zu Verhütung künftiger,
fahren.

Weil hiernächst der von Harpff dem
mit verwandt, und in demselben ansehnlich b
tert sey, gleichwohl aber bisher, auf so viel
schiedene ernstliche Processe, ganz verächtlic
nicht eingestellt hätte; so erachte der Supp

s=Rath für dienlich, daß nicht allein dem K. J. Chr. befohlen würde, auf die angedeutete Mandate, 1594 der würklichen Acht gegen Ihn fordersamst zu fahren, sondern auch seine im Reiche gele- Güther mit Arrest zu belegen. Da auch er vordem, bey Lebzeiten weyland Kayser dinands, dem Fiskal der Befehl gegeben den, daß Er am Kayserlichen Kammerge- ite gegen den Brabantischen Hof und den i Harpff ad *Cassationem* verfahren solle, wor- auch verschiedene Mandate ausgebracht den, nunmehro aber die Sache eine Zeitlang e gestanden; so wäre solcher Befehl dergestalt erneuern, daß solche Processe fortgesetzt, und t allein auf die damals angefangenen Man= sachen eingeschränkt, sondern auch auf die lerweil noch dazu gekommene, und wenn sich führo dergleichen Evokationen und Processe h mehr ereignen würden, auch auf dieselben treckt, und endlich alle oben Angedeutete dem orstehenden R. A. einverleibt werden sollten. les zu dem Ende, damit die Brabantische egierung gleichwohl spüren möge, daß es den tänden des H. R. ungelegen fallen wolle, sol- e Geringschätzung und Verachtung aller chmässigen Mandate ferner also, zu unverur- hter Beschwerung des H. R., von Ihr zu warten [s]).

Wegen der andern Supplikation des Westfälischen Kreises, daß die auf dem Rhein,

 der

s) Dekret des Supplikations = Rathes auf die von dem Niederländisch = Westfälischen Kreise überge- bene Supplikation, abgelesen im gemeinen Chur= und Fürsten = Rathe den 22. *Julii st. n.* 1594., et dictatum den 13. *Julii st. vet. a. e.*, in *Actis Co- mitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594

„Jülich ꝛc. ernstliche Befehle hätte ergehe
„Er auf denselben bestehen, und mit d
„then des Churfürsten von Cöln und d
„zogs von Jülich ꝛc., noch bey der itzig
„Versammlung, deswegen unterhandel
„sonst auf erspriesliche Mittel denken
„daß solche sehr beschwerliche Licenten, be
„aber auf des H. R. Grund und Boden,
„schaft, und die freyen Kommerzien,
„solcher grossen Beschwerung halber, a
„Rheinstrome, zum endlichen Verderb
„demselben wohnenden Unterthanen, gänzl
„nieder lägen, wieder in den vorigen
„gebracht würden [u])„.

Nachdem auf die bisher erzälte Art a
Berathschlagung des zweyten Punk
Kayserlichen Proposition in den drey R
legien war vorbereitet, und selbige hierau
genommen worden; so wurde das an den K
zu erstattende R. Gutachten verabfaßt.
aber dessen Innhalt beybringe, wird nöthi
einiges, aus der Relation des Braunsch
Wolfenbüttelschen Gesandtens und
lers, D. Jagemanns, an den H. Her
Julius, voraufzuschicken, weil solches zur E
terung dieser Materie sehr dienlich ist. E
det nemlich hievon der Kanzler Jagemann
Herzog folgendes: „Soviel den andern P
„der Kayserlichen Proposition anlangt,
„erste Umfrage (darinn) gewesen: ob und

14 Jul. st. vet.

u) Der Stende Bedencken an Kayserl. Ma
uff Suppliciren der von Cöln der ufgetru
ungebuerlichen Licenten, Umgeld und Un
halben, de Dato Regenspurg, den 9. Augu
n. 1594.; abgelesen im gemeinen Rath *die*
dictat. den 3. August *st. vet.* a. c., in *A*
mitial. Ratisbonens. MSS. A. W.

er gestalt der Landfriede zu verbessern: J. Chr.
nd obwohl Viele, sonderlich unter den Papi- 1594
en, dahin gangen, man sollte den Landfrie-
n schärfen, daß das *Requisitum Doli mali*
rein zu erweisen nicht nöthig sey, noch die
xceptio, quod *quaelibet Causa*, etiam *fatua*, *a*
lo excuset, zugelassen; item, daß Alle dieje-
gen, so bey Landfriedbrüchigen Händeln
wesen, ob Sie gleich keine Hand mit ange-
gt, noch Rath dazu gegeben, dennoch we-
n begangenen Landfriedensbruches kon-
mnirt werden sollten, und dergleichen mehr
rrectiones vor die Hand nehmen wollen; so
doch solche Meinung nicht angenommen,
ndern nothdürftiglich refutirt, gleichwohl aber
gen der Teutschen Freyheit und der Wer-
ung halben, ohne oder mit Kayserlichen
atenten, die Sache unverglichen gelassen,
ndern von den Evangelischen dawider prote-
irt, aber der Röm. Kayserl. Mayestätt
ch nicht referirt worden„.

„Was aber auf die andere Umfrage des
weyten Punkts der Kayserlichen Proposi-
on, deswegen ein grosser Streit und Viele
ir sehr affecktionirt gewesen, von Ihm, dem
anzler, an Statt des Herzogs, sey votirt
orden, könne Derselbe aus seinem beygelegten
Votum ersehen. Ob Er nun gleich bekennen
üsse, daß solches *Votum* mehrentheils *Singulare*
ewesen; so hätten doch der Erzbischof zu Salz-
urg, und der Pfalzgraf Philipp Ludewig
zu Neuburg,) Beide in Person, wie auch
ndere mehr, nach geendigter Umfrage, Ihm
cht allein Beyfall gegeben, sondern es hätten
ch, unter der Mittags-Mahlzeit, die Oester-
ichischen (Gesandten,) solches sein Votum,

„um

„Kreise zu rathen sey, u
„bedenken. Denn man
„geschehenen Verlesung de
„Händel, (die dann mehr
„sattsam verkommen, w
„gedachten Kreises von beid
„len, (denn wer dißfalls e
„Ihnen mache, irre gar seh
„setzt würde. Erstlich ha
„auch von den Brandenb
„angezeigt worden, daß es
„seyn würde, bey beiden T
„ob Sie nicht sogleich itz
„Friedens-Tracktation, ein
„wollten, also daß inzwische
„seits niedergelegt, und ei
„ner itzo habenden *Possessio*
„ohne Eintrag, gelassen wü
„Er dafür, daß denjenige
„K., zu dessen unwiederbrin
„Schaden, insultiren, u
„ihrem Gefallen, verfahre
„Ernste, der Gebühr nac

J. Chr. 1594

belästigten, (welches, bey unsern Vor-
ren, auch nicht ein gemeiner Graf, zu ge-
weigen ein ganzer Kreis gelitten hätte,) ein
terschied gemacht werden. Soviel also die
rrenlosen Gesellen und losen Buben, die
n Freybeuter nenne, belange, befinde sich,
die Meisten aus dem Reiche seyen, und
in kurzer Zeit mit Anderer unleidlichen Be-
ückung bereicherten, auch wenn es geschehen,
dann hin und wieder im Reiche geduldet, ja
ehrt, und wohl Andern vorgezogen wür-
. Deswegen (sey) nöthig, daß die Gesel-
, die sich zu solchen Händeln hätten ge-
auchen lassen, oder gebrauchen lassen würden,
, auch itzo alsdann, und dann als itzo, in
H. R. R. Acht erklärt, ehrenlos ge-
cht, und allen Ständen ernstlich befohlen
rde, wenn Sie Einen oder Mehr dieser Ge-
en unter Sich hätten, oder bekommen
rden, daß Sie den oder dieselben, angreif-
, ihre Güther confisciren, und sie über die
inge springen lassen sollten; wie dann sein
ädigster Fürst und Herr Etliche solcher,
er S. F. G. gesessenen, Gesellen, wenn sie
Hause und wieder ins Land gekommen,
tte) hinrichten lassen, auch dergleichen
füro zu thun, gänzlich gemeint sey. Soviel
die andern Verderber, welche dem einen
dem andern kriegenden Theile zugethan,
nge, sey seines gnädigsten Fürstens und
rrn, des H. Heinrichs Julius, Beden-
, daß beiden Theilen, ohne Unterschied, im
gen R. A., bey Poen der Acht, darein
, ohne einige fernere Erklärung, gefallen
sollten, ernstlich auferlegt werden möchte,
Reichs Boden, mit allem Kriegswesen,

„ordnung, nicht mit
„ben, sondern mit der
„brauchen. Denn obw
„1548. sich des Kamme
„eximiren, unterstehen wo
„Burgund und die Nie
„che, daher auch Burg
„Votum auf dem itzige
„wegen dann dem, was
„de, billig unterworfen s

„Ob aber itzo über
„willigte zwey Monate
„Kreise noch ein Mehre
„hätte Er zwar keinen B
„wohl zu bedenken, daß
„genden Theile nicht a
„nen nicht neue Herbe
„dann diß und anderes
„den Ständen nicht als
„noch darunter verborg
„Acht zu nehmen wäre.
„geschlossen werden sollte

„gleichwohl nöthig seyn, daß der Directtor dem J. Chr. 1594
„H. R. R. und dem Westfälischen Kreise sich
„endlich, sonst aber daneben Niemanden mehr,
„verwandt machen oder seyn müßte, die Gel-
„der nirgends wozu, als zur nothwendigen De-
„fension des Westfälischen Kreises, und allein
„dem H. R. R. zu Gute, aber keine Partheys-
„lichkeit hierunter zu gebrauchen, noch dem
„einen oder andern Theile nachzusehen, viel
„weniger öffentlichen oder heimlichen Vor-
„schub zu thun, sondern sich also zu bezeigen,
„daß anders nichts, als des Westfälischen Krei-
„ses Schaden und Nachtheil verhütet, und
„des Reichs - Gränze hierunter erhalten und
„geschützt werden möge. Letztlich was wegen
„der gestrigen deliberirten ersten Umfrage des
„andern Punkts der Kayserlichen Proposi-
„tion, und der *Gravaminum* halben, eines Theils
„itzo wiederholet (worden,) liesse Er es bey des H.
„Friedrichs zu Würtenberg *Voto* beruhen [u])„.

In dem hierauf dem Kayser überreichten R. m. Jul.
Gutachten gaben die anwesenden Churfürsten,
Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden
Räthe und Gesandten Demselben zu erkennen,
daß Sie den zweyten Punkt seiner Proposition
in fleißige Berathschlagung gezogen, und be-
funden hätten, daß derselbe aus zwey verschiede-
nen Stücken bestehe. Erstlich: wie den einge-
rissenen Unordnungen bey den Kriegswerbun-
gen, An- und Durchzügen begegnet, den wohl

 ver-

u) Des Herrn Canzlers, D. Johann Jagemanns, wegen des Niederlendischen Kriegswesen, den 2. (12.) Julii Anno 2c. 94. zu Regenspurg im Für- sten-Rath gegebenes Bedencken, de Dato Regens- spurg, den 2. *Julii* 1594., in *Actis Comitial. Ra- tisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594

verfaßten Friedens-Konstitutionen fest nach-
gelebt, und die den R. A. zuwider laufenden
Werbungen bestraft und aufgehoben werden
möchten. Und zweytens: wie die beschwerliche
Niederländische Unruhe gestillt, beide krie-
gende Theile zur Fortsetzung der Friedens-
handlung vermocht, und die Sachen zum ge-
wünschten Erfolge gerichtet werden könnten.
Soviel nun den ersten Punkt der unordentlichen
Werbungen, An- und Durchzüge belange, er-
innere man sich, was ausser dem, im J. 1555.
aufgerichtetem und hernach verbessertem Landfrie-
den und Exekutionsordnung †), im J. 1570.
zu Speyer verordnet *), und im J. 1576. zu
Regenspurg †), wie auch jüngst, im J. 1582.,
zu Augspurg *) wiederholet worden. In die-
sen R. Gesetzen wären nun die heilsamen Ver-
ordnungen enthalten, wie und mit welchen Be-
dingungen die Werbungen, An- und Durch-
züge angestellt, in welcher Form die Kautionen
von den Obristen, Rittmeistern, Haupt- und
Befehlsleuten würklich geleistet, und wie gegen
diejenigen, welche dawider handeln, verfah-
ren werden solle, auch was der Kreis-Obristen,
Zu- und Nachgeordneten Amt und Befehl sey,
daß darinn nichts zu verbessern, oder zu schär-
fen seyn möchte. Mithin gehe das Bedenken der
gesamten R. Stände dahin, daß obgedachte Ord-
nungen und Satzungen, nach ihrem ganzen In-
halte, zu wiederholen wären.

Man

†) S. im II. Bande der N. T. R. Geschichte S. 632-659.

*) S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 197-200.

†) S. Eben dieselbe, im X. Bande, S. 82-86.

*) S. Eben dieselbe, im XII. Bande, S. 113-115.

J. Chr. 1594

Man habe aber hiebey **befunden**, daß aller=
and sehr schädliche **Mißbräuche**, zu merklicher
Beschwerung der **Stände** und ihrer **Untertha=**
nen, bey solchen **Werbungen**, **An= Durch=**
nd Abzügen eingerissen seyen. Ingleichen wie
chwer es mit **Leistung** der **Kautionen** und
chuldigen **Sicherheit** halte, und wie die **Obristen,**
Rittmeister, **Haupt=** und **Befehlsleute** dieselb
en bisweilen nicht allein **verweigerten**, sondern
uch selbige, **nach ihrem Gefallen**, **gestellt** ha=
en wollten; also, daß man **Ihnen**, mit schweren
Kosten, **nachziehen** müsse, und dennoch die **Un=**
terthanen, neben den aufgewandten **Kosten**, und
ngeachtet der geleisteten **Kaution**, nicht weniger
Beschwerung empfänden; daher dann auch, aus
olcher **Unordnung**, den heilsamen **R. Satzungen**
zuwider, vielfältige **Beschädigungen**, mit
chmerzlichen **Klagen** der armen **Unterthanen**,
erfolgten. **Diesem** einreissendem **Uebel zuvor** zu
kommen, sey nichts mehr übrig, als zu **verord=**
nen, daß allenthalben und **in allen Kreisen**, in
denen dergleichen **Werbungen**, **An=** und **Durch=**
züge vorgiengen, mit ernstlichem **Nachdrucke**, das=
jenige **geleistet** und **vollzogen** würde, was in ob=
berührten **R. Verordnungen** und **Abschieden**,
insonderheit in den **Jahren** 1570., 1576. und
1582., wohlbedächtlich sey **bestimmt** worden. Fer=
ner, daß ein jeder **Kreis= Obrister**, **Zu=** und
Nachgeordneter, vermöge seines **Amtes** und
geleisteten **Pflicht**, dasjenige **ohne** alle **Rücksicht**
thue und **vollziehe**, was dieselben einem Jeden
auferlegten. **Man** halte daher nicht für undienlich,
sondern ganz **nothwendig**, solche wohlbedachte
Konstitutionen und **R. Abschiede** hier zu **wie=**
derholen, und die **Kreis=Obristen**, **Zu=** und
Nachgeordneten zu **ermahnen**, daß, wenn der=

J. Chr. 1594

gleichen **Werbungen**, in einem oder andern F
vorgenommen würden, Sie ernstlich dahin
sollten, daß von den **werbenden Obristen**,
meistern, **Haupt**- und **Befehlsleuten** di
abschiedeten **Kautionen** Ihnen, in ihren
sen und **Ländern**, wo **geworben** würde,
der **An**- und **Durchzug** geschähe, **geleistet**,
dasjenige treulich **vollzogen** würde, was des
heilsam sey **statuirt** worden.

Deswegen sey auch für **gut und noth**
dig ermessen worden, daß nicht allein der K
Kraft seines Amtes, hin und wieder, und an
renden Orten im H. R., seine **Mandate**,
ster **Handhabung** des zuvor im H. R. auf
teten und verbesserten **Landfriedens** und der
kutionsordnung, und was dabey ferner
der **Werbungen**, **Durch**- und **Abzüge**
ständlich **verordnet** worden, bey den dabey
ten Strafen, **publiciren** und **anschlagen**
sondern daß es auch einem **jeden Stande**,
sen Fürstenthume und ländern es in solchen
hergebracht sey, **frey stehen** solle, dergle
ernstliche **Befehle** ergehen zu lassen, damit a
che Art, mit **sämtlichem Zuthun**, über
Landfrieden, dessen **Exekutionsordnung**
andern heilsamen **Verfassungen gehalten**,
gegen die **Uebertfahrer** mit den **statuirten** S
fen endlich **verfahren** würde. Und da man
andern auch **bemerkt** habe, daß **Etliche**,
man Kriegsvolk annehme, sich **werben** un
stellen liessen, und **auf** den **Musterplatz**
in solchen Gegenden aber, ehe die **Muste**
vor sich gienge, mit **Rauben**, **Plünder**
Verderben der armen **Unterthanen**,
Muthwillen trieben, und wenn es dann zu
sterung käme, oder sonst dazwischen, **ohne U**

J. Chr. 1594

ihrem Raube wieder davon zögen, und mit
selben entweder den Krieg verliessen, oder
nachmals von Andern sich wieder bestellen
einschreiben liessen, da sie dann dergleichen
äubereyen von neuem ausübten; so hielte man
nöthig, zu verfügen, daß, obgleich bereits
gemeinen Rechte mit sich brächten, wie solche
esellen und Ausreisser zu bestrafen, dennoch
gen den Einen oder den Andern, der also be-
tten würde, mit unnachlässiger Leib- und Le-
ns-Strafe verfahren werden sollte. Dane-
n sey ferner vorgekommen, daß an etlichen Orten
ute gefunden würden, die sich gebrauchen liessen,
verbotenen Fehde- und Absags-Briefe zu
reiben, wodurch desto mehr Ursache zu Be-
hdungen und Absagen gegeben würde. Mit-
habe man bedacht, daß gleichfalls ausdrücklich
rordnet würde, gegen dieselben sowohl, als
gen den Befehder, nach Innhalt der R. O.,
unnachlässige Strafe zu verhängen.

Den zweyten Punkt, nemlich die Stil-
ng der Niederländischen Unruhen, und die
ermittlung eines Friedens zwischen den beiden
iegführenden Partheyen betreffend, könnten die
Stände nicht anders bey Sich ermessen, als
jene bisher gedauerten Kriegsunruhen nicht
die geringste Ursache zu halten, welche die in-
liche Ruhe und den Frieden des H. R. hart
drückt und beschwert hätten, und daß, wenn
lben nicht gestillt und beygelegt würden, dem
desverderben und der Unsicherheit, worü-
die nächst gesessenen Stände, und insge-
auch Andere unaufhörlich klagten, nicht
holfen werden könne. Es wäre daher dem
ser für seine Sorgfalt zum höchsten zu dan-
daß Er sich diese beschwerliche Sache, aus

J. Chr. treuer und väterlicher Wohlmeynung, so e
1594 gelegen seyn liesse; mit Bitte, daß Er
ner die allgemeine Wohlfahrt Sich
möchte empfolen seyn lassen. Soviel
Hauptwerk an sich selbst belange, hätte m
die gute Hofnung gehabt, daß die darin
fältig gepflogene Handlung, und angew
sige Bemühung einmal die erspriesliche W
würde erlangt haben, und dadurch diesem
lichen Unwesen begegnet, auch diese
Länder, sowohl zu ihrer eigenen Aufnah
Wohlfahrt, als auch zu Abwendung
aufhörlichen Klagen der Benachbarten
res unwiederbringlichen schädlichen Nac
zum Frieden wieder würden gebracht wor
Allein die leidige Erfahrung habe gezei
man, ungeachtet so vieler gutherzigen Han
dennoch zu dem gewünschten Frieden ni
gelangen können. Deswegen empfänd
nicht allein die benachbarten Angränzend
dern auch die weiter Entsessenen noch täg
sehr und wie viel dem ganzen Römisch
che daran gelegen sey, daß diese fort
Kriegsunruhe endlich einmal gestillt,
durch dem jämmerlichen Zustande,
ren, Landesverderben, Verhinder
Kommerzien und anderm unzäligem Un
steuert werden möge.

Zu diesem Ende habe man erachtet,
schen den kriegenden Partheyen noch
Friedenshandlung versucht und vorgen
werden möge; mittelst welcher, und wenn
beiden Partheyen eingeräumt werden s
Sachen in den alten Wohlstand wü
bracht werden, und Jedermann sich d
Nutzen würde erfreuen können. Es sey

so mehr zu hoffen, wenn der Kayser, J. Chr.
Reiche, und in dessen Namen etliche 1594
nde Churfürsten und Fürsten von beiden
nen sich dieser Friedenshandlung un-
n, und an ihrem äussersten Fleisse nichts
eln lassen würden. Zumal, da man sich
iehe, und die Vertröstung habe, daß der
Generalgubernator der Niederlande,
aus dem Hause Oesterreich geborner,
iger Fürst, an seiner äussersten Befliß
was zu friedlicher Beylegung dienlich
hte, nichts würde fehlen lassen. Darum
ie R. Stände, ihrem allgemeinem Gut-
nach, dem Kayser unterthänigst rathen,
hte Friedenshandlung nicht aus den
zu lassen, sondern als ein sehr noth-
es und gemeinnütziges Werk, im Na-
ottes, vorzunehmen. Wie aber und
was für Mittel zu solchem Pacifika-
ektate zu gelangen sey, hielte man dafür,
Kayser heimzustellen wäre, etliche
rsten, Fürsten und Stände, in glei-
zahl von beiden Religionen an sich zu
und mit denselben sich über eine ansehnliche
kung von beiden Theilen dergestalt zu
ben, daß dazu qualificirte und solche
n, die dem einen und dem andern Theil
n seyn möchten, deputirt, und die Ab-
ng zugleich so vorgenommen würde, daß
e an den General-Gubernator der
burgundischen Erblande, die Andere
Staaten von Holland, Seeland und al-
ten Provinzen abgefertiget würde.
Diese sollten nun den Befehl haben, dem
nd dem andern Theil, nothdürftig und
h, zu Gemüthe zu führen, und Sie zu

J.Chr. erinnern, daß Sie hiebevor, auf da
1594 Theilen geschehene Ansuchen und B
erboten hätten, die auf des Reich
genommene Städte, Oerter, Plä
gen, aufgeworfene Schanzen und
zutreten. Allein solches sey nicht all
nicht würklich erfolgt, sondern sie
höchsten Nachtheil und Schaden
enthalten, die gewaltthätigen Uebe
fälle fortgesetzt, und die beschwe
Licenten, Impoſten, eingeführt
andere Beschwerungen nicht abg
dern mit denselben immer mehr fortg
ches von dem H. R. Teutscher Na
sen Ständen und Gliedern nicht
geduldet, noch solchem nachgesehe
dern denselben zum höchsten besch
Deswegen sey dann vornemlich diese
verursacht worden, um beide Th
vertröstete Zusage zu erinnern, un
gehren, die versprochene Restitution
hen, der Städte, Flecken und
Reichs sich zu enthalten, den R
mit Einlagerungen, Ausfällen,
Schätzen, Fangen und Anordnu
pressalien zu verschonen, die Imp
centen und andere unerträgliche Besc
abzuschaffen, und die R. Stände
Unterthanen damit unbelästiget
Wofern nun solches verhofter, und
Massen würklich erfolgte, so wollten
die Churfürsten, Fürsten und St
deren Subdelegirte, auf die ersprießli
tel und Wege denken, und an ihren
Fleisse nichts ermangeln lassen, wie die
ihrem eigenem und des Reichs höchsten

verderblichen **Nachtheil**, gedauerte **Kriegs-** J. Chr. 1594
pörung zu **friedlicher Handlung** und gütli-
r Vergleichung zu bringen seyn möchte; folg-
die höchstschädliche **Unruhe gestillt**, der **Friede**
der **hergestellt**, und diese **Provinz** in ihren
en **glückseeligen Stand**, **Aufnehmen** und
deyhen wieder gebracht werden möchte.

Damit aber dieses **Anbringen** zur gemeinen
senschaft aller **Staaten** der **unirten Pro-**
en gelangen möge, als woran nicht wenig zu der
benden **fruchtbarlichen Verrichtung** gele-
gen wolle; so wäre man der **Meinung**, daß die
ickung zu der Zeit vorgenommen werden sollte,
die **Staaten** insgesamt **beysammen** seyen,
s gemeiniglich um den **Herbst** zu geschehen
Falls man auch itzo ja **nicht sobald** zur
ickung kommen könnte; so möchten inzwi-
der **Kayser**, und die deputirten **Churfürsten**,
en und **Stände** an die **Staaten schreiben**,
on Ihnen **begehren**, daß Sie ihre **Depu-**
aus **allen Provinzen**, zu **Anhörung** des
ingens, an einen gewissen Ort **abfertigen**
en. Durch diesen Weg, vermeyne man, sey
achen mit Klugheit ein Anfang zu machen,
s auch **ohne Verletzung** des **Kayserlichen**
es **Reichs Ansehen** geschehen könne, weil
ur **dasjenige suche**, dessen man zuvor **ver-**
t worden, und was dem **Reiche** unwider-
ich **zustehe**. Zugleich könne man aber auch
die **Gemüther** der **kriegenden Partheyen**
sten **kennen lernen**: ob Sie sich zur **Frie-**
handlung, und durch was für Mittel **be-**
en lassen wollten. Wenn nun die gehofte und
rte **Restitution erfolgen**, und man soviel
erken würde, daß **beide Theile** zu einer
denshandlung **geneigt** seyen, und selbige
ein-

J. Chr. 1594 einzuräumen nicht verweigern würden; so m alsdann wohl nöthig seyn, mit genugsamer struction, zur Handlung gefaßt zu seyn. man aber noch ungewiß sey, was beide T gesonnen seyn möchten, sich auf die obgedacht schickung und Anwerbung zu erklären; so man dafür, daß man auf dem itzigen R. noch nicht eine vollkommene Instrucktion Befehl werde entwerfen können, sondern da Abgeordneten sich hernach vertraulich zusamm thun, über das Nöthige, was zu würklicher fruchtbarlicher Beylegung der Streitigkeit dienlich seyn möchte, mit einander konfer sich berathschlagen, und solches reiflich erwäg auch, nach Beschaffenheit der Zeit und U stände, ihren Entschluß fassen müßten.

Sollte aber die gesuchte Restitution n erfolgen, und die Friedenshandlung nicht erlangen seyn, oder sich wenigstens verzöge oder wohl gar zerschlagen, und die verderbli Ausfälle, Streifereyen, Plackereyen und dere oberwähnte Beschwerungen nicht ab schaft werden; so habe man bedacht, alsdann nächstgesessenen Stände in solchen Bedrä nissen nicht stecken zu lassen, sondern Ih die hülfliche Hand zu bieten. Und weil die, J. 1582., zu Augspurg bewilligte zweymon liche Hülfe nicht zur Würklichkeit gekom sey; so hätte man sich neben der R. Verfass als welche hiedurch nicht geschwächt, sondern i ren Kräften gelassen würde, über eine Geldh von drey Monaten, auf drey Ziele, nemlich erste auf den Sonntag Lätare, daß zweyte Mariä Geburt 1595., und das dritte w auf Lätare 1596., zu Cöln, Frankfurt Leipzig zu berichtigen, mit einander zu ver

d

, welche zum Besten der beschwerten Stän- J. Chr.
und zu Abwendung der Ihnen obliegenden 1594
ngsfalen, angewandt werden sollten. Damit
ber diese Hülfsleistung auf das gleichmäs-
e, den beschwerten Ständen zu Gute kom-
möge, halte man dafür, daß die vier R.
ise, nemlich der Chur- und Ober-Rheini-
, der Niederländisch-Westfälische und der
der-Sächsische, noch währender R. Ver-
mlung, hier zu Regenspurg, zusammen-
en, und darüber handeln, und sich bedenken
n, wann und wie die Anstellung vorzuneh-
, oder nach einer gleichmässigen Propor-
ins Werk zu richten seyn möge. Weiter
daneben auch noch erwogen worden, daß, auf
Fall, da einer oder der andere Theil die Re-
ution nicht thun, oder das Obgemeldete
t abschaffen würde, alsdann dem Kayser
nzustellen sey, den Churfürsten von Maynz
rsuchen, und Ihm zu befehlen, einen R.
putationstag auszuschreiben, auf welchem
allen vorgefallenen Handlungen, und wor-
die Sachen bestanden, oder woran der
angel gelegen, eine vollständige Relation ver-
men, und alsdann gehandelt und ein Schluß
ßt werden sollte, was in Ansehung des gan-
Werkes ferner vorzunehmen und zu ver-
nen seyn möchte. Da indessen die obgedachte
chickung, von gemeiner R. Stände wegen,
hen solle; so würde nicht für unziemlich er-
, daß die darauf zu verwendenden Kosten
falls von den Ständen insgemein getragen
rstattet würden.

Ausserdem habe der Fürsten-Rath sein wei-
und besonderes Bedenken in dieser Sache
röfnet, und dafür gehalten, daß es dem Kay-
ser

J. Chr. 1594

ser gehorsamst vorzutragen sey. Damit n
beide Theile zum Frieden desto mehr bew
und das Mißtrauen soviel möglich abgestel
den, es auch ein desto mehreres Ansehen
und daher mit zu hoffendem mehrern Nutz
laufen möchte, wäre dem Kayser zu rathen
diese Sachen, noch währender itziger R.
sammlung, dahin eingeleitet und zu S
gebracht werden könnten, daß nicht allei
Kayser, sondern auch im Namen der Chu
sten, Fürsten und Stände von beiden Re
nen, in gleicher Anzahl, einige Deputirt
genugsamer Gewalt, ernannt würden, we
Friedenshandlung, im Namen des K
und des Reichs, vor die Hand nähmen, u
dersamst, mit gesamtem Rathe, ins Werk
teten. Ferner daß diese bedachte Erklärun
Reichs sowohl dem König von Spanien,
seinem Generalgubernator der Niederbu
dischen Erbländer, als auch den unirten
ten von Holland und Seeland, durch ta
und qualificirte Personen, von dem Kays
dem Reiche, oder den Subdelegirten der C
fürsten, Fürsten und Stände, zu wisse
than, Ihnen Kreditive und Instrukti
zugestellt und mitgegeben, und in denselben
dürftig ausgeführt würde, wie sehr und
viel daran gelegen sey, daß diese, solang geda
höchst schädliche Unruhe gestillt, der Fried
der hergestellt, und diese Provinzen in den
glücklichen Stand, in welchem Sie zuvor
lande was vorausgegeben, sondern im höchste
und blühendem Aufnehmen gewesen, wieder
setzt würden, welches man Ihnen nicht allein
christlichem Gemüthe, gönnen wolle, sonder
dazu zu verhelfen geneigt sey. Denn es woll

ayser und dem H. R. keineswegges dienlich J. Chr.
r verantwortlich seyn, diesem verderblichen 1594
heil, von welchem dem Reiche und dessen
änden und Gliedern so vieles unleidliches
chtheil entstanden sey, länger nachzusehen.

Aus solchen Ursachen hätte also, nebst dem
yser, das Reich etliche Churfürsten und
rsten von beiden Religionen, in gleicher
ahl, verordnet, welche die Partheyen, von
Kaysers- und von Reichs-wegen, verhö-
, und auf eine gewisse verglichene Zeit und
hlstatt den Frieden vermitteln, und schließ-
ollten. Dabey nun sollten Sie sich dahin be-
en, daß die Friedens-Bedingungen beider-
leidlich, gleichmässig und sicher wären,
keinem Theil etwas zu Gefahr gehandelt
e. Es möchte daher der Kayser und das
h, in solchen Schreiben, beide Partheyen
ichern, daß Sie kein Mißtrauen in die
serlichen Kommissarien setzen sollten, daß
nemlich dem einen Theil mehr, als dem an-
n gewogen seyn würden. Vielmehr sollten
in den Kayser und das Reich ein gutes Ver-
auen setzen, daß Sie hiebey nichts, als die all-
meine Ruhe und Wohlfahrt, bedächten und
r Augen hätten. Ja es wellten auch der Kayser
nd das Reich darauf halten, daß dem einmal ge-
roffenem Frieden, (wenn er mit göttlichem Bey-
tande erfolgen sollte,) und dessen Bedingungen
st nachgelebt werden sollte. Daneben hätten
ch die Kommissarien und Subdelegirten,
rmöge ihrer Instrucktion, die Partheyen zu
mahnen, solche Personen, aus ihrem Mit-
, zu der vorhabenden Friedenshandlung, mit
llkommener Gewalt, abzuordnen, denen die ge-
ine Ruhe und Wohlfahrt angelegen sey, und
die

J. Chr. 1594

die mehr zu friedlicher Einigkeit, als zu [illegible]licher Verbitterung geneigt wären.

Nun wolle man zwar nicht zweifeln, [illegible] nicht beide Partheyen gesonnen seyn würde[n], [den] Kayser und das Reich in gebürendem Re[spect] zu halten, Sich selbst ihres Besten und [ihrer] Schuldigkeit zu erinnern, und diese so [väterliche] Sorgfalt mit Danke anzunehmen, und [der]ben eher gutwillig entgegen zu gehen, a[ls] ihr zu widersetzen. Falls jedoch der eine [oder] andere Theil sich gegen diesen wohl bedachten [Ent]schluß des Kaysers und des Reichs sp[erren] und widersetzen, oder die vorgeschlagene [Frie]denshandlung, zum Nachtheil der inter[essier]ten und bedrängten Stände, verwe[igern] würde; so habe man im Fürsten-Rathe, [durch] die Mehrheit der Stimmen, beschlossen, [dem] widerspenstigen Theil anzuzeigen, da[ß der] Kayser und die Stände gegen Ihn auf [solche] Mittel denken würden, durch welche der Re[spect] und das Ansehen des Kaysers und des Re[ichs] erhalten würde; mit dem Anhange, daß, [wenn] diese Mittel dem verweigernden Theil [zum] Nachtheil gereichen würden, alsdann derselbe [nie]manden, als Sich selbst, seiner Hartnäck[igkeit] halber, die Schuld beyzumessen hätte. [In sol]chem Falle könnte auch den Kayserlichen K[om]missarien und den Subdelegirten die Ge[walt] ertheilt werden, daß Sie, bey einer fernern [Zu]sammenkunft, über solche Mittel sich entsch[lies]sen möchten, welche zu Erhaltung des R[eichs] Bedürfnisses, und zu Verhütung fernern [ver]derblichen Unheils, ersprießlich seyn kö[nnten]. Es sollte auch ihr Entschluß nicht weniger g[elten] und von Jedermann vollzogen werden, als [wenn] es ein allgemeiner Reichsschluß wäre. [illegible]

obgedachten Kredenzschreiben und der In- J. Chr.
ucktion, die von Regenspurg aus ausgeferti- 1594
, und den verordneten Gesandten an beide
gende Theile mitgegeben werden sollten, wäre
n Etlichen im Fürsten-Rathe für rathsam
chtet worden, daß die Kayserlichen Kommis-
rien und die Deputirten der Churfürsten,
ürsten und Stände zu bevollmächtigen wä-
n, bey beiden Theilen um die Einstellung al-
r Thätlichkeiten, einen Waffenstillstand,
bführung des Kriegsvolkes von der Westfä-
schen Stände und des Reichs-Boden, wie
ch um die Restitution der den R. Ständen
gedrungenen und noch innhabenden Plätze, mit
em Fleisse, anzusuchen, um solche zu erlangen.
gleichen, daß man sich auch, bey dem Kayser
d dem König von Spanien, erkundigen solle:
Frankreich und Engelland zu dieser Pacifi-
ation mit zugezogen werden sollten, und wie
eit man sich dißfalls einzulassen hätte; jedoch
lte dieses dem Gutachten des Kaysers, als
lchem diese Umstände am besten bewußt wären,
ngestellt werden.

Ferner wäre im Fürsten-Rathe, durch die
hrere Stimmen, und fast einmüthig, be-
lossen worden, daß, auf den unverhoften
l der nicht zu Stande kommenden Frie-
handlung, oder, wofern die Güte nicht
att finden und sich zerschlagen, oder, wenn
dieselbe über eine gewisse bestimmte Zeit verlän-
n sollte, und der Waffen-Stillstand, wie
die Abführung des Kriegsvolkes von des
chs Boden nicht erhalten werden könnte,
ch der Westfälische Kreis nicht hülflos
sen, sondern zu Dessen Vertheidigung eine
hülfe bewilliget werden sollte. Nemlich

J. Chr. 1594 die mehr zu friedlicher Einigkeit, als zu f
licher Verbitterung geneigt wären.

Nun wolle man zwar nicht zweifeln
nicht beide Partheyen gesonnen seyn würde
Kayser und das Reich in gebürendem Res
zu halten, Sich selbst ihres Besten und
Schuldigkeit zu erinnern, und diese so vä
Sorgfalt mit Danke anzunehmen, und
ben eher gutwillig entgegen zu gehen, a
ihr zu widersetzen. Falls jedoch der ein
andere Theil sich gegen diesen wohlbedachten
schluß des Kaysers und des Reichs sp
und widersetzen, oder die vorgeschlagene
denshandlung, zum Nachtheil der inter
ten und bedrängten Stände, verwe
würde; so habe man im Fürsten-Rathe,
die Mehrheit der Stimmen, beschlossen,
widerspenstigen Theil anzuzeigen, da
Kayser und die Stände gegen Ihn auf
Mittel denken würden, durch welche der Res
und das Ansehen des Kaysers und des R
erhalten würde; mit dem Anhange, daß,
diese Mittel dem verweigernden Theil
Nachtheil gereichen würden, alsdann derselb
manden, als Sich selbst, seiner Hartnäc
halber, die Schuld beyzumessen hätte. I
chem Falle könnte auch den Kayserlichen K
missarien und den Subdelegirten die Ge
ertheilt werden, daß Sie, bey einer fernern
sammenkunft, über solche Mittel sich entsc
sen möchten, welche zu Erhaltung des R
Bedürfnisses, und zu Verhütung ferner
derblichen Unheils, ersprießlich seyn kön
Es sollte auch ihr Entschluß nicht weniger ge
und von Jedermann vollzogen werden, als
es ein allgemeiner Reichsschluß wäre. N

obgedachten Kredenzschreiben und der In- J. Chr.
ckrion, die von Regenspurg aus ausgeferti- 1594
und den verordneten Gesandten an beide
ende Theile mitgegeben werden sollten, wäre
Etlichen im Fürsten-Rathe für rathsam
tet worden, daß die Kayserlichen Kommis-
en und die Deputirten der Churfürsten,
sten und Stände zu bevollmächtigen wä-
bey beiden Theilen um die Einstellung al-
Thätlichkeiten, einen Waffenstillstand,
ührung des Kriegsvolkes von der Westfä-
en Stände und des Reichs-Boden, wie
um die Restitution der den R. Ständen
drungenen und noch innhabenden Plätze, mit
Fleisse, anzusuchen, um solche zu erlangen.
eichen, daß man sich auch, bey dem Kayser
dem König von Spanien, erkundigen solle:
rankreich und Engelland zu dieser Pacifi-
on mit zugezogen werden sollten, und wie
man sich dißfalls einzulassen hätte; jedoch
dieses dem Gutachten des Kaysers, als
em diese Umstände am besten bewußt wären,
gestellt werden.

Ferner wäre im Fürsten-Rathe, durch die
rere Stimmen, und fast einmüthig, be-
ssen worden, daß, auf den unverhoften
der nicht zu Stande kommenden Frie-
handlung, oder, wofern die Güte nicht
t finden und sich zerschlagen, oder, wenn
ieselbe über eine gewisse bestimmte Zeit verlän-
sollte, und der Waffen-Stillstand, wie
die Abführung des Kriegsvolkes von des
chs Boden nicht erhalten werden könnte,
ch der Westfälische Kreis nicht hülflos
ssen, sondern zu Dessen Vetheidigung eine
hülfe bewilliget werden sollte. Nemlich

J. Chr. 1594 ausser den, auf dem R. Tage zu Aug[s]
im J. 1582., bewilligten zwey **Monaten**
noch zwey **Monate** zugeschossen werden;
obgleich **Etliche keinen Befehl** hätten, ein[e]
Geldhülfe zu **bewilligen**, so stünden Si[e]
in der **Hofnung**, daß ihre **Herrschaft** v[on]
Mehrern sich **nicht absondern** würde.
ben wäre dann auch von Kaysers und Reic[hs]
gen, dem nächst gemeldetem **Kreise** zu bef[...]
sich **mit** den **bedrängten Ständen**, der [...]
sion halber, zu **vergleichen**, ob und auf [...]
Art dieselbe, bis ein beständiger Friede ge[...]
würde, **fortzusetzen** wäre, und solches, im [Na]
men des **Reichs**, zu **bestellen**, oder den [Kay]
serlichen **Kommissarien** und den R. Dep[utir]
ten die **Direcktion** hierinn **anzuvertrauen**
doch nicht anders, als *eventualiter*. Und wi[e]
auch ein ausfürliches **Bedenken** und Distin[...]
bemerkt hätte, **wie** es mit denjenigen, welch[e]
Westfälischen Kreise und den **benachb[arten]**
Ständen einen so grossen und unwiederbring[lichen]
Schaden zufügen, **beschaffen** sey †), un[d]
man **gegen** dergleichen **Landfriedensbr[echer]**
die **Freybeuter** genannt würden, zu verf[...]
hätte; so möchte davon dem Kayser eine Ab[schrift]
gegeben werden, um dieselben **Mittel** in d[ie]
struckTion der **Deputirten**, so weit es r[athsam]
befunden, zu **bringen**, oder sonst am fru[cht]
lichsten **ins Werk** zu **richten** [o]).

†) Diese Stelle beziehet sich auf das, weiter [...]
diesem XVIII. Bande, S. 368 sq., an[geführte]
Bedenken des Kanzlers, D. Jagemanns.

o) R. Gutachten auf den zweiten Artickel d[er Kay]
serlichen Proposition, de Dictato den [...]
st. vet. 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon.*
A. W.

Auf dieses R. Gutachten ließ der Kayser J. Chr. 1594
R. Versammlung eine Replick zustellen, 31 Jul. st. n.
rinn Er der Meinung der R. Stände beytrat,
der bereits errichtete Landfriede, und die
xekutions-Ordnung, auch die hernach, auf
chen folgenden R. Tagen gemachten Verbes-
ungen und Zusätze derselben dergestalt beschaf-
n, und so lauter und wohlbedächtlich zusam-
n getragen seyen, daß daran nicht wohl et-
as auf andere und füglichere Wege gerich-
werden möge. Es liesse sich daher der Kayser
allen, daß solche Konstitutionen, Satzun-
n und Ordnungen in allen den Fällen, worauf
die Stände, in ihrem übergebenem Gutach-
, bezogen hätten, wiederholt, erneuert, und
it den itzo hinzugefügten neuen Zusätzen dem
A. einverleibt würden. Jedoch ermahne der
ayser die R. Stände, und wolle Sich zu Ih-
versehen, daß, da am meisten daran gele-
n sey, daß gute Gesetze und Ordnungen fest
gleichmässig gehalten und gehandhabet wür-
, Alle und Jede demjenigen, was dergestalt
sam und wohl bedächtlich statuirt und verab-
iedet worden, gebürend und schuldig, nachle-
n würden. Ingleichen, daß, Falls etwa des
aysers Ansehen, Ermahnungen und Be-
le verächtlich zurückgesetzt werden wollten, die
urfürsten, Fürsten und Stände, als getreue
der, Ihm, auf seine, als des Hauptes, Er-
rung, zu Bestrafung der Uebertreter, bey-
en, und nebst Ihm, die gemeine Ruhe, den
eden und die Einigkeit im H. R. erhalten
befördern helfen würden.

Soviel demnächst die Niederländische
densHandlung belange, gereiche es dem Kay-

 ser

J. Chr. ser zum besondern gnädigem und danknehmigen G
1594 fallen, daß die R. Stände diesem Werke gl
falls, mit treuherzigem Eifer, vorgesehen hä
Er wolle auch gerne, nach Maaßgab der angeze
Mittel, das Seinige dazu, väterlich und tre
mit beytragen. Allein Er besorge, daß nic
lein viele Zeit darauf hingehen würde, wenn
für seine Person, Diejenigen, welche Seiner
ben und von Reichswesen, die Sache vo
nehmen, bevollmächtiget werden müßten,
handeln und an Sich ziehen sollte, sondern
halte auch dafür, daß es ein mehreres Ansch
haben, und wenigern Verdacht bey beid
kriegenden Theilen geben, ja der Handlung sel
weit ersprießlicher seyn würde, wenn die Erne
nung von den Ständen geschähe. Deswege
ersuche der Kayser die Churfürsten, Fürste
und Stände, daß Sie selbst eine Anzahl v
beiden Religionen ernennen und vorschlag
möchten, aus welchen Er hernach Einige au
wälen wollte, die sich hiezu willfärig finden l
sen. Wenn nun solches geschehen wäre, wolle
ferner mit Denselben, Kraft des von der
Versammlung gemachten Schlusses, u
Ihm aufgetragenen Gewalts, die Berathschl
gung vornehmen, wie und worauf die I
strucktionen einzurichten, und wie die Absc
ckung vorzunehmen seyn möchte; auch k
Mühe sparen, daß die Sache, unter seiner,
Kaysers, und des H. R. Autorität, zu de
Wohlstande, ungesäumt ins Werk gerich
und glücklich vollzogen würde. Inmittelst
es dem Kayser nicht zuwider seyn, daß
beschwerten Westfälischen Kreise eine G
hülfe, worüber sich die Stände verglei

[...]ten, bewilliget, und solches dem R. A. [...]verleibt würde [p]). J. Chr. 1594

Dem Verlangen des Kaysers zufolge, daß [...] Stände selbst diejenigen ernennen möchten, [...]che Er zu der vorhabenden Niederländischen [Fri]edenshandlung mit zuziehen sollte, ergieng [...] Ihn die Erklärung, daß der Churfürsten-[R]ath, weil seine Anzahl nur aus sechs Personen [beste]he, dem Kayser überlasse, aus seinem Mit[tel] beiderley Religionsverwandten auszuwä[hlen]; jedoch hielte man dafür, daß es der Sache [am] zuträglichsten seyn möchte, je weniger dazu [ge]zogen würden. Der Fürsten-Rath aber er[nan]nte hiezu von der geistlichen Bank den Erz[bis]chof zu Salzburg, und die Bischöffe zu [B]amberg, Würzburg, Speyer und Aug[sb]urg, und von der weltlichen Bank den Pfalz[gra]fen Philipp Ludewig zu Neuburg, den H. [He]inrich Julius zu Braunschweig-Lüne[bu]rg-Wolfenbüttel, den Landgrafen Moritz [zu] Hessen-Cassel, den H. Friedrich zu Wür[tem]berg und den Fürsten Christian zu Anhalt, [un]d zwar dergestalt, daß der Kayser von Ihnen, [wel]chen Er wolle, zuziehen möge. Falls sich auch [ein]Einer, aus erheblichen Ursachen, entschul[di]gen würde, wäre alsdann der Andere, und, [so v]iel die Weltliche Bank belange, wenn Einer [ode]r der Andere sich entschuldigte, der König [vo]n Dännemark, als Herzog zu Holstein, dazu [zu] vermögen. Endlich der Städte-Rath er[nan]nte aus seinem Mittel die Städte Cöln und [Nü]rnberg. Da auch die Meinung der Stände, 4. Aug. st. n.

 in

[p]) Röm. Kayserl. Mayestätt *Replic* in *secundo puncto Propositionis*, de Dato et praesentato *ultimo Julii st. n.* 1594. et Dictato den 23. *Julii st. vet. a. c.*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. IV.*

J. Chr. in ihrem jüngsthin dem Kayser überreichte[n]
1594 denken, dahin gehe, daß die sämtlichen S[tände]
die Kosten, welche auf die beschlossene Ge[sandt-]
schaft und Friedenshandlung gehen m[ögten,]
tragen sollten; so habe man dabey noch in[son-]
dere ermessen, daß, soviel die Vorbereit[ung]
der Gesandschaft betreffe, ein halber R[ömerzug]
in den benannten Legstädten, von den R.[Stän-]
den, nach dem Antheil eines jeden Ansch[lags]
auf den einfachen Römerzug, gegen [...]
des nächstkünftigen J. 1595., gewiß erle[get wer-]
den, und, wenn die Friedenshandlun[g ihren]
Fortgang erreichte, alsdann bey der künfti[gen De-]
putationshandlung fernere Vorsehung [gesche-]
hen sollte [q]).

Da übrigens die R. Stände in ihrem
Gutachten, auch einige Vorschläge, [zu]
nützlicher Direction und Anwendung de[r]
monatlichen Hülfe, zur Vertheidigun[g des]
Westfälischen Kreises und anderer vo[m]
Niederländischen Kriegswesen beschw[erten]
16 Aug. Stände gethan hatten [r]); so erklärte sich
N. n. der Kayser, daß es seine Meinung, so[wohl an-]
fangs bey seiner Proposition, als auch [...]
jederzeit gewesen, und noch sey, daß dem ge[...]
beschwerten Kreise und den Ständen b[...]
Hand, fördersamst und treulich, gebote[n ...]
Ihnen in ihrer Drangsal, soviel möglich, [...]

q) Der Stende Erclärung in dem zweitten [...]
Propositionis: die *Nomination* Derjenige[n ...]
sendt, so zue der Niderlendischen Paci[fications-]
handlung von Ihrer Kayserl. Mayestätt [...]
werden mögen, de Dato Regenspurg den 4[...]
st. n. 1594., et Dictato den 31. *Julii st.* [...]
in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*[...]

r) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande d[er]
R. Geschichte, S. 386.

tung verschaft werden solle. Es lasse sich also der Kayser sehr wohl gefallen, daß, nach dem Gutachten der Stände, der Kayserliche Rath, Sigmund (Simon,) Graf und Edler Herr zur Lippe, als ohnedem ein Stand des Westfälischen Kreises, von Seinet- und des H. R. wegen zum Kommissarius im R. A. ernannt und verordnet werde, um sich, mit Zuziehung der Chur-Rheinischen und Westfälischen Kreise, auch anderer benachbarten beschwerten Stände, zum förderlichsten, über alles dasjenige, was in der R. Stände Bedenken enthalten wäre, zu vergleichen und zu entschliessen [s]).

J. Chr. 1594

Nachdem auf solche Art der Kayser und die R. Stände über den zweyten Artickel der Kayserlichen Proposition mit einander einverstanden waren; so wurde deshalb folgendes in den Reichs-Abschied gebracht. Der Kayser habe den Churfürsten, Fürsten und Ständen anzeigen lassen, 1) daß fast täglich, von allen Orten her, häufige Klagen und Beschwerden einliessen, daß nicht allein wider die hochverpönten R. Konstitutionen des Landfriedens, vielfältig und eigenmächtig, gehandelt, sondern auch wider die klaren und öfters geschärften Satzungen und Abschiede des H. R. Kriegswerbungen vorgenommen, und hernach, ohne einige geleistete Kaution, mit Musterungen, Einlagerung und Durchführung, die friedliebenden Stände und Unterthanen auf das äusserste beleidiget und bedrängt, dadurch aber das gemeine Wesen in nicht geringe Gefahr gesetzt würde. Deswegen

 habe

s) Kayserl. Mayestätt erkleren sich wegen der fürgeschlagenen Directorn der 3. Monatlichen Hülff, de Dato Regenspurgk den 16. *Augusti st. n.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594 habe Er nun von der R. Versammlung ihr... denken begehrt, darauf bedacht zu seyn, da... Friedens-Konstitutionen fest nachgelebt... Ueberfahrungen derselben abgestellt, ein J... gebürend geschützt, und insonderheit die Un... nungen und Beschwerden, in Ansehung... An- und Durchzüge, nebst den gefärlichen... den R. A. zuwider laufenden Werbun... aufgehoben werden möchten. Weil aber ... andern, die innerliche Ruhe und den Fri... des H. R. beschwerenden, Ursachen die be... barte Niederländische Kriegsempörung ... für die geringste zu halten sey, und, solange di... nicht beygelegt wäre, dem Landverderben ... der Unsicherheit, die von den nächst geses... R. Ständen unaufhörlich geklagt würden, n... wohl abgeholfen werden könne; so habe Er ... 2), nebst Anführung seiner bisher angewand... Bemühung, und vielfältig gepflogenen Handl... um des H. R. Wohlstandes willen, und da... diesen herrlichen Provinzen und ansehnlichen ... Kreisen einmal zur gewünschten Ruhe verh... fen würde, an die Churfürsten, Fürsten ... Stände gelangen lassen, der Sachen f... nachzudenken, und ihr rathsames Gutach... Ihm zu eröfnen, wie beide kriegende Theil... Fortsetzung seiner, hiebevor öfters, und noch ... lich, gepflogenen Friedenshandlung vermö... und wie die Sachen, durch seine und etlicher f... liebenden Churfürsten und Fürsten des H. ... von beiden Religionen Vermittlung, ... gewünschten Ende befördert werden möchte...

Soviel nun den ersten Punkt, nemlich ... Handhabung des Landfriedens und die ... schaffung der Unordnungen, in Ansehung ... Werbungen und Durchzüge, betrift, wir...

m R. A. alles dasjenig , was davon in der, J. Chr.
1555. aufgerichteten, und hernach verbesser- 1594
Landfriedens- und Erekutions- Ord-
, ingleichen im Speyerischen R. A. vom
70. statuirt und verordnet, auch nachher
n beiden folgenden R. Tagen zu Regen-
im J. 1576., und zu Augspurg im J.
wiederholet worden *), nochmals bestätiget.
m Ende wurden aus den erst gemeldeten R.
gen in unsern R. A. diejenigen Stellen fast
en den Worten wieder eingerückt, welche
en von dem Verhalten der fremden Po-
en, die im Reiche werben wollen; von
bligenheiten der Obristen, Rittmeister,
t- und anderer Befehlsleute, welche Teut-
Kriegsvolk für ausländische Potentaten
n; von dem Durch- und Abzuge solcher
rbenen Völker; von Leistung der Kau-
urch Bürgschaft mit R. Ständen; von
rmalien solcher Kautionen der Werber,
wegen der Werbungen, als auch wegen
- und Durchzüge und Musterungen;
von verbürgten Kautionen, von Ver-
ung der Haab und Güther, und von
hung aller rechtlichen Wohlthaten und
eiten; von Restitution der verursachten
den und Kosten, nach Ermässigung der
-Obristen, Zu- und Nachgeordneten;
en von der Strafe der R. Acht, in welche
wider handelnden und werbenden Obri-
Rittmeister, Haupt- und andere Be-
eute, ohne weitere Erklärung fallen sollen;
dlich von der hierinn den Kreis-Obristen,
ren Zu- und Nachgeordneten obliegenden

S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte,
S. 114 f.

J. Chr. 1594

Wachsamkeit; und von ihrer **Schuldigkei**
che **An- und Durchzüge** den andern **K**
Obristen, Zu- und Nachgeordneten, d
deren **Kreis** oder **Länder** solche **An- und Du**
züge vermutlich **gehen** möchten, unverzügli
wissen zu **thun**; nebst einer angehängten **Er**
nung an alle **Kreis-Obristen, Zu-** und **N**
geordnete, in diesem allen eine **gute Auf**
zu **haben,** handeln.

Ausserdem verspricht der **Kayser** in un
R. A., daß **Er**, nach dem **Gutachten** der **C**
fürsten, Fürsten und **Stände,** nicht allein
möge seines **Kayserlichen Amtes,** hin und
der im **H. R.**, an gebürenden Orten, seine **K**
serliche Mandate, zu fester **Handhabung**
Landfriedens und der **Exekutionsordn**
und was dabey ferner der **Werbungen** halber
ordnet worden, bey den darinn gesetzten **St**
publiciren und **anschlagen** lassen wolle, so
daß auch einem **jeden Stande,** der es, in s
Fällen, in seinem Fürstenthume und Landen b
bracht hätte, **frey stehen** solle, **dergleichen**
liche **Befehle ergehen** zu lassen, damit, mi
samtem Zuthun, ernstlich über dem **Landfri**
dessen **Exekutions-Ordnung**, und andern
lichen **Verfassungen** gehalten, und **gege**
Ueberfahrer mit den statuirten **Strafen** e
verfahren würde. Da auch unter andern
kommen war, daß **Etliche, wenn** man **Kr**
volk annehme, sich **werben** liessen, und a
Musterplatz kämen, an solchen Orten abe
die Musterung vor sich gienge, mit **Ra**
Plündern und **Verderben** der armen **Unte**
nen, allen **Muthwillen trieben,** und we
dann zur Musterung komme, oder sonst dazw
ohne Urlaub mit ihrem Raube wieder **davo**

en, und entweder den Krieg verliessen, oder J. Chr. 1594
chmals von Andern sich wieder bestellen und
treiben liessen, auch hernach dergleichen Rau-
ereyen von neuem trieben; so wurde im R. A.
rordnet, daß gegen diejenigen, welche also betre-
n würden, mit unnachlässiger Strafe an Leib
d Leben, vermöge der Rechte, verfahren wer-
n solle. Ingleichen weil an etlichen Orten Leute
funden würden, die sich gebrauchen liessen, ver-
mme Fehde- und Absags-Briefe zu schreiben,
d damit Ursache zu den sträflichen Diffidatio-
en und Absagungen gegeben würde; so verord-
t der R. A., daß diejenigen, welche solche Ab-
gsbriefe zu schreiben, sich vermögen liessen,
er sich dessen unterfiengen, nicht weniger als der
Diffidant, nach Innhalt der R. O., mit un-
achlässiger Strafe angesehen werden sollten.

Den zweiten Punkt, nemlich das beschwer-
che Niederländische Kriegswesen, und die
eshalb vorgeschlagene Friedenshandlung belan-
nd, wird in unserm R. A. zuerst dasjenige ange-
hrt, was dieserwegen vom Kayser, in seiner ge-
anen Proposition, in Vorschlag gebracht wor-
n †); das übrige aber ist aus dem, dem Kay-
r übergebenem weitläuftigen R. Gutachten,
uszugsweise, genommen *). Zufolge desselben
te also ein abermaliger Versuch, wegen Anstel-
ng einer Friedenshandlung gemacht werden,
der Kayser mit den Churfürsten, Fürsten
Ständen Sich vergleichen, einige Gesand-
, in gleicher Anzahl von beiden Religio-
n, sowohl an den ErzH. Ernst, als itzigen Ge-
ral-Gubernator der Niederburgundischen
Erb-

†) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 286-289.
*) S. Eben daselbst, S. 375-386.

J. Chr. 1594 Erblånder, als auch an die Staaten von [Hol-]land und Seeland, und aller unirten Pro[vin-]zen, zu einer Zeit, abzufertigen, um die, [von] Sie habenden grossen Beschwerden des Rei[chs,] wegen der auf dem Reichsboden besetzten St[ädte,] Oerter, Plåze und Festungen, wie auch a[uf-]worfenen Schanzen; nicht weniger wegen de[r ge-]waltthåtigen Einfålle, Einlagerungen, Pl[ün-]derungen, und ungebůrlichen Repressalien; auch wegen der neuerlich eingefůhrten beschwerli[chen] Licenten, Imposten und Zölle, Ihnen vo[rzu-]stellen, und deren Abtretung und Abschaffu[ng] zu verlangen. Da nun Er, der Kayser, [wel-]ches Bedenken der R. Stånde sich håtte gefal[len] lassen †); so sey Er gewillet, mit Zuziehu[ng] der Ihm von den Churfürsten, Fürsten [und] Stånden vorgeschlagenen Deputirten *), [in] Kraft der Ihnen, von der ganzen R. Versam[m-]lung, aufgetragenen Gewalt, fordersamst [in] Berathschlagung zu ziehen, wie und wo[hin] die Instrucktionen der Friedenshandlung [zu] richten, und auf was für eine Art die Absch[af-]fung wůrklich vorzunehmen seyn möchte. [Wo-]fern nun die vorgedachte Restitution nicht erf[ol-]gen, die Friedenshandlung sich zerschlag[en] oder in die Långe ziehen, und die verderbli[chen] Einfålle, Plackereyen und andere vorgedach[te] Beschwerden nicht abgeschaft werden sollt[en;] so håtte man beschlossen, die nåchstgesessen[en] Stånde in solcher Bedrångniß nicht stecken [zu] lassen, sondern Ihnen, neben der ordentlichen [...] Verfassung, eine Geldhůlfe von drey M[o-]naten, nach dem einfachen Römerzuge, in [...]

sch[...]

†) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der [N.] T. R. Geschichte, S. 387-389.
*) S. Eben daselbst, S. 389 sq.

n oben †) bemerkten drey Zielen, zu bewilli- J. Chr. 1594
, welche zum Besten dieser beschwerten
ände, und zu Abwendung ihrer Drangsa-
, angewandt werden sollten.

Nun habe man zwar bey diesem Punkte dafür
lten, daß die Gesandten der vier Kreise,
Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch
Westfälischen und Niedersächsischen, noch
hrendem R. Tage, sich zusammen thun,
mit einander berathschlagen sollten, wie die
erwähnte drey monatliche Hülfe, zum Be-
n der beschwerten Stände anzuwenden seyn
chte; allein es hätte solches, wegen vorgefalle-
Hindernisse, und weil ein Theil derselben
u keinen Befehl gehabt hätte, dißmal nicht
chehen können. Indessen habe sich doch der
yser mit den R. Ständen dahin verglichen,
Er den Grafen Simon von der Lippe, als
en Kommissarius, mit vollkommener Macht
Gewalt, verordnen wolle, in seinem Na-
n, und von des H. R. wegen, den Chur-
einischen und Westfälischen Kreis, auch,
öthigten Falls, noch andere benachbarte be-
werte Stände an einen bequemen Ort zusam-
n zu fordern, und sich mit Ihnen über gewisse
ttel zu vergleichen, wie die erst gedachte
lfe, nach Beschaffenheit derselben, und nach
eigenen Vermögen der Kreisstände, allein zu
dürftiger Vertheidigung, und Abwendung
besorgten gefärlichen Einfälle von den Land-
ern und Freybeutern, keineswegs aber
einiger Offension, anzuwenden seyn möchte;
wo jedoch die Direcktion dem Kayserlichen
ommissarius anvertrauet würde. Ausserdem
habe

†) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 380.

J. Chr. 1594 habe man noch ferner bedacht, daß, Fall
berürte Restitution nicht erfolgen, od
klagten Beschwerden nicht abgeschaft
wollten, der Churfürst von Mayntz,
fehl des Kaysers, einen gemeinen R.
tionstag ausschreiben solle. Auf demsel
eine vollständige Relation, von allen vorg
Handlungen, und worauf die Sachen
den, oder woran der Mangel gehafte
stattet und angehört, alsdann aber von de
zen Werke, was deshalb zu thun, vorzu
oder zu verordnen seyn möchte, schließlich
und gehandelt werden.

Weil übrigens die mehrgedachte
ckung, von wegen der sämtlichen Stä
H. R. vorgenommen werden solle; so ha
für billig, daß die dazu erforderlichen
von den gedachten Ständen, gleichmässig
gemein, getragen und erstattet würden.
sollte zu den Vorbereitungen der Gesand
ein halber Monat, in den benannten Legst
von den gemeinen Ständen des Reichs,
dem gebürenden Antheile eines Jeden A
ges auf den einfachen Römerzug, ge
tare 1595., gewiß erlegt werden. Un
dann, die Friedenshandlung ihren Fo
erreiche; so sollte die weitere Verfügung
der nächstkünftigen R. Deputation getroff
den; wobey der Kayser dasjenige nicht ve
wolle, was von den Ständen, wegen sol
sandschaft, in Vorschlag sey gebracht
Zum Beschlusse dieser Materie muß ich a
anführen, daß wider die dem Westfä
Kreise, im R. A., bewilligte Geldhü
drey Römer-Monaten der H. Friedr
Würtenberg protestirt habe, und hieri

alz=Lautern, Veldenz, Anspach, Braun= J. Chr. 1594
weig, Pommern, Baden, Anhalt und den
etterauischen Grafen unterstützt worden,
man nur dadurch den Krieg aus den Nie=
landen nach Teutschland ziehen würde; al=
die Mehrheit der Stimmen drang doch
ch. Weil auch der Kayser eine so starke De=
tation, als Ihm vom Fürsten=Rathe war
rgeschlagen worden *), für überflüssig hielt;
ernannte Er aus demselben nur den Bischof von
Würzburg und den Pfalzgrafen Philipp Lude=
ig von Neuburg zu seinen Beyständen bey
vorzunehmenden Abschickung [t]).

Mit der Berathschlagung und Abfassung ei=
R. Schlusses über die zwey ersten Punkte
Kayserlichen Proposition hatte man nun
zwey Monate zugebracht, und man konnte
zum voraus sehen, daß man über die übrigen
Punkte, an welchen dem Reiche doch soviel ge=
gen war, nach bewilligter Türkenhülfe, in
Eile weggehen, und sie auf den nächsten R.
Tag oder einen Deputationstag, gewönlicher
ßen, verschieben würde. Bereits gegen 22 Jun. st. vet.
Ende des Brachmonats äusserten davon die
Braunschweig=Wolfenbüttelschen Gesand=
, in ihrer Relation an den H. Heinrich Ju=
lius

*) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 389.

t) Regenspurg. R. A. vom J. 1594., §. 25=49. in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 423. b. — 429. a. Cf. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1223 sq. und Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 16. p. 178., wo aber, durch einen Druckfehler, stehet, daß dem Westfälischen Kreise ein Geldhülfe von 4. Römer=Monaten sey zugesagt worden, da der R. A. nur 3. Monate angiebt.

J. Chr. 1594

lius ihre Gedanken folgender Gestalt; „der A„nistrator der Chur-Sachsen, wie auch „andere Herren, wie man sagt, wollen in „Tagen wieder davon ziehen, und ihre „allhier, und also die Punkten, daran dem „che zum höchsten gelegen, stecken lassen. „nun fürter vorlauffen wird, soll E. F. G „Uns jedesmahl in Unterthänigkeit berichtet w„an Uns wollen wir, was E. F. G. zu „und dem H. R. zu Gutem gereicht, es wer„mit Dank oder Undank verdienet, nichts erm„lassen, damit gleichwohl E. F. G. auf kü„Fälle, wenn es anders kommen sollte, gen„entschuldiget, und Ihrer getreuen Sorgfält„halber, zu loben seyn [u])„. Einige Wochen her schrieb der Kanzler, D. Jagemann, halb an den vorgedachten H. Heinrich Ju noch weiter folgendes: „Es läßt sich fast ans„wenn der erste und andere Punkt be„schlaget, so werde der Kayser auf dem „schied denken, davon ziehen und das üb„auf einen Deputationstag verschieben. „aber alsdann die eingewilligte *Contributi*„lenthalben richtig, oder was *e contrario* e„gen werde, kan Ich nicht wissen [v])„. diese Muthmassung hernach auch würklich ei troffen sey, wird die Geschichte der verhand noch übrigen Punkte des Kayserlichen A schreibens und der Proposition ausweisen.

u) Relation der Braunschweig-Wolfenbüttel Gesandten an den H. Heinrich Julius, de D Regenspurg, den 22. Junius *st. vet.* 1594., *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

v) Des Kanzlers, D. Jagemanns, Bericht an H. Heinrich Julius, de Dato Regenspurg, 14. Julius *st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

Der dritte Artickel der Kayserlichen J. Chr. 1594
osition handelte von der Verbesserung des
ustitzwesens [m]). Es hatte nemlich der Kay-
r Reichsversammlung vortragen lassen,
unmöglich sey, ein beständiges friedliches
en zu erhalten, wofern nicht das heilsame
zwerk in seinem förderlichem und richti-
Gange bestellt und verwaltet würde; des-
habe Er auch, auf dem itzigen R. Tage
davon anregen wollen. Denn obgleich auf
n vorigen Reichs- und Deputations-
en nicht allein die Kayserliche Kammerge-
sordnung, oft und vielfältig, sey revidirt,
nehrt und verbessert, sondern auch noch auf
etztgehaltenem Deputationstage zu Worms,
J. 1586., in etlichen, sowohl den gerichtli-
Proceß betreffenden, als auch in einigen
felhaften Artickeln, erklärt, und das Nö-
e deshalb bedacht worden †); so hätten doch sol-
Wormsischen Abschiede alsbald hernach
e Stände widersprochen, welche damit
werr zu seyn, bey dem Kayser angegeben
n. Ausserdem liefen noch bis auf den heutigen
viele Beschwerden und Klagen ein, daß,
die Menge und Ueberhäufung der rechts-
tigen Sachen, in den R. G. Processen
langsam fortgeschritten, und öfters die
den dergestalt verzögert würden, daß die
leidenden Partheyen darüber rechtlos
en müßten. Deswegen wolle nöthig seyn,
die Churfürsten, Fürsten und Stände,
den Räthen und Gesandten, diesem *Puncto*
Justi-

S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 177.

S. Eben dieselbe, im XIV. Bande, S. 387-409.

J. Chr. 1594

Justitiae nachdächten, und dem Kayser ih meinendes Gutachten eröfneten, wie u was für eine Art die verzögerliche Weitläuf in rechtlichen Processen abgekürzt, u vorgedachte Wormsische Abschied entwe hellig, oder doch auf andere heilsame A gerichtet werden möge [x]).

Dieser Punkt des Kayserlichen Aus bens hatte den H. Heinrich Julius von B schweig-Wolfenbüttel bewogen, von

20. Fbr. st. vet.

Kanzler und Räthen an die Advokaten u kuratoren des Kayserlichen K. G. zu S den D. Johann Kalten, D. Lorenz Vo Stapert, und den Licentiaten Jacob E schreiben zu lassen, und von ihnen einen zu verlangen, was für Mängel bey dem der Justiz am K. Kammergerichte am vorfielen, damit Er seine auf den R. Tag ckende Gesandten desto besser auf diesen instruiren könnte. Sie verlangten also i men ihres Fürsten und Herren, daß di nannten K. G. Advokaten und Prokur demselben unbeschwert einen beständigen B in soweit es Ihm zu wissen gebüre, und Er Sache billig anzunehmen hätte, im Ver übersenden möchten [y]). Ob und was di dachten K. G. Advokaten und Prokur darauf geantwortet haben, davon findet

x) Kayserliche R. Tags-Proposition, in *A mitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

y) F. Braunschweig. Canzlers und Räthe ben an die obbenannten drey K. G. Ad und Prokuratoren zu Speyer wegen der am Kayserl. Cammergericht zu Behuf Tages, de Dato Wolfenbüttel, den 20. *st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon A. W.*

[...]sern R. Tags-Ackten keine Nachricht. In[...] J. Chr. 1594
[...]sen siehet man aus der vom H. Heinrich Ju[...]
[...]s seinen Gesandten mitgegebenen Instruck[...]
[...]n, wie sehr Ihm dieser Punkt der Verbesse[...]
[...]ng des R. Justitzwesens am Herzen gele[...]
[...]n habe.

In derselben heißt es nemlich: die Beförde[...]
[...]ng des gemeinen Justitzwerkes und des ge[...]
[...]htlichen Processes im Reiche erfordere aller[...]
[...]gs ein nothwendiges Einsehen. Zu dem Ende
[...] höchst nöthig, daß die Revisionen und Visi[...]
[...]tionen des K. G., nach der Ordnung, ohne
[...]terschied der einen oder andern Religion, wie[...]
[...] vorgenommen, und zu bestimmten Zeiten
[...]rtgesetzt, auch mittlerweil in Revisions-Sa[...]
[...]n vom K. G. nicht weiter verfahren würde.
[...]n K. G. Assessoren müßte verboten werden,
[...]he Gemeine Bescheide, wodurch der Proceß
[...] ganz geändert würde, ferner zu geben, und
[...]gleichen bereits gegebene müßten in der ersten
[...]sitation wieder kassirt oder reformirt; auch
[...] Partheyen im Processe so wenig übereilt,
[...] nach geschehener Submission, mit dem Ur[...]
[...]eil zur Ungebühr aufgehalten werden. Die
[...]*andata S. C.*, dadurch die Advokaten nunmehro
[...] meisten Sachen am Kayserlichen K. G.,
[...]t besonderer Geschwindigkeit und list, einführten,
[...]lten künftig, auf blosse Narrata, nicht mehr so
[...]*differenter* zu erkennen, oder, wenn sie *sub*- et
[...]*breptitie* wären ausgebracht, und deswegen wie[...]
[...]er kassirt worden, solche Impetranten sowohl
[...]n die Strafe, als auch in die Kosten zu verur[...]
[...]theilen. Solche *Mandata S. C.* aber, quae *magis*
[...]*ipsam Caussam determinant, quam praeparant*, wä[...]
[...]ren den Unterthanen wider ihre Obrigkeit,
[...]ohne genugsame Bescheinigung, oder vorher ein[...]

 geho[...]

J. Chr. geholten Bericht, gar nicht zu ertheilen,
1594 dadurch bisher, neben andern Uebeln, viel[illegible]
Ungehorsam und Verachtung, wie auch [illegible]
liche Widersetzung, ganz gefärliche Unruh[illegible]
Muthwillen öfters verursachet worden. [illegible]
gleichen wären den Unterthanen wider [illegible]
Obrigkeit, wegen Bestellung der Minis[illegible]
mit Annehmung und Entsetzung der P[illegible]
Kirchen- und Schul-Diener, oder in [illegible]
geistlichen Sachen, keine Processe zu [illegible]
nen. Viel weniger wäre vom K. G. den Un[illegible]
thanen zu verstatten, daß sie ihre, unter i[illegible]
Landesfürsten gelegene Erbgüter einem fremd[illegible]
Herrn zu dem Ende zu Lehen auftrügen, dam[illegible]
sie ihren Landesfürsten, zum Nachtheil sein[illegible]
Privilegien der Austräge, sofort am K. G.
mit *Mandatis S. C.* angreiffen, unter solcher Hof[illegible]
nung ihren Unfug desto besser fortsetzen, und sich
demselben desto mehr widersetzen könnten. In[illegible]
gleichen wäre das Kayserliche Kammergericht
und dessen Kanzley mit tüchtigen Personen vo[illegible]
beiden Religionen, in gleicher Anzahl, [illegible]
besetzen, die Kanzley-Taxe zu verringern, u[illegible]
quoad Terminum praefixum et insertas Poenas, [illegible]
auch mit Beförderung der Urtheile und B[illegible]
scheide, und sonst durchaus eine genaue Glei[illegible]
heit zwischen den Ständen beider Religio[illegible]
zu halten. Ferner sollte Ihm, dem H. Hein[illegible]
Julius, als einem ausschreibendem Für[illegible]
des Niedersächsischen Kreises, da Er, [illegible]
Unterhaltung des K. K. G. und sonst insge[illegible]
ungleich grössere *Onera*, als irgends ein and[illegible]
Stand desselben Kreises, tragen müsse, zu[illegible]
lassen werden, *Assessores in Camera* zu präse[illegible]
ren. Endlich hätten seine Gesandten, bey [illegible]
sem Punkte des Justitzwerkes, auch darau[illegible]

sel[illegible]

, daß alle andere und mehrere Mängel, die J. Chr.
em zu Worms, im J. 1586., gehaltenem 1594
tationstage abgehandelt worden, (jedoch,
ie Mandate, wegen der unter anderm
ete gelegenen Güther, nach wie vor, ser-
ervandis, blieben,) zu völliger Richtigkeit
ht und vollzogen, auch alles andere vor-
mmen, berathschlaget, beschlossen und
Werk gesetzt werden möge, was die unum-
che Nothdurft des gemeinen Vaterlandes
., bey diesem Punkte, erfordere.

Sollten aber diese und dergleichen Punkte
af einen neuen Deputationstag verscho-
erden wollen; so sollten seine Gesandten da-
einwenden, daß dadurch dem Kayserli-
Ausschreiben kein Genüge geschehen, und
fürchten sey, daß den Sachen damit eben
enig, als in den beiden nächsten malen
hen, gebürend abgeholfen werden möchte.
llten daher seine Gesandten innständig an-
n, daß, wo nicht alle, doch die vornehm-
Mängel, noch währendem R. Tage, zu
licher Richtigkeit gebracht würden, und
brigen halber die gewisse Verordnung ge-
n möge, daß deswegen, und was etwa sonst
mehr vorfallen würde, auf dem dazu zu bestim-
en Deputationstage, gleichfalls etwas Be-
ßliches und Beständiges verabschiedet,
in etlichen, ex *Opinionibus Doctorum*, di-
lichen Fällen, nach den bereits in ähnli-
Sachen ergangenen Urtheilen, oder was
atürlichen Billigkeit, und den ungezweifel-
undamentis Juris am gleichförmigsten seyn
, zu Verhütung grosser Unkosten und unnö-
Rechtfertigung, mit Rath und Zuthun der
G. Assessoren, gewisse Konstitutionen ge-

 macht,

aleins eine gewisse Konstitution gemacht, und J. Chr. 1594
öge derselben erkannt, keineswegs aber diese
he, um des Römischen Pabstes willen, der
nen Ländern, nach seiner Art, statuiren möge,
ngewißheit länger gelassen würde [i]).

Ehe noch der R. Tag eröfnet wurde, über-
te das Kayserliche Kammergericht ein 26 Apr. st. n.
morial an den Churfürsten von Maynz,
nn es anführte: es sey im letzten Titel des
ten Theils der K. G. O., und in etlichen
chs-, Visitations- und Deputations- Ab-
den, ausdrücklich verordnet und befohlen
en, daß, wofern sich künftig, in der K. G.
der sonst in den R. Konstitutionen, einiger
eifel oder zweifelhafter Verstand, nicht al-
ein Proceß, sondern auch die *Articulos decisi-*
betreffend, zeigen, oder eine weitere Ordnung
achen, nöthig seyn würde, alsdann der Kam-
richter und die Beysitzer, des Processes hal-
jederzeit die vorgedachte Ordnung erklären,
rn und die nöthige Verfügung treffen und
uf halten sollten. Ferner sollten Sie auch die
llenden streitigen *Opiniones* der Rechtsleh-
wie dieselben etwa mit Genehmigung des
en Rathes am K. K. G. verglichen und
nommen worden, oder worüber man sich in
Consilio, den gemeinen Rechten nach,
hätte vergleichen können, fleissig sammeln,
dieselben, nebst andern Mängeln, den zu
rlichen Visitation verordneten Kayserli-
Kommissarien und Visitatoren vorlegen,
an den Kayser und die R. Stände, durch

 den

H. Heinrich Julius *Instructio* für seine Gesandten nach Regensburg, de Dato Wolffenbüttel, den 28. *Martii st. vet.* 1594., p. 16-18., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594 den Churfürsten von Mayntz, als Erzkan[...] des H. R., gelangen lassen, und darüber des [...]sers und der R. Stände Gutachten, Ge[...]migung, Erklärung und Bescheid erwa[...] mittlerweil aber sich solchen verglichenen Punk[...] tam *decernendo Processus*, quam *decidendo Ca*[...] gemäß verhalten.

Nun wären aber, ausser verschiedenen [...] gleichen hiebevor, auf etlichen, insonderheit in [...] Jahren 1576. *) 1582. †) und 1585. *) g[...]tenen R. Versammlungen und Visitatio[...] vorgebrachten, und zum Theil noch unerörte[...] Punkten, Artickeln und Mängeln, sei[...] noch Mehrere täglich vorgefallen. In [...]hung vieler hätte man sich zwar über eine [...] hellige Meinung oder gleichförmigen [...]brauch verglichen, zum Theil aber hätt[...] aus vorgekommenen sehr wichtigen Bedenken, [...] Vorwissen und besondere Verordnung [...] Kaysers und der Stände des H. R., ni[...] Endliches entscheiden wollen. Etliche [...] hätten sich auch erst in ganz neulicher Zeit u[...]sehens zugetragen, also daß man sich darüber, [...] zur Zeit, ohne Verhinderung anderer ordentli[...] Geschäfte des Reichs, nicht wohl hätte verg[...]chen können. Der Kammerrichter, die P[...]sidenten und Assessoren wollten also hiemit di[...] ben dem Churfürsten von Mayntz, zu fern[...] gebürenden Verordnung und Resolution [...] Kaysers und der R. Stände, überschick[...] und zugleich bitten, daß Er selbige, auf dem be[...]stehendem R. Tage, an den Kayser und [...]

St[...]

*) S. im X. Bande der N. T. R. Gesch[...] S. 86-107.

†) S. Eben dieselbe, im XII. Bande, S. 150[...]

*) S. Eben dieselbe, im XIV. Bande, S. 184[...]

e des H. R., zu deren Entledigung, J. Chr. 1594
gelangen lassen [a]). Die in diesem Memo-
wähnte Beylage der vorgefallenen zweifel-
Fälle, deren Entscheidung vom Kay-
Reiche gebeten wurde, findet sich zwar
bey unsern R. Tags-Ackten; vielleicht
sie aber diejenigen *Dubia Cameralia*, welche
das Kayserliche Kammergericht, im
n Jahr 1595. der ausserordentlichen
tion desselben übergeben hat [b]), und von
n seiner Zeit weitere Nachricht erfolgen soll.

Nachdem der R. Tag seinen Anfang genom-
te, so übergaben Bürgermeister und Rath
Stadt Speyer den Churfürsten, Für-
d Ständen ein Memorial, in welchem
ht nur ihre hiebevor geklagte verschiedene Be-
den wider das R. Kammergericht wie-
n, sondern auch noch ferner anführten, daß
von den dem K. G. zugethanen Perso-
esonders in den sich zutragenden Kriminal-
, ingleichen von den verheyrateten Prackti-
, mit Gasthalten und Kaufmannsge-
n, wie auch mit Verweigerung des herge-
n Bach- und Brunnen-Geldes, viele
Beschwerden zugefügt würden. Sie ba-
her, der ersten Punkte wegen die Billig-
verfügen, und den K. G. Personen auf-
n, nicht allein das bereits verfallene und
ndige, sondern auch das künftig fällige Bach-

 und

[a]) es Kammerrichters, der Präsidenten und Bey-
zer Schreiben an den Churfürsten Wolfgang zu
Maynz, de Dato Speyer, den 26. April 1594.,
Praesentato Regenspurg, den 21. May *a. e.*,
Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.

[b]) Sie stehen in des *de Ludolf* Corp. Jur. Cameral.,
. I. n. 332. p. 471-522.

J. Chr. und **Brunnen-Geld** von den **Häusern**, auf
1594 nen solche *Onera realia* lägen, zu entrichten.
R. Versammlung übergab dieses **Memo**
dem **Supplikations-Rathe** zu Abfassung e
23 Jul. **Dekrets**, welches hierauf im gemeinen **Chur**
st. n. **sten- Fürsten- und Städte-Rath** abgele
und **genehmiget** wurde. Solches aber lautet
hin, daß, da diese geklagten **Beschwerden** e
Theils die **Bestellung** des **Kayserlichen R.**
wie auch die **Freyheiten** der **R. G. Personen**
träffen, so bisher und besonders im J. 1586.,
dem **Deputationstage** zu **Worms**, mit
Justitzwerke verhandelt worden †), solches
dahin zu **verschieben**, und der **Berathsc**
gung dieses Punkts mit **einzurücken** sey.
zwischen aber könnten dem **Kammerrichter**
den **R. G. Beysitzern** zu **Speyer** solche
brachte **Klagen**, zu ihrem nothwendigen **Ge**
berichte, zugefertiget werden, um davon, be
künftigen Berathschlagung, Gebrauch
chen zu können [c]).

Auch der **Churfürst** von **Maynz** üb
dem **Kayser** ein **Schreiben**, in welchem be
war, was bey dem vom **Kayser** vorgetrag
Justitzpunkte, besonders wegen seines **Er**
tes, zu **entscheiden** und zu erledigen seyn m
Der **Kayser** schickte auch hierauf dasselbe, m
23 Jul. eines **Hofdekrets**, den **Churfürsten, Fü**
st. n. und **Ständen** zu, mit dem **Begehren**, daß

†) S. im XIV. Bande der N. T. R. Gesch
S. 407 f.

c) Dekret des Supplikations-Rathes auf die S
plikation der Bürgermeister und des Rath
Stadt Speyer in *puncto Gravaminum* contr
R. Kammergericht daselbst, Lectum den 22.
st. n. 1594., et Dictatum den 16. *e. m.* et
vet., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A.*

der Berathschlagung des Justizpunktes, J. Chr. 1594
diesen in der K. G. O. noch nicht enthalte-
Fall ihr Bedenken zusammentragen, und
ihr rathsames Gutachten erdfnen möchten,
es künftig damit gehalten werden solle [b]).

Auf unserm R. Tage kam auch das Schrei-
, welches die Freye- und Reichs- Städte,
vor sechs Jahren, von ihrem damals zu (29. Aug. 1588.)
eyer gehaltenem Städtetag [c]), wegen der,
dem R. Deputationstage zu Worms, im
1586., gemachten Einschränkungen der
stitutionen von Pfändungen und Arre-
), an den Kayser hatten ergehen lassen, mit
erathschlagung. In demselben beziehen sich
edachten R. Städte gleich anfangs auf dasje-
Schreiben, welches die vier ausschreiben-
Städte, Straßburg, Nürnberg, Frank-
und Ulm, unter dem 14. Jenner 1587.,
Namen und auf Befehl der sämtlichen R.
dte, wegen der auf dem erwähnten Worm-
en R. Deputationstage, verabschiedeten
schränkung der beiden, hiebevor zu Erhal-
des Friedens, der Ruhe und der Einigkeit, auch
mäßigen Verwaltung der Justiz, zwischen
hohen und niedern Ständen des H. R., er-
ten Konstitutionen von Pfändungen und
sten, allerunterthänigst erlassen hätten. Sie
hät-

) Kayserliches Hofdekret an die R. Versammlung, wegen eines Schreibens des Chf. von Maynz, das Justizwesen betreffend, de Dato Regenspurg, den 23. *Jul. st. n.* 1594., Praesentato den 18. *e. m. st.* et *a.* et Dictato den 19. *e. m.* et *a. st. vet.*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 94.

) S. Eben dieselbe, im XIV. Bande, S. 396-399. und 400-402.

J. Chr. hätten nemlich in demselben ausfürlich dar
1594 daß solche Verabschiedung und Einschrän
wofern sie vom Kayser beliebt, ratificirt,
tiget, im H. R., (wie Sie doch dessen si
versähen,) publicirt, auch *in iudicando* da
verfahren werden sollte, nicht nur den e
Städten und andern geringern R. St
zum unwiederbringlichen Schaden und end
Verderben und Untergange, sondern au
Schmälerung der Kayserlichen Hoheit
zweifelt gereichen würde. Mithin hätten S
lerunterthänigst gebeten, daß der Kays
Bestätigung und Publikation des geda
Wormsischen Abschiedes, zu Verhütung
licher Weitläuftigkeiten, und dagegen zu Erh
eines friedlichen Wesens, zu welchem Ende
beide Konstitutionen im H. R. wären ge
worden, bis zur nächsten allgemeinen R. V
sammlung suspendiren möchte; mit dem
hängten Erbieten, daß alsdann dem Kayser
den höhern Ständen solche erhebliche, ausfü
und wichtige Gründe vorgebracht werden s
woraus abzunehmen, daß die mehrgeda
Konstitutionen, bey ihrer verfaßten Allge
heit, und dem, seit vielen Jahren her, practici
Styl, billig zu lassen seyen.

Nun wäre zwar billig ihre Schuldig
den Kayser, da Er mit sovielen hohen und w
gen Geschäften ohnedem häufig beladen sey,
fernerm Anlauffen zu verschonen; zum
die Städte in der allerunterthänigsten Hoff
stünden, daß der Kayser selbst, in väterliche
wägung nicht allein der, in dem vorerwä
Schreiben der vier ausschreibenden St
angeführten Motiven, sondern auch vieler an
sehr wichtiger Ursachen halber, allergn

J. Chr. 1594

entschliessen würde, die Publikation des
en Wormser Abschiedes bis zur nächsten
einen Zusammenkunft der Stände des H.
u verschieben. Allein die R. Städte hät-
e glaubhafte Nachricht erhalten, daß von
en Ständen, denen der erstgedachte Worms-
Abschied, zu Durchtreibung ihres Vorha-
und Unterdrückung der geringern Stän-
sehr dienlich sey, in den Kayser heftig und
ch gedrungen würde, solche sehr schädliche
bschiedung und Einschränkung, zu der
Ihnen gewünschten Gültigkeit zu bringen,
e dem Kammergerichte insinuiren zu las-
und demselben zu befehlen, sich sowohl in Er-
ung der Processe, als auch *in iudicando* nach
selben zu richten. Damit nun die R. Städte
n diese Sorge und Gefahr desto mehr gesi-
rt seyn möchten, sähen sich die auf dem itzigen
putations-Städtetage anwesenden Ge-
dten, vermöge ihres erhaltenen Befehls, genö-
et, den Kayser, als das einzige und höchste
upt der R. Städte, nochmals zu bemühen,
zu bitten, daß Er, in Erwägung der von
vier ausschreibenden Städten an- und aus-
führten Beschwerden, die Bestätigung und
blikation des Wormser Abschiedes, bis zur
chsten allgemeinen R. Versammlung allergnä-
st einstellen, und diese ihre Bitte in Kayserli-
n Gnaden vermerken möge. Solches würde
h zu Erhaltung der Kayserlichen Autori-
t, Hoheit und Reputation, zu der Städte
ßtem Nutzen, Gedeyhen und Wohlfahrt,
d zur Erbauung guter Ruhe und Friedens
gemeinen Vaterlandes T. N. gereichen; da-
m dann die Freyen- und Reichs-Städte
ches um den Kayser allerunterthänigst und fleis-

sigst

J. Chr. 1594 sigst zu **verdienen**, so **schuldig**, als be[...] würden [g]).

Zu der auf dem **R. Tage** verhandelt[...] terie des **R. Justizwesens** gehöret auch[...] den **Pfalz-Zweybrückischen Gesandt**[...] **Namen** seines **Herrn**, angebrachte **Besch**[...] daß derselbe zu der im J. 1587. gehaltene[...] **tation** des **R. G.** [h]) **nicht** sey mit **besc**[...] worden. Es heißt in der von Ihnen deshalb[...] benen **Supplikation**: das **Fürstenthum** [...] **brücken** sey zu einem **besondern Fürste**[...] des **Reichs gewürdiget**, dessen **Matrick**[...] **verleibt**, und von demselben seine **Kontr**[...] und **Anlage**, wie auch die **Unterhaltung** [...] **Kammergerichtes** zu **Speyer**, jederzeit [...] **tet** worden, habe auch **nach** dem **Fürsten**[...] **Neuburg**, mit dem es dißfalls **keine G**[...] **schaft** hätte, seine **Session** in **Reichs**- u[...] **dern Räthen** gehabt. Indessen sey doch ih[...] der Herzog und Pfalzgraf **Johann**, in de[...] verflossenem J. 1587., **bey** damaliger Au[...] **bung** der **Visitation** des **R. K. G.**, [...] **Churfürsten** von **Maynz**, unter dem **Vo**[...] **de**, daß man sich dißfalls **nicht nach** der **M**[...] **trickul**, sondern nach einem, im J. 156[...] dem damaligen **R. Tage** zu **Augspurg**, i[...]

g) Der Erbarn Freyen- und Reichs-Stett z[...] anwesenden Gesandten und Pottschafften [...] ben ahn die Kay. Mayt. die uf dem Dep[...] Tag zue Wormbs Ao ꝛc. 86. verabschiedr[...] *ction* beider *Constitutionen pignorationis* et[...] *rum* betreffendt, de Dato Speir, den 29. [...] 1588., et Dictato Regenspurg, den 16. [...] *vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonen*[...] *A. W.*

h) S. im XIV. Bande, der N. T. R. Ge[...] S. 619 ff.

Rathe gemachten Verzeichniß *) richte, J. Chr. 1594
gangen, und Ihm der H. Johann Casi-
zu Sachsen-Coburg vorgezogen worden.
aten daher die Zweybrückischen Gesand-
die Sache in nothwendige Berathschla-
g zu ziehen, und eine Vergleichung zu
en, wie es künftig mit der Beschreibung
Ladung der Weltlichen Fürsten zu der K.
Visitation zu halten sey. Deshalb wäre dann
neues Verzeichniß zu machen, und insonder-
dahin zu sehen, daß ihr Fürst und Herr, und
künftigen Innhaber des Fürstenthums
eybrücken, sowohl als Neuburg, bey ihrem
bracħten *Jure visitandi* bleiben, und gehand-
bet werden möchten. Diese Supplikation
gab die R. Versammlung dem Supplika-
ns-Rathe zu Abfassung einer Resolution,
he dahin erfolgte, daß dieses Pfalz-Zweybrü-
sche Ansuchen und Begehren in den Für-
n-Rath zu verweisen sey, weil die Fürstlich
chsen-Coburgische abgeordnete Räthe, im
amen ihres Fürsten und Herrn, gleichergestalt
Bittschrift den Churfürsten, Fürsten und
änden des Reichs übergeben, und darinn be-
tt hätten, daß man J. F. G. bey dem einmal
ngtem *Jure visitandi*, und dessen Besitze, auch
hin im J. 1587. gehabten Session und
mme solange, bis die Hauptsache zu Rechte
hlossen wäre, und selbige zwischen den beiden
stlichen Häusern, Pfalz und Sachsen, ihre
liche Erörterung erreicht hätte, bleiben las-
solle; zumal da auch der Chur-Maynzischen
nzley, im J. 1566., ein Verzeichniß, wie
mit Beschreibung der Stände zu der K. G.
Vi-

*) S. im VI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 315 f., in der Note q).

res beständiges Verzeich
glichen haben würde, s
ger, als bisher geschehen,
wolle [i]).

Auch der H. Joh
mern-Stettin führte s
der, den H. Bogislau
ihres Vetters, des H. P
mern-Wolgast, durc
sandten, bey den Chu
Ständen gegen das R
Beschwerden, womit
und Unterthanen, wi
Gerichtsordnungen,
hergebrachte gute Gebr
Herkommen, von dems
Zugleich bat Er, daß die
und Stände bey dem K
gen möchten, damit desh
thige Befehl, zu Abst
schwerden, ergehen, u

3. Chr. 1594

Regalien, Privilegien, Bothmässig-
Gerichtsgebräuchen und Gewohnhei-
estört erhalten werden möchten. Auf diese
ikation ertheilte der Supplikations-
dem die Sache übergeben wurde, das De-
daß, weil das K. Kammergericht zu
über diese angebrachte verschiedene Be-
den nothwendig erst gehört werden müßte,
Ansuchen ad *Punctum Justitiae*, und des-
rstehende Erledigung zu verschieben,
halb erst ein Bericht vom K. G. einzu-
ey [r]). Was hiernächst für eine Resolu-
f die, von der R. Stadt Aachen, wider
mmergericht, wegen verweigerter Pro-
angebrachten Beschwerden und Klagen
eilt worden, ist bereits weiter oben vorge-
[s]).

ndlich ersuchte auch noch der Bischof von
, durch seinen anwesenden Gesandten, die
rsammlung, für Ihn Promotorialen
K. Kammergericht, bey dem Kayser,
irken, damit nemlich in etlichen an demselben
Bürgermeister und Rath der Stadt
, insbesondere die Stadt-Schlüssel be-
, wie auch in des Dom-Kapituls For-
gegen seinen gewesenen Rentmeister,
s Selich, anhängigen Rechtssachen
zum Urtheil verfahren werden möchte.
Inglei-

r) ...kret des Supplikations-Rathes über die von
... Pommerschen Gesandten angebrachten Be-
...werden wider das K. Kammergericht, Dicta-
...m den 31. *Jul. st. vet.* 1594., in *Actis Comitial.
...tisbon. MSS. A. W.*

s) ... in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Ge-
...ichte, S. 348-356.

J. Chr. 1594 Jngleichen, daß die Privilegien des Stift Fürstenthume Lüttich von dem R. G. in Acht genommen, und denselben zuwider Appellationen, die dahin nicht gehören, nommen werden möchten. Da nun die fürsten, Fürsten und Stände dieses Ans des Bischofs von Lüttich für erheblich

9. Aug. st. n. so liessen Sie deshalb an den Kayser ein Gu ten ergehen, worinn Sie Jhn baten, dem schof die gebetenen Promotorialen an den merrichter, die Präsidenten und Beysitze Ansehung der beiden vorbesagten Punkte, zu ertheilen [m]).

Da über der Berathschlagung und schliessung der beiden ersten Artickel der serlichen Proposition, obbemerkter massen meiste Zeit verstrichen war, und der und die Stände sich nach dem Ende des ges sehnten [n]); so wurde mit den noch üb Punkten und deren Berathschlagung ung geeilt, und selbige in einer Zeit kaum von zehn Tagen geendiget. Es wurden nemli Justitz- Münz- und Moderations-P welche den dritten, vierten und fünften Ar der Kayserlichen Proposition ausmach ein einziges R. Gutachten zusammen

29 Jul. st. ver. s. 8. August. st. n. und solches gegen Ende des Heumonats Anfange des Augusts, nach den verschie Kalendern, zur Dicktatur gebracht; der Re Abschied aber wurde hierauf, schon den 19

m) Bedenken der Stände uff Suppliciren de tichischen Gesandten um *Promotoriales* an G., de Dato Regenspurg, den 9. August 1594. et Dictato den 2. *e. m.* et *a. st. n.*, in *Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

n) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande T. R. Geschichte, S. 399 sq.

N. R., unterschrieben. In diesem vorge- J. Chr. 1594
tem R. Gutachten heißt es nun: man sey,
erledigter Berathschlagung des zweyten
kts der Kayserlichen Proposition von
dhabung des gemeinen Landfriedens, und
haffung der Unordnungen in den Kriegs-
ungen und Durchzügen, wie auch Stil-
der beschwerlichen Niederländischen Unru-
und Kriegsempörungen, in allen drey R.
hen zur Berathschlagung des dritten Ar-
s vom Justitzwerke, wie auch was im vier-
on dem Münzwesen, und im fünften von
. Matrickul und Moderationshandlung,
r Kayserlichen Proposition, angeführt
n, fortgeschritten. Soviel also den drit-
rtickel der Justitz belange, weil ohne dieselbe
Reich im ordentlichen und friedlichen We-
halten werden könne, würde die höchste Noth-
t erfordern, darauf zu denken, wie solches
ne Justitzwerk in förderlichen Gang gerich-
d bestellt werden möge. Hiebey habe man
an erinnert, was deswegen auf dem, im J.
, zu Worms gehaltenem Deputationstage
kommen, und welcher gestalt daselbst etliche
liche Zweifel, mit reiffem Rathe und bedächt-
Berathschlagung, zu gebürender Erledigung
ht und in einem besondern Abschiede verfaßt
n †). Allein man habe doch hernach befun-
daß etliche Stände einigen vorgenommenen
kten, besonders was in denselben wegen der
dfasserey, *Jurisdictionis Camerae*, auch *ra-*
Mutui et *Interesse* angeregt und bedacht wor-
widersprochen und sie in Zweifel gezogen
n. Daraus sey erfolgt, daß der erwähnte Ab-
Dd 2 schied,

S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte
S. 387-409.

J. Chr. 1594

schied, abgefaßter massen, durch den öff
Druck, im **Reiche nicht** habe **publicirt**
können, sondern bisher *in Suspenso* **geblieb**

Nun wären aber in dem mehrg
Wormser Abschiede verschiedene heilsam
ordnungen, denen man **nicht widersp**
oder sie **in Zweifel gezogen** hätte, enthal
che zu **Beförderung** der **Processe**, und zu
niger Erledigung der **Sachen** und hiebe
gekommenen **Zweifel** für sehr **dienlich** a
worden, und wodurch die **Justiz nicht**
dert würde. Es hätten daher die ann
Churfürsten, Fürsten und **Stände**, n
abwesenden **Räthen** und **Gesandten** bedac
diese Punkte, die ohne einigen **Wider**
verabschiedet worden, **nicht länger** ein
oder zu **verschieben** seyen, sondern dem itzig
A., unterschiedlich und insbesondere, ein
werden, und sowohl das **R. G.**, als auch d
theyen sich **darnach richten** sollten; mith
forma pragmaticae Sanctionis im **Reiche** zu
ciren wären. Hingegen in Ansehung der
obgedachten **Punkte**, welchen **widerspr**
oder die **in Zweifel gezogen** worden, hie
dafür, daß deren **endliche Erörterung** a
andere R. Deputations = Versammlu
verweisen sey, weil dieselben eine **mehre**
rathschlagung und **Nachdenken** bedürft
daneben auch seitdem von dem **Kayserlich**
G. viele **andere Zweifel** und **Beschwerd**
gelaufen wären, die so **weitläuftig** und v
seyen, daß ihnen mit zeitigem Rathe müßte
dacht werden, und sie ihre gebürende **Erled**
nicht sobald erlangen könnten.

Man wäre daher der **Meinung**, d
neue **Deputations = Versammlung** ungef

. Julius A. K. des J. 1595. nach Speyer, J. Chr.
an das Kammergericht, zu etwa vorfallen- 1594
othwendiger Berichts-Einholung, bey der
hätte, angesetzt werden könnte. Daselbst
n nun, nebst den Kayserlichen Kommissa-
, die deputirten Stände unausbleiblich zu-
menkommen, die unerledigten oder wider-
chenen Punkte, und andere vorgekommene
eifel in Berathschlagung ziehen, ihre Be-
ken zusammentragen, und beschließlich erör-
. Mittlerweil aber und zu fruchtbarlicher Vor-
itung möchte wohl dienlich seyn, die von dem
Kammergerichte seitdem überschickten *Dubia*
selben wieder zurück zu senden, damit dasselbe
Bedenken, wie sie zu erledigen, verfassen,
auf dem künftigen Deputationstage den
yserlichen Kommissarien und deputirten
urfürsten, Fürsten und Ständen, um meh-
er Beförderung willen, übertreichen könnte.
leichen sollte auch ein jeder Churfürst, Fürst
Stand die vorerwähnten *Dubia*, zwischen hier
der nächst bevorstehenden Deputations-Ver-
mlung, seinen gelehrten, verständigen und er-
nen Advokaten übergeben, und derselben Be-
ken gleichfalls fordern, damit man dieselben,
der Berathschlagung, sofort zur Hand habe,
gegen einander zusammenhalten, und sich,
s nach gestalten Sachen recht seyn, und die
othdurft erfordern würde, desto richtiger dar-
r entschliessen, und den Dingen endlich ihre
Maaß und Ordnung geben, auch solches in den
putations-Abschied bringen könnte. Zugleich
te den deputirten Churfürsten, Fürsten und
tänden befohlen werden, das Kayserliche
ammergericht dißmal, mit den Kayserlichen
ommissarien, ausserordentlich zu visitiren,

 und

J. Chr. 1594 und die befundenen Mängel, in Ansehung der Personen und Sachen, zu ändern, zu verbessern, und in einen gebürenden Abschied zu bringen. Der Kammerrichter aber, die Präsidenten und Beysitzer sollten schuldig seyn, sich solcher Visitation zu unterwerfen; jedoch, daß ein jeder Stand nur eine qualificirte Person, wie es sonst bey den ordentlichen Visitationen gebräuchlich sey, zu dieser ausserordentlichen Visitation abordnen solle o).

Ob und was nun etwa weiter vom Justizwerke auf dem R. Tage möge vorgekommen seyn, davon find' ich keine Spuren in unsern R. Tags-Ackten; mithin wird bey dieser Materie nur noch zu bemerken seyn, was davon in dem R. A. verordnet worden. In demselben wird nun anfänglich dasjenige, was kurz vorhin *) in dem R. Gutachten von der Verbesserung des R. Justizwesens, und was deshalb auf dem, im J. 1586., zu Worms, gehaltenem R. Deputationstage vorgekommen, fast mit eben den Worten wiederholt; auch bemerkt, daß zwar von etlichen Ständen demjenigen, was in dem damals errichtetem R. Deputations-Abschiede, wegen der Landsasserey, *Jurisdictionis Camerae*, und *ratione Mutui et Interesse*, enthalten, sey widersprochen, die übrigen heilsamen Verordnungen aber dieses Abschiedes in keinen Zweifel gezogen worden. Da man nun dieselben zu Beförderung des Processes, und zu schleunig[er] Er-

o) R. Gutachten auf den dritten, vierten und fünften, (auch sechsten) Puncten Kayserl. Majest. *Proposition*, de Dictato den 29. *Julii st. vet.* 15[94] in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. IV.*

*) S. in diesem XVIII. Bande der N. T. Geschichte, S. 419 sq.

-digung der Sachen und vorhin vorgefallenen J. Chr.
-ifel für sehr dienlich erachtete; so sollten sie 1594
-itzigen R. A., in *forma pragmaticae Sanctio-*
-inverleibt, im Reiche, durch den Druck,
-lich publicirt, und dem Kayserlichen Kam-
-gerichte, zu seiner Nachachtung, insi-
-t werden. Es wird auch dem Kammerrich-
-nd den Beysitzern in unserm R. A. ernstlich
-hlen, solchem allen stets, fest und unverbrüch-
-nachzusetzen, und sonst insgemein dahin zu
-n, daß demselben allerdings richtig nachgelebt
-e.

Hierauf werden dem R. A. alle diejenigen
-ordnungen aus dem vorgedachten Wormsi-
-n R. Deputations-Abschiede, und dessen
-agraphen, vom 15. 65., ferner vom 67.
-nd 103., der Künigischen Ausgabe, wört-
-eingerückt. Nemlich die Materien von
Termino finali et *praeiudiciali*, und was die
-uratoren dabey zu beobachten haben; von
Prorogatione in *Termino Prorogationis*; von
Novo Termino, und daß denselben die Proku-
-ren, ohne Bescheinigung erheblicher Ur-
-n, nicht bitten; ingleichen, daß dieselben
-on den Partheyen erhaltene Produckte oder
-dlungen sogleich überreichen sollten; ferner
-Pfändungssachen; wie die Prokuratoren
-*iam Dilationem* cum *Solennitate legali* bitten
-; von *Mandatis annalibus* et *S. C.*, cum an-
-*Citatione* ad *docendum*; von der Handlung
-*is*; vom gerichtlichen Termin; von des
-lagten Beschwerden des Termins halber;
-Ausbringung der Processe durch erdichtete
-*ta*; von der Veränderung des *Termini fina-*
-*Terminum praeiudicialem*; und von den *Ex-*
-*nibus declinatoriis* et *dilatoriis* in Sachen

 simpli-

J. Chr. *simplicis Querelae*, und in Appellations
1594 chen; weiter von Kompromissen oder *A*
wann und wie die *Revisio* in *Compromiss*
bitriis Statt habe; ferner in *Caussis fract*
wie in Landfriedensfällen, wenn Ev
Strafe des Landfriedens zu erklären
fahren sey; durch wie viele Pe
Landfriede gebrochen werden könn
Bestrafung desjenigen, der einen
Malefitz auf der Landstrasse begeh
solle; von der Ungleichheit der
und Mißhandlung gegen den
von der *lata Culpa Versutiae*; wie
Camerae auf den Landfrieden fun
daß die am K. G. ventilirten Ac
implorationis subsidiariae, dem orde
der ersten Instanz verabfolget

Ingleichen die Materien
in Pfändungs-Sachen *C.* et
Res tertia zu verstehen sey; we
tender Obrigkeiten der gefan
nen; wegen Anmassung ei
des Beholzens; von der *Pr*
Delictum bey streitiger Obrig
habitione Domini; von den *M*
dendo der Bedrohungen hal
auf die Konstitution des
den *Exceptionibus contra M*
mündlichen *Petitione De*
was für Fällen *Mandata*
mögen; und von *Mandatis*
von den Irrungen bey d
Wort Arrest bedeute;
citis; von Arresten der
wegen; von den Arr
steuer; von den *Requis*

n; von der Kaution und Specialklausel J. Chr.
kennung der Processe in Arrest = Sa= 1594
von der Zeit, von welcher an die Konsti=
von Arresten, in vorkommenden Fällen,
ehen sey; und von Erstattung der Ko=
nd Schäden a *tempore oblatae Cautionis*.
die Materien von der *Prorogatione Fata-*
ppellationis, wenn dem Appellanten ein
er Termin, als sechs Monate, von dem
ichter, angesetzt würde; von dem Ge=
e etlicher Prokuratoren, die erkannten
se allein *verbaliter* zu reproduciren; von
ellatione a Sententia Competentiae; von der
lichen Appellation coram *Notario* und dem
lations = Zettel; von den *Inhibitionibus* in
Appellationum; von der *Interlocutoria ap-*
; von extrajudicial = Appellationen; und
der Appellat die Appellation verfolgen
endlich von der *Translatione* et *Suspensione*
ammergerichts in Kriegs = oder Ster=
Läuften †).

Soviel aber die drey obbemerkten Punkte,
) wegen der Landsasserey u. s. w., insbe=
betrift, welche in Zweifel gezogen wor=
verglichen sich, laut des R. A., der Kay=
ie anwesenden Churfürsten, Fürsten und
de, wie auch der Abwesenden Räthe und
ndten mit einander dahin, daß, weil selbige
l, aus verhinderlichen Ursachen, nicht hätten
iget werden können, und weil auch seitdem

 von

S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte,
S. 388:409. n. 1-48.; jedoch mit Ausschluß der
Numern 25., 46. und 47. Ingleichen ist daselbst,
S. 396. Lin. 6., nach dem Worte: *Citationis*, noch
hinzuzusetzen: *et Mandati*; und S. 404. Lin.
10., ist für: *Incompetentiae* zu lesen: *Competentiae*.

J. Chr. 1594 von dem Kayserlichen Kammergericht andere mehrere Zweifel und Beschwerd gelauffen wären, welchen, wegen ihrer We rigkeit und Wichtigkeit, mit zeitigem müßte nachgedacht werden, die Kays Kommissarien, und die deputirten Ch sten, Fürsten und Stände, oder deren und Gesandten, mit vollkommener Ge ohne hinter sich bringen, auf den 13. neue 3. Julius alten Kalenders des künftig 1595., zu Speyer, wo man den Kamme ter, die Präsidenten und Beysitzer, z vorfallender nöthiger Berichtserholung, Hand hätte, unausbleiblich und gewiß, zusa kommen sollten, um die obgedachten wide chenen und unerledigten Punkte, und vorgekommene Zweifel, auch was daneben schen, noch mehr zu erledigen einkommen und sonst die Nothdurft erfordern würde, i rathschlagung zu ziehen, ihr Bedenken zu men zu tragen, und an Statt der allge Stände des Reichs beschließlich zu erört

Mittlerweil sollten der Kammerrichte Präsidenten und Beysitzer die eben erwä und von Ihnen überschickten weitern *Dubia* Berathschlagung ziehen, und ihr Bed abfassen, wie dieselben zu erledigen seyn mö auch dasselbe, auf dem gedachten Deputat tage, den Kayserlichen Kommissarien, den deputirten Churfürsten, Fürsten Ständen, um mehrerer Beförderung schriftlich überreichen. Nicht weniger so nem jeden Churfürsten, Fürsten und S frey stehen, die besagten *Dubia*, zwischen d

*) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande T. R. Geschichte, S. 407/409.

ten Deputationstage, seinen gelehrten, er- J. Chr.
en und verständigen Advokaten und Räthen 1594
vergeben, sie durch dieselben berathschlagen
ssen, und ihre Bedenken darüber gleichfalls
rdern, damit man selbige, bey der künftigen
tations-Berathschlagung, bey der Hand
, mit einander zusammenhalten, was nach
den Sachen recht seyn, und die Nothdurft er-
n werde, sich darüber desto richtiger ent-
issen, demselben endlich auch seine Ordnung
Maaß geben, und in den Deputations-
hied, als einen allgemeinen Schluß des
R., bringen könne.

Ferner habe sich der Kayser mit den anwe-
Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie
der Abwesenden Räthen und Gesandten,
ie wieder mit Ihm verglichen, und Er ver-
e hiemit, daß, neben seinen Kommissarien,
hergemeldeten deputirten Churfürsten,
r- und Stände, oder ihre abgeschickte be-
ächtigte Räthe und Gesandten, für diß-
extraordinarie et *sine praeiudicio* der R. G.
das R. Kammergericht zu Speyer, um
immte Zeit, visitiren, und die befundenen
gel in *Personis* et *Rebus* ändern, verbes-
, und in einen gebürenden Abschied, nebst
igung der vorerwähnten und anderer etwa
nden Zweifel, wozu Sie, durch solche Vi-
nen und eingeholte Bedenken, eine gute An-
ng haben würden, bringen sollten. Es soll-
ch der Kammerrichter, die Präsidenten
Beysitzer schuldig seyn, solcher Visitation
 unterwerfen; jedoch, daß, vermöge des
kommens, ein jeder Stand, ausser was
r im J. 1576., wegen des Churfürsten
Maynz, als Erzkanzlers, verordnet wor-
den,

den, oder nicht erſche
nichts deſto weniger die
Beſage des Augſpurg
1566. *), mit den Kayſ
in dieſem verordnetem
fahren, und daſſelbe zu

Endlich wird auch
Churfürſten von May
gebrachten Anſuchens,
des neuerlich verordnet.
von Maynz, während
ſer zu erkennen gegeben,
zu wiſſen, wie es auf
wann wider Ihn und ſe
mergerichte ein oder m
den, und Er in Anſehu
chen, rechtmäſſigen und
Mittel einer Reform
Reviſion unvermeidlich
Hand nehmen müßte, be
von ſolchem Falle in de
ordnet ſey, um die Au
viſion anſuchen ſolle?

ich mit Ihnen, nach ihrem eingeholten Be- J. Chr.
en, dahin verglichen; Er wolle auch hiemit 1594
rdnen, daß, wann der Churfürst von
ynz, oder seine Nachkommen, eine Revi-
, in ihren oder ihres Erzstiftes Sachen zu
hren hätten, Er oder Sie solches Ausschrei-
bey dem Churfürsten zu Trier suchen, Der-
solches übernehmen, die Revision ausschrei-
, und die Direcktion, vermöge der R. O.,
n und verrichten solle. Ein Gleiches solle
in dem Falle, wann Einer gegen den Chur-
ien zu Maynz ein widriges Urtheil am K.
rhalten hätte, und gegen Denselben die Re-
n suchen würde, beobachtet werden, und
Sachfällige, der die Revision verlangte, um
e den Churfürsten zu Trier ersuchen p).

Der vierte Artickel der Kayserlichen Pro-
tion betraf das R. Münzwesen q). Davon
te der Kayser in seiner Proposition: Er
durch verschiedene Relationen und Klagen,
n den neulich gehaltenen Probationstagen
lauffen wären, erinnert und Ihm berichtet
en, daß dem im Reiche publicirten und so oft
sierten Münzedickte, von den wenigern
nden, nachgelebt, von den Andern aber
es hintangesetzt, seinen, des Kaysers, ernst-
n Ermahnungen, Geboten und Verbo-
, fiskalischen Processen, und sogar auch
spension und Einstellung des Münzens,
theils

p) Regenspurg. R. A. vom J. 1594., §. 50-100., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 429. a.—438. a. und in *de Ludolf* Corp. Jur. Cameral., P. I. n. 321. p. 453-462. Cf. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a., p. m. 1224-1240.

q) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 177.

J. Chr. 1594 angelegen seyn lassen. Er würde also schon Se wissen, die **Verordnung** zu treffen, und den v sammelten **Ständen** zu **befehlen**, daß dieses w gemeinte **Bedenken** der **drey Kreise**, welches, **Ratifikation** des **Kaysers**, der **Churfürst Fürsten** und **Stände**, allein Erinnerungswe gerichtet sey, Falls man den **Punkt** des **Mün wesens** in gebürende **Berathschlagung** zöge, **wogen** und **in Acht genommen** würde. neben **erböten** Sie sich allerunterthänigst, daß, fern es eines mehrern **Berichtes** von allen an führten **Mängeln** und übergebenen **Beschw den** bedürfe, Sie solchen dem **Fürsten-Rat** oder an welchen Ort man Sie sonst weisen wür **abstatten** wollten w).

Allein die **Hofnung** der **drey Kreise**, Sie sich deshalb gemacht hatten, **schlug** feh weil zu reifer **Berathschlagung** dieser **Mater** wenig oder **keine Zeit** mehr übrig blieb, und da auch **dieser Punkt** zugleich mit dem **dritten**, für **ten** und **sechsten Artickel** der **Kayserlichen Pr position** in **einem R. Gutachten** abgehan wurde. Laut desselben **dankten** zwar die **Chu fürsten**, **Fürsten** und **Stände** dem **Kayser**, Er **dieses**, dem **H. R.** und dem ganzen **Vat lande T. N.**, so sehr **nothwendige Werk** S so eifrig **angelegen** seyn liesse. Sie wüßten a

w) *Memorial* ahn die Röm. Kayserl. Mayestätt – – der dreyen benachbarten, des Frenckischen, B rischen, und Schwebischen Kraiß zue disem jeg werttigen R. Tag nach Regenspurg verordnete R und Abgesandten, was auf jüngst den 16. (26 *Maii* alhie zu Regenspurgk gehaltenem Probirta in Müntzsachen bedacht, und verabschiedt werd de Dato Regenspurg, den 16. (26.) *Maii* Dictato den 29. *Julii st. vet.* 1594., in *Actis C mitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

ganz wohl zu erinnern, was deswegen hiebe- J. Chr.
seit dem J. 1559., auf vielen gehaltenen 1594
gs - Deputations - Münz - und Proba-
- Tagen, sey bedacht, gehandelt, beschlos-
und durch die bisweilen publicirte Kayserliche
kte und Mandate, bey schweren Leibes - und
Strafen, geboten, insonderheit aber in den
en 1570. *), 1571. †), 1576. *), und
†) verbessert worden. Man könne also
einsehen, was an solchen heilsamen Sa-
en und Münzordnungen dermalen weiter
bessern seyn möchte, wenn nur entweder
uldige Gehorsam geleistet, oder aber gegen
gehorsamen und widerspenstigen Stände
nterthanen, welche eine Zeit her in nicht ge-
Anzahl gefunden worden, die würkliche und
he Exekution vorgenommen würde. Nach-
aber, aus Mangel derselben, bereits da-
o so weit gekommen sey, daß, neben den er-
fren Bergwerken, das H. R. von den
und gerechten, goldenen und silbernen
zsorten nunmehro auf das äusserste ent-
, dagegen aber die in - und ausländische
ge, ungültige und verbotene Sorten hauffen-
ingeschleift worden, wodurch dann Jeder-
, hohen und niedern Standes, der augen-
iche und unwiederbringliche Abfall, Verlust
Verderben vor Augen schwebe; so habe man
n drey R. Räthen für rathsam erachtet,
m gemeinen Wesen, den R. Ständen,
und

S. die N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande, S. 289-301.
S. Eben daselbst, S. 587-597.
S. Eben dieselbe, im X. Bande, S. 146-153.
S. Eben dieselbe, im XII. Bande, S. 208-210.

J. Chr. 1594

und Unterthanen hinfüro, soviel möglich, zu [illegible]
sen, daß dieser Artickel, in Ansehung dersel[illegible]
aus den angeführten mehreren wichtigen Ursachen [illegible]
Bedenken, nach Beschaffenheit der itzigen Zeitläu[illegible]
auf dem gegenwärtigen R. Tage, nicht [illegible]
könne erlediget, sondern auf den künftigen R. [illegible]
putationstag müsse verschoben werden. [illegible]
demselben sollten nun die deshalb, auf dem itzig[illegible]
R. Tage, von den Kreisen und Ständen, [illegible]
sammengetragene und noch bevorstehende rathsa[illegible]
Bedenken, und was die Nothdurft und Wi[illegible]
tigkeit dieser Sache etwa noch weiter erfo[illegible]
möchte, in fleissige Berathschlagung ge[illegible]
men, aus den Kreisen qualificirte und [illegible]
verständige Personen dazu gezogen, und [illegible]
von den deputirten Ständen das Noth[illegible]
handelt, berathschlagt und geschlossen [illegible]
Mittlerweil aber, und bis diesem [illegible]
gen Werke seine endliche Entscheidung [illegible]
und die bereits eingerissene so schädliche und [illegible]
liche Unordnungen und Mißbräuche [illegible]
soviel möglich, verhütet, und ihnen vor[illegible]
werden könnte, hielten die anwesenden C[illegible]
sten, Fürsten und Stände, samt den [illegible]
und Gesandten der Abwesenden, für gut, [illegible]
sam und nothwendig, daß der vorigen [illegible]
men Münzordnungen und ihrer Verbesse[illegible]
gen, in dem itzigen R. A., gleichfalls gede[illegible]
und besonders dasjenige, was in den Jahren 15[illegible]
und 1582. vernünftig berathschlaget und [illegible]
schlossen worden, von neuem wiederholt w[illegible]
Und da überdieß die tägliche Erfahrung lehrt, [illegible]
für ein merklicher Schade dem H. R., und [illegible]
Mitgliedern und Unterthanen, durch das üb[illegible]
häufte Münzen der halben Batzen und and[illegible]
kleiner Münzsorten, ingleichen durch die [illegible]

ng und Verkauffung der Münzstätte, wie J. Chr.
durch die Untreue und den Eigennutz der 1594
nzmeister und ihrer Anhänger, eine Zeither
ehen sey, und künftig nicht weniger wiederfah-
nöge; so hielte die R. Versammlung für
sam und nöthig, dem R. A. auch noch fol-
es ausdrücklich einzurücken, daß besonders
Münzen der halben Batzen von allen R.
nden, bis auf die Wiederruffung des Kay-
eingestellt, und mit ernstlichem Einsehen
ber gehalten würde; ingleichen daß kein
nd seine Münzstätte einem Andern, bey
ust seiner Münzfreyheit, verleihen oder
ufen solle. Wofern auch Einer oder Mehr
n zuwiderhandelte, und sich hierinn unge-
m erzeigen würde; so sollte, in solchem Falle,
Kayserlichen Fiskal, Abschiedsweise, be-
n werden, auf Erinnerung der Kreis-
de, gegen solche ungehorsame Kreis-
de, ohne alle Rücksicht, mit fiskalischen
essen der Privation oder Suspension, recht-
Ordnung nach, zu verfahren.

Ferner gieng das R. Gutachten dahin, daß
en Kreisen und deren Ständen erlaubt und
assen würde, die welschen *) Münzmei-
die bisher weder zum Gehorsam, noch zur
gebracht werden können, an allen Orten, wo
ie betreten könnte, gefänglich einzuziehen,
egen sie und ihre Gesellen, mit den hiebe-
rordneten Leibesstraffen, nach eines Jeden
rechen, zu verfahren. Weiter, daß kei-
Stande erlaubt seyn solle, seine Münzen

Ee 2 an

*) So stehet ganz deutlich in dem nachher anzuführendem geschriebenem R. Gutachten; es soll aber ohne Zweifel heissen: falschen, wie man aus dem §. 103. des R. A., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 438. b., ersehen kan.

J.Chr. an andern Orten, als in den verordneten [illegible]
1594 stätten zu münzen. Weil auch eines Th[illegible]
Münzmeister und Wardeine den Krei[illegible]
Pflichten und Gelübden †) verbunden
so sollte wiederum verordnet werden, daß [illegible]
allein dem Stande, der sie angenommen
dern auch dem ganzen Kreise mit Eiden ver[illegible]
ter werden sollten. Endlich sollte man auch [illegible]
Ausführer der guten und Einschlepper [illegible]
sen Münze eine fleissige Aufsicht halten
wann deren Einer oder Mehr gefunden [illegible]
treten würden, sollten dieselben, nebst Kon[illegible]
tion der eingeführten Münzen, nach Gest[illegible]
Sachen, ernstlich gestraft werden. Dane[illegible]
ten dann auch die Kreise und eine jede Obr[illegible]
schuldig seyn, in ihren Kreisen, Obrig[illegible]
und Gebieten, die nöthigen Edickte, Ge[illegible]
und Verordnungen, die den Münz-Ed[illegible]
und Abschieden gleichwohl nicht zuwider [illegible]
ausgehen zu lassen, damit dergleichen sch[illegible]
Einschleichung der bösen Münze des[illegible]
verhütet würde [r]).

Der Kayser ließ sich auch dieses R. G[illegible]
achten gefallen, und es wurde dasselbe i[illegible]
R. A. fast wörtlich, und nur mit e[illegible]
wenigen Zusätzen, eingerückt. Dahin [illegible]
z. E., daß nach der Stelle des R. Gutach[illegible]
wo vorgeschlagen wird, daß auf dem R. D[illegible]
tations-Tage das Nöthige berathsch[illegible]

†) Hier ist unstreitig in dem geschriebenem R. [illegible] achten das Wörtgen: nicht, ausgelassen wor[illegible] sich aus dem §. 103. des R. A., *l. modo* [illegible] 439. *a.*, ergiebt.

r) R. Gutachten auf den dritten, vierten und [illegible] ten, (auch sechsten) Puncten Kayserl. Maj[illegible] *Proposition*, de Dictato den 29. *Julii st. vet.* [illegible] in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

beschlossen werden solle, hinzugesetzt wird: J. Chr.
s zu Handhabung der vorigen, so stattlich 1594
ogenen Münzordnungen, und darauf er-
ten Verbesserung, die Nothwendigkeit
es Werkes erfordern und erheischen wird„.
hiernächst im R. Gutachten, bey der empfoh-
Wiederholung der R. M. O. und ihrer
besserungen in dem abzufassenden R. A., in
hung dieser Letztern, nur die, aus den R.
on den Jahren 1576. und 1582., nament-
ngeführt werden, so werden in unserm R. A.
noch die R. A. von den Jahren 1566. *)
1570. †), wie auch der Frankfurtische R.
utations-Abschied vom J. 1571. *) mit
nt. Statt der im R. Gutachten genannten
chen Münzmeister ꝛc. †) heißt es in unserm
Abschiede: „der Kayser wolle allen und jeden
eisen und deren Ständen hiemit erlauben
zulassen, die falschen Münzmeister,
auch, auf die zutragende Fälle, die Münz-
ellen, so bis anhero weder zum Gehorsam,
h zur Hand erlangt, oder gebracht werden mö-
, wo sie betreten, gefänglich anzunehmen,
gegen ihnen (sic) und ihre Gesellen, mit
en hiebevor verordneten und gesetzten Leibesstraf-
, nach eines Jedweden Ueberfahrung und Ge-
chen, zu verfahren„. Da ferner in dem R.
achten den R. Ständen verboten wird, an
andern Orte, als in den verordneten Münz-
Ee 3 stät-

S. die N. T. R. Geschichte, im VI. Bande, S. 331-337.
S. Eben dieselbe, im VIII. Bande, S. 289-301.
S. Eben daselbst, S. 587-597.
S. die kurz vorhergehende Anmerkung, in der Note *), S. 435.

J. Chr. 1594 stätten zu münzen; so wird in unserm R
bey dem Worte: Stand, noch hinzugesetzt
„kein eigen Bergwerk haben„. Weite
es bey dem, im R. Gutachten erwähnten, P
von der Ausfuhr der guten, und Einsc
fung der bösen Münze, sehr nachdrücklich
folgendem Zusatze, in unserm R. Absch
„dieweil auch durch die Ausführer der guten
„Einschleiffer der bösen Münze hoher,
„mäßlicher Schaden den Ständen und dero
„Unterthanen zugefügt wird; so ist Unsere b
„lende Meynung, daß man bey allen R
„und Ständen auf dieselbe Ausführer und
„schleiffer, dann auch sonderlich auf die ge
„liche, betrügliche Aufwechsler, Grall
„Verbrecher und Vermünzer der guten, g
„silbern und güldern R. Sorten fleißige A
„merkung und Aufachtung setzen und geben
„und da derselbigen Einer oder Mehr betreten,
„derselbe, neben *Confiscation* des eingeführten G
„des, Silbers oder Goldes, nach Gestalt
„Sachen, und vermög des sechs und sieben
„sten *), und voriger R. Abschiede, un
„läßlich (und) ernstlich gestraft werden„. E
lich kam im R. A. auch noch folgendes hinzu,
von sich in dem R. Gutachten nichts findet:
„Wir auch sonst hiemit ernstlich befehlen und
„len, daß alle Kreise die endliche und erns
„Verfügung thun sollen, damit bey den ge
„chen Probation-Tägen und sonsten, m
„lem emsigen Fleisse, auf fernere Verbesser
„dieses Werkes gedacht werde, und in a
„künftige mehrere Unordnung, und sond

*) S. die N. T. R. Geschichte, im X. B
S. 149 f. n. 8.

itere Ersteigerung der Münze allenthalben J. Chr.
rmieden und verhütet bleibe [o]),,. 1594

Die Materie von Recktifikation der R.
tricKul und dem Moderationswerke war
fünfte Artickel der Kayserlichen Proposi-
[p]). Es erinnerte hiebey der Kayser die an-
nden Churfürsten, Fürsten und Stände,
auch der Abwesenden Räthe und Gesand-
an dasjenige, was von Ergänzung und Rich-
machung der Matrickul des H. R. bisher
s vorgekommen sey, und welch merklicher Ab-
g und Verringerung in den R. Anschlägen
je mehr und mehr zeige. Ingleichen würden
nicht allein die Exemtionen gar zu gemein,
ern es wäre auch, da der darüber verfaßte Pro-
des Kayserlichen und Reichs-Fisci nicht
ieben werden sollte, wenig Nutzen und Vor-
zu hoffen. In der Moderationshandlung
habe auf dem letztern Wormsischen Depu-
onstage, aus Mangel der noch vorbereiten-
Inquisition, nichts verrichtet werden kön-
[q]). Wenn nun dadurch, auf die eine oder
re Art, der Kayser und das Reich an den ge-
nden Hülfen beträchtlich verkürzt und ver-
theiliget würde; so verlange der Kayser, daß
Stände dasjenige, was Er, dieses Artickels
r, vordem proponirt und Ihnen übergeben
, wieder vor die Hand nehmen, ihr Be-
en darüber zusammen tragen, und allen
ß anwenden möchten, damit diese Mate-

 rien

Regenspurg. R. A. vom J. 1594., §. 101-107.,
in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 438.
a. — 439. a. und in Hirschens T. R. Münz-Ar-
chiv, T. III. n. 12. p. 34 sq.

S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N.
T. R. Geschichte, S. 178.

S. Eben dieselbe, im XIV. Bande, S. 409-411.

gen, wie Sie es, ihrem
das bequemste und billigst
Sie dasjenige, was Ih
und nachtheilig seyn w
ten und verzögern, a
dens zum R. Tage an
mit Anführung allerhand

Währendem R. T
andere R. Stände, u
tation ihres R. Anschl
von der R. Versamm
tions-Rath, zur Ab
krete, abgegeben wurde
z. E. Bürgermeister
Nordhausen daß Ihn
ser Carls des IV., des
gebene Privilegien unt
Jahren her, von den nä
zu Schwarzburg, S
mit angelegtem eigenem
sen, ein grosser Abbru
und ihre untergebene

t sonst keine andere Kommerzien und Zu= J. Chr. 1594
habe, also daß auch die gemeinen Gebäude
mehr erhalten werden könnten, in die höchste
th und Unvermögen gerathen wären. Sie
deswegen, daß man, in Ansehung solcher
en und Beschwerden, ihren R. Anschlag
hen zu Fusse einziehen und moderiren, auch,
gemäß, ihren Antheil zu Unterhaltung
ayserlichen Kammergerichts reguliren
. Wofern aber ja etwa diese und andere
rationssachen, währendem itzigen R.
. nicht gänzlich erlediget, sondern an
e Orte verschoben werden sollten; so
man doch wenigstens Ihnen die, letzthin im
77., erlangte Moderation solange proro=
, bis *in puncto Moderationis* auf ihre über=
Gravamina endlich wäre erkannt worden.
h protestirten Sie eventualiter, daß Sie
auf dem itzigen R. Tage, gesuchte Tür=
uer nicht höher, als solche Moderation
ise, gewilliget haben wollten. Auf dieses
orial ertheilte der Supplikations = Rath
de, im gemeinen Churfürsten = Fürsten= 22 Jul. st. n.
Städte = Rath abgelesene, und hierauf zur
atur gebrachte Resolution, daß, soviel die 15. e. m. st. vet.
ne Moderation belange, weil dieselbe *cum*
tione Caussae geschehen müsse, die Suppli=
n bis zur Erledigung des fünften Punkts
Kayserlichen Proposition zu verweisen
. da Sie alsdann ihre *Gravamina* gebürend
hren und vorbringen könnten. Soviel aber
suchte fernere Prorogation der im J. 1577.
ten Moderation belange, würde der Stadt
dhausen heimgestellt, dißfalls ihre Noth=
t bey dem Kayser selbst zu suchen, und Des=
Resolution zu erwarten, die Ihnen vielleicht

 Der=

Johannes von Han
vollmächtigten, B
Versammlung eine
Derselbe vorstellte, w
und noch fortdauern
und Cölnischen Kri
unnachlässigen Einqu
Plünderungen, M
wegführung der M
rung, in das äussers
mögen gerathen sey.
dings unmöglich, ni
her rückständige, sond
Kontribution zu erz
Mithin wolle Er bitten
angelegte R. Anlage
oder bey dem Kayser,
Kayserlichen Komm
auf einen nächst angränz
fürbittlich angesucht w
gehängten Erbieten,
dann von den Einkün
Abzug der nothdürfti

en R. Pfenningmeistern überliefern wolle. J. Chr. 1594
uf erklärte nun der Supplikations-Rath,
er Abt zu S. Cornelius-Münster oder
Bevollmächtigter anzuweisen sey, seine
hdurft und Anliegen bey dem Kayser und
rordneten Moderatoren selbst gebürend an-
ngen, die sich dann darauf, nach befundenen
n, billig zu erzeigen wissen würden [b].
h auf die, von dem Freyherrn Georg zu
ingen, an die Churfürsten, Fürsten und
de des H. R. erlassene Supplikation um
erirung der Ihm, im J. 1576., auf Zwey
oß und Viere zu Fuß aufgelegten R. Kon-
tion, dekretirte der Supplikations-Rath,
da in der Kayserlichen Proposition ein
erer Artickel der Moderation halber, ent-
sey, dieses Ansuchen und Begehren dahin,
vor die verordneten Moderatoren zu ver-
n wäre. Was aber die geklagten fiskali-
Processe, wegen der noch schuldigen Re-
ten betreffe, hätte der Freyherr von Kri-
gen seine Nothdurft bey dem Kayser selbst
nd anzubringen [c]. Ohne Zweifel haben
uf unserm R. Tage auch noch mehrere R.
de um die Moderation ihres Matrickul-
schlages gemeldet, wovon ich aber keine Spur
sern R. Tags-Ackten finde, und daher
keine weitere Nachricht davon geben kan.

Das

Eben dergleichen Dekret auf das Moderationsge-
such des Abts zu S. Cornelius-Münster, abge-
lesen rc. den 22. *Julii st. n.* 1594., dictatum den
16. *e. m. st. vet.* et *a. e.*, in *Actis Comitial. Ratis-
bonens. MSS. A. W.*

Eben dergleichen Dekret auf die Supplikation des
Freyherrn von Krichingen, de Lecto et Dictato
diebus iisdem, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS.
A. W.*

Augspurgischen R. A. v
in dem Wormser Deputat
J. 1586. †) Meldung gesche
genommen und ins We
mithin man dann auch dißr
nicht habe fortfahren könn
chem sehr nothwendigen W
abgeholfen würde, hätte r
daß diese Sachen, auf den
putationstage abgehandelt
A. die Verordnung des v
J. 1582. wiederholt, und da
sollte, daß solche Dispositio
nicht vollzogen worden,
werden solle [t]).

Der Kayser ließ sich
gefallen, und es wurde dah
daß Er die anwesenden Ch
und Stände, wie auch der
und Gesandten wiederum
innern lassen, was von w
und Richtigmachung des
nunmehro vielmals vorgeko

J. Chr. 1594

..e ein merklicher Abgang und Verringerung in ..n R. Anschlägen sich je mehr und mehr zeige, ..rüber dann, auf dem letzten, zu Augspurg, im .. 1582., gehaltenem R. Tage, eine gute Ver..rdnung gemacht worden, wie erstlich die hiebe..r gewesenen Hindernisse aus dem Wege ge..umt, und hernach einmal diesem Werke zu ..elfen, und seine gebürende Endschaft zu geben ..n möchte. Nachher aber habe es, auf dem, zu ..Worms, im J. 1586., gehaltenem Deputa..onstage, an der vorbereitlichen Inquisition ..d andern Verordnungen fast allenthalben ge..angelt, und wäre dem Augspurgischen R. A. ..cht allerdings nachgelebt worden, worüber also, ..wohl damals, als auch hernach, dieses sehr noth..endige Werk auf sich ersitzen geblieben sey. ..ithin habe sich der Kayser, zu endlicher Fortse..ung desselben, mit den Churfürsten, Fürsten ..d Ständen rc. verglichen, daß nunmehro sol..es Moderationswerk, ohne längere Einstellung, ..ieder vor die Hand genommen, und nach ..aaßgab, wie es im Augspurgischen Reichs..d Wormser Deputations-Abschiede bedacht ..rden, zur Richtigkeit gebracht und vollzogen ..erden solle. Und demnach der Mangel vornem..h darauf beruhe, daß in etlichen Kreisen nicht ..lein die gebürenden Erkundigungen zur Er..änzung der R. Matrickul nicht eingezogen, ..ndern auch etliche Stände über ihre angebrachte ..eschwerden, von den verordneten Inquisito..n, vermöge des letzten Augspurgischen R. A., ..icht gehört worden, und die *Probationes*, wie es ..ch gebüre, nicht vor sich gegangen seyen, des..egen die beschwerten Stände zu protestiren ..nd zu appelliren bewogen worden; so verordne ..Er, der Kayser, hiemit, daß nochmals in allen

und

Monaten, mit gebür
tem Berichte, die Erk
hernach selbige den and
gals zuschicken, dies
jeden Kraises, den 1.
gen J. 1595. zu Spe
den Moderationsach
Abgeordneten Mode
kennen sollten, was
billig seyn möchte.

Das Uebrige in
diese Materie betrift,
ten in dem Augspurgi
und zum Theil in den b
lich dem Regenspurg
dem Speyerischen vo
braucht daher um so w
als solches schon in den
dieses Werkes ist ang
mußten, natürlicher M
derungen und gering
unserem R. A. gemach

subdelegirten Räthe und Botschaften der J. Chr. 1594
utirten Churfürsten, Fürsten und Stände,
verordneten abermaligen R. Deputation nach
eyer, auf den 3. (13.) Julius 1595. ange-
wurte. Jngleichen, daß es nunmehro, an
des im §. 61. des Augspurgischen R. A.
J. 1582. erwähnten Frankfurtischen De-
ationstages, in unserm R. A., §. 119.,
: „man habe hiebevor für gut ermessen,
auf nächstgehaltenem R. Tage zu Augspurg
eingekommenen Moderation- und Appella-
on- Acta durch einen Ausschuß zu ersehen
en, so davon, wie die eingeholte Erkundigung
schaffen gefunden, dem Kayser und den gemei-
n Ständen Relation thun sollte, solches aber
mals auf die folgende Deputation verscho-
n (worden,) und also bisher weiter nichts
orgegangen; so sollte den Kayserlichen
ommissarien und den deputirten Ständen,
jetziger bedachter Zusammenkunft zu Speyer,
che Ersehung der Acten, es sey vor oder
ach ihrem erstatteten Eide, auch sonst alle an-
ere Nothwendigkeit zu verrichten anbefoh-
n seyn; allermassen es bey dem vorigen und
igen R. Tage geschehen sollen „. Und endlich
t es auch im §. 122. unsers R. A.: „Wann
ch bey voriger Tracktation diß *Dubium* er-
gt worden xc. „; an Statt, daß im §. 64. des
gspurgischen R. A. vom J. 1582. stehet:
Dann auch zu Franckfort nächst diß *Dubium*
regt worden u. s. w. [9]) „.

Endlich der sechste und letzte Artickel der
yserlichen Proposition handelte, gewönlicher
maß-

) Regenspurg. R. A. vom J. 1594., §. 108-128.
und 130-132., in der N. Sammlung der R. A.,
P. III. p. 439. b. — 441. b. et 443.

J. Chr. 1594

massen, von der schwebenden **streitigen Sessio**[n] unter einigen R. **Ständen** h). In Ansehung de[r]selben erklärte der **Kayser**: Er liesse es bey den hie[r]bevor verfaßten **Processen**, und **Austrägen**, au[ch] den im J. 1576. zu **Regenspurg** †), und im J. 1582. zu **Augspurg** *) gethanem **Erbieten** gän[z]lich und nochmals **bewenden**, daß nemlich, nach **komplirten Ackten**, Er, der **Kayser**, mit etli[]chen aus den **drey R. Räthen** hiezu deputirten **Personen**, das von den Partheyen Eingekommene **referiren**, und nach Befinden, was **recht** se[yn] werde, **erkennen** und **aussprechen** wolle. In[]mittelst **ermahne** Er die **streitigen Stände**, da[ß] Sie sich, bis zum **Austrage** ihres **Mißver[]ständnisses**, bey der itzigen **R. Versammlung**, in ihrer **Session** und **Votiren** freundlich, nach[]barlich, **bescheiden** und dermassen **vertraulich** ge[]gen einander **bezeigen** möchten, damit nicht etwa, dieses **privat Mißverstandes** halber, die noth[]wendigen **gemeinen** Angelegenheiten **verhindert**, oder unnöthiger Weise **aufgehalten** würden. Des[]wegen solle einem **Jeden**, wie bisher, die ungefähr[] **Session** und **Stimme** auf **diesem R. Tage**, wie auch die **Unterschrift** des **R. Abschiedes**, an seinen **Rechten**, **Gerechtigkeiten** und **Herkom[]men** alletdings **ohne Nachtheil** und **unvor[]greiflich** seyn i).

In Ansehung dieses **Punkts** der **streitigen Session** hatte der **H. Heinrich Julius** zu **Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel** [sei]nen

h) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 178 f.

†) S. Eben dieselbe, im X. Bande, S. 205.

*) S. Eben dieselbe, im XII. Bande, S. 124 f.

i) Kayserliche R. Tags-Proposition, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. IV.*

Gesandten, gleich zu Anfang seiner Ihnen er- J. Chr.
ten Instrucktion, befohlen, dahin zu se- 1594
, daß Sie im Reichs-Fürsten-Rathe,
der weltlichen Bank, von seines Vetters,
H. Wolfgangs zu Braunschweig-Gru-
hagen, und Seinetwegen, die Session
ist den Herzogen von Bayern bekommen
ten. Denn obgleich die Herzoge zu Sach-
Weymarischen und Coburgischen Theils,
auch der Marggraf von (Brandenburg-)
bach deswegen, weil Sie aus churfürstli-
Häusern entsprossen wären, den Vortritt
, und sich auf *Possessionem vel quasi* beziehen
en; so sollten doch seine Gesandten dagegen
hren, daß, wenn man den Ursprung in Acht
en wolle, Er aus eben dem Grunde ein älte-
und nicht geringeres Recht hätte. Dane-
könnten Sie noch weiter anführen, daß die
itas electoralis, soviel sie andere und mehrere
sonen eines Fürstlichen Hauses belange,
nalis sey. Es sey auch nirgends zu befinden,
ausser der Person, die das churfürstliche
habe, ihre Brüder und Vetter den chur-
lichen Titel, Wappen, oder andere chur-
liche Herrlichkeiten gebrauchten, noch des-
n andern Fürsten, die sonst den Vortritt
n, vorzuziehen, und Andere darum ihres
htes zu priviren seyn sollten; wie es dann
in den Stand gerathen sey, daß Dieselben eben
wenig, als Er, das obberührte Argument
uchen könnten. Deswegen könne Er, der
zog, Sich seines Rechtes so wenig, als
und sein Großvater, H. Heinrich der Jün-
, mit welchem, Friedens halber, eine Um-
holung geschehen, begeben, sondern Er wolle
en, daß, gleichwie Er den Churfürstlichen

J. Chr. 1594

Personen ihre Würde gerne gönne, also auch andere Fürsten, die keine churfürstliche Würde hätten, Ihm und seinem uralten Fürstlichen Hause Braunschweig, nächst und mit den Herzogen zu Bayern die Präeminenz lassen würden, wozu sein Fürstliches Haus, als eine Säule des Reichs, vor andern berechtiget sey. Sollte aber hierauf ja nichts zu erhalten seyn, und die Herzoge zu Sachsen, wie auch der Marggraf zu (Brandenburg-) Anspach, aus der, nun eine Zeit her, vor dem Fürstlichen Hause Braunschweig gehabten Session sich nicht begeben, noch davon abgewiesen werden wollen; so sollten, in solchem Falle seine Gesandten, sowohl mündlich, als schriftlich, dawider protestiren [t].

Ausserdem trug der H. Heinrich Julius auch noch seinen Gesandten auf, daß Sie, wofern etwa Jemand, wegen der Aebtissin zu Gandersheim, sich auf dem R. Tage angeben, und die Session nehmen würde, dawider anzeigen sollten, daß solches Neuerungsweise, erst vor wenig Jahren, als einige unruhige Leute die (vermeint) Aebtissin von Gandersheim, Margaretha) von Chlum †) wider seinen Herrn Vater, den H. Julius verleitet hätten, währender Irrungen, dem alten Herkommen zuwider, und seinem Fürstlichen Hause Braunschweig zum Nachtheil, habe angefangen werden wollen. Da nun auch hiebevor die jedesmalige Aebtissin zu Gandersheim, weder zu den Reichs-, noch

t) H. Heinrich Julius *Instructio* für seine Gesandten nach Regensburg, de Dato Wolffenbüttel, den 28. *Martii st. vet.* 1594., p. 2 sq., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.* Cf. N. T. R. Geschichte, im XII. Bande, S. 218-221.

†) S. Eben dieselbe, im XI. Bande, S. 609-611.

J. Chr. 1594

en Kreis = Tagen mit zugezogen worden;
weniger auf denselben erschienen sey, sondern
zeit die Türken = und Land = Steuren, mit
übrigen Landständen seines Fürstenthums
unschweig = Wolfenbüttelschen Theils,
lchem das Stift Gandersheim unverneinlich
gen sey, seinem Herrn Vater, Großvater,
Voreltern; wie auch noch itzo Ihm erlegt,
vordem solche Steuren durch ihre, auf die
schriebene Braunschweigische Landtage,
rdnete Kapitelpersonen jederzeit, und noch
n im J. 1586., nebst den andern Prälaten
Landständen, mit bewilliget hätte; so
he Er sich gänzlich, daß der Unfug der Aeb=
, nach eingezogener Erkundigung, genugsam
einen, und man dagegen dahin sehen wür=
b nicht, mit Rath und Hülfe des Kaysers,
, was von diesem uralten Stifte, ungebür=
Weise, abgekommen sey, wieder dazu ge=
t werden möge [l]). Ob die Braunschweig=
fenbüttelschen Gesandten von diesem
age, auf dem R. Tage, einen Gebrauch
t haben, davon find' ich keine Spuren in
R. Tags = Ackten. Dagegen aber ergiebt
s der Unterschrift des R. A., daß der
= Cölnische Rath und Vicekanzler des
s Hildesheim, D. Albrecht Busch, und
ntiat Hieronymus Awerbach, als be=
ächtigte Gesandten der damaligen Aeb=
des Kayserlichen = Freyen = weltlichen
es Gandersheim, Margareta, einer ge=
bornen

h. Heinrich Julius erst angeführte Instrucktion rc.,
p. 24 sq., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*
d. N. T. R. Geschichte, im XII. Bande, S.
227/232.

J. Chr. 1594 bornen Gräfin von Waldeck seyen zugel[illegible] worden m).

Jene R. Tags-Ackten geben auch [illegible] weitere Nachricht, ob noch ein Mehreres, [illegible] gen solcher Sessionsirrungen, auf unser[illegible] Tage, vorgefallen sey; ausser daß ich in dem[illegible]

2. Aug. st. n. ein Kayserliches Hofdekret finde, welch[illegible] Kayser an das Chur- und Fürstliche [illegible] gium gelangen ließ, und sich darinn auf ein[illegible] gelegte, aber in unsern R. Tags-Ackten [illegible] lende Schrift berief, aus welcher die Ch[illegible] sten und Fürsten ersehen würden, was [illegible] die anwesenden Fürstlich-Mecklenburgi[illegible] Räthe und Gesandten, wegen ihres Herrn[illegible] neulich, durch etliche Fürsten und Fürstliche [illegible] sandten, namentlich Würtenberg, Pomm[illegible] Hessen und Baden, ausser dem Streite, [illegible] die Herzoge zu Mecklenburg mit dem H[illegible] Jülich hätten, angefochtenen Session [illegible] geklagt, und was deshalb von dem Kayser [illegible] her gehandelt worden. Da nun der Kayser [illegible] Irrungen und Gebrechen nicht gerne zu [illegible] züglicher und mehrerer Weiterung erwachse[illegible] sen wollte, und die klagenden Mecklenburgis[illegible] Gesandten Ihm heimgestellt hätten, ein [illegible] denken von den anwesenden Churfürsten [illegible] Fürsten einzuholen, welches auch Er selbst f[illegible] träglich ermesse; so begehre Er von Ihnen, [illegible] Sie diese Schriften unbeschwert durchsehen [illegible] Sachen bestens nachdenken, und darauf Ih[illegible] öfnen möchten, wie diesem vorgefallenen [illegible] verständniß itzo gebürend abgeholfen w[illegible]

m) S. die Unterschrift des Regenspurg. R. A. [illegible] J. 1594., in der N. Sammlung der R. [illegible] III. p. 448. a.

te [n]). Was übrigens noch für andere Strei-
keiten und Zweifel wegen des Sitz- und
imm-Rechtes der Evangelischen Erz- und
schöffe, wie auch einiger anderer R. Stände,
f dem itzigen R. Tage, vorgefallen seyen, hab'
nicht nöthig, hier nochmals zu wiederholen,
l ich davon schon weiter oben eine umständliche
achricht gegeben habe [o]).

Das Gutachten, welches hierauf die R.
tände an den Kayser auf diesen letzten Arti-
el seiner Proposition erstatteten, lautete nun
hin, daß es, nach dem Vorschlage des Kay-
s, bey den hiebevor deswegen verfaßten Proceß
und Austrägen, wie auch bey dem vom Kay-
, in den Jahren 1576. zu Regenspurg, und
82. zu Augspurg geschehenem Erbieten zu las-
sey. Jedoch bäte man den Kayser unterthä-
, daß Er, da in etlichen Sachen geschlos-
worden, Sich allergnädigst möchte gefallen
, solchen beschlossenen Sachen ihre förder-
und endliche Entscheidung zu geben [p]).
diese letztere Bitte scheint der Kayser keine
ücksicht genommen zu haben; denn es heißt blos
R. Abschiede: „letztlich was die, zwischen
Ständen schwebende Mißverstände der
„strei-

Kayserl. Hofdekret an die R. Versammlung, in Sachen Mecklenburgs contra Würtenberg, Hessen, Pommern und Baden, item Jülich, der Session halber, de Dato den 2. *Aug. st. n.* 1594., Praesentato et Lecto den 5. e. m. st. et a., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

S. in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 128-167.

R. Gutachten auf den dritten, vierten und fünften, (auch sechsten) Puncten Kays. May. *Propositionen*, de Dictato den 29. *Julii st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594

„streitigen Session belangt, lassen Wir es allerdings bey hievor deswegen verfaßten Processen „und Austrägen, auch Anno 2c. siebenzig sechs „allhier zu Regenspurg, und achtzig zwey zu „Augspurg beschehenem Erbieten, nemlich, daß „nach complirten *Actis*, Wir, sampt etlichen „aus dem Mittel der dreyen Reichs-Räth, „hiezu deputirten Personen, Uns, was hierunter von den Partheyen einkommen, referiren lassen, und nach Befindung, was recht „seyn wird, erkennen und aussprechen wollten, „nochmals bewenden [q])„.

Ausser diesen bisher abgehandelten sechs Punkten, welche in dem Kayserlichen Ausschreiben und der Proposition enthalten waren, kam auf dem gegenwärtigen R. Tage auch noch ein und anderes zur Berathschlagung, was in das R. Policeywesen einschlug, wovon hernach die gemachten Schlüsse in den R. A. gebracht wurden. Es betraf solches 1) die bey den geschenkten und ungeschenkten Handwerkern eingerissenen Mißbräuche, und gemachten neuen Innungen, und 2) den Betrug in den Seidenfarben. In Ansehung des erstern Punkts heißt es im R. Abschiede: es wäre zwar auf vielen R. Tagen, bey den Artickeln der Policey-Ordnung, statuirt und versehen worden, wie es mit den geschenkten und ungeschenkten Handwerkern zu halten sey, und daß Keiner, er sey ein Handwerks-Sohn, Geselle, Knecht oder Lehrknabe den Andern mit Zehren zum An- und Abzuge belästigen, noch Einer den Andern schmähen, auftreiben, oder sonst injuriiren, viel weniger auf- oder umtreiben, und für unred-

q) Regenspurg. R. A. vom J. 1594., §. 124. in der 27. Sammlung der R. A., P. III. p. 442. a.

redlich angeben solle, es wäre dann die Verbre- J. Chr.
chung oder Injurie genugsam ausgeführt; und daß, 1594
falls dißfalls Jemand verbrechen würde, er von
eines jeden Ortes Obrigkeit gestraft werden solle,
nach fernerm Innhalte der gedachtem verschiede-
nen, im Reiche publicirten Policey-Ordnun-
gen. Allein dem zuwider sey doch auf dem itzigen
R. Tage Beschwerungsweise vorgebracht worden,
daß an vielen Orten die Handwerks-Meister
den Muthwillen ausüben sollen, daß Keiner
für Geld arbeiten wolle, wenn derjenige, der sei-
ner bedarf, zuvor bey einem Andern hätte ar-
beiten lassen, ob man auch gleich dem Ersten nichts
schuldig geblieben sey. Ausserdem sollen auch die
Gesellen die Meister schelten, und die andern
Gesellen abhalten; daher es sich öfters zutrage,
daß in einer Stadt, oder auch in einem Lande
ein Handwerk ohne Gesellen bleiben müsse.
Daraus aber erfolge die grosse Unordnung, daß
etliche muthwillige Gesellen, durch ihr blosses
Angeben, ohne alle rechtmässige Ursache und Aus-
führung, andere Gesellen auftrieben, dieselben
sowohl, als die Meister selbst an fremde Orte
vor ihre Zunft forderten, sie mit Straffen
belegten, die Handwerksgesellen umtrieben,
ja sogar die Meister selbst bestraften, und, durch
diesen ganz gefärlichen Muthwillen, den Kommu-
nen und Städten, zu ihrem besondern Nach-
theil und Aufwieglung des gemeinen Man-
nes, Unordnung und Beschwerung zufügten.

Ingleichen sey auch vorgekommen, daß, be-
sonders in etlichen Städten, die Handwerks-
meister neue Innungen machten, und darein
setzten, daß ein Lehrjunge drey oder vier Jahre
lernen solle. Sie unterstünden sich auch hernach,
die alten Meister in andern Städten, welche,

 viele

J. Chr. 1594

viele Jahre zuvor, nach dem damals üb[lichen] Handwerksgebrauche, redlich ausgelern[e]t, ihr Meister-Recht gewonnen, und das [H]andwerk, ohne Jemands Einrede, eine lang[e] Zeit, ruhig getrieben hätten, zu tadeln, und di[e] Gesellen, welche bey denselben, vor den aufg[e]richteten neuen Innungen, redlich ausgelern[t] hätten, oder sonst den alten Meistern arbe[i]teten, zu schelten, sie auszutreiben, und zu nö[t]higen, entweder anderwärts zu lernen, oder sich von den neuen Innungsmeistern, nach ihrem Gefallen, und ungeachtet dessen, was hierinn die Obrigkeit, der Billigkeit gemäß, anordne, straffen zu lassen, und was dergleichen mehr sey. Um nun solchem Unwesen vorzubeugen, hätte sich der Kayser mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen verglichen, und verordne hiemit, daß, wofern hinfüro im H. R., an einem oder andern Orte, dergleichen Zerrüttung, Unordnung, Mißbräuche und Uebertretungen, bey den geschenkten und ungeschenkten Handwerkern, und mit neuen und ungewönlichen Innungen vorfallen würden, es nicht allein bey den, in den mehr angedeuteten, besonders im J. 1548., zu Augspurg, aufgerichteten *), und hernach zu Frankfurt, im J. 1577., erneuerten Policey-Ordnungen †) verbleiben, sondern auch gegen die Uebertreter, nach Beschaffenheit der befu[n]denen Mißhandlung, mit Leibesstraffen, Sta[u]penschlägen und dergleichen, von der Obrigke[it] eines jeden Mißhändlers, verfahren werden sol[le] *).

Ge-

*) S. die R. Policey-Ordnung vom J. 154[8], Tit. ..., in der N. Sammlung der R. A., P. I[I]. p. ...

†) S. Eben dieselbe vom J. 1577., Tit. XX[X]VIII, in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. ...57 sq.

*) Regenspurg. R. A. vom J. 1594., §. 11[5]-117, in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 442.

oviel hiernächst die **Verordnung** unsers | J. Chr. 1594
wider den **Betrug** im **Seidenfärben** be-
gab zu deren Verabfassung vermutlich die
kation Anlaß, welche die **Gesandten** der
dt **Cöln** deshalb der **R. Versammlung**
n hatten. In derselben führen Sie nemlich | 4. Jul. st. n.
ihren **Herren** und **Obern**, den **Bürger-**
und dem **Rathe** der **Stadt Cöln**, un-
äre gemeldet worden, daß allerhand **Falsch-**
Betrug im **Seidenfärben**, durch ge-
tige und eigennützige **Färber** und **Kauf-**
aft **allenthalben**, wo solche Handlung sey,
an Statt der **guten**, bisher gebräuchli-
d **bey** dem **Seidenhandel** in den **Städ-**
lligten **Farben** und **Materialien**, böse,
tige, **durchfressende** und schwere **Ma-**
gebraucht, und dadurch **Jedermann**
ig **betrogen** und in **Schaden gebracht**
ollte. Es hätten also ihre **Herren** und
ihres **Ortes**, fleissige **Erkundigung** des-
ezogen, bey unterschiedenen **Seiden-Fär-**
Händlern etliche **Charten Seiden**, un-
ter Sachen, **abholen**, und selbige durch
rständige **probiren** lassen, da man dann
bey etlichen neu angekommenen **Fremden**
n hätte, daß **durch** die gedachten **bösen**,
essenden **Materien** die **Seide** nicht al-
ihrer natürlichen **Stärke** handgreiflich **ge-**
ht, sondern auch am **Gewichte** dergestalt
gemacht worden, daß **aus einem Pfun-**
ser **Näh-** oder **Stepp-Seide**, allein
das **Gewicht** der **bösen Farben**, zwey
ey **Pfund**, mehr oder weniger, gemacht
richter würden, wie aus der **Beylage** und
rotokolle der eingereichten **Proben** klar zu
en sey. Deswegen hätten ihre **Herren** und

 Obern,

J. Chr. Obern, sobald Sie solches gewahr geworden
1594 ches abgeschaft, die falsche Seide, ander
Abscheu und Exempel, öffentlich verbrennen
die Farbe-Kessel niederreissen lassen.
aber solcher Betrug, an vielen andern Orten
und fast allenthalben, den eingelaufenen B
ten nach, im Gange sey, und diesem U
nicht anders, als durch eine durchgehends gl
Ordnung, abgeholfen und vorgebeugt
den könnte; so hätten Sie, auf Befehl ihrer
ren und Obern, solches den Churfürsten, F
sten und Ständen, aus guter Wohlmeinung,
zeigen, und derselben räthlichem Gutachten
Bedenken heimstellen sollen: ob nicht solcher al
meine Betrug, Schade und Nachtheil, m
telst einer nothwendigen Gegenverordnung,
z. E. wegen der an den wollenen Tüchern bef
denen Teufelsfarbe, in der Policey-Ordnu
vom J. 1577. geschehen sey *), auf dem ge
wärtigem R. Tage, verhindert, und im gan
Reiche T. N. verboten werden möchte ß). W
das in dieser Supplikation angeführte Protok
wegen der angestellten Probirung der Seide
trift, so liefre ich solches in der Vorrede zu d
sem Theil, weil man daraus den mit der gef
ten Seide damals gespielten Betrug und dad
dem Publikum verursachten Verlust desto
ersehen kan ff).

*) *Tit.* XXI. §. 3., in der N. Sammlung d
A., P. III. p. 391. a. Cf. die N. T. R.
schichte, im X. Bande, S. 521.

ß) *Supplicatio* und Erinnerung der Stadt Cöln
sandten die Verfelschung der Seiden betr
de Praesentato Regenspurg, den 4. *Julii*
1594., et Dictato, den 28. *Junii st. vet.*
in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A.* 1

ff) Es stehet in der Vorrede dieses Bandes, sub

ie Supplikation selbst übergab die R. J. Chr. 1594
mmlung dem Supplikations = Rathe,
Gutachten darüber zu ertheilen, welches
ısfiel, daß diesem eingerissenem Betruge,
elbe zum höchst schädlichen Nachtheil aller
inde insgemein, und ihrer angehörigen Un=
en, wegen des vielfältigen Gebrauches
idenwaaren, gereiche, mittelst eines ge=
R. Schlusses, in vim *pragmaticae San-*
zu steuren, und gegen die Uebertreter die
n und unnachlässigen Straffen, mittelst
kation der falschen und betrüglichen
n, zu statuiren seyen. Nichts desto we=
er wäre auch der Kayser zu erinnern und
n, deshalb sofort ernstliche Mandate zu
urt, in der nächst bevorstehenden Herbst=
, und in andern vornehmen Kauf= und
b=Städten, zu gleichmässiger gänzlicher
ssung und Bestraffung solches höchst
en Betruges, sowohl gegen die Inn=
ben, als Ausländischen, anschlagen zu
. Es wurde auch hierauf das Nöthige, so=
gen der Handwerks=Mißbräuche, als
gen des betrüglichen Seidenfärbens in
itwurf des R. A. gebracht, bey dessen
ing die Kayserlichen Kommissarien mit
n waren, welche dem Kayser davon refe=
Derselbe gab auch hierauf, durch ein Hof= 16 Aug. st. n.
der R. Versammlung zu erkennen, daß
t allein dasjenige, was in dem jüngst verlese=
onzepte des R. A., wegen der Handwer=
ker,

ecretum des Supplikations = Rathes uff der
tadt Cöln *Supplication* wegen Verfelschung der
eiden, abgelesen im gemeinen Chur= und Für=
n= auch Stette=Rath, den 22. *Julii st. n.* 1594.,
dictatum den 13, *e. m.* et *a. st. vet.*, in *Actis*
mitial. Ratisbon. MSS. A. W.

J. Chr. 1594 **Obern**, sobald Sie solches gewahr geworden, chses **abgeschaft**, die **falsche Seide**, andern Abscheu und Exempel, öffentlich **verbrennen**, die **Farbe-Kessel niederreissen** lassen. aber solcher **Betrug**, an vielen andern Orten m und fast **allenthalben**, den eingelaufenen Ber ten nach, **im Gange** sey, und diesem Unh nicht anders, als **durch** eine durchgehends glei **Ordnung**, **abgeholfen** und **vorgebeugt** w den könnte; so hätten Sie, auf **Befehl** ihrer H ren und **Obern**, solches den **Churfürsten**, F sten und **Ständen**, aus guter Wohlmeinung, a zeigen, und derselben räthlichem **Gutachten** u **Bedenken** heimstellen sollen: ob nicht solcher allg meine **Betrug**, **Schade** und **Nachtheil**, mi telst einer nothwendigen **Gegenverordnung**, wi z. E. wegen der **an** den **wollenen Tüchern** befu denen **Teufelsfarbe**, in der **Policey-Ordnung** vom J. 1577. geschehen sey *), **auf** dem geg wärtigem **R. Tage**, **verhindert**, und im ganz **Reiche T. N. verboten** werden möchte ß). Wa das in dieser **Supplikation** angeführte **Protokoll** wegen der angestellten **Probirung** der Seide b trift, so liefre ich solches in der **Vorrede** zu die sem **Theil**, weil man daraus den mit der gefärb ten **Seide** damals gespielten **Betrug** und dadu dem **Publikum** verursachten **Verlust** deste ersehen kan ſſ).

D

*) *Tit. XXI.* §. 3., in der N. Sammlung der A., P. III. p. 391. a. Cf. die N. T. R. G schichte, im X. Bande, S. 521.

ß) *Supplicatio* und Erinnerung der Stadt Cöln G sandten die Verfelschung der Seiden belang de Praesentato Regenspurg, den 4. *Julii st.* 1594., et Dictato, den 28. *Junii st. vet.* a. in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

ſſ) Es stehet in der Vorrede dieses Bandes, sub N.

Die Supplikation selbst übergab die R. J. Chr.
[illegible]sammlung dem Supplikations-Rathe, 1594
[illegible]ein Gutachten darüber zu ertheilen, welches
[illegible]n ausfiel, daß diesem eingerissenem Betruge,
[illegible]l derselbe zum höchst schädlichen Nachtheil aller
[illegible] Stände insgemein, und ihrer angehörigen Un-
[illegible]thanen, wegen des vielfältigen Gebrauches
[illegible] Seidenwaaren, gereiche, mittelst eines ge-
[illegible]nen R. Schlusses, in vim *pragmaticae San-*
[illegible]nis, zu steuren, und gegen die Uebertreter die
[illegible]lichen und unnachläßigen Straffen, mittelst
[illegible]onfiskation der falschen und betrüglichen
[illegible]aaren, zu statuiren seyen. Nichts desto we-
[illegible]ger aber wäre auch der Kayser zu erinnern und
[illegible] bitten, deshalb sofort ernstliche Mandate zu
[illegible]ankfurt, in der nächst bevorstehenden Herbst-
[illegible]esse, und in andern vornehmen Kauf- und
[illegible]ewerb-Städten, zu gleichmässiger gänzlicher
[illegible]schaffung und Bestraffung solches höchst
[illegible]dlichen Betruges, sowohl gegen die Inn-
[illegible]ndischen, als Ausländischen, anschlagen zu
[illegible]sen [illegible]). Es wurde auch hierauf das Nöthige, so-
[illegible]hl wegen der Handwerks-Mißbräuche, als
[illegible]ch wegen des betrüglichen Seidenfärbens in
[illegible] Entwurf des R. A. gebracht, bey dessen
[illegible]erlesung die Kayserlichen Kommissarien mit
[illegible]gegen waren, welche dem Kayser davon refe-
[illegible]ten. Derselbe gab auch hierauf, durch ein Hof- 16 Aug.
[illegible]ret, der R. Versammlung zu erkennen, daß st. n.
[illegible] nicht allein dasjenige, was in dem jüngst verlese-
[illegible] Konzepte des R. A., wegen der Handwer-
ker,

[illegible] *Decretum* des Supplikations-Rathes uff der Stadt Cöln *Supplication* wegen Verfelschung der Seiden, abgelesen im gemeinen Chur- und Fürsten- auch Stette-Rath, den 22. *Julii st. n.* 1594., et dictatum den 13. *e. m.* et *a. st. vet.*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594 ker, und Verfälschung der Wollen- und Seiden-Farben, für gut und ersprießlich angesehen worden, genehmige, sondern auch damit wohl zufrieden sey, und geschehen lassen könne, daß die Klausel dem R. A. mit einverleibt würde: „wie dann Er der Kayser daran seyn wolle, daß „in seinen Königreichen und Erblanden, die „berührten, und itzo errichteten Ordnungen, um „desto besserer Handhabung willen, gleichfalls „aufgerichtet und gehalten werden sollten [u])„.

Es wurde daher Folgendes in den R. A. eingerückt: „Daneben sey auch noch weiter vorgekommen, daß allerhand Falsch und Betrug in den „Seiden-Farben, durch vortheilhaftige Färber „und Kaufleute, in vielen Orten im Reiche, wo „solche Handlung sey, geübt, und an Statt der „guten, bisher gebrauchten, und bey dem Seidenhandel in den Städten approbirten Farben „und Materialien, böse, untüchtige, durchfressende, schwere Materie gebraucht, und „dadurch Männiglich nicht wenig angeführt „und vernachtheilt würde; sintemal etlicher Orten in der Probe befunden, daß durch jetzt angeregte böse, durchfressende Materien die „Seiden nicht allein an ihrer natürlichen Stärke „handgreiflich geschwächt, sondern auch an den „Gewichten dermassen beschwert (würden,) „daß aus einem Pfunde weisser Nähe- oder „Stepp-Seiden, allein durch das Gewicht „der bösen Farben, zwey oder drey Pfund, „mehr und weniger, gemacht und zugerichtet werden könnten. Es ordne und befehle daher der „Kay-

u) Kayserl. Mayestätt Erklärung — — — wegen der Handwercker ꝛc., de Dato Regensburgk, den 16. August *st. n.* 1594. in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

Kayser, mit Wissen (der) Churfürsten, J. Chr. 1594
Fürsten und Stände, daß solchem gemeinen
Betruge, Schaden und Nachtheil ernstlich
abgewehret, und gegen die Verbrecher un-
nachläßlich verfahren werde; allermassen in jüng-
ster Anno ꝛc. siebenzig sieben zu Franckfurt er-
neuerter Policey-Ordnung, in dem ein und
zwanzigsten Titul von Verkauffung der
Wüllen-Tücher, ganz oder zum Ausschnitt
mit der Ellen, und verbotenen, (wegen der) neu-
eulich gefundenen fressenden Farben ꝛc., wohl
statuirt und verordnet (worden); wie dann
auch deswegen der Kayser, in beiden jetzterzähl-
ten Fällen, seine *Mandata*, sowohl in dem H.
R., als in seinen Königreichen und Erblan-
den, wo nöthig, zu publiciren gemeynt sey [b])„.
Hierauf folget der gewönliche Schluß des
R. A., in welchem der Kayser bey seinen Kay-
serlichen Würden und Worten versprach, daß
er alles obgeschriebene, so viel es Ihn belange,
stet und aufrichtig halten und vollziehen, auch
denselben stracks nachkommen wolle, sonder Ge-
fährde; des zu Urkund Er sein Kayserliches In-
siegel an diesen Abschied habe hängen lassen.
Die Churfürsten aber, Fürsten, Prälaten,
Grafen, Herren und des H. R. Freye- und
Reichs-Städte, Abgesandte, Botschaften
und Gewalthaber, die hernach benannt sind, be-
kannten, daß alle und jede obbeschriebene
Punkte und Artickel, mit ihrem guten Wis-
sen, Willen und Rathe, seyen vorgenommen,
beschlossen und beschlossen worden, welche Sie
sich samt und sonders, Kraft dieses Briefes,
bewil-

b) Regenspurg. R. A. vom J. 1594., §. 128 sq., in der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 442. b. et 443. a.

J. Chr. 1594 bewilligten, und in rechten, guten, wahr Treuen versprächen, dieselben, soviel einen J den selbst, seine Herrschaft oder Freunde, v denen Er abgesandt worden, oder deren Gewal haber Er sey, betreffe, oder betreffen möge, wah stätt, aufrichtig und unverborgen zu halte zu vollziehen, und demselben, nach allem seine Vermögen, nachzuleben, sonder Gefährde. S dann stehet die Unterschrift der persönlich a wesend gewesenen Churfürsten, geistliche und weltlichen Fürsten, Prälaten, Graf und Herren, wie auch der Räthe und Gesan ten von den Abwesenden und den Freyen- u Reichs-Städten. Den R. A. aber unte

19 Aug. st. n. schrieben und besiegelten 1) von wegen d Churfürsten, a) der Churfürst Wolfgang z Maynz, und b) der erste Churpfälzische Ge sandte und oberste Rath, der Burggraf Fabia von Dohna; 2) im Namen der geistlichen un weltlichen Fürsten, a) der Erz B. Wolf Die trich zu Salzburg, und b) der Fürstlich Baye rische Gesandte, Graf Schweickart zu Hel fenstein; 3) von wegen der Prälaten der A Georg zu Weingarten; 4) wegen der Gra fen und Herren Graf Wilhelm zu Oettingen und endlich 5) im Namen der Freyen- u Reichs-Städte die R. Stadt Regenspurg Hingegen unterblieben dißmal wiederum die son gewöhnlichen eigenhändigen Unterschriften de Kaysers, und des Churfürsten von Mayn als R. Erzkanzlers, wie auch die Kontrasigna turen des R. Vicekanzlers und des R. Sekre tarius [w]).

Wa

w) Regenspurg. R. A. vom J. 1594., §. 133., der N. Sammlung der R. A., P. III. p. 443. b.

41

Was endlich noch die, bey Endigung des R. Tages vorgefallenen Feyerlichkeiten betrift, so waren fast alle anwesend gewesene Churfürsten und Fürsten, bis auf den Churfürsten von Cöln, und den Landgrafen Georg Ludewig zu Leuchtenberg, mit besonderer Erlaubniß des Kaysers, bereits von Regenspurg abgereiset, ehe noch der R. Tag geendiget war; Sie hatten aber ihre Räthe und Gesandten, zu Abhörung des Abschiedes, daselbst hinterlassen. Nachdem nun derselbe völlig in Ordnung war gebracht worden; so setzte der Kayser, zu dessen Ablesung, den 19. August N. R. an. An diesem Tage fanden sich der Churfürst von Cöln, und der Landgraf von Leuchtenberg, wie auch die noch anwesenden Räthe und Gesandten der übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände, in dem Kayserlichen Quartier, dem Bischofshofe, des Morgens um acht Uhr, persönlich ein. In demselben waren in der sogenannten Ritterstube ein Thron aufgerichtet, und die mit Golden- Silber- und Sammet-Stücken bekleideten Sitze für die R. Versammlung zurechte gemacht worden, worauf der Kayser, aus seinem innern Zimmer, unter Vortretung seines Obrist-Hofmeisters und Obrist-Hofmarschalls, seiner Kammerherren, Hof- Reichs- und Geheimen-Räthe, wie auch der abwesenden Churfürsten und Fürsten Botschaften und Gesandten, ingleichen des Landgrafen von Leuchtenberg, hinter welchem der R. Erb-Marschall von Pappenheim dem Kayser das blosse R. Schwerdt vortrug, zuletzt aber

J. Chr. 1594

19 Aug. st. n.

451. b. Beyläufig will ich bemerken, daß weiter oben in diesem XVIII. Bande, S. 96., in der Note k), *lin. antepenult.* für Berem zu lesen sey: Breem.

J. Chr. 1594 aber der **Churfürst** von **Cöln** folgte, Sich in die **Ritterstube** begab. Daselbst setzte sich der Kayser auf seinen **Thron**, zu dessen **beiden** Seiten sich die **zween Reichs-Herolde**, und der Ungarische und **Böhmische**, unten an denselben aber zur **rechten Hand** der **R. Erb-Marschall** mit dem **blossen Schwerdte** stellten, und der **Churfürst** von **Cöln**, nebst den **Gesandten** sich auf ihren **Sitzen** niederliessen.

Hierauf trat der **Kayserliche Rath**, Kammerherr und **R. Hof-Raths-Präsident**, Landgraf **Georg Ludewig** zu **Leuchtenberg**, zur **linken Hand**, doch ziemlich herab an der Ecke, auf die **Stuffen** des **Kayserlichen Throns**, und hielt mündlich, im **Namen** des **Kaysers**, eine **Ermahnung** an die anwesende **Versammlung**, ungefähr des **Innhaltes**, daß, da nunmehro der **Reichs-Abschied** beschlossen wäre, die **Churfürsten** und **Fürsten**, wie auch deren **Räthe** und **Botschaften**, ingleichen die **Stände** des **Reichs**, die sich in **ziemlicher** Anzahl in der **Ritterstube** befanden, sich gefallen lassen möchten, die Ablesung des **R. A.** mit Gedult **anzuhören**. Es **stund** alsdann der **Chur-Maynzische Kanzler**, **D. Philipp Wolff** von **Rosenbach**, welcher mit dem **Sekretär**, Peter **Kraich** und den andern **Chur-Maynzischen Räthen**, unten an der **Seite** des **Throns**, an einem besondern Tische, **gesessen**, **auf**, und **las** den **R. A.**, der auf **Pergamen**, **Libellweise**, geschrieben war, öffentlich und mit heller **Stimme**, in die **zwey Stunden** lang, **ab**. Nach geendigter Ablesung **bedankte** sich der **Kayser** selbst **mündlich** gegen die geistlichen und **weltlichen R. Stände**, auch deren **Räthe** und **Gesandten**, insonderheit **wegen** der **bewilligten Hülfe wider den Türken**, und ermahn-

die Churfürsten, Fürsten und Stände J. Chr.
hs, über diesem gemachten Abschied, 1594
und jeden seinen Punkten, fest zu halten,
elben nachzukommen, welches Er gegen
jeder vorfallenden Gelegenheit, mit Kay-
Gnaden erkennen wolle. Und hierauf
Kayser von seinem Throne, so wie der
st von Cöln und die Gesandten der
sten und Fürsten von ihren Sitzen auf,
Letztern begleiteten den Kayser wieder
mmer, wo Sie sich von Ihm beurlaub-
ein Jeder nach seinem Quartier zurück-
ald hernach aber, gleich dem Kayser, von
urg abreiseten. Uebrigens ist noch von
. Tage zu bemerken, daß, während dem-
in besonderer Auflauf, weder bey Tage,
Nacht; viel weniger eine grosse Feuers-
zu Regenspurg sich zugetragen habe,
daß alles stille, friedlich und eingezo-
lauffen sey; wie dann auch der Rath zu
urg, zur Nachtzeit, durch seine Bür-
, hat starke Wachten halten lassen [r]).
bisher erzälte Geschichte des Regen-
ben R. Tages enthält blos die Berath-
gen und Handlungen über die, in der
chen Proposition, berürte Punkte,
ein Paar in das Policeywesen einschla-
aterien, und die hierauf in den R. A.
Schlüsse. Allein es kamen auch diß-
einige andere, zum Theil wichtige, Sa-
, die gleichfalls verdienen, umständlich be-
merkt

chmann, *l. c.*, Hhh. 2. b. — Hhh. 4. a.
mus, l. c., T. V. L. CIX. p. m. 454. und
f von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a.
. 1220.

J. Chr. merkt zu werden, wohin gleich anfangs die Re-
1594 gionsangelegenheiten und Beschwerden
hören. Auch dißmal hatte der Kayser, wed
seinem Ausschreiben, noch in seiner Pro
tion, derselben erwähnt, obgleich der Le
eine grosse Anzahl, und ihrenthalben eine
Gährung unter den Evangelischen war,
der Kayser, auf die von Ihnen deshalb g
Vorstellungen, deren Untersuchung und A
lung auf den nächsten R. Tag versch
hatte [y]). Es machte daher solches unter den
testantischen Churfürsten, Fürsten und S
den ein grosses Aufsehen, und gab Anlaß zu
von Einigen derselben zu Speyer, und zu
bronn gehaltenen Zusammenkünften, von
jedoch das Weitere bereits in diesem B
Meiner R. Geschichte vorgekommen ist [z]).
H. Heinrich Julius zu Braunschweig-W
fenbüttel ließ deswegen in die seinen Gesan
mitgegebene Instrucktion einrücken: „es sey
„fast befremdlich, und habe bey Ihm ein s
„mes An- und weites Aussehen, daß in
„Kayserlichen Ausschreiben der Religio
„wenig gedacht worden, da doch daran,
„der ewigen, auch die zeitliche Wohlfahr
„gemeinen Friedens unter den Ständen d
„R. R. gelegen sey. Denn sollte dieser P
„in dem Stande, darinn er nun etliche Jahr
„an etlichen Orten des H. R. R., mit u
„derbringlichem Verderben und Schaden, zu V
„ziehung des *Concilii Tridentini*, von unru
„leuten gebracht worden, hinfüro gelassen,
„in

y) S. z. E. im XV. Bande der N. T. R. Ge-
schichte, S. 242-245. und 411-454.
z) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande, S.
und 5-18.

mittelst, ausser dem Reiche, wider den aus-
ländischen Erbfeind, nach äusserstem Vermögen,
fochten, auch dadurch die Kräfte und das
Vermögen der Churfürsten, Fürsten und
derer gehorsamen Stände des Reichs A. C.
schöpft, oder doch zum höchsten geschwächt,
nd dann inzwischen in Religionssachen, wie
etlichen Orten bereits geschehen, also auch an
dern mehr, mitten im Reiche, fortgefah-
n werden; so wäre nichts gewisser zu befürch-
n, als daß solches Feuer, mitten im Reiche,
iter um sich fressen, und die Churfürsten und
ürsten, auch andere Stände des Reichs, in
äusserste Gefahr setzen, dazu der Ausländi-
chen, vorlängst wider das gemeine Vaterland
. N., gemachte Pracktiken, zu endlichem
ntergange des Teutschen Namens, merklich
fördern würde„.

„Deswegen, wenn man sonst mit Bestande
d einmüthig wider den Türken fechten, und
ch nicht selbst unter einander verzehren wolle,
r allen Dingen zum höchsten nöthig sey, daß das
eich, durch das Band des Religionsfrie-
ens, besser und mehr, als eine Zeit her gesche-
n, zu beständiger und beharrlicher Einigkeit
sammen verknüpft, und aller, bey dem Nie-
erländischen, Cölnischen, Straßburgi-
chen, auch Aachischen und dergleichen mehr
nwesen, eingerissener Unrath, soviel immer wie-
erbringlich, korrigirt und abgeschaft, dem
ünftigen aber mit ernstlichem Fleisse vorge-
auet, und dahin gesehen werden möge, daß
e beiden, im Religionsfrieden gesetzten,
Religionen im H. R. R., auch den dazu gehö-
igen *Provinciis*, und also zugleich in den Nie-
erlanden; desgleichen mit Abschaffung des,

J. Chr. 1594

„vor wenigen Jahren, eingeschobenen Tridentini„schen neuen Juraments in den hohen Stif„tern und R. Städten; daneben auch, mit Hin„zusetzung weiland K. Ferdinands, höchstlöb„lichster Gedächtniß, bey dem Religionsfrieden „im J. 1555. gethanen Nebenerklärung, den „Privatpersonen und einzelnen Unterthanen, „so sich in ihrer, aus einer der obangedeuteten bei„den, Religion still, friedlich und schiedlich „verhalten, auch keine *Conventicula* halten, frei, „und zugelassen; dazu den Augspurgischen „Religionsverwandten der Zutritt zu den „Erz- und Stiftern, Prälaturen, Kanoni„katen und dergleichen, wenn Sie sich in allem, „soviel ohne Verletzung ihres Gewissens gesche„hen mag, denselben mit Eid und Pflicht ver„wandt machen, und dabey Niemanden, wi„der seinen Willen, zu der A. C. zu zwingen, „sich verpflichten würden, nicht versperrt, son„dern nicht weniger, als den andern Religionsver„wandten, gegönnt werden möge. Daher, und „weil gleichwohl im Kayserlichen Ausschreiben „die gemeine Klausel: und was dergleichen ge„meinen Nothwendigkeiten ferner anhängig „seyn möchte; item: von andern des Reichs „Drangsalen und Beschwernissen, wie die ab„zulegen, oder zu ringern, oder zu erleichtern, „deutlich zu befinden, Er, der Herzog, gänzlich „dafür achte, daß dieser Religionspunkt, als der „vornehmste, ehe man zu den andern schreite, „tracktirt, mit Fleiß verhandelt und keineswe„ges zurückgelassen, noch verschoben werden „müsse. Mithin sollten seine Abgeordnete mit „Etlichen seiner wahren Religionsverwand„ten, anfänglich in gutem Vertrauen, besonders, „folgends auch, da es nöthig und dienlich erachtet

„wür-

„würde, mit den gemeinen der A. C. zugethanen J. Chr. 1594
„Ständen, hieraus kommuniciren, und sich dies
„serwegen einer einhelligen Meinung verglei=
„chen; gleichwohl aber dabey alle gute Beschei=
„denheit gebrauchen, und allen menschlichen, mög=
„lichen Fleiß anwenden, daß auf diesem Reichs=
„tage der Religionsfriede, wo nicht durchaus,
„doch in etwas verbessert und vermehrt, dadurch
„dann den Römischen Pracktieken vorgebauet
„und gesteuert, auch Männiglich, *omissa Clausula:* soviel immer an Uns, bey Gleich und
„Recht, auch aufgerichtetem Religions = und
„Profan = Frieden geschützt und gehandhabet,
„und Niemand demselben zugegen beschwert
„werden möge„ [a]).

Laut dieser Instrucktion war also der H. Heinrich Julius gleicher Meinung mit dem auf dem Heylbronnischem Konvente gefaßtem Schlusse, daß nemlich der Religionspunkt, als der vornehmste, zuerst mußte tracktirt, mithin die, von dem Kayser, begehrte Türkenhülfe nicht eher bewilliget werden, bevor nicht den Reichs = und Religions = Beschwerden wäre abgeholfen worden [b]). Auf dem R. Tage selbst erklärten solches auch die Evangelischen Stände; allein der Kayser fand doch Mittel, solcher Bedrohung auszuweichen, und eine ansehnliche Geldhülfe zu erlangen. Er wußte nemlich die Türkengefahr so dringend vorzustellen, daß die Stände, theils aus Mitleiden, theils durch außerordentliches Zureden, oberzälter massen, bewogen wurden, Ihm achtzig Römer = Monate zu be=

a) H. Heinrich Julius *Instructio* etc., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

b) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 8.

J. Chr. bewilligen, und Sich, wegen der Reichs-
1594 Religions-Beschwerden, mit der Antw
abspeisen zu lassen, daß der Kayser nöthig fi
die Letztern erst den Catholischen Ständen
ihrer Verantwortung zuzustellen. Nun su
zwar der, auf dem R. Tage anwesende, H. F
drich von Würtenberg, durch sein gegeb
Votum, solches abzulehnen, indem Er nem
äusserte, daß die meisten und vornehmsten B
schwerden keine weitläuftige Untersuch
und Aufzug erforderten, sondern der Kayser
selben leicht abhelfen könnte, wenn Er Sich
klärte, daß die R. Gesetze des Religions-
Profan-Friedens fest gehalten, und die Stä
also derselben sich würklich zu erfreuen haben
ten, folglich vor den ausländischen feindlic
päbstlichen Einfällen, auch beschwerlic
Hof-Processen gesichert, bey ihrem orden
chen Richter und rechtlichem Austrage b
ben, und auf keine Weise davon abgetri
werden würden. Allein es wurde dieses Vo
durch die Mehrern überstimmt, und es blieb
der verzögerlichen Vertröstung, daß,
andere, nemlich die Catholischen Stände,
gehört worden wären, der Kayser diesen
schwerden Rath zu schaffen gedenke [c]).

Daß aber die Evangelischen Stände
Ansehung ihrer Religionsbeschwerden, n
ausgerichtet haben, daran war vornemlich
die unter Ihnen selbst herrschende Uneinigkeit
Jalousie zwischen Chur-Pfalz und C
Sachsen, und der orthodoxe Religions
der evangelisch-lutherischen Theologen
die Reformirten oder sogenannten Kalvin
Schuld. Chur-Sachsen war nemlich da

c) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 16. p. 17

empfindlich und mißvergnügt, daß der Churfürst von der Pfalz sich des Direcktoriums des evangelischen Wesens anmaßte, da doch derselbe sich zu den kalvinischen Lehrsätzen bekannte, mithin für keinen A. C. Verwandten zu halten, folglich auch des Religionsfriedens nicht theilhaftig, ja wohl gar der Churwürde zu entsetzen wäre. Es wurden auch auf dem damaligen R. Tage einige Schriften ausgetheilt, in welchen solches weitläuftig ausgeführt wurde †), wogegen aber die Reformirten Heydelbergischen Theologen die sogenannte Gegenbeweisung rc. publicirten, worinn Sie dieses abzulehnen suchten, welche D. Philipp Marbach zu widerlegen gesonnen war *). Und die beiden Chur-Sächsischen Theo-

J. Chr. 1594

†) Es gehören hieher: 1) Motiven und Ursachen, warumb man mit den Calvinisten in Religions-Sachen nicht kan, oder soll wieder die Papisten für einen Mann stehen; s. l. 1594. 4. und 2) Beweisung, daß der Heydelbergischen Theologen Lehr GOttes Wort, der christl. A. C. und derselben *Apologia*, auch der *Concordi* von *Anno* 36., (welcher Sie sich rühmen,) nicht gemeß sey. *Item*, daß Sie, in etlichen Artickeln von ihrem eigenen vorigen *Catechismo* und Schriften abweichen; desgleichen, daß Ihnen Herr Philippus Melanchthon, (dessen Sie sich hoch rühmen,) in vielen Artickeln — — offenbarlich wiedersprechen, gestellet durch einen *Theologum* der — — A. C. — —, mit *Approbation* der Theologischen Fakultät; Wittenberg, 1594. 4.

*) Diese Heidelbergische Gegenbeweisung war der D. Philipp Marbach zu Straßburg zu widerlegen Willens; S. Jo. *Fechtii* Epistolae Theologicae etc.; (Durlaci, 1684. 4.) P. VI. n. 45. p. 754. Vermutlich ist Derselbe auch der Verfasser der im folgenden Jahr 1595., zu Frankfurt am Mayn, in Quart herausgekommenen Schrift, die den Titel hat: Nothwendige Erinnerung, wie auch was-

J. Chr. 1594.

er Chur-Sachsen mißbilligte auch daher
swegen von den Chur-Pfälzischen Gesand-
ngestellte Zusammenkünfte der Evangeli-
Stände, und zwar 1) „weil dergleichen
dem Kayser ein seltsames Ansehen haben,
einen Mißverstand erwecken würde; 2)
uch sonst nicht gebräuchlich gewesen; und
auch 3) der Präeminenz des Churfürsten-
thes präjudicire. Hingegen wolle Er sich
ht zuwider seyn lassen, daß die Beschwer-
, ausserhalb einer solchen gemeinen Zu-
mmenkunft möchten vorgenommen, und so-
möglich aus den gröbsten Spänen gehauen
den, wie Sie dann darauf würden zu geden-
wissen, damit dieselben *suo loco et tempore*
nten abgehandelt werden [b])„. Auch der H.
drich von Würtenberg wiederholte bey seiner
eise von Regenspurg gegen seine Gesandten
Befehl, das Chur-Pfälzische Direckto-
in Religionssachen nicht zu erkennen,
r Chur-Sachsen zu bitten, daß es dasselbe
nehmen möchte, weil man die Kalvinisten
nals für A. C. Verwandten erkannt hätte,
erkennen würde. Jedoch wäre er geneigt,
gemeinen Vaterlande zum Besten, und zu
behaltung der Ruhe und vertraulichen Zu-

 sam-

Jo. *Crocii* Summarische Nachricht und beweißliche Anzeige, daß die in Teutschland der Reformirten Religion zugethane Stände und Kirchen von Gemeinschaft der Augspurg. Confession nicht ausgeschlossen seyen, §. 225 sq. Rod. *Hospiniani* Historia Sacramentaria; (Tiguri, 1598. Fol.) ad a. 1594. Fol. 399. Dom. *Arumaei* Commentar. de Comitiis R. G. Imperii; (Jenae, 1660. 4.) cap. VI. n. 94 sq. et 98. p. 418 sq. et 424-426. und B. G. Struvens Pfälzische Kirchen-Historie; (Frankfurt, 1721. 4.) cap. VIII. §. 5 sq. p. 498-501.

marische, Holsteinisch
sche Gesandten von de
zen und der Unterschrift
übergebenen Religionsb
zum Theil weiter unten
aus. Da übrigens, bey
den Protestantischen
und Ständen obwaltend
keit, dem jungen Ch
vorgeworfen wurde, d
andere, als seines Va
wollte; so stellte Er des
freyes Bekenntniß von s

Allein die meisten
Stände kehrten sich an
geringsten nicht, sondern
pfälzischen Direcktion,
fort, faßten ihre Religio
16 Jun. st. vet. weitläuftige Schrift,
gaben sie dem Kayser.
nun an: 1) daß, obgleich
dem Ende sey aufgerichte
als durch ein heilsames B

Einigkeit erhalten und fortgepflanzt J. Chr.
nnoch von den Ständen der A. C., 1594
n etlichen friedliebenden, der Römisch-
pen Religion zugethanen R. Städten,
eit her, geklagt würde, daß öfters vie-
denselben vorlauffe, oder derselbe
sweilen in einen andern Verstand ge-
den wolle, dazu dann der Pabst, und
ten und Nuncii, die hin und wieder
herum zögen, auch itzo noch bey der
. Versammlung zur Stelle wären,
hülfen. Denn es würde öffentlich vor-
aß weiland dem K. Ferdinand, ohne
Einwilligung, nicht gebürt hätte,
igionsfrieden zwischen den Ständen
zu treffen, und daß derselbe nicht län-
bis nach vollendetem Tridentischen
n kräftig seyn solle, deswegen er nun-
Endschaft erreicht hätte, und nicht
rbindlich sey. Es wolle daher die Aug-
Konfession, unschuldiger Weise, für
mmte Religion ausgegeben, und die
das Reich geschickte päbstliche Bulle,
oheter Exekution, wiederum öffentlich
gen, auch die im Religionsfrieden
te geistliche Jurisdicktion wider Je-
wieder aufgerichtet werden. Wie
der Pabst und seine Nuncii ihre Ju-
n, durch der Jesuiten im Reiche an-
Gewalt und Bothmässigkeit, soweit
n, daß sie die Andern zu verbannen
gradiren, und die Zeit und Jahre zu
n, sich unterstünden, auch wohl den Kay-
zu bewegen suchten, keinem geistli-
nde seine Regalien zu verleyhen, er
die Bestätigung des Pabstes über seine
Wahl

marische, Holstein...
sche Gesandten vo...
zen und der Unter...
übergebenen Rel...
zum Theil weit...
aus. Da üb... könnt...
den Protest... Ende er...
und Stän... ittel denken...
keit, de... and wiederum...
vorger... Gewalt begegn...
ander... und des Reichs i...
woll... Religionsfrieden susp...
fre... erloschene Jurisdickti...
Weltliche wieder aus...
seinem Anhange nich...
Niemand von den A. ...
Gebühr und Billigkeit, ...

Ausserdem würde ...
gen, welche vor dem R...
A. C. getreten wären, ...
sollten, solches zu thun ...
nem Stande, besonder...
Reformation zu verst...

J. Chr. 1594

... Tausenden darum angesucht
... eligionsübung zu ver-
... öln geschehe, wo die
... ten, vom Rathe
... geplagt, in
... straft und
... würden, wie
... werden †) aus-
... habe man sich auch
... oberländischen Städ-
... d-Gemünd *), Weil,
..., unterstanden, wo der freye
... Evangeliums, wider die R.
gehindert, und nachtheilige
Bescheide ertheilt worden; da es
... en Freyen- und R. Städten, des
... trats und dessen Aemter halber, eine ganz
... ere Beschaffenheit, als mit andern Obrig-
... iten habe; in Erwägung, daß der Rath die
Personen, welche solche Aemter trügen, aus der
Bürgerschaft nähme, und also Rath und Ge-
meinde ein Korpus seyen. Weil nun solches den
höhern Ständen ganz beschwerlich, den
Freyen- und Reichs-Städten verderblich,
... dem Religionsfrieden, Kraft dessen keine
... che Statuten und *Pacta* gemacht werden sollen,
unge-

†) Sie finden sich weder in den *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*, noch beym Lehmann, *l. mox c.* Man findet aber von diesen Religions-Beschwerden der Evangelischen Bürger und Einwohner zu Cöln weitere Nachricht und fernere Nachweisung im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 394-411.

... S. Eben dieselbe, im IX. Bande, S. 324-326. und 380-382., im X. Bande, S. 312. und im XII. Bande, S. 333. und 339.

J. Chr. 1594

Wahl oder Postulation zuvor erlangt; zu welchem Ende Er dann auch die Eide und Statute in den hohen und andern Stiftern, auch Ritter- und andern Orden, von Tag zu Tage, dermassen geschärft und geändert habe, daß aller Zutritt den Evangelischen abgeschnitten würde. 2) Würden bisweilen den Grafen und andern Ständen, bey ihrer Lehensempfängniß, die Lehenseyde geschärft, und dergestalt vorgeschrieben, daß Sie dieselben, mit gutem Gewissen, nicht schwören könnten. Ingleichen würde 3) den Ständen ihre Belehnung am Kayserlichen Hofe aufgehalten, wie man davon besonders Exempel anführen könnte. Alles dieses würde denn nemlich zu dem Ende erinnert, damit der Kayser auf die Mittel denken könnte, wie solcher in Teutschland wiederum von neuem gesuchten päbstlichen Gewalt begegnet, die Hoheit des Kaysers und des Reichs in Acht genommen, die im Religionsfrieden suspendirte, und im Reiche erloschene Jurisdicktion über Geistliche und Weltliche wieder auszuüben, dem Pabst und seinem Anhange nicht verstattet, und sonst Niemand von den A. C. Verwandten, wider Gebühr und Billigkeit, beschwert würde.

Ausserdem würde 4) vorgegeben, daß diejenigen, welche vor dem Religionsfrieden nicht zur A. C. getreten wären, itzo nicht Macht haben sollten, solches zu thun; und daß deswegen keinem Stande, besonders den R. Städten, einige Reformation zu verstatten sey. Es wäre daher 5) bey etlichen Städten dahin gebracht worden, daß Sie sich, mittelst Eides, verbunden und reversirt hätten, bey der Römischen Religion zu bleiben, keinen evangelischen Bürger in den Rath zu nehmen, und den Bürgern, wie sie

hen

J. Chr. 1594

h auch von vielen Tausenden darum angesucht , keine freye Religionsübung zu ver- n, wie in der Stadt Cöln geschehe, wo die gelischen Bürger mit neuen, vom Rathe llten, fiskalischen Processen geplagt, in hurm gesteckt, um Geld gestraft und ebelthätern gleich gehalten würden, wie ngelegte besondere Beschwerden †) aus- . Eben dergleichen habe man sich auch y etlichen andern Oberländischen Städ- als zu Schwäbisch-Gemünd *), Weil, beyern u. a. m., unterstanden, wo der freye des heiligen Evangeliums, wider die R. tutionen, gehindert, und nachtheilige te und Bescheide ertheilt worden; da es mit den Freyen- und R. Städten, des istrats und dessen Aemter halber, eine ganz e Beschaffenheit, als mit andern Obrig- habe; in Erwägung, daß der Rath die nen, welche solche Aemter trügen, aus der rrschaft nähme, und also Rath und Ge- e ein Korpus seyen. Weil nun solches den n Ständen ganz beschwerlich, den n- und Reichs-Städten verderblich, m Religionsfrieden, Kraft dessen keine Statuten und *Pacta* gemacht werden sollen, unge-

ie finden sich weder in den *Actis Comitial. Ratis- m. MSS. A. W.*, noch beym Lehmann, l. 10x c. Man findet aber von diesen Religions- beschwerden der Evangelischen Bürger und Ein- wohner zu Cöln weitere Nachricht und fernere Nachweisung im XV. Bande der N. T. R. Ge- schichte, S. 394-411.

. Eben dieselbe, im IX. Bande, S. 324-326. nd 380-382., im X. Bande, S. 312. und im II. Bande, S. 333. und 339.

J. Chr. ungemäß sey; so bäte man den **Kayser** u
1594 gnädigstes **Einsehen** und **Abschaffung.**

Was hiernächst 7) für **Verhinderu** **Eintrag**, nicht allein an der **Freyheit** de *citii* der **A. C.**, sondern auch **im** ganzen schen **Regimente** und **Stadtwesen** der **Aachen** begegnet sey, und vormals bey dem ser gesucht, und durch verschiedene **Interce** **Schriften** und **Abschickungen** der welt **Churfürsten** und anderer **Stände** des gebeten worden †), werde sich der **Kayse** wohl zu **erinnern wissen.** Allein es liesse täglich vielfältige **Klagen** ein, daß bisher die nischen **Gubernatoren** und **Andere**, in Namen, die erstgedachte **Stadt**, die unm bar und eine **vornehme R. Stadt** sey, mi fältigen und beschwerlichen Einlagerungen, A Patenten, ungewönlichen Mandaten, gefäng Anhalten, Plünderungen und sonst, auf vi Art, **belästigten.** Es wäre auch, auf erlich ruhiger Personen ungestümmes Anhalten, **kret** und starke **Exekutorialen** gegeben word da doch, dem erhaltenen Berichte nach, da **bringen** ihres **Gegentheils** der **Stadt** nic **kommunicirt**, und Sie also darüber **nicht** sam **gehört** worden, auch die **Kläger** sich mals, wie sich zu Recht gebüre, **legitimirt** Wenn nun solche **Dekrete** und **Exekuto** dergestalt **vollstreckt**, und demjenigen, w vor dieser Zeit das **Spanische Guberna** und **Kriegsvolk**, auch andere **Benach**

†) S. im XV. Bande der **N. T. R.** Ges S. 243-245. 420. und 446 f.

*) S. Eben dieselbe, im XVII. Bande, S. 41

öge des anliegenden Verzeichnisses †), unter- J. Chr.
en hätten, ferner nachgesehen werden sollte; 1594
üßte solches zum endlichen Untergange der
dt, die gleichwohl eine vornehme alte Reichs-
Gränz-Stadt, auch Königlicher Stuhl
und dem Kayser und dem H. R. zum beson-
Nachtheil gereichen. Es möchte auch wohl
anze Kommun, zu ihrer eigenen nothwendi-
Rettung, auf andere Wege zu denken be-
n werden; da doch nicht allein dem Kayser,
rn auch dem ganzen H. R., wegen der Nach-
haft, der Kommerzien, und anderer vieler und
tiger Sachen halber, gar sehr daran gelegen
diesem allem vorzubeugen. Sie könnten also
unterlassen, (wie Sie zum höchsten und vor
Allmächtigen selbst betheuerten,) sich des or-
ichen Mittels der Appellation zu bedienen,
in der Absicht, um dem Kayser und den ge-
en Ständen des H. R. einen gründlichern
wahrhaftern Bericht, als bisher von dem
jentheil geschehen, abzustatten, damit durch
en Weg *melioris Informationis* Sie selbst, und
Stadt Aachen, bey ihrem lang hergebrachtem
dtwesen, wie auch bey ihren Freyheiten und
R. Konstitutionen gehandhabet werden möch-
Es bäten daher die Evangelischen Stände
Kayser, daß Er, aus diesen und andern mehr-
angeführten vernünftigen Ursachen, die mehr-
chte Stadt und beschwerte Kommun, mit
der

Es fehlt sowohl in den Regenspurg. Comitial-
Acten des F. Wolfenbüttelschen Archives, als
auch beym Lehmann, *l. c.* S. aber weiter oben
in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Ge-
schichte, S. 348-356., wo die Beschwerden der
Stadt Aachen wider die Spanische Burgundi-
sche Regierung in den Niederlanden und den Her-
zog von Jülich angeführt sind.

J. Chr. der bedroheten Exekution des vorberürten Dekr
1594 nicht ferner beschweren, sondern es bey der
gewandten Appellation und deren ordentlic
Prosekution bleiben lassen möge. Inglei
möchte Er dem Gegentheil und den Beschw
ten, zu fernerm rechtlichem Verhör, Zeit
Ort bestimmen, auch Jenem, bey namha
Strafe, befehlen, weder Selbst, noch d
Andere etwas Thätliches wider den Rath und
gemeine Bürgerschaft der Stadt Aachen,
zu gebürlicher Erörterung der Sache, heimlich o
öffentlich, zu prackticiren oder vorzunehm
Dadurch würde dem bevorstehenden Unheil,
ches aus der Exekution, und der Spanier u
Anderer Zunöthigung, erfolgen könnte, ob
fernere innerliche Beschwerung der Bürge
schaft, begegnet, und die Gefahr, durch den a
dern rauhern Weg dem Kayser und dem ganzen
R. entzogen zu werden, mit mehrerm Ruh
des Kaysers und Nutzen des Reichs, verm
den werden können.

Ferner und 8) fänden die Stände der A.
sich auch dadurch beschwert, daß ihre, unter C
tholischen Obrigkeiten gesessene, Glaube
verwandte, an Statt des freywilligen und
gezwungenen Auszuges, welcher den Unt
thanen, zu einer besondern Wohlthat, in
Religionsfrieden gegönnt worden, gezwun
würden, auszuziehen, das Ihrige, in einer
gen vorgeschriebenen Zeit, mit Schaden zu
kaufen, und das Land wie Uebelthäter zu r
men. Ja wenn sich auch etwa Einer an eine
nachbarten evangelischen Ort begäbe, so w
ihm doch nicht verstattet, auf seine verla
Feldgüter zu gehen, und sie zu bauen, ode
Früchte, nach seinem Gefallen, einzuernd

J. Chr. 1594

en es würden Ihnen noch dazu ihre Güter,
ihr Wissen und Willen, in ganz geringem
the abgeschätzt, und überdieß die Nach-
r, von den Unterthanen, mit Gewalt gefor-
und eingenommen; alles den R. Ordnun-
und der Billigkeit zuwider. Denn da solche
rthanen nicht freywillig, sondern der Re-
n halber gedrungen ausziehen müßten; so
sie billig von der Nachsteuer befreyet seyn;
ann auch diejenigen, welche zur Römischen
gion überträten, so hart verpflichtet wür-
dabey zu bleiben, daß, wenn Sie wieder zur
sich begäben, die Obrigkeit dieselben, als
taten und Unchristen, zum höchsten zu be-
fen, die Macht haben sollte, wie solches die
sformeln, und hin und wieder publicirte
ndate, darinn den Evangelischen aller
del, bey Strafe der Konfiskation ihrer
r, verboten worden, auswiesen. Ausser-
wolle man auch den der Religion halber
triebenen an andern Orten, keinen Schutz
n, sondern verfolge vielmehr und feinde die-
n an, welche sie schützten. Endlich wolle
auch die Deklaration des Religionsfrie-
, welche weyland K. Ferdinand, unter sei-
and und Siegel, gegeben *), für unkräftig
uten, bey welcher Erklärung aber die
Stän-

S. im II. Bande, der N. T. R. Geschichte,
S. 619-621., wo es aber auf der S. 621., Lin. 10.
hr: besonders auf dem R. Tage vom J. 1575.,
eissen muß: besonders auf dem Wahltage zu Re-
ensburg im J. 1575., und dem daselbst, im
olgenden J. 1576., gehaltenem R. Tage rc.;
S. N. T. R. Geschichte, im IX. Bande, S.
41-348. und 360-370., wie auch im X. Bande,
S. 261 ff.

J. Chr. 1594

Stände der A. C., Sie zu erhalten und zu schützen, auch Sie der vorberürten Beschwerungen zu erledigen, den Kayser nochmals bitten wollten.

9) Gereiche es den A. C. Verwandten zu unträglichen Beschwerden, daß, bey der izigen R. Versammlung, etliche vornehme Stände auf der geistlichen Bank von ihren gebürenden Sessionen in den Reichs-Räthen, mit eifrerm Triebe und Widersetzung des Gegentheils, als hiebevor geschehen, abgehalten, theils auch gar nicht beschrieben, noch ihre Vollmachten angenommen werden wollen, ungeachtet Sie zu ihren geistlichen Prälaturen rechtmäßig, und vermöge der Statuten und des Herkommens solcher Orte, erwält oder postulirt worden wären; allein aus der Ursache, daß Sie sich zu der Religion der A. C. bekennen. Weil nun aber solches zur höchsten Schmach und Verkleinerung des ganzen Religionswesen der A. C. und aller Bekenner derselben, wie auch zu mehrerm Mistrauen zwischen den Ständen gereiche; und es ausserdem im H. R. fast unerhört sey, daß ein Stand seiner Dignität oder Standes ungehört, oder ohne vorhergehende Erörterung, entsetzt, oder *ab Executione* gegen denselben verfahren werden solle; so ersuchten die Stände der A. C. den Kayser, nicht allein itzo, sondern auch künftig solche merkliche Beschwerden zu erledigen, und zu verordnen, daß die Stände, welche bisher mit Andern ihre *Onera* gutwillig getragen, und noch ferner zu tragen sich erböten, aus dem Reichs-Rathe nicht verstossen, sondern bey gebürenden Rechten und ordentlicher Ausführung gegen Andere, die Sie deswegen nicht ruhig zu lassen meinten, gelassen und gehandhabt werden sollen.

10) Hä

Hätte man erfahren, daß die Körper der A. J. Chr. 1594
Verwandten, die an päbstlichen Orten
stürben, an dem Orte, wo sie der Todt über-
n, zur Erde zu bestatten, nicht geduldet,
ern sie an andere unehrliche Oerter ge-
sen würden; wie man auch mit abscheulichen
unchristlichen Exempeln der Ausgrabung der
dten darthun könnte, welches ausdrücklich wi-
den Religionsfrieden laufe; daher man sich
Abschaffung dieses Unfugs billig getröste.

Was nun 11) die Verwaltung der Justiz
nge, so finde sich nicht weniger allerhand, da-
h den Ständen A. C. unleidliche Beschwer-
begegneten. Es würde nemlich kein Evange-
der Fürst oder Graf, deren doch genug qua-
irte vorhanden seyen, zum Kammerrichter-
te gebraucht, sondern nur, seit einigen Jahren
der Römischen Religion zugethane, und
geistliche Fürsten. Ein Gleiches geschehe
den Präsidenten, und sey in vielen Jahren,
Religion halber, mit ihrer Aufnehmung nicht
gewechselt worden. Es hätten auch die zu
essoren präsentirte evangelische Personen
Orts nicht gleiche Beförderung, und fän-
öfters nicht wenige Verhinderung; daher dann
lge, daß die Ackten ungleich ausgetheilt,
die Supplikationen, da ein Evangelischer
der einen Catholischen klage, lange hinter-
ten, aber in Ansehung des Gegentheils stark
ördert würden, wie davon genugsame Exempel
handen seyen. Billig aber sollten die ersten und
nehmsten Aemter in einem solchen höchsten
richte des H. R. so bestellt werden, daß man
Hofnung und das Vertrauen haben könnte,
, ungeachtet des Unterschiedes der Reli-
n, kein Mangel an gleichmässiger Rechts-

seyen. Da nun solches nicht allein beschwer- J. Chr.
sondern auch der A. C. Religion und deren 1594
den unleidlich sey; so bäte man den Kay-
ie ernstliche Verfügung zu thun, daß den
tionen, nach Anweisung der K. G. O.,
rtgang gelassen, und alles Widerwärtige
Unordentliche dabey abgeschaft würde.
hen, daß bey solchen Visitationen der
raf Johann zu Zweybrücken †), und
e, die dazu berechtiget, nicht vorbeyge-
n würden; in Betracht, daß insonderheit
irstenthum des erstgedachten Pfalzgraf Jo-
von dem Neuburgischen unterschieden
n Jedes seinen besondern Anschlag in der
latrickul habe, und ein jedes, ehe weiland
raf Wolfgang Beide zusammenbekom-
sowohl in Visitationsgeschäften des K.
als auch in andern R. Handlungen be-
erfordert worden. Es sey auch um so
öthig, solches Visitationswerk zu beför-
weil die Assessoren, wegen Dessen Unter-
, sich unterstünden, durch gemeine Be-
e gleichsam Konstitutionen zu machen.
daß man mit der Exekution der ergange-
rtheile fortfahren solle, obgleich die Revi-
nterponirt und ausgeschrieben worden,
doch nicht in ihrer Macht stehe, sondern
ayser und den R. Ständen vorbehalten
Inmassen dann auch, bey der im J. 1583.
nen K. G. Visitation, in Abwesenheit
ne Vorwissen der Abgeordneten der vi-
den Evangelischen Stände, ein Dekret,
welches doch etliche Stände sofort pro-
hätten, dem K. G. insinuirt worden, daß
Hh 3 kein

†) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N.
. R. Geschichte, S. 414 sq.

J. Chr. 1594 kein Stand der A. C., was für Beschwer... Ihm auch wegen seiner Religion zugefügt ... den möchten, wenn gleiche *Vota* ausfielen, ... dann jederzeit, wenn Assessoren von beiden ... ligionen, in gleicher Zahl, säßen, gemacht ... den könnten,) einiger Hülfe oder Beyfalles ... zu getrösten haben sollte *). Durch solche ... krete würde dem K. G. seine, in Religion... chen habende, und von allen Ständen ... lene Jurisdicktion, durch drey oder vier p... liche Visitatoren, suspendirt und entzo... da doch die visitirenden Stände die Macht ... dem Reiche nicht empfangen hätten, di... G. O., und daraus folgende Jurisdicktio... limitiren, einzuschränken und einzustel... deswegen dann auch, gedachtes Dekret noch ... in weitere und reife Berathschlagung zu zie... für sehr nöthig erachtet würde.

Es wäre auch 14) der Kayser hiebevor, ... etlichen Churfürsten und Fürsten, in bester M... meinung, wegen der Hofrathsprocesse, erin... worden †), deswegen sich auch etliche Freye... Reichs-Städte, sowohl in Religions... Profansachen beschwert hätten. Man ... nemlich daß, je länger, je mehr, allerhand ... chen, ohne Unterschied, erstlich durch verer... Kommissarien, und hernach, zur Entscheid... an den R. Hofrath, wider der Stände P... legien und das Herkommen, gezogen w... wollten. Daraus erfolgten aber viele Unbeq... lichkeiten, als z. E., daß dem K. G. sein ... gehindert würde, und daß, besonders in ... gionsachen die Assessoren am Hofe, (d. i. d...

*) S. im XIII. Bande der N. T. R. Gesch... S. 465-476.

†) S. Eben dieselbe, im XV. Bande, S. 42...

Räthe,) die fast alle der päbstlichen Re- n zugethan wären, sich unterstünden, die R. stitutionen mit beschwerlichen Praeiudiciis zu ten, wie auch, wenn spaltige Meinungen die von beiden Religionen verordnete nmissarien, referirt worden, den endlichen chlag und die Definition vor sich zu ziehen, ch dann den Ständen das *Beneficium primae tiae, Appellationis* et *Revisionis* entzogen , und solches der R. G. O., und alten fassung des Reichs ausdrücklich zuwider als in welchen, besonders der R. G. O., ersehen sey, was für Sachen dahin ge- n sollten. Deswegen wollten Sie nochmals unterthänigst wiederholen und bitten, daß der ser gnädigst verordnen möchte, daß die nde bey ihren ordentlichen Rechten und tern, vermöge der R. G. O., gelassen, mit solchen beschwerlichen Processen, Avo- nen, Kommissionen, Reskripten und n dergleichen nicht beschweret würden. de sich dann ja etwas Zweifelhaftes in eini- Konstitution befinden; so könnte man jeder- Mittel finden, daß solches durch diejenigen, die chen helfen, und demselben nachzuleben, selbst nen wären, auch erläutert, und nach herge- er Weise erklärt würde. Nicht zu gedenken, r vorgemeldete Hof-Rath nicht aus Per- beider Religionen, wie das R. G., be- noch den R. Ständen, wie etwa hiebevor hen, verwandt sey. Zugleich wolle sich die- of-Rath unterstehen, zu erklären, wer Stand der A. C. sey, oder nicht; ingleichen nmissarien von beiden Religionen in un- der Anzahl zu geben; oder, wenn Sie auch eicher Anzahl verordnet worden, und *paria*

J. Chr. 1594

Chr. kein Stand der A. C., was für ... zu geb
594 Ihm auch wegen seiner Reli ... sey ein
den möchten, wenn gleiche ... Wege
dann jederzeit, wenn Asse ... r unterst
ligionen, in gleicher ... ische Hof
den könnten,) einiger ... nterthanen
zu getrösten haben ... , welche doch
krete würde dem ... irt wären. Der
chen habende, ... n, die deshalb, vor
sene Jurisdi ... yheiten vorlegen könnt
liche Visi ... der, von den allgemei
da doch d ... deshalb ertheilten Dekrete un
dem ... nicht bestätigen, als mit Einr
G. ... bedinglichen neuen Klausel; wi
lir ... lichen Ständen; insonderheit aber dem P
... Johann zu Zweybrücken wiederfah
Da nun aber diesen Ständen bedenklich
schwerlich fallen wolle, sich von ihren alte
vilegien verdringen, und selbige schmä
lassen; so wollten Sie den Kayser allerunter
bitten, es erstlich bey dem gedachten Hofg
dahin zu richten, daß es die privilegirten
und deren Unterthanen mit Processen, w
alte Herkommen, unbeschwert liessen,
Dieselben von Ihm, dem Kayser, die
gungen solcher und anderer Privilegie
von seinen Vorfahren am Reiche herge
ohne angehängte Neuerung, und bede
Klauseln, erlangen, und Ihnen solche, au
Kayserlichen Kanzley, zugestellt werden m

Hierauf wird 16) angeführt: es lieg
Tage, und sey Jedermann unverborgen, wa
Schaden, durch das, nun viele Jahre her,
dauerte Niederländische Kriegswesen, de
nachbarten Ständen, und dem ganzen R
strome, vornemlich am untern Theil des

…en; wie dann noch bis itzo dasselbe J. Chr. 1594
… Westfälischen Kreise und
… besten Oerter und Pässe
… nem Abzuge verstehen
… Seite, gegen das
… nstrom wären durch
… gsvolk, vor wenig Jah-
… Mömpelgard und andere
… ne alle Ursache, mit öffentlicher
… ut angegriffen, und denselben auf
… nen Goldes Schaden zugefügt *),
… em ferner, von diesen Orten aus, ein
… nd offener Paß in Teutschland gesucht
… ngt, und Raub, Brand und Mord
… tet worden. Und ob man gleich endlich, des
… pelgardischen Einfalles halber, eine
… ission verordnet hätte; so würde doch die-
… n Lothringen eludirt, und zu keiner
… ichkeit gebracht. Allein es sey nicht allein
… erlich, sondern auch dem Kayser und dem
… ganz verkleinerlich, die Ausländer der-
… in und wieder im Reiche, nach ihrem Ge-
… oben, und unter dem Schein, daß sie, in
… ihnen annehmlichen Fällen, sich für Mit-
… rechnen und doch weder kontribuiren,
… en R. Konstitutionen unterworfen seyn
… ihren Muthwillen ausüben zu lassen.
… gen bäten Sie, daß der Kayser, nebst den
… en, dahin sehen wolle, daß solche auslän-
… Potentaten und kriegende Theile, mit
… Kriegsvolke, endlich einmal aus den R.
… n fortgeschaft, und nicht ferner gestattet
… die R. Stifter, Städte und Gerech-
… en an sich zu ziehen.

 Inson-

… die N. T. R. Geschichte, im XV. Bande,
… 18:24.

J. Chr. 1594

Insonderheit würde 17) der Kayser ersucht, daß Er, nachdem der Administrator des hohen Stiftes Straßburg, Marggraf Johann Georg zu Brandenburg, durch eine ordentliche Wahl, dem Herkommen und den Statuten gemäß, zu dem Stifte gekommen sey, demselben bey der gegenwärtigen R. Versammlung die gebührende Session und Stimme im R. Rathe nicht versperren wolle. Zumal da Er sich erbiete, sein habendes Recht alsbald vor allen R. Ständen rechtlich auszuführen, und darzuthun. [illegible] möchte der Kayser Denselben, mit den vorg[illegible] ten Hofprocessen und Nebenbefehlen [illegible] nicht zum Abstande nöthigen, oder beschwere[illegible], sondern Ihn beym ordentlichen Austrage Re[illegible] bleiben lassen, und die Regalien des S[illegible] Ihm bestätigen und leyhen. Ingleichen [illegible] möchte der Kayser bey dem Gegentheil, dem Ca[illegible]rdinal und Bischof zu Metz, alle Thätlichkeite[illegible]n, ren seine, des Endes verordnete, Officie[illegible]rs und Befehlshaber, zum neuen landesverderb[illegible]en, besonders mit Einziehung und Versp[illegible]rrung zweyer, dem Administrator angewiesenen [illegible], Klöster, Hohenburg und Niedermünster, [illegible] und aller derselben, wie auch anderer Gefälle, [illegible] sich von neuem anmaßten, ernstlich abschaffen, [illegible] und die Sachen, sowohl der Abtheilung, als au[illegible]ch eines jeden Theils ruhigen Besitzes halber, [illegible] zum gütlichen oder rechtlichen Austrage, bey dem [illegible] Straßburgischen Pacifikations-Abschiede †[illegible]), und den demselben angehängten Straffen, bleibe[illegible]n lassen. Jedoch hätten die, vom Kayser, zu diese[illegible]r Sache verordnete Churfürsten und Fürsten, K[illegible]aft aufgetragener Kayserlichen Kommission, [illegible] dieses [illegible] Punkts

†) S. die N. T. R. Geschichte, im XVI[illegible] Bande S. 260-271.

s sich nicht anzunehmen, ausdrücklich J. Chr.
:. Endlich 18) sey unverborgen, was es itzo 1594
e Beschaffenheit mit den Kreishülfen habe,
ie wenig oder gar nicht den R. Ständen
das ausländische Kriegsvolk damit ge-
t sey, und insonderheit die A. C. verwandten
de sich derselben, in Nothfällen, zu getrö-
itten. Man habe nemlich bisher in verschie-
Kreisen verspürt, daß alles dahin gerichtet
, in denselben von den rechten Kreisver-
gen abzugehen, und dagegen Trennung,
dnung und Zerrüttung unter den Stän-
nzurichten; alles zu dem Ende, damit alle
den Ständen der A. C. entzogen würde.
mehr also sey höchst nöthig, daß solche Un-
ng und Zerrüttung in den Kreisen abge-
, und die Kreisverfassungen nicht allein
äbstlichen Theile zu Gute befördert, in
n Fällen aber abgehalten würden.

Diesen Hauptbeschwerden werden nun
inige besondere *Gravamina* angehängt, wo-
h etliche Städte und Stände der A. C. be-
rt fänden, und um deren Aufhebung oder
erung zu bitten, gezwungen würden. Als
; den Geistlichen, die nicht Stände des
hs, noch einem Stande des Reichs unter-
en, auch von der Jurisdicktion der *Ordi-*
rum eximirt wären, und den Pabst zu Rom,
tliche Provinzialen und ihre Orden, wie
die Carthäuser den Groß-Prior zu Gre-
:, für ihren Obern erkenneten, Processe am
erlichen K. G., und *Mandata S. C.* am
erlichen Hofe auf den Religionsfrieden
nt worden; da doch in demselben allein dieje-
Kapitul und Andere geistlichen Standes
en seyen, die entweder Stände des Reichs
wären,

J. Chr. 1594 wären, oder einem andern Stande zugehörten. Es könnte aber solches gar nicht auf Diejenigen gezogen werden, welche weder unter andern evangelischen Chur- und Fürstenthümern, Herrschaften und Städten lägen, als denen eine christliche Reformation in solchen Stiftern und Klöstern vorzunehmen, vermöge der, im J. 1541, zu Regenspurg gegebenen Kayserlichen Deklaration *), und hernach zu Speyer, im J. 1544, erfolgten R. A. †), frey stehe und zugelassen worden. Solchem sey auch, durch den hernach errichteten Religionsfrieden, nichts derogirt worden, weil derselbe die geistliche Jurisdiktion, deren sich die obgemeldeten Provinzialen, vornemlich in den Mönchs- und Nonnen-Klöstern, anmaßten, nicht allein an den Orten suspendirt worden, wo die A. C. bereits damals eingeführt gewesen, sondern auch wo sie noch künftig eingeführt werden möchte. Deswegen sollte dann billig Nichts solchen Deklarationen und R. Konstitutionen zuwiderlaufendes erkannt und vorgenommen werden; in Erwägung, weil in dem Religionsfrieden ausdrücklich versehen sey, daß, wegen der eingezogenen und zu anderm Gebrauche verwandten geistlichen Güther, keine Citationen, Mandate und Processe erkannt werden sollten.

Nichts desto weniger aber wären 2) auf ungebürliches Anruffen des Provinzials des Predigers-Orden, wider den Rath der Stadt Straßburg, im J. 1592., vom R. G. ein *Mandatum inhibitorium*, hernach auch noch jüngsthin, im December 1593., fernere *Mandata S. C. sub poena Banni*, wegen eines in den Ringmauren

*) S. Meinen sogenannten Auszug rc., im XII. Bande, S. 265 f.

†) S. Eben daselbst, S. 495 f.

er Stadt gelegenen Frauenklosters, zu be- J. Chr.
rlichem Abbruche und Schmälerung der 1594
Rathe zustehenden, und seit vielen Jahren,
vor dem Passauischen Vertrage, herge-
ten Jurisdicktion, erkannt und insinuirt
en; da doch, wegen der vorberührten Ver-
ung, selbst auf Veranlassung der päbstli-
Assessoren, in Zweifel gezogen worden: ob
n Provinzialen, oder andern unter den R.
nden gesessenen und ihren unterworfenen
lichen Processe wider die Stände des
hs zu erkennen seyen, oder nicht. Ja man
solches sogar als ein *Dubium camerale*, zur
cheidung der gemeinen Stände, auf den
Tag zu Regenspurg im J. 1557. *), und
n zu Augspurg im J. 1566. †), überschickt.
ungeachtet aber wären, unerwartet der Re-
ion der Stände, die begehrten Processe wi-
en Rath zu Straßburg, obgedachter maß-
erkannt worden; da man doch gesuchte ähn-
Processe, ohne Zweifel aus vorgedachtem
de, mehrmals abgeschlagen, und die, im
587., dem Abte zum heiligen Kreutze in
wäbisch- oder Donauwörth wider den
grafen Philipp Ludewig zu Neuburg,
chen dem Prior der Carthause zu Erfurt
r Sachsen-Weymar zuvor erkannte Pro-
wieder kassirt hätte. 3) Wäre zwar in den
A. deutlich versehen, daß kein Stand dem
ern, an den Renten, Zinsen, Einkünften
Güthern der Klöster, ohne Unterschied der
ion, einige Verhinderung oder Eintrag
thun

*) S. die N. T. R. Geschichte, im III. Bande, S. 230 f.
†) S. Eben dieselbe, im VI. Bande, S. 281 f. n. 12.

J. Chr. thun solle. Allein es geschehe dießfalls den S
1594 den der A. C. mehr als zuviel Unrecht, da
nemlich von den päbstischen Ständen ge
würden, die in ihren Obrigkeiten fällige
ten, Zinsen und Einkünfte der unter ev
lischen Herrschaften und Städten ge
Klöster zu heben, indem Jene selbige, auf A
und Anruffen der vorgemeldeten Provinz
oder Prioren, arrestirten, vorenthielte
nicht folgen liessen; wie solches mit genug
und frischen Exempeln darzuthun wäre. Es
daher um allergnädigste Abschaffung diese
schwerde allerunterthänigst gebeten.

Ingleichen würden 4) die A. C. Verw
ten durch die vorgedachte geistliche J
diction, damit beschwert, daß diejenigen L
sassen und Unterthanen der A. C., welche
Catholischen Ständen seßhaft wären, ged
und nicht ausgeschaft würden, durch die geistl
Officialen und Konsistorien, mit hohen G
strafen belegt würden. So wären z. E. eine
andern von Adel etliche tausend Thaler
fordert worden, weil er sein Kind, von
evangelischen Pfarrer hätte tauffen
Wenn Er nun davon an das K. G. appel
und um Proceß und Hülfe wider solche Unbil
anrufte; so würde daselbst die Appell
nicht angenommen, noch den Beschw
Processus ertheilt, sondern Sie würden dam
die Metropolitane, ja wohl gar an den S
zu Rom verwiesen. Hingegen aber würde p
lichen Landsassen und Unterthanen, we
durch ihre Evangelische Obrigkeiten
schwert würden, sogleich *per viam Citat*
Mandatorum oder *Appellationis*, am Kayserli
K. G., dahin dann, und nicht nach R

he Sachen und Personen gehörten, geholfen. J. Chr.
eswegen wäre billig dem R. G. zu befehlen, 1594
he mehr als offenbar unnöthige Disputatio-
n zu unterlassen, und den beschwerten und
plicirenden Partheyen zu gleichmässigem
echte zu verhelfen. Ferner würden 5) an ver-
iedenen catholischen Orten die Lehenseide
massen geschärft, daß die A. C. Verwandten
selben, mit gutem Gewissen, nicht schwören
nnten, und befürchten müßten, nicht allein in
mpfangung ihrer Lehen dadurch aufgehalten
d gehindert, sondern wohl gar darum ge-
acht zu werden; wenn nemlich solche Eide nicht
ders angenommen werden wollen, als auf GOtt
d alle Heiligen. Solches aber sey nicht nur
eiland K. Ferdinands allergnädigster Zulas-
ng, sondern auch der Kayserlichen Hof-
aths- und R. G. Ordnung zuwider, wo
e Eide auf GOtt und das heilige Evange-
um, wie von Alters her, christlich und löblich
erichtet wären. Nicht zu gedenken, daß jene
Eidesformel insonderheit den A. C. Verwand-
n, Gewissens halber, unerträglich und un-
erantwortlich sey.

Was dann weiter oben von der Freyheit zur
Religion der A. C. zu treten, die den Städten
ntzogen werden wolle; ingleichen von den beson-
ern neuen Eiden etlicher Städte-Obrigkeiten,
nd besonders von der Stadt Cöln, gemeldet wor-
en, dessen hätten 6) die A. C. Verwandten sich
uch gegen die Stadt Schwäbisch-Gemünd
u beklagen, welche, auf Antrieb unruhiger
Geistlichen, ihren andern, sonst in Politicis ge-
orsamen Bürgern und Bürgerinnen verböte,
ie Sackramente nach Verordnung der A. C.,
n andern Orten, zu gebrauchen. Jngleichen
ver-

und Anruffen der vor
oder Prioren, arre
nicht folgen liesse
und frischen Exem
daher um allerg , w
schwerde alle inn an
Inglei und der
ten durc issens halbe
dicktion zuvor ein
sassen cht verwür
Cath ter bezalen.
und der oberwähnten
C J. C. zu treten, w
Beschwerde d
, wenn etwa in e
Anzahl der Bürge
und Magistrats die
gehen, und darüber
den Catholischen etwa
verständniß entstünde.
sogleich, auf Ansuchen
Kommissarien, die a
ligion zugethan wären.

hätten sich die Städte auch J. Chr. 1594
beklagen, und um aller-
Milderung zu bitten,
ihre Bürger,
Land- und
…rte, Flecken,
…it aller Obrigkeit,
…en, hätten, zu zwin-
…oerwärtige Amtleute,
…yer, Verwalter und der-
…halten. Nicht weniger müß-
…ote der A. C. darinn ihrer Re-
…en, daß die benachbarten Catholi-
…n, Prälaten, Grafen und Her-
…bes- und hohen Geld-Straffen,
… angeschlagene Mandate, befälen,
…rte evangelische R. Städte nichts
… bringen, und in denselben weder
…och zu verkaufen, auch aller Zeh-
…n Städten sich zu enthalten. Da
…) die aus catholischen Herrschaf-
…gkeiten ausgeschaften, oder zum
…genöthigten Unterthanen sich ir-
… R. Stadt begäben, und von oder
…lche Leute gutherzig aufgenommen
…würde solchen Städten, wider das
…der Zugang alles Proviants, das
…d Zuführen des Getreides, aller
… und Feilschaften versperrt; und
…n, daß die Bürger einer solchen
… Ländern des benachbarten Für-
… auch dessen Unterthanen mit den
… Stadt keine Kommerzien und
…ngen treiben, noch Einer des Andern
…er Jahr-Märkte besuchen dürfe.
… beschwerten sich 11) die Städte,

schen Religion zu begi
diesem Orte nicht allein
gige eidliche Verpflich
Religion, zum Bürg
men, sondern auch, we
ger oder Bürgerinn an
verheiratete, und der a
Eid, Gewissens halber
müsse der zuvor eing
Bürgerrecht verwürk
Nachsteuer bezalen.
rung der oberwähnten
der A. C. zu treten, w
höchsten Beschwerde d
sacht, wenn etwa in ei
eine Anzahl der Bürger
und Magistrats die A
gehrten, und darüber z
den Catholischen etwa e
verständniß entstünde.
sogleich, auf Ansuchen
Kommissarien, die all
ligion zugethan wären, r

Ausserdem 8) hätten sich die Städte auch J. Chr.
ber nicht unbillig zu beklagen, und um aller- 1594
gstes Einsehen und Milderung zu bitten,
man sich unterstehen wolle, ihre Bürger,
in benachbarten catholischen Land- und
schaften, Städte, Märkte, Flecken,
oder auch Feldgüter, mit aller Obrigkeit,
und niedern Gerichten, hätten, zu zwin-
hrer Religion widerwärtige Amtleute,
, Zöllner, Meyer, Verwalter und der-
Beamte zu halten. Nicht weniger müß-
etliche Städte der A. C. darinn ihrer Re-
entgelten, daß die benachbarten Catholi-
Fürsten, Prälaten, Grafen und Her-
en Leibes- und hohen Geld-Straffen,
ffentlich angeschlagene Mandate, befälen,
nachbarte evangelische R. Städte nichts
rkte zu bringen, und in denselben weder
en, noch zu verkaufen, auch aller Zeh-
diesen Städten sich zu enthalten. Da
wa 10) die aus catholischen Herrschaf-
d Obrigkeiten ausgeschaften, oder zum
hen genöthigten Unterthanen sich it-
in eine R. Stadt begäben, und von oder
elben solche Leute gutherzig aufgenommen
n; so würde solchen Städten, wider das
rrecht, der Zugang alles Proviants, das
agen und Zuführen des Getreides, aller
tualien und Feilschaften versperrt; und
verboten, daß die Bürger einer solchen
dt in den Ländern des benachbarten Für-
, so wie auch dessen Unterthanen mit den
gern der Stadt keine Kommerzien und
dthierungen treiben, noch Einer des Andern
chen- oder Jahr-Märkte besuchen dürfe.
chergestalt beschwerten sich 11) die Städte,

Chr. daß ihren Unterthanen, welche Ihnen, m... Erb
1594 huldigung, Zinsen, Gülten, Steuer... , Fro
vel, Straffen und anderer vogteilichen ... Obrigk
keit unterworfen wären, von den Bis... cöffen,
in deren Bisthümern und halsgerich... lichen
Obrigkeiten Sie gesessen wären, die p... bstlich
Religion, neuerlicher Dingen, aufged... rung
werden wolle. Endlich gereiche auch 12) ...
den hiebevor in *puncto Justitiae* angeführter ...
denen Beschwerden, den Städten, ...
andern Ständen zu merklicher Verlänge...
res Rechtes, daß, da die Supplikatio...
sich auf den Religions- und Land-Fr...
zögen, wenn *paria Vota*, (wie in derglei...
chen, obgedachter massen, jedesmal leicht
könnte,) vorhanden wären, an den R...
bracht werden sollten, dieselben, zur
schlagung und Entscheidung, auf die ...
genden Deputationstage verschoben ...
dadurch aber die Supplikanten zu Er...
ihrer Nothdurft wohl nimmermehr ...
könnten.

Aus allem bisher Erzältem erhelle ...
lich, daß dem Kayser nichts anders vor...
worden, als was die Stände der A. C. ...
res eigenen Obliegens halber, theils auch ...
meinen Interesse und der Folgen willen, ...
aber zu Erhaltung und Fortpflanzung eines
und bessern Vertrauens zwischen den Stän...
Reiche, theils endlich aus gutem Gemüt...
den Nachkommen zum rühmlichen Exempel,
hätten unterlassen können. Es gelange das...
allerunterthänigste Bitte an den Kayser, Er...
nach seiner väterlichen Sorgfalt, allen diesen
schwerden, auf dem gegenwärtigen R. ...
dergestalt Maaß, Rath, Erledigung ...

g, nach eines jeden obliegenden Noth, Drang- J. Chr.
Gerechtigkeit, der Gebühr nach, verschaf- 1594
aß die Stände spüren könnten, daß Er,
gerechter Kayser, geneigt sey, eine durch-
Gleichheit gegen beiderley Religions-
ndten zu halten, und nicht allein allem fer-
Mißtrauen und gefärlichen Weiterungen,
n den Ständen der beiden Religionen im
, vorzubeugen, sondern auch das bereits
ift eingerissene allergnädigst aufzuheben,
dazu sein Herr Vater, weiland K. Ma-
n der II., im J. 1576., erboten, und es
ne Zweifel ins Werk gerichtet hätte, wenn
bt, durch sein zeitiges Absterben, daran
erhindert worden.

Diese dem Kayser übergebene *Gravamina*
angelischen Stände würden nun von den
dten der Churfürsten von der Pfalz und
enburg, der Administratoren des Erz-
Magdeburg und Bisthumes Straß-
des H. Heinrichs Julius, als Bischofs
lberstadt, des Pfalzgraf Johanns zu
rücken, des Marggraf Georg Friedrichs
andenburg - Anspach, der Herzoge zu
schweig - Lüneburg, Grubenhagi-
Wolfenbüttelschen, Calenbergischen
llischen Theils, der drey Landgrafen zu
- Cassel, Marburg und Darmstadt,
larggrafen zu Baden - Carlsburg oder
ch und Hochberg, der Fürsten zu An-
des Administrators der Abtey Walken-
er Wetterauischen Grafen, und endlich,
amen der evangelischen Freyen - und
s - Städte, von den Gesandten der R.
Regenspurg, als Direcktoren, unter-
en. Die Königlich - Dänischen Ge-

J. Chr. sandten konnten zwar wegen Holstein, der F[illegible]
1594 tigen Session halber, den Berathschlagun[illegible]
und der Abfassung dieser gemeinen Beschw[illegible]
den nicht mit beywohnen, und daher auch [illegible]
selben, der Ordnung nach, nicht mit untersch[illegible]
ben. Sie bekannten sich aber doch, zu[illegible]
ihres Befehls, nebst andern A. C. verwa[illegible]
Ständen zu gemeiner Gutheissung der b[illegible]
Gravaminum, und was dabey rechtmässig ge[illegible]
worden; wollten jedoch ihrer gnädigsten [illegible]
schaft, an ihrer gebürenden Session, hi[illegible]
nichts begeben haben; mit dem Vorbe[illegible]
daß diese ihre besondere Schrift den der [illegible]
sion wegen streitigen Unterschriften ni[illegible]
angefügt oder nachgesezt werde. Endlich [illegible]
zwar auch die Mecklenburgischen Gesan[illegible]
mit diesen übergebenen Beschwerden [illegible]
wollten aber dieselben gleichfalls wegen der [illegible]
gen Session, mithin wegen der Ordnun[illegible]
Unterschrift nicht unterzeichnen g).

Diese von den Evangelischen St[illegible]
übergebene Beschwerden und Klagpunkt[illegible]
der Kayser den Catholischen Ständen, [illegible] ihre
Beantwortung, zustellen, welche auch in einer
weitläuftigen Schrift selbige abzulehnen such-
ten. In derselben führen Sie zuförderst an: der
Kay-

g) Copey der Augspurgischen *Confession*-verwandten Stende Kayserl. Mayestätt übergebenen *Gravaminum*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.* Sie stehen auch beym Lehmann in Actis publ. de Pace Religionis, L. II. cap. LXV. p. m. 211-224., *Edit. noviss.* in *Folio*, sind aber daselbst sehr fehlerhaft abgedruckt; ingleichen, jedoch etwas verändert, beym *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIX. §. 42-60. p. m. 699-710. Cf. D. G. Struvens Hist. der Religions-Beschwerden, P. I.; (Leipzig, 1722. 8.) cap. III. §. 37. p. 373-384.

ſer würde ſich ohne Zweifel noch wohl erin- J. Chr.
, daß faſt alle dieſe Klagen der Evangeli- 1594
, oder doch der mehrere Theil derſelben,
vormals, in den Jahren 1566. *), 1576. †)
582. *), auf den damaligen R. Tagen,
ach hernach, bey vorgefallener Gelegenheit †),
Kayſerlichen Hofe ebenfalls vorgekommen
wiederholt worden ſeyen. Ingleichen, daß
atholiſchen Stände dieſelben, hoffentlich
enüge, nicht allein beantwortet, und ihre
nbeſchwerden wider die Stände der A.
gebracht, ſondern auch Er, der Kayſer,
, gleich ſeinem Herrn Vater, auf ſolche
mmene Klagen, gegen beide Theile, ganz
ch ſich erklärt hätte. Nun hätten zwar die
liſchen Stände dafür gehalten, daß die
geliſchen ſich würden beruhiget haben; in
cht der vom Kayſer ganz väterlich er-
en, und dem Religionsfrieden gemäſſen
ution, und der von den Catholiſchen ge-
ten gründlichen Ablehnung; auch in Er-
ng der Ungleichheit der von beiden Thei-
führten Klagen, unter denen die Beſchwer-
er Catholiſchen der Evangeliſchen ihren
orgiengen, und nach eines Jeden unpar-
hem Urtheil, für viel gröſſer und unerträg-
zu achten wären, als daß der Gegentheil,
er etwas zu beklagen, Urſache haben

 könn-

. im VI. Bande der N. T. R. Geſchichte,
. 158-163.
. Eben dieſelbe, im X. Bande, S. 266 ff.,
8 f., 292-294., 300-313. und 334-337.
. Eben dieſelbe, im XII. Bande, S. 318-401.
ſim, und beſonders S. 338-341.
. z. E. Eben dieſelbe, im IX. Bande, S. 349-
50. und 370-392., ingleichen im XV. Bande,
. 242-245. und 411-454.



Catholischen Theils zu
Sie sich schuldig, nicht
gegründete Ablehnung
viel selbige Sie insgemein
nicht den Kayser ob
Stände beträffen, zu äl
Gegenbeschwerden u
so gerne Sie auch den K
sammlung, und desse
schäften, damit versch
würden nun der Kayser
scher abnehmen könne
C. jemals eine erheblich
oder ob nicht vielmehr
dem betrübten Zustande
wegen der täglichen
drängniß von vielen S
stalt in Verringerung
Er, zu klagen, nicht
sey, sondern auch hoffe
als ein gerechter Herr
gen werden, Ihnen, z

Soviel also 1) den Religionsfrieden be- J. Chr. 1594
, konnten die Catholischen Stände mit
bezeugen, daß man Sie ungütlich be-
dige, als ob Sie bisher demselben, dem
staben oder seinem rechtmässigen Verstande
zuwider gehandelt hätten. Vielmehr hät-
denselben, wie er, in allen seinen Punkten,
und Klauseln, im J. 1555., errichtet,
sämtlichen Ständen des H. R., bey
en Ehren und Würden rc., angenom-
nd dergestalt auf vielen folgenden Reichs-
und Deputations-Tagen wiederholt
ätiget worden, aufrichtig, mit unver-
Gewissen, und gleichmässiger unpartheyi-
ection, bisher gehalten. Sie wären
nicht der Meinung, denselben in einige
tion, Erklärung oder Veränderung,
oder mehr Punkten, besonders des geist-
Vorbehaltes, vor Sich selbst zu ziehen
en zu lassen; sondern auch hinfüro dem-
reulich nachzukommen, und dabey be-
u bleiben. Mithin solle, an ihrem Theil,
aufrichtigen, und durch den Religions-
gepflanzten guten Vertrauen zwischen den
n der beiden Religionen, mit GOttes
nichts ermangeln, sondern dasselbe zwi-
Ihnen und den A. C. Verwandten, zu
iedfertigkeit, fortgepflanzt werden. Es
ch auch die Catholischen Stände wenig
wie es billig auch den andern Theil nicht
nfechten sollte, (weil man allenthalben zu
en Dispüten Ursache gebe,) was von Auf-
g des Religionsfriedens, ob und wie
erselbe beständig seyn solle, oder könne, di-
, gesagt, oder geschrieben würde. Denn
üßten sich einmal der ausdrücklichen buch-

J. Chr. 1594 städlichen Verordnung dieses Friedens zu scheiden, daß nemlich derselbe, wenn auch gl keine Vergleichung, wie man deswegen al eine gute Hofnung gehabt hätte, und noch h möge, erfolgte, dennoch immerwährend und bleiben solle. Nicht weniger hätten Sie keinen Gefallen an dem unbescheidenen schreyen, und wollten es auch mit ihrem W nicht zulassen; wenn nur auch Sie, die Ca lischen, und ihre Religion, hin und wied den Kanzeln des Gegentheils, unverleu unausgescholten, und ihre höhere St vornemlich aber ihr Kirchenhaupt, unverl und als Antichrist unausgeschryen, blieb der Pabst verdiene, von den A. C. Verwan und allen christlichen Ständen, mehr D als Abgunst und Anfeindung, weil Er, Unterlaß, und besonders neben den gemeinen tributionen des H. R., zu Vertheidigu christlichen Namens und Glaubens gege sen Erbfeind, ansehnliche Hülfe leiste. S ren auch, von den Catholischen, die F und Häuser der A. C. Verwandten, mit chen bisher verschont worden, über desse derspiel aber Jene mit der offenbaren Not sich wohl zu beklagen hätten.

Ferner gäben die Stände der A. C. al Beschwerde an, daß die suspendirte, und ihrer Ausdeutung erloschene geistliche Ju diction im H. R. wider Jedermann wieder aufgerichtet werden, und daß die Fortpflanz solcher päbstlichen Bothmässigkeit, durch im H. R. zur Zeit residirende päbstliche Nun und Andere geschehe. Nun wüßten zwar die tholischen Stände sich wohl zu bescheiden, die bischöfliche oder geistliche Gerichtsbar

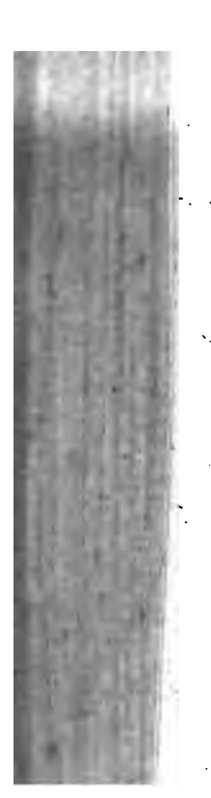
K

des Religionsfriedens, in den Kirchen J. Chr.
Religionsachen der A. C. verwandten Stän- 1594
soviel es ihre Fürstenthümer, Länder und
tschaften berühre, bis zu einer endlichen
meinen Vergleichung, sey suspendirt wor-
wie dann auch deshalb von den Catholischen
t der geringste Eintrag geschehe. Daß aber
gleiche Suspension, in Ansehung der Ca-
schen Kirchen, Schulen, oder anderer
ionsübungen je verstanden worden, sey we-
n Verstande, noch dem Buchstaben des
onsfrieden gemäß, noch auch jemals im
dafür gehalten worden. Vielmehr und
Stände der catholischen Religion ihrer
ordentliches und auf Erden sichtbares
bisher gehorsamst erkannt hätten, und noch
so gebüre Ihnen billig, Dasselbe in
Respeckte und Ehren zu halten, und
allem, was zur Einigkeit ihrer Lehre,
hütung aller Trennung dienen möge,
Folge zu leisten. Zu solchem Ende, und
Aufsicht halber, würden dann die *Nuncii*
in das H. R. geschickt, damit bey den
schen die unzertrennte Einigkeit, und die
gebrachten alten Ordnungen in beständi-
sen erhalten würden; darüber jene *Nuncii*
eine andere Verwaltung im Reiche hät-
noch weniger die Catholischen gesonnen wä-
Ihnen etwas weiter, dem H. R. oder eini-
essen Stande zum Nachtheil einzuräu-
Es würde Ihnen auch mit Unfug beyge-
, daß Sie, die Zeit und Jahre zu ver-
, sich unterstünden; denn es habe der Pabst
die Tage, der Zahl halber, und der Kirchen-
hematischen Nothdurft nach, mit Wissen
sers und anderer Potentaten, (wie es

J.Chr. Julius Cäsar gethan, und auch andere R
1594 hätten thun wollen,) zurückgezogen, un
die Zeit und Jahre, wie es den Catholi
von ihren Anklägern, für ein antichristl
Zeichen, wolle ausgedeutet und vorgew
werden, ganz und gar nicht verändert.

Ausserdem wollten die Catholischen S
de zum höchsten wünschen, daß man Ihnen
jenige, was Sie im Religionsfrieden zu
Gunsten hätten, ohne alle Störung und
trag gönnte, und nicht, solchem zuwider,
rüttliche Trennungen in ihren Erz- und H
stiftern, von der andern itzo klagenden Seite,
ursachet würden, weil es hernach um so wen
nöthig seyn würde, dergleichen *Nuncios* oder *L*
tos in das Reich abzuordnen. Weil aber
solchen hochverbotenen Störungen und unerträ
chen Beschwerungen nicht abgelassen wür
so sollten die Evangelischen billig diejenigen
desto weniger hindern und anfechten lassen,
allein zur ordentlichen Inspecktion, und zur E
haltung des uralten, wohlgestifteten catholis
Regiments bisweilen nach Teutschland
ordnet würden. Zumal, da ja auch die Eva
lischen Stände duldeten, daß ihre Sup-
tendenten, nach ihrer Meinung, viele Ord
gen machten, und bisweilen ihre Herren selbst
deren Unterthanen deswegen, weil Sie den
tholischen Cäremonien etwas nachgäben,
verhängten, oder anderer Ursachen halber, ex
municirten, und Sie wohl gar dem Teufel ü
gäben. Daß auch die itzo klagenden St
dafür hielten, daß die päbstlichen Legaten
Andere den Kayser bewegen sollten, kei
geistlichen Stande die Regalien zu leg
bevor Er nicht vom Pabste die Bestätig

Wahl oder Postulation erhalten hätte; J. Chr.
dann die alten Eide und Statuten in den 1594
n und andern Stiftern, wie auch bey den
ichen Ritter-Orden, von Tag zu Tage, so
ärft würden, daß den A. C. Verwandten
Zutritt zu denselben benommen würde, daran
n Sie sich gar sehr. Denn ausserdem, daß
nen selbst bewußt sey, daß, solange das H.
estanden, kein Römischer Kayser einigem
lichen Stande die Regalien vor der päbst-
n Bestätigung, (obgleich Ihnen, mittelst
Indultes, die Administration öfters nach-
ssen würde,) verliehen hätte, so vermöchten
die, zwischen dem H. R. R. und dem
ste, mit Wissen und Willen der R. Stän-
vor vielen und undenklichen Jahren, aufgerich-
Compactata, daß solches anderer Gestalt
t geschehen solle, darum es auch billig dabey
eibe. Und weil ohnehin Keiner solcher Re-
en, die einem geistlichen Stande gebüren,
g seyn könne, Er sey dann geistlich, und
die Eigenschaften, welche zu einem solchen
nde erfordert werden, darauf dergleichen Re-
n fundirt seyen; so hätten die klagenden A.
Verwandten um soviel weniger sich deshalb
schweren. Hiebey würde ferner den Catho-
n Ständen, Erz- und hohen Stiftern
ungütlich beygemessen, daß die Eide und
uten in denselben, den A. C. Verwandten
Nachtheil, geschärft würden. Denn es
y keinem Erz- oder hohen Stifte, oder
Ritterlichen Orden im Reiche zu befinden,
niger Eid oder Statut, soviel das Wesent-
belange, seit undenklichen Jahren, sey geän-
und geschärft worden. Die Catholischen
n sich also dessen ganz unschuldig, und möch-
ten



ten dieselben mit gutem
könnten, und also öfter
hen aufgehalten wür
fürchten müßten, d
werden, wolle man es
es unter den Catholisc
schieden gehalten wür
an einem oder mehr Ort
uralte Formel, zu G
zu schwören, beybeh
deswegen doch dem ande
daß solches dem Religio
Denn es sey nicht alle
Herkommen, wovon n
Rechten informiren könn
Nachsuchen, in den alte
sondern es sey auch ohn
Religionsfrieden gem
bey seinen Ceremonien
dem Andern, ungehinde
Um so mehr also sey ein
schaft befugt, solche ihre

inanden, solche Veränderung des Eides: J. Chr. 1594
as heilige Evangelium, sey zugelassen
n *); so könne doch daraus nicht geschlos-
erden, daß deshalb auch dieser oder jener
d, welcher beständig seiner Vorfahren Re-
t, und alle derselben Ceremonien und Ge-
che beybehalten hätte, genöthiget seyn sollte,
Vasallen und andern Angehörigen halber
bräuchlichen Eide zu ändern; sondern es ge-
ielmehr solchen Lehensleuten, sich nach ih-
ehensherren Kanzleyen zu richten, als-
Sie auch an der gebürenden Belehnung, da
e allein an den Pflichten hafte, nicht ver-
rt werden würden. Aus was für Ursachen
3) einem oder andern Stande die Beleh-
an dem Kayserlichen Hofe aufgehalten
verzögert werde, stehe nicht zur Verant-
ung der Catholischen Stände, und würde
gen der Kayser sein erhebliches Bedenken
, auch darüber, auf geschehenes Ansuchen,
rklärung zu thun wissen.
Ferner und 4) würde für unnöthig erachtet,
ftig auszuführen, wie und auf was für
Art die Freyen- und Reichs-Städte,
des Religionsfriedens, in Religionsa-
eine Reformation vorzunehmen hätten oder
Man bezöge sich daher, von Seiten der
olischen Stände, blos auf den ausdrückli-
Buchstaben des Religionsfriedens, und
es dabey bewenden. Einmal aber sey wahr,
e Städte, welche die catholische Religion
ig beybehalten, vermöge des Religions-
ns, nicht schuldig seyen, etwas dersel-
uwiderlaufendes ihren Bürgern oder je-
mand

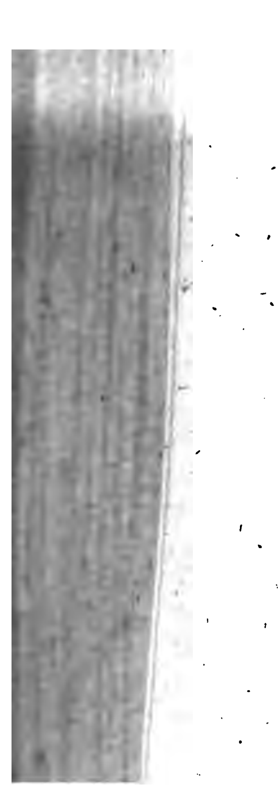
S. im II. Bande der N. T. R. Geschichte,
S. 672 f.

dasjenige thue und v
und R. **Konstituti**
aber 5) die **gegen** d
angebrachte **Beschw**
von ihren hier anwes
nen **Bericht** geforde
wegen der weiten Entl
und **Obern**, die ni
nicht hätten bekomme
soviel zur **Nachricht**
erheblichen Ursachen,
daß solche **Klagen** v
wie vorgegeben würd
zwar vornemlich aus d
dem eine **ähnliche S**
und **Obern** sey gestel
worauf aber die in
welche sich zur **rechten**
dasigen Rath sich e
Supplicirten und **Be**
gekommen sey, sonder
vinisten, unter dem S

mit angeführt, warum Etliche ihrer Bür- J. Chr.
unter deren Unterschrift eine ganz weit- 1594
tige Schrift, durch die itzo klagende
nde der A. C., wäre beygelegt worden, und
ich doch nicht der A. C. rühmen könnten, hie-
t ihrer Excesse und anderer Ursachen halber,
der Stadt seyen geschaft, und sonst gestraft
den.

Es wäre auch 6) der Stadt Cöln, oder
andern Städten, als Schwäbisch-Ge-
nd, Weil ꝛc., wo die catholische Religion
er unverändert geblieben, nicht zu verden-
, daß sich ihre Magistrate vereiniget hätten,
catholische Religion nicht zu ändern, und
inen, welcher derselben nicht beygethan
e, in Rath zu nehmen, wenn es auch gleich
eidlicher Betheuerung geschähe. Sie thäten
inn nicht mehr, als was auch in vielen Städ-
der andern Religion geschehe, wo Keiner,
nur ein zur A. C. Geschworner, zum Bür-
angenommen, und kein Catholischer ge-
det, sondern zu allen Aemtern und Ehren
untüchtig geachtet, von Jedermann ange-
det, jämmerlich verfolgt und aus dem Lande
wiesen würde, weshalb eine gute Anzahl
ngelischer Städte, und Oerter, benöthigten
s, angezeigt werden könnten. 7) Hätten sich
Catholischen Stände der Beschwerden we-
der Stadt Aachen, welche theils gegen das
niglich-Spanische Gubernement in den
ederlanden gerichtet wären, theils auf den
ceß am Kayserlichen R. Hof-Rath gien-
, um so weniger anzunehmen, weil diese Sa-
n im ordentlichen Processe, am Kayserlichen
fe nicht allein eine lange Zeit geschwebt hätten,
ern auch nunmehro durch ein Endurtheil

wä-



... des Kaysers ...
indem Er ohne Zweif...
werde, der Stadt Aa...
angehörigem Gliede, ...
Kayserlichen Schutz...
ner ihre Schuldigkei...
dem vom Kayser erg...
Sachen, von dem S...
oder jemand Anderm, ...
tiget würden. Zu me...
indessen die Catholisch...
den, von den Jülichis...
stellten, Bericht über...
Burgundischen Gesa...
wegen der, gegen das S...
in den Niederlanden ...
eingeholtem Berichte, de...
Verantwortung zu üb...

Ueberhaupt würde...
schwerlich zu beweisen...
den, der Religion ode...
ber, verfolgt, oder al...
schimpft hätten. Denn...

rlich seyn möge. Es befremde auch Sie, J. Chr.
atholischen Stände, gar sehr, daß man 1594
der Nachsteuer halber, welche von solchen
ehenden genommen würde, beschuldige; da
doch mit unzählbaren Exempeln darthun
, daß die Nachsteuer von den Evange-
n ihren Catholischen Unterthanen viel
fer abgenommen würde. Ausserdem ver-
der klare Buchstabe des Religionsfrie-
ausdrücklich die Nachsteuer, um soviel
ger also die Catholischen, ob es gleich der-
halber unterschiedlich möge gehalten werden,
lb mit Fug beschuldiget werden könnten.
aber die Catholischen, um der Religion wil-
der, wie an andern Orten der Evangelischen
bwerungsschrift solches auch auf andere
erstreckt werde †), wegen aufgenomme-
rtriebenen Konfessionisten, die Vicktua-
erspertten, und Märkte und Handthie-
verböten, wisse man sich nicht zu erinnern,
wegen solcher Sachen geschehen, und
die Catholischen erwarten, daß es ihnen
Gestalt bewiesen würde.

Obgleich auch die itzo klagenden Stände
alten wollten, daß in vorstehenden Fällen der
hen Deklaration weiland Kayser Ferdi-
*), als auf welche Sie sich schon öfters ge-
hätten, zuwider gehandelt, oder dieselbe
ch gedeutet würde; so wisse man doch
was es damit für eine Meinung habe. Es
uch vielmals, ja von dem Kayser selbst
worden, daß man sich mit einer solchen De-
klara-

S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N.
. R. Geschichte, S. 497. n. 9 sq.
. Eben dieselbe, im II. Bande, S. 619:621.



nigen, welche unter
Städte, Märkte,
Feldgüter, mit alle
niedern Gerichten,
Landesfürstlichen
statten wollten, ihre
der mit andern, als
schaften Religion zu
stellen †), indem sol
höchsten Superiori
sogar gegen den kla
nen Grunde, beweis
sogar denjenigen nicht
bar dem Reiche unt
weder mit Landesf
auf eine andere Art
nen Herrschaften g
wären. Eine gleich
lig mit den Untertha
der vogteylichen Ob
ren und andern Dien
verwandten Stände
Person unter gei

Eben so unerhört sey es auch 9), (oder nach J. Chr. 1594
Ordnung der Evangelischen *Gravaminum*
) wenn die Stände der A. C. klagten,
man nicht gestatten wollte, ihre an ca-
schen Orten verstorbene Glaubensge-
zur Erde zu bestatten, oder sie auch wohl
ehrliche Oerter verwiese †); und b), daß
ndsassen und Unterthanen ihrer Reli-
mit ganz hohen Geldstrafen deswegen be-
ürden, weil etwa Einer sein Kind von ei-
angelischen Pfarrer hätte taufen lassen,
s, wenn Er deshalb an das K. G. appel-
te, Ihm doch die Processe wären abge-
en, dagegen aber selbige dem Catholischen
t worden *). Denn a) die Klage wegen
gräbnisse betreffend, stelle man es, Ca-
her Seits, in Abrede, daß die Verstor-
an unehrliche Oerter wären verwiesen
. Daß man sie aber nicht auf das Ge-
te begrabe, geschähe sowohl den geistli-
Rechten, als den *Canonibus*, dabey Sie,
ge des Religionsfriedens, gehandha-
rden sollten, gemäß, und die A. C. Ver-
ten hätten billig keine Ursache, sich darüber
chweren, weil Sie selbst die catholische
ung für abgöttisch, und die ganze Erde
Ott geweyhet hielten; auch deswegen we-
re geweyhete Erde und Kirchen, noch
te begehrten, sondern sie vielmehr flöhen;
Sie desto weniger zu klagen hätten, da
selbst die bey Ihnen verstorbenen katho-
n Bürger bisweilen mit schlechten Ehren
rde bestatten liessen, wie man deshalb einige

Kk 2 Fälle

S. weiter oben in diesem XVIII. Bande, S. 483.
. 10.

S. Eben daselbst, S. 494 sq. n. 4.



gegen die Catholische
nigen, welche unter
Städte, Märkte,
Feldgüter, mit alle
niedern Gerichten,
Landesfürstlichen O
statten wollten, ihre
der mit andern, als
schaften Religion zu
stellen †), indem solch
höchsten Superiorit
sogar gegen den klage
men Grunde, beweisen
sogar denjenigen nicht z
bar dem Reiche unter
weder mit Landesfür
auf eine andere Art,
nen Herrschaften gele
wären. Eine gleiche
lig mit den Unterthane
der vogteylichen Obri
ren und andern Dienste
verwandten Ständen zu

Eben so unerhört sey es auch 9), (oder nach J. Chr. 1594
rdnung der Evangelischen *Gravaminum*
wenn die Stände der A. C. klagten,
man nicht gestatten wollte, ihre an ca-
chen Orten verstorbene Glaubensge-
zur Erde zu bestatten, oder sie auch wohl
hrliche Oerter verwiese †); und b), daß
ndsassen und Unterthanen ihrer Reli-
mit ganz hohen Geldstrafen deswegen be-
rden, weil etwa Einer sein Kind von ei-
angelischen Pfarrer hätte taufen lassen,
, wenn Er deshalb an das K. G. appel-
te, Ihm doch die Processe wären abge-
n, dagegen aber selbige dem Catholischen
t worden *). Denn a) die Klage wegen
gräbnisse betreffend, stelle man es, Ca-
der Seits, in Abrede, daß die Verstor-
an unehrliche Oerter wären verwiesen
Daß man sie aber nicht auf das Ge-
te begrabe, geschähe sowohl den geistli-
Rechten, als den *Canonibus*, dabey Sie,
ge des Religionsfriedens, gehandha-
den sollten, gemäß, und die A. C. Ver-
en hätten billig keine Ursache, sich darüber
hweren, weil Sie selbst die catholische
ung für abgöttisch, und die ganze Erde
Ott geweyhet hielten; auch deswegen we-
e geweyhete Erde und Kirchen, noch
te begehrten, sondern sie vielmehr flöhen;
Sie desto weniger zu klagen hätten, da
selbst die bey Ihnen verstorbenen katho-
Bürger bisweilen mit schlechten Ehren
de bestatten liessen, wie man deshalb einige
Kk 2 Fälle

†) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande, S. 483.
n. 10.

*) S. Eben daselbst, S. 494 sq. n. 4.

J. Chr. 1594

Fälle anführen könnte. b) Die Kindertaufe be-
treffend, beruffe man sich, von Seiten der Ca-
tholischen, blos auf die eigene Erklärung der
Klagenden, wie nemlich die niederge[illegible]ichtlin-
chen Vogteyen, in Rücksicht auf di[illegible] Reli-
gion, bey Ihnen gehalten würden; und [illegible] welcher
Gestalt diejenigen, die unter Ihnen ihre Kinder
durch einen catholischen Priester, ta[illegible]fen
sen, bestraft würden. Denn es sey allge[illegible]mein
kannt, daß an vielen Orten, die man [illegible]icht
nen könnte, nicht allein die Taufe der [illegible] Cat
schen als eine Rebellion und Eingrif i[illegible] die
Obrigkeit, mit übermässigen Geld- und [illegible] Th
Straffen, auch der Landesverweis[illegible]ung
dern auch diejenigen gestraft würden, [illegible] we
tholische Gevattern bäten. Sogar [illegible] G
und Herren, adeliche und bürgerlic[illegible]he P
nen wären von den evangelischen Prä[illegible]dika
an etlichen Orten, von der Taufe, m[illegible]it hö
Schimpfe und Unglimpf, abgewiese[illegible]n wo
welches auch um so weniger einen B[illegible]eweis
dürfe, weil es in ihren Büchern ge[illegible]ruckt
sen sey, wie abscheulich es sey, eine[illegible]n cath
schen Gevatter zu haben, mithin es [illegible] als hoc
sträflich verboten werde.

Was nun 10), (oder nach der [illegible] Ordnung
der Evangelischen Beschwerden 9) [illegible] die eine
gen Ständen auf der geistlichen Bank [illegible] verwei-
gerte Session u. s. w. †) belange, wür[illegible]den diese
Sachen, eine Zeit her, und nunmehro [illegible]iederum,
zu nicht geringer Beschimpfung des K. [illegible] R. und
aller dessen heilsamen Verordnungen i[illegible] Reli-
gions- und Profan-Sachen, wie auch [illegible] zu gro-
sem Nachtheil der Catholischen, allein [illegible] aus dem
Gewa-

†) S. weiter oben in diesem XVIII. Ban[illegible] S.
482 sq. n. 9.

von dem klagenden Theil, in Streit J. Chr. 1594
damit man den wenigen Zeilen, die im
nsfrieden, den geistlichen Ständen zu
oder vielmehr zur Handhabung aller Erz-
ch-Stifter, enthalten wären, und der
e Vorbehalt genannt würde, unter dem
der dagegen eingewandten Protestationen
gten Dekrete, widersprechen, oder sie
dem Religionsfrieden wegschaffen
Da doch den Catholischen Ständen
förmlichen Protestation oder einem
nichts bewußt sey; oder doch, wenn es
o verhielte, laut des vorhin angezogenen
Religionsfriedens, und darauf von
ser und allen R. Ständen erfolgten eid-
etheuerung, von keinen Würden und
seyn könnte. Und da sich auch die itzo
n Stände, aus den nunmehro vielfältig
n Erklärungen, zu bescheiden wüßten, daß
olischen von ihrer uralten Form, und
von der erstgedachten Verordnung des
n Vorbehalts, Kraft dessen kein Stand,
der catholischen Religion abgetreten,
elben nicht verpflichtet sey, ein geist-
ürstenthum, Prälatur oder Benefi-
Teutschland beherrschen solle, und des-
ch demselben keine Session im Reiche
möge, Sich könnten verdringen lassen,
, soviel solche streitige Session berühre,
mals, im Namen der sämtlichen Catho-
Stände, die nöthige Ausführung dem
ey überreicht worden; so wolle man sich,
e halber, darauf beziehen, und den
bitten, daß Er die Catholischen bey
Rechte und dem Religions- und Pro-
ieden allergnädigst handhaben möchte.

J. Chr. 1594

Was aber, von den Evangelischen Ständen, wegen des Marggraf Johann Georgs zu Bran- denburg, insonderheit sey angezeigt und gebeten worden *), so sey dieses Begehren dem vorigen anhängig, und die zur Straßburgischen Kom- mission verordneten Catholischen Churfürsten und Fürsten hätten Bedenken gehabt, sich über solchen Punkt zu erklären †). Es hielten [illegible] die Catholischen Stände dafür, daß der [illegible] meldete Marggraf Johann Georg, we[illegible] dem Herkommen, noch nach den S[illegible] des Stiftes Straßburg, zu demselb[illegible] seyn könne, weil die Wälenden oder Po[illegible] den eben so wenig, als der Marggr[illegible] qualificirt gewesen, als zu einer [illegible] Wahl oder Postulation eines geistlich[illegible] tes oder Bischofs erfordert würde, [illegible] Ausführung dem Kayser, aus den vor[illegible] lungen, mehr als zu wohl bewußt seyn [illegible] Er es auch aus der beygelegten Schrift [illegible] men könne. Daß aber die Klagenden [illegible] Ursache zur Session anführten, weil [illegible] *Onera* von solchen geistlichen Gütern u[illegible] stenthümern trügen, befremde Sie, [illegible] tholischen, gar sehr. Denn ausserdem, [illegible] nach den gemeinen geschriebenen Rechten [illegible] Jeder, *cum commodo Possessionis*, etiam [illegible] *moda* tragen müsse, wäre es fast unbillig, [illegible] diejenigen, welche solche geistliche Gefälle, [illegible] ter, Land und Leute, ohne genugsamen [illegible]

*) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der T. R. Geschichte, S. 490 sq. n. 17.

†) S. im XVII. Bande derselben, S. 259. [illegible] und 272:276.

*) Sie fehlt sowohl bey dem Lehmann, als bey *Schadaeus*; auch findet sie sich nicht in den R. [illegible] Acten des F. Wolfenbüttelschen Archivs.

g, innehätten, von deren gemeinen Be- J. Chr.
den frey seyn sollten. 1594
uf die von den Evangelischen Ständen,
Beschwerden, von 11-14.), geführte
t wegen ungleicher Verwaltung der
, und zwar besonders, daß das Kammer-
r-Amt und andere im R. K. G. ver-
Aemter, wie auch dessen Kanzley nicht
iden Religionen besetzt; die Visitation
ellt; die Processe mit ungleich hohen
n, und einem Theil vor dem Andern un-
rtheilt; die Taxen gesteigert; in wichti-
hen die Processe am K. G. sistirt, und
Kayserlichen R. Hof-Rath gezogen;
ann nachtheilige Kommissionen, bis-
ar von einerley Religion-Ständen,
würden, erklären die Catholischen
, daß Sie dieselben deswegen nicht frucht-
beantworten könnten, weil der Haupt-
es ungleichen oder unordentlichen Ju-
kes noch auf der Berathschlagung aller
beruhe, welcher Verbesserung auch
tholischen Theils, soviel möglich, nach-
wollten, damit Niemand sich, mit Bil-
über ungleiches oder partheyisches
sollte beschweren können. Soviel aber
tellung des Kammer-Richter-Amtes
Präsidenten-Stellen belange, erinner-
die Catholischen, daß dem Kayser solche
ung, vermöge der K. G. O., einzig und
bühre. Mithin komme, ihres Dafürhal-
einem Stande zu, dem Kayser hierinn
Maaß zu geben; noch weniger, wie
n R. Hof-Rath besetzen solle, und durch
bisweilen, den Partheyen und Sachen zu
Kommissionen ertheilen, dekretiren,

 oder

, und Sie hätten beständig dahin gesehen, J. Chr.
1 solchen Verordnungen und darauf er- 1594
Verbesserungen ein Genüge geschehen;
es dann auch bey allen Visitationen da-
e bewenden lassen. Da nun, nach den
deten K. Verordnungen, dem Chur-
keine Maaß gegeben würde, von was
er Religion Er die Kanzleypersonen
solle, wenn sie nur, ihrer Geschicklichkeit
nd sonst, qualificirt gewesen, deswegen
selben allemal dem Kollegium zum Exa-
äsentirt würden; so hätte der Churfürst
t versehen, daß man zu dieser Klage
ndere Ursache gehabt hätte, indem Er al-
ssig dafür gesorgt hätte, daß, bey vorgefal-
eränderung der Personen, die Abzie-
mit den Tauglichsten wieder wären er-
rden. Er liesse es daher bey solchem da-
gebenem, und itzo wiederholtem Berichte
beruhen, und wolle sich getrösten, daß
ind von den klagenden Ständen gesonnen
de, Ihm in seinem Erzkanzleramte einige
vorzuschreiben, wie Sie solches vielleicht
ndern gegen Sich nicht gerne verstat-
rden. Was ferner 15) die Unordnung des
weilischen Hofgerichts belange, und daß
oder der Andere dadurch beschwert würde,
die Catholischen Stände allein solches
u verantworten; sondern da eben diese
n, bey der itzigen R. Versammlung, an
urfürsten, Fürsten und Stände wären
t worden; so würde, auf deren ertheiltes
chten, der Kayser ohne Zweifel den gebü-
Ausschlag zu geben wissen.
Wie beschwerlich übrigens 16) die, bey
nheit des Niederländischen Krieges, wie

 auch

theyen sich wohl gegen einander aufhebe; J. Chr. 1594
möchten die Catholischen herzlich wünschen,
sich die Zeitläufte so verbesserten, daß man
der Kreishülfen, auf den allgemeinen Noth-
zu allen Theilen, unpartheyisch und gedey-
bedienen könnte.

Nach dieser Beantwortung der Evange-
schen Hauptbeschwerden kommen die Catho-
schen Stände, in ihrer übergebenen Schrift,
nmehro auch noch auf die, von den Evangeli-
n Ständen, angeführte besondere *Grava-
a*, von denen jedoch Jene einige Derselben, in
Ablehnung der Hauptbeschwerden, bereits
häufig mit beantwortet hatten. Das Haupt-
liche betrift also nur die von den Evangeli-
en geführte Klage, über die einigen Geistli-
n, welche nicht Stände des Reichs, oder ei-
n R. Stande unterworfen wären, wider
Evangelischen, am K. G. und am Kay-
lichen Hofe erkannte Processe auf den Reli-
onsfrieden, und was deshalb besonders, auf
ruffen des Provinzials des Prediger-Or-
ns, wider die R. Stadt Straßburg kürzlich
chehen war *). Hierauf antworten nun die
tholischen Stände a) daß weder aus dem
uchstaben, noch aus dem Verstande des Re-
ionsfriedens zu erzwingen sey, daß solche
löster oder Orden in dem Religionsfrieden
cht begriffen, oder davon ausgeschlossen seyen.
enn obgleich Dieselben keine R. Stände wären,
d, ihrer Regel oder Ordens halber, ihre beson-
e Visitatoren, Provinzialen und andere Su-
rioren hätten; so wären Sie doch von der Diö-
cesan-

*) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande, S. 491-
493.

J. Chr. cesan = Jurisdicktion der *Ordinariorum*
1594 gänzlich eximirt. Und es würden auch die
lichen Stände, die Erz = und Bischöf
deren Diöcesen dergleichen Orden sich auf
und ihre Klöster lägen, Ihnen solche Exem
zum Nachtheil anderer in solchen Klöstern
brachten Gerechtigkeiten, nicht guth
Weiter und b) gäbe die Verordnung des
gionsfriedens, im §. 16., (als in welche
folen würde, „daß man die Churfürsten,
„sten und andere des H. R. Stände, die d
„ten Religion anhängig wären, Geistlich
„Weltliche, samt und mit ihren Kap
„und Andern geistlichen Standes, unge
„tet ob oder wohin Sie ihre Residenzen
„ruckt — — hätten — — bey ihrer R
„gion — — auch ihren Haab, Gütern x. x.
„— — bleiben — — lassen solle„,) noth
zu verstehen, daß solche Klöster oder Ord
leute aus dem Religionsfrieden nicht au
schlossen seyen, indem die Worte: Andern g
lichen Standes, ausserhalb der Kapitul,
Klöstern und Gotteshäusern verstanden
den. Ferner und c) würden im §. 20. des R
gionsfriedens, bey der Suspension der ge
chen Jurisdicktion gegen die A. C. Verw
ten, ausdrücklich die Kollegien, Klöster
Ordensleute, Renten, Gülten, Zinsen,
henden x. ausgezogen; mithin dieselben
dem Religionsfrieden keineswegs au
schlossen seyen; sondern bey vorfallender Noth
wohl befugt wären, Processe entweder Se
oder durch ihre Ordinarien auszubringen.
könnten auch d) die Catholischen Stände,
der aus dem Religionsfrieden, noch an

schieden †), oder auch aus der Deklaration J. Chr.
im J. 1541. aufgerichteten Abschiedes *), 1594
von den Evangelischen behaupteten gegen-
gen Sinn vernehmen. Vielmehr ergebe sich e),
die Prälaten und Ordensleute, ungeachtet
, ihrer Religion halber, ihre Residenz ver-
ten, dennoch bey ihren Gotteshäusern,
nten und Gefällen, ob sie gleich unter der
tigkeit der A. C. Verwandten lägen, gelas-
werden sollten. Ja, wie die erstgedachte De-
ation vom J. 1541. ausdrücklich enthalte, soll-
die Klöster hinfüro unzerbrochen und unab-
han bleiben.

Solches sey nun insonderheit, in Ansehung
R. Städte, im §. 27. des Religionsfrie-
s deutlich versehen, als wo es ausdrücklich
: „Nachdem aber in vielen Frey- und
eichs-Städten die beiden Religionen,
mlich unsere alte Religion, und der A. C.
erwandten Religion, eine Zeit her im
ange und Gebrauch gewesen, so sollen diesel-
en hinfüro auch also bleiben, und in densel-
gen Städten gehalten werden, und dersel-
n Frey- und Reichs-Städte Bürger und
dere Einwohner, geistlichen und weltli-
en Standes, friedlich und ruhig, bey
nander wohnen, und kein Theil des An-
rn Religion, Kirchengebräuche, oder
eremonien abzuthun, oder ihn davon zu
ingen, unterstehen, sondern jeder Theil den
„An-

) So stehet es bey dem Lehmann, *l. mox c.*, *p. m.* 231. *a. lin. ult.*; bey dem *Schadaeus* hingegen, *l. mox c.*, *p. m.* 721., heißt es, meines Erachtens, richtiger: „noch von (aus) dem 44. järigen Ab-„schiede„ rc.; von welchem S. Meinen sogenannten Auszug rc., im XII. Bande, S. 495 f.

) S. Eben daselbst, S. 265 f.



nachgelebt werde, d
noch bis auf wenige J
nung und Religion g
niederrisse, andere ab
mina der Catholischen
weisen würden, läge
Catholischen nicht ge
nen, bey so offenbare
walt, die Hand nicht
ten daher die Kläger
schweren, daß dem
Ordens, auf sein An
in so billigen Sachen,
oder am Kayserlichen
kannt worden. Denn
daß, nach Beschaffen
auch bisweilen mittelba
auf die vier Fälle †)
nothdürftige Hülfe am
ten. Da hingegen and
schaffen wären, daß
Superioren, als St

e Klage für ganz unerheblich zu achten J. Chr. 1594
daß man sich gegen die Catholischen be-
ere, wenn Sie die Zinsen, Gülten und
lle der von den A. C. Verwandten einge-
en Klöster, ihrem Vermeinen nach, wegen
on den spoliirten Klöstern und Ordens-
, gesuchten Arrestes, nicht verabfolgen
önnten oder wollten *), weil solche *Destitutio*,
ge der Rechte oder R. Konstitutionen,
ne Weise verantwortlich sey. Solcher-
hätten also die anwesenden Catholischen
e und der Abwesenden Räthe und Ge-
n, wie Sie zu Ende ihrer Verantwor-
-Schrift setzen, die an den Kayser wider
brachten Klagen zu beantworten und ab-
en, für genugsam ermessen. Zumal, da
hrere Theil derselben nicht neu, sondern
ft vorgekommen sey, auch bereits vordem
lich widerlegt, und die itzo wieder ange-
n Beschwerden nur von etlichen wenigen
den unterschrieben worden b).
Mit dieser Ablehnungsschrift übergaben
tholischen Stände zugleich dem Kayser
nzeige ihrer Beschwerden, welche Sie
die Evangelischen sowohl insgemein, als
nsonderheit hätten. In derselben führten
un an: es sey zwar der Religionsfriede,
1555., in einer allgemeinen R. Versamm-
allein auf emsiges Anhalten und Begeh-
r Stände, die sich zu der, von wenigen
fürsten und Fürsten, wie auch den zwey
Städ-

S. weiter oben in diesem XVIII. Bande, S. 493 sq.
Lehmanns Acta publ. de Pace relig., T. I. L.
I. c. 66. p. m. 224-232. und richtiger bey dem
Schadaeus, l. c., P. III. L. XIX. §. 61-86. p.
n. 710-722.

amen der A. C. sich itzo bekleideten, und J. Chr. 1594
olchem Schein öffentlich in Kirchen und
geprediget und gelehrt würden, welches
A. C. sowohl, als der alten catholischen
on stracks zuwider sey. Ob nun solches
geringer Schulstreit und Disputationen,
paltungen in den Hauptartickeln seyen,
man sich, der Kürze halber, auf die, von
eiten her, publicirte Schriften und Bü-
in denen es viel anders laute, und die Ge-
, die davon ohne Affecktion handeln,
ennen müßten.

) Sey es nicht die geringste Beschwerde
iten der Catholischen, daß, gegen den
des Religionsfriedens, von den Pre-
und andern Dienern des andern Theils,
Kirchen, Schulen und täglichen Schrif-
Herrschaften und dem gemeinen Volke
olischen Religion vielerley unerfindliche
, ohne allen Grund, beygemessen; Sie
A. C. Verwandten, als Delatoren,
ern, Zeugen und Richtern, gegen alle
t und natürliche Billigkeit, für abgötti-
ötzendiener und Unchristen ausgeruffen;
irken und den Feinden verglichen; ja
milder ausgeschryen und verdammt wür-
Solches aber könne ja zu nichts anders die-
s die Gemüther sowohl der Stände des
und der Obrigkeiten, als auch der Un-
ien gegen einander zu verbittern, zu ver-
und gefärliche Unruhen zu erwecken.
noch beschwerlicher, und der Natur
n Rechten zuwider sey, wolle es von
C. Verwandten ungütlich aufgenom-
erden, wenn bisweilen von den Catholi-
Vertheidigungsweise, und zum Schutze ih-

hr. 94

rer Unschuld, mündlich oder auch schriftlich, diese
ungegründete Auflagen und Bezüchtigungen
gebürend abgelehnt, widerlegt, und dagegen
ihre irrige Lehren, den Catholischen zur Wa
nung, entdeckt und angezeigt würden. Die Ca
tholischen Stände und Religionsverwandten
wären in ihrer Religion, sowohl in der Lehre,
als auch in den Ceremonien und christlichen Ue
bungen allenthalben einverstanden und ei
thig, und hätte daher Niemand sich von
was zu befürchten. Hingegen thäten sich
dem Schein und Namen der A. C.,
wieder im H. R., und den benachbarten
dern, viele seltsame und widerwärtige
und Religionen hervor, und würden
öffentlich gelehrt, geprediget und schriftl
gebreitet, welche insgesamt mit der A. C.
vertheidigen und bedecken wollten. Es
nicht zu läugnen, daß solche, der im J. 1
Augspurg übergebenen Konfession un
Lehren, und ihre Nachfolger, zwar a
wann sie sich in den Ländern, Städten u
munen einschlichen, sich still betragen, u
die Obrigkeit, in politischen Dingen,
färig erzeigt hätten. Allein, wenn Sie
ihre Practicken, sich verstärkt, und
men hätten, auch gewaltig worden
lehre die Erfahrung, wie ungest
ausbrächen, was für Unruhe Si
was für gefärliche Trennungen, Ze
und Veränderungen des Religions
fans-Wesens, Verhinderung de
zien, Schmälerung des gemeine
Theuerung, Aufruhren, Bl
Verderben und Verwüstung vo
Leuten, gefärliche Veränderung

Regimente davon zu erwarten sey; wie J. Chr. 1594
e betrübten Niederlande und die angrän-
Oerter nur allzuvielle offenbare Zeugnisse
gefärliche Exempel, sowohl den Stän-
A. C., als auch der catholischen Reli-
an die Hand gäben.
Dabey wäre auch wohl zu bemerken: ob es
en benachbarten Potenzen zum Ver-
und dem H. R. und dessen Ständen, in
n Zeiten, etwa zur Ungelegenheit und
achtheil gereichen könnte, daß bisher der-
n Unterthanen und Angehörigen, in
Widerspenstigkeit gegen ihre Obrigkeiten,
d Vorschub geschehen sey, oder noch fer-
n den R. Ständen geleistet würde. In-
, da vermöge des Religionsfriedens
R. Stande von beiden Religionen zu-
n sey, dem Andern, in seinen Landen und
n, eine widerwärtige Religion aufzu-
n, dessen Unterthanen dazu anzureitzen,
selben Ihm abzuprackticiren, und wi-
nstig zu machen: ob es sich wohl ver-
rten lassen wolle, einem benachbarten
taten dasjenige, was Er selbst nicht leiden
und für Unrecht hielte, anzumuthen,
ige dann thätlich aufzunöthigen. Ferner
vielleicht hiebey der unziemliche Mißbrauch
tschen Freyheit nicht unzeitig in Acht zu
en, Kraft dessen einem Jeden zugelassen
le, diesem oder jenem Potentaten zu die-
ob nemlich solches sich auch auf die wider-
igen Unterthanen wolle deuten lassen;
b es nicht etwa dereinst von den Benach-
, dem H. R. zum Beschwerniß, gegen
inen oder Andern, in gleichem Verstande,
rt und vollzogen werden möchte. Uebrigens

 aber

J. Chr. 1594

aber würde dieses alles gar **nicht in der Mein**
angeregt, **Einem** oder dem **Andern** deshalb B
fall zu **geben**, oder dessen Sache gut oder bö
machen, sondern es hätte dazu blos **Ursache** g
ben, theils der §. 17. des **Religionsfried**
theils der §. 67. des **Augspurgischen R. A.**
J. 1548., in welchem ausdrücklich gemeldet
daß die **Burgundischen Niederlande**, un
ter denselben auch die Landschaften **Geldern**, Z
phen, **Utrecht**, in des **H. R. Schutze**, **Sch**
Hülfe und **Vertheidigung**, gleich andern S
den, begriffen seyn sollen. Mithin vielleicht
Andern die **vorigen** und noch **wärenden** H
lungen, weder **diesen**, noch **andern** Sa
gen gemäß, sondern ihnen **zuwiderlaufend** a
nommen werden, und zu künftigem **Mißverst**
eine **Ursache** geben möchten.

Hiernächst wäre 3) **in** dem **Religions**
den ausdrücklich **verordnet**, daß ein **Erzbis**
Bischof, **Prälat** oder ein **Anderer** geistli
Standes, wenn **Er von** der **alten Reli**
abtreten würde, sein **Erzbisthum**, **Bist**
Prälatur und **Beneficium**, mit **Vorbeha**
ner **Ehren**, **verlassen** und **davon abtreten**
Solchem aber **zuwider** würden etliche ansehn
Erz= und **Bisthümer**, **Prälaturen** und B
ficien von den **A. C. Verwandten beha**
besessen und **genossen**, in denselben die cat
sche Religion abgeschaft, und die **Unte**
nen zur **widrigen Religion verleitet**,
auch **gezwungen**; wie solches alles mit
Exempeln, deren **viele** dem **Kayser** selb
bewußt seyen, **dargethan**, und selbige, n
Falls, **angezeigt** werden könnten. Es wä
nicht zulänglich, solches damit zu **beschö**
daß ein **Theil** des **Kapituls** darein ge

e, als welches leicht durch allerhand Mitte
u bewogen seyn worden möchte. Denn eber
rch habe sich dasselbe seiner Befugniß unfä
gemacht, und die Anordnung der Prälater
ire in solchem Falle, vermöge der gemeiner
hte, und nach den Gewohnheiten de
ter und Kirchen, welche Worte der Reli
sfriede gebrauche, der Obrigkeit von Amte

4) Werde im §. 19. des Religionsfrie
der Stifter und Klöster halber dieser Un
ied gemacht: a) daß die dem Reiche un
bar unterworfene Stifter und Klöster,
n vor oder nach dem Passauischen Ver
mit der That eingenommen worden, den
lischen wieder zurückgegeben werden soll
Was aber b) die Stifter, Klöster und
he Güter betreffe, die dem Reiche nicht
Mittel unterworfen seyen, so würde dieser
schied gemacht, daß α) diejenigen, welche
em Passauischen Vertrage verändert,
milden oder andern Sachen angewandt
, also bleiben mögen; hingegen β) diejeni
welche zur Zeit des Passauischen Vertra
ch in ihrem Wesen gewesen, und den Ca
chen zugehört hätten, denselben künftig ge
werden sollten. Nun sey ja unläugbar und
bar, daß, in vieler Churfürsten, Fürsten,
sen und Herren Ländern, wie auch in
dten, viele Kirchen, Stifter, Klöste
Gotteshäuser, zur Zeit des Passauischen
trages, von den A. C. Verwandten, noch
t eingezogen, sondern noch unverändert bey
lten Religion und ihrer Ausübung gewesen
n; deswegen auch dieselben, Kraft obiger
ordnung des Religionsfriedens, dabe

 hä

J. Chr. 1594 hätten unbetrübt gelassen werden sollen. Aber die leidige Erfahrung zeige, wie unmilde, an vielen Orten, mit den damals noch übrigen Stif-tern, Kirchen und Klöstern sey umgegangen, die alte Religion verboten und abgeschafft, Kirchen verändert, die Altäre niederg[illegible] die Baarschaften, Kleinodien, Brief[illegible] gel und Register weggenommen, die Reliquien und Körper der Märtyrer [illegible] ehrt, und die heiligen Hostien mit Füssen [illegible] ten worden. Die Prälaten und Kapi[illegible] den ihrer Verwaltung in geistlichen und [illegible] Sachen entsetzt; die durch Verheissung [illegible] hungen nicht abstehen wollten, in Haft [illegible] men, mit Wagen und Karren an andere [illegible] Gefängniß geschleppt, ihnen alsdann V[illegible] vorgeschrieben, und sie zur Besieglung [illegible] Unterschreibung mit Gewalt gezwungen [illegible] ches man nachher für freywillige Verzich[illegible] geben wolle. Obgleich auch durch Kayse[illegible] Befehle, und nach dem Gutachten und [illegible] ligem Schlusse der Churfürsten, Fürsten [illegible] Stände, die Restitutionen solcher eingenom[illegible] nen Stifter ernstlich seyen befolen worden; so [illegible] doch kein Gehorsam bis itzo darauf erfolgt, [illegible] dern es fehle noch immer an den befolnen recht[illegible] sigen Zurückgaben. Es würden auch den [illegible] drängten Partheyen, wider die Gebühr, [illegible] Processe in diesen Fällen am K. Kammer[illegible] richte verweigert, da doch die Konstitutio[illegible] verordnet hätten, mit den Processen allein in [illegible] vorigen Fällen, was nemlich vor dem Pass[illegible] schen Vertrage und dem Religionsfrieden [illegible] genommen worden, inne zu halten.

Hiebey fiele auch die nicht geringe Beschw[illegible] mit vor, daß die Mann- und Lehens-[illegible]

ungebürlich eingezogenen und vertilgten J. Chr.
r, von den weltlichen Obrigkeiten, ge- 1594
en werden wollten, solche Lehen von Ih-
empfangen rc.; da doch über dergleichen
schaften, als *Bona vacantia*, zu disponi-
em *Superiori*, oder dem Orden desselben
rs, oder dem Ordinarius, vermöge der
zukommen sollte. Auch die vorigen, von
asallen, oder seinen Eltern, dem Kloster
tifte gethanen Pflichten verbänden die-
als ihre Nachfolger, nicht wenig, und
m Vasallen an der Veränderung seines
sherrn und der Dienste nicht ein Geringes
Da ferner solche eingezogene Stifter,
r und Kirchen ihren Ordinarien, mit al-
Gehorsam, Subsidien und andern
n und Gerechtigkeiten verpflichtet ge-
so würden dieselben nunmehro den Ordina-
zu ihrem grossen Nachtheil, gänzlich entzo-
Jngleichen würde die, bey solchen Klöstern,
en und Kirchen, hergebrachte geistliche
iction, auch sonst in andern Fällen
achen, welche die Religion nichts an-
n, noch der A. C. Religion, Glauben,
ngebräuchen, Ordnungen und Cere-
hinderlich wären, zu nicht geringem
heil der Catholischen Stände, verwei-
und Ihnen entzogen, welches jedoch dem
Buchstaben des Religionsfriedens, im
besonders zu Ende desselben ausdrücklich
r sey.

erner sey auch im Religionsfrieden ver-
und ohnedem billig, daß den Geistlichen
iden Religionen ihre Renten, Zehen-
Nutzungen und Gefälle verabfolget
sollten; jedoch, wie der Text sage, mit

 Vor-

J. Chr. 1594

hätten unbetrübt gelassen werden sollen. die leidige Erfahrung zeige, wie unm vielen Orten, mit den damals noch übrige tern, Kirchen und Klöstern sey umge die alte Religion verboten und abgesch Kirchen verändert, die Altäre nieder die Baarschaften, Kleinodien, Brie gel und Register weggenommen, di Reliquien und Körper der Märtyrer ehrt, und die heiligen Hostien mit Füsse ten worden. Die Prälaten und Kapi den ihrer Verwaltung in geistlichen und Sachen entsetzt; die durch Verheissung u hungen nicht abstehen wollten, in Haft men, mit Wagen und Karren an ander Gefängniß geschleppt, ihnen alsdann V vorgeschrieben, und sie zur Besiegl Unterschreibung mit Gewalt gezwung ches man nachher für freywillige Verzi geben wolle. Obgleich auch durch Ka Befehle, und nach dem Gutachten u ligem Schlusse der Churfürsten, Für Stände, die Restitutionen solcher ein nen Stifter ernstlich seyen befolen worde doch kein Gehorsam bis itzo darauf erfo dern es fehle noch immer an den befolnen sigen Zurückgaben. Es würden auch drängten Partheyen, wider die Geb Processe in diesen Fällen am K. Kan richte verweigert, da doch die Konsti verordnet hätten, mit den Processen alle vorigen Fällen, was nemlich vor dem schen Vertrage und dem Religionsfri genommen worden, inne zu halten.

Hiebey fiele auch die nicht geringe Bes mit vor, daß die Mann- und Lehens

ungebürlich eingezogenen und vertilgten J. Chr. 1594
er, von den weltlichen Obrigkeiten, ge-
ten werden wollten, solche Lehen von Ih-
empfangen rc.; da doch über dergleichen
schaften, als *Bona vacantia*, zu dispon-
dem *Superiori*, oder dem Orden desselben
ers, oder dem Ordinarius, vermöge der
, zukommen sollte. Auch die vorigen, von
asallen, oder seinen Eltern, dem Kloster
stifte gethanen Pflichten verbänden die-
, als ihre Nachfolger, nicht wenig, und
em Vasallen an der Veränderung seines
sherrn und der Dienste nicht ein Geringes
Da ferner solche eingezogene Stifter,
r und Kirchen ihren Ordinarien, mit al-
Gehorsam, Subsidien und andern
en und Gerechtigkeiten verpflichtet ge-
so würden dieselben nunmehro den Ordina-
zu ihrem grossen Nachtheil, gänzlich entzo-
Ingleichen würde die, bey solchen Klöstern,
rn und Kirchen, hergebrachte geistliche
diction, auch sonst in andern Fällen
achen, welche die Religion nichts an-
n, noch der A. C. Religion, Glauben,
engebräuchen, Ordnungen und Cere-
n hinderlich wären, zu nicht geringem
theil der Catholischen Stände, verwei-
und Ihnen entzogen, welches jedoch dem
Buchstaben des Religionsfriedens, im
, besonders zu Ende desselben ausdrücklich
et sey.

Ferner sey auch im Religionsfrieden ver-
und ohnedem billig, daß den Geistlichen
iden Religionen ihre Renten, Zehen-
Nutzungen und Gefälle verabfolget
sollten; jedoch, wie der Text sage, mit

…n unbetrübt gelassen werd… werden
…leidige Erfahrung zeige, w…
…en Orten, mit den damals…
…n, Kirchen und Klöster… die no…
…alte Religion verboten… …rchen, S…
…Kirchen verändert, di… …, die Sie vor
…die Baarschaften, K… …wären, ferner,
…gel und Register v… wär… …en werden.
…Reliquien und K… …halten …daß viele Kapit…
…ehrt, und die heil… …den, daß… und andere Got…
…ten worden. … Kirchen u… …chen R. Stän…
…den ihrer Ver… den catholisch… …ören, aber sonst
…Sachen ent… …unterworfen wä… …tern, Höfen,
…hungen nich… …nfte an liegenden Gü… …ehenden, in
…men, mit… Gülten, Zinsen und Z… Obrigkeit der
…Gefäng… …biete und unter der O… vor dem An…
…vorge… der A. C. liegen hätten, v… …ch noch vor
…Unte… der streitigen Religion, ja auch… …trage und
…ches… aufgerichteten Passauischen Vert… …r Scha…
…ge… Religionsfrieden, keine Steuren oder… in ihrem
…gungen davon gegeben, sondern solche alle… …en ihre
Ordinarien und Obrigkeiten, unter den… …tische
Stifter, Klöster und Kirchen lägen, en… den
…ret hätten. Nachmals, und besonders nach dem
errichtetem Religionsfrieden, wäre nun zwar sol…
chen Klöstern, Kirchen und Stiftern bisweilen
ein Geringes, von der weltlichen Obrigkeit,
zugemuthet worden, welches Sie auch wohl, um
Unwillen zu vermeiden, jedoch nicht aus
Schuldigkeit, möchten gegeben haben. Allein
itzo würden Etliche solcher Stifter, Klöster und
Kirchen, von den weltlichen Ständen, mit
so unerhörten, unerträglichen und verderblichen
Schatzungen und Lasten belegt und beschweret,
und hierinn keine Gleichheit mit andern Unter-
thanen

daß es nicht mehr zu erschwin- J. Chr.
könnten Sie dann nicht allein 1594
en Gütern mehr haben,
ganz verlassen und

ungewönlicher und
en, dadurch nicht al-
er zu Grunde gerich-
rdinarii und Catholische
um so mehr geschwächt und
würden. Obgleich auch die den
nden zugewandten Prälaturen,
er und Kirchen, dem Buchsta-
nsfriedens gemäß, die Mini-
vormals bestellt gewesen, ferner
ig wären; so wolle man doch sol-
zulassen. Denn da man in et-
r einen Pfarrer zu bestellen
, würden die Filialkirchen von
gesondert, zu besondern Pfar-
weltlichen Obrigkeit, verord-
durch Arreste, Pfändungen und
higet, denselben neue und zuvor
npetenzen auszumachen. Ueber
en auch den Geistlichen in ihre
und Güter, die den Pfarren
e verpflichtet gewesen, allerhand
n, und damit ungebürlich geschal-
n die Renten, Zehenden und
Geistlichen, mittelst Aufdrin-
ger und überflüssiger Gebäude,
grosser und schwerer Kompe-
haltung der Pfarren, dergestalt
usgemergelt, daß die Klöster,
hen, Patronen und Kollatoren
n nichts, wie vor Alters, für

 Sich

J. Chr. 1594 Vorbehalt der weltlichen Obrigkeit, Rechtes und Gerechtigkeit desjenigen Standes, unter welchem solche Güter, Renten und Zehenden gelegen seyen, und die Er, von Anfang dieses Streites in der Religion, daran gehabt habe. Es sollten auch von solchen Gütern die nothdürftige *Ministeria* der Kirchen, Pfarren, Schulen, Allmosen und Hospitäler, die Sie vormals zu versorgen schuldig gewesen wären, ferner, nach der vorigen Weise, unterhalten werden. Nun könne nicht geläugnet werden, daß viele Kapitul, Prälaten, Klöster, Kirchen und andere Gotteshäuser, welche den catholischen R. Ständen unmittelbar unterworfen wären, oder fast alle ihre Einkünfte an liegenden Gütern, Höfen, Renten, Gülten, Zinsen und Zehenden, in dem Gebiete und unter der Obrigkeit der Stände der A. C. liegen hätten, vor dem Anfange der streitigen Religion, ja auch noch vor dem aufgerichteten Passauischen Vertrage und Religionsfrieden, keine Steuren oder Schatzungen davon gegeben, sondern solche allein ihren Ordinarien und Obrigkeiten, unter denen ihre Stifter, Klöster und Kirchen lägen, entrichtet hätten. Nachmals, und besonders nach dem errichtetem Religionsfrieden, wäre nun zwar solchen Klöstern, Kirchen und Stiftern bisweilen ein Geringes, von der weltlichen Obrigkeit, zugemuthet worden, welches Sie auch wohl, um Unwillen zu vermeiden, jedoch nicht aus Schuldigkeit, möchten gegeben haben. Allein itzo würden Etliche solcher Stifter, Klöster und Kirchen, von den weltlichen Ständen, mit so unerhörten, unerträglichen und verderblichen Schatzungen und Lasten belegt und beschwert, und hierinn keine Gleichheit mit andern Unter-

thanen

nen gehalten, daß es nicht mehr zu erschwin- J. Chr. 1594
wäre. Darüber könnten Sie dann nicht allein
en Vortheil von ihren Gütern mehr haben,
ern müßten selbige zuletzt ganz verlassen und
verlustig gehen.

Nicht zu gedenken anderer ungewönlicher und
ser Nebenbeschwerungen, dadurch nicht al-
die geistlichen Häuser zu Grunde gerich-
, sondern auch die *Ordinarii* und Catholische
liche Stände um so mehr geschwächt und
Gefahr gesetzt würden. Obgleich auch die den
lichen Ständen zugewandten Prälaturen,
öster, Stifter und Kirchen, dem Buchsta-
n des Religionsfriedens gemäß, die Mini-
rien, wie sie vormals bestellt gewesen, ferner
bestellen willig wären; so wolle man doch sol-
s Ihnen nicht zulassen. Denn da man in et-
en Fällen nur einen Pfarrer zu bestellen
uldig gewesen, würden die Filialkirchen von
Pfarrern abgesondert, zu besondern Pfar-
n, von der weltlichen Obrigkeit, verord-
t, und Sie, durch Arreste, Pfändungen und
polien, genöthiget, denselben neue und zuvor
gewesene Kompetenzen auszumachen. Ueber
ses alles würden auch den Geistlichen in ihre
eltliche Höfe und Güter, die den Pfarren
d Kirchen nie verpflichtet gewesen, allerhand
ingriffe gethan, und damit ungebürlich geschal-
; und daneben die Renten, Zehenden und
inkünfte der Geistlichen, mittelst Aufdrin-
ung unnöthiger und überflüssiger Gebäude,
d Anweisung grosser und schwerer Kompe-
nzen zu Unterhaltung der Pfarren, dergestalt
schöpft und ausgemergelt, daß die Klöster,
tifter, Kirchen, Patronen und Kollatoren
cht allein davon nichts, wie vor Alters, für

Ll 5 Sich

J. Chr. 1594

Vorbehalt der weltlichen Obrig[illegible] von ihm
und Gerechtigkeit desjenigen S[illegible] müßten,
welchem solche Güter, Ren[illegible] des Reli
gelegen seyen, und die Er, [illegible] den sey,
Streites in der Religio[illegible] der Pfarr
Es sollten auch von sol[illegible] lische Schäd
tige *Ministeria* der Ki[illegible] dern und Gebiet
len, Allmosen und [illegible] derjenigen, welche
zu versorgen schu[illegible] lten werden so [illegible]
der vorigen Wei[illegible] nige vom Gegen[illegible]
könne nicht gel[illegible] anden andere, als
Prälaten, [illegible] thane Pfarrer und Ki[illegible]
teshäuser [illegible] Catholischen Gebiet, ein[illegible]
den unn[illegible] dem Schein, daß Sie sich [illegible]
alle ihre [illegible] wegen eines eingezogenen Sti[illegible]
Rent[illegible] ers, unbefugt anmaßten. In [illegible]
dem [illegible] llen hätten Sie damit durchgedrung[illegible]
[illegible] chen aber wären ganze Dorfschaften,
[illegible] ro eine gute Zeit her, ohne Pfarrer und S[illegible]
sorger geblieben; ja man hätte auch wohl Ki[illegible]
in einem andern Gebiete niedergerissen, [illegible]
verbrennen lassen. In Ansehung der Kom[illegible]
tenzen aber könnten die Catholischen St[illegible]
und ihre Unterthanen der Verordnung des [illegible]
dachten §. 22., an vielen Orten, gar nicht [illegible]
niessen; vielmehr würden Sie, durch Ar[illegible]
und thätliche Mittel, angehalten, dem Geg[illegible]
theil, zum Ueberflusse, sowohl mit unnöth[illegible]
Gebäuden, als Reichung der Kompetenz[illegible]
zu Willen zu seyn. Ueberdieß würden Ihnen [illegible]
gegen den Buchstaben des vorhergehenden §. [illegible]
ihre ordentliche Zehenden und Gefälle, [illegible]
mancherley Arreste und Gebote, alles unter [illegible]
Schein der Theuerung, und anderer ges[illegible]
Ursachen, angehalten, bisweilen der gerin[illegible]
Theil verabfolget, das übrige aber, um h[illegible]

…t, angeschlagen, und hernach J.
oder wohl gar nicht bezalt. 1
…inge Beschwerde, daß
…pitul wären, welche
…ümern und Herr-
…ten, in denen nicht al-
…dicktion, das Patro-
…enschaften der Pfarren
…ndern auch alle andere Ober-
…it, Vogtey, Reyß, Steuer,
Gebot und Verbot, allein die
e Obrigkeit ausgenommen,
Diese Stifts- und Kapituls-
tten auch Niemanden, als dem
pitul gelobt und geschworen,
n andern Herrn, auf einige
t. In diesen Dörfern hätten
Kapitul, von Alters her, und
Passauischen Vertrage und
nsfrieden, bisher die Pfarren
atholischen Priestern besetzt,
dessen Besitze. Allein dem
sich itzo die Fürsten und
. C. die catholischen Prie-
n und Pfründen in solchen
en, und dagegen dieselben,
ben oder malefitzischen
dikanten von ihrer Reli-
e gäben also die Pfarren
en, Zinse, Nutzungen
Prädikanten, dadurch
nterthanen der catholi-
heiligen Sackramente
irectum, weil man bey
catholischen Priester
ern Religion gedrun-

gen

hr. gen würden, welches dem Religionsfrieden en
94 gegen sey, als in welchem verordnet worden, d
kein Stand den Andern, noch dessen U
thanen zu seiner Religion dringen solle.
neben maßten sich die gemeldeten Fürste
Herrschaften der Einkünfte dieser Gotte
ser, Pfarren und Pfründen an, dispo
von denselben nach ihrem Gefallen,
die Hintersassen derselben hiebevor, als die
rer oder Innhaber der Pfründen noch
lisch gewesen, dem Stifte oder Kapitul
Vogtey, Steuer, Dienst, Gerichte u
dern Obrigkeiten, ohne die Malefitz,
hätten; so zögen itzo die Malefitz-Oberh
nach Veränderung der Religion, solche
keitliche Rechte an Sich, und sie würd
Stifte oder Kapitul entwandt.

Wenn auch gleich eine Pfarrkirch
hohen Obrigkeit eines Stiftes gelegen,
catholischen Priestern besetzt sey, zu
aber eines oder mehr Filiale gehörten,
der hohen Obrigkeit des Stiftes gele
so verlange man von den catholisch
rern, daß sie die Pfarrkinder solcher Fi
den Grundsätzen der A. C. Religion
sollten. Widrigenfalls liessen Sie de
die Gülten, Zinsen und Zehenden,
Pfarrkirchen unter ihrer Obrig
nicht verabfolgen; da doch billig di
nach der Mutterkirche richten,
Religion sich gemäß verhalten sollte
auch im §. 22. des Religionsfried
enthalten sey, wie man zu einem V
Austrage kommen solle, wenn üb
lung der Ministerien ein Miß
Zwiespalt vorfallen sollte, darüber

nicht vergleichen könnten; jedoch, daß J. Chr. 1594
n, welche wegen Unterhaltung der Mi=
n angefochten würden, vor dem Aus=
er Sache, ihres Besitzes nicht entsetzt
sollten; so würde doch demselben nicht
lebt. Vielmehr würden den Catholischen
lten, Zinsen und Zehenden, die Sie in
C. Verwandten Obrigkeiten hätten,
t, und die arrestirten Güter, Zinsen
henden, zu Unterhaltung der Ministe=
ach jener Obrigkeiten Gefallen, und ohne
ige Erkenntniß, eingezogen. Ingleichen
var, seit dem Passauischen Vertrage,
farrkirchen und Pfründen, die ein Stift
ein in *ordinaria Jurisdictione*, sondern auch
potestate gehabt, oder bey denen das *Jus*
tus oder *praesentandi* dem Kapitul oder
Geistlichen zugehört hätte, in etlichen Or=
Flecken, wenn gleich das Stift oder Ka=
ie Vogtey oder Gerichtsbarkeit nicht ge=
bey der catholischen Religion gelassen,
holische Priester oder *Clerici*, wenn man
entirt oder investirt hätte, angenommen
Allein diesem und dem Religionsfrie=
wider wollten die weltlichen Obrigkeiten
C., erst seit wenig Jahren her, keinen ca=
hen Priester und Beneficiaten mehr dul=
sondern setzten Prädikanten der neuen
ein.

Da auch 7) im Religionsfrieden von den
nschaften nichts Neues verordnet sey;
es billig, nach aller Vernunft, bey dem
erkommen und der gemeinen Rechtsre=
uod non mutatur, cur stare non permitti-
iure communi potiorem esse caussam possi-
et nihil contra eum innovandum esse, ge=
lassen

J. Chr. lassen werden. Allein diesem stracks entgegen
1594 schwerten die mächtigsten Stände der A.
in vielen Orten, wo Gemeinschaften wä[illegible]
ihre Mitkonsorten in Religionssachen [illegible]
höchsten, indem Sie die catholische Relig[illegible]
thätlich abschaften, und dagegen die A. C. [illegible]
Gewalt einführten. Obgleich auch 8) im Re[illegible]
gionsfrieden mit ausdrücklichen Worten enthal[illegible]
sey, daß Keiner dem Andern seine Unterthan[illegible]
zu seiner Religion und Glauben abpracktici[illegible]
solle; so hätten sich doch etliche Obrigkeiten [illegible]
A. C. unterstanden, die einer andern catholisch[illegible]
Obrigkeit angehörige Unterthanen nicht all[illegible]
von der Religion ihrer Obrigkeit abzuhalten
sondern auch dieselben, mit öffentlicher und heiml[illegible]
cher Beschickung und Beystande, dahin zu verhe[illegible]
tzen, daß sie ihren Obrigkeiten hierinn keinen
Gehorsam leisten sollten. Solches sey nun den
Ständen der catholischen Religion nicht wenig
beschwerlich; in Betracht, daß dadurch dem Re[illegible]
ligionsfrieden zum höchsten zuwider gehandel[illegible]
würde. Und gleichwie die Catholischen sich i[illegible]
dasjenige, wie es die Stände der A. C. in ihre[illegible]
ländern anordnen, nicht einliessen, sondern Si[illegible]
solches vor GOtt verantworten liessen; a[illegible]
sollten auch billig die Catholischen, in der Re[illegible]
gierung ihrer Länder und Kirchen, von Ihne[illegible]
unangefochten und ungehindert gelassen werden

Es finde sich aber zu nicht geringer Be[illegible]
schwerde der Catholischen Stände, daß d[illegible]
Evangelischen in einigen R. Städten, die d[illegible]
alten und wahren catholischen Religion, so lang
sie gestanden, jederzeit zugethan gewesen, etlich[illegible]
Bürger sich anhängig machten, und es nich[illegible]
blos dabey bewenden liessen, sondern daß herna[illegible]
solche Bürger, ungeachtet man sie gütlich ermahn[illegible]
be[illegible]

der Religion ihrer Voreltern zu bleiben, J. Chr.
Catholischen und ihre uralte Religion, in 1594
tlichen Zechen, schmälich anrasteten, dem
the, als ihrer Obrigkeit, übel nachredeten,
liche Konventickel hielten, Winkelpredig-
anrichteten, öffentliche Schandlieder und
mälde ausgehen liessen, und mit einem Worte
s Herzleyd ihrer Catholischen Obrigkeit zu-
ten. Wenn nun der Rath einer solchen Stadt
Halsstarrigkeit solcher Aufwiegler vermerkt,
zu Vorbeugung einer weitern Zerrüttung
er Stadt und Bürgerschaft, ihnen geboten
te, ihre Gelegenheit anderwärts, wo sie ih-
Religion abwarten könnten, zu suchen, das
rige zu verkauffen, und nach geleisteter Gebühr
egzuziehen; so hätte solches bey dergleichen
rrigen Bürgern nicht Statt finden wollen.
ielmehr suchten Sie alsdann fremde Hülfe, mach-
n sich in den Städten einen Anhang, und
ngen sich an die benachbarten Fürsten,
tände und Städte von ihrer Religion, wo-
ch sie auch wohl soviel zuwegebracht hätten, daß
n dem Rathe, mit Bedrohung einer unnach-
lichen Begegnung, zu verstehen gegeben, daß
r solche rebellische Bürger unter sich dulden
te und müßte. Hieraus aber sey nichts anders,
Verachtung der Obrigkeit erfolgt, und daß
e Bürger in ihrer Halsstarrigkeit gestärkt
den, öffentlich hinaus in solche Herrschaften
ziehen, die dortigen Kirchen zu besuchen,
Prädikanten ihrer Religion in die Stadt
führen, darinn heimliche Predigten halten
ssen, und endlich gar sich zu unterstehen, an-
r fremde catholische Bürger zu verführen,
dieselben in ihre Meinung zu ziehen; alles
ohl den deshalb ergangenen Kayserlichen Be-
schei-

J. Chr. scheiden und Befehlen, wie auch dem
1594 gionsfrieden stracks zuwider, und zu beso
Verachtung ihres vorgesetzten Magistrat
dessen hergebrachten alten und wahren catholi
Religion.

Ferner und 9) müsse man sich auch be
beschweren, daß etliche Städte, welche si
A. C. anhängig gemacht hätten, sich damit
begnügten, daß Ihnen, zu Ausübung
Religion, einige Klöster, aus gutem
und Friedenshalber, aber gar nicht aus Ge
keit, wären eingeräumt worden; sonder
Sie zuführen, andere den Stiftern zu
Pfarren de facto wegnähmen, weder
serlichen Mandate, noch dasjenige,
Kayserlichen Kommissionen Ihnen, au
Willen, bewilliget worden, achteten.
gen suchten Sie, mit Hintansetzung all
und damit Sie desto länger in solchem th
Verfahren, den Stiftern zum Tro
harren könnten, allerhand neue Wege, alle
Verachtung der Kayserlichen Befehle,
was durch die Kayserliche Kommissionen
abschiedet worden, wie auch dem Religionsfrie
den gänzlich zuwider laufe. Ausserdem
sich auch 10), zu nicht geringer Beschwerde,
dergleichen Städten, in welchen uralte,
Kayssern und Königen privilegirte Stifter
daß der, der andern Religion zugethane, Rat
ungebürlicher Weise, sich anmasse, dieser St
ter Haab und Güter, auch die Klerisey
unter ihren Gerichtszwang und weltlich
Gewalt zu zwingen, Ihnen ihre Kirchen,
der Catholischen Bürgerschaft die Schulen
entziehen, und also der catholischen Religi
recht an die Wurzel zu greifen. Es ließe
de

lagistrat, auf allen Zünften, den catholi- J. Chr.
Bürgern, bey schwerer Strafe, befehlen, 1594
inder in keine andere Schulen, als in die
gelischen, gehen zu lassen; den catholischen
igern verböte man, ferner zu predigen;
cht mehr, als nur mit einer Glocke zu
, und was dergleichen dem Religionsfrie-
zwider laufende Dinge mehr wären.

11) Sey in dem §. 27. des Religionsfrie-
deutlich enthalten, daß in den R. Städten,
de Religionen, zur Zeit der Errichtung
Friedens, im Gebrauche und Uebung
n, dieselben hinfüro auch also bleiben, es
sen Städten also gehalten werden, und de-
Einwohner, geistlichen und weltlichen
des, friedlich und ruhig bey einander woh-
auch kein Theil sich unterstehen solle, des
n Theils Religion, Ceremonien und
engebräuche abzuthun, oder ihn davon
gen. Allein diesem stracks zuwider, wäre
len R. Städten, in denen beide Religio-
zur Zeit des gemachten Religionsfriedens,
bung gewesen, die alte catholische Reli-
seitdem ganz abgeschaft worden, als z. E.
raßburg, Eßlingen, Colmar, Reut-
, Mühlhausen in Thüringen und an a.
In andern R. Städten hätte man zwar
heil die *divina Officia*, *Horas canonicas* und
Ceremonien gestattet; aber die Predigten,
chter massen, verboten, und nicht zuge-
, das Volk, so es begehrt, mit den christli-
Sackramenten, dem catholischen Ge-
he nach, zu versehen. Ja in der Stadt
äre unlängst ein catholischer Priester, in
geistlichen Kleide, vor dem Altar, in dem
chen Hause, gefangen genommen, und

J. Chr. derselbe öffentlich, ihm und der catholischen Re-
1594 ligion zum Spotte, über die Gassen in das Ge-
fängniß geführt worden. Von allem diesem habe
der Kayser genugsame Kundschaft, auch
Rath und die Gemeinde zu Ulm, nach ei-
gener Erkundigung und abgestattetem Be[illegible]
seiner Kommissarien, mehrmals ermahnt, [illegible]
Ihnen befolen, die Catholischen, in Ansehung
des Gebrauchs der Sackramente, Predi[illegible]
und der Ausübung ihrer Ceremonien zu [illegible]
tuiren. Es beschwere auch die Catholis[illegible]
nicht wenig, daß Sie gegen Ulm und M[illegible]
hausen nicht ein gleiches Recht, als gegen [illegible]
Rath zu Dünkelspühl, da es doch bey [illegible]
nicht so klar gewesen, erhalten könnten; [illegible]
gedenken, daß die Angehörigen und Umge[illegible]
nen, wenn sie die catholische Religion a[illegible]
ten, mit schweren Auflagen oder auf ande[illegible]
gestraft würden.

Ausserdem sey 12) wohl bekannt, da[illegible]
halben, in vieler Herren, hohen und [illegible]
Standes, Gebieten, Städten und Lan[illegible]
ten, die frommen catholischen Unter[illegible]
solange sie sich zur catholischen Kirche [illegible]
ligion bekenneten, sehr übel gehalten, [illegible]
gehaßt und verfolget würden. Ja es sey nun
mehro so weit gekommen, daß diese Obrigkeiten
ihren Prädikanten gestatteten, wo nicht gar be-
folen, solche catholische Bürger und Unter-
thanen, öffentlich auf der Kanzel, in ihren Pre-
digten, ganz schmälich zu verhöhnen, zu verach-
ten, und bey dem andern Theil verhaßt zu ma-
chen. Daneben würden sie zu keinem bürger-
lichen Ehrenstande, als zum Rathgange, Ge-
richte u. s. w. erwält, und zugelassen, sondern
davon, als wären sie keine Christen und Biederleute,

[illegible]

:schlossen; wie sie dann auch zu Hochzei- J. Chr.
Kindtaufen und andern Ehrengelagen 1594
eingeladen würden. Und über dieses alles
n sie auch an vielen Orten, sobald man nur
me, daß sie, ihre Weiber und Kinder
bey Catholischen in die Predigt giengen,
ilige Sacrament empfiengen, oder sonst
tholischen Religion und Ceremonien sich
ß verhielten, von den Obrigkeiten streng
ahren, theils mit harter Thurmstrafe,
mit schweren Auflagen belegt, und also an
Leib und Gut, gestraft. Wenn sie aber
ten, mit Vorbehalt ihrer Ehren und Ver-
ng ihrer Güter, von da unter andere und
lische Obrigkeiten sich zu begeben; so
man ihnen solches nicht zulassen, welches
hren doch sehr unmild, unchristlich und
rter sey, als wenn man ihnen geböte, aus-
en.

Weiter und 13) wäre man, von Seiten der
Verwandten, dem §. 23. des Religions-
n gänzlich zuwider, bald fertig, einen oder
unruhige Unterthanen der Catholischen
de, wenn sie, aus Ungehorsam, oder an-
Muthwillen, ihre Obrigkeit verun-
ften, als ob ihnen dieses oder jenes der Re-
halber begegnet wäre, in ihrem Vorhaben,
ich oder mündlich, zu trösten, deren Obrig-
, durch Gesandten, zu beschicken, sich auch
Unterhandlung anzumassen, für sie eine
itte einzulegen, und alles, was ihnen zum
chub dienen könnte, vorzunehmen. Da-
wurden solche Leute in ihrem Vorhaben ge-
und andere angereizt, ihnen beyzupflich-
zuletzt aber zu allem Ungehorsam, Tumult,
bfall Anlaß gegeben; ohne Erwägung

 und

J.Chr. 1594

und wahrhafte **Erkundigung**, von was für e[...] **Religion** sie seyen, da ihnen öfters **von** der [...] nicht mehr, als **nur** der **blosse Name** bek[...] sey. Man habe auch in Erfahrung gebracht, [...] für **Pracktiken** in den **catholischen R. St**ä[...] in den **Räthen**, zwischen dem **Magistrate** [...] den **Gemeinden**, angerichtet würden, welche[...] les in dem **Religionsfrieden verboten** sey. [...] man auch gleich dafür halten wollte, daß mit ei[...] **unter** den **catholischen Ständen** gesessenem, [...] **terthanen** der **A. C. unmilde verfahren**, [...] er **von** seiner **Obrigkeit**, seiner **Religion** b[...] **beschwert** würde; so sey doch **bekannt**, da[...] **geistlichen** *Ordinarii* eben **soviele Gewalt** [...] die der alten **catholischen Religion** wid[...] **Personen**, auch **in** den **Ländern** der weltlic[...] **Obrigkeit**, als **in ihren** selbst **eigenen** [...] hätten. Nun sey zwar an dem, daß die geist[...] **Jurisdicktion** und **Gewalt** in den **Länder**[...] **A. C.** verwandten **Stände**, durch den **Relig**[...] **frieden**, gewisser massen, sey **aufgehobe**[...] **den**. Allein in **Ansehung** der **Land** und [...] der **catholischen** und **geistlichen Obri**[...] sey solche **Gewalt** und gebürende **St**[...] **Obrigkeit** mit keinem **Worte benomm**[...] **abgeschnitten** worden. Hingegen sey gleich[...] den **Unterthanen**, die sich zur A. C. erklären[...] durch den **Religionsfrieden**, **zugelassen** worden, daß Sie sich, mit **Weib** und **Kindern**, auch [...]em **Haab** und **Gütern**, und **ohne Verlezung** ihrer **Ehre**, **aus** der **Obrigkeit** und dem Ge[...] **biete** des **catholischen Standes**, an andere Orte **begeben**, und sich also der sonst von Alters geh[ö]renden **Gerichtsbarkeit** der **geistlichen** Obrig**keit entledigen** könnten.

Wofern

Wofern nun in solchen Fällen mit den catho- J. Chr.
en Unterthanen eine Gleichheit wäre ge- 1594
n, und ihnen dieses Privilegium des Reli-
sfriedens, wie billig, gleichfalls gegönnt
n; so würden gewiß die Prälaten, Aebte,
ter, Konvente, Kapitul und andere Per-
, ganz gedultig und sehr gerne, ihre Resi-
n verrückt, und ihre Güter veräussert
nderwärtshin gebracht haben. Es hin-
auch hieran im geringsten nicht, daß man
inen Unterschied zwischen den Prälaturen,
tern, Stiftern, Kirchen, Konventen,
tuln rc. und den weltlichen Privatperso-
achen wollte. Denn weil das Gesetze, nem-
s H. R. Konstitution des Religionsfrie-
, welches von den beiderseitigen Religio-
ewilliget, und durch das Kayserliche An-
bekräftiget worden, keinen Unterschied
en geistlichen und weltlichen Personen
; so würde es einem Stande auch nicht ge-
, dasselbe zu seinem privat Vortheil zu un-
eiden. Daraus aber müsse schließlich fol-
daß, wenn ein Abt und Konvent, De-
und Kapitul, der in der Obrigkeit eines
des der A. C. gelegen sey, für einen Unter-
n desselben Standes gehalten werden wolle,
Verordnung und des Privilegiums des
ionsfriedens, welcher den beiderseitigen
thanen, und zwar dem Einen soviel, als
Andern, laut des Buchstabens, gegönnt
h nach seinem ganzen Innhalte müßte zu er-
haben. Sollte aber ein solcher Prälat,
, Kirche rc. für keinen Unterthanen des
des, in dessen Lande Er gelegen, gehalten
; so geschähe einem solchen Stifte, Klo-
, desto mehr Unrecht, daß Er von Demje-

J. Chr. nigen, der seine Obrigkeit nicht wäre
1594 stalt von seiner Religions-Profession,
Kloster, Kirchen und Ministration,
und Gütern, so jämmerlich in das Ele
stossen und vertrieben würde.

Ferner würden die Catholischen
in den Gemeinschaften der weltlichen
keit, die sie mit den Ständen der A. C
wider die Gebühr, beschwert. Denn
seye wahr, daß in dem Religionsfried
den Gemeinschaften, die *pro indivis*
zweyen oder mehrern Obrigkeiten un
Religion besessen würden, der Religio
nichts verordnet worden. Die Kons
des Religionsfriedens sey aber *praeter*
mune et *antiquam observantiam*, wo nich
gen eingeführt worden, deswegen *stricti*
nicht *ultra expressa* zu ziehen, und da
communi potior pars prohibentis. Hier
müsse unwidersprechlich folgen, daß in
len, *negante Parte catholica*, dem ander
nicht gebüre, eine Neuerung einzu
Denn obgleich der Religionsfriede, o
ter massen, die A. C. zulasse und tole
abrogire und verdamme er doch gar
solange hergebrachte alte catholische R
daß sie nemlich solle ausgemustert werd
in paribus Terminis der andern Religi
chen. Um desto ungütlicher geschehe
chen geistlichen Ständen, daß in ihr
meinschaften solche Gewaltthätigkeite
nommen würden, deren Eigenthum be
aus dem geistlichen Stande, dem Ande
nur sein Theil, Pfands- oder Lehen
zukomme. Nicht weniger beschwerlic
den Catholischen Ständen, daß Sie,

J. Chr. 1594

Kollatoren in den Obrigkeiten und
er A. C. verwandten Stände, die
d Kirchendienste, nach der Reli-
. C., besetzen müßten; aber solches
en, den Catholischen, in gleichen
t wieder angedeyhen möge. Denn
n vielen Orten, von den mächtigen
er A. C., wenn Sie die Kollation
holischen Gebiete hätten, oder, we-
genommenen Klosters oder Stiftes,
anmaßten, dem geringen Catholi-
de, ob Er gleich des Andern Lehens-
chte, der catholischen Religion wi-
hendiener, thätlich und mit grosser
aufgedrungen. Ja Sie wollten
den Orten, wo Ihnen doch nichts als
l Exekution, oder das *Exercitium*
sser massen, zustünde, sich der Re-
haltung anmassen.
sehung der freyen Ritterschaft, wel-
sser und dem H. R. unmittelbar un-
, habe es keinen Zweifel, daß Sie
ren eigenen Obrigkeiten, eine der
Religionsfrieden gemeldeten Reli-
auchen könne. Allein es sey klar und
ng, daß nicht aller Adel und Rit-
Reiche dem Reiche ohne Mittel
n sey, sondern fast der mehrere Theil
n, unter denen Sie gesessen, Obrig-
pflichtig seyen. Nichts desto weniger
n sich Etliche derselben, die neue
egen ihren Landesfürsten einzufüh-
h sich ihrer Verpflichtung zu ent-
nd dem andern unmittelbaren Adel
htig zu machen, welches vielleicht
inge Ursache der höchsten Bedräng-

 niß

J. Chr. 1594

und ihr Begehren nicht allein von unter=
)ener Art und sehr wichtig, sondern auch
schon vormals bey andern R. Versamm=
en vorgekommen und verhandelt worden sey,
auch viele höhere und niedere R. Stände
e, welche darüber nothwendig müßten ge=
werden; so hätte Er, der Kayser, bereits
rdnet, daß in Ansehung der Punkte, davon
ner R. Hofkanzley Nachricht vorhanden,
nige mit dem ehesten sollte aufgesucht werden,
etwa deshalb hiebevor vorgekommen sey, das=
aber, wobey andere Stände mit interes=
wären, denselben zum förderlichsten Berichte
ellt werden sollte. Inzwischen versehe Er
und ermahne die Evangelischen Stände,
Sie, dieses ihres Ansuchens und angeblicher
werden halber, die proponirte gemeine und
öthige Artickel nicht zurücksetzen, sondern
ehr die vor Augen schwebende Noth und Ge=
erwägen, und mit deren Berathschlagung
llen Dingen fortfahren möchten. Dagegen
te Er sich, und könnten die Stände Ihm
zutrauen, daß alles, worinn, nach Ver=
nung der dabey Interessirten, und Nach=
ng der vorhin ergangenen Handlungen, den
chenden, gebürend und unverweislich, will=
t werden könnte, nicht unterlassen, und die
olution, soviel möglich, befördert werden
).

Auf diese erhaltene Kayserliche Resolution
aben die Räthe und Gesandten der Evan=
chen Stände, welche die den 16. Junius
eichte *Gravamina* unterschrieben hatten, dem

Der A. C. verwandten Stende Abgesandten *Replica* in *puncto Gravaminum*, in *Actis Comitial. Ratisbon.* *MSS. A. W.*

Konstitutionen nach, belieben möchte, den
benen **Gebrechen**, vermöge seines Erbietens,
ch einmal, und noch **auf** dem **gegenwärti-**
R. **Tage, abzuhelfen**, damit das **Miß-**
n **aufgehoben** und **verhütet**, und **Friede,**
e und **Einigkeit** unter den **Ständen** im Va-
de **gepflanzt** werden möchte. Um so mehr
n dann auch die **beschwerten Stände** Ur-
haben, in dem **ersten Punkte** der **Kayser-**
Proposition, wie zwar bisher fleissig und
esonderm treuherzigen Mitleiden, jedoch mit
Bedingung, geschehen sey, daß diesen **Be-**
erden abgeholfen würde, zufolge der Kay-
en Ermahnung, Sich **auf** die bereits, jedoch
haltener massen, gethane **Erklärung** desto
ariger zu **erzeigen**. Denn ausserdem möch-
ohl die **Evangelischen Stände** dem **Kay-**
in solchen Punkten, **nicht so gutwillig**, wie
geschehen würde, und Sie sich **auf** den **Fall**
ten hätten, wenn diesen Dingen, nach Billig-
abgeholfen würde, an die **Hand gehen**; in
acht, daß **Viele** derselben, noch **nicht** *pure*,
noch **nicht soviel bewilliget** hätten, und
Herren und **Obern** Sich, **durch** die **Mehr-**
der Stimmen, in solchen Sachen, **von den-**
gen, die selbst **wenig** oder **nichts** dazu **kon-**
uirten, und doch **Andere**, mit ihren Stim-
, **beschweren** wollten, würden **überstimmen**
mit dazu verbinden lassen, **noch** dasjenige,
bereits, auf die berürte Erklärung, **bewilliget**
den, würklich **erlegen würden**. Dieses hätten
, **Kraft ihres** habenden **Befehls**, dem
yser auf seine **Antwort** anzeigen wollen; mit
tte, daß Er solches von Ihnen, als verpflichte-
und befehligten Dienern, in Gnaden vermerken,
und

J. Chr. 1594 26 Jun. st. vet.

Kayser eine Replick, in welcher Sie Ihn für seine ertheilte Antwort, und gethanes ten unterthänigst danken. Allein Sie äuss gleich, daß, obgleich diese Beschwerden, schon auf den vorigen R. Tagen, vorgeb seyen, und die dabey interessirten Stände der gehört worden; so hätte man doch gleic in sovielen Jahren, den beschwerten St der A. C. gar nicht geholfen, noch di schwerden gehoben. Vielmehr hätten si selben seitdem, von Jahren zu Jahren, imme gehäuft, dadurch auch das Mißtrauen u deres Unheil zwischen den Ständen desto eingerissen sey, und, wofern den Sachen anders abgeholfen würde, als wie gleich zu An des itzigen R. Tages Etlichen begegnet wäre, weiter fortgehen möchte. Da nun auch s gleich bey der Einladung zum R. Tage etlichen Churfürsten und Fürsten, wohlm sey erinnert worden; so könne der Kayser ermessen, daß die Evangelischen Stän so mehr Ursache hätten, Ihn, den Kayse ihr vorgesetztes Oberhaupt, um die endlich helfung solcher fortdaurenden Beschwerde zugehen. Es sey zwar Ihnen nicht zuw daß Andere, die sich etwa entgegen stellen m da doch alles, blos zum allgemeinen Wohl des Vaterlandes, und zu guter Vertrauli gemeint sey, summarisch gehört würden. aber solches schon auch zuvor mehrmals ges und die Beschwerden zum Theil so besch wären, daß solche keine weitere Verlänge wie bisher, leiden möchten, man auch hier al beysammen sey, und diese *Gravamina* offenb ren; so wollten Sie den Kayser nochmals b daß Er, seinem tragendem Amte, und den

Konstitutionen nach, belieben möchte, den J. Chr. 1594
ebenen Gebrechen, vermöge seines Erbietens,
ich einmal, und noch auf dem gegenwärti-
R. Tage, abzuhelfen, damit das Miß-
en aufgehoben und verhütet, und Friede,
he und Einigkeit unter den Ständen im Va-
nde gepflanzt werden möchte. Um so mehr
hen dann auch die beschwerten Stände Ur-
e haben, in dem ersten Punkte der Kayser-
en Proposition, wie zwar bisher fleissig und
besonderm treuherzigen Mitleiden, jedoch mit
Bedingung, geschehen sey, daß diesen Be-
werden abgeholfen würde, zufolge der Kay-
hen Ermahnung, Sich auf die bereits, jedoch
ehaltener massen, gethane Erklärung desto
lfäriger zu erzeigen. Denn ausserdem möch-
wohl die Evangelischen Stände dem Kay-
in solchen Punkten, nicht so gutwillig, wie
geschehen würde, und Sie sich auf den Fall
oten hätten, wenn diesen Dingen, nach Billig-
, abgeholfen würde, an die Hand gehen; in
racht, daß Viele derselben, noch nicht *pure*,
h noch nicht soviel bewilliget hätten, und
Herren und Obern Sich, durch die Mehr-
t der Stimmen, in solchen Sachen, von den-
igen, die selbst wenig oder nichts dazu kon-
buirten, und doch Andere, mit ihren Stim-
n, beschweren wollten, würden überstimmen
mit dazu verbinden lassen, noch dasjenige,
s bereits, auf die berürte Erklärung, bewilliget
rden, würklich erlegen würden. Dieses hätten
ie, Kraft ihres habenden Befehls, dem
ayser auf seine Antwort anzeigen wollen; mit
itte, daß Er solches von Ihnen, als verpflichte-
n und befehligten Dienern, in Gnaden vermerken,
und



nagten Beschwerden
blos den Evangelisch
weiter oben *) bemerkten
lischen Stände, dur
und schickte es in die C
Weil aber solches erst g
geschah; so nahmen die
Evangelischen Stän
Herrschaften und Ob
statten, und die Beant
gung blieb damals auf
auf dem folgenden Reg
im J. 1598., übergeben
det werden soll [n]). Du
Kaysers wuchs den Ca
sehr, daß, auf dem dam
1594., und auf allen fol
schen Ständen und der
ten und Gesandten,

m) *Resolution* der Röm.
Churfürsten, Fürsten
fession übergebene *Grava*

ipuziner, öffentlich ins Gesicht geprediget J. Chr. 1594
rde. „Der Kayser könne, mit gutem Gewis-
n, den protestirenden Ketzern im Reiche
icht länger zusehen; es wäre einmal Zeit, das
Schwerdt wider Sie auszuziehen; die *Occa-
mes* und Mittel wären an der Hand; und die
Protestirende unter sich dergestalt getrennt,
nd zum Theil so sicher, zum Theil auch so un-
ermöglich und *imparati*, daß Sie leichtlich
i überfallen, und zum Gehorsam des Rö-
nischen Stuhls wieder zu bringen seyn wür-
en [o])„.

Zum Beschluß dieser Materie muß ich auch
h der besondern Beschwerden erwähnen, welche
R. Erb-Marschall Philipp von Pappen-
im [p]), wegen des Stiftes zu Grönenbach,
er seinen Vetter, den R. Erbmarschall Alexan-
r von Pappenheim [q]), den Bischof zu Aug-
urg, und den Abt zu Kempten, auf dem itzi-
n R. Tage angebracht hat. In dem deshalb
R. Versammlung übergebenem Memorial
rt nemlich Derselbe an, daß weiland Ludewig
n Rotenstein, im J. 1479., in dem Dorfe
rünenbach, welches mit seiner Gerichtsbarkeit
m allein zugehöre, ein Stift auf zwölf Chor-
rren gestiftet und erbauet habe, darüber Er
Sich,

o) Bericht und Antwort uff die vornembste *Capita*, Päß und Puncten der Bayer-Anhaltischen geheimen Cantzley, Sampt etlichen Beylagen; (s. l. 1623. 4.) cap. 1. p. m. 7.

p) S. von Demselben M. Joh. Alexander Döderleins Matthaeus a Bappenhaim enucleatus, emendatus, illustratus et continuatus etc. etc., P. I.; (Schwabach, 1739. 4.) cap. VII. §. 4. n. III. p. 253-256.

q) S. von Ihm den Döderlein, *l. modo c.*, cap. VII. §. 3. n. 3. p. 246-250.

J. Chr. 1594 Sich, und allen seinen Erben und Nachko-men, das Patronatrecht, die Lehenschaft : Kastenvogtey vorbehalten hätte. Nach-nun gedachter Ludewig von Rotenstein, r-cher sein und seines Vetters, des dieser Zeit ält-R. Erbmarschalls, Alexanders, Ur-Ur-Gr-mutter †) leiblicher Bruder gewesen, ohne-ben gestorben; so sey diese Lehenschaft, d-Erbschaft seiner Voreltern, endlich auf sei-ersterwähnten Vetter und Ihn vererbet wor-also daß dieses Stift ihnen beiden Vettern, -meinschaftlich, zu gleicher Gerechtigkeit, zugeh-daraus auch der Gottesdienst zu Grünen-bestellt und versehen werden müßte. Weil -sich aber, seit etwa 34. Jahren, in Ansehung-Religion getheilt hätten, indem sein Vetter-der Römischen Religion geblieben, Er -samt seinen Brüdern, sich zu der A. C. beke-hätte; so hätten Sie auch ihres Stiftes h-welches zwar schon hiebevor, seit Menschen -in seinem anfänglichen Stande nicht m-wesen, noch der Fundation gemäß ge-worden, Laut Zulassung des Religionsfrie-eine noch weitere unvermeidliche Aenderung -nommen; indem das Ministerium der -Religionen in einer Kirche ausgeübt, un-den Einkünften des Stiftes unterhalte- wer-den müßte.

Diese Gemeinschaft des Stiftes hätte in-dessen allerhand Irrungen und Mißverstand bisher verursacht, welche insonderheit daher erfolg-ten,

†) Sie hieß Corona, und war Haupts des II., des Stammvaters aller Linien der R. Erbmarschälle, und heutiger Grafen von Pappenheim jüngerer Zei-ten, erste Gemahlin; S. Döderlein, *l. c.*, cap. II. §. 22. p. 116 sq.

J. Chr. 1594

daß, obgleich Er, nebst seinem Vetter, an Stifte eine gleiche Gerechtigkeit hätte, den= Ihm die Einkünfte desselben zu seiner Kir= und Schule der A. C. Religion, bisher zu gleichen Theilen verabfolget, sondern n geringes Deputat gereicht worden. Das e Einkommen aber hätten seines Vetters er insgesamt unnütz durchgebracht, und dazu das Stift in Schulden gesteckt. An Ungleichheit und Stiftungswidrigen waltung hätte Er, wie leicht zu erachten, ei= hlechten Gefallen gehabt, jedoch sich gegen Vetter deswegen nichts Sonderliches hmen lassen. Allein Dieser sey zuletzt selbst gegangen, und hätte aus eigener Bewegung, alle seine Gedanken, und ohne sein Zuthun, eine gleichmässige Abtheilung ihres Stif= ngeboten; mit dem Anhange, daß, weil in Stifte eine merkliche Ungleichheit sey, und mit diesen Sachen täglich zu schaffen hätte, Er, haltung einer bessern vetterlichen Freundschaft, Stift mit Ihm abtheilen wollte. Er wisse ch sehr wohl, daß Er, der N. Erbmarschall pp, hierinn vervortheilt würde; aber Er e, ausser dem Stiftshause, und der Prie= wohnung keinen Heller Vortheil vor Ihm. hätte auch sein Vetter Ihm sofort einen Ent= rf zur Abtheilung vorgelegt, welchen Er, als einzige Mittel eines beständigen guten Ver= uens und friedlichen Wesens, Sich, wie erfaßt gewesen, hätte gefallen lassen; wie Sie n auch, dasselbe würklich zu vollziehen, einan= zugesagt und versprochen, auch solches Kon= , zu mehrerm Zeugniß, Beyderseits eigen= ig unterschrieben hätten.

Solche

J. Chr. 1594

Solche vorhabende Abtheilung sey nur den Religionsfrieden und die Bewilligun[illegible] R. Kammergerichts gerichtet; mit dem aus[illegible] lichen Anhange, daß, wenn es sich über oder lang begäbe, daß durch ein allgemeine[illegible] *national* Concilium, mit Einwilligung Kaysers, der Churfürsten, Fürsten und S[illegible] des Reichs, der spaltigen Religion halbe[illegible] Anderes beschlossen und verordnet werden alsdann demselben, ihrer Vergleichung hindert, wie billig, nachgelebt werden sol[illegible] solches, aus der beygefügten Abschrift der deten und ohne langen Bedacht, in Eil, ge[illegible] Vergleichung, und dem eingelegten Nen[illegible] zettel *), zu ersehen sey. Denn Er habe Vetter mit weitern Bedenklichkeiten nich[illegible] halten wollen, damit Er nicht inzwisch[illegible] gute Gedanken wieder ändern, und von billigen und gleichmässigen Erbieten a[illegible] möchte. Weil nun diese verabredete V[illegible] chung allein auf den im H. R. angen[illegible] Religionsfrieden gegründet sey; so hät[illegible] lig nicht anders denken können, als daß sei[illegible] derselben stracks nachkommen, und si[illegible]

*) Sie sind rubricirt: 1) Copia Concepts [illegible] laßner Vergleichung zwischen den W[illegible] Herrn, Herrn Alexander den Eltest[illegible] Kays. May. Rhat und bestelten Obe[illegible] Herrn Philipsen, beiden des H. R. Er[illegible] cken und Herren zue Papenheim, Gev[illegible] Gnaden Stifft zue Grönenbach bela[illegible] Dato Donnerstag den 17. *Octobris* de[illegible] 7. *Octobris* alten Calenders 1591., *mitial. Ratisbon. MSS. A. W.* und Herrn Alexanders und Herrn Philips[illegible] Erbmarschalcken, Herren zu Pap[illegible] vettern, wegen de[illegible] Stiffts Grön[illegible] Dato; in *iisdem Actis Comitial.*

J. Chr. 1594

s abhalten lassen sollte. Es hätte auch Der- die Sachen soweit befördern helfen, daß kderseits, zu der veranlaßten Abtheilung, ihre de und Beyständе erbeten, und dieselben n 4. October 1592. zu Sich beschieden die auch erschienen wären. Als Sie aber veranlaßten Handlung hätten schreiten so wäre ein Bischöflich-Augspurgi- Rath, D. Zacharias Furtenbach, da Er en gar nicht versehen hätte, zu Ihnen nach nbach gekommen, und hätte, im Namen Herrn, des Bischofs, ihrer vorgehabten lung, zum zierlichsten, widersprochen, wider protestirt, wie aus dem beygelegten olle dieser Handlung †) zu vernehmen sey. leiches solle sich auch der Prälat zu Kem- ngemaßt, und ihrer vorgehabten Abtheilung, einer, seinem Vetter insinuirten Prote- t, widersprochen haben, deren Inhalt hm noch nicht bekannt sey. Nach diesen ten Protestationen hätte sich sein Vetter entschuldiget, daß Er daran ein besonde- ißfallen hätte, und daß Ihm nichts lieber ürde, als sein Versprechen und Zusage, Abtheilung des Stiftes, würklich zu voll- . Allein weil der Bischof zu Augspurg, geistliche Obrigkeit, dieser vorgehabten ilung widersprochen, und sie verwor- tte; so wolle Ihm nicht gebüren, demsel- rzugreifen, sondern Er müßte vielmehr sol- Verbote gehorsam nachleben.

Da indessen die geistliche Jurisdicktion, e des Religionsfriedens, an diesem Orte aus-

†) Dieses Protokoll oder Beylage fehlt in unsern R. ags-Ackten.

J. Chr. ausdrücklich **suspendirt** sey, und Sie daher nicht
1594 **schuldig** gewesen, Sich, **durch** die eingewandte **Protestationen, irren** zu **lassen**, sondern viel mehr dieselben, als ipso iure **nichtig** und unbün**dig, in keiner Achtung** zu **halten**; so hätte Er seinem **Vetter** solches umständlich **vorgestel**[illegible] und dessen vorgeschützte **Entschuldigung** abg[illegible] **Daneben** hätte Er Ihn auch freundlich ge[illegible] Sich sowohl des heilsamen **Religionsfried**[illegible] auch seines frey und wohlbedächtlich einge[illegible] **Versprechens** und **Zusage** besser zu eri[illegible] und diese Sachen, Sich selbst zur **Verklein**[illegible] zu **keinen Weitläuftigkeiten** kommen zu [illegible] Nicht weniger hätte Er auch an den Bis[illegible] **Augspurg** geschrieben, und denselben an de[illegible] **ligionsfrieden erinnert**; ingleichen, daß [illegible] sein **Vetter**, als der **freyen R. Ritterschaft** [illegible] **mittelbar** zugethane **Glieder**, des ersten [illegible] **Friedens** nicht weniger, als die höhern [illegible] **fähig** wären; auch die **beiden** im **Reich**[illegible] senen **Religionen**, bereits 34. ganzer Ja[illegible] ben einander **ruhig** ausgeübt und **her**[illegible] hätten; worauf aber, wider alle billige [illegible] die beygelegte **unmilde** und dem **Relig**[illegible] **den**, wie auch allem vertraulichen Wesen [illegible] **drige Antwort** *) erfolgt wäre. Weil [illegible] nicht nur **seine** und seines **Vetters** vorgeschla[illegible] **gleichmässige** und ganz billige **Abtheilung** *pra-toria voce* **verwehrt** und **verhindert**, sondern auch vermeintlich **auferlegt** würde, die im Reli**gionsfrieden** zugelassene **Reformation** der Reli**gion** wieder zu **kassiren**, und dagegen das Pabst**thum** zu **restituiren**; so müsse Er sich über das ge-

dachten

*) *Copia* Bischofflichen Augspurgischen Schreibens, de Dato Dillingen, den 14. *Octobris st. n.* 1593. in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

ischofs unziemliches Anmassen, aus J. Chr. 1594
icher Nothdurft, zum höchsten beschwe-
zwar solches um so mehr, weil 1) ihre
Abtheilung, zu Pflanzung mehrern
und Einigkeit, auch zu vertraulicher
achbarschaft angesehen sey; 2) weil
schuldig sey, wider seinen Willen in
haft zu bleiben; geschweige dann, daß
ftungsbrief eine gleichmässige Ab-
nicht verbiete, als in welchem aus-
rsehen sey, daß Einer seine Gerech-
h Fremden verkauffen könne. So
ihre vorhabende Abtheilung nicht zur
ing der Stiftung angesehen, sondern
n dieselbe bey ihren Ehren und Wür-
halten, und *iuxta reformatam Religio-*
Ministerium A. C. Religion, und
lden Sachen zu verwenden. Und
gehöre, obgedachter massen, der Fle-
nenbach, mit seiner Obrigkeit, Ihm,
von Pappenheim, eigenthümlich zu,
der Bischof, Kraft seiner geistlichen
tion, welche nach Ausweisung des Re-
dens wider die Protestirenden auf-
worden, Ihm weder zu schaden, noch
n.

so wenig habe auch der obgemeldete
Kempten seinen Vetter und Ihn an
benden Abtheilung zu hindern, als
lein die malefizische Obrigkeit zu
ich zugehöre, selbige aber weder mit
lichen Obrigkeit, noch mit dem Re-
den, viel weniger mit Abtheilung
einige Gemeinschaft habe, sondern

Nn 2 davon

J. Chr. davon allerdings abgesondert, und der Reli-
1594 gionsfriede mehr dem Eigenthum und der bür-
gerlichen Obrigkeit anhängig sey, wie inson-
derheit diß Orts die vier und dreissigjärige Aus-
übung der Augspurgischen Konfession, und
das übliche und ruhige Herkommen bezeuge. Da-
mit Er nun ferner dabey gehandhabt werden,
und seine und seines Vetters versprochene ganz
billige und gleichmässige Abtheilung, des Bischofs
von Augspurg und Prälatens zu Kempten
drigen Anmassung ungehindert, ihren erwün-
chen Fortgang erreichen möchte, ergehe seine B
an die R. Versammlung, Sich der Sache
zunehmen, damit von den erwähnten be
geistlichen Fürsten ihr unziemliches und
ges Anmassen abgestellt werden, und sein e
seines Vetters vorhabende Abtheilung ihres
tes ihren Fortgang, der aufgerichteten Ve
chung gemäß, würklich erlangen möge.
möchten auch die Churfürsten, Fürsten
Stände diese Sache dergestalt befördern,
sie noch zeitig, und währendem R. Tage,
Fortgang erreiche; in Betracht, daß sonst h
derselben schwer zu helfen seyn, und der Ve
nicht allein Ihm, sondern folglich auch ande
Religionsverwandten zum unwiederbringlichen
Nachtheil gereichen möchte. Dadurch würden
auch die Churfürsten, Fürsten und Stände
ein sehr rühmliches Werk und die Handhabung
des heilsamen und hochbetheuerten Religionsfrie-
dens verrichten, Ihm aber eine besondere grosse
Gnade und Gutthat erzeigen, welche Er um
Sie, nach äusserstem Vermögen, zu verdienen,
Zeitlebens Sich schuldig erkenne, und als ein
gehorsames Glied des H. R. freyen Ritter-
schaft

: in Schwaben, in aller Unterthänigkeit, J. Chr.
ſſigen wolle [r]). 1594

Dieſe Supplikation des R. Erbmarſchalls,
pps von Pappenheim hatte die Würkung,
e R. Verſammlung deshalb ein Gutach-
i den Kayſer erließ, und deſſen Supplika-
mit beylegte. In jenem führt Sie nun an,
r Kayſer aus dieſer erſehen würde, welcher
der R. Erbmarſchall, Philipp von Pap-
im, ſich bey den Churfürſten, Fürſten
tänden des H. R. beſchwert hätte, daß
wegen der, mit ſeinem Bruder, (Vetter,)
. Erbmarſchall, Alexander von Pappen-
vorgehabten, und bereits zwiſchen Ihnen
verglichenen Abtheilung des Stiftes zu
nbach, durch den Biſchof zu Augſpurg
Abt zu Kempten, Spettung und Ein-
ſchehen ſey; mit Bitte, bey Dieſen Her-
Erinnerung zu thun, damit ſolche vor-
Hinderniß und Beeinträchtigung ein-
, und Er und ſein Vetter zu gleichmäſ-
btheilung ihres Stiftes gelangen möch-
Hierauf ſey nun der anweſenden Churfür-
Fürſten und Stände, wie auch der Ab-
ten Räthe und Geſandten allerunterthä-
Bitte, daß der Kayſer Sich gnädigſt gefal-
n möchte, ſowohl den Biſchof zu Augs-
als auch den Abt zu Kempten darüber zu
Nn 3 hören,

n des H. R. R. Churfürſten, Fürſten und
tendt, auch der Abweſenden abgeordnete Rhet,
otſchafften und Geſandten, undterthenigſte, un-
rthenige und dienſtliche *Supplication* Philips, des
R. R. Erbmarſchalck, Herrn zue Papenheim,
ff Rotenſtein und Calde, ſine Dato, ſed Dictato
n 3. *Julii* et Praeſentato Regenſpurgk, den 4.
ulii 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon.* MSS.
W.

...t worden, und daß der meiste J. Chr. 1594
...nicht allein noch unerlediget bisher
...dern auch noch viele neue dazuge=
...o bis itzo fortgesetzt würden. Mit=
...gl zu wünschen, und Er selbst hielte
...besondere hohe Nothdurft, daß sich die
...der A. C., mit Herz und Mund, in rech=
...diger Gleichförmigkeit, so zusammen
... daß Sie sich wider die Gravirenden
...für einen Mann darstellten, wie sol=
...von ihren Voreltern, mit christlichem
...derzeit geschehen sey. Er selbst habe sich
... allein vorhin, sondern auch auf dem
... Tage, gegen die Stände der wahren
...nd deren anwesende Gesandten, zu sol=
...traulichen Kommunikation erboten,
...uch noch aufrichtigst geneigt und begie=
... dem Herzog und seinen andern Reli=
...wandten Ständen, alles dasjenige zu
... zu leisten, was zur Beförderung der
...Ottes, zu Ausbreitung seines heiligen
..., auch zu beständiger Ruhe, Friede
...gkeit, und also zur Handhabung des
...s= und Profan=Friedens immer dien=
...möge. Indessen wolle Er nicht zweifeln,
...Herzog seine zum R. Tage verordnete
...nd Gesandten würden berichtet haben,
...für Ursachen Er dißmal zu einer solchen
...n Einigung, wider seinen Willen und
..., nicht habe kommen können. Denn
... offenbar, wie ihre, in GOttes Wort
..., unfehlbare Religion der A. C., von
...ruhigen Leuten, in Schriften und sonst,
...ryen, verdammt und verlästert wür=
...wie dagegen die verderbliche Seckte der
...aner und Kalvinisten, je mehr und

Nn 4 mehr,



rung, im ordentlichen
bürenden Orten zu su

Es ist zu Anfan
Religionsbeschwerd
innerlichen Streitigk
worden, und daß dese
thane Churfürsten un
Kayser übergebenen Gr
hätten nehmen wollen,
Schrift sich ausgeschlo
selben war nun auch de
Philipp Ludewig vo
ich in unsern R. Tag
Schreiben aus Reger
Julius zu Braunschw
welches wegen seines m
eine umständliche An
ben führt der Pfalzgra
werde sich ohne Zweifel
für unleidliche Beschw
Jahren her, den Stän
wider den im Reiche

6. Jul. st. vet.

-eyen zugefügt worden, und daß der meiste J. Chr. 1594
derselben nicht allein noch unerlediget bisher
-ben, sondern auch noch viele neue dazuge-
-en, und bis itzo fortgesetzt würden. Mit-
-re wohl zu wünschen, und Er selbst hielte
-ne besondere hohe Nothdurft, daß sich die
-e der A. C., mit Herz und Mund, in rech-
-ändiger Gleichförmigkeit, so zusammen
-, daß Sie sich wider die Gravirenden
-n für einen Mann darstellten, wie sol-
-h von ihren Voreltern, mit christlichem
jederzeit geschehen sey. Er selbst habe sich
-ht allein vorhin, sondern auch auf dem
R. Tage, gegen die Stände der wahren
und deren anwesende Gesandten, zu sol-
-ertraulichen Kommunikation erboten,
auch noch aufrichtigst geneigt und begie-
-mit dem Herzog und seinen andern Reli-
-Verwandten Ständen, alles dasjenige zu
-und zu leisten, was zur Beförderung der
GOttes, zu Ausbreitung seines heiligen
-tes, auch zu beständiger Ruhe, Friede
Einigkeit, und also zur Handhabung des
-igions- und Profan-Friedens immer dien-
-seyn möge. Indessen wolle Er nicht zweifeln,
-ß dem Herzog seine zum R. Tage verordnete
-äthe und Gesandten würden berichtet haben,
-us was für Ursachen Er dißmal zu einer solchen
-wünschten Einigung, wider seinen Willen und
Zuversicht, nicht habe kommen können. Denn
-s sey ja offenbar, wie ihre, in GOttes Wort
-gründete, unfehlbare Religion der A. C., von
-lichen unruhigen Leuten, in Schriften und sonst,
-usgeschryen, verdammt und verlästert wür-
-; und wie dagegen die verderbliche Seckte der
-winglianer und Kalvinisten, je mehr und

J. Chr. 1594 mehr, einreisse, und es leider fast dahi[n] ge[ra]then sey, daß Sie fast täglich eine neue Mei[n]nung, nach ihrem eigenen Kopfe, be[zu]zeiten, vertheidigen und verfechten wollen.

Wie abscheulich diese Leute von d[er] Ge[gen]genwart des Leibes und Blutes Christi, von der Kraft und Würkung der heiligen S[a]cra[mente], vom Sitzen des Sohnes GOtt[es zur] Rechten seines ewigen Vaters, von der pe[rsön]lichen Vereinigung beider Naturen in [Chri]sto, von der ewigen Wahl und Fürse[hung] GOttes und von mehrern andern Stück[en der] A. C. Religion, lehren, sey unnöthig, [weit]läuftig zu wiederholen; indem es ihre in ö[ffentli]chen Druck gegebene Schriften so deutlich be[zeug]ten, daß es von ihnen nicht könne vernein[et wer]den. Es sey auch dieses kein geringer oder [unnüz]licher Wortstreit, der etwa nur aus mens[chlicher] Blödigkeit herrührte, sondern ein Jeder mü[sse er]kennen, daß es so wichtige und grob[e Irr]thümer seyen, dadurch die *Fundamenta fid[ei Chri]stianae*, und also die vornehmsten Haup[tstücke] ihres christlichen wahren Bekenntnisses, [wo] nicht gänzlich umgestossen, doch in unch[ristli]chen Verstand und Zweifel gezogen würden. Sollte man nun mit Denselben sich einlassen, und mit Ihnen für einen Mann stehen, so hätten der Herzog und alle der ungeänderten A. C. verwandten Stände bey Sich selbst zu ermes[sen], daß man dadurch nicht allein ihre Irrthü[mer] billigte und guthiesse, sondern daß auch da[durch] die Kalvinischen Theologen noch viel mu[thiger] und trotziger werden würden, wenn Sie einen so starken Rückhalt bekommen, und sehen sollten, daß auch vornehme Potentaten und Für[sten] des Reichs sich mit Ihnen dergestalt vergli[chen],

daß Sie auch in Religionssachen mit Ih- J. Chr.
ir einen Mann stünden. Denn daraus 1594
Sie und Jedermann zu schliessen, daß Sie, .
solchem Schutze, auch ihre kalvinische
behalten, fortsetzen und pflanzen könn-
sie Er dann täglich erfahren müsse, daß an
Orten die Kirchendiener und Andere ver-
und verjagt würden, blos darum, weil
zu der kalvinischen Lehre nicht beken-
llten.
Ob nicht auch hiernächst die Schwach-
igen dadurch zum höchsten geärgert, und
rsache gegeben würde, daß sie sich desto eher
alvinismus bewegen liessen, überliesse
Herzog, als einem eifrigen und von GOtt
tem Fürsten, zu bedenken. Er, für seine
, müsse bekennen, wie es an sich selbst wahr
aß die erwähnten streitigen Punkte die
des eingebornen Sohnes GOttes, mithin
nd vieler tausend Seelen Heil und Wohl-
betraffen. Deswegen unterwerfe Er sich
em ernstlichen göttlichen Befehl: „machet
fremder Sünden nicht theilhaftig, und wei-
von denen, welche Trennung neben der Lehre,
Ihr gelehret habt, anrichten„; und wie der-
ben Sprüche und Exempel in der heiligen
rift noch weiter zu erkennen gäben. Er wolle
nicht zweifeln, daß der Herzog und Andere,
ich zu der rechten A. C., wie dieselbe, im J.
o., auf dem damaligen R. Tage zu Aug-
rg, von etlichen Churfürsten und Fürsten
übergeben, und im J. 1580., im Konkor-
nbuche, wiederholet worden, aufrichtig beken-
n, in diesem allen gerne mit Ihm einig seyn
den. Zumal, weil es nicht allein beym Kay-
sondern auch bey Jedermann im Reiche

J.Chr. 1594 bleiben wollten. Insbesondere aber hätten Sie, auf dem, im J. 1566., zu Augspurg gehaltenem R. Tage, als K. Maximilian der II., von den Evangelischen Ständen, zu wissen begehret hätte: ob Sie die Religion weiland Churfürst Friedrichs von der Pfalz der A. C. gemäß hielten? nicht allein rund heraus geantwortet, daß Sie im Artickel des heiligen Nachtmals nicht erkennen könnten, daß es der Churfürst mit der A. C. gleichförmig halte; sondern Sie hätten auch dieses ausdrückliche Erbieten mit angehängt, daß der Kayser, von allen Ständen der A. C, versichert seyn sollte, daß Sie, mit göttlicher Hülfe, bey der zuvor erkannten und bekannten A. C., in ihrem reinem und lauterm Verstande, wie derselbe vor dieser Zeit gewesen, standhaft zu bleiben gedächten, auch nicht gestatten wollten, daß einige Seckte, sie heisse, wie sie wolle, in ihren Kirchen, mit ihrem Willen, Raum haben sollte; wie Sie dann gleicher Gestalt und nicht weniger, der Zwinglischen und Kalvinischen Meinung halber, jederzeit gesinnt seyen †). Sollte man nun diesem zuwider itzo was vornehmen, oder mit den Kalvinisten für einen Mann stehen; so liesse Er, der Pfalzgraf, einen Jeden urtheilen: ob nicht dadurch die A. C. verwandte Stände den Papisten das Schwerdt gleichsam in die Hand geben, und Sich aus dem geliebten Religionsfrieden in den abscheulichen Unfrieden setzen würden, indem Ihnen nicht unbillig möchte vorgeworfen werden, daß Sie, dem Religionsfrieden zuwider, unter der Klientel und Schutze der A. C., Andere vertheidigen wollten, welche derselben Konfession wissentlich nicht zugethan wären.

Al

†) S. im VI. Bande der N. T. R. Geschichte S. 196 f. *coll.* p. 213 sq.

J. Chr. 1594

Als deswegen, zu Verhütung alles zu besor-
nden Unheils, sogleich zu Anfang der itzigen
ersammlung der Stände, der Zweifel vorge-
llen sey: ob und auf was für eine Art die *Gra-
mina*, welche den Ständen der A. C. eine Zeit
begegnet, dem Kayser sollten übergeben wer-
? hätte Er, der Pfalzgraf, sich dahin lauter
lärt, daß Er, bey Berathschlagung dieser,
einer Religions-Sache, mit Niemanden
ders kommuniciren könnte, als mit denen, wel-
der A. C. aufrichtig verwandt seyen. Allein
n ungeachtet hätten sich etliche Stände zusam-
n gethan, und sich von Ihm dergestalt ge-
nnt, daß Sie, ohne Ihn und etliche andere vor-
me Stände, eine Beschwerungsschrift dem
yser übergeben hätten. Solches hätte Er
um so viel eher geschehen lassen, weil Er die
ennung im geringsten nicht verursacht, son-
n nur so gehandelt hätte, wie seine Vorel-
n, und was Er Gewissens halber zu thun
uldig gewesen. Er wäre auch versichert, daß
Herzog, wenn Er von der Beschaffenheit der
chen dermassen, wie Er bisher gemeldet, wäre
chtet gewesen, seinen Gesandten einen glei-
n Befehl würde ertheilt, und nicht gestattet
en, daß eine solche Trennung zwischen den
änden der reinen A. C. wäre gemacht worden;
al da Er wisse, daß der Herzog zu Erhal-
g der wahren Religion sehr geneigt sey.

Dieses alles habe Er übrigens aus der Ursache
as weitläuftiger ausführen wollen, damit der
rzog sehen könne, daß Er, der Pfalzgraf,
hts, so zu Erhaltung guter Korrespondenz
hig gewesen, gespart habe. Denn Er erbiete
nochmals, daß Er jederzeit die Gelegenheit
l in Acht nehmen, und seiner Seits nichts
ermanꝛ

J. Chr. 1594

ermangeln lassen wolle, was Er, mit dem Her-
zog und seinen andern Religionsverwandten, zu
Erhaltung des Religionsfriedens, und zu Ab-
wendung der vorfallenden Beschwerden, [illegible]
zulässige Mittel, werde verrichten können. [illegible]
mit den Kalvinischen, in Sachen die Relig[illegible]
und dessen Frieden betreffend, könne Er Sich [illegible]
cher gestalt nicht einlassen, sondern müsse [illegible]
bey seiner christlichen Meinung bleibe[illegible]
Jene, sich selbst und der ganzen Christen[illegible]
Troste, eines Andern sich bedächten, un[illegible]
zur Wahrheit, d. i. zur reinen A. C., [illegible]
Er liesse Sich auch nicht irren, daß etw[illegible]
werden wolle, es sey itzo der Streit nicht [illegible]
culis fidei, oder welcher Glaube recht o[illegible]
recht sey; sondern allein, wie man bey de[illegible]
samen Religionsfrieden bleiben möge. [illegible]
ob Er gleich, in andern politischen Sache[illegible]
gen Alle und Jede Sich unverweislich zu [illegible]
gen wisse; so könnte Er doch nicht absehen [illegible]
welchem Schein die angegebenen Beschw[illegible]
von der Religion getrennt werden möchten, [illegible]
dern es sey offenbar und unläugbar, daß, d[illegible]
die Abschaffung aller angegebenen Beschw[illegible]
den, wo nicht directe, doch *per indirectum et* [illegible]
sequentiam quandam, die Handhabung der ev[illegible]
gelischen Religion gesucht würde. Wofern
die Kalvinisten zur Unterschreibung sollten [illegible]
zugelassen werden; so würde daraus folgen, [illegible]
der kalvinischen Lehre Thür und Thore ge[illegible]
net, und für dieselbe Schutz und Schirm [illegible]
sucht würde, welches aber, wegen der angezeig[illegible]
erheblichen Ursachen, weder rathsam, n[illegible]
thunlich sey. Aus diesem allen aber würde [illegible]
Herzog ersehen können, was Ihn, den Pfalzgra-
fen, und etliche andere Stände von der Unter-
schrift

-ift der übergebenen Beschwerungsschrift J. Chr. 1594
erhalten habe; und Er versehe Sich, daß der
-zog solches nicht allein zum Besten, und wie
-n Ihm christlich und wohl gemeint gewesen, ver-
-ten, sondern auch geneigt seyn werde, die
-spurgische Konfession in ihrem reinen
-tande zu erhalten, und den, je länger, je
einreissenden Irrthümern der kalvinischen
-e, mit zeitigem Rathe und Zuthun, also zu
-nen, daß dadurch die A. C. verwandten
-de allen künftigen Vorwürfen entgehen,
-ey dem Religionsfrieden sicher bleiben
-n. Solches gereiche auch zur Beförde-
der Ehre GOttes, und zu Erhaltung
-lichen Friedens, wozu Er nicht weniger
-g, und dem Herzog zu angenehmen Dien-
-derzeit geneigt sey; übrigens aber Dessen
-ution, um Sich darnach zu richten, er-
[u]).

Endlich muß ich auch noch der Supplikation 21 Jun. st. vet.
-en, welche der Landmarschall, die Kom-
-ien und der Ausschuß der Ober-Pfälzi-
Landstände, auf dem gegenwärtigen R.
-, dem Administrator der Chur-Sachsen,
-iedrich Wilhelm, und andern anwesen-
Fürsten, wie auch den Räthen und Ge-
-en der abwesenden und der wahren A. C.
-andten Chur- und Fürsten, wider ihren
-desherrn, den Churfürsten Friedrich den IV.
der Pfalz, des Kalvinismus und der ihnen
da-

u) Philips Ludewigs, Pfaltzgrafen bey Rein, Schreiben an H. Heinrich Julius zu Braunschweig, betreffendt den Religionsfrieden, de Dato Regenspurg, den 6. *Julii st. vet.* 1594., et Praesentato Wolffenbüttel, den 10. *Augusti* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594 22 Jun. st. vet.

dadurch zugefügten **Beschwerden** halber, übergeben haben, welche hierauf **im Chur-Sächsischen Quartier dicktirt** wurde. In derselben führen Sie an, daß schon weiland Churfürst Friedrich der III. von der **Pfalz**, nach angetretener Regierung, anfangs **in** der **Rheinischen Pfalz**, und bald darauf auch hie oben **in Bayern**, oder der **Obern Pfalz**, das damals der **wahren** A. C. **Religion** gemäß angestellte **Religionswesen** verändert, und dagegen die **kalvinische** Lehre in **Kirchen** und **Schulen eingeführt** hätte *). Weil nun aber **diese Religion** dem H. R. auf viele Weise **schädlich** befunden worden; so hätte nicht nur weiland **K. Maximilian** der II, auf dem R. Tage zu **Augspurg**, im J. 1566, wie dieselben **R. Tags-Ackten** ausweisen, den **Churfürsten** von der **kalvinischen Meinung** abgemahnt, und Ihm zugleich ernstlich geboten, die schon damals in die Kirchen und Schulen eingeschobene **Catechismus** und andere kalvinische **Bücher** alsbald **abzufordern**, wie dessen anliegendes **Reskript** †) ausweise, sondern es hätte auch hernach der **Kayser**, laut Dessen beygefügten Dekrets *), Sie, die **Landstände** der churfürstlichen **Obern Pfalz**, zur christlichen Beständigkeit **wider** den gedachten **Kalvinismus** allergnädigst

*) S. die N. T. R. Geschichte, im IV. Bande, S. 369 f. und im V. Bande, S. 602-605.

†) Es stehet dasselbe beym Lehmann, *l. c.*, T. I. L. III. c. 2. p. 324. Cf. N. T. R. Geschichte, im VI. Bande, S. 189. *coll.* p. 229 sq.

*) Kayser *Maximiliani* Schreiben an die Chur-Pfälzische Land-Stände des *Calvinismi* halber, de Dato auf dem Schlosse Ungerischen Altenburg, den 27. Oct. 1566., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.* Einen Abdruck davon findet man in der Vorrede zu diesem Bande, sub *N. VII.*

ahnt. Obgleich nun der Churfürst, von J. Chr. 1594
inen getreuen Landständen, und armen
nen, bey Vorlegung des Kayserli-
skripts, flehentlich und um GOttes Wil-
e gebeten worden, das in ihrem lande
lte Kirchen- Schulen- und ganze Re-
esen in seinem christlichen Wohlstande
; so habe doch solches Alles kein Gehör
sondern es sey die kalvinische Religion
Orten de facto eingeführt, und dieses
hum, nemlich die Obere Pfalz, bey
eiten, zehen ganzer Jahre hindurch, hart
drängt, und das Gewissen der armen
nen auf das heftigste beschwert worden.

n habe zwar der Churfürst Ludewig von
, als Nachfolger seines Vaters, Chur-
edrichs des III., welcher der kalvini-
onfession allezeit zuwider, hingegen der
erten A. C. aufrichtig zugethan gewe-
eich nach dem Antritte seiner Regie-
ie sämtlichen kalvinischen Geistlichen
geschaft, und den Kirchen-Rath, alle
tendenten und die Predigtstühle mit
en, die der A. C. mit Mund und Herzen
gewesen, wie auch die Kirchen- und
Diener nicht allein bestellen lassen †), son-
in seinem Testamente christlich und vä-
rordnet, daß nach seinem Absterben
igion der A. C., durch seinen Sohn und
ngeändert fortgepflanzt werden sollte *),
dem beygelegten Auszuge des churfürst-
lichen

die N. T. R. Geschichte, im X. Bande,
435-442.

Eben dieselbe, im XIII. Bande, S. 496 f.

Sie, die Ober-Pfälzischen Landstände, J. Chr.
n nun zwar die Zuversicht gehabt, daß der 1594
egierende Churfürst Friedrich der IV., nach
Antritte seiner Regierung, seines Herrn
ers christlichen Verordnung gemäß, die
ung der wahren A. C. Religion Ihnen,
den armen Unterthanen, nicht allein auf
flehentliche Bitte, sondern auch in Betracht
Intercessionen etlicher Fürsten, wiederum
igst gönnen und freystellen würde. Allein es
die geringste Besserung nicht erfolgt, son-
es wären vielmehr die noch übrigen, der A. C.
hane, Churfürstlichen Räthe und Kanz-
ersonen, darunter viele alte Diener und Lan-
inder, deren Eltern der Chur-Pfalz viele
e, und Etliche in die 60., 80., ja wohl 100.
re, gedient hätten, ohne vorhergehende An-
einiger Ursache, ingleichen die noch gewesenen,
A. C. verwandten Amtleute insgesamt beur-
et, und ihre Stellen mit lauter Kalvini-
und dieser Landesart unerfahrnen Leu-
wieder besetzt worden. Diese hätten sich nun
and gewaltsame Handlungen heraus ge-
nen, und damit soviel ausgerichtet, daß etliche
rliche Unruhen in verschiedenen Städten
Oertern im Lande sich erhoben hätten *), also
wenn es GOtt nicht gnädig verhütet hätte,
was Aergeres leicht hätte erfolgen können. Aber
allen ungeachtet hätte doch bis itzo der Ueber-
und die unziemliche Gewalt der Amtleute,
Sie blos aus Religions-Hasse, und ihres
zens halber, der Chur-Pfalz aber und den
n Unterthanen zum merklichen Nachtheil,
hten, noch kein Ende. Sie, die Land-
Oo 2 stände,

S. im XVI. Bande der N. T. R. Geschichte,
S. 306-371.

J. Chr. stände, wären daher genöthiget worden, diese
1594 unerträgliche Beschwerden, in verschiedenen Schreiben, vom 8. Merz, 14. April, 5. Julius und 10. Ocktober des J. 1592., an ihren Landesfürsten, den Churfürsten Friedrich, ausfürlich gelangen zu lassen. Nun hätten Sie zwar gehoft, daß hierauf die flehentlich gebetene Abstellung der geklagten Beschwerden erfolgen würde; wie Sie dann auch, um diese Zeit, von den heraus geschickten churfürstlichen Räthen und Kommissarien wären vertröstet worden, daß Jedermann in seinen Gewissen, der Religion halber, unbedrängt bleiben, und auch den geklagten politischen Beschwerden abgeholfen werden sollte. Allein es sey bisher nichts weiter erfolgt, als daß die Stadt Amberg, durch einen churfürstlichen Receß, einiger massen sa[illegible]kurirt worden. Hingegen wären seitdem den noch übrigen, der A. C. zugethanen, armen Pastoren, besonders auf dem Lande, allerhand kalvinische Bücher, mit dem ernstlichen Befehl, zugeschickt worden, dieselben zu lesen, und ihre Predigten darnach einzurichten. Diejenigen nun, welche diese Bücher nicht hätten billigen und die Unterschrift des Konkordienbuches widerrufen wollen, würden, unter dem Vorwande des *Ubiquitismi* und *Flacianismi*, mit ihrem grossen Schaden, entweder versetzt, oder hernach beurlaubt, ja Etliche sogar, als ob Sie zu hart und zu scharf sich verantwortet hätten, deshalb gefänglich eingezogen, und aus dem Lande geschaft.

Hiezu komme noch ferner, daß, obgleich die gnädigste Vertröstung geschehen sey, daß ein Jeder im Lande, wider sein Gewissen, insonderheit in Religionssachen, nicht beschwert werden sollte, dennoch an etlichen Orten die Leute berein

gezwungen werden wollten, ihre Kinder, J. Chr. 1594
ch die ihnen verdächtige Kirchendiener,
ssen zu lassen. Ja, wer die heiligen Sackra-
te an andern Orten suche, würde mit ernst-
r Strafe davon abgehalten. Es könnte daher
erfolgen, daß, wie Sie deshalb glaubwürdi-
Bericht hätten, daß in der Rhein-Pfalz die
n Unterthanen den Heidelbergischen Ka-
ismus zu lernen genöthiget würden, solches
bey Ihnen, in der Obern Pfalz geschehen,
ch der Kalvinismus, ipso facto, eingeführt
en würde. Zumal, weil, nach Absterben
Georg Lubichius, der aus den Chur-
hsischen Landen fortgeschafte D. Urba-
Pierius †), als in dergleichen Geschäften wohl
rner Theologe, zum General-Superinten-
en und Kirchen-Rath dieses Fürsten-
ns in Bayern, nemlich der Obern Pfalz,
estellt, und bereits eingesetzt worden; wozu
ihnen die *Conventus classici*, bey welchen die
, noch übrige Anzahl rechtschaffener Kirchen-
er noch mehr ausgeforscht, überredet, oder
das Mandat *de non condemnando*, und an-
beschwerliche Bedingungen vollends ausgeho-
würden, nicht wenig dienten. Weil auch das
thum-Amt, das Churfürstliche Regi-
t und die Kammer, wie auch fast alle Aem-
n Lande mit lauter fremden Kalvinisten,
uf den einzigen alten Kanzler, besetzt wä-
und verlauten wolle, daß der bekannte Adolf
nhausen, der den gefärlichen Tumult zu
zig *) mit erregt haben solle, zum Hofkast-
Oo 3 ner

S. die N. T. R. Geschichte, im XVI. Bande, S. 135. und 391. in der Note *), ingleichen im XVII. Bande, S. 423.
S. Eben dieselbe, im XVII. Bande, S. 421-442.

J. Chr. 1594

ner in Amberg bestellt werden sollte; so habe es leider das Ansehen, daß, wenn GOtt kein anders Mittel schicke, keine Besserung, sondern nur noch mehrerer Schade und Nachtheil zu erwarten seyen. Zumal, weil den Ständen und Unterthanen im Lande öfters, wider ihre Privilegien, Briefe und Siegel, auch ihr altes Herkommen, ungewönlicher und gewaltsamer Weise, Eingriffe geschähen; wie solches alles die von jedem Stande und Orden übergebenen besondern *Gravamina* mit mehrerm auswiesen, und welches größtentheils darum geschehe, damit die Amtleute einen merklichen Genuß davon hätten, welches sehr zu beklagen sey.

Nichts sey gewisser, als daß, wenn alles ferner so hingienge, auf solche Art das ganze Fürstenthum der Obern Pfalz von seinem christlichen Religionswesen verdrungen, und Sie, die Landstände und Unterthanen, nebst ihren Nachkommen, in die äusserste Seelen-Noth und ewiges Verderben gesetzt, ja wohl den Benachbarten selbst dadurch das gröste Nachtheil zugezogen werden würde. Dessen allen aber wollten Sie im geringsten nicht ihren geliebtesten Landesfürsten und Herrn, den Churfürsten Friedrich, beschuldigen, sondern mässen es vielmehr allein seinen Räthen bey, die Ihn zu dergleichen Handlungen verleiteten. Denn Sie wären der völligen Zuversicht, daß, wenn der Churfürst, seines frommen Herrn Vaters, weiland Churfürst Ludewigs, Testamente gemäß, Sich mit seinen Befreundten über diese so höchst wichtige Sachen frey bereden, und ihren christlichen Rath und Gutachten anhören sollte, solches zu allem Guten und dahin gereichen würde, daß Derselbe, da es seine und seiner getreuen Unterthanen zeitliche und

nd ewige **Wohlfahrt** betreffe, die flehentlich ge- J. Chr.
tene **Abstellung** aller *Gravaminum* Selbst **vor** 1594
ie **Hand nehmen** würde. Da nun leider am
age liege, was für ein verderblicher und beschwer-
her Schade, durch die **Einführung** der **kal-
inischen Religion**, in ihrem **Lande**, bisher
rursachet worden, und daß, **solchem Jam-
er** nicht allein beide obgedachte **Römische Kay-
r**, sondern auch Churfürst **Ludewig** selbst, **vor-
beugen**, des **Vorhabens** gewesen; so **bäten**
ie die **Churfürsten** und **Fürsten** der **reinen** und
veränderten A. C. um GOttes willen, Sich
ses, den **Churfürsten**, seine **Länder** und ge-
ue **Landstände** und **Unterthanen** betreffenden,
chtigen und schmerzlichen **Obliegens**, nach ihrem
hen Verstande, christlich **anzunehmen**, und auf
che **Mittel** zu **denken**, daß der **Churfürst**,
geliebtester **Landes-Fürst** und **Herr** selbst,
ch Dessen **Länder**, ingleichen Sie, seine getreue
andstände, und arme **Unterthanen** von allen
eligions- und **politischen Beschwerden** gänz-
möchten **befreyet** werden, und also Sie ihr
eben künftig in christlicher **Ruhe** und gutem
rieden zubringen können; dagegen Sie ihrem
andes-Fürsten und **Herrn**, mit ihrem **Leibe**,
ut und **Blute**, nach ihrem äussersten Vermögen,
erzeit an die Hand zu gehen und zu **dienen**, **be-
it** und **willig** seyn würden [b]).

b) *Supplicatio* Churf. Pfalz in Bayern Land-Mar-
schalcks, Commissarien und Ausschuß an die
Stende des H. R. contra Pfalzgraff Friederichen,
itzigen Churfürsten des *Calvinismi* halben, de Dato,
den 21. *Junii st. vet.* 1594. et Praesentata den 22.
e. m. st. et a. zu Regensburgk, Dictat. in dem
Churf. Sechsischen Losament, in *Actis Comitial.
Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594 24 Jul. st. vet.

Diese Supplikation überschickten einige der A. C. verwandte Stände, die ich nachher namhaft machen will, mit einem Intercessions-Schreiben an den Churfürsten von der Pfalz, worinn Sie aber gleich anfangs erklären, daß Sie nicht allein die Supplikanten zu allem schuldigen Gehorsam und unterthänigster Ehrerbietung gegen ihren Landesherrn, den Churfürsten fleißig ermahnt und angewiesen hätten, wozu sich auch dieselben schuldig erkannt, und Laut ihrer Supplikation, sich treulich und willig erboten hätten, sondern daß auch Sie, die Evangelischen Stände, gar nicht gesonnen seyen, dem Churfürsten hierinn und sonst Ziel und Maaß zu setzen, oder etwas vorzuschreiben, was Demselben mißfällig seyn, oder zu ungleichem Nachdenken und ungebürlicher Besorgniß oder anderm gegen ihre Personen Ursache geben könnte. Indessen befänden Sie gleichwohl, daß der itzo supplicirende Theil seiner Oberpfälzischen Landstände, bey der Churfürsten Friedrichs des III. und Ludewigs, wie auch des Pfalzgraf Johann Casimirs, als seines Großvaters, Vaters und Vetters, Regierung, Administration und Lebzeiten, die Religion niemals geändert hätten, und daß Sie itzo blos bäten, die Ausübung der wahren A. C., wie Sie dieselbe, vom Anfange des verlassenen Pabstthumes, christlich hergebracht, Ihnen zu gönnen, Sie dabey unverhindert zu lassen, und deswegen nicht zu beunruhigen, noch Prädikanten, die nicht der A. C. zugethan wären, in ihren Kommunen, und neben ihren Lehrern und Seelsorgern, zu setzen. Es hätte auch nicht allein K. Maximilian der II., durch besondere im J. 1566. ergangene Dekrete und Schreiben, seinen, des Churfürsten, Großvater,

we-

iland Churfürst **Friedrichen** den III., und her J. Chr. 1594
ch) der itzige **Kayser**, im J. 1582., den Pfalz-
ifen **Johann Casimir**, sondern auch sein Herr
ater selbst, weiland Churfürst **Ludewig**, in sei-
n **Testamente**, den **Churfürsten** und seine
berpfälzische **Landstände**, **ermahnt**, **ge-**
ten und ihnen ernstlich **befohlen**, nicht weniger
tten seine **Kommissarien** und **Räthe** dieselben
rtröstet, daß ein **Jeder** in seinem **Gewissen**,
Religion halber, **unbedrängt** bleiben und **ge-**
ssen werden sollte.

Ausserdem erinnerten Sie sich auch, daß der
hurfürst, mit andern **Ständen**, in der itzigen
. **Versamlung**, gegen den **Kayser**, unter an-
rn insonderheit auch darüber Sich **beschwert**
be, daß die **Unterthanen** in ihrem **Gewissen**,
r **Religion** halber, **von** den **Papisten** **be-**
schwert, und **von** ihrer **Religion**, durch aller-
nd Mittel, fast **gedrungen** würden, oder doch
nigstens **nicht** **geduldet** werden wollten. Sie
eifelten daher nicht, daß der **Churfürst**, wenn
r von der wahren Beschaffenheit der Sache derge-
lt berichtet wäre, bey seines Herrn **Vaters** **Er-**
nerung, **Willen** und **Befehl**, wie auch **bey**
m geschehenen **Ansuchen** des **Kaysers**, und der
rauf seinen **Landständen** und **Unterthanen** ge-
anen **Vertröstung**, Sich selbst aber, und seinen
anden und **Leuten** zum **Ruhme**, **Trost** und
rieden, **beharren**, und **dawider** **nichts** **vor-**
hmen, **vielweniger** seine gehorsame **Land-**
ände und **Unterthanen** **beschweren** lassen wür-
. Und zwar insonderheit, weil dieses ihr **Ansu-**
en dem **Religionsfrieden** ganz gemäß sey, und
ie daher, Kraft desselben, bey dem bisher herge-
achten **ruhigen** und **unveränderten** *Exercitium*
r **wahren**, und im H. R., **approbirten** **A. C.**

 bil-

J. Chr. 1594

billig zu lassen, wozu, wie auch zu fester Haltung aller andern **Ordnungen** des **H. R.**, Sie den **Churfürsten** ohnedem für Sich selbst geneigt wüßten.

Bey so bewandten Umständen hätten Sie, die **A. C.** verwandten **Stände**, diese an Ihr erlassene **Intercession** seinen obgemeldeten **Landständen** und **Unterthanen nicht versagen** können, sondern sie Ihnen mittheilen wollen; allein zu dem Ende, weil Sie **nicht wüßten**: ob dem **Churfürsten** von denjenigen, die Er **in** die Aemter gesetzt hätte, die **Umstände** und die **Beschaffenheit** dieser Sache dergestalt wäre vorgestellt worden. Zugleich aber auch in der Absicht, das nöthige Einsehen zu haben, und zu verfügen, daß seine **Landstände** und **Unterthanen**, **wider** das Testament seines Herrn **Vaters**, seine **eigene** gethane **Vertröstung** und das **Herkommen**, nicht belästiget, oder ihren **kommunen Prädikanten**, die der **wahren A. C. nicht zugethan** wären, neben ihren Seelsorgern **aufgedrungen** und eingeschoben, auch den **päbstlichen Ständen** keine **Ursache** und **Anleitung** gegeben würde, ihre **Religionsverwandten**, die sich neben Ihnen zur **wahren A. C.** bekenneten, zu **verfolgen** und zu **bedrängen**; mit **Bitte**, daß der **Churfürst** dieses zu seiner und seiner Länder Wohlfahrt abzweckende **Schreiben** bestens vermerken, und Sich darauf **gegen** seine **Landstände** und **Unterthanen** gnädig, väterlich und **willfärig** bezeigen mögte. Solches würde nicht nur dazu dienen, daß zwischen **Ihm**, seinen **Schulen**, **Kirchen**, **Landständen** und **Unterthanen** ein rechtschaffenes und gutes **Vertrauen** und **friedliches Wesen** gestiftet, fortgepflanzt und erhalten würde, sondern es würden auch seine **Landstände** und **Unterthanen** sol-

ches

ches mit ihrem schuldigen **Gebete** zu Gott, für seine glückliche, friedfertige **Regierung**, langes **Leben** und alle zeitliche und ewige **Wohlfahrt**, zu **erbitten**, sich befleissigen, auch sonst Ihm alle unterthänigste **Pflicht** und treuen **Gehorsam**, wozu Sie auch dieselben ermahnt, und Sie selbst sich erboten hätten, **leisten**. Dieses **Intercessionsschreiben** hatten nun die damals auf dem R. Tage noch anwesende **beide Fürsten**, der Pfalzgraf **Philipp Ludewig** von **Neuburg**, und der H. **Friedrich** zu **Würtenberg**, demnächst die Gesandten der **Chur-Sächsischen Vormundschaft** und von **Chur-Brandenburg**, ferner der **Pfalzgrafen** zu **Simmern** und **Veldenz**, der **Herzoge** zu **Sachsen-Weymar** und **Coburg**, des Marggrafen zu **Brandenburg-Onolzbach**, der **Herzoge** von **Braunschweig-Grubenhagen**, **Wolfenbüttel**, **Calenberg** und **Zelle**, insgleichen zu **Pommern-Stettin** und **Wolgast**, und endlich wegen der **gefürsteten Grafschaft Henneberg unterschrieben** [w]).

Unter den von den **Evangelischen Ständen** dem **Kayser** übergebenen **Beschwerden**, und der darauf von den **Catholischen Ständen** ertheilten **Antwort** war auch der Sache wegen der **zwistigen Straßburgischen Bischofswahl** gedacht worden [x]). Wir wollen also dasjenige, was deshalb in diesem Jahr, besonders bey Gelegenheit unsers R. Tages, vorgefallen, auch im Zusammen-

w) Etzlicher der Augspurgischen Confessionsverwanten Stende Schreiben an die Chur-Pfaltz in Religionsachen, sub Dato Regenspurgk, den 24. Julii *st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens.* *MSS. A. W.*

x) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 496 sq. und 518.

J. Chr. 1564 menhange erzälen, und damit **diese**, im **vorigen Bande** abgebrochene, **Materie** [y]) fortsetzen. In dieselbe wurde nun auch der H. **Friedrich** von **Würtenberg** verwickelt, wozu die neuen **Unterhandlungen K. Heinrichs** des IV. von **Frankreich** Gelegenheit gaben, von denen ich schon weiter oben in **diesem Bande** umständliche **Nachricht** gegeben habe [z]). Bald nach geendigtem **Konvente** zu **Heylbronn**, erließ der **Churfürst** von **Maynz** ein **Schreiben** an den **Administrator** des **Bisthums Straßburg**, den Marggrafen **Johann Georg**, des Inhalts: Er zweifle nicht, derselbe werde aus demjenigen **Schreiben**, welches im **Namen** der **fünf**, in der **Straßburgischen Kommissionshandlung**, deputirten **Churfürsten** und **Fürsten** †), aus **Frankfurt**, unter dem 21. **December N. K.** des **vorigen Jahrs**, an Ihn ergangen, ersehen haben, was daselbst in der berührten **Kommissionshandlung** vorgegangen sey, und warum man auf eine weitere **Prorogation** habe **Bedacht nehmen** müssen; deswegen dann auch der 21. **May N.** oder 12. **A. K.** zu einem neuen **Termin**, um wiederum zu **Frankfurt** zusammen zu kommen, sey **bestimmt** worden, jedoch auf **Genehmigung** des **Administrators** der **Chur-Sachsen**, welcher damals seine **Subdelegirte** daselbst **nicht gehabt** hätte. Seitdem aber hätte Er, der **Churfürst**, aus der von dem erstgenannten **Administrator** erhaltenen **Resolution**, die Er seinen **Mitkommissarien kommunicirt** hätte, soviel ersehen, daß derselbe **Bedenken** habe, in Abwe-

24 Apr. st. n.

y) S. N. T. R. Geschichte, im XVII. Bande, S. 276. und 321.

z) S. 13:17.

†) S. Eben dieselbe, im XVII. Bande, S. 252. *coll.* p. 276.

wesenheit der einen oder andern Parthey, J. Chr. 1594
Seinigen zu weiterer Fortsetzung dieser Kom-
sionshandlung abzuordnen; mithin man
deshalb entschuldiget halten, und Er es sei-
übrigen Mitkommissarien melden möchte.
habe daher Ihm, dem Marggrafen, solches,
lge der, in dem vorigen Schreiben, Ihm
ebenen Versicherung, bey Zeiten anzeigen, und
zugleich versichern wollen, daß, wenn man
künftig über einen neuen Termin wieder ver-
ichen würde, Er Ihm solches sofort vermei-
wolle [a]).

Von diesem Schreiben schickte der Admini- 19. Ap.
ator, Marggraf Johann Georg, sofort eine
schrift an seinen bereits nach Regenspurg,
den R. Tag, abgefertigten Gesandten, den
Stephan Berchtold, und meldete Ihm zu-
ch, daß Er dieses Schreiben, gleich den an-
n Tag nach dessen Abreise erhalten hätte, laut
en der nach Frankfurt bestimmte Tag deswegen
e abgeschrieben worden, weil der Admini-
ator der Chur-Sachsen nicht gewillt sey,
selben besuchen zu lassen. Da nun hiebevor
f die Fortsetzung solcher Kommissionshand-
ng dergestalt wäre gedrungen worden, daß man
m den begehrten geringen Aufschub am Kay-
lichen Hofe abgeschlagen hätte; so gerathe
auf die Gedanken, daß man ohne Zweifel diese
ommission gänzlich werde liegen lassen, weil
die

a) *Copia* Schreibens des Churf. zu Meintz ahn den postulirten *Administratorem* des Stiffts Straß-burg, Marggraff Johanns Georgen zue Bran-denburg ꝛc., de Dato Aschaffenburg, den 14. Aprilis (st. n.) 1594., in *Actis Comitial. Ratis-bon. MSS. A. W.*

…n etwas fruchtbarliches auszurichten, be- J. Chr. 1594
…nen.

Der im J. 1530. nach Augspurg angesetzte
Tag sey deswegen ausgeschrieben worden, daß,
… die Evangelischen von ihrer Konfession
… abstehen wollten, der Krieg wider Sie be-
…ssen würde. Zu solchem Ende hätte Kayser
…der V. mit dem Pabst und dem König von
…kreich Frieden und ein Bündniß gemacht,
…nde man in der, vom David Chyträus in
… gegebenen Historie der A. C., daß der
…liche Haufe und seine Theologen nur nach
…g, Feuer und Schwerdt geschryen, auch
erhalten hätten, daß, obgleich der Krieg
…r die Evangelischen nicht beschlossen wor-
Sie doch in der Unsicherheit geblieben, und
…n der Religion halber, ungeachtet Sie in-
…g darum angehalten, kein Friede habe zuge-
werden wollen. Vielmehr wäre ein sehr be-
…liches Edickt, darinn man Ihnen, unter
…ohung eines öffentlichen Krieges, geboten
…, von ihrer Religion abzustehen, und
…ieder zum Pabstthume zu begeben, publi-
… und nichts desto weniger hart in Sie ge-
…gen worden, die damals begehrte Türken-
…r zu bewilligen, und, vermöge des ge-
…ten allgemeinen R. Schlusses, zu erlegen.
…achtet aber damals der A. C. Verwandten
Fünf Fürsten, und sechs, ausser Nürn-
…g, sehr geringe Städte *) gewesen; so hätten
Sie

*) Eigentlich waren es nur zwey Städte, nemlich Nürnberg und Reutlingen, welche die A. C. unterschrieben hatten; S. Meinen sogenannten Auszug rc. im XI. Bande, S. 202. Da aber damals auch noch die vier Städte, Straßburg, Costnitz, Meiningen und Lindau ihr besonderes Glaubensbekennt-

J. Chr. 1594 Sie doch, als **tapfere und eifrige Fürsten**, sich **zusammen gehalten**, und die **Türkensteuer** zu geben **verweigert**, es würde dann Ihnen der Religion halber der **Friede** zugesagt. **Dabey** wären Sie auch **standhaft geblieben**, und ohne **Bewilligung** einiger **Kontribution** wieder von **Augspurg abgereiset**. Durch solches eifrige und beständige Zusammenhalten hätten Sie auch soviel zuwege gebracht, daß **Kayser Carl** selbst, im folgenden **Jahr** 1531, wenn Er anders die **Türkenhülfe** hätte haben wollen, durch die **Churfürsten** von **Mayntz** und **Pfalz**, Ihnen den **Frieden** und die **Sicherheit** der **Religion** halber habe müssen **anbieten** lassen †).

In solcher **vertraulichen** Zusammensetzung wären auch die **Stände** der **A. C.** bis auf das **J.** 1546. beständig **geblieben**, und hätten dadurch alle **Anschläge** und **Prackticken** der Papisten auf den **R. Tagen** und **Zusammenkünften** zu **Regenspurg** im **J.** 1332. *), zu **Frankfurt** im **J.** 1539. †), zu **Hagenau** im **J.** 1540. *), ferner wiederum zu **Regenspurg** im **J.** 1541. †), zu **Speyer** und **Worms** in den **Jahren** 1544. *) und 1545. †), **hintertrieben**. Ja auf dem erstgedachten **Regenspurgischen R. Tage** im **J.** 1541. hätten Sie den **Grund** zu dem im **J.** 1555. erfolg-

bekenntniß dem Kayser übergaben; S. Eben daselbst, S. 256. f.; so kommen mit diesen sechs Städte heraus.

†) S. Meinen sogenannten Auszug etc., im XI. Bande, S. 374. ff. *coll.* p. 396. sq.

*) S. Eben daselbst, S. 408. f.

†) S. Eben denselben, im XII. Bande, S. 117. f.

*) S. Eben daselbst, S. 204. ff.

†) S. Eben daselbst, S. 241. ff.

*) S. Eben daselbst, S. 338. ff.

†) S. Eben daselbst, S. 564. ff.

olgten Religionsfrieden gelegt, und durch die J. Chr.
eklaration K. Carls des V. *) mehr erhalten, 1594
man itzo den Ständen der A. C., der in ih-
n Gebiete liegenden Klöster halber, zugestehen
lle. Was für Beschwerlichkeiten aber, so-
d dieser Eifer und die vertrauliche Zusammen-
tung der Evangelischen aufgehört habe, er-
t seyen, könne ohne grosses Bedauern nicht er-
werden. Denn wofern nicht etliche Evange-
he Stände, zur Zeit des protestirenden Zuges,
wider die andern Schmalkaldischen Bun-
genossen, durch grosse Versprechungen, hätten
fbringen lassen, wären, menschlicher Weise
on zu reden, der Churfürst Johann Friedrich
Sachsen, und seine Religionsverwandten,
solche beschwerliche Umstände nicht gera-
n. Ja es würde der unselige und Fürstenfräß-
e Krieg zwischen den beiden Helden der teut-
en Nation, dem Churfürsten Moritz zu
chsen und dem Marggrafen Albrecht zu
andenburg, auch wohl unterblieben seyn,
n die vertrauliche Zusammensetzung der Ev-
gelischen Stände, wie sie zu Anfang der re-
mirten Religion, und eine gute Zeit hernach
esen, wäre fortgesetzt, und den glatten, süß-
und schmeichlerischen Worten der Papi-
n nicht zuviel geglaubt, auch das allgemeine
ohl mehr, als das privat Interesse, wie
rechten Patrioten billig geschehen solle, in Acht
ommen worden.

Ferner sey offenbar, und aus den gehaltenen
otokollen zu beweisen, daß, wenn im J.
55. eine rechte Zusammensetzung der Evan-
geli-

*) S. Meinen sogenannten Auszug rc., im XII. Ban-
de, S. 265 : 267.

J. Chr. 1594

gelischen Stände gewesen wäre, man einen andern Religionsfrieden würde haben erlangen, und insonderheit des beschwerlichen geistlichen Vorbehaltes überhoben seyn können, über welchen bereits soviel Unheil im Reiche T. N., und insbesondere die beiden Kriege, der Cölnische und Straßburgische, entstanden seyen, und durch welchen, falls er nicht aufgehoben, und als eine unverbindliche Stelle aus dem Religionsfrieden gänzlich weggeschaft würde, Ursache und Anlaß zu noch grösserer Unruhe würde gegeben werden. Allein es wären etliche Evangelische Stände, wegen ihres privat Nutzens, von demjenigen, dessen Sie sich dieser Stelle halber verglichen hätten, abgewichen, und hätten, den Papisten zu Gefallen, diesen unseeligen Vorbehalt in den Religionsfrieden einrücken lassen. Denn es sey mit dem Protokolle des D. Michael Beuthers, welcher, wegen des B. Melchior Zobels zu Würzburg, der Unterhandlung des Religionsfriedens mit beygewohnt hätte, zu beweisen, daß die Papisten, ehe Sie den Religionsfrieden sich hätten zerschlagen lassen, solche Stelle würden nachgegeben haben. Weiter wisse man, daß auf dem R. Tage zu Regenspurg, im J. 1576, der Kayser eine durchgehende Freystellung auf den Stiftern †) würde bewilliget haben, wenn nur die Evangelische Stände zusammen gehalten, und, bevor man es Ihnen nicht nachgegeben, nichts an der Türkenhülfe bewilliget hätten. Man habe nemlich gewisse Nachricht, daß der

†) Von den Handlungen über die sogenannte Freystellung auf dem Regenspurgischen R. Tage im J. 1576. findet man umständliche Nachricht im X. Bande Meiner N. T. R. Geschichte, S. 136-372. passim.

der Kayser selbst Sich zum heftigsten, ja bis zum J. Chr. 1594
Weinen, darüber bekümmert habe, daß die Stän-
de der A. C. von solchem ihrem Begehren sich hät-
ten abweisen lassen. Denn der Kayser hätte,
wegen des Pabstes, Spaniens und der päbsti-
schen Fürsten, gleichsam dazu genöthiget seyn
wollen, was Er, seines Theils, den Ständen der
A. C., gutwillig nachzugeben, geneigt gewesen.
Wenn nun von den erstgenannten Ständen der A.
C., obgedachte Exempel gebürend würden in Acht
genommen und dabey fleissig erwogen werden,
was durch die vertrauliche und beharrliche Zusam-
mensetzung ihrer Voreltern in Religions- und
Profan-Sachen erhalten, und hingegen ver-
säumt worden; auch was für Beschwerlichkeiten
erfolgt seyen, wenn Sie sich von einander getrennt,
oder durch der Papisten glatte und süsse Worte,
oder wegen ihres privat Nutzens von dem Ver-
glichenem hätten wieder abbringen lassen; so
würden Sie hoffentlich, Ihnen selbst und dem ge-
meinen Vaterlande zum Besten, wiederum zusam-
menhalten, für einen Mann stehen, und alles, was
Sie in gemeinen Religions- und Profan- auch
ihren eigenen privat-Sachen billiger Weise be-
gehren würden, ohne Zweifel erhalten. Denn
der Kayser befinde sich, des Türken halber, itzo
in weit beschwerlichern Umständen, als im J.
1576. Er bedürfe zur Abtreibung dessen ge-
waltsamen Einbruches der Hülfe der Evange-
lischen Fürsten an Volk und an Gelde. Ueber-
dieß müßte der Kayser nunmehro auch befürch-
ten, daß der König von Frankreich, der in sei-
nen Sachen itzo einen glücklichen Fortgang hätte,
und von Spanien zum höchsten dazu veranlaßt
worden, sich unterstehen möchte, alle seine Macht
gegen Artois, Hennegau, Flandern, Bra-

 bant,

J. Chr. 1594

gelischen Stände gewesen wäre, [illegible]
dern Religionsfrieden würde [illegible]
und insonderheit des beschwerlich[illegible]
behaltes überhoben seyn [illegible] Spani[illegible]
bereits soviel Unheil im Re[illegible] bedürfen.
besondere die beiden Kri[illegible]
Straßburgische, entst[illegible] [illegible]inistrator und
chen, falls er nicht a[illegible] der Meinung, daß
verbindliche Stel[illegible] die höchste Nothdurft
gänzlich weggesch[illegible] des H. R. Teutscher Na[illegible]
zu noch grössere [illegible] einem und dem andern die
Allein es wären [illegible] Daneben aber halte Er auch
gen ihres pri[illegible] gegen der Kayser, welcher, sowohl
sen Sie sich [illegible] gelischen, als den Päbstischen zu
abgewichen [illegible] zum Kayser und Haupte im Reiche er-
len, die [illegible] werden, gleichfalls schuldig sey, die Wage
gions[illegible] den päbstischen und evangelischen
dem [illegible] Ständen gleich zu halten, und es dahin zu
cher [illegible] bringen, daß, gleichwie die Evangelischen eben
b[illegible] sowohl, ja noch mehr, als die Päbstischen, die
Reichs-*Onera* tragen müßten. Sie dagegen eben
sowohl, als diese, der *Commodorum et Honorum
Imperii* theilhaftig seyn, und zu den beiden Teut-
schen, und Johanniter-Orden, auch den Stif-
tern eines unversperrten Zutrittes, und gleicher
Rechte in Religions- und Profan-Sachen
sich zu erfreuen haben müßten, und alles dasjeni-
ge, so daran verhinderlich sey, aus dem Wege
geräumt und abgeschaft würde. Denn wofern
solches nicht geschähe; so könnte auch kein rech-
tes Vertrauen, kein Friede, Ruhe und Ein-
heit im Reiche erhalten werden. Was hälfe es
auch die Stände der A. C., wenn gleich der Tür-
kischen Gewalt gesteuert würde, Sie aber nichts
desto weniger im Reiche und in ihren eigenen Län-
dern von Spaniern, Italiänern, Albanesern,
Loth-

J. Chr. 1594

andern fremden Völkern
...hren armen Unterthanen,
...che und barbarische
... was erlange man
... Ungarischen
...lute und Gelde
...ung der evangeli-
... nicht zulassen wolle,
...folge: Ja was hälfe es
...ten, wenn sowohl mit ihrer
...hülfe und Beistande Andere
... Sie aber im Reiche T. N.,
... Vaterlande, je länger, je mehr,
...ns- und Profan-Sachen gedrängt
...wert würden?

Man sehe nemlich, daß seit der letzten, auf
R. Tage, im J. 1582., geschehenen Be-
lligung der Türkensteuer, die Beschwerden
Evangelischen Stände nicht ab-, sondern
ich, an allen Orten, zugenommen, wie dann
ihr Ansehen nicht gestiegen, sondern viel-
r in Abfall gerathen sey. Nun könnte aber
n solchen Beschwerden am besten dadurch ab-
olfen werden, wenn die Evangelischen Chur-
sten, Fürsten und Stände sich insgemein da-
entschlössen, und beständig darauf beharre-
, weder in dem einen, noch in dem andern
nkte, dem Kayser zu willfahren, es würde
n der geistliche, ohnedem unbündige, Vorbe-
t kassirt, und den Evangelischen sowohl, als
Andern der Zutritt zu den beiden obgenann-
Orden und zu allen Stiftern geöfnet, und
thringen aus dem Stifte Straßburg gänz-
verwiesen; Er, der Marggraf, hingegen,
rechtmässig postulirter Administrator, ru-
bey demselben gelassen, und dann auch andere,

 den

J. Chr. 1594 bant, Luxemburg und Hoch-Burgund zu wenden, und solche Länder gänzlich vom Hause Oesterreich abzureissen, welchem zuvor zu kommen, der Kayser abermals der Hülfe der Evangelischen Churfürsten und Fürsten bedürfen würde.

Nun sey zwar Er, der Administrator und Marggraf Johann Georg der Meinung, daß man dem Kayser, weil es die höchste Nothdurft unsers Vaterlandes, des H. R. Teutscher Nation, erfordere, in einem und dem andern die Hand bieten solle. Daneben aber halte Er auch dafür, daß dagegen der Kayser, welcher, sowohl den Evangelischen, als den Päbstischen zu Gute, zum Kayser und Haupte im Reiche erwälet worden, gleichfalls schuldig sey, die Wage zwischen den päbstischen und evangelischen Ständen gleich zu halten, und es dahin zu richten, daß, gleichwie die Evangelischen eben sowohl, ja noch mehr, als die Päbstischen, die Reichs-*Onera* tragen müßten. Sie dagegen eben sowohl, als diese, der *Commodorum et Honorum Imperii* theilhaftig seyn, und zu den beiden Teutschen, und Johanniter-Orden, auch den Stiftern eines unversperrten Zutrittes, und gleicher Rechte in Religions- und Profan-Sachen sich zu erfreuen haben müßten, und alles dasjenige, so daran verhinderlich sey, aus dem Wege geräumt und abgeschaft würde. Denn wofern solches nicht geschähe; so könnte auch kein rechtes Vertrauen, kein Friede, Ruhe und Einheit im Reiche erhalten werden. Was hälfe es auch die Stände der A. C., wenn gleich der Türkischen Gewalt gesteuert würde, Sie aber nichts desto weniger im Reiche und in ihren eigenen Ländern von Spaniern, Italiänern, Albanesern,

Lothringern und andern fremden Völkern J. Chr. 1594
überfallen, und mit ihren armen Unterthanen, auf eine mehr, als Türkische und barbarische Weise tracktirt würden? Und was erlange man anders, als daß man hernach in den Ungarischen Ländern, die mit teutschem Blute und Gelde erobert worden, die Ausübung der evangelischen Religion nicht allein nicht zulassen wolle, sondern sie noch dazu verfolge? Ja was hälfe es den A. C. Verwandten, wenn sowohl mit ihrer und der Papisten Hülfe und Beistande Andere großgemacht, Sie aber im Reiche T. N., ihrem geliebten Vaterlande, je länger, je mehr, in Religions- und Profan-Sachen gedrängt und beschwert würden?

Man sehe nemlich, daß seit der letzten, auf dem R. Tage, im J. 1582., geschehenen Bewilligung der Türkensteuer, die Beschwerden der Evangelischen Stände nicht ab-, sondern täglich, an allen Orten, zugenommen, wie dann auch ihr Ansehen nicht gestiegen, sondern vielmehr in Abfall gerathen sey. Nun könnte aber allen solchen Beschwerden am besten dadurch abgeholfen werden, wenn die Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände sich insgemein dahin entschlössen, und beständig darauf beharreten, weder in dem einen, noch in dem andern Punkte, dem Kayser zu willfahren, es würde denn der geistliche, ohnedem unbündige, Vorbehalt kassirt, und den Evangelischen sowohl, als den Andern der Zutritt zu den beiden obgenannten Orden und zu allen Stiftern geöfnet, und Lothringen aus dem Stifte Straßburg gänzlich verwiesen; Er, der Marggraf, hingegen, als rechtmässig postulirter Administrator, ruhig bey demselben gelassen, und dann auch andere,

 den

J. Chr. 1594

bant, Luxemburg und Hoch
wenden, und solche Länder g
Oesterreich abzureissen, welch
men, der Kayser abermals
gelischen Churfürsten
würde.

Nun sey zwar Er
Marggraf Johann
man dem Kayser
unsers Vaterla
tion, erforde
Hand biete
dafür, daß der A. C.
den Ev und bey einander st
Gute, Kayser wieder an die H
wälet en lassen würden, Sie
zwi gängige Freystellung und
ung aller Beschwerden, dazu
Jeder für Sich selbst billiger Weise
endlich erlangen würden. Die P
zwar ungerne sich dazu verstehen
tig dawider setzen; allein es würde
letzt gehen, wenn man auf dem
schlusse beharrete, und sich verlau
vom R. Tage ohne einige Han
zugehen [b]).

22 Apr. st. vet.

Wenige Tage hernach erließ de
tor Marggraf Johann Georg und

b) *Copia* des postulirten *Administr*
Straßburg, Herrn Johanns G
grafen zu Brandenburg rc. Sch
F. Gn. Gesandten auff dem itzig
Regenspurg, D. Stephan Ber
to im Bischofflichen Hove zu
19. Aprilis (*st. vet.*) 1594., i
Ratisbonens. MSS. A. W.

omkapituls zu Straßburg 3. Chr.
lber, ein Schreiben an den H. 1594
Braunschweig-Wolfen-
äusserten, daß Sie zwar
icht der Herzog, auch
Straßburgische
Evangelischen
denden kundli-
co bald angehen-
guter Acht haben,
heit, da der Kayser der
urfürsten, Fürsten und
rse, den Grund derselben,
erung des ohnedem nichti-
ichen, in den Religions-
Passes, den man den geist-
nennen pflege, neben andern
Ständen obliegenden merk-
richtig machen, und deren
ern helfen würde. Indessen
treuherziger Sorgfalt, den
ben, Ihm dasjenige, was
Abgeordneten aufgetragen
im Vertrauen kommunici-
vollen, solches, der Sache
heim halten zu lassen, und,
R. Tag abgefertigte Räthe
llkommen instruirt wären,
re Instrucktion zu erthei-
den einen Mann, d. i. die
othwendige, besonders aber
nensetzung, ernstlich zu be-
darum nochmals, und ver-
niger einer abschläglichen
alles zur Beförderung der
d zum Besten des, geliebten

J. Chr. 1594

Vaterlandes, des H. R. Teutscher Nation, gereiche, auch die äusserste Nothdurft aller Evangelischen Churfürsten und Fürsten es dermaleins erfordere. Uebrigens aber wären Sie erbietig, willig und geneigt, solches um den Herzog, durch ihre freundliche und unterthänige Dienste, mit bestem Fleisse, zu verschulden [c]).

Allein der H. Heinrich Julius hatte, ehe Er noch dieses Schreiben erhielt, auf die Straßburgische Sache bereits Bedacht genommen, und daher in die seinen Gesandten ertheilte Instrucktion folgendes davon einrücken lassen: „Wegen der Straßburgischen Händel sollen zwar „unsere Abgeordnete, aus allerhand dazu dienli„chen Motiven, versuchen: ob unser Vetter, der „junge Marggraf zu Brandenburg bey dem „Stifte zu erhalten, und zu den mangelnden „Stücken zu befördern seyn möchte, und deswe„gen mit andern A. C. Verwandten kommuni„ciren. Da aber ja, mit guter Bescheidenheit, un„terthänigster Bitte und Flehen, deswegen bey dem „Kayser nichts zu erhalten seyn, auch Lothrin„gen sich zu einem sothanen Abtritte nicht be„geben wollte, und deswegen fernere Berath„schlagung im R. Fürsten-Rathe verfallen „sollte; alsdann sollten seine Abgeordnete dahin „votiren, wenn die beiden Religionen im Stif„te Straßburg sowohl den Herren Kapitularen, „als dem Bischof frey, auch einem Jeden, was

„Ihm

c) Des postulirten Administrators des Stifts Straßburg, Marggraff Johann Georgs zu Brandenburg rc. und des Statthalters des Dechanats und des Capituls hoher Stifft Straßburg, Schreiben an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg rc., de Dato Straßburg den 17. Aprilis (*st. vet.*) 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. IV.*

hm gebüret, unverhindert gelassen und gefol- J. Chr. 1594
, keinesweges aber Einer vom andern Theil
schweret, und also dadurch die Kapitularen
eder vereiniget werden könnten, daß alsdann
ide Herren, sowohl Lothringen, als Bran-
nburg, der Röm. Kayserl. Mayestät zu
hren, und dem H. R. R. zu Gute, auch zu
erhütung mehrerer Weiterungen von ihren
hoften Rechten gänzlich abstehen, und als-
nn das ganze *Capitulum* hinwiederum zu einer
uen Wahl oder Postulation einer im Rö-
ischen Reiche T. N. gebornen, und ver-
öge der Statuten genugsam qualificirten
erson schreiten, und einen *Tertium* eligiren
er postuliren möchten. Soviel aber die Dom-
obstey daselbst belange, weil sein, des Her-
gs, Bruder, H. Joachim Carl von beider-
its Kapitularen an- und aufgenommen,
lgends auch *in Loco consueto a maiori Parte* zum
omprobst eligiret (worden) a), so würden S.
. auch billig dabey gelassen, und der junge
erzog zu Bayern davon abgewiesen b).,,

Währendem R. Tage entwarf der Gesandte m. Jul.
Administrators, Marggraf Johann Ge-
s, der obgenannte D. Stephan Berchtold,
Schreiben wegen dieser Straßburgischen
gelegenheit, und trug darauf an, daß solches
Namen der Evangelischen Churfürsten,
rsten und Stände dem Kayser übergeben
den sollte. Der Innhalt desselben gieng dahin,

 daß

a) S. N. T. R. Geschichte, im XVII. Bande, S. 104. f.

b) H. Heinrichs Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel *Instructio* für seine Gesandten nach Regensburg, pag. 13., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

...r. Vaterlandes, des H. R. Teutsch...
...94 gereiche, auch die äusserste Nordd...
angelischen Churfürsten und ...
maleins erfordere. Uebrigens ...
bietig, willig und geneigt ...
zog, durch ihre freundliche ...
ste, mit bestem Fleisse, ...

Allein der H. ...
Er noch dieses Schreib...
burgische Sache ...
und daher in die ...
struktion folgen...
„gen der Stro... ...ches ab
„unsere Abge... ...istrator, M...
„chen Motiv... ...randenburg,
„junge N... ...e solcher unfruchtba...
„Stifte ... ...mehr darauf, daß man
„Stück... ...ligirten Kommissarien
„gen ... ...ngen können, einige Vorsch...
„cir... ...ungen in der Hauptsache, zu
„ter... ...lungen zum Rechte vorzunehmen, sondern
„J... und allein auf die Abtretung des Stiftes ...
drungen worden. Allein dieses besänder...
die Interessenten und Beystände für ...
denklich und unthunlich, als auch wäre ...
von dem Chur- und Fürstlichen Hause ...
denburg hiebevor, und zur Zeit des ...
Kriegswesens, den armen Unterthanen wi...
Frieden zu verschaffen, gethanen Erkl...
wie auch dem ausdrücklichen Innhalte ...
Straßburg errichteten Pacifikations-...
des *) nicht gemäß. Und überdieß ...

†) S. N. T. R. Geschichte, im XVII. ...
273-276.

*) S. Eben daselbst, S. 260-270.

J. Chr. 1594 daß der Kayser sich erinnern würde, was in der bewußten Straßburgischen Sache, im vorigen J. 1593., nicht allein in der Kommissionshandlung zu Speyer †) vorgegangen, als dessen Verlauf ohne Zweifel die Subdelegirten Ihm würden berichtet haben, sondern auch was Ihm hernach im September, von dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg, durch dessen Gesandten, mündlich und schriftlich wäre vorgetragen worden. Aus solchem allen würde der Kayser vernommen haben, wie auch Sie deshalb zuverlässigen Bericht erhalten hätten, daß die vorgefallenen Irrungen bis itzo noch nicht allerdings zur gewünschten Ruhe wären gebracht worden. Solches aber wäre nicht dem postulirten Administrator, Marggraf Johann Georg zu Brandenburg, beyzumessen, sondern die Ursache solcher unfruchtbaren Handlung beruhe vielmehr darauf, daß man bey etlichen subdeligirten Kommissarien gar nicht hätte erlangen können, einige Vorschläge oder Handlungen in der Hauptsache, zur Güte, oder zum Rechte vorzunehmen, sondern daß einzig und allein auf die Abtretung des Stiftes sey gedrungen worden. Allein dieses befänden sowohl die Interessenten und Beyständе für sehr bedenklich und unthunlich, als auch wäre es der, von dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg hiebevor, und zur Zeit des damaligen Kriegswesens, den armen Unterthanen wiederum Frieden zu verschaffen, gethanen Erklärung, wie auch dem ausdrücklichen Innhalte des zu Straßburg errichteten Pacifikations-Abschiedes *) nicht gemäß. Und überdieß wäre die Haupt-

†) S. N. T. R. Geschichte, im XVII. Bande, S. 273-276.

*) S. Eben daselbst, S. 260-270.

ptsache in facto et iure diesseits so beschaffen, J. Chr. 1594
man kein Bedenken trage, selbige Jedermann
nem unpartheyischen Urtheile zu stellen.

Nun wäre zwar diese Straßburgische Sa-
auch in die dem Kayser, von den Ständen
A. C., jüngsthin den 16. Junius, übergebene
vamina mitgebracht †), und neben anderm ge-
n worden, den Cardinal von Lothringen
Bischofen zu Metz anzuhalten, die von sei-
Officieren und Befehlshabern, zum neuen
ndelsverderb, besonders durch die Einzie-
ng und Versperrung zweyer verwüsteten
dem Administrator angewiesenen Klosterhö-
Hohenburg und Niedermünster, auch aller
elben und anderer Gefälle, vorgenommenen
ien Anmassungen abzuschaffen, und die
chen, sowohl in Ansehung der Abtheilung,
auch des ruhigen Besitzes eines jeden Theils,
zu gütlichem oder rechtlichem Austrage,
dem Straßburgischen Pacifikations-Ab-
iede und demselben angehängten Strafen blei-
zu lassen. Allein es wäre der Wille und die
einung des postulirten Administrators zu
traßburg, Marggraf Johann Georgs und
andern unterschriebenen Evangelischen
tände, bey obgedachter Bitte dieses Punkts, gar
cht gewesen, daß dem Cardinal von Lothrin-
n inzwischen der halbe, ja grössere Theil des
tiftes gelassen werden sollte, wenn die Haupt-
che, wie es fast das Ansehen habe, noch lang
rschoben, und derselben nicht, noch auf dem
genwärtigen R. Tage, zugleich mit den andern
eschwerden, zufolge der Kayserlichen Ver-
cherung, aus dem Grunde, abgeholfen würde.
Viel-

†) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande, S. 496 sq.

J. Chr. 1594 Vielmehr wären die Evangelischen Stände der allerunterthänigsten Hofnung, daß der Kayser, wegen dieser angezeigten, und erst bey diesem noch währendem R. Tage, klagbar eingelauffenen neuen Thätlichkeiten und gefärlichen Bedrohung, dadurch zu unumgänglicher Noth- und Gegenwehr Ursache gegeben werden möchte, allergnädigst verordnen würde, daß dergleichen Thätlichkeiten von dem Lothringischen Gegentheil eingestellt, und es inzwischen bey dem Straßburgischen Pacifikations-Abschiede und bey den denselben einverleibten Straffen verbleiben möchte, bis der Kayser diesen und andern Beschwerden abhelfen, und den Cardinal von Lothringen aus dem Stifte Straßburg gänzlich fortschaffen würde.

Und da nun mit der, vom Kayser verordneten Kommission dieser Straßburgischen Sache aus dem Grunde nicht wolle abgeholfen werden, und ausserdem die Hauptsache, vor den subdelegirten Kommissarien, bereits nach Nothdurft ausgeführt worden; so bäte man den Kayser, nicht zu verstatten, daß die R. Stifter, Länder und Leute, von ausländischen Fürsten, so gewaltthätig und feindlich überfallen und dem Reiche entzogen würden. Insonderheit, weil Jedermann bewußt sey, daß der Cardinal von Lothringen, Bischof zu Metz, allein von zween unruhigen und ausgewichenen Kapitularen, und also *illegitimo modo*, zum Bischof zu Straßburg vermeintlich sey erwält und aufgeworfen worden. Hiernächst sey auch die Gränze, daran dem Reiche sehr viel gelegen sey, an dasigen Orten, als dem vornehmsten Passe oben am Rhein, billig und um so mehr in Acht zu nehmen, weil alle benachbarte Stände, wenn

sich

J. Chr. 1594

ich ein Ueberfall von daher begeben sollte, merklich dabey interessirt wären; es auch sonst zu grosser Angelegenheit im Reiche gerathen, und andern Ausländischen, wo solches nicht genugsam vorgesehen würde, gar leicht Thür und Thore in das Reich, zu noch fernerm Verheeren und Verderben desselben, eröfnet werden könnten. Solches nun zu verhüten, möchte sich der Kayser ernstlich ins Mittel legen, und verfügen, daß der Cardinal aus dem Stifte Straßburg gänzlich fortgeschaft, und das ganze Stift dem ordentlich-postulirten Administrator, als einem, aus einem so vornehmen Hause gebornen, Teutschen Fürsten, der billig einem Ausländer vorzuziehen, eingeräumt und zugestellt würde. Ausserdem nun, daß solches zum gemeinen Frieden des Vaterlandes gereichte, erböte sich der Administrator zu Straßburg, Sich gegen den Kayser jederzeit so, wie es einem gehorsamen und getreuen Fürsten gebüre, zu bezeigen, und das Stift Straßburg in seinem, nunmehro über 70. Jahre her befindlichem, alten Wesen, ohne einige Profanation, bleiben zu lassen. Ingleichen wären auch, neben dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg, die übrigen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände erbietig, solches mit unterthänigstem Gehorsam um den Kayser zu verdienen, und alles, was Demselben und seinem Erzhause zu Ehren gereichen könnte, mit bestem und möglichstem Fleisse zu befördern. Obgleich nun dieser Entwurf einer dem Kayser zu überreichenden Vorstellung in der Straßburgischen Sache, von wegen Chur-Brandenburg, der Administratoren des Erzstiftes Magdeburg und des Hochstiftes Straßburg, wie auch Brandenburg-Anspachs,

J. Chr. 1594

spachs, bereits war unterschrieben worden; so fanden doch die Gesandten der übrigen Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände billiges Bedenken, daran Theil zu nehmen. Sie riethen vielmehr, daß der Gesandte des Administrators zu Straßburg die Nothdurft an die Evangelischen Stände möchte gelangen lassen, damit dieselben sich seines Herrn, durch eine Fürbitte, annehmen und den Kayser bitten möchten, dieser beschwerlichen Sache, wie auch andern übergebenen Beschwerden fordersamst abzuhelfen [e]).

Ob und was von dieser Straßburgischen Sache, auf dem damaligen R. Tage, noch weiter vorgekommen sey, ist mir nicht bekannt; wenigstens find' ich davon keine Nachricht in unsern R. Tags-Ackten. Hingegen aber fiel in derselben, in diesem Jahr, noch ein und anderes vor, welches, angemerkt zu werden, verdient. Der König von Frankreich hatte inzwischen bey dem Herzog von Lothringen und seinem Sohn, dem Cardinal und Bischof zu Metz, soviel ausgewürkt, daß der bisherige Waffenstillstand noch auf ein halbes Jahr verlängert werden sollte, welches dem Administrator, Marggraf Johann Georg, zu Statten kam, daß Er eine Reise zu seinem Vater, dem Administrator des Erzstiftes Magdeburg thun konnte. Jener bat also den H. Friedrich zu Würtenberg, daß Er sich, in seiner Abwesenheit, das Stift Straßburg möchte empfolen seyn lassen, und, wenn sich etwas

e) Entwurf eines Schreibens von dem Straßburgischen Gesandten, wie es die Evangelischen Stände dem Kayser übergeben sollten rc., de Dato Regenspurg den Julii 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

is Widriges ereignete, solches abwenden. Der 3. Chr. 1594
erzog war zwar hiezu willig, ersuchte aber das
omkapitul und die Stadt Straßburg, ohne
n Vorwissen nichts zu unternehmen, was An-
ß zu Thätlichkeiten geben könnte. Nach der
breise des Administrators meldeten seine zurück- 24 Sept.
assene Räthe dem Herzog, daß der Cardinal
n Lothringen, auf Anstiften der Jesuiten,
t Einziehung zweyer ihrem Herrn zugetheilten
löster, demselben einen Eintrag thun wollte,
d auch gegen die Stadt Straßburg sich be-
ohlich vernehmen liesse. Sie baten daher
i Herzog, daß Er sich bey dem Hause Lo-
ringen verwenden, und einen Abtrag be-
hren, wie auch eine Anzahl Reuter Ihnen zu
ülfe schicken möchte. Dieses leztere Begeh-
n war dem Herzog gar nicht gelegen, und
il auch der Bericht zu spät einlief, so meldete
: diese Gewaltthätigkeiten blos dem Churfür-
n von der Pfalz, und dem Marggrafen Ernst
iedrich von Baden-Durlach, welche solches
den Kayser berichteten.

Mittlerweil fiel der Magdeburgische Kanz-
:, D. Merkelbach oder Meckbach auf die
edanken, daß der Administrator zu Straß-
rg, Marggraf Johann Georg, sein auf das
sthum Straßburg erlangtes Recht dem Prin-
i Ludewig Friedrich von Würtenberg, dem
eiten Sohn des H. Friedrichs, der schon im
rigen Jahr zu einem Kapitularen war auf-
iommen worden, und sich zu Straßburg auf-
lt, abtreten sollte. Er eröfnete diese seine
edanken dem Grafen von Mansfeld, der,
i Straßburgischer Domkapitular, bisher am
isten in diesen Unruhen beschäftiget gewesen, und
llte Ihm zugleich ein Schreiben an den H. Frie-
drich

r. spachs, bereits war unterschrieb
4 fanden doch die Gesandten der
lischen Churfürsten, Fürst
liges Bedenken, daran Th
riethen vielmehr, daß d
nistrators zu Straßb
die Evangelischen
lassen, damit dieselbe
eine Fürbitte, an
ten möchten, dies … daß der
auch andern … gdeburg
samst abzuhel … und Gerec

Ob un … g, wenn Loth
Sache, an … Unterhandlung,
ter vorge … Prinzen Ludewig
wenigsten … und den andern halbe
fern B … auch übergeben wollte
derselb … mkapitul um seine Ein
vor … werden müßte; so erbot sich der
D … gen seines Sohnes, alles zu
v … vermöge der Statuten, Fr
Herkommens des Stiftes g

Das Straßburgisch
zeugte seine äusserste Bestürzu
postulirter Administrator S
verlassen wollte, die seiner
zuwider liesse, als nach m
stration in die Hände der
ten müßte. Dasselbe kon
glauben, daß der Admin
Magdeburg, Marggra
zu Brandenburg, oder
graf Johann Georg,
ten, sondern daß es nur

welcher seinen eigenen Vor- J. Chr.
...ithin gab das Domkapitul 1594
...t, daß Ihnen nicht ge-
... Ihnen beschwornen
...rein zu willigen;
...er im Teut-
...ahl der Ka-
...ganz, durch der
...eding oder Ver-
...urden. Zugleich bat
...erzog, Sich solcher un-
...g zu entschlagen, und die
...dministrators, wenn Er ja
...t bleiben wollte, zu erwarten;
...r nichts desto weniger ihre Angele-
... Sich gnädig empfolen seyn zu lassen,
...onderheit die mit der Krone Frankreich
...angenen Unterhandlungen *) fortzusetzen;
...gegen aber versichert zu seyn, daß, was Sie,
nach geschehener Abdankung des Administra-
tors, Pflichten halber, Ihm zu Gefallen thun
könnten, Sie daran nichts würden ermangeln lassen.
Es schickte auch hierauf das Domkapitul
sogleich seinen Mitkapitularen, den Grafen Her-
mann Adolf von Solms, und seinen Rath, den
D. Just Reuber, an den Administrator zu
Magdeburg, um Denselben gegen diese ent-
worfene Resignation die nöthigen Vorstellun-
gen zu thun, und Ihn zugleich zu erinnern, daß
Er dasjenige, was der König von Frankreich
an Ihn begehren würde, vollziehen möchte, da-
mit man des Cardinals von Lothringen los
würde. Anfangs wollte der Kanzler, D. Mer-
kel-

*) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 587-589.

J. Chr. 1594 drich zu. Der Graf von Mansfeld that also dem Herzog diesen Vorschlag, welcher Jhm zwar sehr gefiel, aber auch dabey unüberwindliche Schwierigkeiten fand, indem der Kayser selches unignädig aufnehmen, und die Cathol. Jhm einen Erzh. von Oesterreich oder einem Bayerischen Prinzen entgegen setzen dürften, welches einen neuen Krieg befürchten ließ; mithin überließ Er es blos dem Grafen von Mansfeld, den gemachten Plan ins reine zu bringen. Nichts

2. Nov. desto weniger aber eröfnete Er doch dem Straßburgischen Domkapitul, daß der Administrator des Erzstiftes Magdeburg den Lothringischen halben Theil und Gerechtigkeit an dem Stifte Straßburg, wenn Lothringen, bey der bevorstehenden Unterhandlung, davon abgehen sollte, seinem Prinzen Ludewig Friedrich überlassen, und den andern halben Theil demselben hernach auch übergeben wollte. Da nun das Domkapitul um seine Einwilligung ersucht werden müßte; so erbot sich der H. Friedrich, wegen seines Sohnes, alles zu leisten, was sich, vermöge der Statuten, Freyheiten und alten Herkommens des Stiftes gebürte.

Das Straßburgische Domkapitul bezeugte seine äusserste Bestürzung darüber, daß ihr postulirter Administrator Sie auf eine solche Weise verlassen wollte, die seiner Kapitulation ganz zuwider lieffe, als nach welcher Er die Administration in die Hände des Domkapitels abtreten müßte. Dasselbe konnte auch deswegen nicht glauben, daß der Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, oder sein Sohn, der Marggraf Johann Georg, jemals daran gedacht hätten, sondern daß es nur eine Erfindung des D.

Mer-

Merkelbachs sey, welcher seinen eigenen Vortheil dabey suche. Mithin gab das Domkapitul dem Herzog zur Antwort, daß Ihnen nicht gebüren wolle, wider die von Ihnen beschwornen Statuten und Gewohnheiten darein zu willigen; indem bekannt sey, daß die Bisthümer im Teutschen Reiche, durch die freye Wahl der Kapitul, und weder halb, noch ganz, durch der Abstehenden Vorwort, Geding oder Vergleichung übertragen würden. Zugleich bat das Domkapitul den Herzog, Sich solcher unzulässigen Handlung zu entschlagen, und die Abdankung des Administrators, wenn Er ja beym Stifte nicht bleiben wollte, zu erwarten; inzwischen aber nichts desto weniger ihre Angelegenheiten Sich gnädig empfolen seyn zu lassen, und insonderheit die mit der Krone Frankreich angefangenen Unterhandlungen *) fortzusetzen; dagegen aber versichert zu seyn, daß, was Sie, nach geschehener Abdankung des Administrators, Pflichten halber, Ihm zu Gefallen thun könnten, Sie daran nichts würden ermangeln lassen.

J. Chr. 1594

Es schickte auch hierauf das Domkapitul sogleich seinen Mitkapitularen, den Grafen Hermann Adolf von Solms, und seinen Rath, den D. Just Reuber, an den Administrator zu Magdeburg, um Denselben gegen diese entworfene Resignation die nöthigen Vorstellungen zu thun, und Ihn zugleich zu erinnern, daß Er dasjenige, was der König von Frankreich an Ihn begehren würde, vollziehen möchte, damit man des Cardinals von Lothringen los würde. Anfangs wollte der Kanzler, D. Merkel-

*) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 587-589.

J. Chr. 1594

kelbach, als man ihn deshalb zur Rede stellte, von allem nichts wissen, bis man ihm die an den Herzog von Würtenberg erlassene Schreiben vorlegte. Er verwarf auch die Unterhandlung mit Frankreich, weil der König unmögliche Dinge fordere, mithin besser sey, die Tractaten abzubrechen; zumal, da sein Herr auf ganz andere Mittel verfallen sey. Der Administrator zu Magdeburg aber bezeugte gleichfalls gegen den Grafen von Solms, daß Er niemals daran gedacht habe, dergleichen etwas an den Herzog gelangen zu lassen, und entschuldigte seinen Kanzler damit, daß derselbe die Abtretung des Lothringischen Antheils an den Prinzen Ludewig Friedrich in guter Meinung, auf dem R. Tage, als ein Mittel vorgeschlagen hätte, wodurch dem Hause Würtenberg der, von dem Herzog von Lothringen, erlittene Schade in der Grafschaft Mömpelgard †) ersetzt werden könnte.

Auf solche Art schienen die gemachten Entwürfe auf einmal vereitelt zu seyn; allein der H. Friedrich wollte die einmal gefaßte Hofnung, so entfernt sie auch war, doch nicht aufgeben, sondern gedachte, seinen Plan, durch die Krone Frankreich, auszuführen. Er erklärte daher gegen den Französischen Gesandten, Jacob Bongars, daß die Forderungen seines Königs zu hoch gespannt seyen, und auf etliche Millionen zu stehen kommen würden, welche das Stift Straßburg nicht werth, und ohnedem nicht erblich sey; da dann mit zwey Augen aller Aufwand verloren gehen könnte. Dem ungeachtet aber erbot Er Sich, daß, wenn Lothrin-

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 18-24.

-ingen vermocht würde, vom Stifte abzu- J. Chr.
-ten, Er von den Teutschen Fürsten 3000. 1594
-Mann zu Fusse und 500. zu Pferde verschaffen,
- solche zwey Jahre lang unterhalten wollte;
-nn auch schon das Haus Brandenburg zurück-
-ten würde, auf welches man sich ohnedem
-cht verlassen könnte. Ueberhaupt beklagte sich
-Deermann über Dessen Aufzüglichkeit, un-
-achtet demselben daran am meisten gelegen war.
- die Magdeburgischen Räthe liessen sich deut-
- vernehmen, daß ihr Herr, der Administrator
- Markgraf Joachim Friedrich und sein Va-
-, der Churfürst von Brandenburg entschlos-
- seyen, Sich dieser Straßburgischen Händel
-nzlich zu entschlagen, und dem Kayser 100000.
-ulden zur Türkenhülfe anzubieten, damit Er
- Cardinal von Lothringen dahin bewegen
-öchte, mit dem bereits innhabendem halben
-heil des Stiftes Sich zu begnügen. Die
-tadt Straßburg bat daher die daselbst befindli-
-n Würtenbergischen Räthe, solches ihrem
-errn zu melden, und Ihm zu Gemüthe zu füh-
-, daß dadurch Ihm und dem Hause Baden
- gröste Nachtheil würde zugezogen werden.
-n so nöthiger wäre es also, dem Churfürsten
- Brandenburg und dem Administrator zu
-Magdeburg dergleichen Mittel zu mißrathen,
-d vielmehr Dieselben zur Fortsetzung der Un-
-erhandlung mit Frankreich zu ermuntern,
-il sonst die Stadt Straßburg in Gefahr stehe,
-on dem Teutschen Reiche abgerissen zu wer-
-n. Die Stadt Straßburg selbst sah auch sehr
-ohl ein, wie verwirrt diese Sachen stünden,
-d suchte sich aus dem Gedränge zu wickeln;
-her Sie anfieng, sowohl von dem Hause Bran-
-nburg, als auch von dem Domkapitul eine

J. Chr. 1594

Ersetzung wegen ihres, für das Stift erlittenen, Schadens zu fordern, welches den ganzen Handel noch verwirrter machte.

Dadurch kam das Straßburgische Domkapitul dergestalt ins Gedränge, daß es an den Herzog von Würtenberg schrieb: es wäre gesonnen, von dem Hause Brandenburg zu begehren, daß es entweder, durch den zu Heilbronn abgeredeten Weg *), den Cardinal von Lothringen abtreiben helfen, oder den Administrator und Marggrafen Johann Georg abdanken lassen sollte; mit der angehängten Bedrohung, daß sonst die Stadt und das Kapitul ihrer Sicherheit halber, einen andern Fürsten suchen müßte, welcher das, was Brandenburg zu thun obliege, erfüllte, und welchen Sie auch zum Bisthume befördern wollten, damit Sie einmal von der Ihnen so schwer fallenden Lothringischen Nachbarschaft befreyet würden. Es bat daher das Domkapitul den Herzog, Sich von ihrem Vorhaben nicht zu trennen, sondern Sich selbst, seinem Sohn, dem Prinzen Ludewig Friedrich und der ganzen Sache zum Besten, seine in dieser Sache an andere Fürsten abzulassende Schreiben und darauf erhaltene Antworten Ihnen mitzutheilen. Ja der Graf von Mansfeld mißbrauchte den Herzog noch mehr, da Er Ihm bereits, auf allen Fall, die künftige Kapitulation entwarf, worauf sein Sohn von dem Domkapitul sollte postulirt werden. Nun schickte zwar der H. Friedrich seine Räthe auf den nach Metz angesetzten Tag, um mit den Königlich-Französischen Gesandten die Mittel auszufinden, durch welche der Cardinal von Lothringen aus dem Bisthume vertrieben werden

*) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande, S. 15

n könnte; mit dem Domkapitul aber wollte Er
h in nichts verbindliches einlassen; über wel-
er Unentschlossenheit dieses endlich so ermüdet
urde, daß es den Entschluß faßte, seinen po-
ulirten Administrator wieder abzusetzen. Al-
in der Herzog mißrieth solches aufs höchste,
nd setzte nun auch in die Aufrichtigkeit des Ka-
ituls, weil es von seinen Verbindungen so oft ab-
eng, ein Mißtrauen, und wollte wegen seiner
rgeschossenen Gelder und aufgewandten Kosten
ne Sicherheit haben. Er war zugleich der
Meinung, daß das Domkapitul etwas von den
tiftsherrschaften verkaufen sollte, wozu sich
er dasselbe, bey der damaligen Lage der Sachen,
cht befugt zu seyn erachtete. Indessen stellte
alle seine Hofnung auf den Herzog, und ver-
chte, Ihn, durch grosse Versprechungen, immer
fer in diese Händel zu verwickeln, als wo-
rch die Kapitularen meinten, die Verwaltung
Stiftes, die Ihnen gänzlich entzogen war,
eder in ihre Hände zu bringen. Zuletzt wurde
ganze Handel so verwirrt, daß man das
nde davon nicht absehen konnte [f]). Wir wol-
aber zu seiner Zeit nicht vergessen, den weitern
erfolg der Sache beyzubringen.

J. Chr. 1594

Auf unserm R. Tage fand sich auch der Abt
althasar von Fulda ein [g]), dessen Abtey der
ayser in Sequestration genommen hatte [h]).
übergab den anwesenden Churfürsten, Für-
sten

17 Jun. st. n.

f) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 17 sq. p. 178-182.

g) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 125. n. 1.

h) Jo. Frider. *Schannati* Hist. Fuldensis, T. I. P. III. cap. 70. p. 271. et T. II. n. III. §. 67. p. 63. Cf. N. T. R. Geschichte, im X. Bande, S. 332. in der Note *).

J. Chr. 1594 16 Jun. st. n. 26. e. m.

sten und **Ständen**, wie auch der Abwesenden Räthen und Gesandten eine weitläuftige Supplikation, die auch hierauf zur öffentlichen Dicktatur gebracht wurde. In derselben führt Er an, daß Ihnen insgesamt ohne Zweifel wohl bewußt seyn würde, in was für einen **widerwärtigen** und sehr **beschwerlichen Zustand**, vor nunmehro achtzehn Jahren, und seit dieser Zeit her, auch damals gehaltenem **Regenspurgischen** R. Tage, Er und sein armseliges **Stift Fulda** gerathen seyn. Ingleichen würde Ihnen erinnerlich seyn, mit welchem **Ernste** weiland **Kayser Maximilian** der II. diese **Sache angesehen**, und davon geurtheilt hätte, „daß es den sehr **schädlichen** Anhang „einer **gefärlichen Zerrüttung** alles politischen „**Wesens** nach sich zöge, und deswegen gutes, zeitliches **Nachdenken** und emsiges **Einsehen** wohl „**bedürfte**„. Ferner was hierinn, nach ergangenen scharfen, und durch besondere dazu deputirte **Kayserliche Kommissarien** insinuirten *Mandatis S. C.*, auf **Kayserliches Begehren**, wegen **Wichtigkeit** dieser **Sache**, und da dieselbe wegen **Verachtung** der **Kayserlichen Befehle**, je länger, je mehr **beschwerlicher** geworden, in den **Churfürsten**- **Fürsten**- und **gemeinen** des H. R. **Räthen**, nach allerseits eingekommenen Schriften und Handlungen, reiflich sey **berathschlagt**, darüber **votirt**, und endlich **verabschiedet** worden. Hiebey sey das **Churfürstliche Bedenken** ausdrücklich dahin gegangen, daß das vorgenommene Verfahren den **Rechten** und **R. Konstitutionen** zuwider, und deswegen die **Thathandlung** nicht zu **billigen** sey, auch der **Kayser**, ungeachtet der für unerheblich erkannten und verworfenen Exception des Gegentheils, von seinen rechtmäßig erkannten **Mandaten nicht abzugehen**, sondern

bis

zu seiner, des Abt Balthasars, völligen Re- J. Chr.
tution zu verfahren hätte. Diesem Beden- 1594
n sey die Meinung des Fürsten-Rathes im
runde gleichstimmig, und dahin gerichtet gewe-
, daß dieser Handel so beschaffen sey, daß der
ayser, deshalb den Ernst zu gebrauchen, Ur-
che hätte. Dieses hätte dann auch den Kayser
wogen, vorerst das Stift Fulda in seine Se-
jestration zu nehmen, hernach beide Partheyen
seinen Kayserlichen Hof vorzubescheiden,
selben nothdürftig zu verhören, und die Güte
versuchen, oder, wenn dieselbe nicht Statt
den sollte, alsdann, zufolge seiner gethanen Er-
rung, durch seinen Ausspruch, nicht auf einen
uen, sondern auf den zu Regenspurg gehaltenen
oceß, zu entscheiden; mit ausdrücklich vorbe-
tener Strafe der Hauptanstifter dieser Un-
he. Solchen allergnädigsten Abschied und dar-
r gegebene Kayserliche Dekret zu exequiren,
d die ganze Sache sich nicht weniger ernstlich an-
legen und empfolen seyn zu lassen, wäre zwar
h der itzige Kayser gesonnen gewesen, aber
s durch die heftige Beklagung seines Gegen-
eils, daß er nicht genug gehört worden, und
ch dessen Erbieten, seine Unschuld noch wei-
auszuführen, wäre er bewogen worden, ei-
neuen summarischen Proceß, nur von drey
d nicht mehrern Schriften, bestimmen zu lassen.

Nun wolle Er, der Abt, zwar nicht in Ab-
de stellen, (wie Ihm auch, nach dem Verlauf
ganzen Sache, hoffentlich nicht zu verdenken seyn
rde,) daß Er, wegen des vorgedachten Regen-
urgischen Dekrets und dessen Erklärung,
ch fruchtlos abgelauffener Güte, Sich ungerne
rauf habe einlassen wollen. Vielmehr habe Er
rauf bestanden, und habe nichts mehr gesucht und

 be-

J. Chr. 1594

begehrt, als daß dem Innhalte des obgedachten Dekrets so wie im einen Theil, nemlich des Versuches der Güte, also auch im andern, nemlich des Kayserlichen Ausspruches, würklich nachgegangen würde. Er hätte auch, wie aus seinem damaligen, so emsigen Anruffen um Mittheilung des Rechtes leicht abzunehmen sey, aus keinem Abscheu gegen dasselbe, sondern blos darüber sich zum höchsten beschwert, daß sein Gegentheil, unter dem obberührten Schein, daß er nicht hinlänglich gehört worden, noch eine weitere Verlängerung der schon zu weitläufig ventilirten, votirten und ihres Theils allerdings verlustigten und präjudicirten Sachen, blos Sich zum Besten, aber zu seinem und seines armseligen Stiftes höchst beschwerlichen Nachtheil, durch das beym Kayser gesuchte und erlangte, obgleich summarische neue Verfahren, noch vor Erlangung seiner bereits dekretirten und approbirten Restitution, gesucht hätte. Zumal, da Er Sich selbst, und auch durch die für Ihn eingelaufene chur- und fürstliche Intercessionen, und zum Theil durch die vom Kayser verordnete gütliche Mittel, erboten hätte, nach seiner erfolgten würklichen Restitution, Allen und Jeden vor dem Kayser zu Rechte zu stehen, und dasselbe über Sich ergehen zu lassen, welches endlich zu erlangen, Er bis zum letztern Augspurgischen R. Tage die beharrliche, allerunterthänigste Hofnung gehabt, und Sich dessen getröstet hätte. Da es aber, wegen der von seinem Gegentheil vorgeschützten Unschuld, und nach völliger Anhörung Dessen vermeintlichen Vorgebens seiner so sehr verletzten Ehre, ja nicht anders hätte seyn wollen: habe Er gleichwohl, auf die, vom Kayser und seinen Räthen, vielfältig geschehene Vertröstung

einer

er schleunigen Beförderung, und dem Ge- J. Chr.
ntheil nicht zu verstattenden, von Ihm be- 1594
chteten Verlängerung der Sache, und auf
Ihm geschehene Bedrohung eines ewigen
illschweigens, Sich endlich darein ergeben
ssen. Er hätte auch hierauf dem Kayserlichen
krete, soviel an Ihm gelegen, gebürend nach-
ebt, und, neben möglichst-schleuniger Ein-
ingung seiner Schriften, die Sachen, wie
ie, an den Kayser ergangene, unzälige Solli-
ationen auswiesen, soweit gebracht und be-
eben, daß, nach allerseits vollführten Be-
eisen, auf sein Anhalten, vom Kayser der be-
stehende 27. d. M. bestimmt worden, die
itte und letzte Schrift einzugeben, und in
Sache zu schliessen.

Gleichwie aber Er, der Abt, sofort anfangs
ht ohne Grund besorgt gewesen, und es auch,
hrendem laufe des Processes, öfters erfahren
he; so müßte Er auch noch itzo in Gefahr ste-
, daß sein Gegentheil, ungeachtet der Anse-
ng eines förderlichen dazu bestimmten Termins,
zu nicht zu bringen, noch von Ihm zu hof-
seyn werde, dazu, ohne besondere Antreibung,
eilen, und es selbst zu befördern. Bey diesem
derwärtigem Zustande seines, nunmehro völlige
htzehen Jahre, mit Gedult ertragenen Elen-
s wären blos auf das verordnete summarische
erfahren, ungeachtet dessen emsigen Sollici-
ung, dennoch ganze zehen Jahre verlauffen.
ieser neue Proceß und Handlung wäre auch
hm und seinem armseligen Stifte um so be-
hwerlicher, unleidlicher und verderblicher
wesen, weil sein Gegentheil, seinem zu Aus-
ngung desselben so heftig getriebenem, aber gefär-
h gemißbrauchtem Vorgeben, seines Theils

 nicht

J. Chr. 1594

dieser Sache auch gethan, gnädigst geruhen möchte, die erwähnte neue, nunmehro zum **Beschlusse** zu rathene, **Rechtshandlung**, von dem Gegentheil, obgleich alles sein Vorgeben richtig, wegen dessen gezeigten Nichtigkeiten und Unerheblichkeiten, **nicht länger** vergeblich **aufhalten** zu lassen; sondern, zu Gewinnung der Zeit, und einiger Ersetzung der so vieljärigen Verlängerung, sogleich nach **verflossenem** *Termino conclusionis*, den Kayserlichen **Kommissarien** zu **befehlen**, die sämtlichen **Ackten verschlossen** hieher **einzuschicken**, und also, noch **bey** währender **itziger R. Versammlung**, mit **Zuthun** der zugegen seyenden Stände des **H. R.**, nicht allein *ad referendum* gebührend **auszustellen**, sondern auch durch seinen **endlichen Rechtsspruch dieser** sehr **beschwerlichen**, und im ganzen **Römischen Reiche ärgerlichen** Sache endlich einmal **abzuhelfen**, und die jederzeit vertröstete **Justitz**, zu **seinem** und des ganzen **Reichs** besonderm **Kayserlichen Ruhme**, endlich **ergehen** zu **lassen**.

Dieses sein nothgedrungenes **Ansuchen** beruhe übrigens blos auf der **Beförderung** der Justitz, die billig nirgends anders, als **bey** dem H. R. R., der rechten **Officin** aller **Justitz**, zu finden seŋ. An sich selbst aber seŋ der ganze Handel **so beschaffen**, daß seine **Gegner** dadurch nicht **beleidiget** würden, sondern vielmehr dieselben, wenn die Dinge, ihrem eigenen Vorgeben nach, so bewandt wären, nach nunmehro, **zehen** ganzer **Jahre** lang, vorgegangenem überflüssigem **Verhör**, und rechtlich vollführtem Beweise, sich bestreben sollten, sich dadurch **aus** dem, auch Ihm jederzeit vermeintlich geklagten, **Leumunde** wiederum dermaleinst zu **retten**, und eben sowohl als Er **darum** bittlich **anzuhalten** und **es** zu **begehren**.

Um

Um so mehr getröste Er sich daher zu den sämtlichen R. Ständen, daß Sie, wegen Beschaffenheit dieser ganzen Sache und wegen der Billigkeit seines Ansuchens, Ihn nicht trostlos verlassen, sondern Sich vielmehr gegen Ihn behülflich und beförderlich erzeigen würden. Hiezu hätte auch dann der R. Rath, nach Gestalt dieser dem ganzen R. R. präjudicirlichen Sachen, sehr wichtige und erhebliche, vornemlich aber die vom Fürsten-Rathe, unter allen andern, auch diese Ursachen, daß derselbe, bey der vorigen Regenspurgischen R. Versammlung, aus eingewandtem, aber nunmehro auch überflüssig erstattetem Bedenken, zu diesem neuen, wider seine Absicht und Meinung, von dem Gegentheil merklich mißbrauchten Processe etwas Andeutung gegeben hätte, und Ihm daher itzo um so weniger von Jemanden könne verdacht werden, berührtem Mißbrauche mit einer Fürbitte zu begegnen. Er, der Abt, trage auch zum Kayser das hofnungsvolle Zutrauen, daß Derselbe, auf die billige Fürbitte der gesamten Stände, dasjenige, wozu Er ohnedem jederzeit geneigt gewesen, und Ihn dessen vertröstet hätte, bey Gelegenheit der itzigen allgemeinen R. Versammlung, vorzunehmen und ins Werk zu richten, um so mehr Anlaß bekommen, und hierinn willfahren werde. Dadurch aber würden die Churfürsten, Fürsten und Stände eine dem ganzen R. R. höchst rühmliche Beförderung der Justitz bewürken, welche der Allmächtige Ihnen reichlich wieder belohnen, und Er um Alle und Jede, samt und sonders, nach bestem Vermögen, dankbarlich zu verschulden, jederzeit beflissen seyn würde [t].

Bey

[t] *Supplication* an des H. R. allhie versamblete Churfürsten, Fürsten und andere Stendt, auch der Abwesen-

J. Chr. 1594

Bey unsern R. Tags-Ackten findet sich eine Abschrift des vom Kayser Rudolf dem II., zu Linz, den 17. Nov. 1576., datirten, und dem damaligen Teutschmeister, Heinrich von Bubenhausen, als Administratoren des Stiftes Fulda, zu Abforderung desselben von dem B. Julius zu Würzburg, ertheilten Kommissarii, welches, meines Wissens, noch nirgends bekannt gemacht worden, und daher, zu bessern Kenntniß dieser Fuldischen Sache, eine nähere Anzeige verdient. In demselben äussert K. Rudolf der II. gleich anfangs, daß bereits sein Herr Vater, weiland K. Maximilian der II., und, nach seinem Ableben, Er selbst, zur Abforderung und Einnehmung des Stiftes Fulda, und zu Verrichtung noch mehrerer anderer nothwendigen Handlungen diß Ortes, vermöge des jüngst zu Regenspurg ergangenen Kayserlichen Dekrets, und dessen Erklärung, den obgedachten Teutschmeister zu ihrem Kayserlichen Kommissarius verordnet, Er auch solche Kommission übernommen hätte. Mithin befehle Er Ihm, und gebe Ihm aus Römisch Kayserlicher Macht, vollkommene Gewalt, daß Er sich auf das schleunigste, als es immer seyn könne, in das gemeldete Stift Fulda begeben, seine Dahinkunft und obhabende Kayserliche Kommission und Befehl dem B. Julius zu Würzburg schriftlich zu wissen thun, und dabey in seinem, des Kaysers, Namen, denselben vorfordern solle, in einem kurzen, bestimmten Termin vor Ihm persönlich, oder durch

wesenden Rhete und Pottschafften ꝛc. Balthasars Abten des Stifts Fulda, de Dato Regenspurg den 16. Junii *st. n.* 1594., Praesentato ibidem den 17. *e. m.* et *st.* und Dictato den 26. *e. m. st. vet. a. e.*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

urch seine genugsam bevollmächtigte Gesandten, J. Chr.
Hamelburg zu erscheinen, und die Fuldischen 1594
mtleute und Unterthanen der Pflichten, die
r hiebevor von ihnen genommen, wieder zu entle-
igen. Würde aber Derselbe solches an einem
der mehr Orten verweigern; so solle der Teutsch-
neister, aus obgedachter Ihm gegebenen Kayserli-
en Gewalt, an Seiner, des Kaysers, Statt,
ieselben *ex officio* Selbst ledig zälen, und alle ge-
eldete Amtleute und Unterthanen in Seine,
es Römischen Kaysers, Pflichten auf- und
nnehmen. Ferner solle Er, der Teutschmeister,
en gedachten Bischof von Würzburg, oder sei-
e Gewaltträger, entweder in der Güte, oder,
enn dieselbe nicht Statt finden wollte, im Na-
nen des Kaysers, ernstlich dahin anweisen,
aß Sie alle Sachen in dem Stande, darinn
e vor der geschehenen Einnehmung des Stiftes
ewesen, restituiren, dasjenige, was genommen
der weggeführt worden, es sey von Saalbü-
chern, Registern, Kleinodien, Silberge-
chirre, baarem Gelde, Getreyde, Wein
nd anderm, nichts, als allein, was nothwendiger
Weise und kündlich, verzehret worden, davon aus-
enommen, zu seinen, als des Kayserlichen Kom-
missarius, Händen wieder überantworten, (als
wovon Ihm der Abt Balthasar von Fulda ein
Verzeichniß geben würde,) und daneben von den
lten und neuen Beamten und Dienern des
Stiftes gebürende Rechnung von ihrer Verwal-
ung fordern und aufnehmen.

Nachdem auch vorgekommen sey, daß der Bi-
chof von Würzburg die im Stifte Fulda vor
er Einnehmung, gewesenen Amtleute und Die-
er ab- und Andere an deren Stellen gesetzt
abe; so solle der Teutschmeister solche Aemter
und

J. Chr. 1594

und Dienste wie auch sonst das ganze Hauswesen, die Verwaltung der Justitz, und andern dergleichen Nothwendigkeiten dergestalt, wie es zuvor gewesen, mit beständigen, friedfertigen und bescheidenen Leuten bestellen, und dabey auf die vorigen alten Diener, wenn sie tauglich befunden werden, vor andern Rücksicht nehmen. Was aber übrigens die Unterhaltung des Abts zu Fulda, ingleichen die Erkundigung und Verhörung der, von seinen Kapitularen, der Ritterschaft und Unterthanen, gegen Ihn eingebrachten Klagen und Beschwerden, und andere dergleichen Verrichtungen belange, werde sich der Teutschmeister nach dem Innhalte der Ihm besonders gegebenen Kayserlichen Instrucktion gemäß zu verhalten, auch in demjenigen, was ungefähr etwa noch mehr vorfallen möchte, und itzo nicht bedacht, noch insbesondere verordnet werden könnte, nach seinem besten Verständniß zu handeln, oder, wofern es nöthig, bisweilen die Kayserliche Resolution darüber zu verlangen wissen, wie Er, der Kayser, solches dem Verstande und der getreuen Sorgfalt des Teutschmeisters wohl zutraue [t]). Uebrigens übergab die R. Versammlung die obgedachte Supplikation des Abt Balthasars zu Fulda dem Supplikations-Rathe, um darüber sein Bedenken zu erstatten, welches dann dahin ausfiel, daß demselben mit der gebetenen Intercession zu willfahren, und der Kayser, im Namen der sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände, zu ersuchen seyn möchte, daß Er, wofern dieser rechtliche Proceß, angegebener massen

t) *Copia* Kayserl. auf den Herrn Teutschmeistern zu Abforderung des Stiffts (Fulda) gerichteter *Commission*, de Date Lintz, den 17. Nov. *st. n.* 1576, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. IV.*

massen, durch beide Partheyen, zum Beschlusse gebracht wäre, Sich angelegen seyn lassen wolle, diese langwierige Sache zur endlichen rechtlichen Entscheidung und völligen Abhelfung zu befördern, damit beide Theile zur Ruhe gebracht würden; und daß, wenn ja dieselben, noch währendem R. Tage, nicht ganz erlediget werden könnte, jedoch der Anfang damit gemacht, und sie hernach fordersamst erörtert werden möchte. Dieses Gutachten des Supplikations-Rathes wurde auch hierauf im gemeinen Churfürsten- Fürsten- und Städte-Rath verlesen, genehmiget, und zur Dicktatur gebracht, auch so dann ohne Zweifel dem Kayser übergeben [l]). Allein es verzögerte sich doch mit der Kayserlichen Entscheidung dieser Sache noch bis ins J. 1602., da allererst dieselbe, und Restitution des Abt Balthasars erfolgte, wie wir zu seiner Zeit melden wollen [m]).

J. Chr. 1594

22 Jul. st. n.

25 e. m. st. vet.

Auf unserm R. Tage wandte sich der noch immer zur Wienerischen Neustadt gefangen sitzende H. Johann Friedrich der II. von Sachsen-Gotha [n]), mit einer Supplikation an die versammelten R. Stände, und ersuchte Dieselben um eine für Ihn, wegen seiner Loslassung, bey dem Kayser einzulegende Intercession. Ein gleiches geschah von seinen beiden Söhnen, den Her-

l) Bedenken der Stände wegen des Abt Balthasars zu Fulda, abgelesen im gemeinen Chur- Fürsten- und Stett-Rhat, den 22. Jul. *st. n.* 1594. et Dictat. den 15. *e. m. st. vet. a. e.*, in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

m) *Schannati* Hist. Fuld., T. I. P. III. c. 70. p. 275.

n) S. im XIV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 134-137.

J. Chr. 1594 22 Jun. st. vet. Herzogen **Johann Casimir** und **Johann Ernst**, und meldeten davon die **Braunschweig-Wolfenbüttelschen Gesandten** an den H. Heinrich Julius, „daß zwar der **gefangene Herr** zu Sach„sen, wie auch seine **beide** zu **Regenspurg** an„wesende **Söhne** um **Relaxation** vielfältig ange„halten hätten, es sey aber noch weiter nichts er„folgt, als daß es sollte **zu Rath gezogen** wer„den. Die Leute, denen es doch wohl gebürte, näh„men sich der Sache wenig an, daß es zu erbarmen „sey o)„. Man zog indessen die **Sache** in Be- 18 Jul. st. n. **rathschlagung**, und **verglich** sich endlich über ein **Bedenken**, welches dem **Kayser**, von den **Churfürsten**, **ausserhalb** der **Chur-Sachsen Vormund** und **Administrator**, **Fürsten** und **Stände**, wie auch der **Abwesenden Räthen** und **Gesandten**, mit den **Bittschriften** des H. **Johann Friedrichs** und seiner **beiden Söhne**, übergeben wurde. In diesem **Gutachten** äusserten Dieselben, daß Sie, ihres Theils, mit dem **gefangenen Herzog** ein christliches **Mitleiden** hätten, und daher um so viel lieber demselben gönnen wollten, daß Er in diese **Beschwerlichkeit** nie **gekommen** wäre, sondern derselben hätte können **überhoben** bleiben. Jedoch **könnten** die anwesenden **Churfürsten**, **Fürsten** und **Stände**, wie auch deren **Räthe** und **Gesandten**, die **Erledigung** des **gefangenen Herzogs** gerne geschehen lassen, und zweifelten nicht, daß der **Kayser** dessen **eingedenk** seyn werde, was bey Ihm, im nächst verwichenen J. 1585., von etlichen ansehnlichen **Churfürsten** und **R. Fürsten**, um die **Erledi**gung

o) Zweite Relation der Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen an den H. Heinrich Julius, de Dato Regenspurg, den 12. Jun. st. vet. 1594. in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. IV.*

des gedachten gefangenen Herzogs, gleich: J. Chr. 1594
fürbittlich sey gebeten worden. Sie hoften
ehro also um so mehr, daß der Kayser, nach
Milde, Gnade und Güte, geneigt seyn
, den erst erwähnten Herzog, wegen seines
n Alters und solange ausgestandener schwe-
Gefangenschaft, endlich einmal wieder auf
n Fuß kommen zu lassen. Es würde auch
Kayser an den gebürenden Mitteln nicht
, wie solches, neben Erhaltung seiner
it, und des H. R. Reputation, Ruhe
iedlichen Wesens, auch der Interessen-
alber, endlich einmal würklich zu erlangen
öchte. Mithin bäten die anwesenden Chur-
n, Fürsten und Stände, und der Abwe-
n Räthe und Gesandten nochmals, daß
ayser diese Erledigungs-Sache Sich nicht
nit allem väterlichen Fleisse wolle angelegen
ssen, sondern daß Er auch, um dieser und
rigen Intercession willen, die Mittel er-
möchte, damit der mehrerwähnte gefange-
rzog den würklichen Nutzen seiner Erledi-
verspüren, und Sich, in seinem erlebten
Alter, nebst seinen mitintercedirenden lieben
ten und Verwandten, derselben erfreuen
Es wäre auch gar nicht zu zweifeln, daß
er Herzog sich alles schuldigen Gehorsams
en Kayser befleissigen, und sich auch sonst
alben und gegen Jedermann so friedlich er-
werde, daß weder der Kayser, noch sonst
nd Ursache finden würde, einiges Mißfal-
gen Ihn zu haben, oder zu gewinnen [v]).

der Stende Bedencken an Kayserl. Mayestett
es gefangenen Hertzogen zu Sachssen Erledi-
ung halber, de Dato Regenspurg den 18. Julii
st. n.

J. Chr. 1594

Diese abermalige **Intercession** war indessen wiederum **ohne Würkung** für den **gefangenen Herzog**. Der **Kayser** hatte zwar demselben, schon im vorigen J. 1593., seine **Gefangenschaft** dadurch in etwas **erleichtert**, daß Er Ihm die Erlaubniß gegeben hatte, nach seinem Belieben, ein Paar Stunden des Tages, **ausser** dem Zeughause und der **Stadt**, in **Begleitung** des Ober-**Kommissarius** oder **Gardehauptmanns**, und **Etlicher** anderer von der **Garde**, zu seiner Erlustigung, **spazieren zu fahren**; aber zu einer völligen **Loslassung** wollte sich der **Kayser** nicht ent-

18 Nov.

schliessen. Er wurde vielmehr noch im J. 1594., wegen der den **Oesterreichischen Gränzen** sich nähernden **Türkengefahr**, von der **Wienerischen Neustadt** in das **Schloß Steyer in Oesterreich ob der Ens** gebracht, wo Er, beym ersten Eintritt in sein neues Quartier, aus Schwachheit des hohen Alters, einen **harten Fall** that, von welcher Zeit an Er bis an sein Ende fast **beständig bettlägerig** war.

8 Febr.

Bald nach dem Anfange dieses Jahrs **verlohr** Er seine **Gemahlin**, **Elisabeth**, eine geborne **Chur-Pfälzische Prinzessin**, die in das **zwey und zwanzigste Jahr** mit Ihm in seiner **Gefangenschaft** gelebt hatte. Als nun dem **Leichnam** nach **Coburg** abgeführt wurde; so such-

15 Dec.

te Er bey dem **Kayser** um seine **Entlassung** nochmals, mit diesen Formalien, an: „Weiln seine „herzliebe **Gemahlin** ihre christliche, **eheliche Lie**„be im Werk so hoch gegen Ihn erwiesen, und nicht „allein **ins Elend** Ihm **nachgezogen** *), so lan„ge **Zeit** bey Ihm **in der Custodie** verharret, als „Cons-

st. n. 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens.* MS. *A. W.*

*) S. N. T. R. Geschichte, im VII. Bande, S. 260.

reutz, Jammer, Angst und Noth, mit J. Chr.
rosser Gedult, bey Ihm ausgestanden, sondern 1594
ich endlich ihr Leben bey Ihm seeliglich be-
blossen, und Er dadurch zu seinem vorigen
ossen Elend, Jammer, Alter und Schwach-
eit, noch in grösseres Herzleid gesetzt worden,
möchten Ihro Kayserliche Majestät allergnä-
gst bewilligen und nachgeben, damit Er sei-
r seeligen lieben Gemahlin wiederum den
zten Willen erweisen, und Sie bis zu ihrer
uhestätte begleiten dürfte„. Allein auch hier-
erfolgte eine abschlägige Antwort, welche
unser Herzog nicht lange mehr überlebte, in-
Er selbst das Jahr darauf starb, wie wir bey
folgenden Jahr bemerken wollen ᵃ).

Von einer andern Art war das Gesuch des H.
drichs von Würtenberg, welches Er auf
em R. Tage durchzusetzen hofte. Es gieng
ich dasselbe auf die Abschaffung der so be-
erlichen Oesterreichischen R. Afterlehn-
ft, weshalb Er seine Gesinnungen, bald
angetretener Regierung des Herzog-
ns Würtenberg zu erkennen gegeben hat.
In dieser Absicht befahl Er seinem Rath,
D. Enzlin, den man für den tüchtigsten Mann
, diese Sache ins Reine zu bringen, ein Be-
en aufzusetzen. Zugleich wollte Er auf dem
wärtigen R. Tage die anwesenden Chur-
en und Fürsten, wie auch der Abwesenden
he und Gesandten, um ihr Gutachten an-
en, wie Sie Ihm zu Heylbronn versprochen

Rr 3 hat:

Joh. Seb. Müller Sächs. Annales, ad a. 1594.
p. 214. et 216. Ge. Paul Hönns Sachsen-Co-
burg. Hist., L. II. ad h. a. p. 216-219. und Köh-
lers Münzbelustigungen, P. XII. n. 30. p. 238. sq.
S. im XVII. Bande der N. T. R. Geschichte,
S. 489.

J. Chr. 1594

hatten, indem Er hofte, durch ihre **Vermitlung** Sich mit dem **Erzhause Oesterreich** zu verglei- **chen.** Inzwischen erwartete der Erzh. **Ferdinand** zu **Innspruck**, als der **älteste regierende** Fürst dieses **Erzhauses**, ob der **H. Friedrich** die K. **Afterlehen** zu rechter Zeit **muthen** würde, und gebrauchte die **Grafen** von **Hohenzollern**, um sol- **ches auszukundschaften.** Bey solchen Umstän- den erinnerte der **Herzog** seine **Landschaft**, ihre **Abgeordnete** nach **Regenspurg** zu **schicken**, um, mit dem herzoglichen Rathe **Eyslinger**, seine Bitt- **schrift** dem **Kayser** zu **übergeben.** Nun hatte Ihm die **Würtenbergische Landschaft** bereits ihr **Wort gegeben**, **Ihm hierinn**, wegen ihres eigenen Antheils, **beyzustehen**, und **Einige** aus **ihrem Mittel** dazu **abzuordnen**, wie Sie auch vormals, wegen der **Königlichen Rechtferti- gung** *), gethan hätte; zu dem **Ende** Sie auch die **Aebte** zu **Bebenhausen** und **Adelberg**, ingleichen noch **sechs Deputirte** aus den **Städten Stutt- gard**, **Nürtingen**, **Schorndorf**, **Bracken- heim**, **Canstatt** und **Vayhingen** ernannte, wel- che, bald nach angegangenem R. Tage, zu **Re- genspurg** anlangten, wohin der **Herzog** auch noch den **Tübingischen Rechtsgelehrten**, D. **Ni- kolaus Varnbüler**, schickte. Allein es ereignete sich gleich anfangs ein **Mißverständniß** zwischen dem **Herzog** und seinen **Gesandten.** Diese hiel- ten nemlich dafür, daß die **Bittschrift**, erst nach seiner **Ankunft**, die Er daher beschleunigen möchte, dem **Kayser übergeben** werden sollte. Hingegen **befahl** der **Herzog** seinen **Gesandten**, (ob Sie Ihm gleich meldeten, daß **Niemand** zur Kayser- lichen

8 Jun. st. vet. · 25 Febr. st. vet. · 21 Jun. st. vet.

*) S. von derselben die N. T. R. Geschichte im I. Bande, S. 382-395. und S. 591-596. und im II. Bande, S. 309-335.

chen Audienz gelangen könnte, er hätte dann zu- J. Chr.
or den Innhalt seiner Werbung eröfnet,) 1594
ß Sie um ein Gehör anhalten, und dem Kay-
r hinterbringen sollten, daß Er Ihm das auf die
bewilligende R. Kontribution vorgeliehene
Geld zu 50000 Gulden verehren wollte; da Sie
nn bey solchem angenehmen Anerbieten die Bitt-
hrift um die Erlassung der R. Afterlehen-
haft übergeben, und also der vorläufigen Anmel-
ung ihres Anbringens ausweichen könnten.
r drung also beständig darauf, die Schrift zu
verreichen, mit der Protestation gegen seine
äthe, daß Er keine Schuld daran haben woll-
wenn durch die Unterlassung Ihm oder dem
erzogthume etwas widriges wiederfahren wür-
. Der Administrator der Chur-Sachsen
er und der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu
Neuburg, die auf dem R. Tage zugegen waren,
lten Sich in der Sache verwenden; allein Sie
rden endlich überdrüßig, mit grossen Kosten
f den Herzog länger zu warten. Endlich langte 27 Jun. st. vet.
h der H. Friedrich zu Regenspurg an †); da
nn seine Bittschrift um die Kayserliche Be- 24. e. m. et st.
nung von Reichs wegen, und um die Auf-
bung der Oesterreichischen R. Afterlehen- 4 Jul. st. vet.
haft, noch zu rechter Zeit, übergeben wurde.
In derselben ersucht Er gleich anfangs den Kay-
, daß Er sein folgendes, allein Ehre und Ge-
issens halber, und aus dringender Pflicht und
chuldigkeit sowohl gegen das H. R. R., als
h seine Nachkommen und gehorsame Lands-
haft, mit reifem Rathe bedachtes unvermeidliches
bringen, in Kayserlichen milden Gnaden, ver-
hmen möchte. Nachdem sein Vetter, weiland

Rr 4 H. Lu-

†) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande, S. 110. f.

J. Chr. 1594

H. Ludewig zu Würtenberg, den 8. August des vorigen J. 1593., gestorben wäre, und keine männliche Leibes- Lehens- Erben hinterlassen hätte *); so hätte sich dadurch seines Anherrns, weiland H. Ulrichs zu Würtenberg, absteigende männliche Linie geendiget. An diesen, als den ältern Bruder, wäre ehemals nach Absterben der beiden Herzoge zu Würtenberg, Eberhardts des Aeltern und des Jüngern, aus Mangel eigener ehlicher Leibes- Lehens- Erben, das gedachte Herzogthum gefallen, und dessen jüngerer Bruder, weiland Graf Georg zu Würtenberg und Mömpelgard, sein, des H. Friedrichs, Herr Vater, wäre auf andere Art abgefunden worden, wie solches die alten, zwischen den vorerwähnten Herzogen aufgerichteten und bestätigten Erbverträge, und die darauf, von weiland K. Maximilian dem I., auf dem R. Tage zu Worms im J. 1495., erfolgte Erhöhung der Fürstlichen Grafschaft Würtenberg zu einem Herzogthume klar auswiesen †). Dabey sey ferner zu bemerken, daß, als nach Verebung vieler anderer, nach einander gestorbenen, Herren von Würtenberg, die fürstliche Grafschaft Würtenberg, sammt allen Herrschaften, Landen und Leuten, an die beiden Brüder, weiland Graf Ludewigen und Graf Ulrichen zu Würtenberg rc. gekommen sey, damit Sie auch vom H. R. belehnt gewesen, Jener, nemlich Graf Ludewig, als der ältere Bruder, einen Sohn, Graf Eberhard den Aeltern, und dann der jüngere Bruder, Graf Ulrich, zween Söhne, nemlich Graf Eberharden den Jüngern, und

*) S. im XVII Bande, der N. T. R. Gesch. S. 471 f.

†) S. Meinen sogenannten Auszug rc., im IX. Bande, S. 44-46.

Graf Heinrichen, seinen, des H. Friedrichs, J. Chr.
ettn hinterlassen hätten. Diese nun hätten 1594
hre Land und Leute in eine Regierung
nmengeworfen, und verordnet, daß die-
, zu ewigen Zeiten, in einem Wesen unzer-
nt bey einander bleiben, und jederzeit allein
den ältesten Sohn vererbt werden, auch
t eher an den gedachten Grafen Heinrich,
dessen ältern Sohn kommen sollten, als bis
anderer ehlicher männlicher Leibeserbe,
steigender Linie, von den beiden genann-
Grafen Eberharden mehr vorhanden wäre,
vorgenannte Graf Heinrich aber wäre sonst,
erhalb des Fürstenthums Würtenberg,
funden worden, und hätte zwey Söhne,
ch den obgedachten H. Ulrich und den Grafen
rg, ehlich erzeugt und hinterlassen.

Inzwischen aber wäre, bey Lebzeiten der bei-
Vettern und Grafen Eberhard des Aeltern
des Jüngern, die Erhöhung der fürstli-
Grafschaft Würtenberg würklich vor sich
gen, darin unter andern folgende wörtliche
ordnung begriffen sey: „Und uff das sollich
ser und des Reichs Hertzogthum nit zer-
nnt, noch getheylt werde, sonder bey ain
er pleibe, als auch vormhals im Hauß von
ürtemberg durch Verträg, daß dieselbig
rrschaft von Würtemberg bey ain ander
ben und nit zertrennt werden solle, im besten
h angesehen und von löblicher gedächtnus un-
n lieben Herrn und Vatter, Kayser Fride-
ben, usser Kayserlicher Oberkhait, und
ter Wüssen, auch confirmieren und bestee-
en, in allermassen, alls ob sie von Wort zu
ort hierinnen begriffen weren, und geschriben
den, demselben nach und damit hinführo Fürst-

J. Chr. 1594

„licher Stand und Wesen der Hertzogen zu
„Würtemberg künfftiglich desto stattlicher und
„vermöglicher gehalten möge werden; Soord-
„nen, setzen und wöllen Wir, das der vergemelt
„Hertzog Eberhardt der Elter sollich Hertzog-
„thumb sein lebenlang Allain inhaben, und mit
„allen ehrn, Titel und Nutzungen, wie im
„stehet, gebrauchen solle, und möge, und nach
„seinem Todt und Abgang Grave Eberhardt
„von Württemberg der jünger so ferr er auf
„derselben Zeit in leben seyn würdt, der auch dieß
„big Hertzogthumb darthumhal empfahen, in-
„haben, besitzen, und mit allen Waapen,
„Ehrn und Titul gebrauchen soll und mag, doch
„in der form und maß, wie der vertrag zwischen
„Hertzog Eberharden dem Eltern und Grave
„Eberharden dem Jüngern hievor zu Esslin-
„gen gemacht rc.„; wie der mehrere Inhalt der
beygelegten ganzen Abschrift solcher Erhöhung
bemerke.

Nachdem nun, nach dem Todesfalle seines
Vetters des H. Ludewigs zu Würtenberg
sowohl die obberührten altväterlichen Erbver-
träge, als auch die darauf vorgegangene Erhö-
hung des Herzogthums Ihn, den H. Friedrich;
als den ältesten überlebenden Agnaten des männ-
lichen Würtenbergischen Stammes, zur Suc-
cession des Herzogthums Würtenberg aus-
drücklich berufen hätten; so habe Er dasselbe aus
keinem andern Titel, als allein der itzt erzälten alt-
väterlichen Provision, ex *pacto et providentia
Maiorum*, und der Römischen Kayser und Kö-
ge, als höchster Häupter und Lehensherren,
als Ihm angestorben und erlediget angenom-
men. An solcher seiner Succession hätte Ihm
auch weder sein letzt verstorbener Vetter, H. Lu-

dewig

-ig, noch dessen Vater und Anherr nichts J. Chr.
-en oder nehmen können, sondern Sie wären 1594
-mehr, vermöge der obgemeldeten alten lautern
-rsehung, (nach welcher ein Jeder, nur sein
-nlang, solches altväterliche Herzogthum,
seinem Zugehör, zu regieren, zu verwal-
, zu nutzen, und zu geniessen berechtiget
) schuldig gewesen, dasselbe, nach ihrem tödt-
-en Abgange, an den nächst hernach dazu be-
-enen, lebenden und gebornen Herrn von
-ürtenberg, nach klarer Ausweisung der er-
-nten altväterlichen Verträge und der Er-
-nung, kommen zu lassen.

Obgleich nun Er, der H. Friedrich, von
-zem Herzen geneigt sey, Sich allenthalben ge-
das Haus Oesterreich, nach Vermögen,
-nstlich, nachbarlich, vertraulich und will-
-ig zu verhalten; so möchte Ihm doch der Kay-
in Ungnaden nicht verdenken, sondern Ihn
schuldiget halten, daß Er sich, nach reifem
-the, mit gutem Glauben, nicht schuldig ver-
-en könne, solches sein altväterliches, in dem
-hin angezeigtem Herkommen und Beschaffenheit,
-hl erlangtes Herzogthum Würtenberg ferner
-n dem Hause Oesterreich zu einem Afterlehen
-erkennen. Vielmehr achte Er sich befugt, daß
-e, wie es gleich nach gedachter Kayserlichen
-rhöhung, von weiland K. Maximilian dem I.,
-lich H. Eberharden dem Aeltern, und hier-
-f, nach dessen und H. Eberhards des Jün-
-rn, ohne Hinterlassung ehlicher Leibes-
-hens-Erben, tödtlichem Abgange, von
-n diesem Kayser dem H. Ulrich, den 23. Ju-
-s 1505., zu Cöln allergnädigst verliehen wor-
-, von Ihm, als itzo regierendem Römischen
-ayser, gleich andern Fürsten des H. R., voll-
kom-

» steh
» sein
» b
»

gnädigkeiten,
Verzicht ge
gebe, bey d
lehenschaft zu
hätte Ihm gebührt,
men, weil dieselbe
Zugange, ohne s
de iure nicht
hoffe Er gänzlich
de facto et iure der
ser, als ein mild
Kayser, Ihm
auch derselben zu h
Ihnen zustehende
mals verbindlich g
anlehenschaft,
Beschwerden ge
das hierunter ver
Gerechtigkeit de
lichen Amtes,
gleichen, daß au
sprach, als der ä
Oesterre

...iete, und auch seine Söhne dazu J. Chr. 1594
...olle.

...dem könnten der Kayser und die sämt... ...zherzoge, nach ihrem hohen Verstande, ...emessen, daß es mit dem H. Ulrich und ... absteigenden männlichen, nunmehro erlo... ...nen Linie eine ganz andere Beschaffenheit ...abt habe, als mit Ihm und seinen Descen-denten, gegen welche das Haus Oesterreich, seines Erachtens, überall kein Recht solcher Afterlehenschaft halber erlangt hätte. Mithin gienge auch itzo demselben dadurch nichts ab, sondern die Sachen kőnnen allein in ihren alten Stand, darinn sie zuvor gewesen; indem Er und seine männliche Nachkommenschaft blos ihr uraltes, noch heut zu Tage unverletztes, und ihnen, aus den altväterlichen Erbverträgen und der Kayserlichen Erhöhung, gebürendes unmittelbares Successionsrecht zu diesem fürstlichen R. Lehen ausübten, welches Ihnen auch weder des gewesenen Schwäbischen Bundes geschlossener Kontrackt und Uebergabe, noch andere hernach erfolgte Handlungen rechtmässig hätten entziehen können; wie Er dann solches bereits an den obgemeldeten Erzh. Ferdinand, zu seiner Entschuldigung hätte gelangen lassen. Es gelange daher an den Kayser seine unterthänigste Bitte, daß Er, als regierender Römischer Kayser, Ihm, seinem gehorsamen Fürsten, solchen seine altväterliche Herzogthümer Würtenberg und Teck, samt der R. Sturmfahne, und allen ihren Regalien, Herrlichkeiten und anderm im Kayserlichen Lehensbriefe begriffenem Zubehör, Rechten und Gerechtigkeiten, wie von seinen Vorfahren am H. R., in Ansehung H. Eberhards des Aeltern, und H. Ulrichs zu Würtenberg,

vor

J. Chr. men und unzertrennt, als ein **unmittelbares R.**
1594 **Lehen** zu **erkennen**, zu **suchen**, und nach, von Recht und Billigkeit wegen geschöpftem, gänzlichen Verhoffen, würklich zu **erlangen**. Denn Er, für seine Person, hätte in solche **Afterlehenschaft niemals gewilliget**, **noch auf** seine zu diesem **Herzogthume**, aus den mehr besagten **Erbverträgen** und **Erhöhung**, gehabte **Rechte** und **Gerechtigkeiten**, bey **Lebzeiten** seiner Vetter, jemals **Verzicht** gethan. Er hätte auch **nicht nöthig** gehabt, bey deren leben, der gewesenen **Afterlehenschaft** zu **widersprechen**, viel weniger hätte Ihm **gebürt**, Sich der **Sache** anzunehmen, weil dieselbe **seinen** erlangten **Rechten** und **Zugange**, ohne seinen Konsens und eigenes Facktum, *de iure* **nicht nachtheilig** seyn könnte. Mithin hoffe Er gänzlich, daß, da es mit dieser Sache in facto et iure dergestalt beschaffen sey, der Kayser, als ein **milder** und **gerechter Römischer Kayser**, **Ihm** und seiner **jungen Herrschaft**, auch derselben zu hoffenden **Nachkommen**, solche Ihnen zustehende **Freyheit** von dieser für Ihn niemals verbindlich gewesenen **Oesterreichischen Afterlehnschaft**, und mehrern nach sich ziehenden **Beschwerden** gnädigst **gönnen**, und daneben auch das hierunter versirende **Interesse**, **Recht** und **Gerechtigkeit** des **H. R.**, Kraft seines **Kayserlichen Amtes**, gerne **handhaben** werde. Imgleichen, daß auch der Erzh. **Ferdinand** zu **Innspruck**, als der ältesteregierende **Fürst** des **Erzhauses Oesterreich**, und übrigen **Brüder** und **Vetter** des **Kaysers**, insgesammt **Erzherzoge** von **Oesterreich**, Sich solches **nicht** würden zuwider seyn lassen, sondern damit **zufrieden** seyn, und seinem **Ansuchen** gerne **Statt geben**; dagegen Er sich gegen dieselben **zu** allen **willfärigen**

Dien-

sten erbiete, und auch seine Söhne dazu J. Chr.
isen wolle. 1594

Ausserdem könnten der Kayser und die sämt-
Erzherzoge, nach ihrem hohen Verstande,
ermessen, daß es mit dem H. Ulrich und
absteigenden männlichen, nunmehro erlo-
en Linie eine ganz andere Beschaffenheit
habe, als mit Ihm und seinen Descen-
n, gegen welche das Haus Oesterreich, sei-
rachtens, überall kein Recht solcher After-
schaft halber erlangt hätte. Mithin gienge
zo demselben dadurch nichts ab, sondern
achen können allein in ihren alten Stand,
n sie zuvor gewesen; indem Er und seine männ-
Nachkommenschaft blos ihr uraltes, noch
zu Tage unverletztes, und ihnen, aus den
terlichen Erbverträgen und der Kayser-
n Erhöhung, gebürendes unmittelbares
cessionsrecht zu diesem fürstlichen R. Le-
ausübten, welches Ihnen auch weder des ge-
en Schwäbischen Bundes geschlossener
trackt und Uebergabe, noch andere her-
erfolgte Handlungen rechtmässig hätten ent-
n können; wie Er dann solches bereits an den
meldeten Erzh. Ferdinand, zu seiner Ent-
ldigung hätte gelangen lassen. Es gelange
an den Kayser seine unterthänigste Bitte,
Er, als regierender Römischer Kayser, Ihm,
n gehorsamen Fürsten, solchen seine altväterli-
Herzogthümer Würtenberg und Teck,
der R. Sturmfahne, und allen ihren Re-
en, Herrlichkeiten und anderm im Kayser-
en Lehensbriefe begriffenem Zubehör, Rech-
und Gerechtigkeiten, wie von seinen Vor-
en am H. R., in Ansehung H. Eberhards
Aeltern, und H. Ulrichs zu Würtenberg,
vor

J. Chr. 1594 vor eingeführter **Oesterreichischen Afterlehenschaft**, geschehen, zu **Lehen verleihen** wolle, dagegen Er Sich zu **Leistung** aller gebürenden **Schuldigkeit**, willigst und unterthänigst, erböte.

Auf den unverhoften Fall aber, daß der **Kayser Bedenken** tragen sollte, **Ihn**, gebetener **Massen**, gnädigst zu **belehnen**, möchte derselbe doch wenigsten sich dazu **entschliessen**, diese Sache, noch **währendem R. Tage**, zwischen dem Hause **Oesterreich** und **Ihm**, vor besonders hiezu deputirten **Churfürsten**, **Fürsten** und **Ständen** des **H. R. R.** zum nothdürftigen Verhör, auch **gütlicher** oder **rechtlicher Entscheidung** schleunigst zu **bringen**, damit deswegen zwischen **Ihnen keine Feindschaft** entstehen möge, wozu Er seiner Seits Sich nichts zu Schulden kommen lassen wolle. Es könnte auch der **Kayser** Ihm **zutrauen** und gewis dafür halten, daß, wenn Er sich nicht zu diesem seinem **Ansuchen** und **Begehren** wohl **befugt** hielte, sondern **glaubte**, für Sich und seine **männliche Nachkommen** dem Hause **Oesterreich** zu der **mehrgedachten Afterlehenschaft verbunden** zu seyn, Er sich selbst dazu, ohne allen Aufenthalt, **bereit** und **willig** wollte angeschickt haben. Weil es aber damit in Wahrheit keine andere, als die angezeigte Beschaffenheit habe, und Er es nicht allein Selbst, sondern auch nach gehabtem reifern Rathe so **befunden**, hierin auch nicht anders, als mit gutem Gewissen **verfahre**, daneben billig in keinen Zweifel stelle, daß Ihm, als einem **gehorsamen Fürsten**, gleich wie auch sonst Jedermann, in milden Kayserlichen Gnaden werde **zugelassen** seyn, diese seine unvermeidliche **Nothdurft** zu dem itzo gebetenem Ende unterthänigst an**zubringen**; so lebe Er nochmals der gänzlichen **Hofnung**, daß es **vom Kayser** gnädigst würde an-

an- und aufgenommen, auch nicht gemißdeu- J. Chr. 1594
tet, sondern mit gnädigstem Bescheide ehestens
beantwortet werden, als darum Er unterthänigst
bitten wollte. Auf diese übergebene Supplika-
tion erfolgte übrigens keine andere Antwort, als
daß der Kayser solches Ansuchen auch an die übri-
gen Erzherzoge wollte gelangen lassen, wodurch
die ganze Sache etliche Jahre lang liegen blieb [r]).
Wir wollen aber schon zu seiner Zeit melden, was
sie endlich für einen Ausgang genommen habe.

Das von den Fränkischen Grafen und
Herren auf unserm R. Tage, geschehene Ansu-
chen um einen besondern Sitz und Stimme auf
den R. Tagen giebt mir Gelegenheit, diese in ei-
nem der vorhergehenden Bände dieses Wer-
kes abgebrochene Materie [s]) nachzuholen, und bis
auf die bey der itzigen R. Versammlung vorgefal-
lene Handlungen fortzuführen. Zuletzt ist von den
Irrungen zwischen den Schwäbischen und
Fränkischen Grafen und Herren geredet worden,
und daß deswegen die Letztern die Wetteraui- (1579.)
schen Grafen ersucht hätten, Sie in ihre Kor-
respondenz aufzunehmen. Ob nun gleich Diese,
wegen des, kurz vorher, mit den Schwäbischen
Grafen zu Dünkelsbühl errichteten Vereins,
anfangs Bedenken trugen, Jenen hierin sofort
zu willfahren; so nahmen Sie sich doch dersel-
ben, nach äusserstem Vermögen, an, und brach-
ten die Schwäbischen Grafen und Herren da- (8 Dec. 1581.)
hin, daß Sie sich erklärten, wie Sie es sich nicht
zuwider seyn liessen, sondern zufrieden wären,
wenn

r) *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIX. p. m. 454. und Sattler, *l. c.* P. V. Sect. VII. §. 15. p. 175-177. und in den Beylagen, n. 31. p. 102-107.

s) S. die N. T. R. Geschichte, im XI. Bande, S. 79-108.

J.Chr. 1594

wenn die Fränkischen Grafen und Herren von Ihnen ab- und zu der Wetterauischen Korre-spondenz übergehen wollten. Hierauf bewil-ligte nicht nur das Wetterauische Grafen-Kol-legium die Einnehmung der Fränkischen Gra-fen und Herren, sondern vereinigte sich auch mit Ihnen, durch seine nach Wertheim geschickte De-putirten, die Grafen Heinrich von Isenburg und Hans Georg zu Solms, über einen gewissen Schluß wegen Besorgung der R. Handlungen und des gemeinsamen Votums im R. Fürsten-Rathe. Ingleichen gaben sich die Wetterau-ischen Grafen alle Mühe, es dahin zu bringen, daß die Fränkischen Grafen und Herren in den mit den Schwäbischen, im J. 1579. aufge-richteten allgemeinen Grafenverein, mit ein- und aufgenommen werden möchten. Sie han-delten deswegen mit Ihnen auf der erstgedachten Zu-sammenkunft zum Wertheim, und auch nach-her noch eine geraume Zeit, wie die Abschiede auf den Grafen-Tagen zu Weilburg, und zu Butzbach ausweisen. Und auf dem abermaligen Grafentag zu Butzbach, bey der damals bewil-ligten Einnehmung der Grafen zu Oldenburg, Ostfriesland, Schaumburg, Lippe, Bent-heim und Anderer, trugen Sie, laut des gemach-ten Abschiedes, dem Grafen Hans Georg zu Solms die Kommission auf, die endliche Re-solution und Erklärung von den Fränkischen Grafen einzuholen, ob und was Sie wegen des Beytrittes in ihre Korrespondenz gesonnen wären. Weil aber die Fränkischen Grafen die bey dem vorgedachten allgemeinen Grafenverein an den Rand gesetzten Anmerkungen durchaus mit eingerückt haben wollten, hingegen die Wet-terauischen Grafen von demjenigen, was Sie ein-

(a. c.) (28 Febr. 1582.)

(30. May 1582.)

(17. Jan. 1585.)

J. Chr. 1594

...mal mit den Schwäbischen Grafen und Her-
...n verbindlich geschlossen hatten, nicht abge-
...n, oder, ohne deren Einwilligung, den all-
...meinen Grafen-Verein, nach dem Begeh-
...n der Fränkischen Grafen, wiederum ändern
...sen konnten; so gerieth diese vorgehabte Verei-
...gung und Zusammentretung, worüber so viele
...ühe und Arbeit angewandt worden, wiederum
...s Stecken; und ungeachtet dieser Punkt, zu
...fang des folgenden Jahrhunderts, zu ver-
...iedenen malen wieder angeregt wurde, so kam
...doch niemals zu Stande.

Hingegen wandten sich nunmehro die Fränki-
...en Grafen und Herren an unsern itzigen R.
...g, und es übergaben die Grafen Wolfgang
... Hohenlohe und Ludewig zu Löwenstein,
... Sich und im Namen der Grafen und Her-
... des Fränkischen Kreises, den versammelten
...urfürsten, Fürsten und Ständen des H. R.
...e Supplikation, in welcher Sie sich beschwer-
..., daß, obgleich ihre Voreltern, auf den zu
...orms, Speyer und Nürnberg, in den Jah-
... 1521., 1524. und 1526., gehaltenen R.
...ersammlungen, ihren Sitz und Stimme ge-
...t hätten, Sie doch nunmehro derselben, durch
... Unachtsamkeit ihrer Eltern und Voreltern,
...ren entsetzt, und davon verdrungen worden,
...ch, ungeachtet ihres geschehenen Ersuchens und
...lfältigen Handlung, weder von den Wetteraui-
...en, noch den Schwäbischen Grafen und
...erren, zu gleichen oder abgewechselten Stim-
...en zugelassen werden wollten. Weil nun aber
...ie und ihre mitverwandte Fränkische Grafen
...d Herren in der R. Matrickul nicht über-
...ngen, sondern hoch belegt seyen, und sowohl
...r järlichen Unterhaltung des Kammergerichts,

J. Chr. 1594

als zu den **gemeinen Reichs-** und andern gefor-derten **eilenden** mitleidigen **Anlagen**, bevorab aber in der itzo **bevorstehenden**, Sich gegen den **Kayser** ganz **willfärig erzeigt** hätten, und zu **erzeigen willig** wären; so **bäten** Sie die Chur-fürsten, **Fürsten** und **Stände** des H. R., daß Sie solches alles, der Billigkeit nach, erwägen, und Ihnen, den gesammten **Grafen** und Herren des **Fränkischen Kreises** eine **besondere**, eigene **Stimme** und **Session** in dem Fürsten- und **Stände-Rath** vergönnen und zulassen möchten. Diese **Supplikation** übergab die R. Versamm-lung dem **Supplikations-Rathe**, um darüber sein **Gutachten** zu ertheilen, welches dahin aus-fiel, daß dieses **Suchen** und **Begehren** der Frän-**kischen Grafen** und **Herren**, gestaltem Sachen und erzälten **Umständen** nach, **nicht** ganz für un-**billig** zu **achten** sey. Weil aber gleichwohl diese **Sache nicht vor** den **Supplikations-Aus-schuß**, sondern zuförderst **vor** den **Kayser** und die **Churfürsten**, **Fürsten** und **Stände** des H. R. gehöre; so wären die **Supplikanten** an dieselben zu **verweisen**, und man zweifelte nicht, daß als-dann das **Nöthige**, auf ihr ferneres Anhalten, **nicht unerwogen bleiben** würde [t]. Was nun nachmals, wegen dieses, von den Fränkischen **Grafen** und **Herren**, gesuchten *Voti curiati* im **Fürsten-Rathe**, ferner vorgefallen, und wie Sie

t) Lünigs Thesaurus Iuris der Grafen und Herren des H. R. R., P. III. c. 19. n. I. p. 844-874. III. p. 851. und Joh. Adam Kopps Discurs von den R. Gräfl. Votis curiatis, und deren Ursprung, §. 19. in calce *Eiusdem* Tr. de insigni differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos, p. 629-632. und in den Beylagen, Lit. L. p. 697-700.

h solches, nach langen Jahren, erhalten J. Chr. 1594
l an gehörigen Orten, bemerkt werden.
einer andern Beschaffenheit war das An-
r Wetterauischen Grafen auf unserm
und der deshalb mit den Schwäbischen
und Herren geführte Schriftwechsel.
rz vorhin erwähntem allgemeinen Gra-
ein vom J. 1579. war unter andern auch
n worden, bey dem Kayser, den Chur-
d Fürsten auf dem nächsten R. Tage,
en aller Grafen, zu bitten, die Wet-
en und andere Grafen künftig von den
utationstagen nicht weiter auszu-
, sondern Ihnen bey denselben Sitz und
, gleich den Schwäbischen Grafen
en, und wie es von Alters her bey allen
lungen gebräuchlich gewesen, hinfüro
ten u). Es übergaben auch deshalb die
uischen Grafen dem Kayser und den
den, auf dem Augspurgischen R. Ta-
. 1582., eine Supplikation, welche (1582.)
wäbischen Grafen mit einer Inter- (16 Jul. a. c.)
Schrift begleiteten. In dieser führen
en an: es würde dem Kayser und den
den erinnerlich seyn, daß die Wet-
en Grafen und Herren, wie auch die
nd Stände des Oberrheinischen Krei-
em letztern zu Frankfurt im J. 1577.,
Deputationstage x), um die Zu-
en den Deputationstagen und Hand-
ngesucht und gebeten, und hierauf ein
halten hätten, daß Sie solche ihre Be-
n bey der künftigen allgemeinen R.

 Ver-

N. T. R. Geschichte, im XI. Bande, S.
n. 2.
ben dieselbe, im X. Bande, S. 505. ff.

J. Chr. 1594

terauischen Grafen, bereits auf dem Frankfurtischen Deputationstage, und itzo wiederum angebrachte Beschwerden allergnädigst und freundlich erwägen, insonderheit aber Sie dahin entschliessen und verordnen möchten, daß die Wetterauischen Grafen und Herren, gleich den Schwäbischen, zu den Deputationstagen mit gefordert, und den gesamten Grafen und Herren des H. R. eben sowohl, als den Freyen- und Reichs-Städten, verstattet würde, (wie es auch ohnedem bey den gemeinen R. Versammlungen und Handlungen geschehe,) bey solchen Deputationstagen, ihre beide Stimmen zu vertreten, und den Berathschlagungen mit beyzuwohnen, damit hiedurch, der Billigkeit nach, die Gleichheit, sowohl bey den Deputationstagen und in den gemeinen R. Handlungen, die man dahin zöge, als bey andern R. Versammlungen erhalten würde [v]).

27 Jun.

Auf dem itzigen R. Tage zu Regenspurg übergaben nun die Grafen Wilhelm zu Wied und Philipp Ludewig zu Hanau, im Namen der sämtlichen Einigungsverwandten Wetterauischen Grafen und Herren, dem Kayser und den gesamten R. Ständen, dieser Sache halber, abermals eine Supplikation, in welcher Sie anführen, daß Sie hiebevor schon mehrmals, und insonderheit auf dem letztern R. Tage zu Augspurg,

v) *Copia* der Wolgebornen gemeiner Schwebischen Graffen und Herren, in dem Ao. &c. 82. zu Augspurgk gehaltenem Reichstag, Abgeordneten, Supplikation und Intercessionschrift vor die auch wolgeborne Wetterawische Graffen und Herren *pro admissione ad Deputationes*, de Praesentato den 22. Julii 1582. zue Augspurgk, et Dictato den 27. Julii *st. vet.* 1594. zu Regenspurg, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594

urg, im J. 1582., angesucht und gebeten hät-
n, Sie gleich ihren Vettern, den Schwäbi-
hen Grafen, die darum Selbst für Sie im J.
82. eine Fürbitte eingelegt hätten, hinfüro auf
n Deputationstagen mit zuzulassen. Hier-
f hätten Sie auch damals, im Namen des
aysers, von dessen damaligen Vicekanzler, dem
igen D. Sigmund Vieheuser, die Vertrö-
ung erhalten, daß Ihnen hierinn sollte geholfen
d willfahrt werden, wie sich der Kayser und
R. Stände dessen noch wohl erinnern wür-
n. Obgleich nun Sie, die Wetterauischen
rafen, in Hofnung gestanden, daß solche ge-
ehene Vertröstung würde erfüllt, und Sie auf
m nächst gehaltenem Deputationstage zu
Worms, im J. 1586., mit zugelassen und be-
rieben worden seyn; so wäre doch solches un-
rblieben. Deswegen wären dann Sie, die bei-
n obgenannten Grafen, nebst ihren mit abge-
dneten Gesandten, zu dieser R. Versamm-
ng abgefertiget, und Ihnen unter andern auch
ses aufgetragen und befolen worden, deshalb
y dem Kayser und den R. Ständen nochmals
zuhalten. Eine gute Zeit her wären die vor-
hmsten R. Sachen auf die Deputationstage
rschoben und verwiesen worden, die man doch
fangs, und allererst im J. 1555., nur etlicher
versehenen Empörungen halber, die sich etwa
H. R. zutragen möchten, einzuführen, auf eine
itlang für rathsam angesehen und verordnet hätte.
hätte auch der Kayser, noch auf dem itzigen
Tage, in seiner Proposition geäussert, daß
lleicht nicht alle Punkte itzo in der Kürze wür-
n können abgehandelt werden, mithin dieselben
nz oder zum Theil auf einen künftigen Deputa-
onstag oder auf eine andere Versammlung

J. Chr. 1594 25 Jul.

Wider diese Supplikation übergaben die Grafen **Wilhelm** zu **Oettingen**, **Carl** zu Zollern und **Albrecht** zu **Fürstenberg**, wie auch der R. Erbtruchseß **Christof**, Freyherr zu **Waldburg**, und der **Syndikus** des **Schwäbischen** Grafens-**Kollegiums**, **D. Gall Müller**, als abgeordnete **Gesandten** und **Interessirte** gesamter des **Schwäbischen R. Kreises Grafen**, Herren und deren **Bankverwandten**, einen Gegenbericht, worinn Sie gleich anfangs anführten: es würde dem **Kayser** und den sämtlichen R. Ständen noch in frischem Andenken schweben, was ihre **Vetter**, die **Wetterauischen Grafen**, bey der itzigen R. **Versammlung**, um die Zulassung eines **besondern** *Voti* bey den R. **Deputationstagen**, auch ihre **Gesandten**, hätten anbringen lassen, und was dagegen Sie, die **Schwäbischen Grafen** und **Herren**, bey **Verlesung** dieser **Supplikation** in dem gesamten R. **Rathe**, dagegen geäussert und Sich **vorbehalten** hätten. Ob Sie nun gleich ihren **Vettern**, den **Wetterauischen Grafen**, alle und jede Ihnen im H. R. gebürende hergebrachte **Gerechtigkeiten** ganz gerne **gönnten**, und zu deren **Beförderung** sich freundlich **erböten**; so wären Sie doch, in Ansehung dieses unversehenen Falles, **weder** mit **Gewalt**, noch **Instrucktion** gefaßt, und müßten daher solches billig an ihre **Mitbanksverwandte Vetter**, besonders

und der Abwesenden Rhete, Gesandten und Botschafften, der Wetterauischen einigungsverwandten Graffen und Herren, damit Jre Gn. Gn. Gn. hin furters weniger nit, als die Herren Schwebische uff die Deputationstage mögen beschriben und zugelassen werden, de Praesentato Regenspurg, den 27. *Junii st. n.* 1594. et Dictato den 27. *e. m. st. vet. a. c.*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

sonders, die noch anwesenden Grafen zu Fürsten- J. Chr.
berg, als den, von gemeiner des H. R. Grafen 1594
und Herren wegen, deputirten Stand gelangen
lassen, denen Sie auch ihre dißfalls habende Rechte
vorbehalten wollten.

Indessen könnten Sie, für Sich und an Statt ihrer Vetter, allein zu einem erforderlichen, nothwendigen und wohlgegründeten Gegenberichte, Erinnerungsweise, nicht verhalten, daß, als im J. 1555., auf dem damaligen R. Tage zu Augspurg, die R. Deputationstage, zu gemeiner Wohlfahrt und förderlichster Berathschlagung, aus vorgekommenen und in demselben R. A. angezeigten vernünftigen Ursachen, wohl bedächtlich angeordnet worden, damals, neben den sechs Churfürsten des H. R. R., auch sechs Fürsten, nemlich der damalige Römische König, als Erzh. von Oesterreich, der B. Melchior zu Würzburg, der B. Wilhelm zu Münster, H. Albrecht in Bayern, H. Wilhelm zu Jülich und der Landgraf Philipp zu Hessen, ferner der Abt Gerwich zu Weingarten und Ochsenhausen von der Prälaten und Graf Friedrich zu Fürstenberg von der Grafen und Herren wegen, auch endlich zwey Städte, von der Städte wegen, als deputirte Stände dazu benannt und verordnet worden *). Nachdem sich aber hierauf, auf dem gleichfalls zu Augspurg, im J. 1559., gehaltenem R. Tage befunden, daß Etliche von den obgedachten Deputirten bereits abgegangen, und an deren Statt keine Andere, in dem R. A. vom J. 1555., namhaft gemacht worden wären; so hätte sich der Kayser, damit die R. O. ohne Mangel bliebe, mit den Churfürsten, Für-

*) S. im II. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 646.

J. Chr. 1594

Fürsten und Ständen dahin verglichen, die ob berürte Verordnung des R. A. vom J. 1555, die hiebevor auf die namhaft gemachten Fürsten und Stände gegangen, nunmehro auf ihre Nachkommen und Erben zu richten und zu erstrecken, welches dann auch damals so geschehen wär, und von der Städte wegen auf Cöln und Nürnberg gerichtet worden †); weshalb man sich der Kürze halber auf die beide obgedachte R. A. beziehen wolle. Hieraus erhelle aber zur Genüge, daß solcher deputirte Stand, von wegen der gemeinen Grafen und Herren, benanntlich auf die Grafen zu Fürstenberg und ihre Erben allein gestellt gewesen sey, welche auch solchen, ohne Ruhm zu melden, bisher, von wegen aller R. Grafen und Herren, dem gemeinen Wesen zum Besten, wohl und ohne Klage vertreten hätten, und es wäre auch dieser Seits bisher nicht anders damit gehalten und hergebracht worden.

Daneben sey das oberwähnte, deshalb geschehene Suppliciren der Wetterauischen Grafen dem R. A. zuwider und ganz neuerlich. Man könne sich auch der vorgegebenen, weder selbst eigenen, noch anbefolnen Intercession, die deshalb von den Schwäbischen, besonders den Fürstenbergischen Grafen geschehen seyn solle, ja noch viel weniger einiger vom Kayser, den Churfürsten, Fürsten und Ständen gegebenen willfärigen Vertröstung, (dann die angezogene beruhe auf ihrem Unfuge,) ganz und gar nicht erinnern; wie dann auch, vom ersten Anfange an der verordneten Deputation, und dazu namhaft gemachten höhern und niedrigern Stände, ausserhalb der Fürsten, einige Ände-

derung

†) S. im IV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 61.

derung niemals vorgenommen worden. Ferner J. Chr. 1594
wären die, von den Wetterauischen Grafen angeführeten Ursachen wegen der Reichs-Städte, und der allgemeinen Verbindlichkeit unerheblich, indem ja sonst, aus gleichen Ursachen, den R. Prälaten gleichfalls zwey Stimmen müßten zugelassen werden, oder alle R. Stände, als welche die Deputationsabschiede ebenfalls verbänden, insgemein zu beschreiben, und also die so wohl bedächtig errichtete und verabschiedete Verordnungen wegen der R. Deputationen und die dazu deputirten Stände zu kassiren und gänzlich aufzuheben wären. Es gelange daher an den Kayser und die gesamten R. Stände ihre, der zu dieser R. Versammlung Abgeordneten der Schwäbischen Grafen und Herren, und insonderheit seine des Graf Albrechts von Fürstenberg, und seiner itzo anwesenden beiden Vetter, der Grafen Heinrich und Joachim, als welche diese Sache vornemlich berüre, allerunterthänigste und freundliche Bitte, daß Sie die mehrerwähnten Wetterauischen Grafen von solchem ihrem neuerlichen Vorhaben gebürend abweisen, und dagegen die Grafen zu Fürstenberg, bey der wohl bedächtlich aufgerichteten und erstreckten R. Verordnung, auch nunmehro in die 40. Jahre, solches deputirten Standes halber, ruhig und üblich hergebrachten *Possessione vel quasi*, wie bisher, so auch künftig, allein verbleiben zu lassen, und, durch eine vorzunehmende Aenderung, andern höhern und geringern Ständen keine Ursache zu einem gleichmässigen Begehren, und daher leicht erfolgenden weitern Verwirrungen und Unordnungen zu geben [r]).

Den

r) An die Röm. Kayserl. Mayestett — — — auch des H. R. R. anwesende Chur-Fürsten und Stendt.

3. Chr. 1594

27. Jul. st. n.

Den **Wetterauischen Grafen** mußten diese **Einwendungen** der **Schwäbischen Grafen** wider ihr **Ansuchen** um so mehr **auffallen**, da Diese selbst dasselbe, noch erst **vor zwölf Jahren**, durch ihre Intercessionsschrift, **unterstützt** hatten [9]. Sie übergaben also dem **Kayser** und der **R. Versammlung**, zu **Widerlegung** des **Gegenberichtes** der **Schwäbischen Grafen**, eine **Replick**, in welcher Sie erklärten: es habe Sie nicht wenig **befremdet**, daß die **Abgeordneten** der **Grafen** und **Herren** des **Schwäbischen R. Kreises**, samt ihrem **Syndikus**, (ungeachtet Sie, im **Eingange** ihres **Gegenberichtes** selbst bekenneten, daß Sie dazu von ihren Vettern, den **andern Grafen** und **Herren**, weder mit **Gewalt**, noch **Instrucktion** gefaßt seyen, und also **keinen Befehl** oder **Kommission** hätten, mithin Sie solches billig vorher an ihre **Mitbanksverwandte** hätten **gelangen lassen**, oder ganz **unterlassen** sollen,) sich ganz unbilliger und unerheblicher Weise **beschwerten** und **widersprächen**, Sie, die **Wetterauischen Grafen**, hinfüro auf den **Deputationstagen zuzulassen**; da doch solches **nicht auf Sie**, sondern **zuförderst auf** den Kay-

Stendt, auch der abwesenden — — — Rhat und Gesandten — — — Gegenbericht der — — des — — Schwebischen Reichs-Craiß Grafen Herren und deren mitpancksverwandten rc. über der — — Wetterauischen Graffen und Herren umb Zulassung bey den R. Deputationstagen, ... derbatn *Voti* den 7. *Julii* deß 94. Ihars in gesambten Reichs-Rhat übterreichte Supplication, de Praesentato den 15. *Julii st. n.* et Dictato den 13. *Julii st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon.* MSS. *A. W.*

9) S. etwas weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 643-646.

ayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände J. Chr.
nkomme. Nicht zu gedenken, quod illud ipsum, 1594
uod nemini nocet, alteri vero prodest, non facile
denegandum, und daß selbst die Schwäbischen
Grafen und deren Gesandten, wie der Kayser
nd die R. Stände, aus ihrer beygelegten, auf
m Augspurgischen R. Tage, im J. 1582.,
bergebenen Intercessions-Schrift, ersehen
nnten, für die Wetterauischen Grafen des-
alb eine Fürbitte eingelegt hätten; wie dann da-
als diese Schrift oder Supplikation, laut des
Protokolles, den 12. Julius 1582., zu Aug-
burg, in die Maynzische Kanzley sey eingelie-
rt worden, und ohne Zweifel in derselben noch
o im Original zu finden seyn werde.

Da nun zu diesem Augspurgischen R.
Tage, vermöge dessen Abschiedes, von Seiten
r Schwäbischen Grafen, der Graf Eitel
riedrich zu Hohenzollern-Sigmaringen, der
R. Erb-Truchses, Jacob, Freyherr zu Wald-
urg, der Graf Wilhelm zu Oettingen, und
e Docktoren Leonhard Hagen und Jacob
Nöser, als damalige Syndici und Räthe der
emeinen Schwäbischen Grafen und Herren,
ären bevollmächtiget und abgefertiget gewe-
n, und ohne Zweifel die obgemeldete Intercess-
ions-Schrift, samt und sonders, hätten über-
eben helfen; so wollten Sie nicht hoffen, daß die
zigen Abgeordneten der Schwäbischen
Grafen oder deren Syndikus, die damaligen
Schwäbischen Gesandten, solcher Intercess-
ions-Schrift halber, zurücksetzen würden.
Vielmehr hielten Sie dafür, daß Dieselben etwa
einen Bericht davon würden gehabt haben, un-
eachtet Sie, die Wetterauischen Grafen, dem
Syndikus der Schwäbischen Grafen, D.
Gal-

J. Chr. 1594

Gallus Müller, solches zeitig, und zu Anfang des itzigen R. Tages, angezeigt, und sich erboten hätten, Ihm davon eine Abschrift zuzustellen. Dadurch hätten Sie nun auch dasjenige gebürend bewiesen, was Sie an ihrer jüngsthin, den 26. Junius übergebenen, und im R. Rathe öffentlich abgelesenen Supplikation, gleich zu Anfang, gesetzt hätten; daß nemlich die Schwäbischen Grafen selbst, im J. 1582., für Sie, die Wetterauischen Grafen, gebeten, daß man Sie hinfüro zu den Deputationstagen mit zulassen möchte.

Soviel aber den Einwurf belange, daß bey der, im J. 1555. geschehenen, Anordnung der Deputationstage, neben den sechs Churfürsten und etlichen Fürsten, von wegen der Grafen und Herren, auch der Graf Friedrich von Fürstenberg dazu deputirt, und nambaft gemacht, auch nachher im J. 1559., auf Gutachten der damaligen Churfürsten, Fürsten, Stände und ihrer Räthe und Gesandten, solche Verordnung auf die Erben und Nachkommen solcher namhaft gemachten Fürsten und Stände sey gestellt worden, habe es zwar seine gute Richtigkeit, daß solches in dem gedachten R. A. also versehen sey. Allein dieser Abschied bringe klar mit sich, daß solche Deputationstage damals allein wegen des Landfriedens und der Exekutionsordnung, für nöthig und rathsam wären angesehen worden, und zwar besonders auf den Fall, da sich solche schwere Kriegsempörungen, Musterpläze, Rottirungen und thätliche Vergatterungen im Reiche ereigneten, daß des beschwerten Kreises, darin solches geschehe, und der andern vier Kreise bestimmte Hülfe dagegen nicht zureichend und stark genug wäre,

son-

sondern die Obristen derselben fünf Kreise und deren Zugeordnete ermessen würden, daß aller Kreise Hülfe nöthig seyn wollte. Itzo aber würden nicht allein solche Sachen, sondern und zuförderst auch das heilsame Justizwerk und dergleichen R. Sachen auf die Deputationstage verschoben, und daselbst tracktirt; wie dann, ohne allen Zweifel, auch von dem gegenwärtigen R. Tage, der Justizpunkt, das Münzwesen, die Ergänzung und Richtigmachung der R. Matrickul, und der Sessionsstreit zwischen etlichen Ständen, dahin gleichfalls würden gewiesen, und also auf dem künftigen Deputationstage hoffentlich von keiner Kreishülfe tracktirt werden. Mithin könnten die Schwäbischen Grafen die oben angezogenen R. Konstitutionen von den, in den Jahren 1555. und 1559., zu den Deputationstagen namhaft gemachten und perpetuirten Ständen, nicht weiter erstrecken und auslegen, als der Buchstabe derselben Verordnungen vermöge und mit sich bringe.

J. Chr. 1594

Und da auch im J. 1559. die im J. 1555. verordneten Stände weiter nicht, als wie obgedacht, wegen etlicher unversehenen Empörungen und Besorgnisse im Reiche, zu den Deputationstagen seyen perpetuirt worden; so hindere solches ganz und gar nicht, daß deswegen die Wetterauischen Grafen, oder auch wohl höhere Stände hinfüro nicht sollten dazu gezogen oder gefordert werden können, weil Sie nicht allein solches den dazu deputirten Ständen, und also auch den Grafen von Fürstenberg gerne gönnten, und damit wohl zufrieden wären, sondern weil auch die, in den Jahren 1555. und 1559., gemachten Konstitutionen, auf dem zu

9. Chr. 1594

Speyer, im J. 1570., gehaltenem R. Tage, seyen überschritten, und neben den, in jenen beiden R. A. benanntlich deputirten und perpetuirten Ständen, noch Viere, nemlich der jederzeit regierende Bischof zu Costnitz, ingleichen die Regierung des Burgundischen Kreises, der H. Julius zu Braunschweig rc. und der H. Hans Friedrich zu Pommern, zu den obgemeldeten Deputationstagen seyen verordnet werden, und also, neben den sechs Churfürsten, nunmehro zehen Fürsten zu den Deputationstagen beschrieben würden. Dagegen sey bisher, wegen des Grafenstandes, ungeachtet derselbe je und allwege zwey Stimmen im Fürsten-Rathe, seit undenklichen Jahren her, gehabt und hergebracht hätte, nur Einer gefordert worden; mithin die Wetterauischen Grafen nicht weniger, als die Grafen von Fürstenberg, hinfüro billig dazu zu beschreiben wären, damit hierinn die gebürende Gleichheit gehalten würde, indem Sie nicht *deterioris Conditionis*, als die freyen R. Städte, die zwey Stimmen auf den Deputationstagen hätten, geachtet werden könnten.

Hiernächst wäre, auf dem itzo währenden R. Tage, von dem mehrern Theil, insonderheit der Evangelischen, oder A. C. verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände, um eine gleiche Deputations-Versammlung beider Religionsverwandten Stände, sowohl zu Berathschlagung und Richtigmachung der übrigen Punkte, von denen dißmal, wegen Kürze der Zeit, nicht habe können gehandelt, noch viel weniger denselben abgeholfen werden, als auch wegen Abschaffung etlicher Beschwerden, denen gleichfalls ihren gebürenden Ausschlag zu geben, an diesem Orte nicht möglich sey, angesucht

sucht worden. Deswegen wollten also Sie die J. Chr. 1594
Abgeordneten der Wetterauischen Grafen, von wegen Derselben, Kraft ihrer Instrucktion und Befehls, den Kayser und die gesamten R. Stände allerunterthänigst und dienstlich ersuchen und bitten, Sie, wegen der oberwähnten billigen und rechtmässigen Ursachen, ungeachtet des ohnedem unerheblichen Widerspruches der Schwäbischen Grafen, als denen, und insonderheit dem Grafen von Fürstenberg, an ihrer angeblichen Gerechtigkeit dadurch nichts benommen würde, von den Deputationstagen nicht länger auszuschliessen, sondern Sie hinfüro nicht weniger, als den von Fürstenberg, oder die Schwäbischen Grafen und Herren, dazu zu beschreiben und zuzulassen, weil auf denselben nunmehro gröstentheils lauter R. Sachen tracktirt würden.

Sollte aber solches wider alle gehofte Zuversicht nicht geschehen, sondern Sie, die Wetterauischen Grafen, damit noch länger, zur Ungebühr, aufgehalten, wie auch Ihnen und andern Evangelischen Ständen, in ihren übrigen und gemeinen Beschwerden, nicht geholfen werden; so würden Sie auch nicht allein dasjenige, was hinfüro auf den Deputationstagen, besonders in R. Sachen, verordnet worden, sich nicht verbinden und verpflichten lassen, noch sich schuldig erkennen, demselben nachzuleben und zu gehorchen, sondern Sie würden Sich auch um so mehr beschweren, ihren Antheil an der auf diesem R. Tage bewilligten mitleidigen und freywilligen Türkenhülfe, die sich gleichwohl, wenn man die Rechnung aus der R. Matrickul formiren würde, nicht auf ein geringes, sondern stattliches belaufe, erlegen zu

J. Chr. 1594

lassen und **einzubringen**; deswegen Sie den Kayser und die R. Stände um eine willfärige Resolution und Erklärung hiemit nochmals allerunterthänigst und dienstlich **bitten** wollten [z]. **Ob in dieser Sache, auf dem itzigen R. Tage,** noch ein **Mehreres vorgekommen** sey, ist mir **nicht bekannt**, und findet sich davon **keine** weitere **Nachricht** in unsern **R. Tags-Ackten**. Daß aber den **Wetterauischen Grafen** in ihrem Ansuchen **nicht** sey **willfahret** worden, ist daraus zu ersehen, weil sich auf dem, im **folgenden Jahre** zu **Speyer** gehaltenem **R. Deputationstage**, von wegen der **Grafen** und **Herren** nur der von den **Grafen** zu **Fürstenberg** abgeordnete **D. Gall Müller**, und **nicht** auch ein **Gesandter** der **Wetterauischen Grafen** findet [a]).

An die **R. Versammlung** war von den beiden Grafen **Hermann** und **Hans Gerhard** zu **Manderscheid** und **Blankenheim** wider den Grafen **Philipp** von der **Mark** eine **Beschwerungs-Schrift** eingereicht worden, in welcher sich **Jene** über die von **Diesem** geschehene thätliche Ein-

z) An die Röm. Kayserl. Mayestett — — — auch des H. R. Churfürsten, Fürsten und Stendt und der Abwesenden — — — Gesandten, Rhete und Pottschafften der — — Herren Wetterauischen Graffen Gesandten *Replica* contra der — — des Schwebischen Reichs-Craiß Graffen, Herren und deren mittbancksverwandten, unlängst den 12. Julii im Reichstag übergebenen und abgelesenen Gegenbericht, warumb sie vermeintlich nicht könten gestadten, das wolermelte Herren Wetterauische Graffen, hinfüro uf den Deputations-Tegen solten beschrieben und zugelassen werden 2c., de Praesentato Regenspurgk den 27. *Julii st. n.* et Dictato den 19. *Julii st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

a) *Schadaeus*, *l. c.*, P. III. L. XX. §. 65. p. m. 824.

Einnehmung ihrer angehörigen Stammhäuser und Herrschaft, Vorenthaltung der vornehmsten Dokumente, Briefe und Siegel, auch Landfriedbrüchigen Ueberfall, Niederschlagung und tödtliche Verwundung sowohl des Graf Hans Gerhards, als auch der Diener und des Sekretärs des Graf Hermanns beklagten; mit angehängter Bitte, den vorgedachten Grafen von der Mark nicht allein zur Restitution der thätlich eingenommenen Häuser und Herrschaft, wie auch zu Verabfolgung der hinterhaltenen Dokumente, Briefe und Siegel anzuhalten, sondern auch wider Ihn und seine Helfer, wegen der begangenen Landfriedbrüchigen Thaten, und noch darüber ausgestossenen beschwerlichen Bedrohung, mit Hülfe, auf Leib, Ehre und Gut, Andern zum Exempel, zu verfahren. Insonderheit aber, daß dem Churfürsten Johannes zu Trier, und dem Pfalzgrafen Reichart zu Simmern, als des Niederrheinischen Kreises Obristen und Nächstgesessenen *), aufgetragen würde, zu mehrerer Sicherheit der Land und Leute der supplicirenden Grafen, dasjenige gegen den Grafen von der Mark, seine Anhänger und Helfer vorzunehmen, was des R. Exekutionsordnung vermöge. Dieser Sache halber erließ nun die R. Versammlung ein besonderes Gutachten an den Kayser, in welchem Sie dieselbe dem Kayser, an den diese geklagte Vergewaltigung und Landfriedbrüchige Thathandlung auch bereits wäre gebracht worden, heimstellen, nicht zweifelnd, daß Er, wenn es sich angebrach-

J. Chr. 1594

9. Aug. st. n.

*) So stehet es ganz deutlich in dem sogleich anzuführenden G. Gutachten; allein der Pfalzgraf Reichart war nicht vom Nieder-, sondern vom Ober-Rheinischen Kreise Obrister.

J. Chr. 1594

gebrachter massen damit verhielte, die **Verfügung** treffen würde, daß der beklagte **Graf** von der **Mark** nicht allein solcher **Thätlichkeiten** sich künftig würde **enthalten** müssen, sondern auch dafür gebürend **angesehen** werden [b]).

8. Jul. st. vet.

Auch **Christof von Schulenburg** wandte sich mit einer **Supplikation** an den R. Tag, und stellte in derselben vor, daß Er, nebst seinem **Bruder, Werner von der Schulenburg**, einen **Theil** an dem **Hause Klötze**, mit allen und jeden Nutzungen, Einkünften und Gerechtigkeiten, wiederkäuflich im **Besitze**, und seinen **Antheil** an aller Fahrniß habe, auch nebst allen den Seinigen in des **Römischen Kaysers Schutze** und Geleite sey. Nun sey Er **von keinem Menschen** um das geringste bis itzo **besprochen** worden; dennoch aber habe, im letzt verwichenen **September**, ehe es fast Tag worden, der H. **Ernst** zu Braunschweig und **Lüneburg**, mit etlich hundert bewehrten Personen zu **Klötze** und **Delmitz** einen **Einfall** gethan, und mit **Einschlagen**, **Brechen** und **Oefnen** über 1800. **Thaler** wegnehmen und **entführen** lassen. Als Er nun darüber bey dem **Kayser** auf ein *Mandatum de restituendo S. C.* geklagt hätte, habe Derselbe endlich **dekretirt**, daß der beklagte H. **Ernst**, eingewandter Einrede ungehindert, nochmals und in **Zeit eines Monats** nach **Ueberantwortung** dieses **Bescheides**, glaublich **darthun** und **beweisen** solle, daß dem ergangenem und reproducirten **Kayserlichen Mandate**, nach seinem ganzen Innhalte, ein **völliges** Genüge

(17. Dec. 1593.)

b) Der Stende Bedencken uff Supplicieren der Graffen von Manderschied contra die Graffen von der Marck, de Dato Regenspurg den 9. *Augusti st. n.* 1594. et Dictato den 2. August *st. vet. a. c.* in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

nüge geschehen sey; mit dem Anhange, daß Derselbe, wofern Er solchem nicht nachkommen würde, in die dem berürten Kayserlichen Mandate einverleibte Strafe hiemit erklärte, auch fernerer Proceß erkannt seyn solle. Dessen ungeachtet, und obgleich der H. Ernst nicht die geringste Ursache wider seine Person angezogen hätte, auch nicht anführen könnte, habe man Ihm doch seinen Antheil an dem Hause Klötze nicht restituiren, oder dem Kayser gehorchen wollen. Es sey die höchste Unbilligkeit, daß Einem, der niemals verklagt worden, das Seinige entwandt werden solle; und eine noch grössere Unbilligkeit sey es, wenn der, so ganz unschuldig, dafür Er sich ohne Ruhm ausgeben könne, und der das Seinige, durch Urtheil und Recht, erstritten, die Parition nicht erlangen könne, und demselben noch darüber zugesetzt würde, wie in seinem ruhigen und lang hergebrachten Besitze, auf vielerley Art und Weise, fast täglich geschehe. Nun hätte Er in Erfahrung gebracht, daß der vorgedachte H. Ernst bey den Churfürsten, Fürsten und Ständen sich bemühen solle, Sie dahin zu vermögen, daß Sie Ihm beyspringen und sein Vornehmen entschuldigen helfen sollten, welches Er sich doch keinesweges zu Ihnen versehen wolle. Damit also die Churfürsten, Fürsten und Stände von der Beschaffenheit dieser Sache die nöthige Wissenschaft erlangen möchten, habe Er Ihnen dieses, zu seiner Entschuldigung, berichten müssen, mit angehängter Bitte, daß Sie sich des Herzogs in dieser Sache nicht annehmen, sondern dem Rechte seinen Lauf lassen, und daran nichts hindern möchten, welches an sich selbst billig und recht sey, und Er sich zu Ihnen getröste. Uebrigens

J. Chr. 1594

J. Chr. 1594

brigens wolle Er, in beständigster Form Rechtens, wie solches immer am kräftigsten geschehen könnt, solle oder möge, von Anfang, Mittel und Ende, protestirt haben, daß es seine **Meinung** gar **nicht** sey, dadurch den hochgedachten **Herzog** an seiner **fürstlichen Reputation** zu **verkleinern**, als **welches** Er hiemit **nochmals** ausdrücklich be**dingen** wolle [c]).

Ausser den bisher angeführten wandten sich auch noch verschiedene Andere, mit ihren Supplikationen an die R. Versammlung, welche dieselben dem **Supplikations-Rathe** [d]) zustellte, um darüber seine **Gutachten** abzustatten, die hernach im allgemeinen **R. Rathe verlesen** und zur **Dicktatur gebracht** wurden. Dergleichen Supplikation übergab das **Kapitul** und die *Canonici* des **Stifts Verdun** [e]), und baten die Churfürsten, Fürsten und Stände des **H. R.** um ihre **Intercession** an den **Kayser**, daß entweder dem

c) Christoffs von der Schulenburg, Hansens seel. Sohnes Supplikation an die R. Versammlung zu Regenspurg wegen Klötze rc., de Dato Klötze den 8. *Julii st. vet.* 1594., Praesentato Regenspurg, den 27. *Julii st. n. a. c.* et Dictato den 19. *c. m. st. vet. a. c.* item R. Hof-Raths *Conclusum*, de Dato 17. *Decembris st. n.* 1593. et Dictato Regenspurg den 19. *Jul. st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. IV.*

d) Von diesem Supplikations-Rathe auf den ehmaligen R. Tagen findet man weitere Nachricht in Christoph Lehmanns Chronica der Freyen R. Statt Speyer; (Franckf. am Mayn, 1612. Fol.) L. VII. cap. 124. p. 1019 sq. und in Jo. *Starcii* Comitiorum fido Achate; (Leipzig, 1622. 4.) p. 36-42. Cf. D. Joh. Basil. Küchelbeckers Nachr. von den im H. R. R. gewöhnlichen R. Tagen rc.; (Leipzig und Budissin, 1742. 8.) cap. 10. §. 3. p. 207.

e) S. weiter oben in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 114 f. in der Note †).

em R. G. Fiskal zu Speyer auferlegt werden J. Chr.
nöchte, den gegen Sie, wegen der Grafschaft 1594
Verdun, zu Berichtigung der von Ihnen ge-
orderten rückständigen R. Kontributionen,
rhobenen Proceß einzustellen, weil Sie mit der
Verwaltung des Stiftes und der Grafschaft
nichts zu schaffen hätten, sondern der itzige Bi-
schof Erich, H. zu Lothringen, von dem
Pabste, ihrer hergebrachten Wahl zuwider,
wäre eingedrungen und providirt worden; oder
aber, daß Ihnen die freye Wahl und Verwal-
tung des gedachten Bisthumes und der Graf-
schaft völlig eingeräumt würde, bis der Streit
über die Konkordaten der T. N. zwischen dem
Kayser und dem Pabste wäre beygelegt worden.
Wegen dieses Anbringens war nun der Supplika-
tions-Rath der Meinung, den Kayser an
dieses, vom Kapitul zu Verdun, abermals ge-
schehene Ansuchen zu erinnern, und Ihn zu bit-
ten, darauf bedacht zu seyn, daß das Bisthum
und die Grafschaft Verdun, vermöge des im
J. 1582. eröfneten Bedenkens *), bey dem H.
R. R. erhalten, und der Streit über die Kon-
kordaten der T. N., zu einmaliger Abhelfung
dieser und anderer dergleichen sich ereigneten Miß-
verständnisse, gänzlich beygelegt und vergli-
chen, inzwischen aber nichts desto weniger, zur
Handhabung der Konkordaten, der vom Ka-
pitul Erwälte investirt, oder aber das klagende
Kapitul, Falls es keine Administration in
Händen haben sollte, der Kontribution halber
nicht beschwert und angefochten würde f).

Tt 5 Auch

*) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 534-538.

f) Bedenken des Supplikations-Rathes in Sachen des Capittels und der *Canonicorum* des Stifts Ver-dun

J. Chr. 1594

Auch die Gesandten der R. Stadt Lübeck überreichten der R. Versammlung eine Supplikation, darinn Sie, im Namen dieser Stadt und anderer ihrer mitverwandten Reichs- und Hanse-Städte, baten, für Sie eine Fürbitte bey dem Kayser einzulegen, daß die, ehmals auf dem Augspurgischen R. Tage im J. 1582., bedachten Mandate wider die höchst schädliche monopolische Englische Gesellschaft der Adventurirer †), die sich zu Stade aufhalten sollen *), publicirt und exequirt werden möchten. Wofern aber der Kayser wider Verhoffen, deshalb ein Bedenken haben sollte, möchte dasselbe Ihnen vergönnen und nachlassen, daß Sie sich mit der Königin von Engelland so gut Sie könnten, vergleichen dürften, damit die Handthierung, zu ihrem, der Supplikanten, höchsten Nachtheil, nicht gänzlich aus dem H. R. gezogen werden möchte. In Ansehung dieses Ansuchens der Hanse-Städte, daß Ihnen nemlich durch die Publikation und Exekution der vorgedachten Mandate endlich einmal geholfen werden möchte, gieng nun das Gutachten des Supplikations-Rathes dahin, daß, da diese Beschwerden nun eine lange Zeit her gedauert hätten, und bey der Königin von Engelland, ungeachtet der mehrmaligen Abschickungen und Ansuchens, keine Abschaffung, oder Milderung zu erwarten sey, der Kayser zu erinnern und zu bitten wäre, die Sachen

dun rc. abgelesen im gemeinen Chur- und Fürsten- auch Stett-Rath den 22 Julii *st. n.* 1594. *Dictatum* den 13. *e. m. st. vet. a. e.*, in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

†) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 310-313.

*) S. Eben dieselbe, im XIV. Bande, S. 651-661.

chen dahin zu richten, daß die einmal wohlbedach- J. Chr.
te Mandate in gebürender Acht gehalten, und 1594
publicirt, auch dem Kayserlichen Fiskal befo-
len würde, gegen die Verbrecher und Ungehor-
samen, mit Einforderung der in den Manda-
ten enthaltenen Strafen, ernstlich zu verfahren,
und damit Niemanden zu übersehen oder zu
verschonen, und daß solches alles, wofern der
Kayser dabey kein Bedenken hätte, dem bevor-
stehenden R. A. einverleibt werden möchte g).

Die Fürsten und Stände des Schwäbi-
schen Kreises brachten gleichfalls auf dem R. Ta-
ge ihre Beschwerden wider das Rothweilische
Hofgericht an, die Ihnen eine gute Zeit her, durch
dessen Processe, wären zugefügt worden, und noch
täglich wiederführen. Sie baten zugleich, den
Kayser zu erinnern, daß solchen unerträglichen
Beschwerden, vermöge des dem Kayser, auf
dem Augspurgischen R. Tage, im J. 1582.,
von den Churfürsten, Fürsten und Ständen,
übergebenen Bedenkens †), endlich einmal würk-
lich abgeholfen, und Sie, samt ihren angehöri-
gen Unterthanen, mit dergleichen neuerlichen
und ungewönlichen Processen, verschont werden
möchten. Hierauf faßte der Supplikations-
Rath folgendes Gutachten ab, daß, da solche
Processe nicht allein dem Schwäbischen Kreise,
sondern auch den gemeinen Ständen des Reichs,
auf mehrere Art und Weise, nachtheilig und
präjudicirlich befunden worden, der Kayser zu
bit-

g) Bedenken des Supplikations-Rathes auf das Ansuchen der R. Stadt Lübeck 2c. wider die Englischen Adventurirer, Lect. den 22. Jul. *st. n.* et Dictat. den 13. *e. m. st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

†) S. im XII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 544-549. und 552. f.

J. Chr. 1594 bitten sey, zu verordnen, daß, den vorigen, im J. 1582., übergebenen Bedenken gemäß, die Stände und Unterthanen des Schwäbischen Kreises, von diesen unerträglichen Beschwerden entlediget, und wider das Herkommen, erlangte Privilegien und Exemtionen nicht bestätiget würden [h]).

Ferner erinnerten und baten die Gesandten, der Pfalzgrafen Philipp Ludewigs zu Neuburg, und Johanns zu Zweybrücken, wie auch der Landgrafen zu Hessen, Moritz zu Cassel, Ludewigs zu Marburg und Georgs zu Darmstadt, die versammelten Churfürsten, Fürsten und Stände, wie auch der Abwesenden Räthe und Gesandten, die Sachen bey dem Kayser, durch gebürende Mittel, dahin zu befördern, daß ihre gegen das Rothweilische Hofgericht habende Privilegien und Freyheiten, wie hergekommen sey, ohne einen beschwerlichen Zusatz, gleich andern Fürsten und Ständen des H. R., bestätiget, und Sie, mit Einrückung der vorhabenden neuen und ungewönlichen Enervationsklausel, verschont würden; auch daneben bey der Kayserlichen R. Hofkanzley eine gleichmässige Verordnung geschehe, daß die daselbst noch liegende Lehenbriefe, und Bestätigungen der Regalien und Privilegien den vorigen gänzlich gleichförmig, ohne allen Zusatz, originaliter authentisirt, ausgefertiget, und Ihnen mitgetheilt werden möchten. Nach reifer Erwägung dieses Ansuchens gieng die Meinung der

h) Bedenken des Supplikations-Rathes in Sachen des Schwäbischen Kreises wider das Rothweilische Hofgericht, Lect. den 22. Jul. *st. n.* et Dictat. den 14. *e. m. st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594

des Supplikations-Rathes dahin, daß die Beschwerden der obgemeldeten klagenden Fürsten allerdings erheblich und an sich billig, auch die Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. bey den einmal erhaltenen Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen zu lassen seyen. Es wäre auch gar nicht zu vermuthen, daß Dieselben dadurch, daß Sie dem Kayser heimgestellt hätten, die Rothweilische Hofgerichts-Ordnung zu reformiren, Sich selbst an ihren rechtmässig erlangten Privilegien, Begnadigungen und Freyheiten irgends etwas hätten präjudiciren wollen. Zumal, da solche Reformation ausdrücklich dahin gerichtet gewesen, daß Niemand dadurch beschwert, noch wider seine habende eximirende Privilegien citirt werden sollte. Mithin wäre der Kayser, mit Wiederholung des letzthin, im J. 1582., zu Augspurg, von den R. Ständen, Ihm überreichten Bedenkens *) nochmals zu erinnern und zu bitten, gnädigst zu verfügen, daß die vorgedachten Fürsten die Bestätigung ihrer rechtmässig erlangten und hergebrachten Privilegien, ohne Einrückung dergleichen neuen präjudicirlichen Klausel bekämen, auch die Lehensbriefe, Regalien und andere Begnadigungen, den vorigen alten gleichförmig, authentisirt und ausgefertiget werden möchten. Sollte aber der Kayser, auf den unverhoften Fall, noch zur Zeit, Bedenken tragen, die gebetene Bestätigung der eximirenden Privilegien, *sine Clausula enervatoria*, ergehen zu lassen; so möchte Er doch wenigstens die gewisse und billige Verordnung verfügen, daß, bis zu seiner endlichen Resolution, die supplicirenden Fürsten, und

*) S. N. T. R. Geschichte, im XII. Bande, S. 551-553.

J. Chr. 1594

und ihre Angehörige und **Unterthanen**, mit den gleichen beschwerlichen **Rothweilischen Processen** gänzlich **verschont** würden, und damit **unbelästiget blieben** [i]).

Von Seiten der **Wetterauischen**, **Fränkischen** und **Niederrheinischen Grafen** und Herren ergieng gleichfalls eine **Supplikation** an die **R. Versammlung**, darinn Sie sich beschwerten, daß die **Abtey** des **freyen weltlichen** Stiftes *S. Hippolyti Martyris* zu **Gerrisheim** im Herzogthume **Bergen**, **Cölnischen Bisthumes**, die, bey **Lebzeiten** weiland **Kayser Carls** des **Grossen**, vornemlich auf **Fürstliche**, **Gräfliche** oder **Grafenmässige Personen** gestiftet worden, in neulichen Jahren, von weiland **H. Wilhelmen** zu **Jülich** 2c., den abgebrandten **Klosterfrauen** zu **Neuß**, der Stiftung zuwider, sey **eingeräumt** worden. Obgleich nun die Frau **Margareta Elisabeth**, geborne **Gräfin** von **Manderscheid**, zur **Aebtissin**, ordentlicher Weise, wäre **erwält**, und dem **Churfürsten** und **Erzb.** zu **Cöln**, als *Ordinario Loci*, zur **Bestätigung präsentirt** worden; so hätte Sie doch dieselbe, ungeachtet des vielfältigen Anhaltens, Bittens und Erinnerns, **nicht erlangen** können. Sie **bäten** daher schließlich, diese **Sache** gutherzig zu **erwägen**, und **bey** dem **Kayser** eine **Fürbitte** einzulegen, damit der ganze **Gräfliche Stand** und die **Gräfin** von **Manderscheid**

i) Bedenken des Supplikations-Rathes in Sachen der Pfalzgrafen Philipp Ludewigs und Johanns, wie auch der Landgrafen zu Hessen wider das Rothweil. Hofgericht, Lect. den 22. Jul. *st. n.* et Dictat. den 15. *e. m. st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.* S. auch weiter oben in diesem XVIII. Bande, S. 488.

scheid dasjenige erlangen möge, was den geschriebenen Rechten, den R. Konstitutionen und der Billigkeit gemäß sey. Nachdem hierauf der Supplikations-Rath dieses Ansuchen gehörig bedacht und erwogen hatte, war derselbe der Meinung, daß, weil die supplicirenden Grafen diese ihre vorgedachte Beschwerde bey dem Kayser selbst angebracht hätten, Derselbe, im Namen der Churfürsten, Fürsten und Stände, Falls die Sachen, angegebener Massen, sich verhielten, zu ersuchen seyn möchte, die allergnädigste Erinnerung und Verfügung an gebürenden Orten zu thun, daß die Fundation bey dem gedachten Stifte in Acht genommen, und dießfalls die erwälte Gräfin von Manderscheid über die Gebühr nicht beschwert würde [f]).

J. Chr. 1594

Auch Graf Joachim, der ältern Grafen zu Ortenburg, supplicirte und beschwerte sich bey den Churfürsten, Fürsten und Ständen auf unserm R. Tage, daß Er in seiner, gegen den H. Wilhelm zu Bayern, und dessen Vater, weiland H. Albrechten, rechtsschwebenden Sache, die Herrschaft Mattigkhofen betreffend, nunmehro in das zwanzigste Jahr, ungeachtet seines vielfältigen billigen Erbietens zum austräglichen Rechte, oder zur Restitution der Ihm eingezogenen Güter und Gefälle nicht hätte gelangen können. Er bat daher, daß man Ihn bey den, in den Jahren 1575. und 1576. zu Regenspurg

f) Bedenken des Supplikations-Rathes in Sachen der Wetterauischen, Fränkischen und Niederrheinischen Grafen und Herren wegen des freyen weltlichen Stiftes zu Gerrisheim rc., Lect. den 22. Jul. *st. n.* et Dictat. den 15. *e. m. st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594

spurg †), und im J. 1582. zu Augspurg *) ergangenen R. Gutachten, insonderheit aber bey seinem ganz rechtmässigen und billigen Erbieten handhaben, und Kraft derselben verfügen mögte, daß Ihm alle seine eingezogene Haab und Güter, samt allen davon gehobenen Nutzungen, ohne längern Verzug, restituirt würden; wie Er sich dann getröste, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände dasselbe zuförderst bey dem Kayser, und dann auch bey dem Herzog von Bayern würden erhalten können. Hierauf gieng das Bedenken des Supplikations-Rathes dahin, daß, da diese Sache nun in das zwanzigste Jahr gedauert hätte, mit dem Grafen, als einem alten und abgelebten Herrn, ein billiges Mitleiden zu tragen wäre, und weil auch aus seinem, itzo übergebenem, Berichte soviel zu vernehmen sey, daß Er dem vorgedachten Herzog allerhand annehmliche und billige Mittel, zu verhofter und gewünschter Vergleichung, vorgeschlagen hätte, worauf sich auch Derselbe mit dem Grafen in einen Kauf eingelassen, der aber hernach wegen geforderter scharfer Abbitte und Wehrschaft sich zerschlagen, der Kayser, im Namen der R. Versammlung, zu bitten sey, solche langwierige und beschwerliche Sache, auf welcher des Grafen äusserstes Verderben stünde, nochmals etlichen ansehnlichen und unpartheyischen Churfürsten und Fürsten, zu gütlicher Handlung, und verhofter gänzlicher Beylegung, (jedoch dem am R. K. G.

†) S. die N. T. R. Geschichte, im IX. Bande, S. 366., 401., 411. f. und 557. f., wie auch im X. Bande, S. 59., 252., 263., 273 [illegible] und 312.

*) S. im XII. Bande, der N. T. R. Geschichte, S. 333 f., 339., 375., 385., 539. f., und 544.

zu **Speyer** schwebendem **Processe**, Falls die Güte entstehen sollte, unnachtheilig,) **aufzutragen.** Zugleich wäre auch, **von Seiten** der **R. Stände**, bey dem **Herzog** von **Bayern**, die **Erinnerung** und **Intercession** zu thun, daß derselbe nicht allein solche **fernere Handlung** Sich **nicht zuwider** seyn lassen, sondern auch die **Abbitte**, worauf es bisher hauptsächlich bestanden, dergestalt **moderiren** möchte, daß sie dem **supplicirenden Grafen, ohne Verletzung** seiner **Ehren**, zu **leisten**, **möglich** seyn könne, damit **Dieser**, in seinem hocherlebten Alter, etwas **Trost** und **Erleichterung** empfinden möge. Man habe zugleich die gute **Zuversicht**, daß solches **ohne** erwünschte **Frucht nicht ablaufen**, und der **Graf**, entweder **in Ansehung** des vorhabenden **Kaufes**, oder **anderer Mittel** und der **Abbitte** halber, wenn dieselbe nur so gestellt würde, daß sie seinen **Ehren unverletzlich** wäre, sich gebürend zu **bezeigen** wissen würde [t]).

Der **Bevollmächtigte** des Graf **Arnolds** zu **Bentheim** rc. wandte sich gleichfalls an die **R. Versammlung**, und bat, im **Namen** seines **Herrn**, um eine **Fürschrift** an den **Kayser**, daß derselbe **bey** dem **König** von **Spanien** noch eine fernere **Intercession** für Ihn **einlegen**, und auch sonst auf ersprießliche **Mittel** denken möchte, daß Er, nach so lange getragener Gedult, und vielfältigem Anhalten, seines **Schlosses** und **Stadt Lingen**, samt den dazu gehörigen **vier Tecklenburgischen** Kirch-

t) Bedenken des Supplikations-Rathes in Sachen des Graf Joachims zu Ortenburg contra den Herzog von Bayern, Lect. den 22. Julii *st. n.* et Dictat. den 15. *e. m. st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. IV.*

J. Chr. 1594

Kirchspielen, Ibbenbühren, Brochterbeck, Mettingen und Recke, welche seinem Großvater, weiland Graf Conraden zu Tecklenburg, zu Zeit des protestirenden Zuges, von weiland K. Carln dem V. sollen entzogen worden seyn †), wieder habhaft werden möge. Weil nun aus den, dieser Supplikation beygelegten, Abschriften sich ergab, daß für die Grafen zu Bentheim ꝛc. und seine Voreltern, von weiland den Kaysern Ferdinand und Maximilian dem II., wie auch von allen Churfürsten, im J. 1562., an den König von Spanien, und erst noch neulich, von dem itzigen Kayser, und seinem Bruder, dem Erzh. Ernst, General-Gubernator der Niederburgundischen Erbländer, an Eben denselben eine Intercession ergangen sey, daß der Graf wiederum zu solchem Schlosse Lingen und dessen Zugehörungen gelangen, und also auch diese Stücke dem H. R. nicht entzogen werden möchten *); so gieng das Bedenken des Supplikations-Rathes dahin, den Kayser zu ersuchen, nochmals bey dem König von Spanien eine Fürbitte für den Grafen von Bentheim ꝛc. einzulegen, damit Ihm seine altväterliche Herrschaft Lingen, samt deren Zugehör, restituirt würde. Wofern aber wider Verhoffen solches bey dem König von Spanien nicht zu erhalten wäre; so wäre dahin anzutragen, daß Er sich gefallen ließe, diese Sache zu einer gütlichen Handlung zu bringen; zu dem Ende der Kayser und der König ihre Kommissarien verordnen möchten, um allen nothwendigen Bericht und die Beschaffenheit der

†) S. die N. T. R. Geschichte, im I. Bande, S. 116., und im III. Bande, S. 379-381.

*) S. Eben dieselbe im III. Bande, S. 381. und im IV. Bande, S. 149.

der Sache gründlich einzuziehen, und durch zuträgliche Mittel fordersamst zur Vergleichung zu bringen; in Hofnung, daß der König, nach erwogenen Umständen, nicht ungeneigt seyn würde, Sich auf die eine oder andere Art willfärig zu erzeigen m).

J. Chr. 1594

Von den Streitigkeiten zwischen dem Schwäbischen Kreise und dem Erzh. Ferdinand zu Innspruck über das K. und R. Landgericht in Schwaben ist in diesem Werke schon einigemal gehandelt worden n). Jener übergab also, auf dem itzigen R. Tage, den Churfürsten, Fürsten und Ständen eine Beschwerungs-Schrift, des Innhaltes, daß in den Irrungen, zwischen Ihm und dem erstgenannten Erzherzog, des erstgedachten Landgerichtes und der prätendirten Privilegien des Erzhauses Oesterreich halber, nunmehro seit 30. Jahren her, bey dem K. Kammer-Gerichte zu Speyer, keine Inhibitionen, viel weniger Exekutionen hätten erlangt werden können. Ausserdem hätte auch in Sachen des R. Erbtruchsesses gegen den Landschreiber Melchior Stich und das Haus Oesterreich, welches sich pro Interesse eingelassen, *super tenore Privilegiorum Austriacorum*, ungeachtet in der Sache schon vor 21. und 14. Jahren wäre geschlossen worden, über vielfältiges und emsiges Anrufen und Sollicitiren, bisher kein Urtheil können erhalten werden. Es bäten daher die Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises, noch von

m) Bedenken des Supplikations-Rath auf das Ansuchen des Graf Arnolds zu Bentheim etc. wegen der Grafschaft Lingen, Lect. den 22. Julii *st. n.* et Dictat. den 15. *e. m. st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

n) S. E. im XVI. Bande, S. 70-83. und im XVII. Bande, S. 353-355.

J. Chr. 1594 von diesem R. Tage aus dem Kammerrichter und den Beysitzern zu befehlen, in diesen verbotürten und beschlossenen Sachen, ohne fernern Aufschub, ein Urtheil ergehen zu lassen, und dann in allen andern ähnlichen, und noch rechtshängigen, wie auch künftigen Sachen, mit Annehmung der Appellationen vom Kayserlichen Landgerichte, ingleichen mit Erkennung der Processe und deren würklichen Exekution, die Superiorität und Hoheit des H. R. zu erhalten. Der Supplikations-Rath stellte hierauf sein Gutachten dahin ab, daß, in Ansehung dieser, von den Fürsten und Ständen des ganzen Schwäbischen Kreises, geklagten und nun bereits eine so lange Zeit her gedauerten Beschwerden, der Mangel nicht an dem Kammerrichter und den Beysitzern des Kayserlichen R. G. zu Speyer, sondern daran liege, daß die von Ihnen erkannte Processe und Citationen, wegen allerhand Beschimpfung und Verachtung, die den geschwornen Kammer-Boten von der Oesterreichischen Regierung begegne, nicht insinuirt, viel weniger exequirt werden könnten. Da nun aber, zu gebürender Handhabung der Kayserlichen und des H. R. Reputation und Hoheit, billig dahin zu sehen wäre, wie den beschwerten Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreises solche Last abzunehmen seyn möchte; so wäre die Sache, zu fernerer nöthiger und reifer Berathschlagung *ad Plenum* zu verschieben. Man stelle also den Churfürsten, Fürsten und Ständen anheim; ob es Ihnen gefällig seyn möchte, den Kayser zu bitten, zu verordnen, daß dem Kayserlichen R. G. sein stracker Lauf, und, die klagenden Fürsten und Stände des Schwäbischen Kreises dießfalls künftig unbelästiget gelassen, auch

im

insonderheit dem Erzh. Ferdinand zu Innspruck J. Chr. 1594
auferlegt würde, die bisherige Sperrung, in Annehmung der, vom Kayserlichen Kammergerichte, als *summo Tribunali*, erkannten rechtlichen Processe, hinfüro gänzlich einzustellen [o]).

Auf Ansuchen Graf Eberhards zu Schwarzenberg, für Ihn bey dem Kayser eine Fürbitte einzulegen, daß die an seinem Hofe, auf Anhalten D. Johann Neidthamers, in einer zuvor am K. Kammergerichte zu Speyer rechtshängig gewesenen Sache, erkannte Kommission, die Er ohne besondere Kosten und nachtheilige Beschwerung nicht verfolgen könnte, eingestellt, und Er bey dem bereits angefangenem ordentlichen Rechtstande am K. G. gelassen werden möchte, war der Supplikations-Rath der Meinung, den Kayser zu bitten, daß Derselbe, wenn die Sachen sich angebrachter massen verhielten, und sie bereits vor Ausfertigung der gedachten Kayserlichen Kommission, am K. G. zu Speyer wären anhängig gemacht worden, geruhen möchte, solche Kayserliche Kommission wieder einzustellen und aufzuheben, auch die Partheyen, zu gebürendem ordentlichen Verfahren am K. G. zu Speyer, bleiben zu lassen [p]). Ein gewisser Ulrich Schweickart, Bürger zu Freundholz, supplicirte ebenfalls an den R. Konvent und bat auf Mittel zu denken, daß in einer, zwischen

 Ihm

o) Bedenken des Supplikations-Rathes auf die Beschwerden des Schwäbischen Kreises wider den Erzh. Ferdinand zu Inspruck, Lect. den 22. Julii *st. n.* et Dictat. den 16. *e. m. st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

p) Bedenken des Supplikations-Rathes in Sachen Graf Eberhards zu Schwarzenberg rc., Lect. den den 22. Julii *st. n.* et Dictat. den 16. *e. m. st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594 Ihm und dem Bürgermeister zu Wangen, Bartholomäus Schnitzer, am Landgerichte zu Ysni anhängig gemachten, und hernach durch Appellation an das K. Kammer-Gericht zu Speyer erwachsenen Injuriensache, wo sie nun in das vierzehnte Jahr unerörtert schweben solle, ohne fernere Verlängerung verfahren werden möchte. Auf solches Anbringen hielt der Supplikations-Rath dafür, daß, obgleich die Erfahrung lehre, daß die *Definitiones* in *Camera imperiali* zu Speyer, in Sachen das Haus Oesterreich betreffend, nicht all zu schleunig fortgehen wollen, dennoch dem Supplikanten, mit Einschliessung seiner Supplikation, *Promotoriales* an den Kammerrichter und die Beysitzer zu Speyer, im Namen der Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R., um schleuniges Verfahren mitgetheilt werden sollten [q]) Ein Bürger zu Nürnberg, Lucas Plöde, bat gleichfalls um Promotorial-Schreiben nicht allein an den Erzh. Ernst von Oesterreich, als itzigen Gubernator der Niederburgundischen Erbländer, sondern auch an die Brabantischen Stände oder deren Deputirte, ingleichen an den Kanzler und die Räthe von Brabant, worauf der Supplikations-Rath sein Gutachten dahin ausstellte, daß dem Supplikanten, zu Erlangung der, angeführter und geklagter massen, rückständigen achtzehnjährigen Renten, die sich auf 9250. Carolus-Gulden beliefen, die gebetenen Promotorialen, jedoch allein an den Erzherzog, in *communi forma*, mit

Ein-

q) Eben desselben Bedenken auf das Ansuchen des Ulrich Schweickarts an das K. G. zu Speyer. Lect. den 22. Julii *st. n.* et Dictat. den 16. *e. m. st. ver.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon.* MS. *A. W.*

Einschliessung seiner Supplikation, wie hiebevor zu Augspurg, im J. 1582., auch geschehen sey, ertheilt werden möchte [r]).

J. Chr. 1594

Auch die **Abgeordneten** der **beiden Landschaften Oesterreich unter** und **ob** der **Ens** übergaben eine Supplikation der **R. Versammlung**, worin Sie sich über den **H. Wilhelm** zu **Bayern**, wegen eines von Ihm gesteigerten **doppelten Wein-Aufschlages** zu **Schärdingen**, **beschwerten**, und **baten**, **denselben**, nach **Innhalt** der hiebevor, in den **Jahren** 1534. und 1535., zwischen den beiden Fürstlichen Häusern, **Oesterreich** und **Bayern**, errichteten **Verträge**, zur **Güte anzuweisen**, oder, auf den unverhoften Fall der **Verweigerung**, zu **Benennung** der in solchen **Verträgen** verglichenen **Räthe** und **Obmanns** zu **vermahnen**; oder aber, daß die **Churfürsten**, **Fürsten** und **Stände** selbst **auf** erspriesliche **Mittel bedacht** seyn möchten, wie solcher **Beschwerde** einmal, fordersamst und würklich, **abgeholfen** werden könnte. Wegen dieses Ansuchens gieng nun das **Gutachten** des **Supplikations-Rathes** dahin, daß, da die, auf dem zu **Augspurg**, im J. 1582. gehaltenem **R. Tage**, anwesend gewesene **Churfürstliche Räthe** dem **Kayser** ein **Gesammtbedenken**, wegen eines ebenmässigen **doppelten Zoll-Aufschlages** und **Steigerung**, übergeben hätten, **Demselben**, (obgleich die **deputirten Churfürstlichen Räthe** der **Meinung** gewesen, dieses als eine **Zollsache**, schlecht-

r) Eben desselben Bedenken auf die Supplikation des Lucas Plödt, um fernere *Promotoriales* an den Erzh. Ernst, Gubernator der Niederlande rc., Lect. den 22. Julii *st. n.* et Dictat. den 16. *e. m. st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS.* *A. W.*

J. Chr. 1594 schlechthin in den **Churfürsten-Rath**, zu fernerm **Nachdenken**, und nothwendiger **Untersuchung** zu **verweisen**,) unterthänigst **heimzustellen** wäre: ob Er nochmals zwischen beiden Theilen eine gütliche **Handlung**, zu verhoffender **Beylegung** und **Vergleichung**, wolle **pflegen** lassen, oder aber, Falls die Güte, wider bessere **Zuversicht**, sich zerschlüge, die **Partheyen**, zufolge der errichteten Verträge, zu förderlichem und schleunigem **Austrage** zu **verweisen**, und zu ermahnen *).

Endlich ließ auch noch der **Bischof** zu **Lüttich**, durch seine, auf dem **R. Tage** anwesende, **Geheime Räthe** und **Gesandten**, anbringen, daß zwar die, den 28. **November** 1521., zu **Nürnberg** publicirte **Kayserliche Konstitution** von der **Erbfolge** der **Brüder-** oder **Schwester-Kinder** mit ihres verstorbenen **Vaters-** oder **Mutters-Brüdern** oder **Schwestern** †), in etlichen **Gerichten** seines **Stiftes** beobachtet würde, dagegen aber etliche **mindere Gerichte** seines **Bisthumes** sich eines **alten Gebrauches**, und einer, ihrem Vorgeben nach, **undenklicher Gewohnheit** anmaßten, und nach derselben **zu Rechte** sprechen, mit dem **Vorwande**, daß die *Clausula derogatoria* der gedachten **Konstitution** nicht auf *immemorabilem Consuetudinem*, als welche gleichsam in sich selbst *vim Privilegii constituti* haben soll, zu **erstrecken** sey. Zugleich bat der **Bischof**, um solche **widerwärtige Urtheile** und **Meinungen** [...]

*) Eben Desselben Bedenken auf die Beschwerden der Abgeordneten der Oesterreichischen Landstände wider Bayern ꝛc., Lect. den 22. Julii *st. n.* Dictat. den 19. *e. m. st. vet.* 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

†) Sie stehet in der N. Sammlung der R. A. Th. II. p. 210. sq. Cf. Meinen sogenannten Auszug im X. Bande, S. 349.

den Unterthanen des Stiftes ganz beschwerlich J. Chr. 1594
und nachtheilig fielen, daß die gedachte Konstitution, zu Abschneidung vieler Ungelegenheiten, dem gemeinen Wesen zu Gute in Form Rechtens möchte erklärt und erläutert werden, wie sie wider dergleichen angeführte und vermeinte uralte Gebräuche zu verstehen und zu beobachten seyn solle. Der Supplikations-Rath, dem diese Sache zu Abfassung eines Gutachtens übergeben wurde, bedachte sie hierauf dahin, daß es bedenklich seyn könne, die gebetene Erklärung, wegen allerhand bedenklicher Ursachen, vornemlich aber wegen der bereits, in vorgekommenen Fällen, eröfneten Urtheile, und noch, Kraft solches alten Herkommens, vorgenommener und schwebender Rechtfertigungen, zu ertheilen. Vielmehr wäre das supplicirende Stift dahin anzuweisen, daß es den geklagten Unterschied etwa durch eine besondere Vergleichung, worüber sich die Landschaft, mit Zuthun ihres Herrn, des Bischofs, wie es der obgedachten Konstitution und den geschriebenen Rechten am nächsten gemäß wäre, vereinbaren, aufheben, und dadurch solche Unrichtigkeiten, zu einer durchgehends gleichen Beobachtung bringen möchte [t]).

Der Kayser hatte, gewönlicher massen, seinen R. Hof-Rath mit sich auf den R. Tag genommen, bey welchem damals der Freyherr Paul Sixt von Trautson die Stelle eines Präsidenten

t) Bedenken des Supplikations-Rathes auf das Ansuchen der Bischöflich-Lüttichischen Gesandten, contra etliche Undergerichte einer Succession halber Brüder- und Schwester-Kinder ihrer Eltern, Brüder und Schwäger, de Dato 1. August 1594., in *Actis Comitial. Ratisbonens. MSS. A. W.*

J. Chr. 1594 22Jun. st. n.

ten bekleidete. Derselbe resignirte sie abe
rendem R. Tage, und der Kayser ließ die
in seiner Rathstube, in Gegenwart al
heimen Räthe, Kämmerer und R. Ho
durch den Churfürsten von Maynz, de
grafen Ludwig Georg von Leuchtenb
tragen, der es auch annahm, und sich d
dankte; worauf der R. Hofrath und Vi
leramts-Verwalter, D. Freymon
Landgrafen die gewönliche Pflicht v
welcher sodann den leiblichen Eid leistete
Ihm vom Kayser die Hand gereicht u
gnädige Beystand versprochen wurde.
dem hierauf der Landgraf in das Vorz
abgetreten war, wurde Ihm daselbst von dem
serlichen Obrist-Hofmeister und Käm
dem Freyherrn von Rumpf, der vergoldet
serliche Kammerherrenschlüssel überreich
Er alsdann von Ihm und dem Churfürst
Maynz, in Begleitung der Kayserliche
heimen und R. Hofräthe, in das, dem
serlichen Quartier gegen über liegende Ha
welchem der R. Hof-Rath seine Sessionen
geführt, da Er dann von dem Churfürsten
der gewönlichen Raths-Stube, den säm
R. Hofräthen zu ihrem Präsidenten vorg
und Ihm seine Session angewiesen wurde.
dieser verrichteten Handlung beurlaubte sich
Churfürst von Maynz, den der Landgraf
alle anwesende Räthe bis an seinen Wagen
gleiteten, hierauf aber ins Rathzimmer
rückkehrten, wo der Freyherr von Rumpf,
Kayserlicher Obrist-Hofmeister, den ju
Grafen Sigmund von der Lippe, als e
neuen R. Hof-Rath einführte und Ihm s
Siz anwies. Es hat auch hierauf der La

graf von Leuchtenberg das Präsidentenamt beym R. Hof-Rathe bis zu Ende des R. Tages fortgeführt u).

3. Chr. 1594

Auf diesem R. Tage nahm der Kayser einige feyerliche Belehnungen vor, von denen ich einige Nachricht geben muß: Der Churfürst Ernst von Cöln war, obbemerkter massen v), persönlich auf dem R. Tage zugegen, und empfieng vom Kayser die Belehnung mit den Regalien und der Weltlichkeit seines Erzstiftes und Churfürstenthums mit folgenden Feyerlichkeiten. An dem dazu bestimmten Tage erhob sich der Kayser, unter Vortragung der R. Insignien, in Begleitung der anwesenden Churfürsten und der beiden Abwesenden ersten Gesandten, wie auch der anwesenden Fürsten und Prinzen, ingleichen seines Hofstaates, der Geheimen und R. Hof-Räthe in die sogenannte Ritterstube, wobey Ihm der Administrator der Chur-Sachsen das blosse R. Schwerdt vortrug. In derselben ließ sich der Kayser auf dem errichteten Throne nieder, und zwey Stuffen niedriger nahmen ihre Sitze, zu seiner rechten Hand, der Churfürst von Maynz und der erste Chur-Pfälzische Gesandte, Burggraf Fabian von Dohna, zur linken aber, der Churfürst von Trier, der Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, und der erste Churbrandenburgische Gesandte, Graf Wolf Ernst zu Stolberg; ferner eine Stufe niedriger, zur rechten Seite, der Erzb. zu Salzburg und der Bischof zu Würzburg, nach

16 Jul. st. n.

u) Fleischmann, *l. c.*, F. 2. b. — G. 2. b. und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1216. sq.

v) S. weiter oben, in diesem XVIII. Bande, S. 112.

J. Chr. 1594 nach und neben denen die R. Erbbeamte, nemlich der Freyherr Georg zu Limburg als Erbschenke, mit der Kayserlichen Krone, der Freyherr Christoph Truchseß zu Waldburg, als R. Erb-Truchseß, mit dem R. Apfel, der R. Erb-Marschall von Pappenheim mit dem blossen R. Schwerdte, welches Ihm der Administrator der Chur-Sachsen in der Ritterstube zugestellt hatte, und der Graf Carl von Hohen-Zollern, als R. Erb-Kämmerer, mit dem Szepter stunden; zur linken Hand aber der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg, der H. Johann Casimir zu Sachsen-Coburg und der H. Friedrich zu Würtenberg, neben welche sich die drey junge Pfalzgrafen, nemlich Wolf Wilhelm und August zu Neuburg und Johann August zu Veldenz stellten. Ganz unten aber stunden auf der rechten Seite der eine Reichs- und der Böhmische Herold, und auf der linken der andere Reichs- und der Ungarische Herold; endlich hinter den Bischöfen und R. Erb-Beamten stellten sich die Kayserlichen Kammerherren, auch andere Kayserliche Officiers, Räthe und Gesandten, so wie hinter den weltlichen Fürsten und Prinzen die R. Hof-Räthe und noch einige Gesandten.

Hierauf erschienen in der Ritterstube die von dem Churfürsten von Cöln abgeordnete sechs Gesandten, in zwey Gliedern, nemlich im ersten, in der Mitte H. Maximilian in Bayern, zur rechten Landgraf Georg Ludewig zu Leuchtenberg und zur linken, Graf Salentin von Isenburg, gewesener Churfürst zu Cöln; im zweiten Gliede, in der Mitte, Graf Hermann zu Manderscheid, zur rechten der Freyherr Cuno zu Winnenberg, und zur linken der Chur-Cölni-

Cölnische Kanzler, D. Ditrich Bisterfeld. J. Chr. 1594
Nach dreymaligen Fußfalle knyeten alle sechs Gesandten vor dem Kayserlichen Throne, auf dem ausgebreitetem Teppich, nieder, und der erstgenannte Chur-Cölnische Kanzler that den Vortrag, daß, nachdem sein Herr, der Churfürst Ernst zu Cöln, von dem dasigen Domkapitul, zu einem Erzbischof und Churfürsten ordentlich wäre erwält worden, und hierauf, durch seine nach Rom geschickte Gesandten, die ordentliche Bestätigung vom Pabste erhalten hätte, deren Original der Kanzler dem Churfürsten von Maynz zugleich einhändigte, Er, im Namen seines Herrn, den Kayser bitten wolle, demselben nunmehro, als einem Erzb. und Churfürsten zu Cöln, über die Weltlichkeit, Regalien, Obrigkeit, Jurisdicktion und churfürstliche Würde, die Lehen, wie vor Alters, zu verleihen, und Ihn, samt seinem Erzstifte Cöln, Land und Leuten, in allergnädigstem Schutze und Schirm zu behalten. Der Churfürst selbst wäre in der Nähe, erwarte gnädigsten Bescheid, und sey bereit, Sich selbst persönlich dem Kayser zu präsentiren, um die Belehnung zu bitten, und dagegen die gewönliche und schuldige Eidespflicht zu leisten, auch alles dasjenige zu thun, was Ihm, als einem getreuen und gehorsamen Churfürsten obliege und gebüre. Auf diese Anrede ließ der Kayser, durch seinen geheimen Rath und R. Hof-Vicekanzler-Amts-Verwalter, D. Johann Wolf Freymondt, den noch knyenden Chur-Cölnischen Gesandten zur Antwort geben, daß, wofern der Churfürst von Cöln, seinem Erbieten nach, Sich persönlich stellen würde, der Kayser seiner Bitte willfahren wolle. Für solche Erklärung dankten die Chur-Cölnischen Ge-

J. Chr. 1594

Gesandten, stunden sodann auf, giengen rück-lings, unter dreymaligem Fußfalle, aus der Ritterstube, und hinterbrachten ihrem Herrn, der in einem Nebenzimmer sich inzwischen aufhielt, die willfärige Antwort des Kaysers.

Gleich darauf verfügte sich der Churfürst Ernst von Cöln, in Begleitung der vorgenannten sechs Fürsten, Grafen, Herren und Räthe, zu denen noch sechs Andere, und unter denselben der Prinz August von Holstein, als Beystände, gezogen wurden, in die Ritterstube, knyete, nach gethanem dreymaligen Fußfalle, vor dem Kayserlichen Thron, bat persönlich und mündlich, in einer ziemlich lange Rede, um die Belehnung, und erbot Sich, den schuldigen Eid, und sonst alles dasjenige zu leisten, was einem getreuen und gehorsamen Churfürsten des Reichs gegen den Kayser zu thun gebüre. Dieser ließ hierauf, durch den Churfürsten von Maynz, als des H. R. Erzkanzler, den Churfürsten von Cöln seiner vorhin gethanen Bewilligung nochmals versichern; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Er den gewönlichen Churfürsten-Eid dem Kayser leisten sollte, wozu Er sich auch nochmals willig erbot. Der Churfürst von Maynz nahm also das Evangelienbuch von dem ältesten Kayserlichen Kammerherrn, Christoph Poppel und Lobkowitz, legte es dem sitzenden Kayser in den Schooß, und hielt, nebst dem Churfürsten von Trier, Beide knyend, dasselbe zu beiden Seiten, der Administrator der Chur-Sachsen aber nahm wiederum das blosse R. Schwerdt von dem R. Erb-Marschall und trat damit vor den Kayser. Mittlerweil stund der Churfürst von Cöln auf, stieg auf den Kayserlichen Thron, knyete wiederum

vor

vor dem Kayser nieder, legte seine rechte Hand J. Chr. 1594
vorn auf die Brust, und sprach den gewöhnlichen Eid, welchen Ihm der obgedachte D. Freymondt vorlas, von Wort zu Wort nach, worauf der Administrator der Chur-Sachsen, als Erz-Marschall, das blosse R. Schwerdt dem Kayser übergab, der es dem Churfürsten von Cöln, um den Knopf daran zu küssen, zum Zeichen der Belehnung mit der Weltlichkeit seines Erzstiftes, darreichte, welcher es dann auch mit Ehrerbietung anrührte und den Schwerdtknopf küßte. Nachdem solches geschehen war, und der Kayser das blosse R. Schwerdt dem Administrator der Chur-Sachsen zurückgegeben hatte, stund der belehnte Churfürst von Cöln auf, trat von dem Throne herunter, knyete wieder nieder, und dankte dem Kayser für die verrichtete Belehnung; worauf Er, mit seinem Gefolge, unter dreymaligen Fußfalle, rücklings aus der Ritterstube abtrat, der Kayser aber, und die Churfürsten und Fürsten, wie auch die Gesandten der beiden abwesenden Churfürsten, aufstunden, und Alle wieder, in der vorigen Ordnung, unter Vortragung der R. Insignien, durch die R. Erb-Beamte, sich in seine Kammer zurückverfügte, womit diese Lehenshandlung beschlossen wurde [w]).

Mit wenigerer Feyerlichkeit gieng, auf 12 Aug. st. n. eben diesem R. Tage, die Belehnung des Churfürst Friedrichs des IV. von der Pfalz vor sich; da nemlich der Kayser Dessen hiezu besondere bevoll-

w) Fleischmann, *l. c.*, Mm 3. a. — Nn 3. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CIX. p. m. 454. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XIX. §. 87. p. m. 722. sq. und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1217-1219.

J. Chr. 1594

vollmächtigte Gesandten, den Burggrafen Fabian zu Dohna, den Vicekanzler, D. Ludewig Culemann, den Burggrafen zu Starkenberg, Wolf Dietrich Mörlen, genannt Beheymb, und den D. Johann Christof Rheiner, nach dem in ihres Herrn Seele geleisteten Lehenseide, in seiner Kammer, in Gegenwart des Landgraf Georg Ludewigs zu Leuchtenberg, wie auch seines Oberhofmeisters und Obrist-Kämmerers, des Freyherrn Wolf Rumpfs, und seines Obrist-Hofmarschalls, des Freyherrn Sixt Trautsons, ingleichen aller Kammerherren, Geheimen- und R. Hof-Räthe, mit seinem Churfürstenthume, churfürstlichen Regalien und dem Erz-Truchsessenamte, mit allen gewönlichen Ceremonien, belehnte r).

d. e.

Und an eben diesem Tage empfieng auch der H. Bogislaus von Pommern, in Vormundschaft seines Bruders-Sohnes, des jungen H. Philipp Julius, durch seine Gesandten auf dem R. Tage, den Grafen Stephan Heinrich von Eberstein, und den Wolgastischen Kanzler, Henning von Ramming, die Regalien und Lehen über das Fürstenthum Pommern Wolgastischen Theils. Der Kayser verrichtete die Belehnungen mit allen gebräuchlichen Ceremonien, gleichfalls in seiner Kammer, in Gegenwart der vorgedachten Herren; zugleich in gesamter Hand des H. Johann Friedrichs und der übrigen Herzoge zu Pommern-Stettin, deren bevollmächtigte Räthe, D. Gall Peckh und Jobst Borck die Gesamtbelehnung mit erhielten. Ingleichen [illegible]

r) Fleischmann, *l. c.*, Bbb. 1. a. et b. Rod. *Hospiniani* Hist. Sacramentaria, P. II. ad h. a. F. [illegible] und Dav. *Parei* Hist. Bavaro-Palatina, L. VI. Sect. II. p. 309. edit. *Ioannis*.

men, mit Zulassung und Bewilligung des Kay- J. Chr. 1594
sers, der Churfürst Johann Georg und der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg, durch ihre Gesandten und bevollmächtigte Räthe, Sigmund von Marwitz und D. Caspar Prandtner, vermöge der, zwischen den Häusern Brandenburg und Pommern, errichteten und von den Kaysern bestätigten Verträge und Erbeinigung, an dieser Pommerischen Belehnung mit Antheil, und sprachen den, von dem obgedachten D. Freymondt vorgelesenen Eid, von Wort zu Wort, nach y). Endlich empfiengen auch, auf unserm R. Tage, die Gesandten des Koadjutors und Administrators des Bisthumes Eichstett, Johann Conrads von Gemmingen *), von dem Kayser, in seiner Kammer, mit den gewöhnlichen Ceremonien, die Belehnung mit den Regalien und Lehen dieses Hochstiftes, und leisteten in ihres Herrn Seele, den gebräuchlichen Lehenseid z).

Uebrigens wurden auf diesem R. Tage verschiedene prächtige Gastmale angestellt, dergleichen z. E. die Churfürsten von Maynz, Cöln und Trier, der Administrator der Chur-Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, der Erzb. von Salzburg, der Bischof zu Würzburg, der H. Maximilian von Bayern, der Pfalzgraf Philipp Ludewig von Neuburg, der H. Friedrich von Würtenberg, und der landgraf Georg Ludewig

y) Fleischmann, *l. c.*, Ccc. 3. a. et b. und Graf von Khevenhüller, l. c., T. IV. ad h. a., p. m. 1220.

*) S. weiter oben, in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 114. in der Note *).

z) Fleischmann, *l. c.*, Ccc. 1. b. und Graf von Khevenhüller, T. IV. ad h. a. p. m. 1220.

J. Chr. 1594

wig von **Leuchtenberg**; ingleichen die Kayserlichen **Ministers**, nemlich die **Freyherren** von **Rumpf** und **Trautson**, wie auch der Graf Albrecht von **Fürstenberg**; ferner der **Päbstliche Legat**, der **Cardinal** von **Madruzzi**, der **Päbstliche Nuncius**, der **Königlich-Spanische Gesandte** und der **Burgundische Gesandte**, **Carl Philipp** von **Croy**, Herzog von Arschott und Marggraf von **Havre**, zum Theil mehr als einmal gaben [a]).

Zuletzt muß ich auch noch anführen, daß auf unserm **R. Tage** zwar **nicht öffentlich** und in den **R. Räthen**, sondern nur **ingeheim** und mit dem **Kayser**, über eine vorzunehmende **Römische Königswahl**, verschiedenes sey gehandelt werden. Der **Spanische Gesandte** trieb vornemlich diese Sache, und stellte, auf **Befehl** seines **Königs**, dem **Kayser** den **Schaden** und die **Verwirrungen** im **Reiche**, wie auch den **Nachtheil** des **Hauses Oesterreich** vor, Falls der **Kayser**, ohne einen gewissen **Nachfolger**, **sterben** würde. Das **Teutsche Reich** würde nemlich in **Partheyen zerrissen** werden, indem von der einen Seite **Bayern**, und von der andern **Frankreich** nach der **höchsten Gewalt trachten** würden; und obgleich die **Ketzerischen Fürsten** sich **Keinen** von **Beiden** zum **Kayser** wünschen würden; so würden Sie doch nicht **übel** damit **zufrieden** seyn, daß die **Sachen** in **Verwirrung** geriethen, damit das Haus Oesterreich vom **Kayserthrone abgehalten** würde. Es sey die **gemeine Rede**, daß der **Herzog** von **Würtenberg** sich öffentlich **verlauten** lassen, das **Kayserthum** sey **lang genug** bey

a) Fleischmann, *l. c.*, Kk. 2. a. — Ggg. 2. b. *passim*, und Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad h. a. p. m. 1217. et 1219 sq.

bey dem Hause Oesterreich gewesen; der Chur-J. Chr. fürst von der Pfalz aber, welcher zur Zeit des 1594 Interregnums das Vikariat führe, würde sich über diese langwierige Zwistigkeiten freuen, damit Er seine Gewalt desto länger behalten könnte. Eben dergleichen Vorstellungen mußten, auf Verlangen des Königs von Spanien, auch der Päbstliche Legat und Nuncius dem Kayser thun, und die anwesenden Churfürsten waren von gleichen Gesinnungen. Die Sache wurde auch schon so weit gebracht, daß die drey geistlichen Churfürsten und der Administrator der Chur-Sachsen versprachen, denjenigen zum Römischen König zu erwälen, welchen der Kayser dazu haben wollte. Ja der Administrator gab noch dazu sein Wort, daß Er sich zu dem Churfürsten von Brandenburg verfügen, und denselben zu gleichen Gesinnungen bereden wolle.

Der Kayser stellte sich zwar an, als wenn Er hiezu bereitwillig wäre, und dem gegebenen Rathe folgen wollte; allein Er schob es doch auf, eine Entschliessung von sich zu geben; vielleicht auch, aus Besorgniß, daß Er, Falls Einer seiner Brüder zum Römischen König würde erwälet werden, demselben einige Länder würde abtreten müssen, um seine neue Würde mit Anstand führen zu können. Dazu kam bey unserm furchtsamen Kayser noch der Umstand, daß Ihm, als Er von dem Spanischen Gesandten erfuhr, daß der König von Spanien seine Absicht auf den ErzH. Ernst gerichtet hätte, dessen Macht allzu gefärlich schien, indem Er befürchtete, daß sein Bruder, wenn Er die Infantin von Spanien heiraten, und mit Ihr die Niederlande zum Heiratgute bekommen würde, alsdann mäch-

J. Chr. 1594

tig genug seyn würde, Ihn des **Thrones** zu entsetzen. Dagegen rühmte Er den **Administrator** der **Chur-Sachsen** gar sehr, und sagte, daß Er nicht nur dem **Hause Oesterreich** sehr geneigt, sondern auch der **Catholischen Religion** so wenig zuwider sey, daß man **hoffen** könne, Er werde bald zu derselben **übertreten**. Deswegen riethen auch der **Spanische** und der **Burgundische Gesandte** ihrem **König**, daß Er demselben eine **jährliche Pension** für beständig, oder doch wenigstens auf **drey Jahr** lang, **bewilligen** möchte, indem der **König** an Ihm einen guten **Beystand**, sowohl bey der bevorstehenden **Niederländischen Friedenshandlung** und der **Römischen Königswahl**, als auch sonst, wenn eine **Veränderung** sich zutragen, oder der **Kayserthron** erlediget werden sollte, haben würde. Zugleich ermahnten Sie den **König**, seine **Freygebigkeit** auch gegen den Pfalzgrafen **Philipp Ludewig** von **Neuburg** zu äussern, weil derselbe gleichfalls zu dem **Niederländischen Friedensgeschäfte**, von dem **Kayser**, wäre **deputirt** worden. Indessen blieb doch der damalige **Versuch** wegen einer vorzunehmenden **Römischen Königswahl**, auf sich ersitzen, weil der **Kayser** mit seiner **Einwilligung zurückhielt** [b]).

Währendem **R. Tage** wurde von den **Schwäbischen Kreis-Ständen** ein **Kreistag** zu **Regenspurg** gehalten, wozu unter andern auch die zwischen dem **Bischof** von **Costnitz** und dem **Herzog** von **Würtenberg** entstandene **Zwistigkeiten** über das **Kreis-Directorium**, und die **Forderungen** des **Herzogs** an den **Kreis** Anlaß gaben.

b) Everardi *Reidani* Belgarum, aliarúmque Gentium Annales, Dionysio *Vossio* interprete; (Lugd. Batav., 1633. Fol.) L. XI. p. 301.

gaben. Es wollte nemlich nicht nur der Bischof von Costnitz auf einige Vorrechte des Kreis-Directoriums Ansprüche machen, die man Ihm, Würtenbergischer Seits, nicht einräumen konnte, sondern es vermeinte auch der Herzog, daß Er die, in den Jahren 1587. und 1588. zu Rettung der Grafschaft Mömpelgard, aufgewandten Kriegskosten †), von dem Kreise, fordern könnte. Das erstere betreffend, machte der Cardinal Andreas von Oesterreich, sobald Er, im J. 1589., zum Bischof von Costnitz war erwälet worden, dem damaligen H. Ludewig von Würtenberg das Kreisobristenamt sehr beschwerlich. Dieser war bey allen besorglichen Bewegungen der Catholischen sehr wachsam, welche Wachsamkeit aber, nach der Denkungsart des Bischofs, sehr unnöthig war, und daher von Ihm öfters unterbrochen wurde. Da nun der Herzog den Frieden und die Ruhe im Reiche und Kreise zu erhalten suchte; so wurde Er, durch solche Störungen seiner heilsamen Absichten, verdrüßlich, und kündigte das Kreisobristenamt auf. Allein Er begieng dadurch einen Fehler, weil nemlich der Bischof davon Gelegenheit nahm, nicht nur sogleich einen Catholischen Kreisobristen zu erwälen, sondern auch dem Herzog die Kreiskanzley zu entziehen, ungeachtet Derselbe sich alle dem Kreisobristenamte nicht anhangende Vorzüge und Gerechtigkeiten im Kreise, mithin auch das Directorium sich vorbehalten hatte. Dem Kayser selbst war solches sehr mißfällig, und Er wandte alle Sorgfalt an, sowohl den Herzog, als die Kreisstände auf andere Gedanken zu bringen. Darüber

J. Chr. 1594

†) S. im XV. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 18:24.

J. Chr. 1594

über aber starb der H. **Ludewig**, im J. 1593, weg *), dessen **Nachfolger**, der neue H. Friedrich dem **Cardinal** und Bischof Andreas zu **Costnitz** den Antritt seiner **Regierung** bekannt machte, und Ihn **ersuchte**, den **damals** schon ausgeschriebenen **Schwäbischen Kreistag** wieder **abzuschreiben**, und denselben auf eine andere Zeit **aufzuschieben**.

Allein der **Bischof** verweigerte solches, und führte den **Bankvorsitzenden** zu Gemüthe, daß der ausgeschriebene **Kreistag** seinen **Fortgang** haben müßte, welcher Eigensinn aber betrübte Folgen hatte. Denn die erschienenen **Evangelischen Kreisstände giengen**, bey dieser Uneinigkeit, wieder nach **Hause**; **Einige blieben** überall aus; der **Kreis-Secktretär entschuldigte** sein Ausbleiben; der **Kreis-Einnehmer verweigerte** die **Vorlegung** seiner **Rechnung**, und die Stadt **Ulm** die **Eröfnung** ihres **Rathhauses**. Der **Cardinal-Bischof** hingegen beharrte auf seinem Vorhaben, und **proponirte** den anwesenden **Catholischen Kreisständen**, daß, weil der Herzog von **Würtenberg gestorben** sey, nunmehro das **Gouvernement** des **Kreises**, wie Er es nannte, ingleichen die **Kanzley** und das **Direcktorium** Ihm, dem **Bischofe**, zugehöre, und die **Proposition** dem Hause **Würtenberg nicht** mehr zu **gestatten** sey; mit dem **Begehren**, daß man nunmehro die **Kanzley**, **durch** die einhellige **Stimmen** der **Catholischen Stände**, an **Costnitz** bringen sollte; **widrigenfalls**, und wenn es wider Verhoffen nicht geschähe, würde es nicht an Mitteln fehlen, solche dennoch zu erhalten. Bey diesem Unternehmen zeigte sich der **Geist** der **catholischen** Geist-

*) S. im XVII. Bande der **N. T. R.** Geschichte, S. 475 f.

Geistlichkeit in seiner vollkommenen Gestalt, mußte sich aber bey der bezeugten Standhaftigkeit des H. Friedrichs bald wieder verbergen. Denn der Cardinal Andreas von Oesterreich, Bischof von Costnitz, mußte geschehen lassen, daß auf unserm K. Tage zugleich auch ein Kreiskonvent gehalten wurde, weil ohnedem nicht nur die Kreisstände hier versammelt waren, und also die Kosten eines Kreistages erspart werden konnten, sondern weil auch der Kayser ein Regiment von 4000. Mann vom Kreise begehrt hätte; wobey jedoch der Herzog seinen Gesandten ernstlich anbefahl, keinen Eintrag an den Direcktorialrechten des Kreises, von Seiten des Bischofs, vorgehen zu lassen. Wegen der Kriegskosten aber verlangte der Herzog einen Ausspruch vom Kayser und Reiche, daß, weil die Grafschaft Mömpelgard bisher, von den Herzogen von Würtenberg, mit den Kreis-Anlagen vertreten worden, und gleichwohl der Kreis, bey den Lothringischen Einfällen, Derselben keine Hülfe leisten wollen, der Kreis schuldig sey, die von dem H. Ludewig aufgewandten Kosten zu ersetzen. Zugleich bat Er, daß den Schwäbischen Kreisständen, durch ein provisional Remedium, auferlegt werden möchte, nicht allein dieser Grafschaft die Hülfe für das künftige angedeyhen zu lassen, bis Sie mit ordentlichem Rechte bewiesen hätten, daß sie nicht zum Schwäbischen Kreise gehöre, sondern auch den Herzog bey den in diesem Kreise, über Menschengedenken, ausgeübten Vorzügen, Rechten und Gerechtigkeiten ruhig bleiben zu lassen c).

J. Chr. 1594

Xx 4 Auch

c) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 14. p. 173-175. und der daselbst in der Note g) angeführte Actenmäs-

J. Chr. 1594

über aber [illegible] Kreisstände hielten, weg *), [illegible] und dem Marggrafen drich [illegible] zu Brandenburg, des Obri- Costni[illegible] über die dem Kayser bewillig- machte [illegible] zu Pferde, entstandenen Strei- geschr[illegible] Schlusses auf dem letztern Land- abz[illegible] zu Nürnberg [b]) einen Kreistag, au[illegible] X. Versammlung, zu Regenspurg. Demselben wohnten die Gesandten von Bam- berg, Würzburg, Eichstett und dem Teutsch- meister; ferner von Henneberg, Schleusinger und Römbildischer Linie; ingleichen von Hohenlohe-Neuenstein und Waldenburg, mit Befehl von Erbach und Limburg; weiter von Castell und Schwarzenberg; und endlich von Nürnberg, mit Befehl von Rotenburg, Windsheim, Schweinfurt und Weissenburg bey. Laut des Kreis-Abschiedes, wiederholten die Marggräflich-Brandenburgischen Gesandten, gleich bey Eröfnung der ersten Session, ihr voriges Begehren von neuem, und baten, ihrem Fürsten und Herrn in seinem Kreisobristenamte nicht vorzugreiffen. Dagegen führten die andern Stände und Gesandten die eigene Erklärung des Marggrafen, und daß die Erkenntniß des vorgefallenen Streites auf die gemeine Kreisstände verschoben worden, nebst

[illegible] 6. Jun. [illegible]

mässige Bericht von dem Ursprung, Fortführung und wahren Beschaffenheit des Kreis-Ausschreib-Amts in Schwaben, und des damit verknüpften dem Haus Würtenberg, von mehr dann 200. Jahren, privative zustehenden *Directorii*, §. 17. et 18. Cf. Lünigs fol. Scripta illustria, cap. II. n. XXV. p. 244-345., besonders p. 245. und 255.

b) S. weiter oben, in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 37-60., besonders, S. 45 f. und 56-60.

vielen andern Gründen, an; mit dem An- J. Chr.
..., daß Sie von dem verglichenen Abschiede 1594
..ot abgehen könnten, und auch keinen Befehl
...tten, sich mit dem Marggrafen oder seinen
Gesandten in fernere Dispüten einzulassen.
Darüber beschwerten sich die Brandenburgischen Gesandten zum höchsten, und liessen sich vernehmen, daß man, von Seiten Brandenburgs, den letztern Abschied nicht angenommen und ratificirt hätte; allein man fand zuletzt, daß der gedachte Abschied nicht allein von den Gesandten des Marggrafen war unterschrieben, sondern auch mit ihren Petschaften bekräftiget worden. Weil nun auch der Kayserliche Kommissarius, Johann Eustach von Westernach, des T. O. Statthalter und Kommenthur zu Mergentheim, in Gegenwart der Brandenburgischen Gesandten, den Kreisständen zu verstehen gab, daß der Musterplatz zu Tabor, zehen Meilen von Prag, gegen Mähren zu, seyn solle, und dabey begehrte, daß solches Werk des bewilligten Reuterdienstes befördert werden möchte; so wollten die Fürsten und Stände des Kreises die Umfrage und Berathschlagung nicht länger aufhalten. Es baten zwar die Brandenburgischen Gesandten, diesen Punkt und die Berathschlagung noch etwa auf drey Wochen einzustellen, weil die Stände und Gesandten sich doch ohnedem, anderer R. Sachen halber, hier aufhalten müßten; allein man willfahrte ihnen hierinn nicht, und nahm die Handlung und Umfrage vor, worauf aber die Brandenburgischen Gesandten sich der Berathschlagung entzogen, und sich entfernten.

Hierauf wurde, nach gehaltener Umfrage, durch die mehrere Stimmen beschlossen, daß

J. Chr. 1594 24 May st. vet. s. 3. Jun. st. n.

Auch die **Fränkischen Kreisstände** hielten, wegen des, zwischen Ihnen und dem Marggrafen **Georg Friedrich** zu **Brandenburg**, des Obristen-Amtes halber über die dem **Kayser** bewilligten 1000. **Mann zu Pferde**, entstandenen Streites, zufolge des **Schlusses** auf dem letztern Ausschußtage zu **Nürnberg** [b]) einen **Kreistag**, währender **R. Versammlung**, zu **Regenspurg**. Demselben wohnten die **Gesandten** von **Bamberg**, **Würzburg**, **Eichstett** und dem **Teutschmeister**; ferner von **Henneberg**, **Schleusingischer** und **Römbildischer Linie**; ingleichen von **Hohenlohe-Neuenstein** und **Waldenburg**, mit **Befehl** von **Erbach** und **Limburg**; weiter von **Castell** und **Schwarzenberg**; und endlich von **Nürnberg**, mit **Befehl** von **Rotenburg**, **Windsheim**, **Schweinfurt** und **Weissenburg** bey.

27 May st. vet. s. 6. Jun. st. n.

Laut des **Kreis-Abschiedes**, wiederholten die **Marggräflich-Brandenburgischen Gesandten**, gleich bey **Eröfnung** der **ersten Session**, ihr **voriges Begehren** von neuem, und **baten**, ihrem **Fürsten** und **Herrn** in seinem **Kreisobristenamte** nicht **vorzugreiffen**. Dagegen führten die andern **Stände** und **Gesandten** die eigene **Erklärung** des **Marggrafen**, und daß die **Erkenntniß** des vorgefallenen **Streites** auf die gemeine **Kreisstände verschoben** worden, nebst

mässige Bericht von dem Ursprung, Fortführung und wahren Beschaffenheit des Kreis-Ausschreib-Amts in Schwaben, und des damit verknüpften dem Haus Würtenberg, von mehr dann 200. Jahren, privative zustehenden *Directorii*, §. 17. et 18. Cf. Lünigs sel. Scripta illustria, cap. II. n. XXV. p. 244-345., besonders p. 245. und 255.

b) S. weiter oben, in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 37-60., besonders, S. 45 f. und 56-60.

nebst vielen andern Gründen, an; mit dem Anhange, daß Sie von dem verglichenen Abschiede nicht abgehen könnten, und auch keinen Befehl hätten, sich mit dem Marggrafen oder seinen Gesandten in fernere Dispüten einzulassen. Darüber beschwerten sich die Brandenburgischen Gesandten zum höchsten, und liessen sich vernehmen, daß man, von Seiten Brandenburgs, den letztern Abschied nicht angenommen und ratificirt hätte; allein man fand zuletzt, daß der gedachte Abschied nicht allein von den Gesandten des Marggrafen war unterschrieben, sondern auch mit ihren Petschaften bekräftiget worden. Weil nun auch der Kayserliche Kommissarius, Johann Eustach von Westernach, des T. O. Statthalter und Kommenthur zu Mergentheim, in Gegenwart der Brandenburgischen Gesandten, den Kreisständen zu verstehen gab, daß der Musterplatz zu Tabor, zehen Meilen von Prag, gegen Mähren zu, seyn solle, und dabey begehrte, daß solches Werk des bewilligten Reuterdienstes befördert werden möchte; so wollten die Fürsten und Stände des Kreises die Umfrage und Berathschlagung nicht länger aufhalten. Es baten zwar die Brandenburgischen Gesandten, diesen Punkt und die Berathschlagung noch etwa auf drey Wochen einzustellen, weil die Stände und Gesandten sich doch ohnedem, anderer R. Sachen halber, hier aufhalten müßten; allein man willfahrte ihnen hierinn nicht, und nahm die Handlung und Umfrage vor, worauf aber die Brandenburgischen Gesandten sich der Berathschlagung entzogen, und sich entfernten.

J. Chr. 1594

Hierauf wurde, nach gehaltener Umfrage, durch die mehrere Stimmen beschlossen, daß

J. Chr. 1594 man, weil der Marggraf, als Kreisobrister, dieses Amt, in eigener Person, nicht übernehmen wolle, es bey der vorigen Vergleichung lassen, und den Teutschmeister und Erz-H. Maximilian, in einem besondern Schreiben, im Namen der gesamten Fürsten und Stände des Kreises, ersuchen wolle, Sich mit dem Obristenamte, und was solchem anhängig, über die bewilligten 1000. Pferde zu beladen, und sollte einem jeden Stande frey stehen, die Seinigen zu Aemtern und Befehlen, Intercessionsweise, bey dem Erzherzog, als Obristen, so gut er könnte, zu befördern. Da auch, nach obiger Kayserlicher Erklärung, Tabor zum Musterplatze war benannt worden; so beschloß man, daß die 1000. Reuter, den nächsten 1. (11.) Julius, daselbst gewiß eintreffen sollten. Dagegen versicherte der vorgedachte Kayserliche Kommissarius, im Namen des Kaysers, daß von Demselben vier Kommissarien nach Tabor verordnet werden sollten, welche, nebst dem Erz-H. Maximilian, die Reuter übernehmen, und verfügen sollten, daß Roß und Mann, gegen gebürende leidliche Bezalung, mit Proviant und Vicktualien nothdürftig versehen, und, nach geschehener Musterung, von da in Ober-Ungarn, gegen Crain, oder wo sich der Erz-H. Matthias, als Kayserlicher Feldobrister, aufhielte, geführt würden. Was ausserdem der Kayser, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände, wie sich der Feind betragen und lagern würde, weiter verordnen und befehlen würde, demjenigen sollten dann die Ihrigen allerunterthänigst nachkommen.

Weil hiernächst vor vielen Jahren, von den gemeinen Kreisständen, war beschlossen und verabschiedet worden, daß in dergleichen Fällen die

die Stadt **Nürnberg** einen **Pfenningmeister** J. Chr. 1594 verordnen sollte, und dieselbe hiezu den **Hieronymus Kreß**, des innern kleinen Rathes, ernannt und **präsentirt** hatte; so verglich man sich, von gesamten Kreises wegen, mit demselben, seiner **Bestallung** und **Staats** halber, dahin, daß Er, neben dem **Pfenningmeisteramte**, auch die **Stelle** eines **Kriegskommissarius**, mit der **Musterung**, und was solchem Amte anhängig, **vertreten** sollte. Doch sollte den **Kreisständen** frey stehen, wenn es die Nothdurft erforderte, **noch Einen** aus ihrem Mittel dazu zu **verordnen**, oder, zu **Erspatung** der **Kosten**, dem ErzH. **Maximilian**, welcher ohnedem der Musterung beywohnen würde, zu überlassen, solches **aufzutragen**, **Jemanden** aus den **Seinigen** dazu zu **ziehen**, wie es dem **gemeinen Werke** und den **Ständen** am **zuträglichsten** und **nützlichsten** geachtet würde. Dem vorerwähnten **Pfenningmeister Kressen** aber wurden für seine **Besoldung** und **beide Befehle**, auf seine Person, **monatlich** 100. **Gulden**, ferner ein **Rüstwagen**, und darauf 24. **Fl.**, ingleichen ein **Sekretär** mit 24. **Fl.**, ein **Dollmetscher** mit 12. **Fl.**, und **zwey Trabanten**, auf einen **Jeden** 8. **Fl.**, endlich ein **Silber**= oder **Pfenning=Wagen**, mit seinen **Stöcken** und anderm **Zugehör**, und darauf **monatlich** auch 24. **Fl.**, verordnet; sonst aber sollte Er, mit seinen **sechs Pferden**, wie andere **Mitreuter** gehalten werden.

Uebrigens versahen sich zwar die **Fürsten** und **Stände** des **Kreises** zu dem **Marggrafen**, als **Kreisobristen**, daß Er, gleich den andern Ständen, mit seinen **Rittmeistern** und **Reutern** gefaßt seyn, und den vorgefallenen **Streit** zu **mehrern Weitläuftigkeiten nicht kommen** lassen wür-

J. Chr. 1594

würde, als warum man Ihn nochmals Abschieds-weise wolle gebeten haben. Falls aber derselbe, wider alles Verhoffen, sich von dem allgemeinen Schlusse der bereits bewilligten 1000. Pferde ausschliessen sollte, dessen sich doch der Kayser und der Kreis nicht versehe; so beschloß man auf solchen unverhoften Fall, daß, wofern der Marggraf, wegen seiner Rittmeister und bewilligten Anzahl Pferde, längstens innerhalb acht Tagen, sich nicht gegen die zu Regenspurg versammelten Kreisstände, willfärig erklären würde, alsdann der Abgang und die Anzahl der 129. Brandenburgischer Pferde, von Kreises wegen, von dem gemeinen Kreis-Vorrathe geworben, und unter die drey Fahnen, zu den Hennebergischen und der übrigen Grafen Pferden gestossen, und ausgetheilt werden sollten. Doch wollten nochmals die Fürsten und Stände sich getrösten, daß der Marggraf die gegenwärtige Noth der ganzen Christenheit und des Vatterlandes T. N. ansehen und beherzigen, und der bereits bewilligten und mehrern Theils vollzogenen Willfahrung, gleich andern Ständen, Sich gemäß erzeigen würde. Endlich hätten sich auch die geworbenen Reuter über den langen Verzug, wegen Benennung des Musterplatzes, zum höchsten beschwert, und daher ein neues Antrittgeld begehrt. Nun hätten zwar die Fürsten und Stände des Kreises keine Ursache zu diesem Verzuge gegeben, und nichts lieber gesehen, als daß dieses Werk schon längst seinen Fortgang gehabt hätte, wie Ihnen dann auch die Ursachen wohl bewußt wären, von wem die Verhinderung entstanden sey. Indessen, so beschwerlich es Ihnen auch seyn wolle, über die bewilligten vorigen Ausgaben solche Beschwerung über Sich zu neh-

nehmen, verglichen Sie sich doch, und beschlos- J. Chr. sen, daß den geworbenen Reutern, zum Antritte 1594 und für das Nachgeld, noch ein halber Monatsold, aus dem gemeinen Vorrathe, gegeben und bezalt werden sollte e).

Nach geendigtem R. Tage kamen die Ge- 7. Oct. sandten einiger Fränkischen Kreisstände, nem- st. n. lich von Bamberg, Würzburg, und dem Teutschmeister, ferner des Graf Georgs zu Castell und der R. Städte, Nürnberg, Rotenburg und Windsheim, zu Nürnberg zusammen, um die, von dem Kriegs-Kommissarius und Pfenningmeister des Kreises, dem vorhin erwähnten Hieronymus Kressen, eingelaufene Relation zu vernehmen. Als Sie nun solche am folgenden Tage wollten verlesen lassen, lief 8. e. m. ein Schreiben vom Kayser ein, worinn derselbe st. n. die Prorogation des bewilligten Renterdienstes begehrte. Weil aber sowohl dieses Begehren des Kaysers, als auch das Ansuchen der Reuter, ihnen den, durch den Einfall der Türken in die Insel Schütt, erlittenen Verlust zu vergüten, von den versammelten Kreisgesandten für so bedenklich, gefärlich und beschwerlich angesehen wurde, daß Sie glaubten, solches, wie auch die Relation des erstgenannten Kriegs-Kommissarius, an die gesamten Kreisstände bringen, und darüber ihre Resolution erwarten zu müssen; so beschlossen Sie, sowohl das Kayserliche Schreiben, als auch die oberwähnte Relation, nebst ihren Beylagen, nach der Anzahl der Kreisstände, abschreiben zu lassen, und sie Denselben, noch vor dem Termin des angesetzten Kreistages zu

e) Frider. Carl Mosers Sammlung des H. R. R. sämtlicher Crays-Abschiede rc., P. III.; (Leipzig rc., 1748. 4.) n. 89. p. 6-12.

J. Chr. 1594 zu überschicken, damit Sie, wo möglich, ihre Gesandten, noch vor ihrer Abreise, darauf instruiren und bevollmächtigen könnten, um, ohne alle Absonderung und Disputation, einen einmüthigen Schluß zu faßen, wie in solcher äussersten Noth den bedrängten benachbarten Christen, in und ausser dem Reiche, mit zeitigem Rathe und mit der That geholfen werden könnte [f]).

7.(17.) Oct. Bald darauf nahm dieser allgemeine Fränkische Kreiskonvent zu Nürnberg seinen Anfang, welchem die Gesandten der BB. von Bamberg und Würzburg, des Marggraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Anspach, des Administrators des Stiftes Eichstett, und des Teutschmeisters, ingleichen von Henneberg, Schleusingischer und Römhildischer Linien; weiter von Hohenlohe-Neuenstein, mit Befehl von Waldenburg, der Grafen Heinrich und Georg von Castell, wegen der Grafschaft Wertheim, des Churfürsten von Maynz, wegen seines innhabenden Theils der Grafschaft Rineck, des Graf Georgs zu Erbach, der Freyherren Friedrichs zu Limburg-Speckfeld und Johanns und Albrechts zu Limburg-Gaildorf, des Graf Wolf Jacobs zu Schwarzenberg ꝛc. und Graf Georg Ludewigs zu Seinsheim ꝛc., und endlich der R. Städte, Nürnberg, Rotenburg, Windsheim, Schweinfurt und Weissenburg beywohnten. Auf demselben fand sich nun auch der Landgraf Georg Ludewig von Leuchtenberg, als Kayserlicher Kommissarius, ein, und gab den Bambergischen Gesandten, gleich anfangs, zu erkennen, daß Er, vom Kayser, den Befehl habe, den, zwischen dem Marggrafen Georg Friedrich von Bran-

f) F. C. Moser, *l. modo c.*, P. III. n. 90. p. 12-14.

Brandenburg-Anspach und den gemeinen Fürsten und Ständen des Kreises, entstandenen Streit und Mißverstand †) zu vergleichen. Damit aber mit der Handlung zwischen den beiden Partheyen desto richtiger und schleuniger verfahren werden könnte, möchte vom gesamten Kreise ein Ausschuß gemacht, beide Partheyen vorbeschieden, abgesondert gehört, und die entstandenen Irrungen von Ihm, dem Kayserlichen Kommissarius, mit Vorwissen aller Theile, verglichen werden. Es wurde also ein Ausschuß von den geistlichen und weltlichen Ständen des Kreises formirt, welcher aus Bamberg, Würzburg, Eichstett und Sachsen wegen Henneberg Schleusingischer Linie, und von der Grafen und Städte wegen aus Castell und Wertheim, ingleichen Nürnberg bestund. Diesem gab nun der Landgraf von Leuchtenberg zu erkennen, daß der Kayser die zwischen den Fürsten und Ständen des Kreises eines, und dem Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg, als Kreisobristen, andern Theils vorgefallene Zwistigkeiten sehr ungerne vernommen hätte. Da indessen der Kayser nichts lieber sähe, als daß die alte Vertraulichkeit und gute Korrespondenz, unter den Fürsten und Ständen des Kreises, erhalten, und alle zu besorgende Mißhelligkeiten verhütet würden; so habe Er, der Landgraf, den Befehl, die gemeinen Kreisstände zu ermahnen, die gegenwärtigen Zeitläufte in Acht zu nehmen, und den, zwischen beiden Theilen, aus Mißverstand, vorgefallenen Streit auf solche Mittel zu richten, damit Friede und Einigkeit erhalten, die dazu dienliche Vertraulich-
keit

J. Chr. 1594

7. (17.) Oct.

†) S. weiter oben, in diesem XVIII. Bande, S. 45 f. und 56-60.

J. Chr. 1594 keit befördert, aller **Mißverstand** aufgehoben, und dem **Kayser**, wie bisher, die hülfliche **Hand** geboten würde.

Die **Abgeordneten** des **Ausschusses** hätten nun zwar gerne Sich sogleich auf den **Vortrag** des **Landgrafen** erklärt; Sie gaben aber demselben zu verstehen, daß es Ihnen **nicht gebüren** wollte, solches **ohne Vorwissen** der **andern** Stände und **Gesandten** zu thun; zumal, da ihres Erachtens **Keiner** auf diesen Vortrag abgefertiget seyn möchte. Indessen hätten die gesamten Fürsten und **Stände** des **Kreises** jederzeit nichts mehr gewünscht und begehrt, als daß Sie, besonders bey den gegenwärtigen betrübten Zeitläuften, in einem rechten und **guten Verständniß** mit einander leben möchten. Sie **erboten** sich daher, diesen **Antrag** an ihre **Mitstände**, ohne Verzug, zu bringen, und dem **Landgrafen** deren **Entschließung** bald möglichst zu **hinterbringen**. Es geschah auch solches sogleich am folgenden Tage, da die **Abgeordneten** des **Ausschusses** dem **Landgrafen** meldeten: es wäre die **Meinung** der **Fürsten** und **Stände** des **Kreises niemals** gewesen, Sich mit dem **Marggrafen** in den bewußten **Zwistigkeiten**, oder in andere Wege **einzulassen**, viel **weniger** Demselben zu dem entstandenen **Mißverständniß** **Ursache** zu geben, als welches und woher es entstanden, die zu **Nürnberg** und **Regenspurg** gehaltenen **Protokolle** und verlauffene **Handlungen** zu erkennen gäben. Sie wären nun zwar auf diesen Fall nicht abgefertiget. Weil Sie aber **von** dem **Landgrafen vernommen** hätten, daß die väterliche **Erinnerung** und **Ermahnung** des **Kaysers** vornemlich dahin gemeint sey, das bereits **Vorgefallene**, als worüber sich dieser Streit und **Mißverstand** erhoben, zu **kassiren** und aufzuhe-

8. (18.) Oct.

zuheben, Frieden und Einigkeit zu erhalten, J. Chr. 1594
und die Vergleichung blos dahin zu richten, wie
es künftig in dergleichen Fällen gehalten werden
sollte; so solle es dem Ausschusse nicht zuwider
seyn, den von dem Landgrafen, im Namen
des Kaysers, zuthuenden Vorschlag anzuhören,
und sich darüber zu bedenken, und zu vergleichen.
Was alsdann von den gesamten
Ständen und Gesandten würde beschlossen und
angenommen werden, wollte man dem Landgrafen
bald möglichst eröfnen.

Nachdem man hierauf die andern Stände
zusammen gefordert, und Ihnen umständlich referirt
hatte, was zwischen allen Theilen bisher verhandelt,
und von dem Landgrafen, als Kayserlichen
Kommissarius, Vergleichungsweise,
wohlmeinend vorgeschlagen worden; so erklärten
sich hierauf die gemeinen Fürsten und Stände des
Kreises, daß ihre Meinung niemals gewesen,
sich, dieser oder anderer Sachen halber, mit dem
Marggrafen in einige Weitläuftigkeiten einzulassen,
und daß dasjenige, was dieser streitigen
Sache wegen bisher vorgefallen, gröstentheils daher
entstanden sey, weil beide streitige Theile
einander nicht recht verstanden hätten. Damit
nun aber dergleichen Mißverstand in künftigen
Fällen verhütet, und dagegen Einigkeit und gutes
Vertrauen, die insonderheit die gegenwärtigen
Zeitläufte erforderten, gepflanzt würde, sollte
den gesamten Kreisständen, zufolge des, von dem
Kayserlichen Kommissarius, vorgeschlagenen
Mittels und Gutachtens, nicht zuwider seyn,
daß dem Marggrafen, als Kreisobristen, in
künftigen Fällen, unbenommen seyn sollte,
wenn Er sein Amt, in eigener Person, nicht
verwalten könnte, alsdann, an Seiner Statt,

J. Chr. 1594 eine andere tapfere, taugliche, redliche und Kriegserfahrne Person, vermöge der Reichs- und Kreis-Abschiede, wie solches alles der Buchstabe mit mehrerm ausweise, dem Kreise darzustellen. Wofern aber dißfalls, zwischen den gemeinen Kreisständen und dem Kreisobristen, einiger Mißverstand entstehen und vorfallen würde: so sollten sich beide streitige Theile, durch den Buchstaben der Reichs- und Kreis-Abschiede, entscheiden lassen; womit man diese bisherige Streitigkeit beylegte, der getroffene Vergleich aber, von dem Landgrafen, als Kayserlichen Kommissarius, unterschrieben und besiegelt, auch hernach dem Kreis-Abschiede eingerückt wurde.

8. (18.) Oct.

Ausserdem kamen auf diesem Kreistage, laut des vorhandenen Abschiedes, auch noch verschiedene andere Materien zur Proposition, worüber berathschlagt und ein Schluß gefaßt wurde: 1) Verlas man das auf dem vorhergehendem Kreistage zu Nürnberg eingelaufene Kayserliche Schreiben *), in welchem der Kayser den Fürsten und Ständen des Kreises den damaligen bedrängten Zustand von Ungarn zu erkennen gegeben, und Sie ersucht hatte, mit den von Ihnen bewilligten tausend Reutern in Ungarn dahin zu handeln, daß sie länger in der Bestallung erhalten würden; dagegen der Kayser sich erbot, Sich, wegen der übrigen Unkosten und Unterhaltung, mit Ihnen zu vergleichen. Nun hätten zwar die Fürsten und Stände nicht vermuthet, daß dergleichen noch weiter gesucht und begehrt werden sollte; in Erwägung, daß dem Kayser ohne Zweifel bekannt seyn würde, was die Rittmeister und Officiers, nebst ihren Mitreutern, des

11. (21.) s. m.

*) S. kurz zuvor, in diesem XVIII. Bande, S. 701.

des leidigen Unfalles halber, in Ansehung des Verlustes ihrer Wagen und Bagage an verschiedenen Orten, geklagt und begehrt, auch dahin sich erklärt hätten, daß, wofern ihr Ansuchen und Verlust nicht in Betracht gezogen würde, und sie keine Ergötzlichkeit zu hoffen hätten, Sie nicht gewillt wären, länger zu dienen, sondern ihre Gelegenheit anderwärts suchen wollten, wie solches alles aus der Relation des Kreiskommissarius und Pfenningmeisters mit mehrerm zu ersehen wäre. Allein, ungeachtet aller dieser Umstände, und daß auch das Unvermögen der gesamten Kreisstände und ihrer erschöpften Unterthanen dem Kayser und fast Jedermann bewußt wäre; hiernächst die Zeitläufte dergestalt beschwerlich und gefärlich erschienen, daß billig alle Kreise darauf bedacht seyn sollten, wie man, auf unverhofte Fälle, im Reiche versehen und gefaßt seyn möchte, weil an guten und erfahrnen Leuten allenthalben ein grosser Mangel sey; so müßten doch die Fürsten und Stände bekennen, daß, nach Beschaffenheit der itzigen leidigen Zeitläufte, der Kayser in solcher Noth und weit aussehenden Gefahr, die nunmehro dem ganzen Reiche T. N. nicht weniger, als dem Kayser und den angränzenden Fürstenthümern und Ländern, angelegen seyn müßte, nicht zu verlassen sey, zumal, da Derselbe Sich zu gebürlicher Vergleichung der Unkosten erboten hätte, Falls Ihm, mit weiterer Bewilligung des Reuterdienstes der 1000. Pferde willfahret würde. Es wurde daher, von gemeinen Kreises wegen, beschlossen, daß derselbe, wofern die Unterhaltung dieser mehr gedachten 1000. Reuter, von der ersten Frist der zwanzig Monate der bewilligten R. Kontribution oder Türkenhülfe, die von allen Ständen zu

J. Chr. 1594

J. Chr. 1594

Nürnberg, und sonst nirgends anders, erlegt werden sollte, dürfte genommen, und also der Kreis dadurch schadlos gehalten werden, mit den Rittmeistern und Befehlshabern der 1000 Pferde dahin gehandelt werden sollte, sich noch auf eine gewisse Anzahl Monate, welche der Kayser den Kreisständen namhaft machen solle, wider dem Erbfeind in Ungarn, auf die vorige Kreis-Bestallung gebrauchen zu lassen, welches dann dem Kayser, mittelst eines Schreibens, bekannt gemacht wurde.

9. (19) Oct.

2) Kam zur Berathschlagung, daß die Rittmeister und Officiers der 1000. Reuter den Kreisständen, mündlich und schriftlich, durch den Kreis-Kommissarius und Pfenningmeister, Hieronymus Kressen, Beschwerungsweise, zu erkennen geben lassen, und die Fürsten und Stände ersucht hätten, Ihnen ihren erlittenen Schaden, darein Sie ohne ihre Schuld gerathen, zu erstatten; mit der endlichen Erklärung, daß Sie aus dem Felde weichen, und nicht länger dienen würden, wofern ihnen solche Vergütung sollte verweigert und gänzlich abgeschlagen werden. Der Kreis hätte nun zwar ein solches Begehren gar nicht erwartet, es hätten auch die Fürsten und Stände keine Ursache zu dem geklagten Verluste gegeben, und in der Bestallung wäre auch davon nichts enthalten. Weil aber die augenscheinliche Noth vorhanden wäre, und die Zeit der bewilligten drey Monate bereits zu Ende liefe, auch nicht zu vermuthen wäre, daß der Kayser, der sich bereits wegen der meisten Kosten der Unterhaltung erklärt hatte, etwas Weniges nicht so hoch achten würde; so erklärten sich die Räthe und Gesandten der Fürsten und Stände des Kreises, in einem Schreiben,

so

sowohl an den Kayser, als auch an die erstgedach- J. Chr.
ten Rittmeister und Befehlshaber dahin, daß 1594
man, wofern Sie und die Reuter, im Felde und
Dienste, vermöge der aufgerichteten Bestallung,
noch länger verharren wollten, (wie man dann
wegen der Zeit und Monate, binnen wenig Tagen,
sich mit einander vergleichen würde,) mit dem
Kayser dahin handeln wollte, und von Ihm zu
erhalten hofte, daß Ihnen für ihren angeführten
Schaden und Verlust, jedoch der Bestallung un-
vorgreiflich, aus gutem Willen, und aus keiner
Gerechtigkeit, dadurch man auch andern keine ähn-
liche Veranlassung geben wolle, ein halber Mo-
nat-Sold auf das Pferd bezalt und gut ge-
macht werden sollte.

Ferner und 3) übergab der Kreis-Kom-
missarius und Pfenningmeister, Hieronymus
Kreß, seine Rechnung über Einnahme und
Ausgabe, und erbot sich, Falls bey einem oder
andern Punkte was zu bedenken wäre, darüber
Bericht, Red und Antwort zu geben. Man
verlas hierauf diese Rechnung, und es fand sich,
daß die Einnahme 38626. Gulden, die Aus-
gabe aber 39731. fl. und 52 Kreutzer, ausser
eines Theils des Anritt- und Watt-Geldes,
welches die Einnehmer des Vorrathes verrech-
nen sollten, betrug, mithin die Ausgabe die Ein-
nahme um 1105 fl. und 52 Kreutzer überstieg.
Bey genauer Durchsicht der Rechnung fand
man in derselben keine besondere, und andere Män-
gel, als a) einen von dem Kressen selbst angezeig-
ten Post, laut dessen den Rittmeistern, auf ihr
beharrliches Anhalten, auf einen jeden geworbenen
Reuter 1. Gulden gut gemacht worden. Ob-
gleich nun dergleichen Ausgaben und Posten in
der aufgerichteten Bestallung nicht zu finden ge-

 wesen;

J. Chr. 1594 wesen; so erhielt man doch, auf eingezogene Erkundigung, soviel Nachricht, daß solcher Gulden auch Andern, an andern Orten passire, in Erwägung, daß die Rittmeister, bey Anwerbung der Reuter, viele Kosten und Zehrung aufwenden müßten. Hiernächst fand sich auch, daß Kreß b) 76 Gulden für Zehrung, als man den Silber-Wagen von Preßburg, wo er eine Zeitlang in Verwahrung gestanden, wieder nach dem Lager geführt und vergleitet hätte; ingleichen c) 269. Gulden für Zehrung, als der Pfenningmeister, gegen drey Wochen lang, zu Tabor, auf die Ankunft der Reuter, bis zu ihrer Musterung, hatte warten müssen, in Ausgabe gebracht hatte, indem Er dafür gehalten, daß, weil solche Kosten und Ausgaben nicht durch sein Verschulden verursachet worden, Ihm solche billig, von gemeinen Kreises wegen, passirt und gut gethan werden müßten. Es waren daher die Kreis-Gesandten, nach gehaltener Unterredung, der Meinung, daß der Kreß, als Pfenningmeister, mit dieser Ausgabe nicht zu beschweren sey, zumal Er ohnedem über seine Einbusse sich zum höchsten beklagte. Zugleich ließ Er sich auch vernehmen, daß, weil nicht allein die Verwaltung des Pfenningmeisteramtes, sondern auch ausser der Musterung, noch allerhand andere Beschwerungen und Nebenarbeiten Ihm allein oblägen, es Ihm unmöglich sey, bey solcher Besoldung länger zu verharren, sondern willens wäre, nach Endigung der bewilligten Monate und Zeit seine Verwaltung zu übergeben und aufzusagen. Es wurde daher aus diesen und vielen andern beweglichen Ursachen die Rechnung des mehrgedachten Kressens unterschrieben und quittirt. Nachdem auch 4) die Bambergische Fah-

ne

ne Reuter, schon am 1. 2. und 3. Julius alten J. Chr. 1594
Kalenders, auf dem Musterplatze zu Tabor angekommen war, aber erst den 15. desselben Monats gemustert worden; ingleichen von der Nürnbergischen Fahne 189. Pferde den 8. Julius angekommen waren, aber erst den 23. d. M. gemustert worden, mithin die Bambergischen 16. und die Nürnbergischen 15. Tage warten müssen, in der Reuterbestallung aber versehen ist, daß sie nicht länger, als sieben Tage, auf die Musterung zu warten, schuldig seyn sollen; so wurde verabschiedet, daß den Bambergischen 8. Tage vor und noch 8. Tage nach der Musterung, den Nürnbergischen aber 8. Tage, vor den andern Reutern gut gemacht, und dem Pfenningmeister in der Rechnung passirt werden sollten; auf welche Art dann alle drey Fahnen auf den 23. August a. K. zu gleicher Bestallung kamen.

Weiter und 5) wurden die Restanten der bewilligten zehen Monate zu völliger Bezahlung ihres Rückstandes ermahnt, und für die Folgen der verordneten Mittel verwarnet; wie dann auch der meiste Theil der Rückstände auf unserm Kreistage berichtiget wurde. 6) Verlas man ein Schreiben von Bürgermeistern und Rath der R. Stadt Schweinfurt an den Bischof von Würzburg, den dritten Pfenning von den beiden R. Dörfern, Gochsheim und Sennfeld, betreffend †), in welchem sich die Stadt Schweinfurt erklärte und erbot, sich die Erkenntniß der gesamten Kreisstände oder eines Ausschusses, wie man sich deshalb vergleichen würde, gefallen zu lassen. Allein der Würzburgische Gesandte

†) S. in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 49-51.

J. Chr. 1594

wollte sich in keine Handlung einlassen, und zeigte an, daß Er darauf nicht abgefertiget sey; wie Er dann auch einwandte, daß solches Erkenntniß nicht vor den Kreis gehöre. Deswegen mußten die anwesenden Räthe und Gesandten diesen Streit, so gerne Sie auch denselben verglichen gesehen hätten, auf sich ersitzen lassen, und wiederholten blos die Verordnungen der vorigen Kreis- und Reichs-Abschiede, nach welchen sich die Interessenten zu richten wissen würden. 7) Wurde den anwesenden Ständen und Gesandten, Propositionsweise, zu erkennen gegeben und zu Gemüthe geführt: ob nicht der Vorrath, der sich nicht über 1600 Gulden, ausser den Restanten, erstrecken würde, besonders bey den itzigen beserglichen und gefärlichen Zeitläuften, zu stärken wäre, und zwar, wie hoch und auf wie viele Monate? Jngleichen möchten Sie sich erklären: wie ein und der andere Stand, wenn auf den Nothfall die doppel- trippel oder quadrupel-Hülfe gefordert würde, mit Leuten und Officiers gefaßt? und ob auch alle Aemter bestellt, an Statt der Abgegangenen Andere ernannt, vorgestellt und verpflichtet seyn würden. Nun liessen sich zwar Etliche aus den Ständen nicht zuwider seyn, daß, in Betracht der itzigen schweren Zeitläufte, der Vorrath mit vier, fünf oder sechs Monaten verstärkt würde. Allein der mehrere Theil war der gegenseitigen Meinung und beschloß, daß die Stände für dißmal mit Verstärkung des Vorrathes zu verschonen wären, weil Dieselben ohnedem durch mancherley Ausgaben, und durch die bewilligte grosse R. Kontribution, Darleyhen und dergleichen Beschwerden erschöpft, die Unterthanen aber in grossem Unvermögen wären. Jedoch sollte ein jeder

jeder Stand, seinem gethanen Erbieten nach, auf J. Chr. 1594
solche Wege bedacht seyn, daß Er mit Geld, Leuten und Officiers gefaßt seyn möge, Falls die einfache, doppelte, trippel, oder eine mehrere gefordert würde.

Soviel hiernächst 8) die Ersetzung der Officiers belange, so zeigte sich hiebey kein besonderer Abgang. Nur gab Eichstett zu verstehen, daß, weil das bisher von diesem Hochstifte versehene Amt eines Nachgeordneten den 1. September zu Ende gehen würde, und die Ordnung an den Teutschmeister käme, der Gesandte des Ordens sich deshalb zu erklären hätte, welches dann auch geschah, und der Land-Kommenthur zu Elbingen, Volprecht von Schwalbach, wegen des Teutschen Ordens, namhaft gemacht wurde, und, wie gebräuchlich, ungesäumt präsentirt werden sollte. Von Seiten der Grafen aber, und zwar namentlich von Wertheim, wurde 9) Friedrich Schanz zu einem Kriegs-Rath ernannt, und versprochen, daß derselbe, sobald seine Gesundheit wieder hergestellt seyn würde, dem Kreis-Obristen präsentirt werden sollte, um in gebürende Pflicht genommen zu werden. Ingleichen erklärten sich 10) die Gesandten der Stadt Nürnberg, an die Stelle des vorigen und abgegangenen Rittmeisters, Ortegis von Wersabe, forderſamst einen Andern zu verordnen; wegen der übrigen Officiers aber, weil sie noch am leben, blieb es im alten Stande. Nachdem auch 11) in dem jüngern Kreis-Abschiede unter andern verordnet worden, daß, wofern ein Stand der Moderation bedürfte, und dergleichen begehrte, Derselbe seine Beschwerde dem gesamten Kreise vortragen solle, worauf dann die nöthige Verfügung wegen der Inquisitoren und

 Mo-

J. Chr. 1594

Moderatoren erfolgen sollte. Es hätten daher diejenigen **Stände**, welche eine **Moderation** bedürften, solches in **Acht** zu **nehmen**, und ihre **Nothdurft** an die **ausschreibenden** Fürsten des **Kreises**, bey Zeiten, zu **bringen**. Und weil endlich 12) in dem **letztern R. A.** *) verordnet sey, daß ein **jeder Kreis** auf **Münzverständige bedacht** seyn, und **in** den **Kreisen** berathschlaget und **beschlossen** werden sollte, **wie künftig** das **Münzedickt** zu **verbessern**, und die eingerissenen **Unordnungen** und **Mängel**, auf dem nächsten **Deputationstage** in eine **bessere Ordnung** zu **bringen** seyn möchten; so **würde** ein jeder **Stand** solches **Münzwesen** in **Acht** zu **nehmen**, und die **Seinigen** darauf zu **instruiren** wissen, wofern **dieser Punkt** auf dem **künftigen Kreistage** in **Berathschlagung** gezogen **werden** sollte, damit die **Gesandten** zur Nothdurft **gefaßt** wären, und **diejenigen**, welche Berichts **halber**, auf den **Deputationstag gefordert** werden möchten, **namhaft gemacht** werden könnten g).

Zum **Beschluß** dieses **Bandes** muß ich noch der **Veränderung** gedenken, welche in **diesem Jahr** mit dem **R. Erb-Küchenmeister**, oder **Truchsessen-Amte** vorgegangen ist. Das Geschlecht der **Herren** von **Seldeneck**, welche zu Anfang des **funfzehnten Jahrhunderts**, nach Abgang der in der **G. B.** erwähnten **Familie** von **Nordenberg**, von welcher Jene eine **Seitenlinie** waren, das **R. Erb-Küchenmeister-Amt** besessen hatte, starb nemlich um das **J.** 1594. **ohne männlichen Erben aus.** Nun kommen die **Truchsesse**, Freyherrn zu **Waldburg** in Schwaben,

*) S. in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 436-439.

g) F. C. Moser, *l. c.*, P. III. n. 91. p. 14-27.

ben, als ehemalige Erb-Truchsesse des Herzogthums Schwaben, schon ehmals, zu den Zeiten der Schwäbischen Kayser, als R. Erb-Truchsessen bisweilen vor, und bemüheten sich daher, dasselbe wieder zu erhalten. Es erlangten auch Georg Truchseß, Freyherr zu Waldburg, von der Wolfeggischen Linie, wegen seiner in dem Bautenkriege geleisteten grossen Dienste, und sein Vetter Wilhelm Truchseß von der Scheerischen Linie, von dem Churfürsten Ludewig dem V. von der Pfalz, am Montag nach Kantate 1528. †), die Anwartschaft und eventuelle Belehnung, für Sich und ihre männliche Leibes-Lehens-Erben, mit dem R. Erb-Küchenmeister-Amte, auf den Fall, wenn das Geschlecht der von Seldeneck in männlichen Erben aussterben, oder solches Amt sonst, aus rechtmässigen Ursachen, an Chur-Pfalz zurückfallen würde, welche Exspecktanz und eventuelle Belehnung auch von den folgenden Churfürsten von der Pfalz bestätiget und von Fall zu Fall erneuert wurde. Da nun der Fall, durch die Erlöschung des Geschlechtes von Seldeneck, sich würklich ereignete; so belehnte Churfürst Friedrich der IV. von der Pfalz, zu Heidelberg, Heinrich Truchsessen, Freyherrn zu Waldburg, für Sich, seine Brüder, Froben, Georg und Gebhard, wie auch seines Vaters Bruder, Georg, insgesamt von der Wolfeggischen Linie, ingleichen des erstgedachten Heinrichs Vetter, Gebharden, gewesenen Churfürsten zu Cöln, und Christofen, Wilhelms Söhne, von der Scheerischen Linie, mit dem R. Erb-Küchenmeister-Amte, daß Sie und Ihre männliche

J. Chr. 1594

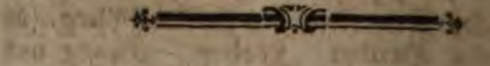
27 May st. vet. 1594.

†) Wagenseil und Ludewig geben, *ll. mox cc.*, ganz unrichtig das J. 1538. an.

J. Chr. 1594

che Leibes-Lehens-Erben solches, von den Churfürsten von der Pfalz, als des H. R. R. Erztruchsessen und Churfürsten, so oft es nöthig, hinfüro empfangen, haben, und tragen sollen. Es hat auch, noch in eben diesem Jahr, auf unserm R. Tage zu Regenspurg, der lezt genannte Christof Truchseß, Freyherr zu Waldburg, von der Scheerischen Linie, als nunmehriger R. Erb-Truchseß, dem Kayser den R. Apfel vorgetragen h).

h) Ioh. Christoph. *Wagenseilii* Comm. de S. R. I. summis Officialibus et eorundem Subofficialibus; (Altdorf., 1686. 4.) cap. XIII. §. 3-5. p. 210. sqq. Joh. Pet. Ludewigs Erläuterung der G. B., P. II.; (Frankfurt, 1719. 4.) p. 774-780. in der Note t). Carl Friedrich Collands histor. — — Nachrichten von dem altfränkischen Geschlecht der Herren von Nordenberg, des H. R. R. ehemaligen Erbküchenmeistern, und ihren Blutsfreunden und Anverwandten ꝛc.; (Ellwangen, 1777. 4.) Sect. I. cap. 5. §. 3. p. 17-21. et Sect. II. c. 8. p. 69-71. und Lünigs R. A., T. XI. n. 221. sq. p. 350-352. Cf. in diesem XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 684.





Register
der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

B.

Bogis-

E.

F.

Zwist

J.

K.

O.

P.

R.

Gra-

S.

T.



